

Register

über den
Inhalt von Heft 1 bis 17 (S. 1-1280)

64. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift
I. Band
1935

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köß, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4.	F. Reichs-Rechtsamt der NSDAP.: Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes. S. *7.
B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *6.	G. Reichsrechtsanwaltskammer. S. *7.
C. Rechtsprechung. S. *6.	H. Berliner Anwaltskammer. S. *7.
D. Behörden. S. *7.	I. Akademie für Deutsches Recht. S. *7.
E. Deutsche Rechtsfront und Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen. S. *7.	K. Verschiedenes. S. *7.

II. Sachregister.

S. *8.

Die in den früheren Jahrgängen enthaltenen Hauptteile „Aufwertungsrecht“ und „Recht der Notverordnungen“ sind in das allgemeine Sachregister aufgenommen.

III. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *119. - B. Strafrecht. S. *128. - C. Finanz- und Steuerrecht. S. *129. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts S. *131. - E. Internationale Verträge und Vertrag von Versailles. S. *133.

IV. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angeführten Gesetze und Verordnungen. S. *134.

V. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *138; b) Strafsachen S. *139. - B. Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer. S. *139. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *140. - D. Erbgesundheitsobergerichte. S. *140. - E. Erbgesundheitsgerichte. S. *140. - F. Erbgesundheitsobergericht Danzig. S. *140. - G. Reichserbgericht. S. *140. - H. Erbgerichte. S. *140. - J. Oberlandesgerichte. S. *141. - K. Landgerichte. S. *142. - L. Amtsgerichte. S. *143. - M. Arbeitsgerichte. S. *143. - N. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *143; b) Landesbehörden S. *144. - O. Ausländische Gerichte. S. *145.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen. S. *145.

VII. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *148. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *151.

VIII. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen. S. *152.

IX. Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. S. *154.

I.

Inhaltsübersicht des 64. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

A. Abhandlungen, Kleinere Aufsätze und Entgegnungen

Reichseinheit—Justizeinheit. Zum 2. Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dez. 1934 2

Ein Jahr Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Von DGSR. Dr. Grunau, Kiel 3

Auswirkungen der neuen Rechtsanschauung im Handelsrecht. Von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 8

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im Jahre 1934. Von A. und BGR. Dr. Willy Franke, Hauptamtsvorsitzender beim ArbG. Berlin, Stellverttr. Vorsitzender des LArbG. Berlin und des Sozialen Ehrengerichts für den Treuhänderwirtschaftsbezirk Brandenburg 14

Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnützungen von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 18. Dez. 1934. Vollstreckung aus Räumungsurteilen und Vergleichen nach geltendem Recht. Von AGR. Dr. Grund, Berlin 18

Die rechtliche Natur des Hauszinssteuer-Sparkontos bei Schweizerfranken-Grundschulden. Von RA. Dr. Balthausen, Köln 20

Die Wahrheitspflicht. Von RA. Dr. Gustav Kloose, Berlin 23

Wann liegt eine gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vor? Von GerAss. Dr. Häß, Erfurt 23

Die Stellung des auf Grund des Ges. vom 20. Juli 1933 bestellten Vertreters in der Zwangsvollstreckung. Von GerAss. Dr. Sebode, Berlin 24

Bedürfen Ersuchen und Erklärungen gemeindlicher Behörden auch nach Inkrafttreten des GemFinG. vom 15. Dez. 1933 (GS. 442) im Grundbucheerverkehr der Beidründung von Siegeln oder Stempel (Art. 9 AGVGB)? Von GerAss. Dr. Vergiels, Zeuthen i. M. 25

Was muß der RA. von den neuen Steuergesetzen wissen? Von RegR. Dr. Geis, Köln 82

Die steuerliche Haftung des RA. nach der RAbG. in seiner Berufstätigkeit.

A. Von RegR. Dr. Heister, Neurode 84

B. Von RegR. Dr. Julius Crisolli, Berlin 87

Der neue Vollstreckungsschutz des Agenten. Von LGSR. Kersting, Berlin 88

Die Verjährung politischer Druckschriftdelikte. Von Dr. Eduard Dreher, Dresden 89

Das Anerbenrecht der Söhne der in § 20 Biff. 1, 3, 4, 5 RAbG. aufgeführten Anerbenberechtigten. Von Notar Dr. Kurt Müller, Hafzfurt 91

Berufsanalyse und Eignung zum Juristen. Von DGSR. Dr. Schwister, Düsseldorf 93

Die praktische Arbeit (Proberelation) als Kernstück der Großen Staatsprüfung. Von LGSR. Dr. Münster, Münster i. W. 95

Die Reichsverweisung. Von Dr. Schad, Berlin 96

Neue Verordnungen im Lebensmittelrecht. Von DGSR. Dr. Holthöfer, Berlin 97

Darf ein Bauer das ersteheliche Kind seiner Frau lebenswillig zum Anerben einsetzen, wenn er selbst kinderlos ist, aber entfernte gesetzliche Anerben hat, und wenn vor ihm auf dem Hofe die Sippe des bedachten Kindes gesessen hat? Von AGR. Dr. Mächer, Stadtroda (Thür.) 99

Die Wirtschaftsfähigkeit bei Kleinbesitz nach dem RErhofG. Von AGR. Dr. Schlie, Hilfsrichter beim RErhofGer. Celle 100

Ist die Vereinigung zweier Erbhöfe desselben Eigentümers zu einem Hof möglich? Von AGR. Dr. Haegermann, Vorsitzender des AerbG. Hohen 101

Rechtfertigt § 894 oder § 1004 BGB. die Löschung einer zu Unrecht eingetragenen Ausflussungsvormerkung? Von GerAss. Dr. Joachim Liefeldt, Berlin 102

Bernehmung auswärtiger Zeugen vor dem Verhandlungstermin? Von RegR. Wiedemann, Berlin 103

Die Bewertung der Persönlichkeit als Urteilsgrundlage im Zivilprozeß. Von RA. Ritschke, Bremervörde 103

Der Freispruch mangels Beweises. Von RA. Dr. Wilhelm Weimar, Köln 104

Der Offenbarungseid im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren.

I. Von GerAss. Dr. Nähther, Kamenz i. Sa. 104

II. Von MinR. Dr. Heinrich, Berlin 106

Geltung des Ges. vom 18. Dez. 1934 im Immobilienversteigerungsverfahren. Von LGSR. Dr. Seibert, Berlin 107

Gerichtslosen bei der Betreibung der Zwangsvorwaltung aus einem Titel in mehrere Grundstücke desselben Eigentümers.

I. Von Ass. Dr. H. Vogel, Hamburg 107

II. Von AGR. Dr. Gaecke, Berlin 107

Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnützung von Vollstreckungsmöglichkeiten. Von LGSR. Dr. Rudolf Pohle, im R. u. PrJustMin., Berlin 161

Zur Neuregelung des Versteigerergewerbes. Von MinR. im RWiMin. und PrMin. f. Wirtsch. und Arbeit. Dr. Kurt Günther, Berlin 168

Die neue Regelung des Umwandlungsrechts der Kapitalgesellschaften. Von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 172

Die Regelung der Zuständigkeit im Wiederaufnahmeverfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. Von Reg. Dr. Karl Beck, Naumburg a. S. 186

Zur Gauführertagung des BNSDj. am 27. Jan. 1935. Anwalt des Rechts — nicht Anwalt der Partei. Von Dr. Walter Naele, MdR., Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwälte 241

Zur gesetzlichen Regelung des Kreditwesens. Von Dir. bei der Reichsbank Dr. Müller, Berlin 242

Das zweite Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverleihs vom 20. Dez. 1934. Von MinDir. Dr. Voltmar, Berlin 246

Schuldverbindlichkeiten auf Dollargrundlage. Von AGt. Dr. A. Beiler, Leipzig 248

„Kaufmann“ und „Handlungsgehilfe“. Von AGR. Groschuff, Berlin 252

Die 50jährige Schutzfrist. Von RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 257

Die Mietpfändung und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke wegen Steuern. Von DMagR. Georg Boellner, Berlin-Grünau 258

Die Feststellung der unehelichen Vaterschaft nach dem Tode des Erzeugers. Von Ref. Albrecht Frhr. v. Scheurl, Garmisch 260

Das Gesetz zur Änderung des ErbschStG. vom 16. Okt. 1934. Von RegR. Dr. G. Mattern, Greifswald 265

Kann die auf Grund des PreußGef. vom 8. Juni 1896 (GS. 124) in den Grundbüchern eingetragene Anerbengutseigenschaft im Wege des Grundbuchbereinigungsverfahrens als gegenstandslos gewichtet werden? Von Ref. Werner Klinger, Krojanke 267

Die Zusammenschreibung und Vereinigung der Erbhofgrundstücke. Von GerAss. Dr. Böll, Lübben 267

Deutschlands Weg zu Arbeit und Frieden 281

Der Anspruch aus § 25 RFürjWD. gegen den Unterstützen. Von SenPräf. Dr. Johannes Müller, Naumburg 322

Das neue Recht der Lohn- und Gehaltspfändung. Von AGR. Dr. Recke, Berlin 325

Grundgedanken nationalsozialistischen Wirtschaftsrechts. Von RA. Dr. Hans Peter Danielzik, Berlin 328

Besprechung über Fragen der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in Halle a. S. Von GerAss. Dr. E. Holsfleisch, Halle a. S. 335

Die 10. Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung. Von RA. Dr. Eugen Langen, Berlin 337

Der Ersahnspruch des Fürsorgeverbands gegen Unterhaltspflichtige nach § 21 a II RFürjWD. Von GerAss. Dr. Wiehr, Novawes 338

Bernehmung auswärtiger Zeugen vor dem Verhandlungstermin. Von RA. u. Notar Kubisch, Lübben (Spreewald) 338

Keine Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen Rechtskonsulentenausschließung. Von AGR. Dr. Seidel, Berlin 339

- Geltung des Gesetzes vom 13. Dez. 1934 im Immobilienversteigerungsverfahren. I. Von Notar Dr. Deller, Waldkirchen bei Passau 340
- II. Von AGer. Dr. Seibert, Berlin 341
- Die Steuerpflicht der RA. und Notare nach dem EinStG. vom 16. Okt. 1934. Von RA. Dr. Siegfried Wille, München 385
- Geläuterte Einflossensteuer. Von GerRef. Dr. Nolf Kühn, Diplom-Steuerfachverständiger, Dresden 389
- Das Verhältnis der schweren Kontofälschung zur Steuerhinterziehung. Von RegR. Dr. Julius Crisoli, Berlin 393
- Die Richtlinien des RfM. für die Behandlung erbschaftsteuerlicher und grunderwerbsteuerlicher Zweifelsfragen zur Reichserbhofgesetzgebung vom 22. Dez. 1934. Von Notar Dr. Meiler, Lichtenfels 394
- Die Anwendung des § 3 der Vollstreckungsschutzverordnung vom 26. Mai 1933 bei Gesamthypothesen. Von GerAss. Deller, Lahr (Baden) 396
- Das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Jan. 1935. Von AGer. Makfeller im R. und PrJustMin. 399
- Justizausbildungsvorschrift, Referendarbesoldung und Auslese. Von Ref. Dr. Gerhard Boehm, Dresden 405
- Die preußische Gemeindefinanzkontrolle und das Grundstücksversteigerungsverfahren. Von Kreislandrat Dr. Raul, Nauen 407
- Die Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Wege der Zwangsversteigerung nach § 42 SchRG. Von GerAss. Dr. Hans Schoan, Düsseldorf 409
- Wann ist eine Forderung durch ein Grundpfandrecht i. S. des Schuldenregelungsgesetzes gesichert? Von AG. und AGer. Dr. v. Rozpdi-v. Hoevel, Magdeburg 410
- Ein Beitrag zur Lehre der dinglichen Wirkung der Orderlagertheorie. Von Ref. Dr. Grabow, Krefeld 410
- Umwandlungsbilanz.
- I. Von RA. und Notar Dr. Hans Barthmann, Dortmund
- II. Von AGer. Dr. Karl-August Crisoli, Berlin 412
- Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts in der zweiten Hälfte 1934. Von GenStA. i. R. Dr. Schneider-Neuenburg, Düsseldorf 473
- „Münzernsprecherbetrug?“ Von AGer. Dr. A. Zeiler, Leipzig 476
- Automatenverkauf, Ladenschlusszeit und Sonntagsruhe. Von AGer. Dr. Gustav Maaz, Nürnberg 478
- Versicherungswesen. Von Prof. Dr. Erwin Noack, Halle a. S. 480
- Welches Gericht ist für die Bewilligung des Armenrechts für die Zwangsvollstreckung zuständig?
- I. Von GerAss. Edgar E. Breidthardt, Bad Godesberg 482
- II. Von AGer. Dr. Gaedele, Berlin 484
- Apothekenberechtigung und Grundbesitzsteuerung. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Grunderwerbsteuerrechts. Von AGer. Ott, München 485
- Ergebnisse einer statistischen Erhebung über die wirtschaftliche Lage der beim AG. beschäftigten Referendare. Von Ref. Wolfgang Menschell, Berlin 489
- Noch einmal zur Frage der Anfechtung der Rasseunischehe. Von RA. Dr. Matzle, Berlin 491
- Welche Rechtswirkungen hat die Zusage des Wohlfahrtsamts, für eine mittellose Mietspartei die Miete ganz oder teilweise zu bezahlen? Von Dr. C. Börger, Bad Reichenhall 491
- Der große Befähigungs nachweis im Handwerk. Die 2. und 3. Bd. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Von Dr. Fesche, Berlin 491
- Neuer Gläubiger schutz in der Zwangsversteigerung. Von RA. Dr. Werner Tiedke, Berlin 492
- Die Entstehung des Pfandrechts des Adresspediteurs.
- A. Von RA. Dr. Sendpiel, Werder a. d. Havel
- B. Von RA. Dr. Gustav Schwarz, Berlin 494
- Beschränkte Erbhofeigenschaft (Hofzugehörigkeit). Von Erbhofgerichtsrat Dr. Rötelmann, Celle 587
- Die Verbesserung der Erbhofserolle. Von AGer. M. Richter, Stollberg (Harz) 591
- Kann auch der nicht bauernähige Eigentümer eines Erbhofs Verfügungen von Todes wegen im Rahmen der §§ 24—28 ErbhofG. errichten? Von AGer. a. D. Dr. Mann, Berlin 592
- Die Zusammenschreibung und Vereinigung der Erbhofgrundstücke.
- I. Von GerAss. Reuter, Burg b. Magdeburg 592
- II. Von MinR. Dr. Vogels, Berlin 593
- Kann die Pfändung eines Erbteils in das Grundbuch eingetragen werden, wenn der Erblasser als Eigentümer noch eingetragen ist? Von RegAss. Herbert Bürger, Karlsruhe i. Bad. 593
- Übertragung eines mithaftenden Grundstücks auf das Grundbuchblatt eines mithaftenden Grundstücks. Von AGer. Dr. Hambeck, Neuwied 594
- Zur Auslegung des Begriffs „reines Entschuldungsverfahren“.
- I. Von RA. H. Paschotta, Stettin 594
- II. Von RegR. Nonhoff, Berlin 595
- Das neue Devisenrecht. Von RegR. Dr. Hartenstein, Berlin 657
- Welchen Einfluss hat die Devisengesetzgebung auf die sich zwischen Ausländern abspielenden Geschäfte und Rechtshandlungen, so weit sie die Belastung inländischer Anwesen betreffen? Von NotarAss. Dr. v. Edlinger, Augsburg 661
- Die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung i. S. 1934. Von RA. Dr. Hans Peter Danielzik, Berlin 665
- Die Behandlung des Ein- und Ausfuhrhandels im neuen Umsatzsteuerrecht. Von RegR. Dr. Friesede, Rudolstadt 671
- Sicherungsübereignungsverträge. Von RA. Dr. Calpari, Hagen 674
- Der Lehrling im Konkurs und gerichtlichen Vergleichsverfahren des Lehrherrn. Von Leiter der Abt. Jugend der Rechtsberatungsstelle Essen der DAf. Dr. Heinz Künnekelein 675
- Das Rechtlosenlententum in Polen. Von Amts- und Landrichter Dr. Franz Schlueter, Berlin 678
- Armenanwalt vor dem Arbeitsgericht?
- I. Von RA. Sandmann, Greben i. W. 679
- II. Von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 679
- Beiratordnung von Armenanwälten. Von Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 679
- Pfändung und Verpfändung von Schuldbuchforderungen sowie von Wertpapieren, die bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegt sind. Von GerAss. bei der Reichsschuldenverw. Dr. v. Kopp, Berlin 680
- Der Erbschein „zu beschränktem Gebrauch“ für den Grundbuchverkehr. Von Ref. Dr. Hans Janberg, Münster i. W. 681
- Schwedischer Jurist über jurist. Ausbildung im neuen Deutschland. Von Dr. G. Wolf, Berlin 681
- Die Schweizerische Gesetzgebung i. J. 1934.
- Von RA. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich 681
- Rechtsentwicklung in Lettland im zweiten Quartaljahr 1934. Bespr. von Dr. G. Wolf, Berlin 682
- Neue eltnische Gesetze des Jahres 1934. Von Dr. G. Wolf, Berlin 682
- Das neue Devisenrecht (Forts.). Von RegR. Dr. Hartenstein, Berlin 737
- Wie weit reicht das Armenrecht? Von AGer. Dr. Gaedele, Berlin 744
- Wert des Beschwerdegegenstands im Armenrechtsverfahren
- I. Von AGer. Dr. Recke, Berlin 749
- II. Von AGer. Dr. Gaedele, Berlin 750
- Vom Armenrecht in Ehejahren. Von AGer. Wiedemann, Berlin 751
- Zum Thema „Unterhaltsvollstreckung und bürgerliches Recht“. Von AGer. Dr. Recke, Berlin 753
- Die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung erkrankten Nachwuchses. Von AGer. Makfeller im R. und PrJustMin. Berlin 755
- Die Beiratordnung eines Armenanwalts für die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Gericht. Von RA. und Notar Kubisch, Lübben (Spreewald) 759
- Der Reichsnährstand als tarifbeteiligte Partei eines als Tarifordnung weitergelebten nicht allgemein verbindlichen landwirtschaftlichen Tarifvertrags. Von Ass. Alfred Roeder, Wittenberge 760
- Ist die Beiratordnung des Pfändungsbeschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zuzustellen?
- I. Von JustObInsp. Konrad Bed, Heidelberg 761
- II. Von JustInsp. Prost, Berlin 761
- III. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 762
- Eventuelle subjektive Klagenhäufung im englischen Zivilprozeß unter Rechtsvergleichung mit deutschem Recht. Von RA. Dr. Heinrich Meilich, Berlin 762
- Die neue Vergleichsordnung vom 26. Febr. 1935. Von MinR. im R. und PrJustMin. Dr. W. Vogels 825
- Die Rechtsfolgen der „Ehescheidung nach Frauenrecht“. Von AGer. Makfeller im R. und PrJustMin. Berlin 829
- Wie gestaltet sich die Anwendung des § 91 ZivilverG, wenn das Bestehenbleiben einer Gesamthypothek vereinbart wird? Von MinDir. Dr. Boltmar, Berlin 832
- Die neuen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden im Reich und gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts in Preußen. Von AGer. Dr. Rudolf Pohle, Berlin 834
- Unrechtmäßige Beschäftigungsverhältnisse und Vorausverfügungen über das Arbeitsentgelt im Lichte des neuen Vollstreckungsrechts. Von berufsm. Stadtrat i. R. Heinrich Burghart, Gröbenzell bei München 837
- Schwierigkeiten bei der Umwandlung. Von AGer. Dr. Karl-August Crisoli, Berlin 841
- Die neuen steuerlichen Erleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften. Von ORegR. im RfM. E. Kaemmel 843
- Behandlung von Aufwertungsforderungen im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren. Von RegR. Fritz Nonhoff, Berlin 846
- Auslegung und Analogie im heutigen Strafrecht. Von Prof. Dr. Karl Siegert, Göttingen 889
- Gehört die sachliche Zuständigkeit zu den Prozeßvorauflösungen? Von GenStA. Dr. Alfred Weber, Dresden, Mitgl. der Reichsstrafprozeßkommission 893

- Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dez. 1934. Von AGR. Dr. C. Haidn, München 897
- Die Bedeutung der Rechtsprechung zur Abwehrverordnung für das Gesetz v. 20. Dez. 1934. Von GerAss. Dr. E. Dreher, Dresden 899
- Zur Neuregelung des Gnadenwesens. Von AGR. Dr. K. Schäfer, Berlin 900
- Gedanken zur Reichsgemeindeordnung. Von RA. Dr. Riefling, Naumburg a. S. 910
- Die Strafbarkeit unerlaubter Verwendung von Registermark. Von RegR. Dr. Baer, Berlin 913
- Zur Auflärungspflicht der Finanzbehörden im Steuerprozeß. Von RA. Dr. Dr. Megow, Küstrin 914
- Zum Tatbestand der Steuerhinterziehung. I. Von RegAss. Hans Werner, Bitterfeld 915
II. Von RA. Dr. Dr. Megow, Küstrin 915
- Zur Form der Verpflichtungsgeschäfte von Gemeinden nach dem BrGemFinG. und der Deutschen Gemeindeordnung. Von RA. Dr. Erich Engelhard, Dortmund 916
- Zur Tagung des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte am 29.—30. März 1935. Von Reichsfachgruppenleiter Dr. Raeke, MDR. 978
- Gefahren des Armenrechtsvorverfahrens. Von RA. Dr. Erich Neumann, Berlin 979
- Der RA. vor dem Arbeitsgericht. Von RA. Dr. Erhart Körting, Berlin 980
- Kostenerstattungsanspruch und Anspruch aus § 717 II ZPO. im Vergleichsverfahren und im Konkurs. A. Von RA. Neesens II. Halberstadt 983
B. Von SenPräf. Dr. Kiesow, Leipzig 984
- Beweisicherungsverfahren in Entschädigungsprozessen. Von Prof. Dr. med. Ewald Stier, Berlin 985
- Zum Führerprinzip im Vereinsrecht. Von GerAss. Dr. Albert Fugius, Köln 987
- Begriff der Rückwirkung und ihre Anwendung bei Betriebsordnung und Tarifordnung. Von Ref. Dr. Walter Rieger, Köln 989
- Umwandlung von GmbH. nach der DurchVO. vom 14. Dez. 1934: Formular zur Umwandlung einer GmbH. durch Mehrheitsbeschluß in eine zu errichtende BGB.-Gesellschaft. Formular zur Umwandlung einer GmbH. durch Vermögensübertragung auf den Hauptgesellschafter 992
- Devisenamnestie durch nachträgliche Anbindung von Reichsmarkforderungen. Von GerAss. Seeliger, Berlin 993
- Welche Rechtswirkungen hat die Zusage des Wohlfahrtsamtes, für eine mittellose Mietpartei die Miete ganz oder teilweise zu bezahlen? Von GerAss. K. Vergiels, Beuthen i. M. 993
- Kann das AG. bei einer Klage aus § 23 VO. über die Fürsorgepflicht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen? I. Von AGR. Dr. Werner Holle, Berlin 994
II. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 995
- Der Übergang vom Entschuldungsverfahren zur Selbstentschuldung. Von AGR. Dr. Dose, Marienwerder i. Westpr. 995
- Kann das GBA die Erben durch Ordnungsstrafen anhalten, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen? Von GerAss. im R- und PrJustMin. Erwin Saage, FalAss. a. d. Univ. Berlin 996
- Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft. I. Von RA. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen, Doz. a. d. Univ. Köln 1057
- II. Von RA. Dr. Hans Peter Danielcic, Berlin 1059
- Die devisenrechtliche Anbindungspflicht. Von RegR. Dr. Baer, Berlin 1061
- Zum zweiten Kapitalverkehrsgesetz v. 20. Dez. 1934. I. Von RA. Dr. Winkler, Lübeck 1064
II. Von RA. Otto Risch, Würzburg 1064
III. Von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 1065
- Das neue Gesetz zur Änderung des HGB. Von RA. und Notar Dr. August Bergschmidt, Berlin 1065
- Zur Umwandlung und Auflösung von Grundstücksgeellschaften. Von AGR. Dr. Karl-August Crisoli und RegR. im RfM. Ernst Kaemmel, Berlin 1069
- Das Fehlurteil von Korno! Ein politischer Zwedelprozeß. Von RA. Prof. Dr. Erwin Roach, Halle a. S. 1074
- Die Vorzugsrente im Rechtsverkehr und im Verfahrensrecht. Von GerAss. b. d. Reichs- schuldenverwaltung Dr. Schlicke, Berlin 1077
- Zum Gesetz über die Auflösung von Wohnsiedlungsgebieten. Von RegR. im RarbM. Dr. Georg Heilmann, Berlin 1121
- Die Behandlung einzelner Forderungsgruppen in der landwirtschaftlichen Schuldensregelung. Von Amtsrichter Hermann Kiesbye, Flensburg 1123
- Anteile bei der landwirtschaftlichen Entschuldung. Von Amts- und Landrichter G. Knoehlsch, Berlin 1127
- Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft. Von AGR. Gese, Vorsitzender des Anerbengerichts Falkenburg i. Pomm. 1130
- Nochmals Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden. I. Von AGR. Bode, Eisleben 1132
II. Von MinR. im R- und PrJustMin. Dr. W. Vogels, Berlin 1134
- Der Rechtsanwalt vor dem Arbeitsgericht: Sind die Gebühren eines RA. der mit Ermächtigung der Arbeitsfront eine Partei vor dem ArbG. vertreten hat, erstattungsfähig? Von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 1135
- Die Fortsetzung des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens bei Rechtsnachfolge durch eine Erbengemeinschaft. Von AG. und LGR. Dr. v. Kroydorff. Hoevel, Magdeburg 1136
- Kann die Pfändung eines Erbteils in das Grundbuch eingetragen werden, wenn der Erblasser noch als Eigentümer eingetragen ist? Von RA. Helmuth Rasch, Berlin 1136
- Die Gemeindefinanzkontrolle und das Grundstücksversteigerungsverfahren. Von Kreishändler Dr. Nauß, Nauen 1137
- Hauszinssteuer-Ablösungshypothesen und öffentlicher Glaube des Grundbuchs. Von GerAss. Dr. Dickmann, Münster i. Westf. 1140
- Reisefosten der armen Partei. Von AGR. Dr. Gaedke, Berlin 1140
- Ist die DAF. Rechtsnachfolgerin nach den ehemals freien Gewerkschaften i. S. von § 2 KündSchG.? Von Abteilungsleiter im Rechtsamt der DAF. Fritz-Herbert Formazin, Berlin 1141
- Führertum in der deutschen und englischen Rechtspflege. Von Dr. Albr. D. Dieckhoff, RA. zu Hamburg, of the Inner Temple barrister-at-Law 1207
- Die Sicherungsbereinigung unsäbbarer Gegenstände. Von GerAss. Dr. Joachim Liefeldt, Berlin 1208
- Die Räumungsfristverlängerung bei gerichtlichen Vergleichen. A. Von AGR. Dr. Botho Schleich, Weihenbürg i. Bay. 1211
- B. Von RA. und Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr. 1212
- Das neue Umsatzsteuerrecht und das bürgerliche Recht. Von RegR. im RfM. Hartmann, Berlin 1217
- Der zukünftige Betriebsbegriff. Von AGR. Kurt Börs, Neustadt b. C. 1221
- Dingliche Wirkung der Orderlagerscheine. Von RA. Otto Küster, Stuttgart 1226
- Die heutige englische Rechtspflege. Von Dr. F. Heher, Glasgow 1227
- B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen**
- Übersicht zur neuen Regelung des Umwandlungsrechts der Kapitalgesellschaften. Von AGR. Dr. Karl-August Crisoli, Berlin 182
- Die bisherige Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht. Von Notar Dr. Seybold, Berlin 561
- Übersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft i. J. 1934 758
- Nachweisung der Zahl der Referendare bei den Justizbehörden am 1. Jan. 1935 760
- Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des RG. in Strafsachen 909
- Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des Reichserbhofgerichts 1135
- Übersicht über das Handelsregister im Ausland. Von AGR. Dr. Victor Fries, Berlin 1213
- C. Rechtsprechung**
- 1. Ordentliche Gerichte**
- Reichsgericht:
- a) Zivilsachen: 33 113 189 273 345 417
505 597 689 769 849 921 1009 1081
1145 1233
 - b) Strafsachen: 42 125 201 281 356 426
519 600 703 861 932 1031 1095 1247
- Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer: 47 783 1035
- Bayr. Oberstes Landesgericht:
- a) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 136
 - b) Zivilsachen: 788 1188
 - c) Strafsachen: 56 139 220 303 369 546
960 1191
- Reichserbhofgericht: 49 129 207 295 366 433
544 601 867 1155
- Erbhofgerichte: 50 130 209 296 366 433 544
618 868 1165
- Erbgesundheitssobergerichte: 54 134 214 300
367 434 708
- Erbgesundheitssobergericht Danzig: 712
- Erbgesundheitsgerichte: 215 708
- Oberlandesgerichte (RG Entscheidungen fett gedruckt):
- a) Zivilsachen: 57 140 221 303 311 369 439
548 651 716 789 872 1039 1102 1191
1251
 - b) Rechtsentscheide in Miet- und Pacht- schätzsachen: 138 220 1182
 - c) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 55 134 219
301 368 434 545 648 712 785 869
1036 1100 1184
 - d) Strafsachen: 67 145 309 313 372 553
722 962 1255
- Landgerichte:
- a) Zivilsachen: 68 148 229 373 442 652
723 812 876 1050 1111 1197 1258
 - b) Strafsachen: 554 964
- Amtsgerichte:
- a) Zivilsachen: 231 378 817 879 1053
 - b) Strafsachen: 1054
- 2. Arbeitsgerichte**
- Reichsarbeitsgericht: 74 152 232 314 378 443
555 729 818 880
- Landesarbeitsgerichte: 556 820
- Arbeitsgerichte: 153 557 881

3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden

a) Reichsbehörden

Reichsdisziplinarhof: 966
Reichsfinanzhof: 75 158 234 315 379 444
557 655 732 820 882 966 1054 1116 1258
Reichsverfassungsamt: 78 318 381 470 557
733 883 968 1056

Reichsversorgungsgericht: 79 158 884 968
1056

Reichspatentamt: 77 158 237 316 559 732
1118 1263

Reichswirtschaftsgericht: 969

b) Landesbehörden

Oberverwaltungsgerichte

Preuß.: 79 158 237 318 383 470 559 656
734 823 884 969 1266

Bayr.: 1275

Sächs.: 80 472 886 976 1276

Bad.: 973

4. Ausländische Gerichte

England: House of Lords: 1276

Schweizer Bundesgericht: 239

Tschechoslowakische Gerichte: 1278

Supreme Court of California: 560

D. Behörden

Gesetz zur Änderung der RAO. vom 20. Dez. 1934 mit der amtlichen Erläuterung (R.- u. PrJustMin. IV b 6363) 165

Geschäftsverteilungsplan des RG. für 1935 nach dem Beschluss des Präsidiums vom 9. Nov. 1934 261

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und sonstige Angelegenheiten der Rechtsanwälte (AB. des RJM. vom 16. Jan. 1935, I a 6087) 331

Zuständigkeit zur Vertretung des Landesfusses in Justizangelegenheiten (AB. des RJM. v. 22. Jan. 1935, ZS. p⁵ 1000. 172) 412

Betreuung der neu ernannten Gerichtsassesoren durch die Sozialämter des BNSDJ. (AB. des R.- u. PrJustMin. vom 18. Jan. 1935, I a 9089) 413

Beirördnung eines Armenanwalts für auswärtige Beweisaufnahmen durch das er-suchte Gericht (aus einem Schreiben des R.- u. PrJustMin. vom 26. Jan. 1935, IV b 6006) 595

Schriftwechsel zwischen R.- u. PrJustMin. und BNSDJ. Gau OLG. Bezirk Hamm betr. Zulässigkeit der Vertretung von Schuhhaftgefangenen durch Anwälte 759

Gerichtskostenmarken der Länder und des Reichs (AB. des RJM. v. 4. März 1935, IV a 6360) 997

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtsachen der Rechtsanwälte vom 27. Febr. 1935 (JM I a 6352) 997

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen für die VO. über den Ausbau des Reichs-Justizprüfungsamts (vom 27. Febr. 1935) und des Gemeinschaftslagers von Hans Kierl (vom 9. März 1935). AB. des RJM. v. 9. März 1935 (RJPc 390) 997

Ausübung des Gnadenrechts gegenüber Be-amten der Reichsjustizverwaltung und Rechtsanwälten (AB. des RJM. vom 23. März 1935, I a 9202) 1227

Leitung der Referendarausbildung (AB. des RJM. vom 26. März 1935, RJPc 16) 1227

Zulassung von Prozeßagenten (AB. des RJM. vom 23. März 1935, IV b 6485) 1227

E. Deutsche Rechtsfront und Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen

1. Allgemeines

Aufruf des Reichsjuristenführers Dr. Frank an die Kameraden der Rechtsfront zur Jahrestwende 1

Berufung des Reichsjuristenführers Dr. Hans Frank als Reichsminister ohne Ge-schäftsbereich. Schreiben des Führers an den Bayr. StaatsMin. der Justiz 26

Parteiamtliche Befanntgabe betr. Geschäftsbereich des Reichsleiters der Rechtsabteilung-Reichsleitung 26

Der Reichsjuristenführer zur Saarabstim-mung 268

Ausländische Rechtsgelehrte zum Abstim-mungsergebnis 268

Rundschreiben betr. Schwarzarbeit von un-berufenen Rechtsberatungsstellen 341

Gauführer-Tagung des BNSDJ. am 27. Jan. 1935 495

Strafrechtsausschuß 495

Die Aufgaben der Presse der Deutschen Rechtsfront 764

Zum Tag der Deutschen Justizeinheit! 977

Eröffnungssitzung der Reichsnotarkammer 999

Wirtschaftsrechtler und Wirtschaftsordnung 1078

Bundesabzeichen 1079

Juristentag 1935 1142

Dem Führer zum 20. April 1935. Von Reichs-fachgruppenleiter Dr. W. Raeke 1201

Reichsjustiz 1207

Mit dem BNSDJ. nach Ungarn! 1230

2. Reichsfachgruppe Rechts-anwälte

Bergebung von Auslandsmandaten 413

Reichsfachgruppenrat Rechtsanwälte 917

Betr. § 11 ArbG. 917

Zur Tagung des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte am 29.—30. März 1935.

Bon Reichsfachgruppenleiter Dr. Raeke, MdR. 978. Bericht 1142

Schriftwechsel des Reichsfachgruppenleiters Dr. Raeke mit Schriftsteller Reinhold Scharnke 998

Die Ergebnisse der Tagung des Reichsfach-gruppenrats Rechtsanwälte am 29. bis 30. März 1935. Von Mitglied des Reichs-fachgruppenrats Rechtsanwälte und des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer Dr. H. Droege, Hamburg 1202

F. Reichs-Rechtsamt der NSDAP. Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes

Die nationalsozialistische Rechtsbetreuung im ersten Jahre ihres Bestehens. Von Dr. Walter Raeke, MdR., Leiter des Amts für Rechtsbetreuung im Reichs-Rechtsamt der NSDAP. 81

Vereinbarung zwischen dem Stab des Reichs-führers-SS. und dem Amt für Rechts-betreuung betr. Rechtschutz für SS.-An-gehörige in privaten Angelegenheiten 26

Vereinbarungen zwischen dem Reichs-Rechts-amt der NSDAP., Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volks, und dem Zen-tralverband Deutscher Haus- und Grund-

besitzervereine, der Rechtsberatungsbü-
ro der Deutschen Arbeitsfront, dem Bund Deutscher Mietvereine, dem Amt für Volkswohlfahrt, der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront 268 f.

Die Rechtsbetreuung der im Auslande an-sässigen Volksgenossen 269

Rundschreiben betr. Zuständigkeitsüberschrei-tungen der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, betr. NS.-Rechts-betreuung und betr. Beteiligung der weib-lichen Mitglieder der Fachgruppe Rechts-anwälte des BNSDJ. an der NS.-Rechts-betreuung 270

Rundschreiben betr. Vertretung vor den Ar-beitsgerichten in 2. und 3. Instanz 413

Rundschreiben betr. Zentralstelle zur Be-kämpfung der Schwindelfirmen e. V. 413

Amtliche Verlaubbarungen des Amtes für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes 683

Sprechstundenverzeichnis der NS.-Rechtsbe-treuungsstellen in Groß-Berlin 998

Kein Eingreifen der Hago in die ordentliche Rechtspflege und in die parteianliche NS.-Rechtsbetreuung 1079

Abgrenzungvereinbarung zwischen dem Reichsrechtsamt der NSDAP., Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes, und dem Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V. 1230

G. Reichsrechtsanwaltskammer

Aufnahme von Anwälten in Adressbücher, Geschäftskalender und Zeitschriften 26

Richtlinien für die Gebührenberechnung in Betriebsgerichten 109 683

Einführung einer Gehilfenprüfung für die Angestellten der Rechtsanwälte 683

H. Berliner Anwaltskammer

Richtsätze für die Werbungskosten der Rechts-anwälte und Notare für den Steuerab-schnitt 1934 495

Anmeldung und Anbietung von Gebühren-forderungen gegen Ausländer 495

Unterjährige Anderkonten für devisenrechtliche Ausländer 495

Zwei vollständige Ausfertigungen der Urteile des LArbG. beantragen 495

I. Akademie für Deutsches Recht

Staatssekretär Dr. Freisler zum Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie berufen 495

K. Verschiedenes

Berichtigungen: 976

Hauptpfeile der Allianz und Stuttgarter Verein, VersicherungsAktG.: 186 595 917

1229

Universität Köln: Besuch im Wintersemester 1934/35 96

Hilfsklasse für deutsche Rechtsanwälte: Bericht über die 49. ordentliche Hauptversammlung 341

Zentralstelle für Internationales Recht: Ver-legung der Geschäftsstelle 341

Academie für internationales Recht im Haag: Fortbildungskurse Sommer 1935 917

VII. Deutscher Juristentag in der Tschecho-slowakei 7.—10. Juni 1935: Programm

1229

II. Sachregister

Dieses Register umfasst nur den I. Band (Heft 1 bis 17) (S. 1—1280)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbermerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprache (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.). Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.R.“ bzw. „St.R.“ angefügt.

Absfindung

bzgl. WittwenA. vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches; vgl. auch unter Verpflichtungsrecht, Erbhof

§ 2 I Nr. 1, 14 I, 21 ErbschStG. 1925.

Eine A., die zur Erfüllung eines geltend gemachten Erbrechts oder Pflichtteilsanspruches geleistet wird, ist regelmäßig in ihrem vollen Umfang als Zuwendung aus dem Nachlaß aufzufassen, so daß für eine Schenkungssteuer kein Raum mehr bleibt. Bei A. eines Pflichtteilsanspruches ist für die Bemessung der Erbschaftsteuer der Wert der Absfindung am Tage der Zuwendung maßgebend 463²³

Abgangsentstehung

Der Anspruch auf eine A., die vertraglich als zusätzliche Vergütung für die Gesamtheit der Dienstleistungen versprochen wurde, ist im Konkurs des Arbeitgebers nicht bevorrechtigt. Ein solcher Anspruch nimmt nicht am Vergleichsverfahren teil, wenn bei Eröffnung des Verfahrens das Dienstverhältnis besteht

314¹

Ablösung

Abflüssli — Ablösungsschlüssel. Schrifttum 1232

Ablehnung

der Besitzer des AnerbG. vgl. unter Erbhof

Abmeierung

vgl. unter Erbhof

Ablaufsyndikat

vgl. unter S.

Ablösebriefungen

und Ablösungen vgl. unter Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

Abdrift

der Verfugungsschrift vgl. unter B., des Hypothekenbriebs vgl. unter S.

Absonderung

vgl. unter Konkurs

Abstandssumme

vgl. unter Miete

Abstimmung

im BezVerwGer. vgl. unter Verwaltungsstreitverfahren

Abtreibung

vgl. auch unter Schwangerschaftsunterbrechung

§§ 218, 43, 49 StGB. Ein Mann, der

Frauen A. mittel verschafft, die sich diese dann selbst beibringen, ohne daß der beabsichtigte Erfolg der Fruchtbeseitigung eintritt, ist nur wegen Beihilfe zur versuchten A. zu bestrafen 527²⁹

§ 218 IV S. 2 StGB. Verschafft ist A. mittel einer Schwangeren auch dann, wenn es nicht ihr selbst ausgehändigt wird, sondern eine Mittelperson es mit ihrem Willen für sie zum Zwecke der A. vom Täter erwirkt, um es ihr auszuhändigen oder nach ihren Weisungen darüber zu versorgen. Daz die Schwangere selbst die Anregung zum Erwerb gegeben haben müßte, ist nicht erforderlich. Bestrafung wegen Versuchs der Verschaffung von A. mittel setzt nicht voraus, daß der Täter geglaubt hat, die

Schwangere sei zur Abtreibung entschlossen, sofern er nur dem Mittelsmann das Werkzeug zum Zwecke der A. in der Erwartung übergeben hat, dieser werde es der Schwangeren aushändigen und die A. alsbald vorgenommen werden 939²³

§ 15 R-ErbhofG. Verneinung der Ehrbarkeit bei zwei Vergehen verfuscher A., einem Vergehen der Beihilfe zur A. und wiederholten, aus ehrloser Gesinnung begangenen Diebstählen geringwertiger Gegenstände 1157³

Abtretung

vgl. auch unter SicherungsA.

§ 406 BGB. Wird Geldforderung von dem A. nach Klagerhebung einem Dritten abgetreten, so ist der Bell. nach Abweisung des größeren Teils der Forderung wegen des ihm erwachsenen Kostenentstehungsanspruchs nicht berechtigt, dem Besitzer gegenüber eine Aufrechnung zu erläutern, wohl aber ein Butüdbehaltungsrecht geltend zu machen 1109⁸

Leicht Dritter dem Hinterleger den zu hinterlegenden Betrag, so kann er sich bei Hingabe des Darlehns den Anspruch auf Rückzahlung des hinterlegten Betrags im Wege einer vorweggenommenen Übereignung von dem Hinterleger abtreten lassen 312²

§ 1154 BGB. Wird dem GBa. von dem neuen Gläubiger eine vor dem Inkrafttreten der DevBd. notariell beglaubigte Aserklärung des eingetragenen ausländischen Gläubigers einer Briefgrundschuld vorgelegt, in der dieser zugleich die Übergabe des Briefes becheinigt, so genügt dies für den Nachweis, daß die Grundschuld vor dem Inkrafttreten der DevBd. auf den neuen Gläubiger übergegangen ist; dies gilt selbst dann, wenn die Erklärung überflüssigerweise noch die Bewilligung enthält, daß das GBa. die A. einträgt und den Grundschuldbrief unmittelbar dem neuen Gläubiger aushändigt 713²

Ein rechtskräftiges Urteil, das auf „Wiederholung der A.“ einer Hypothek „in grundbuchmäßiger Form“ lautet, erhebt gem. § 894 BPD. die Eintragungsbevilligung und bedarf daher nicht der Vollstreckung gem. § 888 BPD. 1185³

Eine Bormerkung auf A. einer durch Abzahlung einer Fremdhypothek in Zukunft erst entstehenden Eigentümergrundschuld kann rechtswirksam nicht bestellt werden. Die inhaltliche Unzulässigkeit einer solchen Bormerkung ergibt sich sowohl aus § 883 BGB. und der Natur des § 1179 BGB. als Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß von der einzutragenden Bormerkung ein gegenwärtiges eingetragenes Recht betroffen sein müsse, als auch aus dem Bedürfnis des wirtschaftlichen Verkehrs, für den Immobilienkredit klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und eine übersichtliche Grundbuchlage zu sichern 694¹

§ 750 II BPD. Für die Zwangsvollstrel-

fung des Besitzers einer Briefhypothek bedarf es nicht der Zustellung einer Abschrift des Hypothekenbriebs an den Schuldner 70⁴

Eigentümergrundschulden, die einem Dritten rechtswirksam abgetreten und nicht rechtswirksam zurückgetreten worden sind, sind auch dann eine „dingliche privatrechtliche Last“ i. S. des § 9 Medl. Schwer. MietzStBd., wenn die persönlichen Forderungen, zu denen die Grundschulden bei der A. an den Dritten in Beziehung gesetzt waren, erloschen sind 469⁶

§ 1027 I BPD. n. F. ist nicht anwendbar, wenn die Schiedsabrede als Eigentäsch eines vor dem 1. Jan. 1934 abgetretenen Anspruchs auf einen neuen Gläubiger überhaupt übergegangen ist, vellends, wenn ein Vollaufmann zu einer Zeit, als die Schiedsabrede noch in Kraft war, einen Vertragsanspruch gegen einen Vollaufmann durch A. erworben und den Anspruch überdies noch vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 27. Okt. 1933 vor dem Schiedsgericht gegen den Vollaufmann eingeflagt hat. Grundsätzlich ist, und zwar auch noch nach der Novelle von 1933 der Übergang der Schiedsklausel auf den Rechtsnachfolger anzunehmen, wenn nicht ein abweichender Wille der ursprünglichen Vertragsteile besonders nachgewiesen wird 781¹⁰

Abwehr heimtückischer Angriffe auf die Regierung der nationalen Erhebung
vgl. unter Heimtückische Angriffe

Abzahlungsgeschäft

§§ 3, 5 AbzG. Die Klage des Abzahlungsverkäufers auf „Zahlung des Restkaufpreises oder im Richtweiterbringungs-“ bzw. „Unvermögensfalle auf Herausgabe der Sache“ oder auf „Zahlung“ bzw. nach Wahl des Bell. auf „Herausgabe“ ist unzulässig. Eine auf eine Zulässigkeit derartiger Klagen ziellende Parteivereinbarung ist nichtig 1113⁵

Ein „Rücktritt“ i. S. des § 5 AbzG. liegt nicht vor, wenn der Verkäufer die auf Abzahlung verlaufenen Sachen pfänden läßt und den Erlös aus der Versteigerung an einen Dritten erhält. Dagegen liegt ein derartiger Rücktritt dann vor, wenn der Verkäufer die auf Abzahlung verlaufenen Sachen pfändet und selbst ersteigert oder sich ersteigern oder sich nach § 825 BPD. übereignen läßt 1115⁶

Adressbücher

Aufnahme von Anwälten in A., Geschäftskalender und Zeitschriften 26

Agent

Abgrenzung der Begriffe „Handlungshilfe“ und „Handlungsa.“ 253

§ 84 HGB. Der sog. Trinkhallenwärter, dem die Betriebsaufsicht einer Trinkhalle gegen Provision übertragen ist, ist in der Regel als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen 318¹

§§ 850 b, c BPD. Der neue Vollstrelkungsschutz der A. 88

Akademie für Deutsches Recht

Zeitschrift. Märzheft 1935. Schrifttum 918

Altten

bzl. A. einsicht vgl. unter Patent

A. ordnung für die deutschen Justizbehörden
nebst den Preuß. Zulässigkeitsbestimmungen.

Schrifttum 768

A. beförderungskosten als Werbungskosten
449⁶

Alttenlage, Entscheidung nach

SS 331 a, 251 a BGB. Für den A., der nachträglich erscheint, nachdem der Gegenanwalt bereits E. n. A. beantragt hat, und der davon Kenntnis nimmt, entsteht weder dadurch noch durch einen etwaigen Antrag auf Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung die Verhandlungsgesetze, im Falle vorhergegangener Beweisaufnahme also nicht die weitere Verhandlungsgesetze. Keine Anwendung des § 8 EntlBD. 60⁵

Aktiengesellschaft

vgl. auch unter Aufsichtsratsabgabe

SS 142 ff. FGGB. Eine in das Handelsregister eingetragene AktG. kann auf Grund des § 144 FGGB. nur dann als wichtig gelöschte werden, wenn ihre Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung von vornherein unzulässig war. Bei der nachträglichen Beantragung von Firmen ist auf den wertvollen Bestand an Kennzeichnungsmitteln Rücksicht zu nehmen 434¹

Das Gesetz zur Änderung des FGGB. vom 7. März 1935 1065

§ 264 FGGB. gilt auch nach heutigem Recht 877⁴§ 245 FGGB. Hängt die Vergütung der Aufsichtsräte von der Höhe des Aktienkapitals ab, so wird sie durch dessen Herabsetzung gestindert, auch wenn diese erst nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt 1110¹⁰SS 266 ff. FGGB. Anfechtungsgründe, die durch Bezugnahme auf den Inhalt eines zwischen anderen Parteien schwebenden Rechtsstreits geltend gemacht werden sollen, sind schließlich unbedeutsam (§ 271 FGGB.). Im Falle des § 266 I 2 FGGB. kann für Aktien, die zum Vermögen einer OHG. gehören, das Stimmrecht nicht ausgeübt werden, wenn der Revisionsantrag sich gegen einen Teilhaber der OHG. als Mitglied der Verwaltung richtet. Die Richtigkeit des Beschlusses, durch den Antrag aus § 266 I FGGB. abgelehnt wird, hat die Richtigkeit der Bilanzgenehmigung und des Entlastungsbeschlusses zur Folge. Eine von der Mehrheit als zweckdienlich beschlossene Sipperlegung der A. wird nicht dadurch zu einer sittenwidrigen Maßnahme, daß einigen Aktionären nunmehr der Besuch der Generalversammlung erschwert wird 1236⁶

Die Anfechtungsklage nach § 271 FGGB. ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 256 BGB. Sie erfordert nicht den Nachweis eines besonderen persönlichen Interesses des anfechtenden Aktionärs an der Beseitigung des angefochtenen Beschlusses. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Kürzung des Reservfonds i. S. des § 271 III 2 FGGB. ist nicht als Anordnung einer Rüllage anzusehen. „Verlust“ in § 262 FGGB. bedeutet nicht eine Unterbilanz i. S. einer Überschuldung, sondern die bilanzmäßige als Unterschied zwischen sämtlichen Aktiven und sämtlichen Passiven an letzter Stelle der Aktivseite ausgewiesene Verlustsumme. Aus Gründen der Bilanzklarheit darf die Verlustsumme nicht neu vorge-

tragen werden, so lange der gesetzliche Reservfonds nicht völlig erschöpft ist. Die Deckung muß aber nicht in jedem Falle aus dem gesetzlichen Reservfonds entnommen werden; hierzu können vielmehr auch freiwillige Reserven verwandt werden 421⁵§§ 271 ff. FGGB. Der Beschluß einer A., keine Maßnahmen gegen ein Gesellschaftsorgan wegen seiner der Generalversammlung bekannten Verfehlungen zu erheben, enthält an sich nur interne Anweisung an den Vorstand der A. Dritte, insbes. das Gesellschaftsorgan, das die Verfehlungen begangen hat, können Rechte aus dem Beschluß nicht herleiten. Die grundsätzliche Befugnis einer AktG., auf die ihr gegen ein Gesellschaftsorgan zustehenden Negativansprüche durch einen in der Generalversammlung zu fassenden Beschluß zu verzichten, kann nicht in Zweifel gezogen werden, auch nicht für den Fall, daß der Verzicht den Belangen der A. abträglich erscheint 921²Das absichtliche Handeln i. S. des § 312 FGGB. umfaßt auch den bedingten Vorsatz. Der Abschluß eines gewagten Geschäftes fällt aber erst dann darunter, wenn das Gesellschaftsorgan bewußt gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstößen hat 518¹⁰ § 314 I Biff. 1 FGGB. Nicht jeder Verstoß gegen die förmlichen Vorschr. der Bilanz macht die Bilanz ohne weiteres sachlich unrichtig oder bewirkt eine Verfälschung des Standes der Verhältnisse der A. Bilanzverschleierung liegt vor, wenn sich für Bilanzkundigen die Verhältnisse nicht oder doch nur schwer aus der Bilanz erkennen lassen. Für die Begehung einer Straftat i. S. des § 314 I Biff. 1 FGGB. in fortgesetzter Handlung ist ein auf die stoffweise Verwirklichung eines bestimmten Gesamtverfolges gerichteter Gesamtvorfall erforderlich 204¹²§ 13 KörpStG.; § 13 EinfStG. Aktien, die einer A. von den Aktionären unentgeltlich zur Bemächtigung überlassen werden zwecks Durchführung einer Kapitalherabsetzung, sind bei der AktG. nicht zu aktivieren. Wird der durch die Kapitalherabsetzung entstehende steuerfreie Buchgewinn zu steuerlich anzuerkennenden Absehungen für Abnutzung oder zu Abschreibungen auf den gemeinen Wert von Betriebsgegenständen verwendet, so ist der Bilanzgewinn in Höhe dieser Absehungen oder Abschreibungen zu kürzen 453¹³§ 13, 15 KörpStG.; § 15 I Nr. 4 EinfStG. Buschüsse der Aktionäre einer A. die an diese zur Abdeckung eines Bilanzverlustes gemacht werden, stellen steuerfreie gesellschaftliche Einlagen dar. Durch sie wird daher auch der steuerfrei abzudeckende Verlustvortrag nicht beeinträchtigt 315²§ 47 I NBewG. 1931. Die Zusicherung fester Aktiendividenden (entgegen dem Verbot des § 215 FGGB.) begründet regelmäßig keine beim Betriebsvermögen der A. abziehbare Schuld vor Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung 460²⁰

Allgemeines Preußisches Landrecht

SS 568 ff., 710, 720, 731 II 11 ADR. Nach fachlichem Kirchenrecht ist der Landesherr nicht als Oberlehnsherr der Privatpatrone, denen ein persönliches Patronat zufieht, anzusehen. Die Ausdrücke „Kirchenlehen“ und „Pfarrlehen“ deuten nicht auf echtes Lehnshverhältnis hin.

Die lehnsrechtlichen Vorschriften, insbes. über den Lehnsherrnfall, finden auf ein solches Patronat keine Anwendung. Hat der Landesherr längere Zeitspannen hindurch zu einer Kirche in Rechtsverhältnis gestanden, das als Patronat oder mit gleichbedeutendem Ausdruck bezeichnet worden ist, so wird bis zum Nachweise des Gegenteils vermutet, daß es sich um ein Patronat i. S. des § 568 II 11 ADR. handelt 1266¹Die §§ 708, 709 II 11 ADR., wonach bei Kirchenbaustreitigkeiten ein Güteversuch vor den geistlichen Oberen der gerichtlichen Klage vorzugehen hat, waren im örtlichen Geltungsbereich des Schlesischen Edictum de gravaminibus v. 8. Aug. 1750 und des Guntersblumer Edikts v. 14. Juli 1793 niemals anwendbar. Diese Paragraphen sind infolge Gesetzes betr. Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen v. 24. Nov. 1925 für das ganze Staatsgebiet ebenso gegenstandslos geworden wie hinsichtlich der evangelischen Kirchengemeinden dies aus Art. 17, 20 des StaatsG. v. 8. April 1924 folgt 1268²Einer Klage aus § 839 BGB. steht der Rechtsweg nicht offen, wenn es sich in Wahrheit nur darum handelt, Steuerbeträge auf dem Umweg über angeblich schuldhafte Amtspflichtverletzung beteiligter Beamter vom Staat zurückverlangen. Dieser Grundfaß gilt nicht nur in Steuersachen des Reiches (§ 242 RABG.), sondern auch für die preuß. Landessteuern (§ 78 II 14 ADR.). Der auch dem Landessteuerrecht innerwohnende Ausschluß des Rechtswegs gilt für die Heranziehung zu Steuern in jeder Form, insbes. auch für die Frage, ob die Tatsache der Heranziehung den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach und nicht nur für den Fall einer etwa unrichtigen Bemessung der Steuern. Die Befugnis zur Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der von den verschiedenen Verwaltungen erlassenen Bö., insbes. nach der Richtung, ob diese Anordnungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen, steht den Gerichten nur zu, wenn für die Entscheidung dieser Ansprüche der Rechtsweg offensteht 1235⁴Nach Märtischem Wegerecht ist die Wegebaulast eine kommunale Last. § 53 II 15 ADR. hat nicht die Bedeutung, daß im Geltungsbereich des ADR. eine bestehende Brückenunterhaltungspflicht ohne weiteres erlischt, wenn ein bisher nicht schiffbarer Flußlauf schiffbar gemacht wird. Wenn demjenigen, der die Nutzung eines schiffbaren Stromes hat, d. h. regelmäßig dem Staat, die Unterhaltung einer über den Strom führenden Brücke obliegt, so kann diese Unterhaltungspflicht jederzeit durch besonderen öffentlich-rechtlichen Titel abweichend von der gesetzlichen Regel geordnet werden 970²

Altenteil

vgl. auch unter Gutsüberlassung

Die Anwendbarkeit der PrBD. v. 8. Sept. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Gelbbezügen aus Averträgen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vertragsanteile die Gelbbezüge in einem gerichtlichen Vergleich an Stelle von Naturalleistungen vereinbart haben 128¹

Art. 46 der 6. Durchf. B. z. LandwEntschuldG. Sind wiederkehrende Leistungen (Altenteil) nicht in Geld zu erbringen, so hat zweds Berechnung der Mündelsicherheit der in den Entschuldungsplan aufzunehmenden Rechte das Entschuldungs-

gericht den Geldwert der Jahresleistung festzusetzen. Diese Entsch. ist nicht anfechtbar. Sie ist nicht die Grundlage einer Kürzung der Jahresleistung. Eine Kürzung ist nur auf dem Wege der Neufestsetzung der Jahresleistung selbst nach Abs. 4 herbeizuführen. Diese Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. 878⁹

Die Behandlung von Ansprüchen in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung 1126 1127

Zur Auslegung des Art. 46 der 6. Durchf. B. d. Landw. EntschuldG. v. 7. Juli 1934 729⁸ 1199⁸

Amerika

vgl. unter Vereinigte Staaten von A.

Amnestie

vgl. unter Straffreiheit, SteuerA.

Amtsdelikte

Der Rechner des Kirchenstiftungsvermögens ist nach dem bayer. Recht Beamter i. S. des § 359 StGB. 1248¹²

Handeln auf Anweisung einer vorgesetzten Behörde oder Stelle bildet für strafbare Handlungen eines Beamten grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund. Er hat die Ausführung von Anweisungen, die ihm die Begehung einer strafbaren Handlung zumuten, abzulehnen 937¹⁸

Die Verfasserklärung nach § 335 StGB. kann nur gegen den Täter erlassen werden, der das Bestechungsmittel oder dessen Wert in Händen hat. Im Verfahren nach §§ 430 ff. StPO. kann auf Verfasserklärung nicht erkannt werden 707¹⁸ §§ 348 f., 350 f. StGB. Der Posteinlieferungsschein stellt öffentliche Urkunde dar. Die nachträgliche Veränderung dieser Urkunde durch den Postbeamten ist keine Falschbeurkundung i. S. des § 348 I StGB., sondern Urkundenfälschung, soweit der Beamte nicht im Rahmen seiner Befugnisse handelt. Die Annahme der Amtsunterschlagung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Beamte das Geld nur einige Tage zu spät an den Berechtigten ausgezahlt hat 865¹⁷

§§ 350, 351 StGB. Das Postzustellbuch ist als Buch anzusehen, dessen Führung durch den Postagenten zur Eintragung und Kontrolle der „Einnahmen und Ausgaben“ bestimmt ist. Seine unrichtige Führung bildet nur dann erschwerenden Umstand der Amtsunterschlagung, wenn sie diese verdecken soll 866¹⁸

Amtspflichtverlezung

Ein Versicherungsanspruch des Verletzten schließt die Beamtenhaftung nach § 839 I 2 BGB. aus. Infolgedessen kann der Versicherungssträger seinerseits einen ihm durch Gesetz oder Forderungsabtretung übertragenen Anspruch des Verletzten gegen den Staat nicht erheben 1084⁵

Dritte i. S. von § 839 BGB., denen gegenüber eine Amtspflicht obliegt, sind alle Personen, deren Interesse nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt wird. Es ist Pflicht der zuständigen Sachbearbeiter, die Gesetzesanammlung zu lesen und die ihr Arbeitsgebiet betr. B. und Gesetze sorgfältig zu beachten 1084⁶

Die Vorschrift des § 839 III BGB. trifft nur zu, wenn durch den Gebrauch eines Rechtsmittels im weiteren Sinne die schädigende Amtshandlung als solche abgändert werden konnte. War dies nicht mehr möglich, sondern handelte es sich nur noch darum, durch einen nicht gegen die Amtshandlung als solche gerichteten Rechtsbehelf, sondern durch ein anderes

selbständiges Verfahren dem drohenden oder bereits eingetretenen Schaden zu begegnen, so stellt eine solche Maßnahme nicht ein Rechtsmittel i. S. des § 839 III BGB. dar 772⁵

Die Entscheidung darüber, ob eine sog. Verfassungsrechte i. S. des § 8 BeamthinterblG. vorliegt, ist keine Ermessensfrage, bei der nur das Vorliegen eines Ermessensmissbrauchs nachgeprüft werden könnte, sondern eine Rechtsfrage, deren schuldhafte Beantwortung als A. zum Schadensersatz verpflichtet. Gesetzlich vorgesehen ist eine Belehrung über die Rechtsbehelfe gegen einen abschlägigen Bescheid der Behörde gem. § 150 NVG. nicht. Lässt sich aber ein Beamter in amtlicher Eigenschaft auf die Erteilung eines Rats ein, so muß er den Rat richtig und sachgemäß erteilen. Es kann aber aus der Treu- und Fürsorgepflicht, die dem Staat gegenüber dem Beamten und dessen Hinterbliebenen, sofern sie versorgungsberechtigt sind, obliegt, eine Pflicht zur Erteilung eines erbetenen Rats erwachsen, deren schuldhafte Verleihung schadensersatzpflichtig macht 1150⁵ § 18 BGB.; § 839 BGB. Ein Anspruch auf Verleihung einer Beamtenstelle kann nicht im Rechtswege verfolgt werden. Eine Geständnismachung dieses Anspruchs in der Form des Schadensersatzanspruchs wegen schulhafter Nichtverleihung des Amtes ist ausgeschlossen 1153⁶

§§ 839, 254 BGB. Haftung von Anwalt und Staat (aus A. eines Richters) wegen eines infolge nicht rechtzeitiger Eintragung einer Hypothek entstandenen Schadens bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten, aber überwiegendem Verschulden des Richters 772⁴

Einlagerung gepfändeter Gegenstände durch den GBollz. Die allgemeine Dienstaufsicht des Amtsrichters über die GBollz. berechtigt den Richter nicht, in einen Streit der GBollz. mit dem Lagerhalter über die Höhe des vertraglich geschuldeten Lagergelds einzutreten und dem GBollz. bestimmte Weisungen zu erteilen. In diesem Fall verletzt der Richter die ihm einem jedem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, die Grenzen seiner Zuständigkeit einzuhalten. Der Amtsrichter ist in Ausübung der Dienstaufsicht über die GBollz. allen am Verfahren beteiligten Personen gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen der GBollz. GeschAnw. richtig anzuwenden. Unterschiede und Folgerungen bei Vorliegen mangelnder Kausalität und bei mitwirkendem Verschulden 507³

Die gesetzliche Fiktion des § 3 VollstrMaßn. B. d. daß der Ersteher auch insofern als befriedigt gilt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Meistgebot von $\frac{7}{10}$ des Grundstücksvertrags gedeckt sein würde, kann dem Ersteher von jedermann entgegengehalten werden. Sie ist auch bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen, der dem Meistbietenden durch Versagung des Zuschlags infolge einer A. entstanden ist 511⁵

Einer Klage aus § 839 BGB. steht der Rechtsweg nicht offen, wenn es sich in Wahrheit nur darum handelt, Steuerbeträge auf dem Umweg über angeblich schuldhafte A. beteiligter Beamter vom Staat zurückzuverlangen. Dieser Grundfaß gilt nicht nur in Steuersachen des Reiches (§ 242 AbgD.), sondern auch für die preuß. Landessteuern (§ 78 II 14 A.R.) 1235⁴

§ 839 BGB. Stößt die Durchführung der vom Verkäufer eines Grundstücks übernommenen Löschung einer Hypothek, wie der beurlaubende Notar weiß, auf ernste Schwierigkeiten, so hat er diese Schwierigkeiten und die Möglichkeit einer Sicherung des Käufers gegen diese Gefahr mit den Beteiligten zu erörtern. Mit einem allgemeinen Hinweis darauf, daß Schritte gegen den Hypothekar unternommen werden müßten, genügt der Notar seiner Amtspflicht nicht 600⁴

§ 839 BGB. Ist Notar lediglich mit der Überwachung und Vermittlung der Erfüllungsgeschäfte eines Kaufvertrags (Beglaubigung einer Abtretungserklärung, Empfangnahme und Weitergabe des Hypothekenbriefes, Aufbewahrung des Kaufpreises) beauftragt, so erstreckt sich seine Amtspflicht nicht darauf, die beiderseits vereinbarten Leistungen auf ihre innere Gleichwertigkeit nachzuprüfen 772⁴

Stützt der Kl. seinen Anspruch auf zwei Klagegründe, auf A. (§ 839 BGB.) einerseits und auf §§ 31, 89 BGB. andererseits, so ist die gegen die Verurteilung aus § 839 BGB. eingelegte, ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässige (§ 547 B. B.) Revision von vornherein als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die sachliche Begründetheit dieses materiellen Anspruchs bedarf, sofern das BGB. hilfsweise, aber ausdrücklich gerade für den Fall, daß sich Verurteilung aus § 839 BGB. nicht halten lassen sollte, die Verurteilung auf §§ 31, 89 BGB. gestützt hat und für diesen Klagegrund die Revision unzulässig ist, weil die Revisionssumme nicht erreicht ist 769¹

Amtsrichter

Einlagerung gepfändeter Gegenstände durch den GBollz. Die allgemeine Dienstaufsicht des A. über die GBollz. berechtigt den Richter nicht, in einen Streit der GBollz. mit dem Lagerhalter über die Höhe des vertraglich geschuldeten Lagergelds einzutreten und dem GBollz. bestimmte Weisungen zu erteilen. In diesem Fall verletzt der Richter die ihm einem jedem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, die Grenzen seiner Zuständigkeit einzuhalten. Der A. ist in Ausübung der Dienstaufsicht über die GBollz. allen am Verfahren beteiligten Personen gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen der GBollz. GeschAnw. richtig anzuwenden. Unterschiede und Folgerungen bei Vorliegen mangelnder Kausalität und bei mitwirkendem Verschulden 507³

§ 193 BGB. Die Anwesenheit eines sich beim A. beschäftigenden Studenten im Beratungszimmer bei einer von dem A. allein zu entscheidenden Strafsache bildet keinen Revisionsgrund 1256¹¹

Analogie

Auslegung und A. im heutigen Strafrecht 889

Anderkonto

vgl. unter Bank

Aneignung

§ 928 BGB. Das Weichbild der Städte erstreckt sich nicht auf herrenlos werdende Grundstücke. Hinsichtlich dieser steht das A. recht dem Fiskus zu 879¹

Anerbe

vgl. unter Erbhof

Anerbengut

Stammt die auf Grund des BrGef. vom 8. Juni 1896 in den Grundbüchern ein-

- getragene Eigenschaft im Wege des Grundbucheinigungsverfahrens als gegenstandslos gelöscht werden? 267
- Anerkennnis**
vgl. auch unter Versorgungsrecht
§ 93 BGB. Ist der die Klage auf Freigabe gepfändeter Gegenstände begründende Anspruch durch Einreichung von eidestatlichen Versicherungen an das Gericht — ohne Bekanntgabe an die Befl. — glaubhaft gemacht und beantragt die Befl. alsdann im Termin Klagabweisung, so ist hiernach ein sofortiges A. i. S. des § 93 BGB. nicht mehr möglich, da die Befl. Gelegenheit hatte, auf der Geschäftsstelle des Gerichts von den eidestatlichen Versicherungen Kenntnis zu nehmen 1258¹.
- Ein nach Klagerhebung geschlossener außergerichtlicher Vergleich, in dem der Befl. den Klagnspruch anerkennt und sich verpflichtet, Versäumnisurteil ergehen zu lassen, löst die Vergleichsgebühr aus 67².
- Anfechtung**
vgl. unter Irrtum, Täuschung, arglistige Eheanfechtung
A. im Konkurs vgl. unter A.
§ 268 Nr. 3 BGB. Keine Klagänderung, wenn der A. der bisher Erfüllung eines Vertrags verlangt hat, statt dessen, allein oder hilfswise, Schadensersatz begehrte, weil der Vertrag nach der Klagerhebung angefochten worden ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob die A. von der einen oder von der andern Seite erklärt worden ist. Solches Begehrten kann demnach auch in der Ber. Inst. noch gestellt werden, auch wenn die A. schon während der 1. Instanz erklärt worden war 777¹².
- Anfechtungsgesetz**
§§ 2, 3. Ist die Vollstreckbarkeit des Titels auf das Inland beschränkt, so ist die Zwangsvollstreckung daraus schon dann erfolglos, wenn ein greifbarer Vermögensgegenstand im Inland nicht zur Verfügung steht. In der Entziehung des einzigen inländischen Zugriffsobjekts kann u. U. eine unerlaubte Handlung liegen 516⁹.
- § 3. Anfechtung trotz Verjährung des Wechselanspruchs. Benachteiligung liegt schon in der Erschwerung der Vollstreckung. Es genügt Kenntnis der Benachteiligungsabsicht im Augenblick der Erfüllung 1108⁷.
- §§ 3 Nr. 1, 7. Weil eine Sicherungsübereignung nicht das endgültige Ausdeinden der überreigneten Gegenstände aus dem Vermögen des Überreignenden bewirkt, die Gegenstände vielmehr materiell und wirtschaftlich noch als zu seinem Vermögen gehörig angesehen werden, greift die Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung gegen den Empfänger der anfechtbaren Leistung durch, der zwar den Gegenstand der Leistung zur Sicherung weiter überreignet hatte, aber mit dem Wegfall des Zwecks der Übereignung die freie Verfügung über die Gegenstände wiedererlangt hat 195⁵.
- §§ 3, 7, 11. Löschungsbewilligung und Zustimmung zur Forderungsauswechselung befähigt die Anfechtung gegen den Hypothekengläubiger. Dagegen kann die Zustimmung zur Forderungsauswechselung nach § 826 BGB. schadensersatzpflichtig machen 1255⁹.
- Beschränkte Erbhoheit (Hofzugehörigkeit) bei Anfechtbarkeit einer Veräußerung auf Grund von § 7 AnfG. und bei Unwirksamkeit der Veräußerung nach § 28 BGB. 587
- Anfechtungsklage**
nach § 271 BGB. vgl. unter AltG., nach SachsBauG. vgl. unter Baupolizei
- Angestellte**
vgl. auch unter AnwaltA., Tarifvertrag § 91 BGB. Kostenersättigung für Zeitversäumnis von A. anlässlich von Reisen zu Terminen und deren Wahrnehmung 811⁵⁴.
- Anlage, gewerbliche**
§§ 276, 881 BGB. Wenn auch die polizeiliche Genehmigung einer A. ein Verhältnis des Betriebsunternehmers nicht ohne weiteres ausschließt, so kann doch ein Verhältnis eines nicht sachkundigen Erwerbers einer Anlage nicht angenommen werden, wenn er die Ordnungswidrigkeit eines Bestandteils nicht erkannt und befehigt hat, zu dessen Prüfung eine besondere Sachkunde akademisch gebildeter Techniker erforderlich und staatlich besonders vorgesehen ist 510⁴.
- Schutz gegen störende g. A. in reinen Wohnvierteln 1276⁴.
- Anleihe**
vgl. unter Vorzugsrente, Reichsbahnanleihe, Kapitalgesellschaften
- Annahme an Kindes Statt**
A. an A. St. durch Staatenlosen, der früher dem Kaiserreich Russland angehört hat 1190³.
- Rechtsprechung zu § 7 der 2. DurchBGB. 3. Reg. 586.
- Bor** Entscheidungen nach § 43 I 2 R. JugendWohlfG. ist „das Jugendamt“ als solches zu hören, die Anhörung eines einzelnen Beamten genügt selbst dann nicht, wenn er zur selbständigen Erledigung des Geschäfts allgemein ermächtigt ist. Dieser Rechtsgrundsatzz rechtfertigt aber nicht die Schlussfolgerung, daß eine sachliche Entscheidung in den Angelegenheiten gem. § 43 I 2 abzulehnen, z. B. die vorundienschaftsgerichtliche Genehmigung eines Kindesannahmevertrags zu ver sagen ist, falls der Landrat es abgelehnt hat, die Stellungnahme des Jugendamtskollegiums herbeizuführen und die Anrufung des Reg. Präf. erfolglos geblieben ist. Im Rahmen des § 43 I 2 kann vielmehr nur verlangt werden, daß das Borm. Ger. mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln auf eine ordnungsgemäße Stellungnahme des Jugendamts als solchen hinwirkt. Ein von dem Vater als „gesetzlicher Vertreter“ seines Kindes aus erster Ehe mit seiner zweiten Ehefrau als Wahlmutter abgeschlossener Kindesannahmevertrag ist nichtig, die vorundienschaftsgerichtliche Genehmigung da zu ohne weiteres abzulehnen 870².
- Annahmeverzug**
vgl. unter Verzug
- Anordnungen der Verwaltungsbehörde**
vgl. unter Verwaltung
- Anschlußgleis**
§§ 564, 723 BGB. Aufgabe des Betriebes berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung eines Vertrags auf Benutzung eines A. 140¹.
- Anschrift**
§ 233 BGB. Es ist Verhältnisse der Partei, wenn sie den Wechsel ihrer A. dem Prozeßbevollmächtigten nicht sofort mitteilt 775⁹ 1155⁷.
- Anstifter**
Rechtsbegrifflich ist es nicht ausgeschlossen, daß jemand an der fortgesetzten Handlung eines andern als A. teilnimmt 524²² 937¹⁸.
- Anwalt**
vgl. auch unter Ehrengerichtliches Verfahren, Rechtsbetreuung, Verteidiger
Übersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft i. J. 1934 758
- Das Gesetz zur Änderung der R. Anw. v. 20. Dez. 1934. Text und amtliche Er läuterung 165**
- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und sonstige Angelegenheiten der R. A. (A. des RJM. v. 16. Jan. 1935) 331
- Zur Gauführertagung des BNSDf. am 27. Jan. 1934: Anwalt des Rechts — nicht Anwalt der Partei 241
- Zur Tagung des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte am 29.—30. März 1935 978 1142. Ergebnisse 1202
- Aufnahme von Anwälten in Adressbücher, Geschäftskalender und Zeitschriften 26
- Ein Auschluß von A. in der Vertretung von Rechtsangelegenheiten kann nur insoweit anerkannt werden, als er ausdrücklich festgelegt ist 759
- Der R. A. vor dem ArbG. 980 1135
- §§ 839, 254 BGB. Haftung von A. und Staat (aus Amtsverssehen eines Richters) wegen eines infolge nicht rechtzeitiger Eintragung einer Hyp. entstandenen Schadens bei mitwirkendem Verhältnis des Geschädigten, aber überwiegendem Verhältnis des Richters 772⁴.
- §§ 519, 519 b BGB. Wird in der Verf. Inst. das zunächst gewährte Armenrecht mit der irriegen Begründung entzogen, die Berufung sei nicht fristgemäß begründet, so gehört es zu der Pflicht des A., das Gericht darauf ausdrücklich hinzuweisen, daß die Frist nicht verfügt ist. Die Verlegung dieser Pflicht ist aber nicht ursächlich für das darauf ergehende Urteil, in dem die Berufung als unzulässig verworfen wird, wenn der A. einen Sachantrag stellt, da das Gericht durch diesen zur nochmaligen Prüfung von Amts wegen, ob die Begr. form- und fristgerecht erfolgt ist, verpflichtet wird 307⁵.
- § 519 III BGB. Dem Erfordernis einer zulässigen Berufungsbegründung kann durch Bezugnahme auf ein bei den A. befindliches Armenrechtsgesetz nur dann genügt werden, wenn das Gesetz von einem bei dem BG. zugelassenen A. verfaßt oder unterzeichnet ist 121¹² 1024¹².
- § 519 II und III BGB. Es fehlt an ordnungsmäßiger Berufungsbegründung, wenn der Prozeßbevollmächtigte der Verf. Inst. sie nicht unterzeichnet und in einem Beileg schreibt die uneingeschränkte Verantwortung für ihren Inhalt ablehnt 777¹⁴.
- § 519 III BGB. In der Berufungsbegründung kann nicht auf solche Schriftsätze zur Ergänzung verwiesen werden, die nicht von dem für die Verf. Inst. bestimmten Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sind 1025¹⁸ 1246¹⁰.
- § 233 BGB. Es ist Verhältnisse der Partei, wenn sie den Wechsel ihrer Anf. dem Prozeßbevollmächtigten nicht sofort mitteilt 775⁹ 1155⁷.
- § 233, 236 BGB. Das Verlangen, daß unter allen Umständen der Prozeßbevollmächtigte selbst oder ein anderer, zu seiner Vertretung befähigter Jurist den Fristablauf prüfen müsse, überspannt die an den Umfang der persönlichen Vornahme der Obliegenheiten des A. zu stellenden Anforderungen. Es ist nur Glaubhaftmachung, nicht aber vollständiger Beweis der die Wiedereinführung begründenden Tatsachen erforderlich 776¹⁹.

§ 234 I BGB. Einer Partei kann beim Lauf einer Nachweisfrist zur Einzahlung der Prozeßgebühr vom Beginn eines bestimmten Tages an die Nichtmitzählung dieses Tages durch ihren A. nicht als Verschulden zugerechnet werden, wenn der Vorsitzende die Verfügung zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr bzgl. des Fristenlaufs nicht völlig eindeutig gesetzt hat 278⁸

§§ 11, 25 der 1. DurchfVO. z. ErbhofG. Die weitere Beschw. zum ErbhofG. muß von einem A. unterzeichnet sein 49⁴ 295¹

Anwaltskosten

§ 91 BGB. Der Begriff „notwendige Kosten“ des Rechtsstreits ist nicht einschränkend auszulegen. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Mehrkosten eines zweiten A., die entstehen, weil der erste RA seine Zulassung freiwillig aufgibt 141⁷

§ 91 II BGB. A. wechselt infolge Aufgabe der Zulassung beim AG. und Zulassung zum RG. 1040⁴

Als Aufwendungen des zum Pfleger bestellten A. gelten auch über das übliche Maß hinausgehende speziell anwaltsliche Arbeiten. Diese anwaltsliche Tätigkeit ist zu vergüten, wenn ein anderer Pfleger, der nicht A. ist, sich für diese Tätigkeit berechtigterweise eines A. bedient hätte 1251¹

Die infolge Ausscheidens nichttarifärer Anwälte entstandenen Kosten des zweiten A. sind nur insofern erstattungsfähig, als nicht die gleichen Gebühren bereits in der Person des ersten A. entstanden sind. Die freiwillige Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist kein Fall notwendigen A. wechsels. Diese beiden Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn Pfleger, der zugleich A. ist, aus dem A.-beruf ausscheidet und sein Amt als Pfleger niederlegen muß 1251²

§§ 11, 61 ArbGG. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines A. 820¹

§ 13 I Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bezieht sich nicht auf die A.-kosten 54¹

Anwaltskosten für devisentrechtliche Ausländer 495

Was muß der RA. von den neuen Steuergesetzen wissen? 82

Die steuerliche Haftung des A. nach der AbgD. in seiner Berufstätigkeit 84

Die Steuerpflicht der Rechtsanwälte und Notare nach dem EinfStG. v. 16. Okt. 1934 385

Richtsätze für die Werbungskosten der Rechtsanwälte und Notare für den Steuerabschnitt 1934 495

§ 7 II EinfStG. Ein A., der Betriebszuschüsse zur Verwaltung eines von seinem Sohn bewirtschafteten Gutes geleistet hat, kann die Zuschüsse von seinem Einkommen nur dann abziehen, wenn er Unternehmer oder Mitunternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes ist 1054¹

Anwaltsangestellte

Einführung einer Gehilfenprüfung für die Angestellten der RA. 683

Anwaltsgebühren

Richtlinien für die Gebührenberechnung in Beitragszugsachen 683

Anmeldung und Anbietung von Gebührenforderungen gegen Ausländer 495

§ 12 RAGebD. Bei der Beschwerde gegen einen Streitwertbeschluß aus § 18 GG. hat der Beschw. die außergerichtlichen Kosten seiner Beschwerde stets selbst zu tragen 223⁴

§ 13 Biff. 1, 27 I RAGebD. Erweiterung des Anspruchs nach Zurückverweisung. Einfluß auf Prozeßgebühr, insbes. beim Armenanwalt 802⁴⁰

§ 13 Biff. 1, 14 RAGebD. Erstreitet sich ein Vergleich auf einen nicht eingelagerten Teil, so ist neben der Vergleichsgebühr die volle Prozeßgebühr des RA. von der Summe des eingelagerten Teils und des durch den Vergleich erledigten nicht eingelagerten Teils fallig 1052⁴

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Wird ein unter Vorbehalt des Widerrufs getätigter Vergleich widerreicht, so steht dem RA. die Vergleichsgebühr regelmäßig nicht zu 63⁹ 226⁹

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Bei Vergleich mit Widerruffsvorbehalt entsteht auch für den RA. der Partei, die ohne Widerruf abschließt, keine Vergleichsgebühr 223⁸

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Vorbehalt des Rücktritts und Vorbehalt des Widerrufs bei Prozeßvergleich sind gebührenrechtlich verschieden zu behandeln. Vergleichsgebühr entsteht nur im ersten Fall 224⁶

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Ein nach Klagerhebung geschlossener außergerichtlicher Vergleich, in dem der Befl. den Klageanspruch anerkennt und sich verpflichtet, Verständnisurteil ergehen zu lassen, löst die Vergleichsgebühr aus 67²⁵

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Außergerichtlicher Vergleich nach Verständnisurteil. Keine Fortsetzung der Vergleichsgebühr auf Grund des Verständnisurteils 1043¹¹

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Ist das Armenrecht nur für Teil der Klageforderung bewilligt, vergleichen sich aber dann die Parteien über den gesamten Anspruch, dann hat der Armenanwalt gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Erstattung der Vergleichsgebühr nach dem Streitwert des gesamten Anspruchs 72⁹

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Vergleichsgebühr des Armenanwalts bei Vergleich nach Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs 439³

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Vergleichsgebühr des Armenanwalts zweiter Instanz bei Mitwirkung bei Vergleich in dritter Instanz 798²⁰

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Vergleichsgebühr kann für den Prozeßbevollmächtigten auch dann entstehen, wenn er z. B. des Vergleichsabschlusses nicht mehr Prozeßbevollmächtigter war. Das gilt auch für den ArmaAnw. der Staatskasse gegenüber 800²⁸

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Vergleich mit Verwirkungsklausel läßt Vergleichsgebühr auch dann entstehen, wenn die Voraussetzungen der Verwirkung eintreten und der Prozeß wieder auflebt 224⁷

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Vergleichsgebühr des ArmaAnw. bei außergerichtlichem Vergleich über mehrere Prozesse 802³⁵ Die Parteivernehmung nach § 619 BGB. ist auch nach Inkrafttreten der Zivilprozeßnovelle v. 27. Okt. 1933 nicht als Beleiseraufnahme i. S. des § 13 Biff. 4 RAGebD. anzusehen 807⁴⁷

Der von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen abgehaltene Besichtigungstermin ist als Beweistermin i. S. des § 13 Biff. 4 RAGebD. anzusehen. Die Kosten eines auswärtigen RA., der zur Wahrnehmung des von einem Sachver-

ständigen abgehaltenen auswärtigen Besichtigungstermins bestellt ist, sind in gleicher Weise erstattungsfähig wie die Kosten eines zur Wahrnehmung eines auswärtigen richterlichen Beweistermins bestellten RA. 872³

§ 13 Biff. 4, 17 RAGebD. Werden Zeugen im Armenrechtsverfahren vernommen und die Niederschrift darüber im Rechtsstreit verwirkt, so entsteht für den RA. die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr 66²³

§ 13 Biff. 4, 17 RAGebD. Im Falle des § 272 b BGB. nimmt das Beweisverfahren seinen Anfang mit der Anordnung des Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende die Ladung von Zeugen gem. § 272 b BGB. angeordnet, nimmt das Prozeßgericht aber von der Erhebung der Beweise Abstand, dann steht dem RA. die weitere Verhandlungsgebühr nicht zu 63¹¹

§ 13 Biff. 4, 17 RAGebD. Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr im Falle einer Beweisanordnung nach § 272 b BGB. vor mündlicher Verhandlung 1042⁸

§ 13 Biff. 4 BGB. § 272 b BGB. Vorbereitender Charakter der Zeugenladung und auch der im Termin selbst erfolgenden Zeugenlehrung. Noch keine Beleiseraufnahme 1042⁹

Schriftsat i. S. des § 14 RAGebD. ist nur eine solche schriftliche Erklärung des Anwalts, die entweder einen sachlichen — sei es auch nur auf die prozeßuale Behandlung bezüglichen — Antrag oder wenigstens ein sachliches Eingehen auf den Streitstoff enthält. Die einfache Anzeige von der Übernahme der Parteivertröpfung ist kein Schriftsat i. S. dieser Vorschrift 371³

Hat der RA. vor dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin einen Schriftsat eingereicht, in welchem er mitteilt, daß der Gegner seiner Partei verstorben sei, so liegt der Fall des § 14 I RAGebD. nicht vor 551⁹

§ 14 RAGebD. Durch Zustellung der Klage nach Beleisernung erwächst für den ArmaAnw. die volle Prozeßgebühr 800²⁷

Die gemeinschaftliche Anzeige beider Anwälte im Eheprozeß, daß die Parteien sich ausgehöhnt haben, ist Schriftsat i. S. des § 14 RAGebD. Keine Schwerdensumme für den Festsetzungsanspruch des ArmaAnw. gegen die Staatskasse 808⁴⁹

§ 14, 44, 47 RAGebD. Gebühr für Verfehr mit dem Gegner zwischen Erhebung und Zurücknahme der Klage 812⁵⁵

§ 17 RAGebD. Für den RA., der nachträglich erscheint, nachdem der Armenanwalt bereits Entscheidung nach Altenlage beantragt hat, und der davon Kenntnis nimmt, entsteht weder dadurch noch durch einen etwaigen Antrag auf Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung die Verhandlungs-, im Falle vorhergegangener Beleiseraufnahme also nicht die weitere Verhandlungsgebühr. Keine Anwendung des § 8 EntfVO. 60⁵

§ 17 RAGebD. Weitere Verhandlungsgebühr des ArmaAnw. 799²³

Bei der Kostenausgleichung des § 106 BGB. (Verteilung der Kosten nach Bruchteilen) ist die Gebühr des § 23 Biff. 3 RAGebD. von dem bei der Ausgleich ermittelten Betrag, den die eine Partei der anderen zu erstatten hat, zu berechnen 63¹²

Beleisert der RA. im Falle des § 618 II BGB. (erster Termin in Ehefachen) zweiten Termin, so steht ihm die Gebühr des § 23 Biff. 5 BGB. zu 63¹³

§ 28 Nr. 6 RAGebD. Im Armenrechtsverfahren entsteht keine Beweisgebühr. Dem Verlehrsanwalt, der auch im Armenrechtsverfahren tätig geworden ist, und bei den Ermittlungen einen Zeugentermin hat wahrnehmen lassen, steht nur die Verkehrsgebühr zu 553¹⁴

§§ 23 Biff. 16, 29 Biff. 6 RAGebD. Verhältnis der Hauptgebühren zu der Gebühr aus § 23 Biff. 16 RAnwGebD. 798¹⁷

Ist die Berufung gegen ein Grundurteil zurückgenommen und der Berufungskläger des Rechtsmittels für verlustig erklärt worden, so ist kein Raum für die Anwendung des § 27 I 1 RAGebG. 551¹⁰

§ 27 RAGebD. Erneute Gebühren für den RA entstehen nicht, wenn das BG. die Berufung als unzulässig verworfen oder Kosten- oder Verlusturteil erlassen hat 794⁹

Für die Verdoppelung der Gebühren nach § 27 I RAGebD. wird zwar keine ausdrückliche Zurückverweisung, wohl aber Sachentscheidung des BG. verlangt 812⁵⁰ Die Ausführung des Haftbefehls gehört nach § 31 RAGebD. zur Instanz des Offenbarungsseidsverfahrens; der RA erhält daher für den Verhaftungsantrag keine besondere Gebühr 63¹⁴

§§ 44, 89, 13 Biff. 3 RAGebD. Voransetzungen für die Entstehung und Erstattungsfähigkeit der Vergleichsgebühr des Verkehrsgerichts 1050⁵²

§ 44 RAGebD. Korrespondenzgebühr für einen zum Pfleger bestellten RA. 1251¹

§§ 45, 48 RAGebD. Der Substitut erhält für die Wahrnehmung mehrerer auswärtiger Beweistermine auch dann nur die halbe Prozeßgebühr, wenn es sich um mehrere selbständige Aufträge handelt 63¹⁵

§ 45 RAGebD. Mehrfache Beiordnung durch ersuchtes Gericht in derselben Instanz lässt für den ArmA. nur 1/10 Prozeßgebühr und Beweisgebühr erwachsen 792⁴

§ 50 RAGebD. Ein RA. handelt nicht vertragswidrig und behält seinen Gebührenanspruch gem. § 50, wenn er seine Zulassung während eines Prozesses freiwillig aufgibt 141⁷

§ 50 RAGebD. Einwendungen der Staatskasse gegen den Erfolgsanspruch des ArmA. insbes. bei schuldhafter Verlehnung der Vertragspflichten des ArmA. der Partei gegenüber 789¹

Wird der ArmA. eines Streitgenossen nachträglich noch weiteren Streitgenossen als ArmA. beigeordnet, so ist ihm die Prozeßgebühr mit der Erhöhung des § 51 RAGebD. aus der Staatskasse zu erstatten. Erfolgt die nachträgliche Beiordnung gleichzeitig an mehrere Streitgenossen, so liegt nur Beitritt i. S. des § 51 RAGebD. vor 63¹⁶

§ 58 RAGebD.; § 91 II 2 BPD. Nur dann keine Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten, die durch Mahnverfahren entstanden sind, wenn Gläubiger mit Widerspruch und Verweisung an BG. rechnen musste 872¹

§ 59 II RAGebD. Für die A. im Konkursverfahren ist der Nennwert der gesamten Forderungen des Gläubigers maßgebend, auch wenn der Konkursantrag nur auf Teilbetrag gestützt war 230⁴

§ 68 RAGebD. Der bestellte Verteidiger ist ebenso wie der gewählte zur Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln ermächtigt, wenn nicht für den einzelnen Fall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Er kann daher nach Maßgabe seiner

Tätigkeit in der RevInst. gem. § 150 StBd. Gebühren verlangen 963¹⁰ Die Worte "Einlegung von Rechtsmitteln" in § 70 RAGebD. sind im weitesten Sinne zu deuten. Auch die Berufungsrechtserfertigung fällt hierunter 818² § 76 RAGebD. Erstattungsfähigkeit von Schreibgebühren des ArmA. 800²⁹ § 78 RAGebD. Die im Reisefestenvergütungsgesetz für Beamte vorgefahrene Abstufung der Tagegelder nach der Dauer der Dienstreise gilt für RA. gem. § 78 II RAGebD. Diese können bei einer Dienstreise bis zu vier Stunden 5/10 des Sarges, bei längerer Dienstreise das volle Tagegeld beanspruchen 803¹

§ 80 RAGebD. Keine Erstattung von Fahrtkosten innerhalb Berlins 802³⁰ Wenn ein RA. neben seinem dienstlichen Wohnsitz am Gerichtsort noch einen zweiten Wohnsitz an einem anderen Ort hat, so trifft für jeden der beiden Orte der § 80 RAGebD. zu, nach welchem dem RA. für Geschäfte an seinem Wohnsitz weder Tagegelder noch Fahrtkosten zu stehen 808⁵⁰

§ 91 BPD. Die Gebühr, die der RA. für seine Tätigkeit bei der Deutschen bewirtschaftungsfirma zweds Erlangung der Genehmigung für eine genehmigungspflichtige Leistung berechnet, gehört nicht zu den erstattungspflichtigen Prozeßkosten 370²

§ 84 RAGebD. Verzicht des RA. auf Schutz wird mit einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage der Partei hinfällig. Im Fall solchen Verzichts besteht besonderes Vertrauensverhältnis zwischen RA. und Partei. Auch Dritter, der für die Partei den Prozeß instruiert, kann dem RA. aus § 826 BGB. haftbar werden, wenn er die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Partei dem RA. verschweigt 306⁴

§ 85 RAGebD.; § 304 BPD. Grundurteil lässt Fälligkeit der Armenanwaltsgebühren eintreten 802³⁰

§ 1 ArmA.; § 87 RAGebD. Kein Anspruch des ArmA. an die Staatskasse auf die Gelberhebung Gebühr 798¹⁹ Weder in einer ursprünglichen Anwalts-honorarvereinbarung noch in einer nachträglichen vergleichsweise Ermäßigung einer anfänglich noch höher festgesetzten Vergütung liegt ein rechtsgültiger Verzicht auf die Herabsetzungsmöglichkeit nach § 93 II RAGebD. Um eine anwaltsliche Vergütungsabrede als gegen die guten Sitten verstörend ansehen zu können, ist das Hinzutreten eines inneren Tatbestandsmerkmals erforderlich (§ 138 BGB.) 123¹⁵

§ 11 I EinfStG. Für die einkommensteuer-rechtliche Behandlung der Parteivorschüsse kommt es darauf an, wie der RA. diese Gelder selbst buchmäßig behandelt 1054² § 11 I EinfStG. RA., der sich für die Besteuerung der Parteivorschüsse im Zeitpunkt der Abwicklung der Sache entschieden hat, kann nicht im Lauf des Rechtsmittelverfahrens zu einer anderen möglichen Besteuerungsart übergehen 1055³

Apotheke
vgl. auch unter Arzneimittel
A. berechtigungen und Grundbesitzbesteuerung. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Grunderwerbsteuerrechts 485 § 2 Nr. 4 UmStG. Ist A. recht als Berechtigung, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, nur dann anzuerkennen, wenn es ein Grundbuchblatt erhalten hat, so ist regelmäßig erforderlich und genügend, daß das Recht an der Stelle des Grundbuchs eingetragen ist, die jeweils für den Eintrag der Grundstücke vorgesehen ist, bei Personalsblättern (§ 4 BGB.) also der Regel nach in Abt. I des Grundbuchblatts des Berechtigten (Eigentümers) 1263⁷

Arbeitsanstalt

Die Unterbringung des Verurteilten in einer A., etwa nach Art. 10 i. Verb. m. Art. 9 Bah. Zigeuner- u. ArbeitslosenG. v. 16. Juni 1926 steht der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht ohne weiteres entgegen 42¹²

Arbeitsdienst

Überschreitung der Frist für das Wiedereinsatzgesetz gegen Versäumung der Frist für Zahlung der Patent-Fahrtgebühr. Kann Überbürdung im A. als unabwendbaren Zufall angesehen werden? 237²

Arbeitsfront, Deutsche

Vereinbarung betr. Rechtsberatungsstellen der DAF. und NS.-Rechtsbetreuungsstellen des Reichsrechtsamts der NSDAP. 268 270

Sind die Gebühren eines RA. der mit Ermächtigung der A. eine Partei vor dem ArBG. vertreten hat, erstattungsfähig? 1135

Die Stellung des Staatsrats Dr. Ley als Befreier des beschlagnahmten freigewerkschaftlichen Vermögens und demgemäß dessen Recht und Pflicht zur Verfügung über die Vermögensmassen bestimmt sich nicht nach bürgerlichem Recht, sondern nach staatspolitischen Erwägungen, insbes. nach dem mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck 234²

Ist Rechtsnachfolge i. S. des § 2 Künd-SchG. gegeben, wenn Arbeiterverband der DAF. Angestellte der von ihm verdrängten freigewerkschaftlichen Organisation weiterbeschäftigt und mit ihnen einen unbefristeten Arbeitsvertrag schließt? 232¹

Arbeitsgerat

Beförderung des A. vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches

Arbeitsgericht

ArBG. in der v. 1. Mai 1934 an gelten den Fassung. Schrifttum 30

Rundschreiben des Amts für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes betr. Vertretung vor den A. in zweiter und dritter Instanz 413

§ 11 ArBG. ArmA. vor dem A.? 679 Der RA. vor dem A. 980

Sind die Gebühren eines RA., der mit Ermächtigung der Arbeitsfront eine Partei vor dem A. vertreten hat, erstattungsfähig? 1135

§ 11, 61 ArBG. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zugabe eines RA. 820¹

§ 67 ArBG. Ein in der Berufungsbegehrung nicht enthaltenes neues Vorbringen ist nur zurückzuweisen, wenn seine Zugabe das Verfahren verzögert 819²

Zwei vollständige Aussertätigungen der Urteile des LArBG. beantragen 495

Arbeitshaus

§ 42 d III StGB. Die Unterbringung im A. soll wegen Bettelreihe nur in schweren Fällen verhängt werden 524²⁰

Das StraftreibG. v. 7. Aug. 1934 findet keine Anwendung, wenn vor seinem Inkrafttreten in einem Urteil neben der Haftstrafe auf Unterbringung in A. erlaubt ist und das Urteil, soweit es auf

Haft lautet, zur Zeit des Inkrafttretens des StrafrechtG. bereits vollstreckt war, während wegen der Anordnung der Unterbringung das Verfahren in der BerInst. anhängig war 554¹

Arbeitsleistung

A. erwachsner Kinder vgl. unter Hausstandskinder

Arbeitsmarktregelung

Die durch § 1 BD. des PrWdJ. über Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Schankstätten v. 27. Mai 1933 der Ortspolizei übertragene Genehmigung der Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Schankstätten ist eine sog. freie polizeiliche Erlaubnis. Wird die Genehmigung aus Gründen der Regelung des Arbeitsmarkts versagt, so kann gegen die darin liegende polizeiliche Verfügung nicht der Vorwurf der Willkür erhoben werden 470¹

Arbeitsordnungsgesetz

vgl. auch unter Treuhänder der Arbeit Führer und Gesellschaft im AGG. Schrifttum 1005

§ 56. Kündigungswiderruf. Grenzen des Prüfungsrechts des ArbG. 153¹

§ 56. Bei der Kündigungswiderrufsklage stehen die Verhältnisse des Betriebs im Vordergrund. Der Beschäftigte, der in Konkurrenzbetrieb seiner Tochter mitarbeitet, kann der Kündigung nicht widersprechen 881¹

Arbeitsrecht

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des A. i. J. 1934 14

Das neue deutsche A. Schrifttum 30

Arbeitspende

§§ 4, 8 ArbeitspendenG. In einem Fall, wo nicht nachweisbar ist, daß der Notar eine Empfangsberechtigung über erhaltenen A. überhaupt nicht ausgestellt hat, ist die Ausstellung einer Erfäb. Empfangsberechtigung unzulässig 467⁵⁰

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über

§ 69 Nr. 1 ArbVermG. Eine Beschäftigung, die ein bei der Universität eingeschriebener Student neben seinem Studium gegen Entgelt ausübt, ist auch dann versicherungsfrei i. S. des § 172 Nr. 3 BD. und dementsprechend arbeitslosenversicherungsfrei nach § 69 Nr. 1 ArbVermG., wenn sie außerhalb des Bereiches des Studienfachs liegt und lediglich dazu dient, dem Werkstudenten die Mittel für die Durchführung des Studiums und für den Unterhalt zu gewähren 470²

§ 72 a ArbVermG. Zum Begriff der Hausgehilfin. Arbeitslosenversicherungsfreiheit von sog. Halbtags- oder Tagesmädchen 382¹⁰

§ 165 ArbVermG. Die Vergütungen, die den Krankenkassen für Einziehung und Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenhilfe zustehen, sind öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren. Auf Grund unrichtiger Berechnung einbehaltene Vergütungen müssen nach den auch im öffentlichen Recht und zwischen öffentlichen Körperschaften geltenden allgemeinen Rechtsfällen über ungerechtfertigte Bereicherung erstattet werden. Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht einbehaltener Vergütungen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Er gehört also nicht vor die ordentlichen Gerichte. Aber auch der Verwaltungsrechtsweg ist für ihn nicht gegeben, da es sich nicht um Beitragsstreit handelt. Within bleibt nur Eingreifen im Aufsichtsweg nach §§ 30,

877 BD. übrig, um die Krankenkasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung anzuhalten 734⁶

Arbeitszeit

Die ArbZD. i. d. Fass. der BD. v. 26. Juli 1934. Schrifttum 30 31 920

Arbeitszimmer

§ 16 I, V Ziff. 4 EinkStG. Kosten für ein häusliches A. sind auch bei richterlichen Beamten, die kein eigenes A. auf der Behörde haben, als Werbungskosten nicht anzuerkennen 449⁸

Architekten

§ 1 III BraunschwGewStG. Bei der Gewerbebesteuerung der A. finden die für die Besteuerung der Berufstätigkeit der Künstler geltenden besonderen Bestimmungen keine Anwendung 469⁵⁵

Arglist

Die Berufung des Grundstücksverkäufers auf Formmängel des Vertrags ist nur dann arglistig, wenn dieser den Käufer schuldhafte über die Formnotwendigkeit irreführt hat. Davon kann keine Rede sein, wenn beide Parteien bewußt gegen die gesetzliche Formvorschrift verstochen haben 505¹

Der vertragliche Verzicht eines Teilhabers einer ÖG. darauf, dem andern die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zu entziehen, findet seine Grenze bei arglistigem oder sittenwidrigem Handeln eines Gesellschafters 696⁸

Allgemeine A. einrede. Wenn auch grundsätzlich die Klage auf Gewährung des Versicherungsschutzes nur von dem Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger erhoben werden kann, kann doch u. U. der Verleger, der zu seiner Befriedigung den Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer erfassen will, eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Klagefrist dadurch wahren, daß er eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes erhebt 849¹

Arglistige Täuschung

vgl. unter L.

Arter

vgl. unter Juden

Armenanwalt

A. vor dem ArbG.? 679

Zur Beirodnung von jüdischen Armenanwälten 679 1039¹

§§ 114 ff. BD. A. der zum Wurmund bestellt ist, kann seinem Mündel im Prozeß vor dem AG. seines Wohnsitzes als A. nicht beigednet werden 1052³

§ 119 BD. Armenrecht und A. Beirodnung für Arreste und Einstw. Bsg., die beim BG. als Gericht der Haupsache beantragt werden, erstreden sich ohne weiteres auch auf die Zwangsvollstreckung 796¹²

§ 119 BD. Beirodnung eines A. für die erste Instanz umfaßt auch die Zwangsvollstreckung, sofern nicht ausdrückliche Einschränkung gemacht ist 801²¹

§ 119 BD. Urkchrift des Armenrechtsbeschusses ist für den Umfang der Beirodnung maßgebend. Auschließung der Zwangsvollstreckung 802²⁷

Beirodnung eines A. für auswärtige Beweisaufnahmen durch das ersuchte Gericht 595 759

Auch im Verfahren in Erbhofsachen ist die Bewilligung des Armenrechts und die Beirodnung eines A. zur Einlegung der weiteren Rechtsverwerbung nur gerechtfertigt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet 49⁴

Armenanwaltsgebühren

§ 24 RAO. Kein Anspruch auf Kostenersättigung aus der Staatskasse, wenn die Beirodnung zum ArmnAnw. ungeeignet war 441⁶

Die Beirodnung eines auswärtigen A. durfte zwar gem. § 36 RAO nicht erfolgen. Die entgegen dieser Bestimmung erfolgte Beirodnung ist jedoch nicht unwirksam, da zwar ein fehlerhafter, nicht aber ein richtiger Staatsakt vorliegt. Der beigednete A. hat mitin einen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse. Im übrigen ist der UrB. nicht berechtigt, über die Wirksamkeit oder Richtigkeit einer Beirodnung zu entscheiden 1053¹

Honorarvereinbarung in Armensachen ist unzulässig 1035³

§ 124 BD. Kostenfestsetzungsgesetz der Partei und Beitreibungsrecht des ArmnAnw. Verzicht des ArmnAnw. Umschreibung auf seinen Namen 797¹⁰

§§ 104, 124 BD. Nach Übergang des Erstattungsanspruchs des ArmnAnw. auf die Staatskasse kann weder die arme Partei noch der ArmnAnw. gegen den Willen der Staatskasse mehr die Kostenfestsetzung betreiben 1044¹⁵

§ 124 BD. Der ArmnAnw. zweiter Instanz verliert das Recht der Kostenfestsetzung auf seinen Namen, wenn der Anwalt erster Instanz, der von ihm mit der Festsetzung der Kosten „für ihn“ beauftragt war, nicht ausdrücklich Festsetzung der Kosten auf den Namen des Anwalts zweiter Instanz beantragt hat und der Kostenfestsetzung beschluß infolgedessen auf den Namen der armen Partei erlassen ist und der Gegner an diese gezahlt hat 551⁸

§ 124, 319 BD. Die Berichtigung eines verschenkt statt auf den ArmnAnw. auf die Partei gestellten Kostenfestsetzung beschusses ist auch nach Eintritt der Rechtskraft („jederzeit“) zulässig. Wirkung der Berichtigung 806⁴⁶

§ 1 ArmnAnwG.; § 50 RAGebD. Einwendungen der Staatskasse gegen den Erstattungsanspruch des ArmnAnw. insbes. bei schuldhafte Verlezung der Vertragspflichten des ArmnAnw. der Partei gegenüber 789¹

§ 1 ArmnAnwG. Völlig überflüssige und bedeutungslose Prozeßhandlungen lassen für den ArmnAnw. keinen Gebührenanspruch an die Staatskasse entstehen 791²

§ 1 ArmnAnwG. Die A. sind von der Staatskasse, anders als Auslagen, nicht auf ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen 801²³

§ 1 ArmnAnwG. Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach dem Zeitpunkt der Beirodnung. Vorherige Tätigkeit des ArmnAnw. ist bedeutungslos 1045¹¹

§ 1 IV ArmnAnwG. Teilurteil ohne Kostenentscheidung bewirkt keine Fälligkeit der A. 1046²²

§ 1 ArmnAnwG.; § 304 BD. Grundurteil läßt Fälligkeit der A. eintreten 802³⁰

§ 1 ArmnAnwG. Kosten der Verständigung durch Dolmetscher mit einer taubstummen armen Partei sind keine Auslagen des ArmnAnw. Übernahme auf die Staatskasse durch besondere Gerichtsbeschlüsse. Wirksamkeit einer solchen Entscheidung 792³ 1043¹²

§ 1 ArmnAnwG.; § 87 RAGebD. Kein Anspruch des ArmnAnw. an die Staatskasse auf die Gelderhebungsgebühr 798¹⁰

§ 1 ArmnAnwG. Wechsel in der Person des ArmnAnw. berührt weder den Anspruch

- des ersten ArmAnw. an die Staatskasse noch sein Recht aus § 124 BGB. 798²¹ § 1 ArmAnwG. Wechsel des ArmAnw. infolge Aufgabe der Zulassung wegen Berufung in den Staatsdienst 1044²² § 1, 4 ArmAnwG. Beioordnung eines ArmAnw. durch ersuchtes Gericht ist für die Staatskasse bindend. Festsetzung der Kosten hat durch Urk. des Prozeßgerichts zu erfolgen 799²³ § 1 ArmAnwG. Grundlage des Erstattungsanspruchs an die Staatskasse ist die Beioordnung, zu der aber regelmäßig noch der Antrag der Partei treten muß 1046²⁴ § 1, 4 ArmAnwG. Der Auftrag des ArmAnw. braucht nicht durch Vollmacht der Partei, sondern kann auf jede Weise nachgewiesen werden 1046²⁵ § 1 ArmAnwG. Beioordnung des ArmAnw. schafft noch kein Auftragsverhältnis zur Partei. Anwaltswechsel bei ArmAnw. 798²⁶ Die Beioordnung eines anderen ArmAnw. an Stelle eines auf Grund des Gef. vom 7. April 1933 ausgeschiedenen hat regelmäßig die Bedeutung, daß die Staatskasse dem zweiten ArmAnw. nur die Kosten zu erstatten hat, die nicht bereits in der Person des ausgeschiedenen Anwalts entstanden sind 807²⁷ § 1 ArmAnwG.; § 17 RAGebD. Weitere Verhandlungsgebühr des ArmAnw. 799²⁸ § 1 ArmAnwG. Armenrecht des Berufungsägters erstreckt sich ohne weiteres auf Verteidigung gegen selbständige Berufung oder Anschlußberufung der andern Partei. Stellung des ArmAnw. aus § 124 BGB. in diesem Falle 796¹⁰ 1046²¹ § 1 ArmAnwG. Vergleichsgebühr des ArmAnw. bei Vergleich nach Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs 439³ § 1 ArmAnwG. Dem für die erste Instanz beigeordneten ArmAnw. erwächst für seine Tätigkeit im Armenrechtsverfahren zweiter Instanz ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse nur dann, wenn er für die zweite Instanz beigeordnet ist 438¹ § 1 ArmAnwG. Vergleichsgebühr des ArmAnw. zweiter Instanz bei Mitwirkung bei Vergleich in dritter Instanz 798²⁰ Vergleichsgebühr kann für den Prozeßbevollmächtigten auch dann entstehen, wenn er zur Zeit des Vergleichsabschlusses nicht mehr Prozeßbevollmächtigter war. Das gilt auch für den ArmAnw. der Staatskasse gegenüber 800²⁸ Ist das Armenrecht nur für Teil der Klageforderung bewilligt, vergleichen sich aber dann die Parteien über den gesamten Anspruch, dann hat der ArmAnw. gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Erstattung der Vergleichsgebühr nach dem Streitwert des gesamten Anspruchs 72⁹ Im Eheprozeß sind Vergleiche zwar nicht über die Hauptfache, wohl aber über die Prozeßkosten möglich. Der Streitwert eines solchen Kostenvergleichs richtet sich nicht nach dem Wert der Hauptfache, sondern nach dem Betrage der bis zur Erledigung der Hauptfache entstandenen Kosten. Bildet die durch Bd. v. 1. Dez. 1930 für Ehesachen eingeführte Gebühr von 25 R.M. den Höchstbetrag? 63¹⁰ 550⁶ Vergleichsgebühr des ArmAnw. bei außergerichtlichem Vergleich über mehrere Prozeße 802²⁵ § 1 ArmAnwG. Mehrfache Beioordnung durch ersuchtes Gericht in derselben Instanz läßt für den ArmAnw. nur 5/10 Prozeßgebühr und Beweisgebühr erwachsen 792⁴ § 1 ArmAnwG. A. vor und nach der Verbindung selbständiger Prozeße. Entstehung mehrerer selbständiger Prozeßverfahren aus einem einheitlichen Armenrechtsverfahren 793⁶ § 1 ArmAnwG. Durch Zustellung der Klage nach Beioordnung erwächst für den ArmAnw. die volle Prozeßgebühr 800²⁷ § 1 ArmAnwG. Erweiterung des Anspruchs nach Zurückverweisung. Einfluß auf Prozeßgebühr, insbes. beim ArmAnw. 802⁴⁰ Wird der ArmAnw. eines Streitgenossen nachträglich noch weiteren Streitgenossen als ArmAnw. beigeordnet, so ist ihm die Prozeßgebühr mit der Erhöhung des § 51 RAGebD. aus der Staatskasse zu erstatten. Erfolgt die nachträgliche Beioordnung gleichzeitig an mehrere Streitgenossen, so liegt nur Beitritt i. S. des § 51 RAGebD. vor 63¹⁸ § 1 III ArmAnwG. Im Ehescheidungsprozeß ist in der Regel die Beweisaufnahme von ausschlaggebender Bedeutung und es liegt daher im wohlsgrundeten Interesse der Partei, wenn der RA. zugegen ist, um durch geeignete Fragen auf erschöpfende Aussagen hinzuwirken. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Partei Ehebruch getrieben hat, insbes. wenn der angebliche Ehebrecher vernommen werden soll 550⁵ § 1 ArmAnwG. Beioordnung eines ArmAnw. im Anwaltsprozeß erstreckt sich nicht auf die im Laufe des Prozesses vor dem beauftragten Richter stattfindende Beweisaufnahme 804⁴⁵ § 1 ArmAnwG. Erstattungsfähigkeit von Schreibgebühren des ArmAnw. 800²⁹ § 3 ArmAnwG. Zahlungen der Partei bei Bruchteilsarmenrecht auf den nicht vom Armenrecht gedeckten Gebührenanteil sind nicht auf den Armenrechtsbruchteil zu verrechnen und deshalb von der Staatskasse nicht anzurechnen 793⁶ § 4 ArmAnwG. Versicherung des ArmAnw., daß die Portokosten ihm entstanden sind, genügt. Keine Erstattung von Fahrkosten innerhalb Berlins 802³⁹ § 5 ArmAnwG.; § 106 BGB. Verfahren bei Einforderung der von der Staatskasse erstatteten Armenanwaltskosten, wenn die Kosten nach Quoten verteilt sind. Kostenausgleichsberechnung 549² 3 § 5 ArmAnwG. Übergang des Erstattungsanspruchs auf die Staatskasse ändert an dem Charakter der A. als außergerichtliche Kosten nichts 799²⁸ § 5 ArmAnwG. Die Staatskasse kann die von ihr verlegten Kosten des ArmAnw. der ob siegenden Partei von dem unterlegenen Gegner auch dann einfordern, wenn dieser selbst das Armenrecht hat 804⁴⁴ § 5 ArmAnwG. Keine Einziehung der A. durch Staat, solange zur Abwendung der Vollstreckung Sicherheit geleistet ist 801³⁴ § 5 ArmAnwG. Der Staat kann von einem Streitgenossen der armen Partei nicht Ersatz der Gebühren und Auslagen verlangen, die er dem im Armenrecht bestellten RA. gezahlt hat 61⁷ 439² § 5 ArmAnwG. Übergang des Erstattungsanspruchs auf die Staatskasse hindert die Parteien nicht, vergleichsweise mit Wirkung gegen die Staatskasse über die A. zu verfügen, solange die ergangene Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist 799²⁵ Armenrecht Das A. in der gerichtlichen Praxis. Schriftum 768 Gefahren des A.vorverfahrens 979 Vom A. in Ehesachen 750 §§ 114, 118 BGB. Wenn das Gericht zur Entschließung über ein A.gesuch noch weitere Aufklärung benötigt, ist ein Beschluß: „Die Beschlusssatzung über das A.gesuch bleibt vorbehalten“ in der mündlichen Verhandlung unter gleichzeitiger Auflage betr. die aufzuläsenden Punkte statthaft 140² § 115 BGB. Welche Leistungen übernimmt die Staatskasse durch die Bewilligung des A.? 744 § 115 BGB. Kosten der Verständigung durch Dolmetscher mit einer taubstummen armen Partei sind keine Auslagen des ArmAnw. Übernahme auf die Staatskasse durch besonderen Gerichtsbeschluß. Wirksamkeit einer solchen Entscheidung 792³ Reisekosten der armen Partei 1140 A. für die Berufung umfaßt auch den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung aus § 534 BGB. 798¹⁷ Auch im Verfahren in Erbhofsachen ist die Bewilligung des A. und die Beioordnung eines RA. zur Einlegung der weiteren Beschwerde nur gerechtfertigt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet 49⁴ §§ 115, 119 BGB. Die Bewilligung des A. mit rückwirkender Kraft durch das Prozeßgericht ist für das Kostenverfahren bindend, auch wenn sie nach Beendigung der Instanz erfolgt ist. Ob die Rücksicht sofort bei Bewilligung des A. oder ob sie in einem späteren Ergänzungsbeschluß angeordnet worden ist, macht keinen Unterschied. Die höhere Instanz im Kostenverfahren ist dagegen nicht gebunden, wenn das Prozeßgericht lediglich einen inhaltlich klaren Bewilligungsbeschluß dahin ausgelegt hat, in ihm sei rückwirkende Bewilligung ausgesprochen 550⁷ §§ 117, 106 BGB. Gerichtskosten können vom Gegner der armen Partei trotz der A.bewilligung gegen die arme Partei in der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden, doch nur, soweit er zu Recht solche an die Gerichtskasse gezahlt hat 439¹ §§ 117, 124, 125 BGB. Fianspruchnahme der unterliegenden armen Partei, wenn beiden Parteien das A. bewilligt war, durch die Staatskasse erst nach Erlass des Nachzahlungsbeschlusses 1044¹⁶ §§ 118, 119 BGB. Welches Gericht ist für die Bewilligung des A. für die Zwangsvollstreckung zuständig? 482 556² § 118 a BGB. §§ 1, 77 GKG. Haftung für gerichtliche Auslagen des A.verfahrens 1039² Werden Zeugen im A.verfahren vernommen und die Niederschriften darüber im Rechtsstreit verwirret, so entsteht für den RA. die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr 66²² § 118 a BGB.; § 23 Nr. 6 RAGebD. Im A.verfahren entsteht keine Beweisgebühr. Dem Verkehrsanwalt, der auch im A.verfahren tätig geworden ist und bei den Ermittlungen einen Zeugentermin hat wahrnehmen lassen, steht nur die Verfahrungsgebühr zu 553¹⁴

§ 119 ZPO. A. des Berufungsklägers erstreckt sich ohne weiteres auf Verteidigung gegen selbständige Berufung oder Anschlussberufung der anderen Partei. Stellung des Arzts, aus § 124 ZPO. in diesem Falle 796¹⁰

§ 119 ZPO. Der tatsächliche Ausgang des Prozesses darf zur Auslegung des Umfangs der A. bewilligung nicht herangezogen werden. Entsprechend dem Teil, zu dem das A. bewilligt worden ist, muß die Partei von Gerichtskosten frei bleiben 796¹¹

§ 119 ZPO. A. und Anwaltsbeleidigung für Arreste und Einstw. Befg., die beim BG. als Gericht der Hauptfache beantragt werden, erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Zwangsvollstreckung 796¹²

§ 119 ZPO. Bewilligung des A. für die Klage umfaßt nicht die Verteidigung gegen Widerklage 797¹³

§ 119 ZPO. Beginn der Wirkungen der A. bewilligung. Rückwirkung. Bindung der gerichtlichen Entscheidung für die Staatskasse 797¹⁴

§ 119 ZPO. Bewilligung des A. für den Rechtsmittelläger umfaßt — anders als bei Widerklage — ohne weiteres auch die Verteidigung gegen eine Anschlussberufung 801¹⁵

§ 119 ZPO. Für Klagerweiterung und für Verteidigung gegen solche muß das A. besonders nachgesucht werden 1045¹⁶

§ 119 ZPO. A. für Arrestanordnungsverfahren 801¹⁷

§ 119 ZPO. Die Entsch. des Prozeßgerichts über Bewilligung des A. und Anwaltsbeleidigung ist für den Urk. in der Kostenfestsetzung bindend 1045¹⁸

§§ 121, 125 ZPO. Entziehung des A. bewirkt noch keine Verpflichtung zur Nachzahlung 802¹⁹

Staatskasse hat im Verfahren aus § 124 ZPO. kein Beschwerderecht 797¹⁵

liegen die Voraussetzungen des § 125 I ZPO. für den Nachzahlungsbefehl an sich nicht vor, dann darf ein solcher Beschluß nicht aus dem Grunde erlassen werden, weil der Befl. bei der vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreits dem im A. lagenden Kl. zugestanden hat, er werde ihm für den Fall eines Nachzahlungsbefehlisses die nachzuzahlenden Beträge ersehen (grundsätzlich sollten die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden) 63¹⁹

§ 125 ZPO. Voraussetzung eines Nachzahlungsbefehlisses ist im allgemeinen, daß sich die wirtschaftliche Lage der armen Partei seit der Bewilligung gebessert hat 794⁷

§ 569 ZPO. In jedem Falle der Beschwerde ist ohne Rücksicht auf die Art des Beschwerdegrundes die für die Beschwerde vorgeschriebene Form einzuhalten, insbes. auch dann, wenn der Beschwerdegrund auf der Nichtbeachtung eines A. gesuchs beruht, das an sich formal gestellt werden könnte 1027¹⁶

§ 519 III ZPO. Dem Erfordernis einer zulässigen Berufungsbegründung kann durch Bezugnahme auf ein bei den A. befindliches A. gesuch nur dann genügt werden, wenn das Gesuch von einem bei dem BG. zugelassenen A. verfaßt oder unterzeichnet ist 121¹² 1024¹²

§§ 519, 519 b ZPO. Wird in der Ber. Inst. das zunächst gewährte A. mit der irrg. Begründung entzogen, die Berufung sei nicht fristgemäß begründet, so gehört es zur Pflicht des A., das Gericht darauf ausdrücklich hinzuweisen,

dass die Frist nicht versäumt sei. Die Verlezung dieser Pflicht ist aber nicht ursächlich für das darauf ergehende Urteil, in dem die Berufung als unzulässig verworfen wird, wenn der A. einen Sachantrag stellt, da das Gericht durch diesen zur nochmaligen Prüfung von Amts wegen, ob die Begründung form- und fristgerecht erfolgt ist, verpflichtet wird 307⁶

§ 233 ZPO. Wenn es auch einer armen und unfundigen Partei nicht zum Verhältnis anzurechnen sein wird, wenn sie das A. gesuch für eine einzulegende Berufung statt nach § 118 ZPO. an das OG. an das LG. einsendet, muß doch solche Einsendung so rechtzeitig vorgenommen werden, daß das OG. in der Lage ist, über das Gesuch noch rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsfrist zu entscheiden 39⁹

§ 233 ZPO. Die Einreichung eines A. gesuchs erst am viertletzen Tage vor Fristablauf kann Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht bedeuten 775⁹ 1155⁹

§ 236 ZPO. Für das Verfahren betr. Wiedereinführung gegen Verstößung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr wird die Nachholung des versäumten Zahlungsnachweises durch das Gesuch um Bewilligung des A. nur dann erachtet, wenn es sich dabei um ein erstes A. gesuch handelt, nicht aber, wenn schon vorher A. gesuche abgelehnt waren 425⁸

Der Streitwert für die Gewährung oder Entziehung des A. oder die Nachzahlung von Kosten bemüht sich beim Prozeßgericht ebenso wie in der Beschw. Inst. nach dem Betrage derjenigen Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit werden oder bleiben will 60⁶

Wert des Beschwerdegegenstands im A. verfahren 749

§§ 8 ff. ZPO. Ist der Revisionsantrag — nachdem Revision zunächst unbeschränkt eingelegt, sodann auf den Umfang beschränkt wurde, in dem das A. bewilligt ist — später, bei Zurücknahme der Revision im übrigen, wieder erweitert worden, so ist die für diese Antragserweiterung zu erfordernde Prozeßgebühr nicht nur zu dem Mehrbetrag zu erfordern, der sich ergibt, wenn zu dem Streitwert der A. bewilligung der Betrag der nicht von dieser gedeckten Antragserweiterung hinzugerechnet wird, sondern ohne Berücksichtigung der A. bewilligung anzusehen 782²⁰

Vergleichen sich die Streitteile im A. verfahren des zweiten Rechtsganges, so kann auch dann keine Vergleichsgebühr nach § 36 OG. berechnet werden, wenn schon Berufung eingelegt war 1048²⁷

§ 310 II StPO. Der in der Beschw. Inst. vom OG. erlassene Beschluß, durch den dem Privatkläger das A. bewilligt wird, kann durch den Beschuldigten nicht durch weitere Beschwerde angefochten werden 369¹

Arrest

§§ 922, 271, 99 III ZPO. Wenn im Verfahren wegen A. oder Einstw. Befg. das Gericht den Antragsgegner durch Aufforderung zur Erklärung auf den Antrag in das Verfahren hereingezogen hat und dieser tätig geworden ist und dann der Antragsteller den Antrag zurückgenommen hat, ohne daß oder bevor eine mündliche Verhandlung bestimmt war, ist auf Antrag des Antragsgegners der Antragsteller durch Beschluß zur Kostentragung zu verurteilen 809⁵²

Armenrecht und Anwaltsbeleidigung für A. und Einstw. Befg., die beim BG. als Gericht der Hauptfache beantragt werden, erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Zwangsvollstreckung 796¹²

Armenrecht für Anordnungsverfahren erstreckt sich nicht auf das Aufhebungsverfahren 801⁵²

Der Erlass des dinglichen A. in das inländische Vermögen eines devisenrechtlichen Ausländers zugunsten eines anderen devisenrechtlichen Ausländers ist ohne Devisengenehmigung unzulässig 229²

Arzneimittel

§ I und II Kais. BVO. über A. verkehr vom 2. Okt. 1901. Die in dem Verzeichnis A. der VO. aufgeführten Zubereitungen unterliegen nach § I I dem sog. Apothekenzwang nur, wenn sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden sollen. Handelt es sich jedoch um Desinfektionsmittel, das keine sog. rezepturpflichtigen Stoffe enthält, so unterliegt es nach § I II zu a den Apothekenzwang auch dann nicht, wenn es als Heilmittel feilgehalten wird. Ein Mittel, das gleichzeitig Heil- und Desinfektionszwecken dient, ist Desinfektionsmittel nur dann, wenn es in nennenswertem Umfang zur Desinfektion verwendet wird. Begriff der Desinfektion. Jodtinktur als Desinfektionsmittel 885²

Arzt

vgl. auch unter Erbkranker Nachwuchs, Zahnpfleger

Beschulden i. S. des § 276 BGB. kann auch gegeben sein, wenn kein ärztlicher Kunstfehler, d. h. keine Verlezung bestimmt in der Wissenschaft allgemein anerkannter Regeln vorliegt 115³

§ 276 BGB. Bei der Frage, welche Sorgfalt ein Arzt bei einer Operation zu beobachten hat, sind auch die Erfahrungen der ärztlichen Praxis zu berücksichtigen 273³

§ 2 Präk. Kaiserz. G.; § 14 Pol. Verw. G. Die Polizei ist zum Einschreiten berechtigt, wenn ein Arzt, der die Kreisarztprüfung bestanden hat, auf seinem Hausschild die Bezeichnung führt „als Kreisarzt approbiert“ 383²

Wenn Beschädigter die Einholung eines Gutachtens nach § 104 Verf. G. beantragt und dabei hinzugefügt hat, die Benennung des A. werde im Termin erfolgen, so ist es Pflicht des Gerichts, den Antragsteller auf die einwöchige Frist des § 104 S. 3 hinzuweisen; in der Unterlassung liegt wesentlicher Verfahrensmangel 79²

Ärztliches Attest

§ 256 StPO. Die Verlelung eines ä. A. über eine durch ein Verbrechen nach § 176 Biff. 3 StGB. begangene Körperverletzung ist auch dann unzulässig, wenn mit dem Verbrechen eine nicht schwere Körperverlelung zusammentrifft 542⁴⁹

Assessor

Betreuung der neu ernannten Gerichtsassessoren durch die Sozialämter des BNSDJ. 413

Ausbringung

§§ 2, 3, 4, 7 Aufbring. Mehrere selbständige werbende Betriebe einer Gemeinde mit getrennter Verwaltung und Buchführung sind, namentlich für die persönliche A. Pflicht und die Freigrenze, auch dann gesondert zu behandeln, wenn sie in einer einzigen GmbH. vereinigt sind. Dies gilt auch für die A. umlage 1933. Die für die A. umlage 1931 getroffene

feststellung, daß ein werbender Betrieb vorliegt, ist nicht für die A.umlage 1933 bindend 468²²

Auslage

§§ 37 II, 49 ErbhofG. Wird die von den zu gleichen Bruchteilen erwerbenden Käufern beantragte Veräußerungsgenehmigung vom AnerbG. unter der A. der Veräußerung an nur einen der beiden Erwerber, vom ErbhG. aber unter Beleidigung der A. uneingeschränkt erteilt, so bedeutet der Beschluß des ErbhG. für den Verkäufer, der sich der Genehmigung widersetzt, einen neuen selbständigen Beschwerdegrund, auch wenn seine Beschwerde gegen den anerbengerichtlichen Beschluß zurückgewiesen wird 1163⁹. Die Abtretung von Grundstücken vom Erbhof nach § 64 III der 1. DurchfVO. zum ErbhofG. ist auch unter einer A. oder Bedingung zulässig 632¹²

Auslassung

§ 14 I Nr. 2 ErbschStG. Die Schenkung eines Grundstücks gilt mit der A. allein nicht als ausgeführt, wenn ihr weder die Übergabe des Grundstücks noch die grundbuchamtliche Eintragung nachfolgt. Das gleiche gilt für die Schenkung des Niehbrauchs an einem Grundstück, wenn die Eintragung im Grundbuch und die Übergabe zur Nutzung unterbleiben 464³³

Auslassungsvormerkung

vgl. unter B.

Auslösung von Fideikommis

vgl. unter F.

Auslösung von Kapitalgesellschaften

vgl. unter K.

Aufrechnung

§ 387 BGB. Wird Geldforderung von dem Kl. nach Klagerhebung einem Dritten abgetreten, so ist der Befl. nach Abweitung des größeren Teils der Forderung wegen des ihm erwachsenen Kostenerstattungsanspruchs nicht berechtigt, dem Zeisionar gegenüber eine A. zu erklären, wohl aber ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen 1109⁸

§ 31 PafG. Kann im Kostenfestsetzungsvorfahren eines Richtigkeitsstreits der Einwand der A. erhoben werden? 1264³

§ 49 a MietSchG. Bei Mietwucher kann der Mieter die für die Vergangenheit zuviel gezahlten Beträge nicht zurückfordern und mit ihnen nicht aufrechnen, wenn er den Bucher erkannte 228¹⁶

DurchfVO. v. 17. Nov. 1932 i. d. Fass. der Bd. zur Durchführung des PächterSchG. v. 26. Jan. 1934. Der Pachtzinszahlung i. S. von § 7 Biff. 4 der Bd. ist die Tilgung von Pachtzinsforderungen durch A. gleichzusehen 138²

A. der Ansprüche von Siedlungsgenossenschaften gegenüber abgefundenen Kriegsbeschädigten mit der Kapitalabfindung ist unzulässig 226¹¹

Aufsichtsbeschwerde

vgl. unter Beschwerde

Aufsichtsratsabgabe

§ 10 I, 17 Nr. 4, 24 KörpStG. Im Falle der Erfolgsbesteuerung nach § 10 I KörpStG. ist die Anrechnung der einbehaltenden Steuerabzüge vom Kapitalertrag auf denjenigen Teil der veranlagten Körperschaftsteuer nicht zulässig, der auf die gewährten Aufsichtsratsvergütungen entfällt 452¹¹

Auftrag

Wenn bei Transportversicherung die Allg. VersBd. besagen: „Der Versicherer haftet nicht für Schaden, den der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder ihre Vertreter oder Beauftragten vorsätzlich

oder fahrlässig verursachen oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten verhindern können“, dann sind unter Beauftragten nicht nur diejenigen zu verstehen, die für den Versicherungsnehmer selbstständig rechtsgeschäftlich zu handeln befugt sind, sondern alle, die zu ihm in A. verhältnis stehen, zufolge dessen sie gehalten sind, seinen Weisungen mit Bezug auf die Fürsorge für die versicherten Güter bei deren Beförderung Folge zu leisten 1009²

Aufwandsentschädigung

Eine in Bausch und Bogen zugesagte A. kann nicht ohne weiteres mit der Begründung gekürzt werden, daß Aufwand nicht entstanden sei 729²

Aufwertung

§ 6 AufwG. Die bei und mit dem Inkrafttreten des AufwG. bestehende Rangordnung ist endgültig. Der mit dem Inkrafttreten des AufwG. einmal begründete Vorrang eines Rechts vor der Zugriffswertung steht auch dem späteren Erwerber zu. Er geht auch nicht dadurch verloren, daß das durch ihn begünstigte Recht nach dem Inkrafttreten des AufwG. zeitweilig dem Eigentümer zu stand 225⁸

§§ 20—22 AufwG. Bei der Buchhypothek kommt es für den gutgläubigen Erwerb nicht auf den Zeitpunkt der Valutierung, sondern auf den des Eingangs des Eintragungsantrags beim GVA. an. Dies gilt insbes. für den gutgläubigen Erwerb gegenüber der Wiedereintragung gelöschter und später aufgewerteter Hypotheken, auch soweit die Valutierung nach dem 1. Juli 1925 erfolgt ist 1195⁹. Behandlung von Aforderungen im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 846

§ 13 KörpStG.; § 13 EinStG. A. hypotheken, deren beschleunigte Rückzahlung nicht zu erwarten ist, dürfen vom Gläubiger in die steuerliche Eröffnungsbilanz mit dem Nennwert des A. betrags eingerechnet werden 453¹²

Ausbildung, juristische

vgl. unter Juristenausbildung, Referendar

Ausbleiben des Angellagten

in der Hauptverhandlung vgl. unter S.

Auseinandersetzung

vgl. unter Umlegung

Aufkündigung

vgl. unter Urteil

Ausfuhr

§ 366 HGB.; § 932 BGB. Guter Glaube der Baul. die sich für die Finanzierung eines Exportgeschäfts von dem Exporteur Übereignung der Dokumente ausbedungen hat, gegenüber den Bedingungen des Fabrikanten, der sich das Eigentum an den zum Export gelieferten Waren und Abtretung des Kaufpreises bei einem Weiterverkauf vorbehalten hat 449⁴

Die Behandlung des Ein- und A.handels im neuen Umsatzsteuerrecht von 1934 671

Ausgleichung

vgl. unter Kraftfahrzeug

Auskunftsst

§ 260 BGB. Das BGB. kennt keine allgemeine Verpflichtung auf A.erteilung. Sie besteht regelmäßig nur in den vom Gesetz angeordneten Fällen. Nur ausnahmsweise kann sich die Verpflichtung zur A. aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben, aber nur dann, wenn sich die Erklärbarkeit des möglichen Willens des Berechtigten 415

dem Wesen des Rechtsverhältnisses er- gibt 506²

Das FinA. ist nach § 201 I AbgD. be- rechtigt, von einer Versicherungsgesell- schaft A. über die Namen ihrer Ver- mittler und über die an die Vermittler gezahlten Vergütungen zu verlangen 379¹

Austunftsgebühr

vgl. unter Gerichtskosten

Ausland

Übersicht über das Handelsregister im A. 1213

§§ 2, 3 AnfG. Ist die Vollstreckbarkeit des Titels auf das Inland beschränkt, so ist die Zwangsvollstreckung daraus schon dann erfolglos, wenn ein greifbarer Ver- mögensgegenstand im Inland nicht zur Verfügung steht. In der Entziehung des einzigen inländischen Zugriffsobjekts kann u. U. eine unerlaubte Handlung liegen 516⁹

Im Inland abgeschlossene Kommissions- geschäfte gehören nicht zu den nach § 27 I 2 KapVerfStG. die Wertpapiersteuer- pflicht begründenden Geschäften. Die Be- stimmung des § 41 III KapVerfStG., welche Geschäfte als A.geschäfte gelten sollen, ist zur Auffüllung einer Lücke des Gesetzes auch für die Wertpapier- steuer zur Anwendung zu bringen 457¹⁶

Ausländer

vgl. unter Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozeßrecht, Um- satzsteuer, Devisenbewirtschaftung, Pro- kurist

bzgl. ausländischer Gesellschaften vgl. unter Körperschaftsteuer

bzgl. ausländischer Bank vgl. unter B.

Ausländischer Wein

vgl. unter B.

Auslandsdeutsche

Die Rechtsbetreuung der im Ausland an- säßigen deutschen Volksgenossen 269

Auslegung

Es steht dem Gläubiger nicht unter allen Umständen frei, einen zahlungsfähigen Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Bürgen aus der Haftung zu entlassen. Es ist Frage der VertragsA., ob die Bürgschaft nicht überhaupt unter der Bedingung übernommen worden ist, daß die Haft sämtlicher Gesamtschuldner der Hauptschuld fortbesteht und es kann eine Entlastung aus der Mithaft u. U. auch gegen Treu und Glauben verstoßen und somit die Anwendung von Schadenser- satzgrundsätzen rechtfertigen 690²

Haben die Parteien bei Vertragsschluß über eine zu zahlende Grunderwerbsteuer in der Annahme, daß eine solche nicht fällig werde, keine Vereinbarung getroffen, so ist für die Tragung der Kosten der Steuer diese Vertragslücke nach Treu und Glauben auszulegen, im Zweifel auf den Grundsatz des § 3 GrErwStG. zu- rückzugreifen 1233²

§ 133 BGB. Bei A. der während der In- flation verabredeten Klausel, daß ein Erbe ein Grundstück zum heutigen Gold- werte (Reichsbankgoldkaufpreis) über- nehmen könne, darf der Umstand berücksichtigt werden, daß die damalige Kauf- kraft der Mark den Goldwert bedeutend überstiegen hat 419³

§§ 133, 157 BGB. A. von Freizeichnungen bei Mietverträgen 1111¹

Nach ständiger Rechtsprechung des NG. steht auch die A. von Gesetzen unter der Herrschaft des § 133 BGB., so daß nicht an dem buchstäblichen Sinne und Zweck zu haften, sondern der wirkliche Sinn und Zweck des Gesetzes zu erforschen ist.



Hierbei kann nicht nur auf die dem Gesetzentwurf gegebene amtliche Begründung und auf die Berichte über die Verhandlungen der damaligen gesetzgebenden Körperschaften, sondern gerade bei Staatsverträgen auch auf das Zeugnis der bei ihrem Abschluß oder ihrer Vorbereitung mitwirkenden Staatsvertreter zurückgegriffen werden 33¹

§§ 32 ff. Prüfling BergG. Zur Frage der Unanfechtbarkeit des verliehenen Bergwerkseigentums. Gesetze sind, soweit sie nicht nur ein Augenblicksbedürfnis befriedigen wollen, mit Rücksicht auf die wechselnden Anschauungen der Zeit auf geistigem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet auszulegen. Die A. darf nicht auf die Kenntnisse des Gesetzgebers und die Bezeichnungen zur Zeit des Erlasses des Gesetzes beschränkt werden 1018²

Sächs BauG. von 1900/1932. Wesen und Zweck der Anfechtungslage. Die in dem StAnpG. v. 16. Okt. 1934 für das Gebiet des Steuerrechts erlassene Vorricht „die Gesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen“ bedeutet die Verhündung eines allgemeinen Rechtsgrundzuges, der auch für alle anderen Gebiete deutschen Rechtslebens als verbindlich angesehen werden muß. Die das bisherige Baurecht beherrschende „materielle Baufreiheit“ kann heute nicht mehr anerkannt werden. Oberster Grundzustat des Baupolizeirechts muß vielmehr sein: der Bau darf die Volksgemeinschaft nicht schädigen 886¹

A. und Analogie im heutigen Strafrecht 899

Ausschluß des Richters

Auch die gem. § 191 I StPO. vorgenommenen Unterzuchungshandlungen üben die in § 23 II StPO. bezeichnete Wirkung aus 45¹⁸

Aussetzung (§ 221 StGB.)

Bei bedingtem wie auch bei unbedingtem Vorsatz der Kindesstötung ist eine besondere Verurteilung wegen A. im rechtlichen Zusammentreffen mit § 217 StGB. ausgeschlossen 939²²

Aussetzung des Verfahrens

Ordnet das Gericht das Auchen des Verfahrens gem. § 251 a ZPO. an, so endet mit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts die durch die Klagerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung des Klagenantruchs. Das gilt aber nicht bei A. des B. 197⁶

§ 11 der 1. DurchfVO. z. RErhofG. Zurücknahme des Antrags auf Feststellung der Bauernfähigkeit und A. des B. sind auch in der BeschwInst. nach Verneinung der Bauernfähigkeit durch das AnerbhG. noch zulässig 647²³

Bei Streit über das Bestehen oder die Höhe der Pachtzinsrücksände ist nicht nach § 25 PrPachtchD. zu verfahren. Ist hierüber bereits ein Rechtsstreit bei dem ordentlichen Gericht anhängig, so kann in Ausnahmefällen das Pächterschutzverfahren bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits ausgekehrt werden 220¹

Eine A. des ehrengerechtlichen B. nach § 21 a RAQ. zu dem Zwecke abzuwarten, wie sich der Gesundheitszustand des betroffenen Anwaltis entwideln werde, ist unzulässig 47¹

A. des B. vor dem ErbgesGer. bei Grenzfall zwischen Schwachsinn und Dummmheit zwecks Prüfung der praktischen Bewährung des Unfruchtbarzumachenden abgelehnt 300¹

Das ErbgesGer. darf A. des B. vor dem ErbgesGer. und der Ausführung der Unfruchtbarzumachung nur bei Lebensgefahr anordnen 215³

Art. 5 Ziff. 2 GewohnhVerbrG. Keine A. im nachträglichen Sicherungsverfahren 67²⁸

Aussöhnung

vgl. unter Geschäften

Ausstattung

§ 2 II RErhofG. Sind schon vor Inkrafttreten des RErhofG. Grundstücke einzelnen Kindern als A. übergeben und von diesen von eigener Hoffstelle aus bewirtschaftet worden, so gehören diese Grundstücke nicht mehr zum Hof der Eltern und haben bei der Feststellung, ob letzterer eine Alternahrung bildet, außer Betracht zu bleiben, auch wenn die Eltern noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind 433¹

Der familienrechtliche Aussteueranspruch des § 1620 BGB., der lediglich eine zu Zeiten des leistungsfähigen Vaters erfolgte Heirat voraussetzt, wird durch die Ansprüche aus § 30 RErhofG. nicht ausgeschlossen, sondern besteht unabhängig neben dem bürgerlichen Anspruch. Für ihn ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben 651¹

Rechtsprechung zu § 30 RErhofG.: A. der weiblichen Abkömmlinge des Erblassers 570

§§ 30, 37 RErhofG. Zur Vermeidung unbilliger Härten — besonders in der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des RErhofG. — darf die Belastung eines Erbhofs zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die A. von Töchtern genehmigt werden. Die Genehmigung kann jedoch erst in Frage kommen, wenn die Verheiratung unmittelbar bevorsteht, die A. also fällig ist 605⁵

§§ 30 II, 37 II RErhofG. Ein wichtiger Grund zur Genehmigung der Belastung eines Erbhofs liegt in der Regel nur vor, wenn die Belange des Hofs die Belastung dringend erforderlich machen oder die Versagung der Genehmigung den Gläubiger unbillig hart treffen würde. Die A. der Kinder soll nach dem Grundgedanken des RErhofG. aus den Erträgnissen des Hofs beschafft werden, nicht mit Hilfe einer Belastung des Grundbesitzes 1161⁷ 604⁴

§ 30 RErhofG. Die Abtrennung von Grundstücken vom Erbhof ist bei Nichtbeeinträchtigung der Alternahrung zum Zwecke der A. eines Erben dann gerechtfertigt, wenn damit ein kleinbäuerlicher Betrieb für den Erben geschaffen wird. Die Abtrennung nach § 64 III der 1. DurchfVO. zum RErhofG. ist auch unter Auflage oder Bedingung zulässig 632¹²

§§ 30, 37 RErhofG. Für eine A. von Kindern mit Grundstücken ist wichtiger Grund nur ganz ausnahmsweise gegeben, wenn nämlich durch Zusammenheiraten des ausgestatteten Kindes mit einem Hofbesitzer ein neuer Erbhof entsteht und der Bestand des elterlichen Erbhofs durch die A. nicht beeinträchtigt wird 868¹

§§ 30, 37 RErhofG. In der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des RErhofG. kann ein wichtiger Grund dafür gegeben sein, die Veräußerung von Erbhofgrundstücken zum Zwecke der A. nicht zur Auerbenschaft berufener Kinder des Bauern zu genehmigen. Bei Erteilung der Veräußerungsgenehmigung ist vor allem zu prüfen, ob die abzutrennenden Grundstücke nicht ihre Erbhofeigenschaft

verlieren und freies Eigentum der Erwerber werden 606⁶

§§ 30, 37 RErhofG. Ob die Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken zum Zwecke der Abgeltung von A.ansprüchen der Töchter des Erblassers erlaubt werden kann, läßt sich erst beurteilen, wenn feststeht, daß die Übernehmerinnen nach ihrer Verheiratung das Land von einer geeigneten Hoffstelle aus bewirtschaften werden 606⁷

Automat

A. Verkauf, Ladenschlußzeit und Sonntagsruhe 478

Stellt Gewerbetreibender in öffentlichen Gaststätten Warenautomaten auf, deren laufende Füllung er selbst für eigene Rechnung und Gefahr besorgt, so ist er als Verkäufer der Waren an die Verbraucher mit dem durch die A. erzielten Erlös einschließlich des den Gaststätteninhabern zufließenden Erlösanteils umsatzsteuerpflichtig 237⁸

Bäderei

§ 188 BGB. Vergütung, die der Inhaber einer B. nebst anschließender Wohnung für die Zustimmung des Vermieters zum Verkauf des Geschäfts verspricht, verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten 877²

Badekur

§ 1 Nr. 1 UmStG. Zur Umsatzbesteuerung der Pauschalbadekuren 380²

Baden

Privatrechtliches Eintrittsgeld in Kurpark und für Benutzung eines privaten Wege. Für den Begriff des „allgemeinen Verkehrs“ i. S. des § 6 BadStrG. ist zu fordern, daß ein allgemeines Verkehrsbedürfnis zwischen zwei räumlich auseinanderliegenden Teilen der Gemeinde besteht und daß ein gemischt Ziel eines solchen Verkehrs erkennbar ist. Bei Naturschutzgebiet, Kurpark oder Waldgebiet kann zwar Zugang bis zu einem Waldgebiet, Kurpark usw. öffentlicher Weg sein, nicht aber werden auch die innerhalb eines solchen Parkes oder Waldgebietes vorhandenen oder anzugehenden Wege als solche anzusehen sein 973¹

Badepolizei

vgl. unter Nachbäden

Bank

vgl. auch unter Reichsbank

§ 366 HGB. Guter Glaube der B., die sich für die Finanzierung eines Exportgeschäfts von dem Exporteur überzeugung der Dokumente ausbedungen hat, gegenüber den Bedingungen des Fabrikanten, der sich das Eigentum an den zum Export gelieferten Waren und Abtretung des Kaufpreises bei einem Weiterverkauf vorbehalten hat 440⁴

Anwaltsliche Anderkonten für devisenrechtliche Ausländer 495

§ 267 StGB. Veranlaßt jemand den Schalterbeamten einer B. unter Bedeutung eines gefälschten Scheins zur Auszahlung des Schebbetrags, so bedarf die Annahme, daß dies in rechtswidriger Absicht geschehen sei, einer besonderen Darlegung 945²⁹

§ 3 I Nr. 1 KörpStG.; § 3 II Nr. 6 EinkStG. n. F. Gewährt ausländische B. einer inländischen B. einen Kredit ohne Abrede über die Verwendung des Geldes, und lehnt die inländische B. das Geld auf Hypotheken aus, so liegt eine, auch nur mittelbare, Sicherung der ausländischen B. durch inländischen Grundbesitz nicht vor 155³

§ 3 I Nr. 1 KörpStG.; § 3 II Nr. 6 Einl-StG. n. f. Gewährt ausländische B. einer inländischen B. ein Darlehen mit der Bedingung, daß die inländische B. das Geld auf Hypotheken ausleihst, und werden dann die Hypothekenbriefe für Rechnung beider B. treuhänderisch verwaltet, so kann darin eine mittelbare Sicherung der ausländischen B. durch inländischen Grundbesitz erbliebi werden 156⁴

§ 65 I Nr. 2 NBewG. i. d. Fass. der BD. v. 8. Dez. 1931. Zur Frage, ob eine mittelbare Sicherung durch inländischen Grundbesitz auch dann angenommen werden kann, wenn eine ausländische B. einer inländischen B. ein Darlehen zwar unter der Bedingung gibt, daß die Hypothekenbriefe über die der inländischen B. für die Darlehen eingeräumten Hypotheken zugunsten der ausländischen B. treuhänderisch verwahrt werden, die Hypothekenbriefe aber abweichend von dieser Vereinbarung im Besitz der inländischen B. bleiben 460²³

§ 47 I NBewG. 1931. Wenn Gesellschafter einer gutgehenden GmbH. bei einer B. große Guthaben stehen lassen, die aus Gewinnen der GmbH. herühren, so begründen Darlehen, die die B. der GmbH. gibt unter Sicherheit der Gesellschafterguthaben, regelmäßig keine beim Betriebsvermögen der GmbH. abzugsfähige Schuld 459¹⁹

§ 1 II 3, TarSt. 1 und 18 PrStempStG. Eine nur von dem Kreditnehmer unterzeichnete und einer B. als Beweisurkunde ausgehändigte Bestätigung eines Abtretungsvertrags, nach dem der Kreditnehmer sich als Sicherung der B. zur Abtretung von Forderungen an sie verpflichtet und die Abtretung dadurch als vollzogen gelten soll, daß der B. von dem Kreditnehmer listemäßige Aufstellungen über die abgetretenen Forderungen übermittelt werden und sie diese annimmt, unterliegt zwar nicht dem Abtretungsstempel, wohl aber dem allgemeinen Vertragsstempel der TarNr. 18 Biss. 2 PrStempStG. 467⁴⁵

§ 3 I TarSt. 15 PrStempStG. Erkennen die Kontoinhaber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B. die u. a. bestimmen, daß die in den Bestz oder die Verfügungsmacht der B. gelangenden Wertgegenstände des Kontoinhabers der B. für alle ihre bestehenden und künftigen Forderungen als Pfand haftsten, durch Bestätigungsschreiben als für ihren Geschäftsbetrieb mit der B. verbindlich an, so unterliegen diese Anerkennisse nicht dem Sicherstellungsstempel, es sei denn, daß aus dem Urkundeninhalt der Wille einer sofortigen Sicherstellung zu entnehmen ist 467⁴⁷

Bankguthaben

Die Einrichtung eines Bankkontos mit dem Hauptzweck, die darauf eingezahlten Beträge der Besteuerung zu entziehen, verstößt gegen die guten Sitten. Dieser Umstand hindert den Kunden auch, einen Vereicherungsanspruch gegen die Bank durchzuführen 420⁴

Forderungen aus B. sowie Milchgeldforderungen eines Erbhofbauern sind pfändbar 71⁷

Bank- und Sparlassenguthaben sind pfändbar, auch wenn Alimentenforderungen zugrunde liegen, die nach § 850 Biss. 2 BD. unpfändbar sind 812¹

Bankrott

vgl. unter Konkurs, Nachlaßkonkurs

Bauabbruch

Nach § 12 II DevBD. steht verbotene Deviseausfuhr stets in Tatscheinheit mit B., deren Rechtsfolgen durch den § 36 Abs. 8 DevBD. abweichend vom § 73 StGB. und vom § 158 BZollG. geregelt sind. Die Tatscheinheit ist in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Dagegen bleibt, ob für einen mit anderen Gegenständen begangenen B. eine frühere Verurteilung wegen Devisenüberschreitungen (§ 12 DevBD.) den Rückfall (§§ 140, 141 BZollG.) begründet, und ob die Strafen nach dem BZollG. auf Grund der „Vermutungstatbestände“ (§§ 136, 137 BZollG.) dann auszusprechen sind, wenn der innere Tatbestand der Devisenzuverhandlung nicht nachweisbar ist 861¹⁰ Wertersatzleistung an Stelle einer nichtwollziehbaren Einziehung ist nach § 134 BZollG. keine Nebenstrafe, sondern Hauptstrafe; daher auch bei Anwendung der §§ 1, 2 Straffreiheit 1934 neben der noch sonst für dieselbe Straftat verhängten bzw. zu erwartenden Strafe als weitere Hauptstrafe zu berücksichtigen 1098¹⁷ Der für den B. aufgestellte Grundsatz, wonach nicht auf Einziehung erkannt werden darf, wenn der durch den B. eingeführte Gegenstand nach Beendigung der Straftat vor einem gutgläubigen Dritten zu Eigentum erworben worden ist, gilt nicht für die Einziehung im Bereich der AbgD. 951³⁹

Wie beim B., so tritt auch bei der Zollhinterziehung im Falle bandemäßiger Begehung Strafenhäufung ein. Die Straffärtigung des § 146 BZollG. wird durch die Verhängung einer Gefängnisstrafe aus § 404 AbgD. nicht ausgeschlossen. § 74 StGB. ist bei realkonkurrenden Zollhinterziehungen nach wie vor anzuwenden 539⁴³

Bauernführer

§ 49 II ERbhofG. Gegen die Entscheidung eines ERbhofGer. kann der LandesB., nicht aber der KreisB. sofortige weitere Beschwerde einlegen 612¹⁸

§ 11 der 1. DurchBD. z. ERbhofG. Unterläßt ein Beteiligter die Einlegung der Beschwerde mit Rücksicht darauf, daß der LandesB. schon Beschwerde eingelegt hat, so ist kein Grund für Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegeben, wenn der LandesB. später sein Rechtsmittel zurücknimmt und für den Beteiligten inzwischen die Beschwerdefrist abgelaufen ist 614²¹

Bauostenzuschuß

vgl. unter Miete

Baupolizei

SächsBauG. von 1900/1932. Wesen und Zweck der Aufsichtsverfolgung kann nicht darin gesunden werden, „subjektive Rechte“ zu schützen; sie dient vielmehr ausschließlich der Rechtswahrung im Interesse der Volksgemeinschaft, sie soll Schutz gewähren gegen unrechtmäßige Handhabung von Gesetz und Recht in der Verwaltung. Die in dem StAnpG. v. 16. Okt. 1934 für das Gebiet des Steuerrechts erlassene Vorschrift

„die Gesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen“ bedeutet die Verkündung eines allgemeinen Rechtsgrundsauses, der auch für alle anderen Gebiete deutschen Rechtslebens als verbindlich angesehen werden muß. Die das bisherige Baurecht beherrschende „materielle Baufreiheit“ kann heute nicht mehr anerkannt werden. Oberster Grundsatz des B.rechts muß vielmehr sein: der

Bau darf die Volksgemeinschaft nicht schädigen 886¹

Begriff des Einzugsgebiets einer Talsperr (§ 85 SächsBauG.) 1276³

Bausparkasse

§§ 14 I, 112 I BausparAufG. Vereinbaren zwei B. unter behördlicher Genehmigung miteinander, daß der Bestand der einen an Bausparverträgen auf die andere übertragen werde, und gehen infolge dieses Übereinkommens die Rechte aus den Bausparverträgen kraft Gesetzes auf die übernehmende B. über, so gehören dazu auch Hypotheken, die der übertragenden B. von ihren Sparern für gewährte Baudarlehen bestellt worden sind 714³

Eine Zwecksparkasse, die nicht als B. zugelassen ist, ist i. S. des § 140 II BausparAufG. niemals „befugt“, und zwar auch dann nicht, wenn sie nach dem Gesetz über Zweckparunternehmungen vom 17. Mai 1933 zum Geschäftsbetriebe befugt sein sollte 955³⁹

Kap. V § 1 NotBD. v. 14. Juni 1932 nebst Durchs. und ErgänzungsvD. Wenn B. den Bausparvertrag „zurückläuft“, handelt es sich bei der Zahlung des „Kaufpreises“ doch nur um Rückzahlung des Sparguthabens, also um Anspruch, der dem anderen Teile in seiner Eigenschaft als Bausparer zusteht und demgemäß dem Grundsatz der vorranglosen Befriedigung aller Bausparer unterliegt 1081¹

Kap. V § 1 NotBD. v. 14. Juni 1932. Vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen. Nur rechtskräftige Urteile, die vor der Anordnung der vereinfachten Abwicklung ergangen sind, bleiben von der Rückwirkung der BD. v. 7. Sept. 1934 unberührt 1104⁴

§ 851 BPD. Pfändung und Überweisung der Rechte eines Bausparers aus dem Bausparvertrag 816¹⁴

Baustoff

§ 1 UnlBG. Abgrenzung zwischen verbreiteter vergleichender Reklame und Systemkampf. Wird neuer B. mit der Badsteinbauweise verglichen und werden dabei die Vorteile des ersten ohne Anspruch auf bestimmte Herstellungsstätten des älteren B. ins Licht gerückt, so handelt es sich um einen zulässigen Systemkampf 1089¹²

Bauunternehmer

§ 648 BPD. Bauhandwerker kann nicht zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek in ein herrenloses Grundstück die Bestellung eines Vertreters nach § 58 BPD. erwirken 1198⁵

§ 157 BPD. B., der zugleich Hausverwalter ist, handelt nicht geschäftsmäßig, wenn er in Prozessen auftritt, die mit dieser Hausverwaltung im Zusammenhang stehen 74¹¹

Bauwerk

Eine vom Käufer im Kaufvertrag übernommene Bauverpflichtung ist ausbedachte Leistung i. S. des § 20 PrGEG. 135³

Bayern

Art. 51, 52 BayNotG. Sind notarielle Kosten, die noch während der Amtsdauer eines in den Ruhestand getretenen Notars erwachsen sind, nachträglich durch das BG. festgesetzt worden, so hat hiergegen nach dem BayNotG. der Amtsnachfolger des in den Ruhestand getretenen Notars kein Beschwerderecht, sondern nur der letztere; dieser muß sich je-

doch im Beschwerdeverfahren von seinem Amtsnachfolger vertreten lassen 788¹
Der Rechner des Kirchenstiftungsvermögens ist nach dem bayerischen Recht Beamter i. S. des § 359 StGB. 1248¹²

Die Unterbringung des Verurteilten in einer Arbeitsanstalt, etwa nach Art. 10 i. Verb. m. Art. 9 Bahnzigeuner- und ArbeitszehuenG. v. 16. Juni 1926 steht der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht ohne weiteres entgegen 42¹²

§ 6 ErbschStG. Bei der Nachfolge in ein aufgelöstes bayerisches Fideikommiß hat der dem bisherigen Fideikommissbesitzer folgende Anwärter die Substanzsteuer zu zahlen 76⁴ 463³¹

§ 1 Nr. 1 UmfStG. Die Vergütung der Gemeinden für ihren Bestand bei der bayerischen Schlachtviehversicherung und der bayerischen Schlachtsteuereinziehung ist umsatzsteuerfrei 1262³

Ergänzungsband zum bayerischen Haus- und Grundsteuergesetz. Schrifttum 415

Beamte

vgl. auch unter GemeindeB. Amtsdelikte, Dienststrafrecht, Wiederherstellung des Berufsbamtenuntums

§ 13 GVG.; § 839 BGB. Ein Anspruch auf Verleihung einer B.stelle kann nicht im Rechtswege verfolgt werden. Eine Gelstendmachung dieses Anspruchs in der Form des Schadensersatzanspruchs wegen schulhafter Richtverleihung des Amtes ist ausgeschlossen 1153⁶

§ 554 Nr. 4 RWD. muß dahin verstanden werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers alle Landes- und GemeindeB. ohne Einschränkung und Abstufung und ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge im Falle eines Unfalls schlechthin dann von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen sein sollen, wenn sie Anspruch auf Ruhegeld haben. Daß die Länder der Erwartung des Reichsgesetzgebers zuwider verchiedenlich für ihre B. keine der Regelung für ReichsB. entsprechende Unfallfürsorge getroffen haben, ist für die Rechtslage ohne Bedeutung 733³

Beamtennottigung

§ 114 StGB. Unter „Drohung“ ist nach ständiger Rechtsprechung das Inaussichtstellen eines Übels zu verstehen; es muß — nach der Vorstellung des Drohenden — dem, dem die Maßnahme angekündigt wird, in Aussicht gestellt werden, er werde irgendwie in seinen rechtlichen Interessen, insbes. in seinen Rechtsgütern, etwa seiner Ehre, beeinträchtigt werden. Es genügt also nicht, daß die in Aussicht gestellte Maßnahme dem, gegen den sie sich richten soll, Unannehmlichkeiten bereitet, auch nicht daß sie ihm „sehr unangenehm“ ist 864¹³

Beauftragter Richter

Belehrung eines AmtsAur. im Anwaltsprozeß erstreckt sich nicht auf die im Laufe des Prozesses vor dem b. R. stattfindende Beweisaufnahme 804⁴⁵

Bedingter Vorfall

§ 164 StGB. Weder für die „Absicht“ (Abs. 1) noch für das Tatbestandsmerkmal „wider besseres Wissen“ (Abs. 2) ist b. B. ausreichend 864¹⁴

§ 49 b I StGB. Verabredung ist auch dann als eine solche anzusehen, die ein Verbrechen wider das Leben bezeichnet, wenn es sich dabei nach der Vorstellung und dem Willen der Teilnehmer an der Verabredung nur um ein von den zukünftigen Tätern mit b. TötungB. auszuführendes Verbrechen wider das Leben handelt. 703¹²

§ 211 StGB. B. V. schließt die Überlegung bei der Ausführung der Tötung nicht aus. Es bedarf dabei aber besonderer Darlegung, daß der Täter in genügend klarer Erwägung der zur Herbeiführung des gewollten Erfolges erforderlichen Tätigkeit handelte 864¹⁵

§§ 217, 221 StGB. Bei unbedingtem wie auch bei b. B. der Kindesstötung ist eine besondere Verurteilung wegen Aussetzung in rechtl. Zusammentreffen mit § 217 StGB. ausgeschlossen 939²²

§ 212 StGB. Voraussetzungen für den b. TötungB. 284¹⁴

Das absichtliche Handeln i. S. des § 212 HGB. umfaßt auch den b. B. Der Abschluß eines gewagten Geschäfts fällt aber erst dann darunter, wenn das Gesellschaftsorgan bewußt gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstoßen hat 518¹⁰

Bedingtes Endurteil

vgl. unter Parteid

Bedingung

Die Abtrennung von Grundstücken vom Erbhof nach § 64 III der 1. DurchfWD. d. R. ErbhofG. ist auch unter einer Auflage oder B. zulässig 632¹³

Bei dem Inhaber einer Höchstbetragshypothek kann die in § 14 I Nr. 2 GrErw-StG. vorausgesetzte Rettungsabsicht auch dann vorgelegen haben, wenn diese Hypothek zur Sicherung bedingter Forderungen des Hypothekengläubigers bestellt war, die erst nach der Versteigerung als unbedingte entstehen konnten 1116²

Befangenheit

der Beisitzer des AnerB. vgl. unter Erbhof

Beförderungssteuer

Die einem Verkehrsunternehmen auf Grund der Vorschrift in Teil 1 Kap. II § 4 der WD. des RPräsl. v. 8. Dez. 1931 erlassenen B.beträge stellen keine „Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit“ i. S. des § 8 Nr. 10 EinfStG. 1925 dar und können daher vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abgezogen werden 452¹⁰

Beförderungsvertrag

vgl. unter Kraftfahrzeug

Begünstigung

§ 60 Nr. 3 StWD. n. F. Von der Beendigung eines Zeugen, der verdächtig ist, sich durch seine Aussage in der Hauptverhandlung der B. des Angekl. schuldig gemacht zu haben, kann abgesehen werden. Die für die frühere gegenteilige Praxis maßgeblich geweisenen Gründe sind durch die Neufassung des § 57 Nr. 3 StWD. im § 60 Nr. 3 StWD. fortgefallen 46¹⁹

Beihilfe

§§ 218, 43, 49 StGB. Ein Mann, der Frauen Abtreibungsmittel verschafft, die sich diese dann selbst beibringen, ohne daß der beabsichtigte Erfolg der Fruchtbeseitigung eintritt, ist nur wegen B. zur versuchten Abtreibung zu bestrafen 527²⁹

Läßt sich für einige Mitglieder einer Familienges. nicht der Nachweis führen, daß sie neben dem des Verbrechens nach § 11 DepotG. schuldigen Inhaber Mitinhaber des Geschäftes gewesen seien, so können sie wegen Unterstützung des Inhabers in seinem verbrecherischen Treiben nur aus §§ 49, 246 StGB. belangt werden. Eigene Untreue i. S. des § 266 Biff. 2 StGB. a. F. und B. zur Untreue eines anderen können nicht dieselbe Tat sein und auch nicht im Ver-

hältnis des Fortsetzungszusammenhangs zueinander stehen 947³⁴

§ 396 RAbG. i. §§ 47, 49 StGB. Steuerberater, der Steuererklärungen für einen Auftraggeber anfertigt, den er als steuerunehrlich erkannte, darf sich nicht auf die Richtigkeit der von diesem mitgeteilten Zahlen verlassen, sondern muß die Unterlagen selbst nachprüfen. Er braucht aber ihm zur Kenntnis gekommene frühere Verfehlungen des Auftraggebers nicht dem FinA. anzuzeigen und ebenso wenig die weitere Beratung aufzugeben 427¹²

Beteiligungsfaichen

Richtlinien für die Gebührenberechnung in B. 683

Belaftung

eines Erbhofs vgl. unter G.

Bekleidigung

§ 824 II BGB. Behauptung ehrenrühriger Tatsachen; Beweislast im Zivilprozeß 1253⁶

§ 185 StGB. Die an ein siebenjähriges Mädchen unvermittelt gerichtete Aufforderung eines Mannes, ihm in einem Hausschlüsse einen Kuss zu geben, kann unter besonderen Umständen den Tatbestand des B. erfüllen 526²⁷

B. der „Reichswehr“ als solcher. Straftagsberechtigt ist lediglich der Reichswehrminister 542⁵⁰

§ 359 I Biff. 5 StWD.; § 199 StGB. Auf das Begehr der Straffreierklärung kann der Wiederaufnahmeantrag nicht gestützt werden 146¹⁴

Beleuchtung

vgl. unter Fußweg

Beratung

§ 193 BGB. Die Anwesenheit eines sich beim AG. beschäftigenden Studenten im B.zimmer bei einer von dem Amtsrichter allein zu entscheidenden Strafsache bildet keinen Revisionisgrund 1256¹¹

Bereicherung, ungerechtfertigte

Die Lehre von der u. B. nach österreichischem und deutschem Recht. Schrifttum 685

§§ 812 ff. BGB. Die Bewilligung einer Vorrangerräumung kann, falls sie nicht etwa im Wege eines Vergleichs oder Verzichts erfolgt ist, kondiziert werden, wenn sie in Erfüllung eines erhobenen dinglichen Berichtigungsanspruchs erfolgt ist und sich nachträglich ergibt, daß dieser Anspruch nicht begründet war 1233³

§§ 812 ff., 818 BGB. Es bedeutet eine wertbeständige Anlage von Papiermarktgeld, wenn dieses vor weiterer Entwertung zur Bezahlung von Schulden oder zur Besteitung notwendiger Bedürfnisse verwandt worden ist 505¹

§ 242 BGB. Eine während eines Rechtsstreits vorbehaltlos erfolgte Teilzahlung kann nicht zurückfordert werden, wenn der Prozeß später zugunsten des Zahlenden entschieden wird 1103³

§§ 817 S. 2, 138 BGB. Die Einrichtung eines Bankkontos mit dem Hauptzweck, die darauf eingezahlten Beträge der Besteuerung zu entziehen, verstößt gegen die guten Sitten. Dieser Umstand hindert den Kunden auch, einen Anspruch gegen die Bank durchzusetzen 420⁴

Der Anspruch aus § 852 II BGB. ist nicht davon abhängig, ob die Voraussetzungen einer ung. B. vorliegen. Die Bestimmung besagt nur, daß der Ersatzpflichtige nach Vollendung der Verjährung des Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung das durch diese auf Kosten des Verleihen Erlangte in demselben Um-

fang herauszugeben hat, wie nach den Vorschriften über die Herausgabe einer B. eine solche herauszugeben wäre 512⁸

Auch ein Anspruch aus ung. B. gegen einen mittelbaren Stellvertreter aus dem Verlauf von Wertpapieren fällt unter § 18 I BGB. 1031¹⁸

§ 165 ArbVermG. Die Vergütungen, die den Krankenkassen für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenhilfe zustehen, sind öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren. Auf Grund unrichtiger Berechnung einbehaltene Vergütungen müssen nach den auch im öffentlichen Recht und zwischen öffentlichen Körperschaften geltenden allgemeinen Rechtszügen über ung. B. erstattet werden 734⁹

Bergrecht

§ 32 ff. PrAllBergG. Die Frage, ob durch die Ausfertigung und Veröffentlichung der Verleihungsurkunde gemäß den §§ 32 ff. die Verleihung des Bergwerkeigentums unanfechtbar wurde derart, daß sie auch den im Verleihungsverfahren nicht gehörten Grundeigentümer mit seinem auf die mangelnde Bergbaufreiheit des verliehenen Minerals begründeten Widerspruch ausschließt, ist zu verneinen, weil die Ausschließung des bei Zweifel über die Verleibbarkeit des genannten Minerals nächstbeteiligten, aber dennoch nicht gehörten Grundeigentümers vom Gesetz nicht gewollt sein kann. Gesetze sind, soweit sie nicht nur ein Augenblicksbedürfnis befriedigen wollen, mit Rücksicht auf die wechselseitigen Anhäufungen der Zeit auf geistigem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet auszulegen. Die Auslegung darf nicht auf die Kenntnisse des Gesetzgebers und die Bezeichnungen z. B. des Erlasses des Gesetzes beschränkt werden 1018⁸

Der gem. § 148 AllBergG. zum Bergschadensersatz Verpflichtete kann auch Vorteile, die das schädigende Ereignis außer Nachteilen gebracht hat, in Anrechnung bringen. Zu solchen Vorteilen gehört jedoch nicht die Hebung der zahnärztlichen Praxis als Folge der Anlegung und des Betriebs eines Bergwerks. Eine Steigerung des Grundstücksvertrags kann jedoch in Anrechnung gebracht werden. Eine Schadensminderung muß sich dann aber unmittelbar aus der schadensstiftenden Betriebshandlung selbst ergeben. Die Wertsteigerung des Grundstücks auf Grund einer allgemeinen wirtschaftlichen Belebung einer Gegend wie auch des Werts sämtlicher Grundstücke in der Umgegend des Bergwerks kann nicht in Anwendung gebracht werden. Denn wenn auch die Grundwertsteigerung und die an den Grundstücken auftretenden Bergschäden zu allerleit auf das Dasein eines in Betrieb genommenen Bergwerks zurückgehen, so liegt doch im Bergwerksbetrieb als solchem nicht die Ursache zugleich des Bergschadens und des Vorteils der Wertsteigerung 1242⁷

Berichtigungsbeschluss

§ 319 BGB. Die sofortige Beschwerde gegen einen B. ist auch dann zulässig, wenn das berichtigte Urteil nicht mit der Berufung angefochten werden kann. Die Berichtigungsbefreiung erfreut sich auch auf die Urteilsformel 1046²⁴

§§ 124, 319 BGB. Die Berichtigung eines versehentlich auf die Partei statt auf den Armenanwalt gestellten Kostenentschuldungsbeschlusses ist auch nach Eintritt der

Rechtskraft („jederzeit“) zulässig. Wirkung der Berichtigung 806⁴⁹ § 319 BGB. Auch wenn die Berichtigung eines Zuschlagsbeschlusses erst im zweiten Rechtszug abgelehnt wird, unterliegt die Ablehnung regelmäßig nicht der Beschwerde 1048²⁸

Berichtigungsveranlagung

§ 222 ArbG. Hat der Pflichtige in seiner Steuererklärung einen Teil seiner Einkünfte entgegen seiner früheren schriftlichen Zusage nicht angegeben, so verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn er sich der B. gegenüber darauf beruft, daß das FinA. die Unrichtigkeit der Steuererklärung aus dem die Zusage enthaltenden Schriftstück habe erkennen können 966¹

Berlin

§ 850 BGB. n. F. Für den „notwendigen Unterhalt“ des Schuldners reichen in B. 24 RM in der Woche aus 1198³

§ 80 ArbG. Keine Erstattung von Fahrtkosten innerhalb B. 802³⁰

§ 7 Biff. 8 B. DroschkenG. v. 22. Juni 1927. Entziehung des Droschkenfahrausweises. Berufliche Unzulässigkeit zum Führen einer Kraftdroschke liegt auch dann vor, wenn der Inhaber des Fahrausweises sich zahlreicher Übertretungen der Polizeivorschriften über das Parken und das sog. „Greifenfahren“ schuldig gemacht hat 971⁵

Berufsanalyse

B. und Eignung zum Juristen 93
Über die Eignung zum Juristen. Eine psychologische Untersuchung der Tätigkeit des Juristen, insbes. des Richters. Schrifttum 109

Berufsausübung, Untersuchung der (§ 42 I StGB.)

Zu dem Begriff „unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes“ i. S. von § 42 I StGB. Ist jemand zu Strafe verurteilt worden, nachdem ihm sein Vergehen unter Mißbrauch seines Gewerbes zur Last gelegt worden war, so hat seine Revisionsrüge, es sei ihm kein Verteidiger bestellt worden, die Aufhebung des ergangenen Urteils im vollen Umfang zur Folge 282¹³

Berufsbeamten, Wiederherstellung des vgl. unter B.

Berufsförderbildung

§ 17 I Nr. 4 EinfStG. Wenn jede Berufsausübung fehlt, können Ausgaben für die Fortbildung im Beruf als abzugsfähige Sonderleistungen nicht anerkannt werden 75²

Berufssorganisation

§§ 16, 18 EinfStG. Ausgaben aus Anlaß von Veranstaltungen der B. eines Steuerpflichtigen sind keine Werbungskosten, sondern Kosten der Lebenshaltung 55¹

Berufsschule

Die Angehörigen der freien Berufe sind zu den B.-beiträgen nicht als „Gewerbetreibende“ heranzuziehen. Diese Rechtslage bestand schon vor der sog. 1. SparB. v. 12. Sept. 1931 823¹

Die Nachforderung und Verjährung der B.-beiträge richtet sich nach § 87 I Nr. 2 KommAbG. 1274⁶

Berufung

§ 515 III BGB. ist in Ehesachen nicht anwendbar, wenn ein Teil zwar seine B. zurücknimmt, sich später aber der gegnerischen B. anschlägt 66²⁴

Eingereicht i. S. des § 519 II 1 BGB. ist Schriftsatz dann, wenn er amtlich in die Hände eines zur Entgegennahme wie zur

Beurkundung des Zeitpunktes des Eingangs zuständigen Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle gelangt. — Die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 519 a S. 3 BGB. hat nur zur Folge, daß die der Gegenpartei zuzustellende Abschrift von Amts wegen auf Kosten der Kl. anzufertigen ist 40¹¹

§ 519 II BGB. Wird B. oder Revision in den Gerichtserien eingeleitet, so beginnt die B.-begründungs- oder Revisionsbegründungsfrist mit dem Anfang des 16. Sept., läuft daher mit dem 15. Okt. ab 775⁸

§ 519 III BGB. Dem Erfordernis einer zulässigen B.-begründung kann durch Bezugnahme auf ein bei den Alten befindliches Armenrechtsgesuch nur dann genügt werden, wenn das Gesuch von einem bei dem BG. zugelassenen RA. verfaßt oder unterzeichnet ist 121¹² 1024¹²

§ 519 II und III BGB. Es fehlt an ordnungsmäßiger B.-schrift, wenn der Prozeßbevollmächtigte der BerInst. sie nicht unterzeichnet und in einem Begleitschreiben die uneingeschränkte Verantwortung für ihren Inhalt ablehnt 777¹⁴

§ 519 III BGB. In der B.-begründung kann nicht auf solche Schriftsätze zur Ergänzung verwiesen werden, die nicht von dem für die BerInst. bestellten Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sind 1025¹³ 1246¹⁰

§ 519 III BGB. Eine allgemeine Bezugnahme auf das frühere Vorbringen, verbunden mit der Bitte um Nachprüfung des Standpunktes der Vorinstanz, genügt als B.-begründung nicht. Die B.-begründung muß im einzelnen die Gründe erkennen lassen, mit denen die tatsächliche und rechtliche Würdigung des ersten Richters angegriffen werden soll 778¹⁵

§ 519 III Biff. 2 BGB. Die B.-begründung darf sich nicht auf die Bedeutung einiger Gesichtspunkte bechränken, sondern muß sich mit den Gründen des angefochtenen Urteils im einzelnen auseinandersetzen 819³

§ 519 III BGB. Die Neufassung der BGB. bietet keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung über die Bedeutung der B.-Anträge abzuweichen. Demnach bedarf es eines förmlichen Antrags dann nicht, wenn aus dem Inhalt der Begründung mit Sicherheit zu entnehmen ist, in welchem Umfang das erste Urteil angegriffen wird 1026¹⁵

§ 519 III BGB. Dem Formalersfordernis der B.-begründung genügt auch nicht die Bezugnahme auf den in erster Instanz erlassenen Beweisbeschluß und die Beweiserhebungsprotokolle. Damit sind die Anfechtungsgründe weder bestimmt noch im einzelnen bezeichnet 1026¹⁴

§§ 519, 519 b BGB. Wird in der BerInst. das zunächst gewährte Armenrecht mit der irrgigen Begründung entzogen, die B. sei nicht fristgemäß begründet, so gehört es zu der Pflicht des RA. das Gericht darauf ausdrücklich hinzuweisen, daß die Frist nicht verlängert ist. Die Verleugnung dieser Pflicht ist aber nicht urkundlich für das darauf ergehende Urteil, in dem die B. als unzulässig verworfen wird, wenn der RA. einen Sachantrag stellt, da das Gericht durch diesen zur nochmaligen Prüfung von Amts wegen, ob die Begründung form- und fristgerecht erfolgt ist, verpflichtet wird 307⁵

§§ 233 ff. Die Einlegung, auch wenn sie der Vorschrift des § 519 III BGB. ent-

spricht, schließt den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ein 277⁷

§ 233 ZPO. Wenn es auch einer armen und unkundigen Partei nicht zum Verhältnis anzurechnen sein wird, wenn sie das Armenrechtsgebot für eine einzulegenden B. statt nach § 118 ZPO. an das OVG. an das OG. einendet, muß doch solche Einsetzung so rechtzeitig vorgenommen werden, daß das OVG. in der Lage ist, über das Gesuch noch rechtzeitig vor Ablauf der B. frist zu entscheiden 39⁸

§§ 233, 519 VI ZPO. Wenn ein Formblatt befragt, die Zahlung könne erfolgen „durch Einzahlung bei einer Postanstalt oder auf einem Postscheckamt auf das Postscheckkonto Justizkasse“, so wird die Frist gleichwohl nicht schon durch die bloße Einzahlung gewahrt, aber es liegt dann eine ungenaue und irreführende Ausdrucksweise vor, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtsetzigen geeignet ist 351⁹

§ 519 ZPO. Bei einer Erhöhung des B. antrags während des Laufes der Nachweisfrist kann von dem B. Kläger verlangt werden, daß er den Nachweis für den nachträglich von ihm eingeforderten erhöhten Betrag der Prozeßgebühr während der laufenden Frist erbringt 1048¹⁰

§ 519 b II ZPO. Die teilweise Verwerfung der B. ist im Eheleidungsverfahren keine Teil-, sondern eine Zwischenentscheidung. Als solche kann sie nicht mit Beschwerde, sondern gegebenenfalls nur mit Revision angefochten werden 201⁸

§ 519 b ZPO. Für die Verdopplung der Gebühren nach § 27 I RAGbD. wird zwar keine ausdrückliche Zurückverweisung, wohl aber Sachentscheidung des BG. verlangt 812⁵⁸

§§ 523, 565 ZPO. Entscheidung i. S. des § 318 ZPO. ist nur die im Urteilsschluß festgestellte oder abgewiesene sachliche oder prozeßrechtliche Folge aus dem zugrunde liegenden bestimmten Tatbestand. Auch das BG. ist an sein Urteil, nicht aber an die sog. Urteilelemente gebunden 39¹⁰

§§ 528, 110, 274 ZPO. Wenn der B. Kl. nicht schon in erster Instanz die Einrede der mangelnden Kostensicherheit vorgebracht hat, so muß er im B. verfahren, um mit der Einrede noch gehört zu werden, zunächst glaubhaft machen, daß er damals dazu rechtlich nicht in der Lage war — oder ohne sein Verschulden glaubte, nicht dazu in der Lage zu sein, z. B. weil er annahm, der Kl. habe seinen Wohnsitz in Deutschland. Erst dann kommt Beweislast des Kl. nach der Richtung in Frage, daß er z. B. von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit ist 346²

§§ 529, 253 II Nr. 2 ZPO. Es bedeutet kein neues Vorbringen, wenn nachträglich geltend gemacht wird, es fehle bislang an der Darlegung einer Tatsache, die zur Klagebegründung gehören 351⁴

§ 268 Nr. 3 ZPO. Keine Klagänderung, wenn der Kl. der bisher Erfüllung eines Vertrags verlangt hat, statt dessen, allein oder hilfswise, Schadensersatz begeht, weil der Vertrag nach der Klagerhebung angefochten worden ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Anfechtung von der einen oder von der andern Seite erklärt worden ist. Solches Begehen kann dennoch auch in der BerInst. noch gestellt werden, auch wenn die Anfechtung

schon während der ersten Instanz erklärt worden war 777¹²

§ 529 IV ZPO. Knüpft ein Schadensersatzanspruch aus § 717 II ZPO. an Teilanspruch an, über den schon rechtskräftig entschieden ist, so ist er bei der Bemessung des Streitwerts zu berücksichtigen, weil es sich dann nicht um einen einfachen Prozeßantrag, sondern um eine Widerklage handelt. Aus dem gleichen Grunde kann er in der BerInst. auch nur gem. § 529 IV ZPO. geltend gemacht werden 190²

§ 319 ZPO. Auch wenn die Berichtigung eines Zuschlagsbeschlusses erst im zweiten Rechtszug abgelehnt wird, unterliegt die Abrechnung regelmäßig nicht der Beschwerde 1048²⁸

Armenrecht für die B. umfaßt auch den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung aus § 534 ZPO. 798¹⁷

§ 591 ZPO. Wird gegen landgerichtliches B. Urteil die Restitutionsklage erhoben, so entscheidet darüber das OG. in erster und letzter Instanz 780¹⁷

§§ 13, 14, 20 GAG. Wenn die erste Instanz mehrere Teilentscheidungen erlassen hat, die mit der B. angefochten werden, so hat die im zweiten Rechtszug erfolgende Verbindung der Berufungen nicht zur Folge, daß nur eine Prozeßgebühr nach dem zusammengezogenen Streitwert der angefochtenen Entscheidungen zu erheben wäre; die Verbindung bleibt vielmehr ohne Einfluß auf die bei Einlegung der einzelnen B. einzeln erhobenen Prozeßgebühren 63⁸

§§ 17, 18 GAG. Die Beschwerde gegen die in besonderem Beschuß erfolgte Wertfestsetzung des OG. (als BerInst.) ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn das OG. den Wertfestsetzungsbeschuß zum Zweck der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit der B. erlassen hat 141⁸

§ 30 GAG. Erfolgt in der BerInst. vor Terminsanberaumung seitens der Partien eine Vergleichsanzeige, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr auf die Hälfte 1048²⁹

Vergleichen sich die Streitteile im Armenrechtsverfahren des zweiten Rechtszuges, so kann auch dann keine Vergleichsgebühr nach § 36 GAG. berechnet werden, wenn schon B. eingelegt war 1048²⁷

Ist die B. gegen ein Grundurteil zurückgenommen und der B. Kläger des Rechtsmittels für verlustig erklärt worden, so ist kein Raum für die Anwendung des § 27 I RAGbD. 551¹⁰

§ 27 RAGbD. Erneute Gebühren für den RA. entstehen nicht, wenn das BG. die B. als unzulässig verworfen oder Kosten- oder Verlusturteil erlassen hat 794⁹

Die Worte „Einlegung von Rechtsmitteln“ in § 70 RAGbD. sind im weitesten Sinne zu deuten. Auch die B. rechtfertigung fällt hierunter 818²

Dem für die erste Instanz beigeordneten ArmA. erwächst für seine Tätigkeit im Armenrechtsverfahren zweiter Instanz ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse nur dann, wenn er für die zweite Instanz beigeordnet ist 548¹

Armenrecht des B. Klägers erstreckt sich ohne weiteres auf Verteidigung gegen selbständige B. oder Anschluß B. der anderen Partei. Stellung des ArmA. aus § 124 ZPO. in diesem Falle 801³⁰ 796¹⁰ 1046²¹

Armenrecht und Anwaltsbeordnung für Arreste und EinstwBsg., die beim OG. als Gericht der Hauptfache beantragt

werden, erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Zwangsvollstreckung 796¹²

Bergleichsgebühr des ArmA. zweiter Instanz bei Mitwirkung in einem Vergleich in dritter Instanz 798²⁰

§ 124 ZPO. Der ArmA. zweiter Instanz verliert das Recht der Kostenfestsetzung auf seinen Namen, wenn der Anwalt erster Instanz, der von ihm mit der Festsetzung der Kosten „für ihn“ beauftragt war, nicht ausdrücklich Festsetzung der Kosten auf den Namen des Anwalts zweiter Instanz beantragt hat und der Kostenfestsetzungsbeschluß infolgedessen auf den Namen der armen Partei erlassen ist und der Gegner an diese gezahlt hat 551⁸

§ 67 ArbGG. Ein in der B. begründung nicht enthaltenes neues Vorbringen ist nur zurückzuweisen, wenn seine Zulassung das Verfahren verzögert 819²

§§ 31, 33, 43, 45, 47 PrVachtchD. Über die Frage der Rechtzeitigkeit der Rechtsbeschwerde oder B. kann auch der Vorsitzende der ZR. einen Rechtsentscheid einholen. Gegen die Entscheidung des PEA. kann die Rechtsbeschwerde oder B. schon dann eingelegt werden, wenn die Entscheidung vom PEA. den Beteiligten formlos mitgeteilt, aber weder in Anwesenheit der Beteiligten verkündet noch ihnen zugestellt worden ist 1183¹

Hat das Ehrengericht auf Ausschließung erkannt, dann ist das anhängige B. verfahren auch dann durchzuführen, wenn der Angell. auf seinen Antrag als RA. geblöscht ist 1035¹

§§ 137 ff. StPO. Die Bestellung eines Verteidigers in der ersten Instanz gilt auch für den zweiten Rechtszug, wenn sie nicht ausdrücklich oder sonst erkennbar auf den ersten Rechtszug beschränkt wird. Wird in der BerInst. neuer Verteidiger bestellt und der erste Verteidiger nicht zur Hauptverhandlung geladen, so muß das Urteil der zweiten Instanz aufgehoben werden 1256¹²

Die Vorschrift des § 340 StPO. gilt auch für die Revision gegen ein nach Inkrafttreten des Teil I Kap. I der BD. des Präf. v. 14. Juni 1932 ergangenes Urteil. Ist die Revision gegen ein solches Urteil statt der B. gewählt, aber nur auf Verlehung von Verfahrensvorschriften, und zwar anderer als der des § 358 St. BD. gestützt, so ist sie als B. zu behandeln 147¹⁷

Hatte das Kriegsgericht das Notzuchtverbrechen des § 177 StGB. anstatt mit fünf mit drei Richtern besetzt abgeurteilt, so muß das Oberkriegsgericht in einer Besetzung von fünf Richtern über die B. entscheiden, wenn es nicht nach § 314 II MilStG. von seinem Recht der Zurückverweisung Gebrauch macht. Entscheidet das Oberkriegsgericht in dem bezeichneten Falle anstatt mit fünf tatsächlich mit sieben Richtern besetzt, so ist damit der unbedingte Revisionsgrund des § 318 Ziff. 1 MilStG. nicht gegeben 583⁴¹ 866¹⁰

Das StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 findet keine Anwendung, wenn vor seinem Inkrafttreten in einem Urteil neben der

Haftstrafe auf Unterbringung in Arbeitshaus erkannt ist und das Urteil, so weit es auf Haft lautet, z. B. des Straftretens des StraffreiG. bereits vollstreckt war, während wegen der Anordnung der Unterbringung das Verfahren in der Verf. Inst. anhängig war 554¹

Die seit 1. April 1932 durch § 261 I ARBdG. zulässig gewordene Sprungv. gilt auch für die Rechtsmittel gegenüber der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung. Ein zulässigerweise eingelegter Einpruch kann in einer B. umgewandelt werden, solange die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist 559¹

Beschimpfung des Reichs (§ 134 a StGB.)

Zum Begriff der Öffentlichkeit 960¹

Beschlagnahme

bzgl. B. des Vermögens der Gewerkschaften vgl. unter G.

Beschluß

vgl. auch unter Berichtigungs-B.

B. über Nichtbeleidigung von Zeugen vgl. unter Z.

Auch nach dem StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 ist die Aufsicht der Entscheidung über die Straffreiheit durch sofortige Beschwerde nur dann gegeben, wenn diese Entscheidung in Form eines B. ergangen ist 964¹²

Beschwerde

Wird eine gem. §§ 567 ff. eingelegte B. zurückgenommen, so sind in entsprechender Anwendung des § 515 BPD. dem B.führer die außergerichtlichen Kosten des Gegners auf dessen Antrag durch Beschluß aufzuerlegen 872⁴

Die sofortige B. aus § 102 BPD. unterliegt nicht der B.summe und nicht der Beschränkung des § 568 III BPD. Erfordernisse des groben Verschuldens 1040⁵

§ 569 BPD. In jedem Falle der B. ist ohne Rücksicht auf die Art des B.grundes die für die B. vorgeschriebene Form einzuhalten, insbes. auch dann, wenn der B.grund auf der Nichtbeachtung eines Urmenrechtsgeuchs beruht, das an sich formlos gestellt werden könnte 1027¹⁰

Keine B.fähigkeit der gerichtlichen Rechtskonsulentenausschließung 339

§ 319 BPD. Die sofortige B. gegen einen Berichtigungsbeschluß ist auch dann zulässig, wenn das berichtigte Urteil nicht mit der Berufung angefochten werden kann. Die Berichtigungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Urteilsformel 1046²⁴

§ 319 BPD. Auch wenn die Berichtigung eines Zuschlagsbeschlusses erst im zweiten Rechtszug abgelehnt wird, unterliegt die Ablehnung regelmäßig nicht der B. 1048²⁸

§ 519 b II BPD. Die teilweise Verwerfung der Berufung ist im Ehescheidungsverfahren keine Teil-, sondern eine Zwischenentscheidung. Als solche kann sie nicht mit B., sondern gegebenenfalls nur mit Revision angefochten werden 201⁸

§ 18 GBD. Wenn ein Eintragungsantrag nach Zwischenverfügung wegen Richterfüllung der in ihr gemachten Auflage abgelehnt ist, so unterliegt die Ablehnung auf B. auch dann der Aufhebung, wenn die Auflage zwar erforderlich, aber das sie zu beseitigende Hindernis ein anderes ist als das in der Zwischenverfügung gerügte 1184¹

§ 71, 91 GBD. Gegen Kundgebung des Gerichts, welche die Bornahme einer dem Gericht von Amts wegen obliegenden oder einer beantragten Eintragung an-

ordnet, ist B. auch dann nicht zulässig, wenn die Kundgebung bestimmten Beteiligten bekanntgemacht ist. Insbesondere ist auch im Grundbuchanlegungsverfahren eine die Anlegung eines Grundbuchblatts und die Eintragung eines bestimmten Eigentümers anordnende Entscheidung selbst dann nicht b.fähig, wenn sie den Beteiligten bekanntgemacht ist 1037²

§ 22 GBVereinG. Wenn der Feststellungsbeschluß des GBV. durch das BefhG. aufgehoben wird, findet gegen dessen Entscheidung keine weitere B. statt 220²

§ 1666 BGB. Einfluß der Wiederverheiratung eines arischen Vaters mit einer nichtarischen Frau auf sein Erziehungsrecht hinsichtlich eines ersterstehenden Kindes; Pflicht des Trägers des Jugendamts zur Tragung der Kosten einer erfolglosen B. des Amtsbormunds 136⁵

§ 59 FG. Eine geschäftsunfähige Person kann gegen den Beschluß des Borm. Ger., der Pflegeschaft gem. § 1910 II BGB. anordnet, nicht selbst B. einlegen; sie bedarf hierzu ihres geschäftlichen Vertreters 88⁸

Der neue Bormund kann nicht ein von dem Mündel persönlich eingelegtes Rechtsmittel nach Ablauf der B.frist genehmigen, wenn das Mündel seinerzeit durch einen Bormund vertreten war 230¹

§§ 65, 67, 68 FG. Der Fürsorgeerziehungsbehörde steht gegen den Beschluß, durch den ein örtlich unzuständiges AG. die endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet hat, das Recht der sofortigen B. zu mit dem Ziele der Aufhebung dieses Beschlusses und der Abgabe an das zuständige Gericht zwecks erneuter Beschlusshandlung 1036¹

Im B.verfahren nach § 16 PatG. kann die Kostenpflicht nicht nachgeprüft werden 77¹

§§ 8 Biff. 2, 4 I Biff. 3 WbzG. Zwangslösung eines Porzellanzeichens wegen der irreführenden Überschrift „Royal Bavarian“ und „Dresdner Art“. Eine B. wird nicht schon deshalb unzulässig, weil der Kopf der B.schrift als B.führer einen andern als den Beschwerter anführt 78²

Zur Aufsicht der bloßen Kostenentscheidung nach § 13 IV MietSchG. ist nur der in der Hauptfache obliegende Vermieter und nicht der in der Hauptfache unterliegende Mieter berechtigt 443³

§§ 31, 33, 43, 45, 47 PrWachG. Über die Frage der Rechtfertigkeit der Rechts-B. oder Berufung kann auch der Vorsitzende der Bk. einen Rechtsentscheid einholen. Gegen die Entscheidung des PG. kann die Rechtsbeschwerde oder Berufung schon dann eingelegt werden, wenn die Entscheidung vom PG. den Beteiligten formlos mitgeteilt, aber weder in Anwesenheit der Beteiligten verkündet noch ihnen zugestellt worden ist 1183³

Erbh. ofr e ct

§§ 25, 21, 37 III ERbhofG. Herrscht kein Altestenrecht, so kann der Bauer unter seinen Söhnen aus zwei Ehen den Anerben frei auswählen. Will er einem Sohn aus zweiter Ehe den Hof schon zu Lebzeiten durch Übergabevertrag übertragen, so hat ein Sohn aus erster Ehe gegen den die Veräußerung genehmigenden Beschluß des AnerbG. kein B.recht 131³

§ 30 ERbhofG. Die Geschwister des Hofesübernehmers haben, wenn sie im Übergabevertrag nicht oder nicht genügend bedacht werden, nicht das Recht, gegen

den Beschluß des AnerbG., der den Übergabevertrag genehmigt, B. einzulegen mit dem Ziele, eine höhere Verjöfung zu erhalten 51³

§ 46 ERbhofG.; §§ 11, 12 der 1. Durchf. BD. Wo es sich nur um die privaten Belange der Beteiligten handelt, setzt die Zulässigkeit der B. eine Beschwerde des B.führers voraus, die dann nicht gegeben ist, wenn seinem Genehmigungsantrag nach Inhalt des zur Genehmigung vorgelegten Rechtsgeschäfts entsprochen worden ist 213⁵

§ 48, 37 III ERbhofG. Wird der Erbhof im Wege des Übergabevertrags an eine nicht anerbenberechtigte Person übertragen, so hat nicht nur der nächstberufene Anerbe ein B.recht, sondern alle anerbenberechtigten Personen, die nur mit Zustimmung des AnerbG. übergegangen werden können 634¹⁵

§ 48 ERbhofG. Auch derjenige, dessen Antrag stattgegeben ist, kann B. einlegen, wenn er inzwischen seinen Willen geändert hat und danach durch die Entscheidung beschwert ist 1175¹³

Die Frist für die sofortige B. gegen die Entscheidung des AnerbG. (§ 48 I 2 ERbhofG.) wird auch dadurch gewahrt, daß die B.schrift beim AnerbG. rechtzeitig eingeht 867¹

Rechtsprechung zu §§ 48, 49 ERbhofG. 578; zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der B.frist 581

§ 49 II ERbhofG. Gegen die Entscheidung eines ErbhG. kann der Landesbauernführer, nicht aber der Kreisbauernführer sofortige weitere B. einlegen 612¹⁶

§ 49 IV ERbhofG. Hat das ErbhG. eine B. als unbegründet zurückgewiesen, so fehlt es in der Regel an einem neuen selbständigen B.grund. Aber auch in diesem Falle ist die weitere B. zulässig, wenn die Ents. des BefhG. im Ergebnis dem B.führer nachteiliger ist als die des ersten Rechtszuges 612¹⁷

§ 49 IV ERbhofG. Bemängelungen des rechtlichen Inhalts einer Entscheidung können für sich allein niemals das Vorliegen eines neuen selbständigen B.grundes darstellen 613¹⁸

§ 49 IV ERbhofG. Zur Begründung eines die weitere B. rechtfertigenden Verfahrensverstoßes genügt die Rüge, das ErbhG. habe bestimmte Ausführungen der B.führer nicht gewürdigt, dann nicht, wenn die Frage selbst, auf die sich jene Ausführungen beziehen, sachlich geprüft ist. Das Gericht ist nicht verpflichtet, auf alle rechtlichen Ausführungen der Beteiligten im einzelnen einzugehen 613¹⁹

§ 49 IV 1 ERbhofG. Lauten die Entscheidungen der beiden vorausgegangenen Rechtszüge gleich, so ist ein neuer B.grund nur dann gegeben, wenn die zweite Entscheidung dem B.führer im Ergebnis nachteiliger als die erste ist oder wenn sie auf der Verleugnung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren beruht 48¹

§ 49 IV S. 1 ERbhofG. Ein neuer selbständiger B.grund liegt in der Entscheidung des BefhG. auch dann nicht vor, wenn die Entscheidung des ersten und zweiten Rechtszuges durch eine versicherte Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zu demselben Ergebnis gelangen 49²

Nach § 49 IV 1 ERbhofG. muß der neue selbständige B.grund in der Entscheidung des ErbhG. selbst enthalten sein. Ungeklärte Befangenheit der Besitzer des

AnerbG. ist Mangel, der das Verfahren vor den Erbhofgerichten nicht beeinflußt hat und daher in der weiteren B. nicht gerügt werden kann 49³

§ 49 IV RERbhofG. Wird die von den zu gleichen Bruchteilen erwerbenden Häufern beantragte Veräußerungsgenehmigung vom AnerbG. unter der Auflage der Veräußerung an nur einen der beiden Erwerber, vom ErbhGer. aber unter Beseitigung der Auflage uneingeschränkt erteilt, so bedeutet der Beschluß des ErbhGer. für den Verkäufer, der sich der Genehmigung widersezt, einen neuen selbständigen B.grund, auch wenn seine B. gegen den anerbengerichtlichen Beschluß zurückgewiesen wird 1163⁹

§ 49 IV RERbhofG. Hat das ErbhGer. die B. als unzulässig verworfen, so sind die B.führer lediglich durch die Feststellung der nicht rechtzeitigen Einlegung der B. befreit; das RERbhGer. hat daher nur zu prüfen, ob das ErbhGer. mit Recht diese Feststellung getroffen hat 130³

§ 49 IV RERbhofG. Die Beweiswürdigung des ErbhGer. kann nur dann Verfahrensverstoß und damit neuen selbständigen B.grund bilden, wenn ein Missbrauch der für die Beweiswürdigung eingeräumten Ermessensfreiheit feststellbar ist 868²

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Zurücknahme des Antrags auf Feststellung der Bauernfähigkeit und Aussetzung des Verfahrens sind auch in der Beschw. Inst. nach Verneinung der Bauernfähigkeit durch das AnerbG. noch zulässig 647²⁸

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Auch im Verfahren vor den Anerbbehörden kann auf das B.recht verzichtet werden. Ein vor der Entscheidung erklärter B.verzicht ist aber unwirksam 1159⁵

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Nicht in allen, wohl aber in besonders gelagerten Fällen ist die Unkenntnis des B.führers von den Rechtsmittelfristen im Verfahren in Erbhofsachen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 615²³

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verjährung der B.frist ist zu gewähren, wenn der B.führer irrg an nimmt, die B.frist betrage in Übereinstimmung mit der Frist für den Einspruch gegen die Aufnahme in das gerichtliche Verzeichnis einen Monat 646²⁷

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Fristverjährung ist nur dann unverschuldet, wenn der B.führer alles getan hat, was von ihm nach Lage des Falles vernünftigerweise verlangt werden muß. Konnte der B.führer aus einem früheren Beschluß ersehen, daß es für Rechtsmittel gesetzliche Vorschriften gibt, die innergehalten werden müssen, so ist es seine Pflicht, sich notfalls bei einem Rechtsfundenen Rat zu erkunden. Unterläßt er dies, so kann die Fristverjährung nicht als unverschuldet angesehen werden 1165¹¹

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. mit § 22 II FG. Unkenntnis der B.frist ist jedenfalls in der Übergangszeit ein Grund, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren 52⁴

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verjährung der Frist zur Einlegung der sofortigen B. zum RERbhGer. muß mindestens zwei Wo-

chen nach Beseitigung des Hindernisses gestellt werden. Hat der B.führer nach einer Rechtsmittelbelehrung noch Zweifel über die Rechtslage und unterläßt er es, sich durch Rückfrage bei Rechtsfundenen zu unterrichten, so ist die hierdurch verschuldete Säumnis verschuldet 208²

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Unterläßt ein Beteiligter die Einlegung der B. mit Rücksicht darauf, daß der Landesbauernführer schon B. eingelegt hat, so ist kein Grund für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben, wenn der Landesbauernführer später sein Rechtsmittel zurücknimmt und für den Beteiligten inzwischen die B.frist abgelaufen ist 614²¹

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist an das BeschwGer. zu richten. Die Frist zur Stellung und Glaubhaftmachung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie zur Nachholung der B. ist gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann; sie läuft ohne Rücksicht auf Ver Schulden des Beteiligten oder eines Vertreters 614²²

§ 11, 25 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. In einer Schrift, in der wegen Verjährung einer Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird, braucht dieser Antrag zwar nicht ausdrücklich gestellt zu werden; die Schrift muß aber erkennen lassen, daß der B.führer die Verjährung der B. entschuldigen und das Rechtsmittel nachholen will. Die zweitwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und Nachholung des Rechtsmittels ist Ausschlußfrist 613²⁰

§ 11, 25 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Die weitere B. zum RERbhGer. muß von einem RA. unterzeichnet sein. Auch im Verfahren in Erbhofsachen ist die Bewilligung des Armenrechts und die Beiodnung eines RA. zur Einlegung der weiteren B. nur gerechtfertigt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Rücksicht bietet 49⁴

§ 11, 25 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. Die weitere B. zum RERbhGer. muß von einem RA. unterzeichnet sein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn der UrkV. der Geschäftsstelle beim AnerbG. über die Form der Rechtsmitteleinlegung unrichtige Auskunft gibt oder die Rechtsmittel einlegung in ungenügender Form unbeanstandet entgegennimmt 295¹

Eingaben einer Buch- und Steuerberatungsstelle des ehemaligen Landbundes sind gem. § 14 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. zurückzuweisen. Die von ihr eingelegte B. ist als unzulässig zu verwiesen 132⁵

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden nach § 20 III der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verjährung der Einspruchsfrist) ist die B. nicht gegeben 618³

Die in gebührenfreien Sachen bei unbegründeten B. nach § 52 II der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. zulässige Strafgebühr kann bei allen erfolglosen B. gleichgültig ob sie unbegründet oder unzulässig sind, auferlegt werden 366¹

Die Strafgebühr nach § 52 II der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. kann nicht nur bei einer erfolglosen B. sondern auch bei einem erfolglosen Einspruch gegen eine die B. als unzulässig verwir-

fende Vorentscheidung des Vorsitzenden auferlegt werden 616²⁹

Hat Notar auf Grund der Ermächtigung in § 10 der 2. DurchfVO. zum RERbhofG. die Genehmigung eines von ihm beurkundeten Vertrags beantragt, und wird ihm die anerbengerichtliche Entscheidung über den Antrag zugestellt, so kommt mit dieser Zustellung die B.frist auch für die von dem Notar vertretenen, an der Beurkundung beteiligten Personen in Lauf 544¹

Rechtsprechung zum Antrags- und B.recht des Notars nach § 10 der 2. DurchfVO. zum RERbhofG. 586

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist an das BeschwGer. zu richten. Die Frist zur Stellung und Glaubhaftmachung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie zur Nachholung der B. ist gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann; sie läuft ohne Rücksicht auf Ver Schulden des Beteiligten oder eines Vertreters 614²²

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. In einer Schrift, in der wegen Verjährung einer Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird, braucht dieser Antrag zwar nicht ausdrücklich gestellt zu werden; die Schrift muß aber erkennen lassen, daß der B.führer die Verjährung der B. entschuldigen und das Rechtsmittel nachholen will. Die zweitwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und Nachholung des Rechtsmittels ist Ausschlußfrist 613²⁰

NotVO. v. 14. Juni 1932. Die Zulässigkeit der sofortigen B. muß, wo sie im Cheprozeß ausgesprochen werden muß, schon im Beschluß selbst enthalten sein. Will man Urteile (Beschluße), die mit der Begründung angefochten werden, daß ihre Erlassung von vornherein unzulässig war, ohne Beschränkung der Revision (sofortige B.) zugänglich machen, so muß die Rechtsmittelfrist so gewahrt werden, wie wenn es eines das Rechtsmittel zulassenden Beschlusses nicht bedurfte hätte 122¹³

NotVO. v. 14. Juni 1932. Keine B.summe

für den Festsetzungsausspruch des Arm-

Anw. gegen die Staatskasse 808⁴⁹

Wert des B.gegenstands im Armenrechts-

verfahren 749

Staatskasse hat im Verfahren aus § 124

3PO. kein B.recht 797¹⁵

§§ 17, 18 GEG. Die B. gegen die in besonderem Beschluß erfolgte Wert-

festsetzung des LG. (als VerfInst.) ist

jedenfalls dann nicht zulässig, wenn das

LG. den Wertfestsetzungsbeschluß zum

Zweck der Vorbereitung der Entscheidung

über die Zulässigkeit der Berufung er-

lassen hat 141⁶

Bei der B. gegen einen Streitwertbeschluß aus § 18 GEG. hat der B.führer die außergerichtlichen Kosten seiner B. stets selbst zu tragen 223⁴

§ 38 GEG. Für die Berechnung der B.gebühr ist nicht der Stand des Streitwerts im Zeitpunkt der Einlegung der B., sondern zur Zeit der Entscheidung maßgebend 550⁴

Gegen die Erhebung einer Gebühr für die Einsicht des Grundbuchs gemäß VO. v. 19. Juli 1932 findet nicht die Erinnerung nach § 24 BrGEG. sondern die AufsichtsB. statt 816¹³

Art. 51, 52 BayNotG. Sind notarielle Kosten, die noch während der Amtsdauer eines in den Ruhestand getretenen Notars erwachsen sind, nachträglich durch das LG. festgesetzt worden, so hat hiergegen nach dem BayNotG. der Amtsnachfolger des in den Ruhestand getretenen Notars kein B.recht, sondern nur der letztere; dieser muß sich jedoch im B.verfahren von seinem Amtsnachfolger vertreten lassen 788¹

§ 11 der 1. DurchfVO. zum RERbhofG. den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbescheids zurückweisende Verfügung ist anfechtbar, wenn die

Zurücksweisung nur wegen Unbegründetheit der mitgeforderten Vertretungskosten erfolgt ist 229¹

§ 903 ZPO. Bei B. gegen Haftbefehl ist der Einwand der früheren Eidesleistung statthaft, gleichgültig, ob ein Widerspruchsverfahren vorangegangen ist oder nicht 375²

§ 18 Abs. 5 und 6 VollstrafmaßVO. vom 26. Mai 1933. Die Beschränkung des B.rechts ist nur für den Fall vorgesehen, daß eine an sich zulässige Pfändung vorliegt 809³

§ 793 ZPO. Gegen den Teilungsplan im Zwangsverwaltungsverfahren ist neben dem Widerspruch die sofortige B. zulässig 73¹⁰

§ 568 III ZPO. Die Entscheidung des LG. über die Vergütung des Zwangsverwalters unterliegt nicht der weiteren B. 227¹²

§ 73 KO. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens ist die in der KO. vorgesehene B. nicht mehr zulässig 375³

Auf Grund des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 erlassene Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts unterliegen der sofortigen B. Die Entscheidungen können sich auch gegen bevorstehende Vollstreckungsmaßnahmen richten 813²

Die in § 50 IV LandwEntschuldG. ausgesprochene Unzulässigkeit der weiteren B. gegen sachliche Entscheidungen erstreckt sich auch auf solche Anordnungen, die nur die Durchführung des Entschuldungsverfahrens ermöglichen und sichern sollen und über die der Entschuldungsrichter zu befinden hat 1186⁴

Art. 46 der 6. DurchfVO. z. LandwEntschuldG. Sind wiederkehrende Leistungen (Altenteil) nicht in Geld zu erbringen, so hat zwecks Berechnung der Mündelsicherheit der in den Entschuldungsplan aufzunehmenden Rechte das Entschuldungsgericht den Geldwert der Jahresleistung festzusezen. Diese Entsch. ist nicht anfechtbar. Sie ist nicht die Grundlage einer Kürzung der Jahresleistung. Eine Kürzung ist nur auf dem Wege der Neufeststellung der Jahresleistung selbst nach Abs. 4 herbeizuführen. Diese Entsch. ist mit der sofortigen B. anfechtbar 878⁶

Strafsachen

§ 172 StPO. Ist auf die erste — fristgerechte — B. des Antragstellers und zugleich Verletzen gegen den Einstellungsbescheid der StA. von deren vorgelegten Beamten kein ablehnender Bescheid erteilt, sondern von der StA. das Verfahren wieder aufgenommen und durch neuen Einstellungsbescheid abgeschlossen worden, so steht ihm gegen den ablehnenden Bescheid des vorgelegten Beamten der StA. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur dann zu, wenn er bei der gegen den zweiten Einstellungsbescheid der StA. erhobenen B. die zweiwöchige Frist gewahrt hatte 145¹³

§ 304 StPO. Gegen den ein Verfahren wegen Konkursverbrechens nach dem StraffreihG. einstellenden Gerichtsbeschluss hat ein Gläubiger als solcher kein B.recht, da er nicht zu den Prozeßbeteiligten gehört 553¹⁸

Zu § 10 StraffreihG.; §§ 10, 18 Schw-BeschG. 963⁷

Auch nach dem StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 ist die Anfechtung der Entscheidung über die Straffreihheit durch sofortige B.

nur dann gegeben, wenn diese Entscheidung in Form eines Beschlusses ergangen ist 964¹²

§ 10 II 2 StraffreihG. Gegen Entscheidungen über die Kosten des Nebenklägers ist nur die sofortige B. gegeben 964¹³

§ 310 II StPO. Der in der BeschwInst. vom LG. erlassene Beschluß, durch den dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt wird, kann durch den Beichuldigten nicht durch weitere B. angefochten werden 369¹

Teil 6 Kap. I § 7 NotZPO. v. 6. Okt. 1931; § 310 StPO. Das LG. ist bei Entscheidungen über eine gegen die Zurücksweisung der Privatklage eingelegte sofortige B. zu der Einstellung nach § 7 I NotZPO. zuständig. Sofortige B. gegen den Einstellungsbeschluß ist zulässig. Die Entscheidung nach § 7 steht nicht die Feststellung eines strafbaren Tatbestands voraus. Richtlinien für die Kostenverteilung 1257¹⁴

ZPO. des RPräf. v. 14. Juni 1932. Die B.grenze von 50 RM gilt auch für das Kostenfeststellungsverfahren in Strafsachen 313⁶

Erbgesundheitssachen

§ 9 Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der B.frist. Berücksichtigung des Intelligenzgrades 55²

§§ 9, 8 Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Ist die Ehe geschieden und der Vater für allein schuldig erklärt worden, so steht doch für ein noch nicht 18jähriges erbkrankes Kind dem Vater, nicht der Mutter das B.recht zu 134²

§ 9 Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Ist der minderjährige Erbkranke antragsberechtigt, so ist der Beschluß des ErbgesG. dem gesetzlichen Vertreter nicht zugestellt, letzterer ist in diesem Falle nicht h.berechtigt, und § 232 II ZPO. trifft auf ihn nicht zu. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der B.frist entscheidet das ErbgesG. 708¹

§ 12 II Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 12 II ist, auch wenn die voraufgegangene rechtskräftige Entscheidung in der BeschwInst. erlassen ist, das ErbgesG. erster Instanz zuständig 218⁶

Die Feststellung der Reisekostenvergütung und der Entschädigung für Verdienstfall der nichtbeamten ärztlichen Besitzer der ErbgesG. hat durch den UrkV. der Geschäftsstelle des ErbgesG. zu erfolgen. B. gegen die Feststellung sind im Dienstaufschlagsweg, nicht im gerichtlichen Instanzenzug zu verbescheiden 1188¹

Im Falle des § 150 II RBeamtG. hat der Beamte zweimal eine sechsmonatige Frist, nämlich einmal zur Einlegung und zum anderen zur Klagerhebung nach der Entscheidung über die B. seitens der obersten Reichsbehörde gegen die Bestimmungen über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand und darüber, ob und welche Pension ihm zusteht 1148⁴

An einem Beitragssstreitverfahren gemäß § 194 AngVersG. zwischen dem Erben eines Angestellten und der Reichsversicherungsanstalt ist der Konkursverwalter der früheren Arbeitgeberin des Angestellten beteiligt. Als Beteiligter hat

der Konkursverwalter ein B.recht gegen die Entscheidung des VerfA. 381⁶

In kommunalen Abgabenstreitigkeiten sind für die Frage der B.summe die Einzelbeträge zusammenzurechnen, wenn der selbe Pflichtige zu der gleichen Abgabenart für mehrere Grundstücke herangezogen ist und sich dagegen in einheitlicher Klage richtet 237¹

§§ 109, 110 PrLBG. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden eines VerwGer., mit der der Fortgang des Verfahrens von Zahlung eines Gebühren- und Auslagenvorschusses abhängig gemacht wird, steht dem Betroffenen die B. nach § 110 ZBG. zu. Mit der B. kann jedoch nur die Rechtmäßigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit der Vorschußforderung bestritten werden 970³

Besichtigungstermin
vgl. unter Sachverständiger

Besoldung

Im Falle des § 150 II RBeamtG. hat der Beamte zweimal eine sechsmonatige Frist, nämlich einmal zur Beschwerdeinlegung und zum anderen zur Klagerhebung nach der Entscheidung über die Beschwerde seitens der obersten Reichsbehörde gegen die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand und darüber, ob und welche Pension ihm zusteht. Die Frist für Klagerhebung beginnt mit dem Tage, an dem die oberste Reichsbehörde dem Beamten endgültig ihre Entscheidung eröffnet hat. Für die Anwendung der §§ 54, 150 RBeamtG. macht es keinen Unterschied, ob es sich um die erstmalige Festsetzung der Pensionierung und der Höhe der Ruhegehaltsbezüge oder um eine durch die spätere Gelehrtegebung gebotene Veränderung oder Neufestsetzung im Einzelfall handelt. Das Recht zur Klagerhebung ist nach Ablauf der Frist endgültig verloren, selbst wenn die oberste Reichsbehörde auf spätere Erinnerungen und Anträge eines Beamten in eine nochmalige Prüfung des Anspruchs eintritt 1148⁴

Für den Beginn der Ausschlußfrist des § 150 RBeamtG. ist allein der Bescheid der obersten Reichsbehörde maßgebend, durch den der Anspruch in klarer, erkennbarer Weise und mit Bestimmtheit abgelehnt wird. Der dem sachlich-rechtlichen Gebiet angehörende Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr und die Berufung auf diesen kommt für die Vorschrift des § 150 RBeamtG. der nur verfahrensrechtliche Bedeutung hat, und die sachlich-rechtlichen Bestimmungen der Anspruchsbeteiligten überführt läßt, nicht in Betracht. Die Entscheidung darüber, ob eine sog. Versorgungsrente i. S. des § 8 Beamt-HinterblG. vorliegt, ist keine Ermessensfrage, bei der nur das Vorliegen eines Ermessensmissbrauchs nachgeprüft werden könnte, sondern eine Rechtsfrage, deren schulhaft falsche Beantwortung als Amtspflichtverlegung zum Schadensersatz verpflichtet. Gesetzlich vorgesehen ist eine Belehrung über die Rechtsbehelfe gegen einen abschlägigen Bescheid der Behörde gem. § 150 RBeamtG. nicht. Läßt sich aber ein Beamter in amtlicher Eigenschaft auf die Erteilung eines Rats ein, so muß er den Rat richtig und sachgemäß erteilen. Es kann aber aus der Treu- und Fürsorgepflicht, die dem Staat gegenüber dem Beamten und dessen Hinterbliebenen, sofern sie versorgungsberechtigt sind, obliegt, eine Pflicht

zur Erteilung eines erbetenen Rats erwachsen, deren schuldhafte Verlehung schadensersatzpflichtig macht 1150⁵

Die im § 9 PrGes. v. 2. Juni 1902 für die Bezüge aus diesem Gesetz für anwendbar erklärten Bestimmungen des PrGes. betr. Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten v. 27. März 1872 und 30. April 1884 geben in den §§ 22, 23 ihrerseits besondere Vorschriften über den notwendigen Vorbehalt der vorgesehenen Dienstbehörde, die die dem gleichen Zweck dienende Bestimmung des § 2 PrGes. betr. Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 ausschließen. Danach hat der Klage auf Unfallruhegehalt eine Entscheidung des Departementschefs und des FinMin. oder der dem Departementschef nachgeordneten Behörde i. S. des §§ 23 S. 2, 22 a. a. D. vorzugehen. Ob Kl. in der Lage war, innerhalb der sechsmonatigen Frist die Klage zu erheben, ist gegenüber dem Charakter der Frist als Ausschlußfrist ohne Belang 929⁷

Justizausbildungsausordnung, ReferendarB. und Auslese 405

§ 850 Biff. 8 BPD. Das auf Postcheckkonto überwiesene Ruhegehalt eines Beamten genießt Pfändungsschutz 814⁷
§ 2 Nr. 3 KörpStG. Spalt ein Betrieb einer Körperschaft öffentlichen Rechts auf Grund der 2. BPD. des Präz. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Bausgaben ein und führt einen der Ersparnis entsprechenden Beitrag an die öffentliche Körperschaft ab, so wird der steuerpflichtige Gewinn nicht durch den abgeführten Betrag gemindert 451⁸

§ 18 ErbStG. Der den Lebensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Unterhalt wird nicht schlechthin durch sein oder seines Ehegatten Beamtenegehalt begrenzt 882²

Bestandteil

§ 95 BGB. Eine dauernde Verbindung ist anzunehmen, wenn die Verbindung, wie bei der Drahtseilbahn eines Kalkwerks anzunehmen möglich, für den regelmäßigen Verlauf der Dinge als dauernde gedacht, nicht von vornherein als zur Wiederaufhebung bestimmt hergestellt ist 418²

§§ 93 ff. BGB. Die von einem Pächter auf einem Grundstück für die Pachtzeit errichtete Tankanlage ist ohne Rücksicht auf die Verbindungsart weder B. noch Zubehör 1197¹

Bestätigungsbeschreiben

vgl. unter Stempelsteuer

Bestattungsfirma

§ 1 InvG. Die Frage der Sittenwidrigkeit ist regelmäßig in erster Linie aus der allgemeinen Volksanschauung heraus zu beurteilen. Nach diejer sind, wenigstens in Großstädten, Hausbesuche von Bestattungsfirmen in Sterbefällen zum Zwecke der Kundenwerbung ohne vorangegangige Aufforderung seitens der hinterbliebenen als Verstoß gegen die guten Sitten zu werten 423⁶

Befechtung

Die Verfallerklärung nach § 335 StGB. kann nur gegen den Täter erlassen werden, der das B. mittel oder dessen Wert in Händen hat. Im Verfahren nach §§ 430 ff. BPD. kann auf Verfallerklärung nicht erkannt werden 707¹⁰

Beteilei

§ 42 d III StGB. Die Unterbringung im Arbeitshaus soll wegen B. nur in schweren Fällen verhängt werden 524²⁰

Betriebsordnung

Begriff der Rückwirkung und ihre Anwendung bei B. und Tarifordnung 989

Betriebsstilllegung

Anordnungen, die auf Grund des § 38 RMilchG. erlassen werden, wurzeln im öffentlichen Recht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen, auch wenn behauptet wird, durch solche Anordnungen sei ein Betrieb stillgelegt worden 597¹

Betriebsvertretung

§§ 95, 96 BetrRG.; Art. 1 Ges. über B. usw. v. 4. April 1933. Kündigungsschutz für die auf Grund des Ges. v. 4. April 1933 von der Verwaltungsbehörde ernannten B.mitglieder. Die Kündigung ist wirksam, wenn die Ausführung des schon feststehenden Kündigungsentschlusses durch eine Mitteilung von der bestehenden Ernennung lediglich bescheinigt worden ist 555¹

Betrug

vgl. auch unter VersicherungsB., ProzeßB. Der zukünftige B.-Begriff 1221

Der Täter muss den von ihm erstrebenen Vermögensvorteil gerade als Folge der durch seine Täuschungshandlung bewirkten schädigenden Vermögensverfügung des andern, nicht etwa durch eine hiervon unabhängige eigene Handlung sich verschaffen wollen. Der Vermögensvorteil muss also nach seiner Vorstellung die Folge jener Vermögensverfügung sein 527²²

§ 263 StGB. B. bei Eingehung von Dienstverträgen 288¹⁸

MünzfernprecherB.? 476

Wenn jemand Reisescheck auf Registermark erwirkt und den aus der Einlösung des Scheids erlangten Reichsmarkbetrag nicht oder nicht nur für „Reisebedarf“ verwendet (sondern etwa zu Warenkauf oder zur Zahlung einer älteren Schuld), so liegt Vergehen nach § 36 Nr. 7 DevB. 1932 auch dann nicht vor, wenn von vornherein eine solche mißbräuchliche Verwendung oder gar Verbringung des Reichsmarkbetrags ins Devisenausland geplant war. Es liegt darin auch kein Tatbestand nach § 263 StGB. 705¹⁵

§ 266, 263 StGB. In der Verpfändung von Losen durch den Bevollmächtigten einer Generallotteriedirektion kann, je nachdem, ob der Gewinn von der Generaldirektion schon an den Bevollmächtigten ausgezahlt war, Untreue oder Unterschlagung zum Nachteil der Lotteriedirektion oder zum Nachteil der Spieler liegen. War der Verpfändende der Ansicht, daß der gutgläubige Dritte, dem er die Lose verpfändete, daraus gegen die Generaldirektion keinen Anspruch mehr erwerben könne, so kann auch B. gegenüber dem Gläubiger in Frage kommen 947²⁴

§ 263 IV StGB. Der Umstand, daß sich ein B. gegen das Vermögen des Reichs richtet, macht ihn nicht ohne weiteres zu einem besonders schweren Fall 204¹¹
§ 263 IV StGB. Die Annahme eines besonders schweren Falles wird durch die Feststellung eines besonders starken und verwerflichen verbrecherischen Willens noch nicht gerechtfertigt. Zum Begriffe „besonders arglistig“ 940²⁴

Die nur für besonders schwere Fälle angeordnete Buchthausstrafe ist für die Einordnung des Straftatbestands in die Einteilung des § 1 StGB. ohne Einfluß. Für diese ist ausschließlich von dem ordentlichen Strafrahmen auszugehen. Etwas anderes gilt nur für aus dem allgemeinen Tatbestand heraus-

gehobene Sondertatbestände. Die besonders schweren Fälle des B. enthalten keinen Sondertatbestand und machen den B. nicht zum Verbrechen 1095¹⁵

Beurkundung

vgl. unter Notar

Beweisantrag

vgl. auch unter Sachverständiger, Zeuge § 244 StPD. Ein B. kann nicht deshalb ohne weiteres abgelehnt werden, weil er in die Form eines Beweisermittlungsantrags gefleidet worden ist 956⁴² § 244 II StPD. Auch trotz der Fassung des § 36 V S. 3 DevB. 1932 „Wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist“ hat das Gericht einen von dem Betroffenen gestellten B. nicht anders als sonst solche Anträge zu behandeln 535⁴⁰

Beweisaufnahme

§§ 141, 445 BPD. Für die Frage, ob eine Anhörung der Parteien B. i. S. des § 445 ist, kommt es nur darauf an, was sachlich gewollt und geschehen ist 227¹⁴ Anhörung oder Vernehmung einer Partei ist im Zweifel, d. h. beim Fehlen eines förmlichen Beweisbeschlusses, keine B. nach § 445 BPD. 1041⁷

§§ 445, 619 BPD. Parteivernehmung in Ehesachen ist in der Regel keine B. 223³ 807⁴⁷

Die Vernehmung der Partei im Eheprozeß nach § 619 BPD. ist gebührenrechtlich als B. anzusehen. Die Aufführung des § 619 BPD. in einem Beschluß, der die Vernehmung oder Anhörung einer Partei anordnet, ist kostentrechlich bedeutungslos, wenn sich aus dem übrigen Inhalt des Beschlusses ergibt, daß das Gericht lediglich Anhörung der Partei nach § 141 BPD. hat anordnen wollen 1047²⁵

Unterbleibt die Feststellung des Ergebnisses einer B. gem. § 161 BPD., so ist es in das Urteil, und zwar am zweitmäßigsten in den Tatbestand, aufzunehmen 1021⁹

§ 519 III BPD. Dem Formalexordner der Berufungsbegründung genügt auch nicht die Bezugnahme auf den in erster Instanz erlassenen Beweisbeschluß und die Beweishebungsprotokolle. Damit sind die Anfechtungsgründe weder bestimmt noch im einzelnen bezeichnet 1026¹⁴

Der Substitut erhält für die Wahrnehmung mehrerer auswärtiger Beweisstellenmine auch dann nur die halbe Prozeßgebühr, wenn es sich um mehrere selbständige Aufträge handelt 63¹⁵

Beordnung eines ArmAnw. für auswärtige B. durch das erlöste Gericht 595 759

Beordnung eines ArmAnw. im Anwaltsprozeß erstreckt sich nicht auf die im Laufe des Prozesses vor dem beauftragten Richter stattfindende B. 804⁴⁵

§ 31 PatG. Im Richtigkeitsverfahren können Kosten der Reise einer Partei zur Wahrnehmung eines Zeugentermins auch neben den Reisekosten seines Vertreters erstattungsfähig sein 237¹

§§ 12, 17 der 1. DurchB. zum RErhG. Dem Ermessen der Anerbenbehörden hinsichtlich der Art und des Umfangs der B. und der Anhörung der Beteiligten ist dort eine Grenze gesetzt, wo sich der Ausschluß der Parteiöffentlichkeit mit der Pflicht zur Wahrheitsermittlung und zur erschöpfenden Sachverhaltsfeststellung nicht mehr vereinbaren läßt 612¹⁷

§ 20 a StGB. Das Gericht ist befugt und nach Maßgabe des § 155 II StPO. sogar verpflichtet, sich zur Gesamtverdienstigung der drei Taten des Verbrechers weitere Unterlagen erforderlichenfalls durch neue B. zu verschaffen; eine Grenze ergibt sich hierbei aus der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der früheren rechtskräftigen Entscheidungen 934¹⁸

Beweisgebühr des RA. (§ 13 Ziff. 4 RA-GebD.)

Der von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen abgehaltene Besichtigungstermin ist als Beweistermin i. S. des § 13 Ziff. 4 RA-GebD. anzusehen. Die Kosten eines auswärtigen RA., der zur Wahrnehmung des von einem Sachverständigen abgehaltenen auswärtigen Besichtigungstermins bestellt ist, sind in gleicher Weise erstattungsfähig wie die Kosten eines zur Wahrnehmung eines auswärtigen richterlichen Beweistermins bestellten RA. 872³

Die Parteivernehmung nach § 619 ZPO. ist auch nach Inkrafttreten der ZPO-Nov. v. 27. Okt. 1933 nicht als Beweisaufnahme i. S. des § 13 Ziff. 4 RA-GebD. anzusehen 807⁴⁷

Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr im Falle einer Beweisanordnung nach § 272 b ZPO. vor mündlicher Verhandlung 1042⁸

§ 272 b ZPO. Vorbereitender Charakter der Zeugenladung und auch der im Termin selbst erfolgenden Zeugenbelehrung. Noch keine Beweisaufnahme 1042⁹

Im Falle des § 272 b ZPO. nimmt das B. verfahren mit der Anordnung des Vorsitzenden seinen Anfang 63¹¹

Werden Zeugen im Armenrechtsverfahren vernommen und die Niederschrift darüber im Rechtsstreit verwertet, so entsteht für den RA. die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr 66²³

Im Armenrechtsverfahren entsteht keine B. Dem Verlehrsanwalt, der auch im Armenrechtsverfahren tätig geworden ist und bei den Ermittlungen einen Zeugentermin hat wahrnehmen lassen, steht nur die Verkehrsgebühr zu 553¹⁴

Beweislast

vgl. auch unter Prima-facie-Beweis

§ 45 RA-GebD. Mehrfache Beirichtung durch ersuchtes Gericht in derselben Instanz läßt für den UrkAnw. nur 5/10 Prozeßgebühr und B. erwachsen 792⁴

§ 824 II BGB. Behauptung ehrenrühriger Tatsachen; B. im Zivilprozeß 1253⁶

§ 282 ZPO. Die Entstehung der einer Grundschuld zugrunde liegenden Wechselseforderung hat der Gläubiger, die Tilgung dagegen der Schuldner zu beweisen 777¹³

§ 1571 BGB. Den Ablauf der zehnjährigen Ausschlußfrist hat der Scheidungsbeklagte zu beweisen 928⁵

§ 293 ZPO. Tarifnormen müssen dem Richter von der Partei nachgewiesen werden 818¹

§ 181 BGB. Bei einer mit Lebensversicherung verbundenen zusätzlichen Unfall-todesversicherung ist der Versicherungsnehmer für das Vorliegen eines Unfalls beweispflichtig, soweit er den für den Fall des Unfalltodes vereinbarten Zu-satzbetrag fordert 351⁴

§ 18 II KraftVerlD. Wer vertragsmäßig verpflichtet war, einen anderen wohlbehalten an das Fahrziel zu bringen, ist beweispflichtig dafür, daß ihm kein Verschulden an der Richterfüllung dieser Verpflichtung trifft 193³

Für die §§ 452, 453 ZPO. n. f. muß gelten, was das RG. zu dem § 475 a. f. über den richterlichen Eid wiederholt ausgesprochen hat, daß die B. keine Rolle bei der Eidesauslage spielen darf. Eine formelle Beweiswirkung, wie vor dem gem. § 463 a. f. ein auf Eideszuschreibung oder -zurückziehung geleisterter Parteid und gem. § 477 I a. f. auch der richterliche Eid, hat der nach § 452 n. f. geleistete Eid nach § 453 I ZPO. n. f. nicht 860⁹

§ 110 ZPO. Wenn der Bell. nicht schon in erster Instanz die Einrede der mangelnden Kosten sicherheit vorgebracht hat, so muß er im Berufungsverfahren, um mit der Einrede noch gehört zu werden, zunächst glaubhaft machen, daß er damals dazu rechtlich nicht in der Lage war — oder ohne sein Verschulden glaubte, nicht dazu in der Lage zu sein, z. B. weil er annahm, der Kl. habe seinen Wohnsitz in Deutschland. Erst dann kommt B. des Kl. nach der Richtung in Frage, daß er zur Zeit von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit ist 346²

Beweissicherungsverfahren

B. in Entschädigungsprozessen 985

Beweiswürdigung

§ 49 IV ErbhG. Die B. des ErbhG. kann nur dann Verfahrensverstoß und damit neuen selbständigen Beschwerdegrund bilden, wenn ein Missbrauch der für die B. eingeräumten Ermessensfreiheit feststellbar ist 868²

§ 261 StPO. Letzte Zweifel, die der einzelne Richter hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Blutgruppenforschung haben mag, dürfen nicht dazu führen, die durch die Wissenschaft herausgearbeiteten Grundätze der Blutgruppenforschung unbeachtet zu lassen oder die aus ihnen sich für den Einzelfall ergebenden Folgerungen ohne nähere Begründung als ein nur geringwertiges Beweisanzeichen zu werten. Darin kann Überspannung der für die Bildung der richterlichen Überzeugung notwendigen Voraussetzungen liegen 543⁵¹

§ 261 StPO. Wird gegen mehrere an einer Straftat beteiligte Personen in getrennten Hauptverhandlungen verhandelt, so ist darin, daß das spätere Urteil mit den tatsächlichen und rechtl. Annahmen eines früheren rechtskräftigen Urteils nicht im Einklang steht, kein den Bestand des letzten Urteils gefährdender Widerspruch zu finden 293²⁰

Bewertung

§ 10 RBewG. 1931. B. eines Erbbegräbnisses. Bei Gegenständen, die keine Wirtschaftsgüter sind und deshalb nicht im Verkehr stehen, ist von jeder B. abzuführen 457¹⁷

§ 17 III, 18, 5 RBewG. 1931. Der Wert einer Schuld wird in der Regel nicht dadurch berührt, daß der Schuldner sich für den Fall des Verzugs einer Vertragsstrafe unterworfen hat 732²

§§ 23, 24, 55, 69 RBewG. 1931. Eine Neufeststellung ist nicht vorzunehmen, wenn die Mieten aus einem zwangs-bewirtschafteten Grundstück innerhalb des Hauptfeststellungszeitraums (§ 23 I Ziff. 1 RBewG.) so erheblich zurückgegangen sind, daß sich der in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff. RBew-BermStDurchfBef. 1931 ergebende Einheitswert um mehr als den 20. Teil vermindern würde 732³

§ 34 II RBewG. 1931. Wenn Gutshaus an Ansehnlichkeit der Außen- und In-

nengestaltung die üblichen Gutshäuser wesentlich überragt, aber dennoch als Teil des landwirtschaftlichen Betriebs zu behandeln ist, so ist bei Bewertung des Zuflags für Gebäudeüberbestand von dem Mietwert des Hauses auszugehen. Als Mieter ist in der Regel ein Bäcker des Guts zu unterstellen, der gewillt ist, für das Wohnen im Gutshaus nach Maßgabe seines höheren Baukostenaufwands und der ansehnlicheren Außen- und Innengestaltung höheren als den üblichen Betrag aufzuwenden 732⁴

§§ 44, 47 RBewG. 1931. Ebenso wie Schulden einer OHG. an ihre Gesellschafter — wenn der Gegenwert dem Betriebe dient — beim Betriebsvermögen der OHG. nicht abzugsfähig sind, so sind auch solche Schulden der OHG. an eine aus ihren Gesellschaftern gebildete OHG. nicht abzugsfähig. Familien- oder erbrechtliche Schulden von Gesellschaftern einer OHG. werden auch bei formeller Übernahme durch die OHG. wirtschaftlich und steuerlich regelmäßig keine Gesellschaftsschulden 458¹⁸

§ 47 I RBewG. 1931. Wenn Gesellschafter einer gutgehenden GmbH. bei einer Bank große Guthaben stehen lassen, die aus Gewinnen der GmbH. herrühren, so begründen Darlehen, die die Bank der GmbH. gibt unter Sicherheit der Gesellschafterguthaben, regelmäßig keine beim Betriebsvermögen der GmbH. abzugsfähige Schuld 459¹⁹

§ 47 I RBewG. Die Zusticherung fester Aktiendividenden (entgegen dem Verbot des § 215 HGBD.) begründet regelmäßig keine beim Betriebsvermögen der AktG. abziehbare Schuld vor Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung 460²⁰

§ 47 I RBewG. 1931. Zukünftige Büro-unkosten eines Notars, die durch die Erledigung der gebührenfreien Nebengeschäfte erwachsen, stellen keine vom Betriebsvermögen abzugsfähige Schuld dar 153¹

§ 50 RBewG. 1931. Auch Aufwendungen anderer Personen als des Betriebsinhabers können u. U. einen immateriellen Wert (z. B. den Geschäftswert) zu einem der B. fähigen Gegenstand (zu einem Wirtschaftsgut) i. S. der Entscheidung v. 28. Febr. 1930 III A 84/28 machen 460²¹

§ 50 RBewG. 1931. Geht man bei der Ermittlung des „Teilwerts“ eines Warenlagers von den Verkaufspreisen aus, dann muß neben den Verkaufspreisen auch der Unternehmergewinn abgezogen werden 460²²

§ 65 I Nr. 2 RBewG. i. d. Fass. der BD. v. 8. Dez. 1931. Zur Frage, ob eine mittelbare Sicherung durch inländische Grundbesitz auch dann angenommen werden kann, wenn eine ausländische Bank einer inländischen Bank ein Darlehen zwar unter der Bedingung gibt, daß die Hypothekenbriefe über die der inländischen Bank für die Darlehen eingeraumten Hypotheken zugunsten der ausländischen Bank treuhänderisch verwahrt werden, die Hypothekenbriefe aber abweichend von dieser Vereinbarung im Besitz der inländischen Bank bleiben 460²³

Beirätsverwaltungsgericht bgl. unter Verwaltungsstreitverfahren

Bienenzucht

§ 1 ErbhofG. B. ist ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb. Sie kann bei der

Frage, ob bei einer Besitzung eine Adernahrung gegeben ist, nicht mit herangezogen werden 1168⁵

Bierlieferung

vgl. unter Brauerei

Biersteuer

Als Einführer von Bier kann neben dem bestellenden ortsanständigen Schankwirt auch die bierliefernde auswärtige Brauerei pflichtig sein. Beide Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner; in der StO. braucht die Gesamtschuldnerschaft nicht ausdrücklich bestimmt zu werden. Die Verjährungsfrist des § 87 I Stomm-Abg. beginnt auch für die B. mit dem Eintritt der Zahlungsverpflichtung, der mit der Entstehung der Steuerforderung nicht wesensgleich und in der StO. des näheren zu bestimmen ist. Eine Heranziehung kann die Verjährungsfrist auch dann unterbrechen, wenn in ihr die Grundlagen zur Berechnung der Steuer nicht angegeben sind 319²

Bilanz

vgl. auch unter Einkommensteuer, Körpersteuer, Steueramnestie

Zur UmwandlungsB. 412

„Verlust“ in § 262 StGB. bedeutet nicht eine UnterB. i. S. einer Überschuldung, sondern die bilanzmögliche als Unterschied zwischen sämtlichen Aktiven und sämtlichen Passiven an letzter Stelle der Aktivseite ausgewiesene Verlustsumme. Aus Gründen der B. klarheit darf die Verlustsumme nicht neu vorgetragen werden, solange der gesetzliche Reservesfonds nicht völlig erschöpft ist. Die Deckung muss aber nicht in jedem Falle aus dem gesetzlichen Reservesfonds entnommen werden; hierzu können vielmehr auch freiwillige Reserven verwandt werden 421⁵

§ 264 StGB. gilt auch nach heutigem Recht 877⁴

Im Falle des § 266 I 2 StGB. kann für Aktien, die zum Vermögen einer OStG. gehören, das Stimmrecht nicht ausgeübt werden, wenn der Revisionsantrag sich gegen einen Teilhaber der OStG. als Mitglied der Verwaltung richtet. Die Nichtigkeit des Beschlusses, durch den Antrag aus § 266 I StGB. abgelehnt wird, hat die Nichtigkeit der Bilanzgenehmigung und des Entlastungsschlusses zur Folge 1236⁶

§ 314 I Ziff. 1 StGB. Nicht jeder Verstoß gegen die förmlichen Vorschriften der B. macht die B. ohne weiteres fälschlich unrichtig oder bewirkt eine Verschleierung des Standes der Verhältnisse der AktG. B.verschleierung liegt vor, wenn sich für B.kundigen die Verhältnisse nicht oder doch nur schwer aus der B. erkennen lassen. Für die Begehung einer Straftat i. S. des § 314 I Ziff. 1 StGB. in fortgesetzter Handlung ist ein auf die stoffweise Verwirklichung eines bestimmten Gesamterfolges gerichteter Gesamtvorfall erforderlich 204¹²

Bindung, innerprozessuale

§ 523, 565 BPO. Entscheidung i. S. des § 318 BPO. ist nur die im Urteilsatz festgestellte oder abgewiesene sachliche oder prozeßrechtliche Folge aus dem zugrunde liegenden bestimmten Tatbestand. Auch das BG. ist an sein Urteil, nicht aber an die sog. Urteilselemente gebunden 29¹⁰

Blindheit

§ 15 I RErhofG. Wer blind ist, ist in aller Regel nicht bauernfähig 1168⁶

§ 1 II Ziff. 6 und 8 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Zur Frage, ob erbliche B. und schwere erbliche körper-

liche Missbildung auch dann vorliegt, wenn B. und Missbildung durch Operation beseitigt erscheinen 434¹

Blutgruppenforschung

§ 261 StPO. Letzte Zweifel, die der einzelne Richter hinsichtlich der Zuverlässigkeit der B. haben mag, dürfen nicht dazu führen, die durch die Wissenschaft herausgearbeiteten Grundsätze der B. unbedacht zu lassen oder die aus ihnen sich für den Einzelfall ergebenden Folgerungen ohne nähere Begründung als ein nur geringwertiges Beweisanzeichen zu werten. Darin kann Überspannung der für die Bildung der richterlichen Überzeugung notwendigen Voraussetzungen liegen 543²¹

Brandstiftung

§ 306 Nr. 2 StGB. Strafbarkeit einer von Ehegatten in der Form der Mittäterschaft durch Nichtverhütung des Brands begangenen B. 945³⁰

§§ 308, 368 Ziff. 6, 42 h StGB. Die Entscheidung darüber, ob die Handlung eineszurechnungsfähigen im Falle seiner Zurechnungsfähigkeit als Verbrechen oder Vergehen zu gelten hätte, hängt keineswegs immer nur von der Ermittlung des äußersten Gangs ab 532²⁷

§ 265 StGB. gehört die Absicht des Brandstifters, sich oder dem mit der B. einverstanden Versicherten die Versicherungssumme gerade für die Sache zu verschaffen, die er in Brand setzt. Wenn der Eigentümer eines aus Wohnhaus, Stall und Stadel bestehenden versicherten Anwesens den Stall und den Stadel in Brand gesetzt hat und hierwegen der B. in Tateinheit mit Versicherungsbetrug schuldig erkannt worden ist, und wenn sodann ohne sein Einverständnis ein anderer das erhaltengebliebene Wohnhaus in Brand setzt, um dem ersten die Versicherungssumme für das Wohnhaus und — auf dem Umweg über ein Wiederaufnahmeverfahren und einer hierdurch bewirkten Täuschung des Versicherungsgebers — auch die Versicherungssumme für den Stall und den Stadel zu verschaffen, so ist der letztere lediglich der B., nicht auch des Versicherungsbetrugs schuldig 432¹⁸

Branntwein

vgl. auch Reichsmonopolsamt

§ 31 GaststättG. Das Verbot der Klagebarkeit für Forderungen aus dem Ausschank von B. ist im weitesten Umfang auszulegen. Dieses Verbot kann auch nicht durch Novation der B.schuld umgangen werden 817¹

§ 2 II RErhofG. Können die Einkünfte aus einem mit dem Hof als Nebenbetrieb verbundenen Gewerbebetrieb (Gastwirtschaft, Brennerei, Mosterei) bei Feststellung der Adernahrung berücksichtigt werden? 644²⁵

§ 127 BrauntwMonG. Die Vorschriften des RErhofG. stehen der Untersagung der Tätigkeit im B.gewerbe gegenüber einem Bauern nicht entgegen 655¹

§ 128 II BrauntwMonG. Im Reichssteuerstrafrecht ist der Wertersatz eine Geldstrafe. Der Strafrahmen der §§ 27, 27 a StGB. gilt also auch für den Wertersatz nach dem BrauntwMonG. Im Urteilstexten sind die einzuziehenden Gegenstände näher zu bezeichnen. Der Ausspruch „Einziehung der beklagten Gegenstände“ genügt nicht. Wie weit dürfen Schätzungen der für den Fall des Erfolgs zu erwartenden — nach § 397 RAbG, §§ 124, 128 BrauntwMonG.

zu berücksichtigenden — Ausbeute bei der Strafumsetzung berücksichtigt werden? 949³⁵

Brauerei

vgl. auch unter Biersteuer

§ 276 BGB. Haftung eines Dritten wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Eine B. haftet für den dem Käufer einer Gastwirtschaft entstandenen Schaden, wenn der Käufer zu dem Kauf und zum Eintritt in einen zwischen der B. und dem Verkäufer bestehenden Monopolbierlieferungsvertrag unter Zahlung eines zu hohen Kaufpreises durch die objektiv unrichtige Angabe des Vertreters der B. über die Höhe des Bierumsatzes veranlaßt wird 312³

Braunschweig

§ 1 III BraunschweigGewStG. Bei der Gewerbebesteuerung der Architekten finden die für die Besteuerung der Berufstätigkeit bestehenden Künstler geltenden besonderen Bestimmungen keine Anwendung 469⁵⁵

Für die Entscheidung der Frage, ob Schulden zur Verstärkung des Betriebskapitals aufgenommen sind i. S. des § 9 II BraunschweigGewStG., kommt es auf die Absicht des Kreditnehmers an. Unter den Begriff „Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen“, i. S. des § 9 II b BraunschweigGewStG., gehören keine Darlehsforderungen 157⁶

Bei der braunschweigischen Hauszinssteuer erfolgt auch für die Zeit nach dem 1. April 1931 eine neue Festsetzung der Friedensmiete nur unter den Voraussetzungen des § 19 BraunschweigHauszinsStG. v. 1. April 1931, sonst ist die für das Jahr 1926 festgesetzte Friedensmiete auch für die Zeit nach dem 1. April 1931 bindend 469⁵⁵

Bruchteileigentum

vgl. unter Miteigentum

Brücke

bzgl. Teppichbrücken vgl. unter Parkettfußboden

Nach Märkischem Wegerecht ist die Wegebaulast eine kommunale Last. § 53 II 15 ARh. hat nicht die Bedeutung, daß im Geltungsbereich des ARh. eine bestehende B. unterhaltungspflichtig ohne weiteres erlischt, wenn ein bisher nicht schiffbarer Flüßlauf schiffbar gemacht wird. Wenn demjenigen, der die Nutzung eines schiffbaren Stromes hat, d. h. regelmäßig dem Staat, die Unterhaltung einer über den Strom führenden B. obliegt, so kann diese Unterhaltungspflicht jederzeit durch besondere öffentlich-rechtlichen Titel abweichen von der gesetzlichen Regel geordnet werden 970²

Bücheranschaffung

Aufwendungen für B. als Werbungskosten 449⁶

Buchführung

§ 13 KörpStG.; §§ 13, 16 EinfStG. Die den Privatbahnen durch die Konzession und die Anordnungen der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Grundsätze für die B. schließen die Anwendung des § 16 II EinfStG. nicht aus. Bei Klein- und Privatbahnen, die auf ihre Bahnanlagekonto keine Absehungen für Abnutzung oder andere Abschreibungen vornehmen, sind Aufwendungen für die Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlage, insbes. der Gleisanlage, grundsätzlich nicht als aktivierungspflichtiger Erhaltungsaufwand anzusehen. Aktivierungspflicht, Herstellungsaufwand bedeuten die Aufwendungen für die Erneuerung der Gleisanlagen dann, wenn die Erneuerung eine Wesensänderung im Rahmen

des ganzen Betriebes darstellt; wann das der Fall ist, ist weniger nach technischen als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten von den Tatsacheninstanzen auf Grund freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Sind danach die Aufwendungen auf die Bahnanlage als nicht aktivierungspflichtiger Erhaltungsaufwand anzusehen, dann sind daneben grundsätzlich weder Absetzungen noch steuerfreie Rückstellungen für künftige Aufwendungen für Erneuerung der Bahnanlage gestattet 1260². Sind die B.vorschriften in § 12 I Durchf. Best. z. UnifStG. 1926 nur für einen Teil der Umsätze eingehalten, so kann die Steuerbefreiung für diesen Teil zu gewähren, für den anderen Teil zu ver sagen sein, sofern nicht die B. im ganzen als unzulässig zu verwerfen ist und sofern an Hand der B. eine Teilung der Umsätze in steuerpflichtige und steuerfreie leicht und ohne erheblichen Zeitverlust getroffen werden kann 466⁴.

BNSDj.

vgl. auch Aufrufe, Anordnungen, Tagungen, geschäftliche Mitteilungen usw. in Abt. I Inhaltsübersicht unter E.

Deutsches Recht. Zentralorgan des BNSDj. Dezemberheft 1934. Schrifttum 27. Heft 2 1935: 414. Heft 6 1935: 1143

Jugend und Recht. Zeitschrift der Reichsgruppe Jungjuristen. Dezemberheft 1934. Schrifttum 27. Januarheft 1935: 271

Deutsche Richterzeitung. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und StA. Dezemberheft 1934. Schrifttum 27. Heft 2 1935: 846

Die nationale Wirtschaft. Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDj. Heft 2 1935. Schrifttum 64

NS-Juristenkalender 1935. Schrifttum 272

Deutsche Verwaltung. Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen des BNSDj. Januar 1935. Schrifttum 846

Zur Gauführertagung des BNSDj. am 27. Jan. 1934: Anwalt des Rechts — nicht Anwalt der Partei 241

Betreuung der neuernannten Gerichtsassessoren durch die Sozialämter des BNSDj. 413

Zur Tagung des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte am 29.—30. März 1935 978, 1142. Ergebnisse 1202

Wirtschaftsrechtler und Wirtschaftsordnung. Tagung der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler am 23.—24. März 1935 1078

Mit dem BNSDj. nach Ungarn 1230

BGB.

Das BGB. in der Rechtsprechung der Gegenwart. Schrifttum 342

BGB-Kommentar der RG-Räte: Sachenrecht. Schrifttum 1000

Bürgerliches Recht

Das neue Umsatzsteuerrecht und das b. R. 1217

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Schrifttum 847, 1008

Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Schedgesetz von China. Schrifttum 500

Bürgersteuer

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, B. Schrifttum 414

B. 1931. Ein Wohnsitz im steuerrechtlichen Sinne wird nur durch das Einnehmen von Wohnräumen begründet, die dem Steuerpflichtigen und seiner Familie ein seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Heim bieten 160⁵

Bürgschaft

§ 766 BGB. Die Schriftform ist nicht gewahrt, wenn sich aus der Verklärung weder für die Hauptschuld noch für die

Person des Gläubigers irgendwelcher Anhalt ergibt, so daß sich nur durch Umstände, die außerhalb der Urkunde liegen, ermitteln läßt, wem hat gebürgt werden sollen 274⁶.

Wenn auch die Mithaft eines Gesamtschuldners nicht zu den in § 766 BGB. aufgezählten Sicherheiten gehört, durch deren Aufgabe der Gläubiger sich den Bürgen schadensersatzpflichtig macht, so folgt daraus doch nicht, daß es dem Gläubiger unter allen Umständen freistünde, einen zahlungsfähigen Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Bürgen aus der Haftung zu entlassen. Es ist Frage der Vertragsauslegung, ob die B. nicht überhaupt unter der Bedingung übernommen worden ist, daß die Haftung sämtlicher Gesamtschuldner der Hauptschuld vorbesteht und es kann eine Entlassung aus der Mithaft u. U. auch gegen Treu und Glauben verstoßen und somit die Anwendung von Schadensersatzgrundstücken rechtfertigen 690².

§ 774 BGB. Auf den den Bürgen ausschließenden Rückbürgen geht die Forderung gegen den Hauptschuldner nicht kraft Gesetzes über (bei NachB. ist die Rechtslage eine andere) 1012⁴.

§ 15, 16 VerglD. Die VergleichsB. kann auch später als gleichzeitig mit dem Vergleichsantrag den Gläubigern angeboten werden, und zwar ohne daß das gerade im Vergleichstermin geschehen müßte. Im Falle des § 350 HGB. genügt mündliche Verklärung 773⁷.

Berneinigung des Einflusses der Devisengesetzgebung auf die Verpflichtungen des Schweizer Bürgen und des Hauptschuldners 239¹.

Buße

„Verlechter“ bei dem Vergehen nach § 12 UnlWG., daher zum Strafantrag und zum Verlangen nach B. berechtigt ist nur der Mitbewerber des Bestechenden, nicht auch der Dienstherr oder Auftraggeber des Angestellten oder Beauftragten 363⁹.

China

Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Schedgesetz von Ch. Schrifttum 500

Culpa in contrahendo

§§ 49, 50 HGB. Die von Rechtsprechung und Rechtslehre einstimmig verneinte Obliegenheit einer Nachforschungspflicht in bezug auf die dem Prokuren vom Prinzipal erteilten Weisungen kann nicht auf dem Wege über die sog. c. in c. trotzdem bejaht werden 1084⁷.

Satzungsbestimmungen von Sparkassen über die Vertretungsmacht bei Ausstellung verpflichtender Urlunden. Keine Verpflichtung der Sparkassen, auf ihre Sitzungen besonders aufmerksam zu machen 850².

Damnum

vgl. unter Zinsen

Danzig.

Die Änderung des § 62 VersorgG. durch die B.D. des Danziger Senats vom 23. Juni 1931 ist rechts gültig 79⁷.

Darlehen

vgl. auch unter Kredit, Bucher

§ 37 II ErbhofG. Ein wichtiger Grund für die Belastung eines Hofs zur Sicherung für ein aufgenommenes D. ist gegeben, wenn D. aufnahme und Belastung im Interesse des Hofs liegen und zur Vermeidung unbilliger Härten unbedingt erforderlich erscheinen. Beispiel für wichtigen Grund 1162⁸.

Leicht Dritter dem Hinterleger den zu hinterlegenden Betrag, so kann er sich bei Hingabe des D. den Anspruch auf Rückzahlung des hinterlegten Betrags im Wege einer vorweggenommenen Übereignung von dem Hinterleger abtreten lassen 312².

§ 832 BPD. Die einem Geschäftsreisenden gewährten Provisionsvorschüsse sind als vorausgezahltes Einkommen pfändbar, und zwar auch dann, wenn sie ausdrücklich als D. bezeichnet werden 556¹.

§ 10 KörpStG. Wenn eine GmbH. ihren Gesellschaftern unverzinsliche D. gewährt, die bei der nächsten Gewinnverteilung in Abrechnung gebracht werden sollen und wenn die Gesellschaft in der Körperschaftssteuererklärung die Frage, ob Gewinne ausgeschüttet seien, verneint oder unbeantwortet läßt, so kann sie nicht später ihrer eigenen Steuererklärung zuwider geltend machen, daß die D. bereits Gewinnausschüttungen in den Jahren der D.-gewährung gewesen seien 236³.

Beteiligung an der Gewerkschaft i. S. von § 6c KapVerkStG. kann auch vorliegen, wenn nur einzelne Kuxinhaber das D. gewährt haben und eine Verschiebung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses nicht vorliegt 923³.

Dentisten

Ein Wettbewerbsabkommen zwischen D. verstößt nicht gegen die guten Sitten. D. üben ein Heilgewerbe aus und werden von der Volksanmahnung den approbierten Zahnärzten grundsätzlich nicht gleichgestellt 880¹.

Depotgesetz

§§ 9, 11 DepotG.; § 246 StGB.; § 240 Biff. 3 K.O. Einheitliches Zusammentreffen dieser Tatbestände. Fortsetzungszusammenhang 946³³.

Der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft ist als solcher nicht Kaufmann. Eine Vereinbarung der Gesellschafter unter sich, das Geschäft nicht wie eine Kommanditgesellschaft, sondern wie eine offene Handelsgesellschaft zu betreiben, genügt noch nicht, um die Kommanditgesellschaft zu einer offenen Handelsgesellschaft zu machen. Läßt sich für einige Mitglieder einer Kommanditgesellschaft nicht der Nachweis führen, daß sie neben dem des Verbrechens nach § 11 DepotG. schuldigen Inhaber Mitinhaber des Geschäfts gewesen seien, so können sie wegen Unterstützung des Inhabers in seinem verbrecherischen Treiben nur aus §§ 49, 246 StGB. belangt werden 947³⁴.

Desinfektionsmittel

vgl. unter Arzneimittel

„Deutsch“

als Firmenzeichen vgl. unter Fa. Abwandlung des Begriffs „Deutsch“. Schrifttum 1004

Deutsche Rechtsfront

Die Aufgaben der Presse der D. R. 764 § 91 BPD. Die Kosten für die Finanzierung eines nicht in der „D. R.“ organisierten Rechtsbeistands sind nicht erstattungsfähig 1053².

Deutsches Recht

D. R. Zentralorgan des BNSDj. Dezemberheft 1934. Schrifttum 27. Heft 2 1935: 414. Heft 6 1935: 1143

Devisenbewirtschaftung

vgl. auch unter Volksvertragsgesetz, Sperrkonto. Anmeldung und Ausübung von Gebührenforderungen gegen Ausländer 495

Rechtliche Anderkonten für devisenrechtliche Ausländer 495

Eine vollendete Tat nach § 12 DevBD. 1932 liegt noch nicht vor, wenn Zahlungsmittel gegen die Grenze bewegt werden. Sie ist erst gegeben, wenn Zahlungsmittel ohne Genehmigung wirklich ins Ausland gelangt sind. An der Zuwidderhandlung gegen § 12 DevBD. ist jeder beteiligt, der zu dem verbotenen Erfolg einen Tatbeitrag liefert. Ob er Täter (Mittäter) oder nur Gehilfe ist, entscheidet sich für § 12 DevBD. ebenfalls nach den Grundsätzen der für das StGB. entwickelten Teilnahmlehre, richtet sich also nach der Willensrichtung des Täters. Täter oder Mittäter im Falle des nach § 12 DevBD. verbotenen „Überbringens“ ist derjenige, der die Zahlungsmittel selbst körperlich über die Grenze bringt. Unter dem Ausdruck „überbracht“ ist „über die Grenze – ins Ausland – verbracht“ zu verstehen. Täter des verbotenen „Versendens“ ist, wer die Zahlungsmittel durch einen von ihm bestellten Dritten oder Verkehrsunternehmen ins Ausland verbringen lässt. Strafzumessung 356⁶

Auch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen einen mittelbaren Stellvertreter aus dem Verkauf von Wertpapieren fällt unter § 18 I DevBG. Verhältnis mehrerer devisenrechtlicher Straftatbestände untereinander. Tateinheit zwischen der verbotenen Ausfuhr der durch Wertpapierverkauf für Rechnung eines Ausländer erzielten Zahlungsmittel und der anschließenden Aushändigung derselben an den Eigentümer der Wertpapiere im Ausland. Bei einer im ganzen auf eine Devisionschiebung gerichteten Handlung spielt die Freigrenze für die Einziehung des durch die strafbare Handlung gewonnenen Wertes keine Rolle

1851- Nach § 12 II DevBG. steht verbotene Devisenausfuhr stets in Tateinheit mit Baumbruch, deren Rechtsfolgen durch den § 36 Abs. 8 DevBG., abweichend vom § 73 StGB. und vom § 158 BGB., geregelt sind. Die Tateinheit ist in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Dahingestellt bleibt, ob für einen mit anderen Gegenständen begangenen Baumbruch eine frühere Verurteilung wegen Devisenschmuggels (§ 12 DevBG.) den Rückfall (§§ 140, 141 BGB.) begründet und ob die Strafen nach dem BGB. auf Grund der „Bermutungstatbestände“ (§§ 136, 137 BGB.) dann auszusprechen sind, wenn der innere Tatbestand der Devisenzwiderhandlung nicht nachweisbar ist 861¹⁰

§ 13 I DevBD. 1932. Der Erlass des dinglichen Arrests in das insländische Vermögen eines devisenrechtlichen Ausländers zugunsten eines anderen devisenrechtlichen Ausländers ist ohne Devisengenehmigung unzulässig 229²
§ 13 III DevBD. 1932; § 29 GBd. Wird dem GBd. von dem neuen Gläubiger eine vor dem Inkrafttreten der DevBD notariell beklagte Abtretungsverklärung des eingetragenen ausländischen Gläubigers einer Briefgrundschuld vorgelegt, in der dieser zugleich die Übergabe des Briefs bescheinigt, so genügt dies für den Nachweis, daß die Grundschuld vor dem Inkrafttreten der DevBD auf den neuen Gläubiger über-

gegangen ist; dies gilt selbst dann, wenn die Erklärung überflüssigerweise noch die Bewilligung enthält, daß das GVA die Abtretung einträgt und den Grundschulbrief unmittelbar dem neuen Gläubiger ausständigt 713²

§ 19 DevBd. 1932. Auf Grund der Löschungsbewilligung oder löschenfähigem Quittung eines ausländischen Gläubigers kann Hypothek nur gelöscht werden, wenn die Genehmigung der D.stelle beigebracht wird. Diese Genehmigung kann nicht durch eine Bescheinigung der D.stelle, daß Genehmigung nicht erforderlich sei, ersetzt werden

§ 25 DebVO. Auch für das Verfahren auf Abnahme des Offenbarungseids ist eine Devisengenehmigung erforderlich 148²

Auch troß der Fassung des § 36 V Satz 3 DevBd. 1932 „Wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist“ hat das Gericht einen von dem Betroffenen gestellten Beweisantrag nicht anders als sonst solche Anträge zu behandeln. Die Bestimmung in § 36 V Satz 2 DevBd. 1932 enthält nur eine Verfahrensvorschrift; sie ist anzuwenden auch auf solche Sachlagen, die sich unter der Geltung der Bd. von 1931 ergeben haben. Es ist also zulässig, schon in dem Urteil „einen entsprechenden Geldbetrag“ einzuziehen, wenn sich bereits in diesem Zeitpunkt ergibt, daß die von der strafbaren Handlung betroffenen Werte nicht selbst eingezogen werden können 535⁴⁰

Die Strafbarkeit unerlaubter Verwendung von Registermarke 913

Wenn jemand Reisescheck auf Registermark erwirbt und den aus der Einlösung des Schecks erlangten Reichsmarkbetrag nicht oder nicht nur für „Reisebedarf“ vermeint (sondern etwa zu Warenkauf oder zur Zahlung einer älteren Schulds), so liegt Vergehen nach § 36 Nr. 7 DevBG. 1932 auch dann nicht vor, wenn von vorherhin eine solche mißbräuchliche Verwendung oder gar Verbringung des Reichsmarkbetrags ins Devisenausland geplant war. Es liegt darin auch kein Tatbestand nach § 263 StGB. — Die Freigrenze des § 21 DevBG. 1932 gilt auch für Reichsmarkbeträge, die durch die Einlösung eines Reiseschecks auf Registermark erlangt worden sind. Eine Verbringung von Beträgen ins Devisenausland ist aber, wenn die Tat im ganzen auf Devisenschiebung gerichtet war, nicht im Umfang der Freigrenze straflos (gegebenenfalls also nicht die Entziehung auf den überschließenden Betrag) bestraft. 705 15

Das KBG. ist im Rahmen der Vorschrift des § 39 DevBG. 1932 zur Entscheidung der Ermessensfrage berufen, ob im Einzelfall die Festsetzung einer ^{sozialen} Strafe angewandt ist. 9691

Ordnungskräfte angewiesen ist 969.
§ 41 a DöbBD. 1932. Der Anwendung
des StraffreihG. auf Devisenzwider-
handlung steht ein von der D. Stelle als
Nebenklägerin nach dem Zukrafttreten
des StraffreihG. erklärter Rechtsmit-
telverzicht nicht im Wege 68²⁰

§ 8 der 4. Durchf. B. zur Dev. B. 1932:
Welchen Einfluß hat die Deviseengesetz-
gebung auf die sich zwischen Aus-
ländern abspielenden Geschäfte und
Rechtshandlungen, soweit sie die Be-
lastung inländischer Anwesen betreffen?

88 23 ff. der 4. Dev DurchfVO. v. 9. Mai 1933. Die Frage, ob ein Einziehungs- betroffener in dem gegen eine be- stimmte Person gerichteten Verfahren zur Wahrung seiner Rechte Rechts- mittel einlegen kann, beurteilt sich nach dem zur Zeit der Urteilsverkündung geltenden Recht 67²⁶

Die 10. Durchf^oßD. zur Dev^oßD. 337

Das neue Deviseurecht: Entstehungs geschichte und allgemeiner Inhalt der Devienbestimmungen vom Febr. 1935, Aufbau und Zuständigkeit der Devisen behörden, sonstige Vorschriften des 1. Abschnitts des DevG. 657. — 2. Abschnitt des DevG. und der Richtlinien, Anbietungspflicht nach der DurchfBd., Bestimmungen des 4. Abschnitts der Richtlinien 737

§ 1 Durchf^Wo. zum Ges. über die D. vom 4. Febr. 1935: Die devisenrechtliche Anbietungspflicht 1061

§ 1118 BGB. Nur die unmittelbar mit dem Zwangsvorsteigerungsverfahren zur Wahrnehmung der Rechte des Gläubigers zusammenhängenden Kosten sind erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Befreiungsvollmacht und deren Stempelkosten sowie die Kosten der behördlichen Genehmigung für den Erwerb des Grundstücks durch juristische Person; dagegen sind die Kosten für die Beschaffung der Devisengenehmigung erstattungsfähig. Insofern gegenüber den durch die Mitwirkung inländischer Gläubiger notwendig entstehenden Kosten ein Mehrbetrag von dem ausländischen

Gläubiger aufgewandt wird, ist dieser von ihm selbst zu tragen 725³

Verneinung des Einflusses der Devisengesetzgebung auf die Verpflichtung des Schweizer Bürgen und des Hauptschuldners 2291

Ist Zahlung eines Betrags in einem Lande zu leisten, in dem diese Zahlung durch Devisenrecht ohne Genehmigung verboten ist, so kann Erfüllung des Vertrags in England nicht verlaufen werden 1276¹

§ 267 StGB. Die Eigenschaft eines ordnungsgemäß ausgestellten Reisepasses als einer öffentlichen Urkunde beschränkt sich nicht auf die Personalisierung des Passinhabers, sondern umfaßt auch die auf die Passblätter gemachten Eintragungen der Devisenbanken in dem Sinne, daß damit zu öffentlichen Glaubens bewiesen werden soll und bewiesen wird, daß dem Passinhaber, der dieselbe Person sei, deren Lichtbild und Unterschrift sich im Pass befindet, eine Bescheinigung des Inhalts, wie von der betr. Devisenbank abgegeben, tatsächlich erteilt worden ist, während sich umgekehrt aus dem Mangel einer solchen Passeintrags ergibt, daß dem Passinhaber eine solche Bescheinigung noch nicht ausgestellt worden ist 530.

Diebeswerkzeug

Bur Auslegung der §§ 243 und 245
StGB. Unbefugter Besitz von D., Rück-
fallsdiebstahl 865¹⁶

Die Bestrafung nach § 245a I StGB tritt im allgemeinen schon dann ein, wenn jemand einen als D. geeigneter

Gegenstand in Kenntnis dieser objektiven Eignung im Besitz oder Gewährsam hat. Die subjektive Zweckbestimmung des Werkzeugs braucht nicht vom Vorsatz des Täters umfaßt zu sein. Gewährsam ist auch der bloße Mitgewährsam; der Wille, die Sache als eigene zu besitzen, ist nicht erforderlich 1097¹⁶

Diebstahl

Auch wenn ein Instanzurteil den Hehlereitstand irrtumfrei darlegt, kann es doch der Aufhebung durch das RevG. versallen, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Vorgang in ein fortgesetztes Vergehen einzubiezen oder in der neuen Verhandlung Teilnahme am D. anstatt Hehlerei festzustellen wäre 126¹⁷

§ 15 RErhG. Verneinung der Ehrbarkeit bei zwei Vergehen verfahrener Abtreibung, einem Vergehen der Beihilfe zur Abtreibung und wiederholten ausehrloser Gesinnung begangenen D. geringwertiger Gegenstände 1157¹⁸

Dienstaufsicht

D. über die GBollz. vgl. unter G.

Die Festsetzung der Reisekostenvergütung und der Entschädigung für Verdienstausfall der nichtbeamten ärztlichen Besucher der ErbgesG. hat durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des ErbgesG. zu erfolgen. Beschwerden gegen die Festsetzung sind im D.weg, nicht im gerichtlichen Instanzenzug zu verbescheiden 1188¹

Dienstaufwandsgelder

Eine Berechtigung, D. von einem den Ruhensvorschriften unterliegenden Einkommen in Abzug zu bringen, ist gesetzlich nur für die Regelung der nach dem DPG, MvG, MhG, DEG, REG. und WBG. zuständigen Gebührensätze vorgesehen. Auch die neueste Fassung des § 62 RVerfG. hat hieran nichts geändert; sie hat sogar nochmals ausdrücklich betont, daß D. bei der Einkommensberechnung des § 62 RVerfG. nicht angesetzt werden dürfen 968²

Dienstkleidung

vgl. unter Straßenbahn

Dienststrafrecht

Die Preußischen Dienststrafordnungen v. 27. Jan. 1932 i. d. Fass. des Ges. vom 18. Aug. 1934. Schrifttum 499

Ausübung des Gnadenrechts gegenüber Beamten der Reichsjustizverwaltung und Rechtsanwälten 1227

Die Tatsache, daß die durch das rechtskräftige Strafurteil gegen den Angeklagten verhängte Strafe unter das StrafreichG. v. 7. Aug. 1934 fällt, ändert nichts an der Bindung der Dienststrafgerichte an die Feststellungen des Strafrichters 966¹

Aus dem Sinn und Zweck der StrafreichG. v. 20. Dez. 1932 und 7. Aug. 1934 ist nicht als Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, die infolge früherer politischer Einstellung des Beamten von diesem verübten Dienststrafen sollten auch im Dienststrafverfahren jedenfalls milde geahndet werden 966²

§ 32 RGes. v. 30. Juni 1933 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts ist keine materiellrechtliche, sondern eine verfahrensrechtliche Neuerung, daher § 2 StGB. unanwendbar 966³

Der Grundsatz, daß die i. S. der §§ 73 I. 74 RBeamtG. verhängte Ordnungsstrafe ein nicht in Rechtskraft erwach-

sender Reichshoheitsalt ist, gilt auch für die entsprechenden Dienststrafen der Deutschen Reichsbahngeellschaft 966⁴

Dienstvertrag
vgl. auch unter Abgangsentstehigung §§ 611 ff., 631 ff. BGB. Beweis des ersten Anscheins. Nicht bloß beim Beförderungs- und beim Gastaufnahmevertrag, sondern auch beim D. wie überhaupt bei jedem einem Werk- oder D. ähnlichen Vertragsverhältnis, ist dem Unternehmer oder dem Dienstverpflichteten die Beweislast dafür, daß eine objektiv erfolgte Verleugnung des Vertrags ohne sein Verschulden eingetreten sei und von ihm trotz aller Vorsicht nicht habe abgewendet werden können, dann aufzuerlegen, wenn sich aus der Sachlage zunächst der Schluß rechtfertigt, der Unternehmer oder Dienstverpflichtete habe die ihm aus dem Vertrag obliegende Sorgfaltspflicht verletzt 115⁵

§§ 612, 1617 BGB. Eine Dienstleistung ist den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten, wenn die Dienstleistung unter erheblicher Schmälerung der Verdienstmöglichkeiten des Kindes in so großem Umfang in Anspruch genommen wird, daß die Dienstleistung ohne Vergütung nicht gewollt sein kann 1109⁹

Die Leistungen einer zahnärztlichen Helferin sind nicht Dienste höherer Art i. S. von § 622 BGB. 557¹

§ 626 BGB. Wenn unter allen Umständen gekündigt werden soll und dies dem Kündigungsempfänger erkennbar ist, dann wirkt eine fristlose Kündigung zugleich als Kündigung für den nächsten zulässigen Termin. Wird aber ganz allein im Hinblick auf die Vorschriften des BWHG. gekündigt, so kann bei späterem Wegfall dieses Kündigunggrundes (z. B. durch Verfügung der vorgesetzten Behörde) der Kündigungswille nicht nachträglich im Sinn einer vertragsmäßigen Kündigung umgedeutet werden 152¹

§ 627 BGB. Hat der Dienstverpflichtete eine bevorzugte Vertrauensstellung inne, so ist dadurch noch nicht allein ein D. höherer Art begründet, sondern nur dann, wenn die Dienste ganz allgemein nur kraft besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Die Begriffe „ohne dauerndes Dienstverhältnis“ und „ohne feste Bezüge“ in § 627 BGB. — § 139 BGB. ist unanwendbar im Fall der Richtigkeit eines Wettbewerbsverbotes auf Grund der zugunsten des Handlungshelfers in den §§ 74 ff. HGB. gegebenen Schutzvorschriften, wie auch auf Grund von Vorschriften allgemeiner Natur (z. B. § 138 BGB.), wenn diese sich als Schutzvorschriften zugunsten eines Dienstverpflichteten auswirken 692⁵

§ 25 a III RiedlG. Unterstützungsanspruch eines auf einem zwangsvorsteigerten Gute beschäftigten und vom Erbauer wegen beabsichtigter Besiedlung des Gutes nicht übernommenen Gutsangestellten. Der Unterstützungsanspruch wird nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß der Angestellte aus seinem mit dem früheren Gutseigentümer bestehenden D. etwa noch Ansprüche geltend machen kann 656¹

§ 263 StGB. Betrug bei Eingehung von Dienstverträgen 288¹⁶

Differenzgeschäft
§ 764 BGB. Die reine Preisspekulation ist nur dann wirtschaftlich berechtigt,

und damit dem Differenzeinwand entzogen, wenn sie in Beziehung zu anderen auf tatsächliche Lieferung gerichteten Hauptgeschäften im Betriebe eines einzelnen gemacht worden ist. Der Einwand des D. durch einen im Handelsregister eingetragenen Kaufmann ist auch nach der jetzt herrschenden Rechtsauffassung zulässig 927⁴

Dividende

vgl. unter AltG.

Dollar

Schuldverbindlichkeiten auf D.grundlage
248

Wurde nach Einführung der neuen Reichswährung eine Reichsmarkschuld mit der Gleichung 1 RM = $10/42$ Dollar und noch dazu „auf fester Dollarbasis“ versprochen, so ist eine Goldwertschuld in Höhe des ehemaligen, vollwertigen Golddollars anzunehmen 852³

Wenn im Februar 1925 ausgestellte Schuldenberereibungen auf den Inhaber „Rückzahlung des Kapitals und Einlösung der Binscheine in Reichswährung, wobei der D. nach dem Durchschnitt von Mittelfürsten umgerechnet wird“, versprechen und in dem Prospekt von „reichsmündelicher Goldmarkanleihe auf D.basis, 1 GoldM. = $10/42$ D. nordamerikanischer Währung“ die Rede war, dann bestehen keine Bedenken gegen eine Auslegung dahin, daß der damalige und nicht ein schwankender, vom Golde gelöster D. gemeint war 189¹

Die Klausel „Unter einer GoldM. dieser Versicherung ist der Wert von $10/42$ USA-Dollar nach dem jetzt bekannten, an der Berliner Börse amtlich notierten Dollarmittellurs zu verstehen“ in Lebensversicherungsvertrag ist als reine Währungsschutzklause anzusehen. Bei der Errechnung des Rückkaufswerts ist also der Goldmarkbetrag und nicht der inzwischen entwertete USA-Dollar zu grunde zu legen 148³

Dolmetscher

„Lebende Sprachen“, Monatsschrift für fremde Sprachen mit der Beilage: Der D. und Übersetzer. Organ der Reichsfachschule für das D. in der Deutschen Reichsfront. Schrifttum 1232

§ 20 ZeugG. Kosten der Verständigung durch D. mit einer taubstummen armen Partei sind keine Auslagen des Armenanwalts. Übernahme auf die Staatskasse durch besonderen Gerichtsbeschluß. Wichtigkeit einer solchen Entscheidung 792³ 1043¹²

Doppelbesteuerungsvertrag

mit Ungarn vgl. unter U.

Drahtseilbahn

§ 95 BGB. Eine dauernde Verbindung ist anzunehmen, wenn die Verbindung, wie bei der D. eines Kalkwerts anzunehmen möglich, für den regelmäßigen Verlauf der Dinge als dauernde gedeckt, nicht von vornherein als zur Wiederaushebung bestimmt hergestellt ist 418²

Drehbank

vgl. unter Werkzeug

Droschke

vgl. unter KraftD.

Druckschriften

§ 22 RPreßG. Die Verjährung politischer D. des 1. 89

Polizeiverbot einer periodischen D. Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung unterliegen auch solche Polizeiverfügungen, die sich auf § 1 SchutzBd. v. 28. Febr. 1933 stützen, den Vorschriften des PolVerwG. über Anfechtung

von Polizeiverfügungen. Polizeiliche Maßnahmen auf Grund der genannten VO. müssen nach den Eingangsworten der VO. auf die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ gerichtet sein. Die mit Erlass der VO. verbundene gesetzgeberische Absicht fordert weitestgehende Auslegung dieser Worte. Die Polizei ist daher nach der VO. u. a. schon dann zum Einschreiten befugt, wenn in der Öffentlichkeit Meinungen verbreitet werden, die geeignet sind, dem Wiederaufstauen kommunistischer Bestrebungen den Boden zu bereiten 1272⁶

Duldung der Zwangsvollstreckung

§ 772 BPD. Die auf Grund des § 1 VO. v. 28. Febr. 1933 angeordnete Beschlagsnahme des Gewerkschaftsvermögens beweiste, einen Mißbrauch des Vermögens der deutschen Arbeiter durch volksfeindliche Bestrebungen zu verhindern. Die an den Gewerkschaftsgrundstücken dinglich Berechtigten behalten ihre Ansprüche und können sie im Wege der Zwangsvollstreckung, insbesondere der Zwangsverwaltung, befriedigen. Ihnen stehen in erster Linie die von der Zwangsverwaltung mit ergrienen Mieteinkünfte zu. Zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedarf es eines D. titels gegen den dritten Besitzer, hier gegen den Pfleger des Gewerkschaftsvermögens 369¹

§ 773 BPD.; § 2115 BGB. Bei Vollstreckung aus einer vom Erblasser bestimmten Hypothek ist zur Zwangsversteigerung gegen die Vorerbin ein D. titel gegen die Nacherben nicht erforderlich 813⁴

Klagenantrag und Streitwertberechnung in einem die D. der Zwangsverwaltung durch den besitzenden Nichteigentümer erstrebenden Klageverfahren 878⁷ Der Vollstreckungsschutz aus § 38 II RGebhG. hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse steht der Klage auf D. der B. in sie nicht entgegen 651²

Anfechtung

Noch einmal zur Frage der Anfechtung der Rasseherrschehe 491

Eine an sich heilbare, aber von dauernden schweren Folgen begleitete Krankheit (Tuberkulose) kann als persönliche Eigenschaft i. S. von § 1333 BGB. gewertet werden 695⁷

Ehebruch

§ 1 ArzAntwG. Im Ehescheidungsprozeß ist in der Regel die Beweisaufnahme von ausschlaggebender Bedeutung, und es liegt daher im wohlgegründeten Interesse der Partei, wenn der RA. zugegangen ist, um durch geeignete Fragen auf erschöpfende Aussagen hinzuwirken. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Partei E. getrieben hat, insbesondere wenn der angebliche Ehebrecher vernommen werden soll 550⁶

Ehegatte

Chemann als Zuhälter vgl. unter B. Die Lohnpfändungsbeschränkung bezüglich des Unterhalts einer Ehefrau steht zwingend zahlenmäßig fest. Es ist keinerlei Möglichkeit gegeben, dem Schuldner lediglich aus Gründen des tatsächlichen Mehrbedarfs einen weitergehenden Lohnpfändungsschutz zuzubilligen 70⁵

§ 170 BPD. Eine an Eheleute gemeinsam, statt an jeden von ihnen erfolgte Zulistung ist unwirksam und nicht geeignet, die Rechtsmittelfrist in Läuf zu setzen 1037³

§ 1 Landw. EntschuldG. Zum Begriff des „gemischten Betriebs“. Der landwirtschaftliche Betrieb der Ehefrau und der Gewerbebetrieb des Chemanns sind u. U. als wirtschaftliche Einheit zu betrachten 442²

§ 306 Nr. 2 StGB. Strafbarkeit einer von E. in der Form der Mittäterschaft durch Nichtverhütung des Brandes begangenen Brandstiftung 945³⁰

Bereinbaren E., getrennt zu leben, und übernimmt dabei der unterhaltsverpflichtete Teil die Zahlung einer Rente, so unterliegt diese Vereinbarung als ein den gesetzlichen Unterhalt regelnder Vertrag nicht der preußischen Stempelsteuer der TarSt. 8 467⁴⁸

§ 20 a Fürsprüfung. Keine Erstattungspflicht des E. für vornehmerliche Unterstützungen 976⁴

Nach § 25 a Fürsprüfung. muss der E., sobald er zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, dem Fürsorgeverband für Aufwendungen Ersatz leisten, die der Verband für den anderen E. gehabt hat. Diese Ersatzpflicht des E. wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Ehe nach der Unterstützung durch Tod oder Scheidung gelöst wird 1276¹

Ehegattenerbhof

vgl. unter Erbhof

Eheliches Güterrecht

vgl. auch bzgl. Gütergemeinschaft an Erbhof unter E.

§ 1370 BGB. Eine Rente, die der Frau vor Eingehung der Ehe wegen Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit als Ersatz für den Ausfall ihres Erwerbs gewährt worden ist, gehört zu ihrem Vorbehaltsgut 117⁷

§ 1387 BGB.; § 104 BPD. Vorschüsse, die die unterliegende Partei (Chemann) auf die Kosten der Gegenpartei gezahlt hat, sind vom Gesamtbetrag der erstatungsfähigen Kosten bei der Festsetzung abzuziehen 1252³

§ 1456 BGB. Ist ein Eheteil bei Gütergemeinschaft Teilhaber einer OHG., so gehört nur das Auseinanderziehungsguthaben zum ehelichen Gesamtgut. Das Ausscheiden des Teilhabers aus der OHG. bedarf nicht der Zustimmung des anderen Eheteils 1085⁸ 1236⁶

Ehelichkeitsanfechtung

Der Streitwert der Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist bei armen Parteien auf 1000 RM anzunehmen 141⁵ 1050³¹

Familienstandssachen sind keine Ehesachen. Zur Frage der Höhe des Streitwerts in Familienstandssachen 803⁴³

Ehesachen

vgl. auch unter Scheidung

Auch in E. ist die Klagrücknahme nach mündlicher Verhandlung ohne Zustimmung des Gegners nicht zulässig 1024¹¹

§§ 445, 619 BPD. Parteivernehmung in E. ist in der Regel keine Beweisaufnahme 223³ 807⁴⁷

Die Vernehmung der Partei in E. nach § 619 BPD. ist gebührenrechtlich als Beweisaufnahme anzusehen. Die Aufführung des § 619 BPD. in einem Beschuß, der die Vernehmung oder Anhörung einer Partei anordnet, ist kostenrechtlich bedeutungslos, wenn sich aus dem übrigen Inhalt des Beschlusses ergibt, daß das Gericht lediglich Anhörung der Partei nach § 141 BPD. hat anordnen wollen 1047²⁵

§ 515 III BPD. ist in E. nicht anwendbar, wenn ein Teil zwar seine Berufung

zurücknimmt, sich später aber der gegenwärtigen Berufung anschließt 66²⁴ NotVO. v. 14. Juni 1932. Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde muß, wo sie in E. ausgesprochen werden muß, schon im Beschuß selbst enthalten sein. Will man Urteile (Beschlüsse), die mit der Begründung angefochten werden, daß ihre Erlassung von vornherein unzulässig war, ohne Bechränkung der Revision (sofortigen Beschwerde) zugänglich machen, so muß die Rechtsmittelfrist so gewahrt werden, wie wenn es eines das Rechtsmittel zulassenden Beschlusses nicht bedurfte hätte 122¹³

In den von der VO. des RA. vom 14. Juni 1932 I. Teil Kap. II Art. 1 Biff. 2 betroffenen E. ist Sprungrevision nicht gegeben. Die Wirkung des § 566 a Abs. 4 BPD. tritt auch dann ein, wenn unfristhafte Revision eingelegt wird 779¹⁶

Vom Armenrecht in E. 750

Familienstandssachen sind keine E. Zur Frage der Höhe des Streitwerts in Familienstandssachen 803⁴³

Die gemeinschaftliche Anzeige beider Anwälte im Eheprozeß, daß die Parteien sich ausgeöhnt haben, ist Schriftsatz i. S. des § 14 RAGebD. Keine Beschwerdesumme für den Festsetzungsanspruch des Armenanwalts gegen die Staatskasse 808⁴⁹

Beantragt der RA. im Falle des § 618 II BPD. (erster Termin in E.) zweiten Termin, so steht ihm die Gebühr des § 23 Biff. 5 BPD. zu 63¹³

Im Eheprozeß sind Vergleiche zwar nicht über die Hauptache, wohl aber über die Prozeßkosten möglich. Der Streitwert eines solchen Kostenvergleichs richtet sich nicht nach dem Wert der Hauptache, sondern nach dem Betrage der bis zur Erledigung der Hauptache entstandenen Kosten. Bildet die durch VO. v. 1. Dez. 1930 für E. eingeführte Gebühr von 25 RM den Höchsttarif? 63¹⁰ 550⁶

§ 7 III NotVO. v. 12. Dez. 1930; § 11 GAG. Streitwert und Gebührentberechnung bei Kostenurteil in E. 798¹⁸

Eheschließung

GewohnheitVerbrG. v. 24. Nov. 1933. Der Umstand, daß eine — gesetzlich erlaubte — E. des Verurteilten von Standpunkt des Volkswohls aus unerwünscht ist, muß außer Betracht bleiben bei der Prüfung der Frage, ob die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderlich ist. Mit der Sicherungsverwahrung verfolgt das Gesetz das Ziel, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten zu bewahren 519¹¹ 12

Ehevertrag

vgl. unter Erbvertrag

Ehrengerichtliches Verfahren für Anwälte

Wie ist heute das Verhalten eines RA. zu beurteilen, der 1931 einen politischen Briefwechsel mit einem im Ausland lebenden bekannten deutschen „Pazifisten“ unterhielt, dessen landesverrätische literarische Tätigkeit dem RA. im wesentlichen bekannt war? Insoweit ist es dabei standesrechtlich von Bedeutung, daß der RA. sich in diesen Briefen als schärfster Gegner des Nationalsozialismus bekannt hat? Spielt es eine Rolle, wenn der eine oder andere dieser Briefe zwar diktirt und reingeschrieben, aber nicht abgesendet worden ist? 783¹

Die Feststellung gemäß § 21 a RAD. hat nicht durch Beschuß, sondern durch

Urteil zu erfolgen. Eine Ausschöpfung des e. B. nach § 21 a RAO. zu dem Zwecke, abzuwarten, wie sich der Gesundheitszustand des betroffenen A. entwickeln werde, ist unzulässig. Unfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten eines RA. i. S. des § 21 a RAO. liegt schon immer dann vor, wenn der A. zur persönlichen Ausübung auch nur irgendeines wesentlichen Teils der anwaltslichen Berufstätigkeit schlechthin in vollem Umfang außerstande ist. Für die Feststellung der Unfähigkeit als einer dauernden ist es nicht erforderlich, daß jede — auch noch so entfernte — Aussicht auf Besserung ausgeschlossen ist 471

Zu einer Bestrafung gemäß § 31 Biff. 2 RAO. genügt bereits Fahrlässigkeit des Angells 1035¹

hat das Ehrengericht auf Ausschließung erkannt, dann ist das anhängige Berufungsverfahren auch dann durchzuführen, wenn der Angeklagte auf seinen Antrag als RA. gelöscht ist 1035¹

§ 94 RAO. Zu den von dem Kosten-

schuldnern im e. B. zu erstattenden

„baren Auslagen“ gehören auch die

Reisekosten und Tagegelder der Mit-

glieder des Ehrengerichts der Anwalts-

cammer 875⁹

Erlaß des Führers und Reichskanzlers

über die Ausübung des Gnadenrechts

in Ehrengerichtssachen der RA. vom

27. Febr. 1935 997 1227

Eidesdelikte

vgl. auch unter Meineid, Eidesstattliche

Ver sicherung

§ 158 StGB. Eine Zurücknahme des Wider rufs einer falschen Zeugenaus sage muß, wenn überhaupt möglich, mindestens bei der in § 158 bezeichneten Behörde geschehen 938²⁰

Eidesnotstand

Der § 157 I Nr. 1 StGB. kann auch dann anwendbar sein, wenn der meineidig gewordene Zeuge die strafbare Handlung tatsächlich nicht begangen hat, deren Verfolgung ihm bei Angabe der Wahrheit deshalb gedroht hätte, weil der wahre Sachverhalt gegen ihn trotz seiner Unschuld den Verdacht der straf baren Handlung erregte 1247¹¹

Ist der Zeuge unter Hinweis auf bestimmte gesetzliche Tatbestand, z. B. den des § 383 I Nr. 3 BPO. darüber belehrt worden, daß er zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei, so schlicht dies die Strafermäßigung des § 157 I Nr. 2 StGB. aus, mag er auch über ein aus einem weiteren rechtlichen Gesichtspunkt noch bestehendes Ver weigerungsrecht nicht belehrt worden sein; dies gilt selbst dann, wenn in Wahrheit nur das letztere, nicht aber das erstgenannte Zeugnisverweigerungsrecht bestand. Ist das Zeugnisverweigerungs recht des § 384 Nr. 2 BPO. gegeben, das des § 384 Nr. 1 aber gemäß § 385 I Nr. 4 ausgeschlossen, so ist es für die Anwendbarkeit des § 157 Nr. 2 ohne Belang, ob der Täter seine Aussage zugunsten des Verwandten oder Ver schwäger ten in dem Sinn erstattet hat, daß er ihn vor vermögensrechtlichem Schaden bewahre, oder in dem Sinn, daß er dessen strafgerichtliche Verfol gung verhüten wollte 937¹⁹

Eidesstattliche Versicherung
Soll eine den §§ 1—4, 6 RAO. ent sprechende Belebung, die im Eigentum mehrerer Personen steht, in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt werden und wird lediglich zu diesem Zweck ein Erbschein benötigt,

so unterliegt die Beurkundung der zu seiner Erlangung erforderlichen e. B. ebenfalls der Gebührenermäßigung des § 67 der 1. DurchfVO. z. RAO. 1185²

§ 93 BPO. Ist der die Klage auf Freigabe gepfändeter Gegenstände begründende Anspruch durch Einreichung von e. B. an das Gericht — ohne Bekanntgabe an den Beklagten — glaubhaft gemacht und beantragt der Beklagte alsdann im Termin Klagabweisung, so ist hiernach ein sofortiges Anerkenntnis i. S. des § 93 BPO. nicht mehr möglich, da der Beklagte Gelegenheit hatte, auf der Geschäftsstelle des Gerichts von den e. B. Kenntnis zu nehmen 1258¹

§ 156 StGB. Das PatA. ist insofern eine zur Entgegennahme e. B. zuständige Behörde, als seine Nichtigkeitsabteilung im Rahmen des Nichtigkeitsstreites zum Zwecke der Aufklärung der Sache die Einreichung e. B. Dritter anordnen und entgegennehmen kann 705¹⁴

Eidesunfähigkeit

Die bei Anwendung des § 51 II StGB. Platz greifende Strafmilderung schließt den Ausspruch der E. nicht aus. Eine gemäß § 51 II StGB. nach den Vorschriften über den Veruch gemilderte Strafe muß stets nach vollen Monaten bemessen werden 862¹¹

Eigentum

Rechtfertigt § 894 oder § 1004 BGB. die Löschung einer zu Unrecht eingetragenen Auflassungsvormerkung? 102

§ 98 I RAO. Das wirtschaftliche E. an einem Gegenstand wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß über die Frage des bürgerlich-rechtlichen E. ein Rechtsstreit schwebt 157⁷

§ 116 RAO. Unter Eigentümer i. S. des § 5 I 1 GrStRahmenG. ist der wirtschaftliche Eigentümer zu verstehen. Bei der Zwangsversteigerung eines mecklenburgischen Lehens wird der Ersteher noch nicht vom Zuschlagstage an wirtschaftlicher Eigentümer. Wenn auch nach mecklenburgischem Lehnrecht bei der Zwangsversteigerung das bürgerlich-rechtliche E. des Lehnsguts auf den Erwerber, der den Zuschlag erhalten hat, erst mit der ministeriellen Genehmigung übergeht, so liegt doch in solchem Falle ein Erwerb in der Zwangsversteigerung i. S. des § 116 II 1 RAO. vor 468⁵²

Eigentimergrundschuld

Eine Vormerkung auf Abtretung einer durch Abzahlung einer Fremdhypothek in Zulust erst entstehenden E. kann rechtswirksam nicht bestellt werden. Die inhaltliche Unzulässigkeit einer solchen Vormerkung ergibt sich sowohl aus § 883 BGB. und der Natur des § 1179 BGB. als Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß von der einzutragenden Vormerkung ein gegenwärtiges eingetragenes Recht betroffen sein müsse, als auch aus dem Bedürfnis des wirtschaftlichen Verfahrs, für den Immobiliarkredit klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und eine übersichtliche Grundbuchsage zu sichern 694⁶

§ 6 AufwG. Die bei und mit dem Inkrafttreten des AufwG. bestehende Rangordnung ist endgültig. Der mit dem Inkrafttreten des AufwG. einmal begründete Vorrang eines Rechts vor der Zuschaufwertung steht auch dem späteren Erwerber zu. Er geht auch nicht dadurch verloren, daß das durch ihn

begünstigte Recht nach dem Inkrafttreten des AufwG. zeitweilig dem Eigentümer zustand 225⁸

E. die einem Dritten rechtswirksam abgetreten und nicht rechtswirksam zurückabgetreten worden sind, sind auch dann eine „dingliche privatrechtliche Last“ i. S. des § 9 Medl.-Schwer. Mietz-StVO, wenn die persönlichen Forderungen, zu denen die Grundschulden bei der Abtretung an den Dritten in Beziehung gesetzt waren, erloschen sind 469⁵⁷

Eigentumserwerb

bei Sicherungsübereignung vgl. unter S. Der für den Bannbruch aufgestellte Grundfaß, wonach nicht auf Einziehung erkannt werden darf, wenn der durch den Bannbruch eingeführte Gegenstand nach Beendigung der Straftat von einem gutgläubigen Dritten zu Eigentum erworben worden ist, gilt nicht für die Einziehung im Bereich der RAO. Der Eigentümer einer Sache, die in einem gegen einen andern gerichteten Strafverfahren eingezogen werden soll, ist befugt, in jenem Verfahren als Nebenbeteiligter aufzutreten. Die bloße Behauptung, ein Recht an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstand zu haben, genügt zum Beitritt in das gegen einen andern anhängige Strafverfahren und insbesondere auch zur Eröffnung eines neuen Rechtszuges nicht, vielmehr ist das behauptete Recht glaubhaft zu machen 951⁵⁶

Eigentumsvorbehalt

§ 366 BGB.; § 932 BGB. Guter Glaube der Bank, die sich für die Finanzierung eines Exportgeschäfts von dem Exporteur überzeugung der Dokumente ausbedungen hat, gegenüber den Bedingungen des Fabrikanten, der sich das Eigentum an den zum Export gelieferten Waren und Abtretung des Kaufpreises bei einem Weiterverkauf vorbehalten hat 440⁴

§ 240 Biff. 2 RAO. findet auf solche Waren keine Anwendung, die dem Gemeinschuldnern unter E. geliefert worden waren 45¹⁷

Eile von Repow
und seine Zeit. Schriftum 496

Ginbürgerung

§ 10 RStaatsAngG. v. 22. Juli 1913. Eine Frau, die einen jüdischen Ausländer geheiratet und damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und gleichzeitig zur jüdischen Religion übergetreten ist, hat nach erfolgter Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens und nach Rückkehr zum katholischen Glauben keinen Anspruch auf E., da ihr Lebenswandel nicht als unbescholtener angesehen werden kann. Zur Verneinung der Unbescholtenseit bedarf es nicht des Vorliegens einer gerichtlichen Bestrafung 1275¹

Einfaß

Die Behandlung des Ein- und Ausfuhr handels im neuen Umsatzsteuerrecht von 1934 671

Gitolumenteuer

Bgl. auch unter Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer

Das EinkStG. v. 16. Okt. 1934. Schriftum 415

E., Körperschaftsteuer, Bürgersteuer. Schriftum 414

Geläuterte E. 389

Die Steuerysicht der RA. und Notare nach dem EinkStG. v. 16. Okt. 1934 385

Richtsätze für die Werbungskosten der RA. und Notare für den Steuerabschnitt 1934 495

§ 7 II EinkStG. Ein Anwalt, der Betriebszuschüsse zur Verwaltung eines von seinem Sohne bewirtschafteten Gutes geleistet hat, kann die Zuschüsse von seinem Einkommen nur dann abziehen, wenn er Unternehmer oder Mitunternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs ist 1054¹

Die einem Verkehrsunternehmen auf Grund der Vorschrift in Teil I Kap. II § 4 der VO. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 erlassenen Förderungssteuerbeträge stellen keine „Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit“ i. S. des § 8 Nr. 10 EinkStG. 1925 dar und können daher vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abgezogen werden 452¹⁰

§ 11 I EinkStG. Für die erhebliche Behandlung der Parteivorschüsse kommt es darauf an, wie der RA. diese Gelder selbst buchmäßig behandelt 1054²

§ 11 II EinkStG. RA., der sich für die Versteuerung der Parteivorschüsse im Zeitpunkt der Abwicklung der Sache entschieden hat, kann nicht im Lauf des Rechtsmittelverfahrens zu einer anderen möglichen Versteuerungsart übergehen 1055³

§ 11 EinkStG. In besonderen Fällen können Zinsen, die zum Kapital geschlagen werden, auch dann nicht als zugeschossen gelten, wenn die Zins- und Zinseszinsforderungen hypothekarisch voll gesichert sind 445²

§ 11, 15 EinkStG. Schuldner, der nicht nach dem Gewinn zu besteuern ist, kann das bei Aufnahme einer Hypothek von ihm eingeräumte Damnum im Falle der Prolongation nach Eintritt der Kündbarkeit vom Einkommen abziehen 820¹

Der Gewinn aus Erfindungen ist nach § 12 EinkStG. zu ermitteln. Der Gewinn aus Erfindungen eines in Deutschland ansässigen und dort arbeitenden ungarischen Staatsangehörigen unterliegt auch dann der deutschen Besteuerung, wenn der Steuerpflichtige nebenher noch einen Wohnsitz in Ungarn hat (Art. III, VII Deutsch-Ungar. Doppelbesteuerungsvertrag) 445³

§ 13 EinkStG. Berechnung des Gewinns eines in Deutschland wohnenden Kaufmanns, der ein Geschäft im Ausland betreibt und in fremder, allmählich abgleitender Währung bilanziert 822²

§ 13, 16 EinkStG. Ein Wechsel in der Höhe der Abnutzungsabschreibungen bei Maschinen eines Gewerbebetriebs ist unter besonderen Umständen auch dann möglich, wenn die Firma die Höhe der bisherigen Abschreibungen in früheren Jahren selbst als richtig bezeichnet und erlämpft hat 154²

§ 13, 20 EinkStG. Eine früher zu hohe Bewertung von Wertpapieren kann nicht durch rückwärtige Nachholung zurückgebliebener Abschreibungen auf Maschinen ausgeglichen werden 234¹

§ 13, 19, 30, 106 ff. EinkStG. Bei Erwerb eines Anteils an einer OHG. vor 1925 gegen eine Rente keine Passivierung der Rentenlast. Die Rentenzahlungen sind beim Erwerber des Gesellschaftsanteils abzugsfähige Betriebsausgaben. Wurde die Rentenlast jedoch bei der Vermögensteuer 1925 als Verpflichtung berücksichtigt, so muss sie gemäß § 108 II EinkStG. auch in die Eröffnungsbilanz eingesezt und in

den folgenden Jahren abgeschrieben werden 447¹

§ 13, 17 EinkStG. Schließt Einzelaufmann eine Versicherung auf sein Leben ab, um im Falle seines Todes die Erbteilung ohne Gefährdung der Existenz der Firma zu ermöglichen, so handelt es sich nicht um einen Betriebsvorfall. Die Prämienzahlungen sind keine Betriebsausgaben 75¹

§ 16 I, V Biff. 4 EinkStG. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind auch bei richterlichen Beamten, die kein eigenes Arbeitszimmer auf der Höhe haben, als Werbungskosten nicht anzuerkennen. Fahrtkosten, Altenbeförderungskosten und Aufwendungen zur Anschaffung von Büchern 449⁶

§ 16 V Nr. 4, 18 EinkStG. Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, und Grenze gegenüber den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten; es kommt nicht auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers, sondern auf die objektive, typische Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitsort und Wohnort oder Siedlungsgebiet für die zugehörigen Arbeitnehmer im ganzen oder in wesentlichen Gruppen an 450⁷

§ 16 I EinkStG. Bei Angehörigen freier Berufe werden die durch Forschungstätigkeit entstandenen Ausgaben für die Regel als abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen sein 1055⁴

§ 16, 18 EinkStG. Ausgaben aus Anlass von Veranstaltungen der Berufsorganisation eines Steuerpflichtigen sind keine Werbungskosten, sondern Kosten der Lebenshaltung 557¹

§ 17 I Nr. 4 EinkStG. Wenn jede Berufsausübung fehlt, können Ausgaben für die Fortbildung im Beruf als abzugsfähige Sonderleistungen nicht anerkannt werden 75²

§ 19, 20 EinkStG. Schenkt bei Verpachtung eines Gutes der Verpächter dem Pächter das auf dem Gute befindliche tote und lebende Inventar, so hat der Pächter seinen Betrieb unentgeltlich erworben. Er darf daher in seiner Bilanz die Werte, mit denen das Inventar beim Verpächter zu Buche stand, übernehmen 76⁹

§ 29 EinkStG. Ersetzt OHG. einem Gesellschafter die Kosten, die ihm durch die Aufbringung der Mittel für die Auffüllung seiner Einlage entstanden sind, so entsteht für den Gesellschafter ein Gewinn in Höhe des Kostenerhahles 315¹

Die Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs ist zunächst ein Geschäftsvorfall; die §§ 30, 32, 58 EinkStG. kommen dabei nur dann zu Raum, wenn das Gesamtbetriebsergebnis zuzüglich Veräußerungsfolgen einen Gewinn aufweist. Dieser Gewinn ist dann zur Errechnung des steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinns aufzuspalten in laufendes Ergebnis- und Veräußerungsergebnis 447⁵

Fortsetzungszusammenhang zwischen Steuerhinterziehungen, die sich teils auf die E. teils auf die Vermögenssteuer beziehen, ist unmöglich, weil dabei nicht dasselbe Rechtsgut in Frage kommt 954³⁸ 1249¹³

Einsicht
E. in die Alten vgl. unter Patent. E. ins Grundbuch vgl. unter E.

Einstellung der Zwangsvollstreckung
vgl. unter Z.

Einstellung des Strafverfahrens

§ 1 S. 2 StrafsoberhG. v. 1. Aug. 1934. Gerichtlicher Einstellungsbeschluss nach Niederschlagung einer anhängigen Strafsache durch Erlass des Führers und Reichskanzlers 1255¹⁰

Hat das LG. jemanden wegen einer Tat verurteilt, für die das Sondergericht zuständig war, so muss das RevG. das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einstellen 128²³ 707¹⁷

Teil 6 Kap. I § 7 NotVO. v. 6. Okt. 1931. Das LG. ist bei Entscheidungen über eine gegen die Zurückweisung der Privatlage eingelagerte sofortige Beschwerde zu der E. nach § 7 I NotVO. zuständig. Sofortige Beschwerde gegen den E. ist zulässig. Die Entscheidung nach § 7 steht nicht die Feststellung eines strafbaren Tatbestands voraus. Richtlinien für die Kostenverteilung 1257¹⁴

§ 172 StPO. Ist auf die erste — fristgerechte — Beschwerde des Antragstellers und zugleich Verlehrten gegen den E. Bescheid der Staatsanwaltschaft von deren vorgelegten Beamten kein ablehnender Bescheid erteilt, sondern von der Staatsanwaltschaft das Verfahren wieder aufgenommen und durch neuen E. Bescheid abgeschlossen worden, so steht ihm gegen den ablehnenden Bescheid des vorgelegten Beamten der Staatsanwaltschaft der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur dann zu, wenn er bei der gegen den zweiten E. Bescheid der Staatsanwaltschaft erhobenen Beschwerde die zweitwöchige Frist gewahrt hatte 145¹³

Straffreiheit nach § 7 des Ges. gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft v. 12. Juni 1933 wird nur durch eine nach Erlass dieses Gesetzes erfolgte, den wesentlichen Vorschriften der DurchfVO. v. 28. Juni 1933 entsprechende Anzeige bewirkt. Sie hat nicht die Freisprechung des Angeklagten, sondern die E. des Verfahrens zur Folge 56¹

§ 8 2, 10 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. § 260 I StPO. Nach durchgeföhrter Hauptverhandlung ist bei Anwendung des StraffreiheitG. das Verfahren nicht durch Beschluss, sondern durch Urteil einzustellen 553¹⁶ 17

StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. Ein auf Einstellung (§ 2) lautendes Urteil kann zwar mittels der Revision mit der Begründung angefochten werden, die Voraussetzungen der E. seien nicht gegeben. Dagegen kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß keine strafbare Handlung vorliege, der Beschw. also nicht schuldig sei. Eine weitere Nachprüfung der Schuldfrage ist in denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen der E. erfüllt sind, verfahrensrechtlich verboten. Die Revision ist somit in solchen Fällen ungültig 945³¹

§ 10 I StraffreiheitG. Die Entscheidung über die E. des Verfahrens verbleibt bei eingelegter Revision bei dem Gericht, dessen Urteil mit Revision angefochten ist, bis zur Vorlegung der Akten an das RevG. 1191⁶

§ 10 II 2 StraffreiheitG. Gegen eine Entscheidung über die Kosten des Nebenklägers ist nur die sofortige Beschwerde gegeben. Diese Kosten sind bei Verfahrenseinstellung nicht ersatzfähig 964¹³

Gegen den ein Verfahren wegen Konkursverbrechens nach dem StraffreiheitG.

Sachregister

einstellenden Gerichtsbeschluß hat ein Gläubiger als solcher kein Beschwerderecht, da er nicht zu den Prozeßbeteiligten gehört 553¹⁸

Art. 5 Biff. 2, 3 GewohnhVerbrG. Ist Antrag auf nachträgliche Entmahnung oder Sicherungsverwahrung gestellt worden, so hat das Gericht bei hinreichendem Verdacht, daß die Voraussetzungen für die beantragten Maßnahmen bestehen, einen besonderen Eröffnungsbeschluß zu erlassen. Fehlt es an einem solchen, so ist das gerichtliche Verfahren einzustellen 432¹⁹

Einstweilige Verfügung

vgl. auch unter Arrest

§ 941 BPD. Der Grundbuchrichter kann ein Ersuchen, in Befolgung einer E. B. Eintragungen vorzunehmen, ablehnen, wenn den Eintragungen grundbuchrechtliche Bedenken entgegenstehen 1198⁵

Eintrittskarten

vgl. unter Vergnügungssteuer

Eingehandelschutz

vgl. unter Verkaufsstelle

Einziehung

vgl. auch unter Versallerklärung

Die Frage, ob ein E. betroffener in dem gegen eine bestimmte Person gerichteten Verfahren zur Wahrung seiner Rechte Rechtsmittel einlegen kann, beurteilt sich nach dem zur Zeit der Urteilsverkündung geltenden Recht 67²⁰ Rechtlche Natur der E., Vernichtung oder Unbrauchbarmachung nach § 22 MaßD. Zulässigkeit des Übergangs vom subjektiven zum objektiven Verfahren 220²

Auch trotz der Fassung des § 36 V S. 3 DevBD. 1932 „Wenn der von der E. Betroffene nachweist...“ hat das Gericht einen von dem Betroffenen gestellten Beweisantrag nicht anders als sonst solche Anträge zu behandeln. Die Bestimmung in § 36 V S. 2 DevBD. 1932 enthält nur eine Verfahrensvorschrift; sie ist anzuwenden auch auf solche Sachlagen, die sich unter der Geltung der BD. von 1931 ergeben haben. Es ist also zulässig, schon in dem Urteil „einen entsprechenden Geldbetrag“ einzuziehen, wenn sich bereits in diesem Zeitpunkt ergibt, daß die von der strafbaren Handlung betroffenen Werte nicht selbst eingezogen werden können 553²⁰

Bei einer im ganzen auf eine Devisionsschiebung gerichteten Handlung spielt die Freigrenze für die E. des durch die strafbare Handlung gewonnenen Wertes keine Rolle 1031¹⁸

BranntrMong. Im Urteilstonor sind die einzuziehenden Gegenstände näher zu bezeichnen. Der Ausspruch „E. der beschlagnahmten Gegenstände!“ genügt nicht 949²⁵

§ 401 RAbG. Ist hinsichtlich eines Ausgangsstoffes (hier Futterzucker) ein Steuervergehen begangen worden, so kann nicht auf Werterhalt erkannt werden, soweit das aus jenem Stoff gewonnene — teurerere — Erzeugnis (hier Trinkkraantwein) noch vorhanden ist und eingezogen wird. Soweit das Erzeugnis nicht mehr greifbar ist, ist auch hinsichtlich des Ausgangsstoffes auf Werterhalt zu erkennen, aber nur gegen denjenigen, der sich allein wegen des Ausgangsstoffes eines Steuervergehens schuldig gemacht hat und nur unter samtverbindlicher Haftung mit demjenigen, der sich hinsichtlich des Erzeugnisses vergangen hat und des-

halb Werterhalt hierfür zu leisten hat 954²⁷

Die §§ 37 ff. ErbhofG. stehen einer E. von Zubehörstücken eines Erbhofs auf Grund der §§ 401, 414 RAbG. nicht entgegen 600⁵

§§ 396, 401, 414 f., 421, 443 RAbG. Der für den Baumbruch aufgestellte Grundsatz, wonach nicht auf E. erkannt werden darf, wenn der durch den Baumbruch eingeführte Gegenstand nach Beendigung der Straftat von einem gutgläubigen Dritten zu Eigentum erworben worden ist, gilt nicht für die E. im Bereich der RAbG. Der Eigentümer einer Sache, die in einem gegen einen anderen gerichteten Strafverfahren eingezogen werden soll, ist befugt, in jenem Verfahren als Nebenbeteiligter aufzutreten. Die bloße Behauptung, ein Recht an dem der E. unterliegenden Gegenstand zu haben, genügt zum Beitritt in das gegen einen andern anhängige Strafverfahren und insbesondere auch zur Eröffnung eines neuen Rechtszugs nicht, vielmehr ist das behauptete Recht glaubhaft zu machen 951²⁸

Werterhaltleistung an Stelle einer nicht-vollziehbaren E. ist nach § 134 BollG. keine Nebenstrafe, sondern eine Hauptstrafe, daher auch bei Anwendung der §§ 1, 2 StraffreiheitG. 1934 neben der noch sonst für dieselbe Straftat verhängten bzw. zu erwarten den Strafe als weitere Hauptstrafe zu berücksichtigen 1098¹⁷

Einziehung kommunistischen Vermögens

vgl. unter RPD.

Eisenbahn

vgl. auch Reichsbahnanleihe, Reichsbahnbeamte

§ 13 KörpStG.; §§ 13, 16 EinkStG. Die den Privatbahnen durch die Konzession und die Anordnungen der Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Grundsätze für die Buchführung schließen die Anwendung des § 16 II EinkStG. nicht aus. Bei Klein- und Privatbahnen, die auf ihr Bahnanlagenkonto keine Abschüttungen für Abnutzung oder andere Abschreibungen vornehmen, sind Aufwendungen für die Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlage, insbesondere der Gleisanlage, grundsätzlich nicht als aktivierungspflichtiger Erhaltungsaufwand anzusehen. Aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand bedeuten die Aufwendungen für die Erneuerung der Gleisanlagen dann, wenn die Erneuerung eine Wesensänderung im Rahmen des ganzen Betriebes darstellt; wann das der Fall ist, ist weniger nach technischen als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten von den Tatsacheninstanzen auf Grund freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Sind danach die Aufwendungen auf die Bahnanlage als nicht aktivierungspflichtiger Erhaltungsaufwand anzusehen, dann sind daneben grundsätzlich weder Abschüttungen noch steuerfreie Rückstellungen für künftige Aufwendungen für Erneuerung der Bahnanlage gestattet 1260²

Zollabfertigungsgebühren, die eine PrivatE. nach Bezugnahme der zollamtlichen Abfertigung der Frachtgüter von ihren Kunden einzieht, sowie Gebühren, die sie für die mietweise Überlassung von Wagendelen erhebt, sind umsatzsteuerpflichtig 465²⁸

Die Einstellung von Wagen einer Kleinbahn in den Reichsbahnwagenpark

nach den allgemeinen Bedingungen für die gegenseitige Benutzung von Güterwagen zwischen der Deutschen Reichsbahn und anschließenden, nicht dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen (RbWB.) ist umsatzsteuerpflichtige Leistung. Auch bei einer der EBD. nicht unterliegenden privaten Kleinbahn sind die Wagenstandsgehalter umsatzsteuerpflichtig 1262⁴

Die Leistungen in einem zwischen mehreren Privateisenbahnen vereinbarten Personen- und Gepäckwagen-Übergangswertefahr sind umsatzsteuerpflichtig. Als Entgelt unterliegen der Steuer nicht nur die etwa vereinbarten baren Spesenbeträge für unausgeglichen gebliebene Mehrleistungen, sondern auch alle sachlichen Gegenleistungen im Naturalsausgleich. Die Einstellung von Wagen einer PrivatE. in den Reichsbahnwagenpark nach den Allgemeinen Bedingungen für die gegenseitige Benutzung von Güterwagen zwischen der Deutschen Reichsbahn und anschließenden Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reich verwaltet werden (RbWB.), ist umsatzsteuerpflichtige Leistung. Als Entgelt unterliegen der Steuer nicht nur etwaigebare Vergütungen für Mehreinstellungen, sondern auch alle sachlichen Gegenleistungen der Reichsbahn. Das steuerpflichtige Entgelt mindert sich um den Betrag etwaiger von der Privatbahn an die Reichsbahn entrichteten Vergütungen in Geld wogen Mindereinstellungen 1263⁵

Elektrizität

vgl. auch Fernmeldeanlagen, elektr. Fahreradlampe vgl. unter F., elektr. Tischlampen vgl. unter T.

Stromlieferungen eines nach § 3 Nr. 2 UmsStG. 1926 begünstigten E. werden auch insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als sie an ausländische Abnehmer bewirkt werden 466⁴¹

Zu den nach § 3 Nr. 2 UmsStG. 1926 i. Verb. m. § 27 DurchfBest. z. UmsStG. 1926 bei E. oder Gaswerken begünstigten Leistungen gehört nicht der Verkauf von Altmaterial, die Vermietung von Anlagen für selbsttätige Haus- oder Flurbelichtung, die laufende Nachprüfung der Gasverbrauchs vorrichtungen bei den Gasabnehmern; der Verkauf der bei der Stromerzeugung anfallenden Schlacke ist steuerfrei. Gewährt Gas- oder E.-Wert Vorschüsse an andere Firmen, um diesen den Verkauf von Strom oder Gas verbrauchenden Gegenständen unter Einräumung von Teilzahlungen an die Käufer zu ermöglichen und erhält das Werk dafür und für die von ihm übernommene Einziehung der Teilzahlungen beim Käufer eine Vergütung, so ist diese Vergütung, gleichviel, ob sie als Zins, Entschädigung für Verwaltungsaufwand, Provision oder sonstwie bezeichnet wird, nach § 2 Nr. 2 UmsStG. 1926 von der Umsatzsteuer befreit 1263⁸

Elas-Lothringen

Zur Grundstücksübertragung in E.-L. 552¹²

Elterliche Gewalt

vgl. auch unter gesetzlicher Vertreter § 1666 BGB. Einfluß der Wiederverheiratung eines arischen Vaters mit einer nichtarischen Frau auf sein Erziehungsrecht hinsichtlich eines erstehelichen Kindes; Pflicht des Trägers des Zugend-

amts zur Tragung der Kosten einer erfolglosen Beschwerde des Amtsvertrags 136⁵

England

Declaratory Judgments. Schrifttum 503
Führertum in der deutschen und englischen Rechtspflege 1207

Die heutige englische Rechtspflege 1227
Eventuelle subjektive Klagenhäufung im englischen Zivilprozeß unter Rechtsvergleichung mit deutschem Recht 762

Ist Zahlung eines Betrags in einem Lande zu leisten, in dem diese Zahlung durch Devisenrecht ohne Genehmigung verboten ist, so kann Erfüllung des Vertrags in E. nicht verlangt werden 1276¹

EntlastungsBG.

Für den RA, der nachträglich erscheint, nachdem der Gegenanwalt bereits Entscheidung nach Alterlage beantragt hat, und der davon Kenntnis nimmt, entsteht weder dadurch noch durch einen etwaigen Antrag auf Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung die Verhandlungs-, im Falle vorhergegangener Beweisaufnahme also nicht die weitere Verhandlungsgebühr. Keine Anwendung des § 8 EntlBG. 60⁶

Entmannung

Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Schrifttum 32

Die E. ist sowohl im Falle des Art. 5 Biff. 3 GewohnhVerbrG. wie im Falle des § 42k StGB. an die Voraussetzung geknüpft, daß die öffentliche Sicherheit diese Maßnahme erfordert. Kein fiskalische Rücksichten dürfen nicht für die Nachordnung einer sicheren Maßnahme oder dafür, daß einer von ihr der Vorzug gegeben wird, maßgebend sein 43¹³

Die im Art. 5 Nr. 3 GewohnhVerbrG. ausdrücklich erwähnte Voraussetzung trifft auch für den § 42k StGB. zu: die öffentliche Sicherheit muß die Anordnung der E. fordern. Hierzu gehört, daß die E. voraussichtlich den Erfolg haben wird, den übersteigerten und entarteten Geschlechtstrieb zum Erlöschen zu bringen oder so erheblich abzuschwächen, daß er keine Gefahr mehr für andere bildet 44¹⁵

§§ 20a, 42c, 42k StGB. Der Begriff des „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers“ ist von dem des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ verschieden. Sind die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung und für die E. gleichzeitig gegeben, so hängt die Frage, ob eine dieser Maßnahmen genügt, von der Gestaltung des einzelnen Falles ab 863¹²

Was das Verhältnis der Sicherungsverwahrung zur E. betrifft, so kann nicht gesagt werden, daß die eine oder die andere Maßnahme an sich leichter oder schwerer wäre. Es kommt vielmehr immer auf den einzelnen Fall an 959¹³

Für die Anwendung des § 42k I Nr. 1 StGB. kommt es nicht darauf an, ob die zweite Tat vor oder nach der ersten Verurteilung begangen worden ist 524²¹

§§ 42k, 20a III StGB. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß Verurteilungen oder noch nicht rechtskräftig abgeteilte Taten, die eine bestimmte Zeit zurückliegen, der Anordnung der E. nicht zugrunde gelegt werden dürfen, so können doch diese Taten als Beweisanzeichen bei Prüfung der Frage

verwertet werden, ob die neuen Taten den Angeklagten als einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher kennzeichnen. Daselbe gilt von einer im Strafregister bereits getilgten Vorstrafe 523¹⁹

Art. 5 Biff. 2, 3 GewohnhVerbrG. Ist Antrag auf nachträgliche E. oder Sicherungsverwahrung gestellt worden, so hat das Gericht bei hinreichendem Verdacht, daß die Voraussetzungen für die beantragten Maßnahmen bestehen, einen besonderen Eröffnungsbeschluß zu erlassen. Fehlt es an einem solchen, so ist das gerichtliche Verfahren einzustellen 432¹⁹

Art. 14 AusfG. z. GewohnhVerbrG. Ist rechtskräftig die nachträgliche E. des Angeklagten angeordnet, dann ist die Einleitung eines neuen Verfahrens auf die nachträgliche Anordnung einer der in Art. 14 genannten Maßregeln der Sicherung und Besserung unzulässig 933¹⁶

Die in dem § 246a S. 1 StPO. angeordnete Vernehmung setzt rechtlich voraus, daß der Sachverständige, um eine zuverlässige Grundlage für sein Gutachten über den körperlichen Zustand zu gewinnen, den Körper des zu Entmannenden so weit untersucht, als er es seiner wissenschaftlichen Überzeugung gemäß und ohne Rücksicht auf persönliche Erklärungen des zu Unter suchenden oder eines Gefängnisbeamten für nötig hält 542¹⁸

Entmündigung

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Nicht jeder wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche Entmündigte ist unfruchtbart zu machen. Unterschied zwischen der Geisteschwäche des BGB. und des ErbkrNachwGes. 710⁶

Entschuldung, landwirtschaftliche

Die I. Schuldenregelung. Schrifttum 596
Befreiung über Fragen der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in Halle a. d. S. 335

Wann ist eine Forderung durch ein Grundhänderrecht i. S. des SchRG. gesichert? 410

Behandlung von Aufwertungsforderungen im I. E. Verfahren 846

Die Behandlung einzelner Forderungsgruppen in der I. E.: Wechselforderungen 1123, Kontokorrentforderungen 1125, Alrenteilansprüche 1126, 1127 § 1 LGE. Zum Begriff des „gemischten Betriebs“. Überwiegt die Bedeutung des gewerblichen Betriebs gegenüber der Landwirtschaft, so liegt kein landwirtschaftlicher Betrieb i. S. des § 1 LGE. vor und die Eröffnung des E. Verfahrens ist auch dann abzulehnen, wenn der Grundbesitz zum Erbhof erklärt worden ist. Der landwirtschaftliche Betrieb der Ehefrau und der Gewerbebetrieb des Ehemanns sind u. U. als wirtschaftliche Einheit zu betrachten 442²

§§ 1, 81 LGE. Ein Betriebsinhaber, der die Eröffnung des förmlichen E. Verfahrens beantragt hat, kann auch nach dem 30. Sept. 1934 zur Selbstentschuldung übergehen. Bei ganz geringer Verschuldung ist das förmliche E. Verfahren ausgeschlossen 151⁹

Der Übergang vom E. Verfahren zur Selbstentschuldung 995

§ 3 LGE. Wenn E. Verfahren vor den Osthilfebehörden durchgeführt worden ist, ist die Einleitung eines neuen Verfahrens vor dem Gericht unzulässig 231⁶

§§ 3, 21, 24, 27, 44 LGE. Über einen nach Eröffnung des landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahrens gegen den Betriebsinhaber gestellten Konkursantrag kann während der Dauer des E. Verfahrens weder ablehnend noch stattgebend entschieden werden. Einstweilige Anordnungen nach § 106 KO. sind während der Dauer des Schuldenregelungsverfahrens zugunsten der am E. Verfahren beteiligten wie nichtbeteiligten Gläubiger unzulässig 1197¹¹ § 8 LGE. Die Belastungsbeschränkung des ErbhofG. und des LGE. steht der Eintragung der Zusatzhypothek nach der ZinssenkBG. v. 27. Sept. 1932 nicht entgegen 68²

Die pfändbare Abveräußerung von Trennstücken fällt nicht unter das Belastungsverbot des § 8 LGE. 134² §§ 8, 91, 100 LGE. Die Belastungsbeschränkungen des ErbhofG. und des LGE. gelten auch für die Ershypothek aus § 4 GB VereinG. 648¹ Die Durchführung der I. E. im Wege der Zwangsversteigerung nach § 42 LGE. 409

§ 48 LGE. Die Fortsetzung des I. E. Verfahrens bei Rechtsnachfolge durch eine Ehegemeinschaft 1136 Die in § 50 IV LGE. ausgesprochene Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen fachliche Entscheidungen erstreckt sich auch auf solche Anordnungen, die nur die Durchführung des E. Verfahrens ermöglichen und sichern sollen und über die der Richter zu befinden hat 1186⁴

§ 52 LGE. Das GVA. muß dem Ersuchen des E. Gerichts um Eintragung der im bestätigten E. Plan ausgeführten Rechte entsagen 879¹⁰

§ 37 II ErbhofG. Ist zur Durchführung eines bestätigten E. Plans die Bestellung einer Hypothek erforderlich, so ist hierin in der Regel auch ein wichtiger, die Genehmigung der Belastung rechtfertigender Grund gegeben 643²⁴, entgegengesetzte Meinung 1177¹⁸ § 31 II ZwVerstG. gilt auch dann, wenn der Schuldner sich auf Art. 5 der 2. DurchfBG. z. I. E. Verfahren vom 5. Juli 1933 berufen kann 727⁶

Trotz der Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 der 6. DurchfBG. v. 7. Juli 1934 zum LGE. ist der erneute Antrag auf Eröffnung des E. Verfahrens unzulässig, wenn der frühere Antrag erst unter der Herrschaft der 6. DurchfBG. rechtskräftig abgelehnt ist 313¹ 1198⁶

Zur Auslegung des Art. 46 der 6. DurchfBG. z. LGE. v. 7. Juli 1934 729⁸ 1199³

Art. 46 der 6. DurchfBG. z. LGE. Sind wiederkehrende Leistungen (Alrenteile) nicht in Geld zu erbringen, so hat zwecks Berechnung der Mündelshärte der in den E. Plan aufzunehmenden Rechte das E. Ger. den Geldwert der Jahresleistung festzusehen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Sie ist nicht die Grundlage einer Kürzung der Jahresleistung. Eine Kürzung ist nur auf dem Wege der Neufestsetzung der Jahresleistung selbst nach Abs. 4 herbeizuführen. Diese Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar 878⁹

Art. 2 I Biff. 1 LGBollstrSchBG. v. 27. Dez. 1933 steht der Wiederanordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens nach Eröffnung des E. Verfahrens jedenfalls dann nicht entgegen, wenn ein das gleiche Grundstück betreffendes und zu-

gunsten des gleichen Gläubigers laufendes Zwangsvorsteigerungsverfahren nach Eröffnung des E.verfahrens verhältnis aufgehoben worden ist 313⁵ Art. 2 I Nr. 1, 19 *LEBollstrSchVO*. vom 27. Dez. 1933, Art. 22 DurchVO. 3. Roggenförderegez. Im Osthilfseinschuldigungsverfahren ohne Sicherungsschutz erstreckt sich der Vollstreckungsschutz nicht auf außerhalb des Osthilfseigentums gelegene landwirtschaftliche Betriebe 725⁶

Art. 2 I Biff. 2 *LEBollstrSchVO*. vom 27. Dez. 1933. Der Offenbarungseid im I. E.verfahren 104 149⁶ 1252⁴

Art. 2, 7 *LEBollstrSchVO*. v. 27. Dez. 1933. Mit Eintritt der vorläufigen Wirkungen des E.verfahrens sind Pfändungsbeschlüsse betr. bauerliche Gräserlohnforderungen unstatthaft 1196¹⁰

Zur Auslegung des Begriffs „reines E.verfahren“ i. S. von Art. 10 *LEBollstrSchVO*. v. 27. Dez. 1933 594

Entwässerung

vgl. unter Kanalisation

Epilepsie

§ 1 II Biff. 1 und 4 *ErbkrNachvGes*. Ist der Schwachsinn die Folge von E., so ist nicht wegen angeborenen Schwachsinns, sondern wegen erblicher E. die Unfruchtbarmachung anzuordnen 134¹

Erbauseinandersezung

vgl. unter Mitterben

Erbbaurecht

§ 11 *ErbBVO*. Juristische Personen bedürfen in Preußen zum Erwerb eines E. keiner besonderen Genehmigung gemäß Art. 7 *AGBGB*. 650³

Erbbegräbnis

§ 10 *ABewG*. 1931. Bewertung eines E. Bei Gegenständen, die keine Wirtschaftsgüter sind und deshalb nicht im Verkehr stehen, ist von jeder Bewertung abzusehen 457¹⁷

Erbhaftung

§§ 1975, 1990 *BGB*. Der Versicherer kann sich gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, daß die Erben des Schädigers nur unter Beschränkung auf den Nachlaß und nach dessen Strafen haften 1254⁸

Erbforschung

vgl. unter Rassenkunde

Erbhof

Das Reichserbhofrecht. Schriftum 31 1004 Lehrbuch des Reichserbhofrechts. Schriftum 1143

Die bisherige Rechtsprechung zum *ERbhofG*. 561 ff.

Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des *ERbhofG*. 1135

§ 1 *ERbhofG*. Eine Teichwirtschaft, in der Forellenzucht und in der Hauptfache Forellennmast betrieben wird, ist kein landwirtschaftlich genutztes Grundstück und daher kein E. 620⁵

§ 1 II *ERbhofG*. Verneinung der E.eigenschaft, da der auf dem Hof betriebene Weinhandel gegenüber der Landwirtschaft überwiegt 639¹⁹

§§ 1, 3, 7 *ERbhofG*. Zur Bewirtschaftung eines Waldes ist keine in unmittelbarer Nähe gelegene Hofstelle erforderlich. Der Zusammenhang mit der Hofstelle ist immer dann noch gegeben, wenn die Waldbauer vom Hof ausgeschickt werden oder doch von dort aus ihre Weisungen erhalten; dies gilt besonders dann, wenn das gewonnene Holz auf der Hofstelle Verwendung findet 869³

§ 1 *ERbhofG*. Bienenzucht ist ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb. Sie kann bei der Frage, ob bei einer Besitzung eine Ackernahrung gegeben ist, nicht mit herangezogen werden 1168⁵

§§ 1, 2, 10 *ERbhofG*. Die Tatsache allein, daß einem bauernfähigen Grundstückseigentümer ein landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz von der Größe einer Ackernahrung gehört, genügt nicht für die Feststellung der Eigenschaft seines Besitzums, wenn auf diesem noch ein gewerblicher Betrieb unterhalten wird. Für die Entscheidung über die Eigenschaft gemischter Betriebe kommt es vielmehr darauf an, welcher Teil des Betriebs überwiegt und dem Anteilen sein Gepräge aufdrückt 1155¹

§§ 1 I Nr. 1, 2, 10 *ERbhofG*. Der in der Rspr. der Anerbenbehörden oft verwendete Satz, ein Anteilen unter der Größe von 7,5 ha könne von vornherein nur ausnahmsweise, wenn die Bonität eine besonders hohe Ertragsfähigkeit sichere, als E. erachtet werden, bedarf einer Einschränkung. Nicht bei jeder Mindestgröße ohne Unterschied darf eine besonders hohe Ertragsfähigkeit verlangt werden, sondern es muß genügen, daß diese jeweilige Mindestgröße durch eine entsprechend höhere Ertragsfähigkeit ausgeglichen wird. In Grenzfällen ist stets eine genaue Prüfung vonnöten; die Bonitätsklassen geben in diesen Fällen, in denen schon eine geringe Verpflichtung die Entscheidung beeinflussen kann, keine genügend sichere Grundlage. Bei Prüfung der Ertragsfähigkeit des Anteiles ist stets von einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, wie sie ein Landwirt von durchschnittlicher Tüchtigkeit führen würde, auszugehen 1156²

Rechtsprechung zu § 1 II *ERbhofG*: ständige Verpachtung 562

Ob ständige Verpachtung i. S. von § 1 II *ERbhofG*. gegeben ist, hängt neben den besonderen Gründen für die Verpachtung auch davon ab, wie lange Zeit (200 Jahre) der Besitz früher von der Familie selbst bewirtschaftet worden ist 1165¹

§ 2 *ERbhofG*. Bei besonders ungünstigen klimatischen Verhältnissen kann auch bei einem Besitz von erheblich mehr als 7,5 ha das Vorliegen der Ackernahrung zu verneinen sein 618¹

§ 2 II *ERbhofG*. Können die Einfüste aus einem mit dem Hof als Nebenbetrieb verbundenen Gewerbebetrieb (Gastwirtschaft, Brennerei, Mosterei) bei Feststellung der Ackernahrung berücksichtigt werden? 644²⁵

§ 2 *ERbhofG*. Eine unverhältnismäßig hohe Verschuldung kann neben anderen Tatsachen darauf hinweisen, daß ein Grundbesitz schon bisher keine Ackernahrung darstellt 1166²

§ 2 II *ERbhofG*. Sind schon vor Inkrafttreten des *ERbhofG*. Grundstücke einzelnen Kindern als Ausstattung übergeben und von diesen von eigener Hofstelle aus bewirtschaftet worden, so gehören diese Grundstücke nicht mehr zum Hof der Eltern und haben bei der Feststellung, ob letzterer eine Ackernahrung bildet, außer Berücksicht zu bleiben, auch wenn die Eltern noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind 433¹

§§ 2, 15 *ERbhofG*. Die Feststellung, ob ein Hof eine Ackernahrung bildet,

hat im wesentlichen die Prüfung der sachlichen Eigenschaften des Hofs zum Inhalt. Die Verschuldung des Grundbesitzes und die Einstellung der Zinszahlung nötigt nicht zu der Schlüsseleinstellung, daß der Hof keine Ackernahrung bildet, am wenigsten, wenn die Ursachen hierfür in der Person des Hofbesitzers liegen. Die Tatsache allein, daß erhebliche Schulden auf einem Hof ruhen und die Zinsen nicht bezahlt werden, ist noch kein Grund für die Verneinung der Bauernfähigkeit 601¹

§ 3 II *ERbhofG*. Sind die bei der Hofstelle vorhandenen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Ernte (Scheune) beschränkt, so ist dies kein Grund für die Verneinung der Eigenschaft 1180¹⁹

§ 3 II *ERbhofG*. Hofstelle ist auch dann gegeben, wenn wesentliche Bestandteile derselben zwar nicht auf Grund Eigentums, wohl aber auf Grund eines umfassenden dinglichen Nutzungsberechtes (Nebenbrauchs) vom Bauern benutzt werden 1181²¹

§ 6 III *ERbhofG*. Ein durch Gemüsebau genutzter Grundbesitz ist dann E., wenn er auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung eine Ackernahrung bilden würde, ohne daß eine solche Umstellung vorgenommen zu werden braucht 366¹

§ 7 *ERbhofG*. mit § 62 der 1. DurchVO. und § 5 der 2. DurchVO. Nach dem 1. Okt. 1933 hinzugeworbene Grundstücke gehören beim Ehegatten-E. jedenfalls dann zum E., wenn sie im gleichen Eigentumsverhältnis stehen wie der E. selbst 840²⁰

Eine Entscheidung nach § 10 *ERbhofG*. hat materielle Rechtskraft für die am Verfahren Beteiligten 621⁶

§ 10 *ERbhofG*. Antragsrecht des Hypothekengläubigers auf Nachprüfung der Eigenschaft, auch wenn auf Einspruch des Eigentümers Eintragung in die Erolle angeordnet war 868²

Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft 1130 1132

Überwiegt die Bedeutung des gewerblichen Betriebs gegenüber der Landwirtschaft, so liegt kein landwirtschaftlicher Betrieb i. S. des § 1 Landw. EntschuldG. vor und die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist auch dann abzulehnen, wenn der Grundbesitz zum E. erklärt worden ist 442²

§ 10, 37 II *ERbhofG*. Hat das Anerben, das entgegen dem Antrag des Eigentümers die Eigenschaft eines Grundbesitzes festgestellt hat, den hilfswise gestellten Antrag auf Genehmigung der Veräußerung nicht miterledigt, so handelt das ErbhofGer., das die in der Hauptfache getroffene Entscheidung billigt, nur sachgemäß, wenn es den Beschwerdeführer, um ihm nicht einen Rechtszug zu nehmen, mit seinem Hilfsantrag an das AnerbG. verweist 129¹

§ 15 *ERbhofG*. Ein Landwirt, der wegen Notzucht am eigenen Dienstmädchen in zwei Fällen im Jahre 1924 zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt worden ist, ist nicht erbarbar. Der Begriff der Erbarkeit darf nicht abgeschwächt und nicht verwässert werden 626⁸

§ 15 *ERbhofG*. Für die Prüfung der Erbarkeit kommt es nicht so sehr auf die Tatsache der Bestrafung oder Strafverbüßungen als auf die Handlungen, die zur Bestrafung führten und die sich aus ihnen offenbarten

Gesinnung und den Charakter an. Auch wegen Verjährung nicht bestraft. Verfehlungen, die eine unehrenhafte Gesinnung zeigen, sind heranzuziehen. Verneinung der Erbbarkeit bei zwei Vergehen versuchter Abtreibung, einem Vergehen der Beihilfe zur Abtreibung und wiederholten aus ehrloser Gesinnung begangenen Diebstählen geringwertiger Gegenstände 1157³

§ 15 R^oerbhofG. Ein Bauer, der sich dem Trunk er gibt und darüber die Bewirtschaftung des Hofs in einer Weise vernachlässigt, daß dieser dem Ruin entgegen geht, ist nicht ehrbar 1167³

§ 15 R^oerbhofG. Zur Auslegung des Begriffes der sozialen Erbbarkeit 1168⁷

§ 15 I R^oerbhofG. Alter und Krankheit sind kein Grund, die Fähigkeit zu ordnungsmäßiger Bewirtschaftung eines Hofs zu verneinen 1166²

§ 15 I R^oerbhofG. Wer blind ist, ist in aller Regel nicht bauernfähig 1168⁶

§ 15 I R^oerbhofG. Zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung eines Hofs gehört auch die Leitung der Wirtschaft nach der finanziellen Seite. Gefährdet der Bauer durch leichtsinniges Schuldenmachen und seine Lebensführung den Bestand des Hofs, so muß ihm die Fähigkeit zu seiner ordnungsmäßigen Bewirtschaftung abgesprochen werden 1180²⁰

§ 15 R^oerbhofG. Krankheiten eines Bauern haben, auch wenn sie die völlige und dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, auf die Bauernfähigkeit keinen Einfluß 624⁷

§ 15 R^oerbhofG. Die Entscheidung über die Fähigkeit zu ordnungsmäßiger Bewirtschaftung eines Hofs ist in jedem Falle Tatfrage. Auch ein Hofsbesitzer, der von Jugend auf einen anderen Beruf gelernt hat und diesem angehört, kann fähig sein, einen Hof mit geeigneten Hilfskräften ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Selbst wenn der Besitzer entfernt vom Hof in der Stadt seinen Wohnsitz hat, beeinträchtigt dies die Fähigkeit zu ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nicht, wenn die Bewirtschaftung durch zuverlässige und sachkundige Familienangehörige durchgeführt wird 1158⁴

§ 15 R^oerbhofG. Die Bauernfähigkeit verlangt, daß der Hofsbesitzer fähig ist, den Grundbesitz zu bebauen oder die Bebauung durch andere zu überwachen. Dazu muß er nicht gelernter Landwirt sein. Schon Bewirtschaftung durch Verwalter unter Überleitung des Eigentümers genügt 1159⁵

Dem Erfordernis des § 15 I 2 R^oerbhofG. kann nach Lage des Falls schon durch eine ordnungsmäßige Verpachtung des Hofs genügt sein. Für die Feststellung der Eigenschaft ist die Frage, ob ein tauglicher Anerbe vorhanden ist oder nicht, ohne Bedeutung 48¹

§ 15 R^oerbhofG. Die Wirtschaftsfähigkeit bei Kleinbesitz nach dem R^oerbhofG. 100

§ 15 I R^oerbhofG. Für die Bauernfähigkeit wird nicht verlangt, daß der Bauer zur Leistung schwerer körperlicher Arbeit imstande ist oder jede landwirtschaftliche Arbeit selbst besteht. Es genügt, wenn die Fähigkeit besteht, den Hof mit geeigneten Hilfskräften ordnungsgemäß zu bewirtschaften 129²

Durch typische Altersgebrechen wird die Bauernfähigkeit nach § 15 I 2 R^oerb-

hofG. ebensowenig beeinträchtigt wie durch mangelnde Altersreife 130¹ Die Vorschriften des R^oerbhofG. stehen der Unterlagung der Tätigkeit im Branntweinengewerbe gegenüber einem Bauern nicht entgegen 655¹

§ 15 R^oerbhofG. mit § 62 der 1. Durchf^oVO. und § 5 der 2. Durchf^oVO. Beim Ehegatten^o genügt es keinesfalls, wenn nur die Ehefrau bauernfähig ist, die Bauernfähigkeit des Ehemanns aber fehlt 132⁶

§ 15 II R^oerbhofG. Das Verfahren über die Entziehung der Verwaltung und Nutzung des E. (kleine Abmeierung) können der Abzumeiernde und der künftige Wirtschaftsführer auch nicht mit Genehmigung des AnerbG. durch Vergleich beendigen 209¹

Bei der Abmeierung nach § 15 II R^oerbhofG. ist es zulässig, den Abgemeierten zur Räumung des Hofs und Herausgabe an denjenigen zu verurteilen, dem die Verwaltung und Nutzung übertragen wird. Ferner ist es zulässig, dem Rechtsnachfolger in der Verwaltung und Nutzung aufzugeben, dem Abgemeinten den notdürftigen Unterhalt zu gewähren 628⁹

§ 17 R^oerbhofG. Ein E. ist nicht gegeben, wenn die Hofsstelle mit den zu ihr gehörigen Gebäuden im nachbarlichen Miteigentum nach Bruchteilen steht, auch wenn die Nutzung für die Wohn- und Wirtschaftsräume vertraglich auf die Dauer geteilt ist 618²

§ 17 R^oerbhofG. Nachbarliches Miteigentum an Teilen des Hofraums berührt die Eigenschaft nicht 1180¹⁹

§ 17 R^oerbhofG. Wenn nach Erlass und vor Inkrafttreten des Pr^oBauerle^orbhR. ein Bauer $\frac{1}{20}$ Anteil an seinem Hof seinem Sohne aufgelassen hat, um das Bauerle^orbhR. auszuschließen, so ist Miteigentum wirksam begründet und die Eigenschaft nach dem R^oerbhofG. ausgeschlossen 1170⁸

§ 17, 37 R^oerbhofG. Der Satz, daß der E. grundsätzlich ungeteilt auf den Anerben übergehen soll, gilt auch im ehemaligen Realteilungsgebiet. Gerade in den Realteilungsgebieten, in denen die Zahl der Erbhöfe verhältnismäßig gering ist, kommt es auf jeden E. an. Die vom R^oerbhofG. gewollte Art der Vererbung schützt das Wohl der Familie und jedes einzelnen ihrer Angehörigen nicht nur in einer gerade dem Bauerntum angepaßten Weise, sondern auch besser als die auf außerdeutsche Einflüsse zurückgehende Realteilungsritte 603²

§ 17 R^oerbhofG. Ist jeder Ehegatte Alleineigentümer einer e. fähigen Besitzung, so bildet jede Besitzung einen selbständigen E. Eine Zusammenrechnung nach § 5 der 2. Durchf^oVO. findet auch dann nicht statt, wenn die Bewirtschaftung seit längerer Zeit in der Hauptfache von einer der beiden Hofsstellen aus vorgenommen wird 1167⁴

§ 17, 57 R^oerbhofG. Das R^oerbhofG. schließt die Ausschlagung einer vor dem 1. Okt. 1933 angefallenen Erbschaft durch den gewillkürten Alleinerben nicht aus, wenn die Ausschlagungsrift noch nicht abgelaufen ist. Treten sodann mehrere gesetzliche Erben an die Stelle eines eingesetzten Alleinerben, so erlangt eine e. geeignete Besitzung keine Eigenschaft 211²

Stellt Person einen Antrag auf Feststellung ihrer Bauernfähigkeit gemäß

§ 18 R^oerbhofG., so braucht sie ein rechtliches Interesse an der Feststellung nicht darzutun. Jedoch ist der Feststellungsantrag dann zurückzuweisen, wenn der Antragsteller keinerlei schutzwürdiges Interesse an der Feststellung hat. Ein rechtliches Interesse wird nach § 61 der 1. Durchf^oVO. nur dann verlangt, wenn ein Dritter den Antrag auf Feststellung stellt 131²

§ 19 R^oerbhofG. mit § 3 der 3. Durchf^oVO. zum R^oerbhofG. Nicht das AnerbG., sondern das NachlaßG. hat festzustellen, wem ein E. durch lehztwillige Verfügung oder kraft Gesetzes zugefallen ist. Dem NachlaßG. obliegt auch die Prüfung, ob und wie eine vor Erlass des R^oerbhofG. errichtete Verfügung von Todes wegen durch Umdeutung nach Sinn und Zweck des R^oerbhofG. aufrechterhalten werden muß 52⁶

§ 19 f. R^oerbhofG. Der gesetzliche Anerbe kann in einem Vertrag mit dem Bauern auf sein Anerbenrecht verzichten. Ein solcher Verzicht auf das Anerbenrecht unterliegt nicht der Genehmigung des AnerbG. Ein vor dem 1. Okt. 1933 erklärter Erbverzicht kann auch das Anerbenrecht umfassen, das für den Verzichtenden erst durch das R^oerbhofG. begründet ist 629¹⁰

Das Anerbenrecht der Söhne der in § 20 Biff. 1, 3, 4, 5 R^oerbhofG. aufgeführten Anerbenberechtigten 91

§ 20 Biff. 3 R^oerbhofG. Ein noch lebender Bruderssohn schließt seine Söhne von der Anerbenfolge aus 640²¹

§ 20, 25 R^oerbhofG. Wird die Genehmigung einer lehztwilligen Verfügung bei den Anerbenbehörden beantragt, so sind diese auch zur Auslegung des Inhalts befugt. Insbesondere können sie dann prüfen, ob die lehztwillige Verfügung eine Anerbeneinsetzung enthält. Der Erblasser kann unter Übgehung einer noch lebenden Tochter deren Sohn mit Genehmigung der Anerbenbehörden zum Anerben bestimmen 1181²¹

§ 20, 21, 24, 25 R^oerbhofG. Die bei Eingehung der Ehe in einem Ehe- und Erbvertrag getroffene Bestimmung, daß die Töchter vor Personen der 2. und 3. Ordnung zu Anerben berufen sind, stellt dann unzulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts dar, wenn noch nicht feststeht, auf welchen E. sich die Bestimmung beziehen soll, wer der gesetzliche und wer der erwählte Anerbe ist und ob die Vertragsbestimmung jemals von praktischer Bedeutung sein wird. Für den ersten Erbfall nach Entstehung der Eigenschaft einer Besitzung sind Töchter vor den Anerben der 2. und 3. Ordnung berufen 604³

Da ein Bauer das erstelebliche Kind seiner Frau lehztwillig zum Anerben einsetzen, wenn er selbst kinderlos ist, aber entfernte gesetzliche Anerben hat, und wenn vor ihm auf dem Hof die Sippe des bedachten Kindes gesessen hat? 99

Kann auch der nicht bauernfähige Eigentümer eines E. Verfügungen von Todes wegen im Rahmen der §§ 24 bis 28 R^oerbhofG. errichten? 592

§ 24, 27 R^oerbhofG. Dadurch, daß eine vom Bauern in einem Testamente angeordnete Abgabe von Grundstücken des Hofs durch den Anerben an einen andern unwirksam ist und vom AnerbG. als testamentarische Anord-

nung nicht genehmigt werden kann, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Veräußerung dieser Grundstücke an den Bedachten auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem dazu bereiten Anerben und dem Bedachten mit Genehmigung des AnerbG. vorgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 37 II R² ErbhofG. vorliegen 433²

§ 24, 30, 37 R² ErbhofG. Die Auffassung, daß die Ansprüche der weichen- den Erben auf Versorgung und Ausstattung dinglich gesichert werden müssen, war vor dem Inkrafttreten des R² ErbhofG. begründet, mit den Zielen und Bestimmungen des R² ErbhofG. ist sie nicht mehr vereinbar 604⁴

§ 25 I Biff. 3 R² ErbhofG. Wenn in rein protestantischer Gegend der Anerbe ein katholisches Mädchen heiratet, so ist das für sich allein kein Grund, ihn als Anerben zu übergehen 630¹¹

Der Erblasser kann gemäß § 25 IV R² ErbhofG. als Anerben den Sohn eines Bruders oder einer Schwester oder Tochter wählen, auch wenn der Elternteil des gewählten Anerben noch lebt. Zu dieser Wahl bedarf es nicht der Genehmigung des AnerbG., wenn ein Überspringen einer Anerbenordnung nicht vorliegt 296¹

§ 25 V R² ErbhofG. Ist noch eine bauernfähige Person, die zu den gesetzlichen Anerben des Bauern gehört und auf die Anerbenfolge nicht verzichtet hat, am Leben, so kann das AnerbG. einem Testament oder Erbvertrage nicht die Zustimmung erteilen, durch die der Bauer eine nicht zu den gesetzlichen Anerben des § 20 R² ErbhofG. gehörende Person als Anerben bestimmt, auch wenn es sich dabei um eine mit ihm verwandte Person handelt und auch wenn er dafür wichtigen Grund anführt 211³

§ 25, 21, 37 III R² ErbhofG. Herrscht kein Altestenrecht, so kann der Bauer unter seinen Söhnen aus zwei Ehen den Anerben frei auswählen. Will er einem Sohn aus zweiter Ehe den Hof schon zu Lebzeiten durch Übergabe- vertrag übertragen, so hat ein Sohn aus erster Ehe gegen den die Veräußerung genehmigenden Beschluß des AnerbG. kein Beschwerderecht 131³

§ 25, 37 R² ErbhofG. Hat der Bauer — Vater mehrerer Töchter — durch Erbvertrag mit seiner ältesten Tochter diese zur Anerbin bestimmt, so steht ihm weiterhin die Auswahl der Anerbin unter seinen Töchtern nicht mehr frei. Die Genehmigung eines Übergabevertrags mit einer jüngeren Tochter oder deren Sohn hat sich deswegen nach § 37 II, nicht nach § 37 III R² ErbhofG. zu richten 1173¹⁰

§ 30 R² ErbhofG. Die Abtrennung von Grundstücken vom E. ist bei Nichtbeeinträchtigung der Ackernahrung zum Zwecke der Ausstattung eines Erben dann gerechtfertigt, wenn damit ein Kleinbäuerlicher Besitz für den Erben geschaffen wird. Die Abtrennung nach § 64 III der 1. Durchf²VO. zum R² ErbhofG. ist auch unter Auflage oder Bedingung zulässig 632¹³

§ 30, 37 R² ErbhofG. Für eine Ausstattung von Kindern mit Grundstücken ist wichtiger Grund nur ganz ausnahmsweise gegeben, wenn nämlich durch Zusammenheiraten des ausgestatteten Kindes mit einem Hofbesitzer ein neuer E. entsteht und der

Bestand des elterlichen E. durch die Ausstattung nicht beeinträchtigt wird 868¹

Der familienrechtliche Aussteueranspruch des § 1620 BGB., der lediglich eine zu Lebzeiten des leistungsfähigen Vaters erfolgte Heirat voraussetzt, wird durch die Ansprüche aus § 30 R² ErbhofG. nicht ausgeschlossen, sondern besteht unabhängig neben dem bürgerlichen Ausstattungsanspruch. Für ihn ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben 651¹

§ 30 R² ErbhofG. Die Geschwister des Hofsübernehmers haben, wenn sie im Übergabevertrag nicht oder nicht genügend bedacht werden, nicht das Recht, gegen den Beschluß des AnerbG., der den Übergabevertrag genehmigt, Beschwerde einzulegen mit dem Ziele, eine höhere Versorgung zu erhalten 51³

§§ 30 III, 37 III R² ErbhofG. Die weichen- den Geschwister können bei oder nach Abschluß eines Hofsübergabe- vertrags gegenüber dem Anerben nicht wirtschaftlich für die Zukunft auf das Heimatfluchtrecht verzichten 631¹²

§§ 30, 37 R² ErbhofG. Es muß mit allen Mitteln angestrebt werden, daß in Zukunft der Bauer schon zu seinen Lebzeiten Vorsorge dafür trifft, seine übrigen Kinder vor dem Übergang des Hofs auf den Anerben abzufinden. Zur Vermeidung unbilliger Härten — besonders in der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des R² ErbhofG. — darf die Belastung eines E. zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Ausstattung von Töchtern genehmigt werden. Die Genehmigung kann jedoch erst in Frage kommen, wenn die Verheiratung unmittelbar bevorsteht, die Ausstattung also fällig ist 605⁵

§§ 30 II, 37 II R² ErbhofG. Ein wichtiger Grund zur Genehmigung der Belastung eines E. liegt in der Regel nur vor, wenn die Belange des Hofs die Belastung dringend erforderlich machen oder die Versagung der Genehmigung den Gläubiger unbillig hart treffen würde. Die Ausstattung der Kinder soll nach dem Grundgedanken des R² ErbhofG. aus den Erträgnissen des Hofs beschafft werden, nicht mit Hilfe einer Belastung des Grundbesitzes. Da das R² ErbhofG. eine allmähliche Entschuldung der belasteten E. erstrebt, erscheint es nicht zulässig, einen noch unbelasteten Hof ohne wichtigen Grund neu zu belasten 1161⁷

§ 30, 37 R² ErbhofG. In der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des R² ErbhofG. kann ein wichtiger Grund dafür gegeben sein, die Veräußerung von E.grundstücken zum Zwecke der Ausstattung nicht zur Anerbenschaft berufener Kinder des Bauern zu genehmigen. Bei Erteilung der Veräußerungsgenehmigung ist vor allem zu prüfen, ob die abzutrennenden Grundstücke nicht ihre E.eigenschaft verlieren und freies Eigentum der Erwerber werden 606⁸

§ 30, 37 R² ErbhofG. Ob die Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken zum Zwecke der Abgeltung von Ausstattungsansprüchen der Töchter des Erblassers erteilt werden kann, läßt sich erst beurteilen, wenn feststeht, daß die Übernehmerinnen nach ihrer Verheiratung das Land von einer geeigneten Hofstelle aus bewirtschaften werden 606⁷

§§ 32, 57 R² ErbhofG. Für eine Entscheidung über ein durch Vertrag vom 20. Dez. 1905 begründetes Insitzrecht ist das AnerbG. nicht zuständig 367²

§ 34 R² ErbhofG. Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im E.recht. Schrift

596

§ 34 R² ErbhofG. Pflichtteilsansprüche hat der Anerbe zwar auch dann zu erfüllen, wenn das — in erster Linie heranziehende — e.freie Vermögen nicht ausgeschlossen, sondern besteht unabhängig neben dem bürgerlichen Ausstattungsanspruch. Für ihn ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben 651¹

§ 37 I, II R² ErbhofG. Die Umwandlung einer Sicherungshöchstbetragshypothek in eine Grundschuld ist nicht schon dann genehmigungsfrei, wenn das Hypothekenrecht eine Zustimmung der im Rang gleichstehenden oder nachfolgenden Berechtigten nicht verlangt. Für die Genehmigungspflicht nach § 37 R² ErbhofG. kommt es vielmehr darauf an, ob die Umwandlung für den Bauern eine Mehrbelastung gegenüber dem seitherigen Zustand bedeuten kann. Das Verlangen der Aufsichtsbehörde einer Sparkasse ist noch kein wichtiger Grund für die Genehmigung einer solchen Umwandlung 644²⁶

§ 37 R² ErbhofG. Die Umwandlung einer auf E. ruhenden Verkehrshypothek in eine Gläubigergrundschuld gleicher Höhe bedarf nicht der Genehmigung des AnerbG. Für die nachträgliche Beseitigung der Befugnisse des E.eigentümers, sich von der Hypothekenschuld durch Hingabe von Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zu einem bestimmten Umrechnungswert zu befreien, ist die Genehmigung des AnerbG. erforderlich 1184¹

§ 37 II R² ErbhofG. Ein wichtiger Grund für die Belastung eines Hofs zur Sicherung für ein aufgenommenes Darlehen ist gegeben, wenn Darlehnsaufnahme und -belastung im Interesse des Hofs liegen und zur Vermeidung unbilliger Härten unbedingt erforderlich erscheinen. Beispiel für wichtigen Grund 1162⁸

§ 37, 32 R² ErbhofG. Das R² ErbhofG. versteht unter „Belastung“ in § 37 I und II nur eine Belastung im engeren Sinne, die das Grundstück selbst ergreift und dinglich wirkt. In § 37 III ist dagegen, wie ein Vergleich mit der ähnlichen Bestimmung in § 32 ergibt, das Wort „belastet“ in einem weiteren Sinne gebraucht, der auch eine nicht dingliche, nur persönliche, den Hof „finanziell beschworende“ Verpflichtungsübernahme deckt. Die Vertragsbedingungen des Übergabevertrags sollen den E. nicht über seine Kräfte „belasten“, der Übernehmer soll sich nur zu Leistungen verpflichten, bei denen der Hof bei Kräften bleibt. Übernimmt der Anerbe nach dem Erbfall freiwillig die persönliche — dinglich nicht sicherzustellende — Verpflichtung zu Versorgungsleistungen an die Witwe und die übrigen Kinder des Erblassers, so kommt weder nach § 32 noch nach § 37 I R² ErbhofG. Genehmigung in Frage. Einer entsprechenden Anwendung des § 37 III bedarf es in solchen Fällen nicht, weil der Anerbe in der Regel selbst soviel Interesse an dem Hof hat, daß er ihn aus freien Stücken nicht über die gesetzliche Verpflichtung und seine Kräfte hinaus belasten wird. Die Be-

schlüsse der Vorinstanzen, die eine nach dem *ERbhofG.* nicht erforderliche Genehmigung erteilen oder versagen, sind vom *ERbhG.* aufzuheben 1160¹

§ 37 II *ERbhofG.* Die Zahlung von Lohnforderungen für frühere Arbeitsleistungen erwachsener Kinder ist nicht ohne weiteres ein ausreichender Grund für die Genehmigung dinglicher Belastung eines E. 607⁸

Obwohl nur das dingliche Geschäft der Genehmigung nach § 37 II *ERbhofG.* bedarf, kann die Belastung eines E. doch erst genehmigt werden, wenn der Inhalt des Rechtsgeschäfts einschließlich des schulrechtlichen Teils in allen Einzelheiten feststeht. Erst wenn neben den Umständen, die die Belastung veranlassen, auch die einzelnen Bedingungen der Belastung feststehen, kann ermessen werden, ob ein wichtiger Grund für die Genehmigung vorliegt 610¹²

§ 37 *ERbhofG.* Die Belastungssperre des *ERbhofG.* und des *LandwEntschuldG.* steht der Eintragung der Zinshypothek nach der *ZinsenfWD.* vom 27. Sept. 1932 nicht entgegen 68²

§ 37 I und II *ERbhofG.* Der Grundsatz der Unbelastbarkeit des E. darf nur dann durchbrochen werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Be lange des Hofs dringend erforderlich ist oder wenn die Verlängerung der Genehmigung zur Belastung dem Gläubiger gegenüber als eine besonders unbillige Härte erschien. Bei Zins satz von 10% kann die Genehmigung nicht erteilt werden, da ein bäuerlicher Betrieb eine solche Verzinsung nicht aufbringen kann 207¹

§ 37 *ERbhofG.* Die Belastungsbeschränkungen des *ERbhofG.* und des *LandwEntschuldG.* gelten auch für die Er satzhypothek aus § 4 *GBBereinG.* 648¹

§ 37 II *ERbhofG.* Ist zur Durchführung eines bestätigten Entschuldungs plans die Bestellung einer Hypothek erforderlich, so ist hierin in der Regel auch ein wichtiger, die Genehmigung der Belastung rechtfertigender Grund gegeben 643²⁴, entgegengesetzte Meinung 1177¹⁶

§ 37 II *ERbhofG.*; § 6 der 3. Durchf WD.; § 1131 *BGB.* Erwirbt ein Bauer zu dem mit Hypothek belasteten E. ein unbelastetes Grundstück hinzu und beantragt er hierbei die Aufschreibung des Neuerwerbs zum bisherigen Besitz als Bestandteil, so bedarf es für diese Aufschreibung keiner Genehmigung des *AnerbG.* 650²

§ 37 II *ERbhofG.* Besserung der Heiratsaussichten ist kein ausreichender Grund, die Zuteilung von Grundstücken an Töchter des Bauern zu genehmigen. Erst nach der Verheiratung kann die Möglichkeit der Schaffung einer bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Existenz eine solche Zuteilung im einzelnen Falle rechtfertigen 50¹

§ 37 II *ERbhofG.* Ist die Vereinigung zweier Erbhöfe desselben Eigentümers zu einem Hof möglich? 101

§ 37 II *ERbhofG.* Zur Anschaffung von für ordnungsmäßige Betriebsfertigung notwendigem Vieh kann die Veräußerung einzelner Grundstücke genehmigt werden 52⁴

§ 37 I, II *ERbhofG.* Die Erteilung der Genehmigung zu einer Veräußerung von E.grundbesitz besagt nur, daß aus § 37 *ERbhofG.* Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des dinglichen

Veräußerungsgeschäfts nicht erhoben werden können, enthält aber keine Stellungnahme zur Wirksamkeit des Grundgeschäfts. Letztere ist für das Genehmigungsverfahren unerheblich 433¹ 610¹³

§ 37 II *ERbhofG.* Die Veräußerung eines E. kann mit dem Vorbehalt genehmigt werden, daß Bestimmungen des der Veräußerung zugrunde liegenden schulrechtlichen Geschäfts, die eine ständige Quelle von Streitigkeiten bilden könnten, in Fortfall kommen 608¹⁰

§ 37 II *ERbhofG.* Ob wichtiger Grund für die Veräußerung von E.grundstücken gegeben ist, richtet sich nicht nur nach den Umständen, die den Bauern zur Veräußerung zwingen, sondern auch nach der Person des Erwerbers und den Veräußerungsbedingungen. Erst wenn diese bekannt sind, kann einem Genehmigungsantrag stattgegeben werden 544¹

§ 37 II *ERbhofG.* Ein Veräußerungsvertrag über Grundstücke, die in der Zeit zwischen Beurkundung und grundbuchamtlichem Vollzug E.eigenschaft erlangen, bedarf auch dann der Genehmigung der Anerbenbehörde, wenn die Urkunde vor Eintritt der E.eigenschaft dem *GBA* eingereicht worden ist. Aufteilung eines E. derart, daß auch der Testator die E.eigenschaft verliert, ist besonderer Grund zur Verlängerung der Genehmigung, auch wenn durch die Aufteilung die Kinder für ihre Arbeitsleistung entshädigt werden sollten und die Aufteilung der bisherigen Sitte (Teileiteungsgebiet) einer Gegend entspricht 607⁹

§ 37 II *ERbhofG.* Auch die Veräußerung des E. an den Schwiegersohn des Bauern kann nur bei Vorliegen eines besonderen, wichtigen Grundes genehmigt werden, selbst wenn die als Anerbin in Frage kommende Ehefrau des Schwiegersohns einverstanden und aus der Ehe ein Enkel als vermutlicher fünfster Anerbe vorhanden ist 609¹¹. Der Schwiegersohn gehört nicht zu den gesetzlichen Anerben des Bauern; soll der E. an ihn veräußert werden, so richtet sich die Genehmigung nach § 37 II, nicht § 37 III *ERbhofG.* Die Übertragung des E. an den Schwiegersohn bringt die Gefahr mit sich, daß der E. der angestammten Sippe verlorengeht 611¹⁴

§ 37 II, 49 *ERbhofG.* Wird die von den zu gleichen Bruchteilen erwerbenden Käufern beantragte Veräußerungsgenehmigung vom AnerbG. unter der Auflage der Veräußerung an nur einen der beiden Erwerber, vom *ERbhG.* aber unter Beseitigung der Auflage uneingeschränkt erteilt, so bedeutet der Beschl. des *ERbhG.* für den Käufer, der sich der Genehmigung widersetzt, einen neuen selbständigen Beschwerdegrund, auch wenn seine Beschwerde gegen den anerbengerichtlichen Beschluß zurückgewiesen wird. Beispiel für das Vorliegen eines wichtigen, die Veräußerung rechtfertigenden Grundes 1163⁹

§ 37 II *ERbhofG.* Auch wenn jemand vor dem Inkrafttreten des *ERbhofG.* auf Grund eines Testaments das Recht erworben hatte, zu bestimmten Bedingungen die Übergabe eines E. von den Erben zu verlangen, kann der E. — jedenfalls beim Vorliegen eines wichtigen Grundes — noch an eine andere Person veräußert werden 1173¹¹

§ 37 II *ERbhofG.* Hat das AnerbG. durch rechtskräftig gewordene Beschluß die Genehmigung zur Veräußerung bestimmter Grundstücke gemäß einem bestimmten Vertrag versagt, so steht die Rechtskraft dieses Beschlusses einem erneuten Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung derselben Grundstücke unter denselben Beteiligten nicht entgegen, wenn die Beteiligten die Grundstücke auf Grund eines neu abzuschließenden und zu beurkundenden Vertrags, wenn auch gleichen Inhalts wie der frühere Vertrag, veräußern wollen 633¹⁴

§ 37 III *ERbhofG.* Auch bei Übergabeverträgen muß wie bei § 25 *ERbhofG.* geprüft werden, ob zu der Übergabe an den Übernehmer und zu der Übergehung des im Todesfall näherberechtigten Anerben ein wichtiger Grund vorliegt 1171⁹

§ 37 III *ERbhofG.* Die Veräußerung eines E. auf Grund eines Übergabevertrags kann nicht mehr genehmigt werden, wenn der Hofesabgeber vor Erteilung der Genehmigung stirbt und der Hof auf den Hofesübernehmer als gelegentlich Anerben gefallen ist 132⁴

§ 37 III, 48 *ERbhofG.* Wird der E. im Wege des Übergabevertrags an eine nicht anerbenerberechtigte Person übertragen, so hat nicht nur der nächstberufene Anerbe ein Beschwerderecht, sondern alle anerbenerberechtigten Personen, die nur mit Zustimmung des AnerbG. übergegangen werden können. Ist E. auf den Namen des Ehemanns eingetragen, aber mit gemeinschaftlichen Mitteln der Eheleute aufgebaut worden, so kann das ein wichtiger Grund sein, ihn auf einen Verwandten der Ehefrau zu übertragen 634¹⁵

§ 37 III *ERbhofG.* Übergeber und Übernehmer müssen beim Abschluß von Übergabeverträgen eine gewisse Vertragsfreiheit haben, solange § 37 III 2 beachtet bleibt, insbes. dürfen die Anerbenbehörden nicht in kleinlicher Weise jede einzelne im Vertrag vorgesehene geringfügige Leistung auf ihre Zweckmäßigkeit nachprüfen 641²²

Die im Übergabevertrag übernommenen Lasten sind nur dann tragbar i. S. des § 37 III *ERbhofG.*, wenn sie aus dem Ertrag des Hofs ohne Inanspruchnahme betriebsfremder Mittel bestritten werden können 642²³

§ 37 III *ERbhofG.* Ob Übergabevertrag und seine Bedingungen einen Hof über seine Kräfte belasten, hängt davon ab, ob der Hof aus seinen Jahreserträgnissen die im Vertrag auferlegten wiederkehrenden Leistungen und jährlich einen Teil der Hauptschuld, die den Hof oder den Hofbesitzer belastet, tilgen kann 1164¹⁰

§ 37 II *ERbhofG.* In besonders gelagerten Fällen, besonders in der Übergangszeit, kann im Übergabevertrag ein Gutsabstandsgeld in mäßigen Grenzen bewilligt werden 53⁶ 299²

§ 37 III *ERbhofG.* Gutsabstandsgelder können in der Übergangszeit zugebilligt werden, wenn sie sich in mäßigen Grenzen (Mündelsicherheitsgrenze) halten, unkündbar und unverzinslich sind und in Jahresraten aus dem Ertrag abgetragen werden können 1179¹⁸

§ 37 *ERbhofG.* Die Eintragung des Nießbrauchsrechts des abgebenden Bauern ist unzulässig und unmöglich. Das in dem im übrigen genehmigten Übergabevertrage vereinbarte lebenslängliche

Nießbrauchsrecht für den Überlässter bleibt als obligatorisches Nießbrauchsrecht bestehen, ohne daß es der Eintragung bedarf 1174¹²

§ 37 III R¹³ ErbhofG. Der Übergeber eines E. kann sich an Stelle einer vom übernehmenden Anerben zu zahlenden Barrente eine Verzinsung des Übergabepreises ausscheiden 1177¹⁵

§ 37 II und III R¹³ ErbhofG. Die Verzinslichkeit der für die Absindung von Geschwistern des Übernehmers im Übergabevertrag festgesetzten Beträge, auch soweit sie Absindung für auf dem Hof geleistete Dienste sind, widerspricht den Grundgedanken des R¹³ ErbhofG. Der Übergabevertrag kann nur unter der Bedingung des Wegfalls der Verzinsung genehmigt werden 1178¹⁷

§ 37 III R¹³ ErbhofG. Grundsätzlich ist der Alttenteil auf dem Hofe zu verzehren. Ein völlig freies Abzugsrecht der Alttenteiler, das die Zahlung einer Geldrente an Stelle von Naturalleistungen auslöst, ist deshalb in der Regel abzulehnen. Es empfiehlt sich aber eine Bestimmung, daß im Streitfall nicht die Alttenteiler das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Fortziehen nachzuweisen brauchen, sondern daß der Übernehmer, wenn er es bestreitet, nachweisen muß, daß wichtiger Grund nicht vorliegt. Vereinbarung, daß über den Streit hierüber das AnerbG. entscheiden solle, ist nicht wirksam 212⁴

§ 37 III R¹³ ErbhofG. Die im Übergabevertrag getroffene Vereinbarung, daß die Alttenteilsrechnisse im Falle des Wegzugs des Bezugsberechtigten aus wichtigem Grunde vom Übernehmer 10 km im Umkreis nachgeliefert und die Kosten der neuen Wohnung von ihm vergütet werden müssen, begegnet grundsätzlich keinen Bedenken 300³

Die §§ 37 ff. R¹³ ErbhofG. stehen einer Einziehung von Zubehörstücken eines E. auf Grund der §§ 401, 414 RabG. nicht entgegen 600⁶

§ 37 R¹³ ErbhofG.; § 9 I GG.; § 5 BGB. Bei Genehmigung einer Übertragung kommt als Wert des Gegenstandes der Ertragswert und nicht der gemeine Wert in Frage. Wird gleichzeitig die Eintragung einer Hypothek genehmigt, so ist für die Gebührenberechnung ein Gesamtwert (Ertragswert des Hofes zuzüglich Betrag der Hypothek) festzusetzen 654³

§ 38 R¹³ ErbhofG. Beschränkte Eigenschaft (Hofzugehörigkeit) bei Ansehbarkeit einer Veräußerung auf Grund von § 7 AnfG. und bei Unwirksamkeit der Veräußerung nach § 23 ZwVerfG. 587

§§ 38, 7 R¹³ ErbhofG. Bei Konkursöffnung vor dem 1. Okt. 1933 scheidet der E. mit diesem Zeitpunkt aus der Konkursmasse aus; gleichzeitig erlischt das Verwaltungs- und Verfüungsrecht des Konkursverwalters. Er ist nicht befugt, einen Antrag auf Genehmigung der von ihm abgeschlossenen Kaufverträge über E.-grundstücke zu stellen. Zerrümmерung des Hofes durch Übergabe der Grundstücke an die Häuser vor dem 1. Okt. 1933 verhindert die Erlangung der Eigenschaft, auch wenn die Kaufverträge zu dieser Zeit dem GBL noch nicht vorgelegt und noch nicht vollzogen waren. Verneinen die Anerbenbehörden die Eigenschaft von Grundbesitz, so können sie nicht aus diesem Grunde eine beauftragte Veräußerungsgenehmigung er-

teilen, sondern haben den Genehmigungsantrag als gegenstandslos abzuweisen 611¹⁶

§ 38 R¹³ ErbhofG. Grundbesitz wird auch dann E., wenn er zur Konkursmasse eines am 1. Okt. 1933 schwelbenden Konkursverfahrens gehört 637¹⁶

§§ 38, 39, 59 R¹³ ErbhofG. Der Vollstreckungsschutz aus § 38 I ist bereits im Erkenntnisverfahren zu berücksichtigen. Der Vollstreckungsschutz aus § 38 II R¹³ ErbhofG. hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse steht der Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in sie nicht entgegen 651²

§§ 38, 39, 56 R¹³ ErbhofG. Forderungen aus Bankguthaben sowie Milchgeldforderungen eines E.-bauern sind frei pfändbar 71⁷

§ 39 I R¹³ ErbhofG. Landwirtschaftliche Erzeugnisse eines E. sind nicht nur dann der Vollstreckung entzogen, wenn sie unmittelbar den in § 39 I R¹³ ErbhofG. erwähnten Zwecken dienen; Unpfändbarkeit ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn durch den Umgang der Erzeugnisse notwendige Mittel für die Bewirtschaftung des E. gewonnen werden sollen 653²

§ 40 R¹³ ErbhofG.; § 3 der 3. DurchfVO. Streiten mehrere gesetzliche Erben eines Bauern über die Frage, wer von ihnen gesetzlicher Anerbe geworden ist, so ist eine Entscheidung des AnerbG., daß der „Antragsteller zum Anerben des E. bestimmt“ werde, weil der andere Prätendent nicht bauernfähig sei, unzulässig. Den Streit haben gegebenfalls die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden. Auch das Nachlassgericht kann nach § 3 der 3. DurchfVO. mit der Sache befasst werden, das AnerbG. aber nur mit der Entscheidung von Vorfragen, wie Bauernfähigkeit des Prätendenten und Eigenschaft 637¹⁷

§ 46 R¹³ ErbhofG.; §§ 11, 12 der 1. DurchfVO. Wo es sich nur um die privaten Belange der Beteiligten handelt, steht die Zulässigkeit der Beschwerde eine Beschwerde des Beschwerdeführers vor, die dann nicht gegeben ist, wenn seinem Genehmigungsantrag nach Inhalt des zur Genehmigung vorgelegten Rechtsgeschäfts entsprochen worden ist 213⁶

Im Rahmen des ihm nach § 46 R¹³ ErbhofG. i. Verb. mit den §§ 11, 12, 13, 17 der 1. DurchfVO. z. R¹³ ErbhofG., § 12 FG. anheimgestellten Ermessens kann das ErbhG. von einer mündlichen Verhandlung absehen 48¹

§ 48 R¹³ ErbhofG. Auch derjenige, dessen Antrag stattgegeben ist, kann Beschwerde einlegen, wenn er inzwischen seinen Willen geändert hat und danach durch die Entscheidung beschwert ist 1175¹⁸ Die Frist für die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des AnerbG. (§ 48 I 2 R¹³ ErbhofG.) wird auch dadurch gewahrt, daß die Beschwerdeschrift beim AnerbG. rechtzeitig eingeholt 867¹

§ 49 II R¹³ ErbhofG. Gegen die Entscheidung eines ErbhG. kann der Landesbauernführer, nicht aber der Kreisbauernführer sofortige weitere Beschwerde einlegen 612¹⁶

§ 49 IV 1 R¹³ ErbhofG. Lauten die Entscheidungen der beiden vorausgegangenen Rechtszüge gleich, so ist ein neuer Beschwerdegrund nur dann gegeben, wenn die zweite Entscheidung dem Beschwerdeführer im Ergebnis nachteiliger als die erste ist oder wenn sie

auf der Verlebung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren beruht 48¹ § 49 IV S. 1 R¹³ ErbhofG. Ein neuer selbständiger Beschwerdegrund liegt in der Entscheidung des ErbhG. auch dann nicht vor, wenn die Entscheidung des ersten und zweiten Rechtszuges durch eine verschiedene Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zu demselben Ergebnis gelangen 49²

Nach § 49 IV 1 R¹³ ErbhofG. muß der neue selbständige Beschwerdegrund in der Entscheidung des ErbhG. selbst enthalten sein. Angebliche Befangenheit des Besitzers des AnerbG. ist Mangel, der das Verfahren vor dem ErbhG. nicht beeinflußt hat und daher in der weiteren Beschwerde nicht gerügt werden kann 49³

§ 49 IV R¹³ ErbhofG. Hat das ErbhG. eine Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, so fehlt es in der Regel an einem neuen selbständigen Beschwerdegrund. Aber auch in diesem Falle ist die weitere Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung des BeschwG. im Ergebnis dem Beschwerdeführer nachteiliger ist als die des ersten Rechtszugs 612¹⁷

§ 49 IV R¹³ ErbhofG. Bemängelungen des rechtlichen Inhalts einer Entscheidung können für sich allein niemals das Vorliegen eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes darstellen 613¹⁸

§ 49 IV R¹³ ErbhofG. Zur Begründung eines die weitere Beschwerde rechtserfüllenden Verfahrensverstoßes genügt die Rüge, das ErbhG. habe bestimmte Ausführungen der Beschwerdeführer nicht gewürdigt, dann nicht, wenn die Frage selbst, auf die sich jene Ausführungen beziehen, sachlich geprüft ist. Das Gericht ist nicht verpflichtet, auf alle rechtlichen Ausführungen der Beteiligten im einzelnen einzugehen 613¹⁹

§ 49 IV R¹³ ErbhofG.; §§ 51, 52 der 1. DurchfVO. Hat das ErbhG. die Beschwerde als unzulässig verworfen, so sind die Beschwerdeführer lediglich durch die Feststellung der nicht rechtzeitigen Einlegung der Beschwerde beschwert; das ErbhG. hat daher nur zu prüfen, ob das ErbhG. mit Recht diese Feststellung getroffen hat. Die Gebührenfreiheit des Verfahrens hat nicht die Befreiung von der Verpflichtung, die gerichtlichen Auslagen zu statthen, zur Folge. Hat der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel trotz des Hinweises auf seine Aussichtslosigkeit aufrechterhalten, so kann ihm eine Gebühr in Höhe einer vollen Gebühr auferlegt werden 130³

§ 49 IV R¹³ ErbhofG. Die Beweiswürdigung des ErbhG. kann nur dann Verfahrensverstoß und damit neuen selbständigen Beschwerdegrund bilden, wenn ein Missbrauch der für die Beweiswürdigung eingeräumten Ermessensfreiheit feststellbar ist 868²

§ 53 II R¹³ ErbhofG. Die Zusammenfassung und Vereinigung der E.-grundstücke 267 592

§ 55 R¹³ ErbhofG.; § 67 der 1. DurchfVO. Die Richtlinien des RfM. für die Behandlung erbschaftsteuerlicher und grunderwerbsteuerlicher Zweifelsfragen zur Reichserbhofgesetzgebung v. 22. Dez. 1934 394

§ 11 der 1. DurchfVO. z. R¹³ ErbhofG. Zurücknahme des Antrags auf Feststellung der Bauernfähigkeit und Aussetzung des Verfahrens sind auch in

- der Beschwerdeinstanz nach Verneinung der Bauernfähigkeit durch das AnerbG. noch zulässig 647²⁸
- § 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Auch im Verfahren vor den Anerbenbehörden kann auf das Beschwerderecht verzichtet werden. Ein vor der Entscheidung erklärter Beschwerdeverzicht ist aber unwirksam 1159⁶
- § 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Unterläßt ein Beteiligter die Einlegung der Beschwerde mit Rücksicht darauf, daß der Landesbauernführer schon Beschwerde eingelegt hat, so ist kein Grund für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben, wenn der Landesbauernführer später sein Rechtsmittel zurücknimmt und für den Beteiligten inzwischen die Beschwerdefrist abgelaufen ist 614²¹
- § 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist an das BeschwG. zu richten. Die Frist zur Stellung und Glaubhaftmachung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie zur Nachholung der Beschwerde ist gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann; sie läuft ohne Rücksicht auf Verschulden des Beteiligten oder seines Vertreters 614²²
- § 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Nicht in allen, wohl aber in besonders gelagerten Fällen ist die Unkenntnis des Beschwerdeführers von den Rechtsmittelfristen im Verfahren in Sachen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 615²³
- § 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verjährung der Beschwerdefrist ist zu gewähren, wenn der Beschwerdeführer irrg. annimmt, die Beschwerdefrist betrage in Übereinstimmung mit der Frist für den Einspruch gegen die Aufnahme in das gerichtliche Verzeichnis einen Monat 646²⁷
- § 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. mit § 22 II FG. Unkenntnis der Beschwerdefrist ist jedenfalls in der Übergangszeit ein Grund, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren 52⁴
- § 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verjährung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zum ERbhG. muss binnen zwei Wochen nach Beleitigung des Hindernisses gestellt werden. Hat der Beschwerdeführer nach einer Rechtsmittelbelehrung noch Zweifel über die Rechtslage und unterläßt er es, sich durch Rückfrage bei Rechtskundigem zu unterrichten, so ist die hierdurch verursachte Säumnis verschuldet 208²
- § 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Fristverjährung ist nur dann unverschuldet, wenn der Beschwerdeführer alles getan hat, was von ihm nach Lage des Falles vernünftigerweise verlangt werden muß. Konnte der Beschwerdeführer aus einem früheren Beschlusse ersehen, daß es für Rechtsmittel gesetzliche Vorschriften gibt, die innehaltenden werden müssen, so ist es seine Pflicht, sich notfalls bei einem Rechtskundigen Rat zu erkunden. Unterläßt er dies, so kann die Fristverjährung nicht als unverschuldet angesehen werden 1165¹¹
- § 11, 25 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. In einer Schrift, in der wegen Verjährung einer Rechtsmittelfrist Wie-

- dereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird, braucht dieser Antrag zwar nicht ausdrücklich gestellt zu werden; die Schrift muß aber erkennen lassen, daß der Beschwerdeführer die Verjährung der Beschwerde entschuldigen und das Rechtsmittel nachholen will. Die zweitwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und Nachholung des Rechtsmittels ist Ausschlußfrist 613²⁰
- § 11, 25 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Die weitere Beschwerde zum ERbhofG. muß von einem RA. unterzeichnet sein. Auch im Verfahren in Sachen ist die Bevollmächtigung des Armenrechts und die Bevollmächtigung eines RA. zur Einlegung der weiteren Beschwerde nur gerechtfertigt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht bietet 49⁴
- § 11, 25 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Die weitere Beschwerde zum ERbhG. Ger. muß von einem RA. unterzeichnet sein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim AnerbG. über die Form der Rechtsmitteleinlegung unrichtige Auskunft gibt oder die Rechtsmitteleinlegung in ungenügender Form unbeanstandet entgegennimmt 295¹
- § 12, 17 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Dem Ermessen der Anerbenbehörden hinsichtlich der Art und des Umlangs der Beweisaufnahme und der Anhörung der Beteiligten ist dort eine Grenze gesetzt, wo sich der Ausschluß der Parteiöffentlichkeit mit der Pflicht zur Wahrheitsermittlung und zur er schöpfernden Sachverhaltsfeststellung nicht mehr vereinbaren läßt 612¹⁷
- § 12 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Zur Frage des rechtlichen Gehörs im Verfahren vor den Anerbenbehörden 615²⁴
- Eingaben einer Buch- und Steuerberatungsstelle des ehemaligen Landbundes sind gemäß § 14 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. zurückzuweisen. Die von ihr eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwiesen 132⁵
- Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden nach § 20 III der 1. DurchfVO. zum ERbhofG. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verjährung der Einspruchsfrist) ist die Beschwerde nicht gegeben 618³
- § 36, 12 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Beim EhegattenE. ist der Ausszug aus dem gerichtlichen Verzeichnis beiden Ehegatten zuzustellen. Auch wenn nur ein Ehegatte der Eintragung widerspricht, ist über den Einspruch mit beiden Ehegatten zu verhandeln 54⁸
- § 47 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Die Verbollständigung der Erbhöfserolle 591
- §§ 49–58 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Kostenwesen bei den Anerbenbehörden. Schriftum 764
- § 49, 67 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Für Beurkundung eines Vertrags, durch den ein Miterbe seinen Gesamthandsanteil gegen Entgelt auf den anderen Miterben überträgt, um dadurch den den Nachlaß bildenden Grundbesitz in E. zu verwandeln, ist eine $\frac{10}{10}$ -Gebühr nach dem Wert des Gesamthandsanteils zu berechnen. Die im Erbvertrag getroffene Bestimmung des Anerben enthält Verfügung über den E. Ihr Wert ist daher nach dem

- Wert des E. zu bemessen, der nach § 22 PrGKG. zu schätzen ist 785⁸
- §§ 51, 52, 58 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Die Gebührenfreiheit im Verfahren zur Eintragung in die Erbhöfserolle hat nicht auch die Auslagenfreiheit zur Folge. Zu den nach § 52 I 1 zu erstattenden Auslagen gehören die Schreibgebühren 616²⁵
- Die in gebührenfreien Sachen bei unbegründeten Beschwerden nach § 52 II der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. zulässige Strafgebühr kann bei allen erfolglosen Beschwerden, gleichgültig, ob sie unbegründet oder unzulässig sind, auferlegt werden 366¹
- Die Strafgebühr nach § 52 II der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. kann nicht nur bei einer erfolglosen Beschwerde, sondern auch bei einem erfolglosen Einspruch gegen eine die Beschwerde als unzulässig verweisende Vorentscheidung des Vorsitzenden auferlegt werden 616²⁶
- § 62 I der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. bezieht sich nicht auf den Fall, daß nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe die Gütergemeinschaft am 1. Okt. 1933 aufgelöst war, die Auseinandersetzung über das Gesamtgut aber noch nicht stattgefunden hatte und daher eine nacheheliche Auseinandersetzungsgemeinschaft bestand 130⁴ 616²⁷
- § 62 IV der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Gehört eine Besitzung bei Inkrafttreten des ERbhofG. zum Vermögen einer aufgelösten, aber noch nicht auseinandergesetzten fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist sie auch bei Vorliegen der sonstigen Merkmale nicht E. 619⁴
- § 62 IV der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Ein zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörender Hof, der am 1. Okt. 1933 139 ha groß war und im Frühjahr 1934 auf eine Größe von 123 ha verkleinert worden ist (dadurch, daß 16 ha an ein Mitglied der Gütergemeinschaft als alleiniges Eigentum veräußert worden sind), ist dadurch nicht E. geworden; die Vorschrift des § 62 IV läßt Ausnahme von § 17 ERbhofG. nur dann zu, wenn ihre Voraussetzungen beim Inkrafttreten des ERbhofG. vorlagen 633¹⁸
- § 64 II der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Die Verpachtung von E. Grundstücken über die Dauer von drei Jahren hinaus ist zu genehmigen, wenn die eigene Bewirtschaftung für den Bauern zu schwierig wird, der sofortigen Übergabe des Hofs an den Anerben aber begründete Bedenken entgegenstehen 50²
- § 64 III 2 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Die bisher in manchen Gegenden bestehende Gewohnheit, bei der Übergabe eines Hofs einzelne Grundstücke zur freien Verfügung des Übergebers zurückzubehalten, steht mit dem ERbhofG. in Widerspruch. Nur in besonderen Ausnahmefällen können Teile eines E. von der Eigenschaft freige stellt werden 617²⁸
- § 64 IV der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Ist vor dem Inkrafttreten des ERbhofG. auf eine inzwischen zum E. gewordene Besitzung eine Hypothek eingetragen, der Gegenwert aber noch nicht bezahlt, so kann die Hypothek auch jetzt noch ohne Genehmigung nach § 37 II ERbhofG. seitens des Gläubigers durch Zahlung des Gegenwertes erworben werden. Dies gilt auch für Sicherungshypothesen 133⁷

§ 67 der 1. DurchfVO. z. *ERbhofG.* Ermäßigung der Notargebühren auf die Hälfte tritt auch bei Beurkundungen ein, die die Überführung eines zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen E. in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person zum Gegenstand haben 785¹

§ 67 der 1. DurchfVO. z. *ERbhofG.* Soll eine den §§ 1—4, 6 *ERbhofG.* entsprechende Beistung, die im Eigentum mehrerer Personen steht, in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person übergeführt werden und wird lediglich zu diesem Zweck ein Erbschein benötigt, so unterliegt die Beurkundung der zu seiner Erlangung erforderlichen eidesstattlichen Versicherung ebenfalls der Gebührenermäßigung des § 67 der 1. DurchfVO. 1185²

§ 2 der 2. DurchfVO. z. *ERbhofG.* Miteigentumsanteile gehören nur dann zum E., wenn das Grundstück a) gegenüber dem E. Nebensache ist, b) ihm dient und wenn c) außerdem das Verhältnis so beschaffen ist, daß man es als den im § 2 der 2. DurchfVO. zum *ERbhofG.* erwähnten Rechten ähnlich bezeichnen kann 1176¹⁴

Hat Notar auf Grund der Ermächtigung in § 10 der 2. DurchfVO. z. *ERbhofG.* die Genehmigung eines von ihm beurkundeten Vertrags beantragt, und wird ihm die anerbengerichtliche Entscheidung über den Antrag zugestellt, so kommt mit dieser Zustellung die Beschwerdefrist auch für die von dem Notar vertretenen, an der Beurkundung beteiligten Personen in Lauf 544¹

§ 10 der 2. DurchfVO. z. *ERbhofG.* Hat Notar einen Antrag gemäß § 10 gestellt, so können Zustellungen rechtswirksam nur an ihn erfolgen 544²

§ 15 II der 2. DurchfVO. mit § 37 III *ERbhofG.* Die Belastung des Hofs über seine Kräfte ist stets ein Hindernis für die Erteilung der Genehmigung eines Übergabevertrags, auch wenn Fall vorliegt, in dem die Genehmigung gemäß § 15 II erteilt werden soll, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen 209³

§ 19 der 2. DurchfVO. z. *ERbhofG.* Die Niederschlagung der Kosten eines aufgehobenen Verfahrens zur Zwangsversteigerung oder Zwangsvorverwaltung eines E. gemäß § 19 der 2. DurchfVO. z. *ERbhofG.* bedeutet nicht nur, daß noch nicht bezahlte, zu Soll gestellte staatliche Gebühren abzuzahlen, sondern auch, daß bereits bezahlte Gebühren zurückzuerstatten sind 652¹

Belastung bedarf nach § 6 der 3. DurchfVO. z. *ERbhofG.* dann keiner Genehmigung, wenn sie im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäft erfolgt, durch das der veräußerte Grundbesitz die Eigenschaft erst erlangt. Der hier nach erforderliche Zusammenhang fehlt aber, wenn die zu sichernde Schuld nicht aus der Regulierung des Veräußerungsgeschäfts, sondern aus der Anschaffung von Inventar stammt, wenn dieses nicht einheitlich mit dem Hof erworben wurde 53⁷

§ 79 II *BrGEG.* Ist in einem vor dem 1. Okt. 1933, dem Inkrafttreten des *ERbhofG.*, errichteten Testamente über einen Nachlaß verfügt, zu dem ein E. gehört, so ist die Gebühr für die Eröffnung dieses Testaments gleichwohl nach dem Wert des ganzen Nachlasses einschl. des E. zu berechnen 787⁶

Erbkranker Nachwuchs

Ein Jahr *ErbkrNachwGes.* 3

Die Durchführung des *ErbkrNachwGes.* 755 § 1 II Biff. 1 u. 4 *ErbkrNachwGes.* Ist der Schwachsinn die Folge von Epilepsie, so ist nicht wegen angeborenen Schwachsins, sondern wegen erblicher Epilepsie die Unfruchtbarmachung anzuerkennen 134¹

§ 1 II Biff. 1 *ErbkrNachwGes.* Ergibt die Intelligenzprüfung, daß der Unfruchtbarzumachende auf der Grenze zwischen Schwachsinn und Dummheit steht, so wurde Schwachsinn angenommen, weil bei dem Unfruchtbarzumachenden noch weitere Konstitutionsfehler festgestellt wurden, namentlich solche hinsichtlich der sozialen und moralischen Einstellung 219⁷

§ 1 II Biff. 1 *ErbkrNachwGes.* Der „Verhältnisschwachsinn“ ist Schwachsinn im Sinne des Gesetzes 710⁵

§ 1 II Biff. 1 *ErbkrNachwGes.* Liegt intelligenzmäßig ein Grenzfall zwischen Schwachsinn und Dummheit vor, so ist Schwachsinn zu verneinen, wenn der Unfruchtbarzumachende sozial und moralisch vollwertig ist und sich im praktischen Leben bewährt hat. Aussetzung des Verfahrens 300¹

§ 1 II Biff. 1 *ErbkrNachwGes.* Ein intelligenzmäßiger Grenzfall zwischen Schwachsinn und Dummheit genügt zur Unfruchtbarmachung auch dann nicht, wenn solch ein Grenzfall auch bei dem anderen Ehegatten vorliegt 367¹

§ 1 II Biff. 1 *ErbkrNachwGes.* Bei Grenzfällen zwischen Schwachsinn und Dummheit entscheidet wesentlich die Familienanamnese 711⁷

§ 1 II Biff. 1 *ErbkrNachwGes.* Nicht jeder wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche Entmündigte ist unfruchtbar zu machen. Unterschied zwischen der Geisteschwäche des *BGB.* und des *ErbkrNachwGes.* 710⁶

§ 1 II Biff. 1 *ErbkrNachwGes.* Zum Begriff des angeborenen Schwachsins 712¹

§ 1 II Biff. 2 u. 3 *ErbkrNachwGes.* Schizophrenie, manisch-depressives Irresein und reaktive Psychose 711⁸

§ 1 II Biff. 6 u. 8 *ErbkrNachwGes.* Zur Frage, ob erbliche Blindheit und schwere erbliche körperliche Missbildung auch dann vorliegt, wenn Blindheit und Missbildung durch Operation bestätigt erscheinen 434¹

§ 1 II Biff. 8 *ErbkrNachwGes.* Zwergwuchs ist als schwere erbliche körperliche Missbildung jedensfalls dann anzusehen, wenn die Geburtsorgane verklummt sind und bei den Verwandten außer dem Zwergwuchs noch weitere Erbshäden nachweisbar sind 219⁸

§ 1, 9 *ErbkrNachwGes.* Der Unfruchtbarzumachende hat in dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und muß deshalb sich vertreten können. Ist er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist ihm von Amts wegen vor Einleitung des Verfahrens ein Pfleger zu bestellen 214¹

§ 3 *ErbkrNachwGes.* Öfflich zuständig zur Stellung des Antrags ist nicht nur der Kreisarzt des Wohnsitzes, sondern auch der des Aufenthaltsortes des Erbfranken 712⁹

§ 7 II *ErbkrNachwGes.* Schriftliche oder mündliche Anhörung der Beteiligten ist in der Regel geboten. Zurückverweisung an das *ErbgesGes.* 214²

§ 9 *ErbkrNachwGes.* Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Beschwerdefrist. Berücksichtigung des Intelligenzgrades 55²

§§ 9, 8 *ErbkrNachwGes.* Ist die Ehe geschieden und der Vater für allein schuldig erklärt worden, so steht doch für ein noch nicht 18jähriges erbfranken Kind dem Vater, nicht der Mutter, das Beschwerderecht zu 134²

§ 9 *ErbkrNachwGes.* Ist der minderjährige Erbkranke antragsberechtigt, so ist der Beschuß des *ErbgesGes.* dem gesetzlichen Vertreter nicht zuzustellen, letzterer ist in diesem Falle nicht beschwerdeberechtigt, und § 232 II *BGB.* trifft auf ihn nicht zu. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Beschwerdefrist entscheidet das *ErbgesGes.* 708¹

§ 12 *ErbkrNachwGes.*; §§ 218, 54 *StGB.* Es entspricht nicht dem in Deutschland geltenden Recht, daß die Erbkranken selbst und der sie behandelnde Arzt gegen § 218 *StGB.* verstößen und sich strafbar machen, wenn die Schwangerschaft der Erbfranken unterbrochen wird. Die Anordnung der Unfruchtbarmachung einer Erbfranken braucht wegen der bestehenden Schwangerschaft nicht ausgeführt zu werden, vielmehr kann die sofortige Ausführung der Unfruchtbarmachung angeordnet werden 215⁴ 708²

§ 12 *ErbkrNachwGes.*; § 218 *StGB.* Ist die Mutter des zu erwartenden Kindes oder ist dessen amtlich festgestellter Vater durch einen endgültigen Beschuß des *ErbgesGes.* für erbfrank erklärt worden, so darf die Schwangerschaft mit dem Einverständnis der Schwangeren von jedem Arzt ohne gerichtliche Anweisung unterbrochen werden 218⁵ 708³

§ 12 *ErbkrNachwGes.* Für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 12 II ist, auch wenn die voraufgegangene rechtskräftige Entscheidung in der Beschwerdeinstanz erlassen ist, das *ErbgesGes.* erster Instanz zuständig 186 218⁶

§ 13 I *ErbkrNachwGes.* bezieht sich nicht auf die Anwaltskosten 54¹

Art. 1 *AusfVO.* Keine Unfruchtbarmachung gegen Ende der Wechseljahre, wenn eine Fortpflanzung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist 710⁴

Art. 1 II, 6 III *DurchfVO.* v. 5. Dez. 1933. Das *ErbgesGes.* darf Aussetzung des Verfahrens vor dem *ErbgesGes.* und der Ausführung der Unfruchtbarmachung nur bei Lebensgefahr anordnen. Auch ohne solche Anordnung ist der ausführende Arzt verpflichtet, den für den Erbfranken günstigsten Zeitpunkt für den Eingriff zu bestimmen 215³

Die Festsetzung der Reisekostenvergütung und der Entschädigung für Verdienstausfall der nichtbeamten ärztlichen Beisitzer der *ErbgesGes.* hat durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des *ErbgesGes.* zu erfolgen. Beschwerden gegen die Festsetzung sind im Dienstauflistungsweg, nicht im gerichtlichen Instanzenzug zu verbescheiden 1188¹

Erbrecht

Kann die Pfändung eines Erbteils in das Grundbuch eingetragen werden, wenn der Erblasser als Eigentümer noch eingetragen ist? 593 1136

Kann das *GVA.* die Erben durch Ordnungsstrafen anhalten, den Antrag

auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen? 996
Klage gegen den Vermögensübernehmer, der zugleich Erbe ist. Rechtschutzhinteresse trotz Zahlungstitels gegen den Erblasser 1108⁷

§§ 44, 47 R^o BewG. Familien- oder erbrechtliche Schulden von Gesellschaftern einer O^hG. werden auch bei formeller Übernahme durch die O^hG. wirtschaftlich und steuerlich regelmäßig keine Gesellschaftsschulden 458¹⁸

Art. 25, 27, 28 EGBGB. Für die Auslegung einer Kollisionsnorm (z. B. § 300 ÖsterABGB.) ist grundsätzlich das Recht des Staates maßgebend, der die Kollisionsnorm erlassen hat. Schreibt das ausländische Recht für den Fall der Beurteilung eines Ausländer die Anwendung des deutschen Rechts nur für unbewegliche Sachen vor, so entscheidet sich die Frage, welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, nach dem ausländischen Recht 114²

Kommentar zum Schweizer. ZGB.: E. Schrifttum 1008

Der Erbe ist nicht schon in dieser Eigenschaft legitimiert, sich gegen die Entscheidung der Behörde, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Erblasser nicht tschechoslowakischer Staatsbürger war, beim Obersten VerwG. zu beschweren 1280³

Erbhaftsausschlagung

Das R^o ErbhofG. schließt die Ausschlagung einer vor dem 1. Okt. 1933 angefallenen Erbschaft durch den gewillkürten Alleinerben nicht aus, wenn die Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen ist 211²

Erbhaftsteuer

Das Ges. zur Änderung des ErbschStG. v. 16. Okt. 1934 265

BermStG. v. 16. Okt. 1934 und ErbschStG. i. d. Fass. des Ges. zur Änderung des ErbschStG. v. 16. Okt. 1934. Schrifttum 414

Die Richtlinien des R^o M. für die Behandlung eilicher und grunderwerbssteuerlicher Zweifelsfragen zur Reichserbhofgesetzgebung vom 22. Dez. 1934 394

§§ 21 Nr. 1, 14 I, 21 ErbschStG. 1925. Eine Abfindung, die zur Erfüllung eines geltend gemachten Erbrechts oder Pflichtteilsanspruches geleistet wird, ist regelmäßig in ihrem vollen Umfang als Zuwendung aus dem Nachlaß aufzufassen, so daß für eine Schenkungssteuer kein Raum mehr bleibt. Bei Abfindung eines Pflichtteilsanspruches ist für die Bemessung der E. der Wert der Abfindung am Tage der Zuwendung maßgebend 463²⁸

§ 3 Nr. 1 u. 2 ErbschStG. 1925. Die Aufnahme eines lediglich seine Arbeitskraft einbringenden Angehörigen in ein Familienunternehmen unter Beteiligung am Gewinn kann Schenkung (freiwillige Zuwendung) sein 463²⁹

§ 3 Ziff. 1 u. 2 ErbschStG. Eine allgemeine Vermutung dafür, daß Schenkungen an Schwiegereltern als den leiblichen Kindern zugeschlagen gelten müssen, kann nicht anerkannt werden. Eine solche Vermutung kann aber unter Umständen gerechtfertigt sein, insbesondere wenn familiären- oder erbrechtliche Gründe die Schenkung veranlaßt haben 463³⁰

§ 6 ErbschStG. Bei der Nachfolge in ein ausgelöschtes bayerisches Fideikommiß hat der dem bisherigen Fideikommissbesitzer folgende Anwärter die

Substanzsteuer zu zahlen. Bei der Auflösung eines württembergischen Fideikommisses hat derjenige Nachfolger, in dessen Hand das Fideikommiß freies Vermögen wird, die Substanzsteuer zu zahlen 76⁴ 463³¹

§ 6 ErbschStG. Bei der Auflösung eines preußischen Fideikommisses hat der Nachfolger, in dessen Hand das Fideikommiß beim Eintritt der Nachfolge freies Vermögen wird, die Substanzsteuer zu zahlen 882¹

§ 13, 18 I Ziff. 14 ErbschStG. Die Frage, ob eine Zusammenrechnung zulässig ist oder nicht, hängt von der besonderen Natur der jeweils in Betracht kommenden Befreiungsvorschrift ab. Die Natur der Befreiungsvorschrift des § 18 I Ziff. 14 steht der Zusammenrechnung regelmäßig entgegen 464³²

§ 14 I Nr. 2 ErbschStG. Die Schenkung eines Grundstückes gilt mit der Auflösung allein nicht als ausgeführt, wenn ihr weder die Übergabe des Grundstückes noch die grundbuchamtliche Eintragung nachfolgt. Das gleiche gilt für die Schenkung des Nießbrauchs an einem Grundstück, wenn die Eintragung im Grundbuch und die Übergabe zur Nutzung unterbleiben 464³³

§ 18 ErbschStG. Der den Lebensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Unterhalt wird nicht schlechthin durch sein oder seines Ehegatten Beamtengehalt begrenzt 882²

§ 23 ErbschStG. Aufwendungen, die ein Erbe zur Erreichung seiner Erbeinsetzung gemacht hat, können grundsätzlich vom Erwerb nicht abgezogen werden 464³⁴

§ 23 IV Ziff. 3 ErbschStG. 1925. Nach der Rechtsprechung des R^o J. umfaßt der Begriff „Kosten der Regelung des Nachlasses“ alle Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Erben in den Besitz der ihnen aus der Erbschaft zukommenden Gegenstände zu setzen. Hierzu gehören auch die Kosten der zum Zwecke der Erbauseinandersetzung notwendigen Vereinigung von Nachlaßhöchstulden 732⁵

Die Frage, ob die 14. ErgVO. zur Konstitution (14th Amendment) einen amerikanischen Bundesstaat hindert, Steuern von einer Erbschaft, welche aus innerhalb der Staatsgrenze befindlichen Aktien einer Körperschaft des gleichen Staates besteht und von einem nicht in den Vereinigten Staaten domizilierten Ausländer herrührt, zu erheben, wird vom höchsten kalifornischen Gericht verneint 560¹

Erbchein
Bei dem Antrag auf Einziehung eines E. berechtigt nicht ein wirtschaftliches oder rechtliches Interesse des Antragstellers, sondern nur eine dem Gebiet des Erbrechts angehörende Rechtsstellung 1189²

§ 2363 BGB. Ist in E. entgegen der späteren R^o Entsch. (142, 171) der Erbsohn nacherbe nicht angegeben, so stellt dies keine unrichtige Behandlung i. S. von § 10 Pr^o GKG. dar, die die Niederschlagung der Kosten für die Erteilung und Einziehung des E. rechtfertigen könnte 368¹

§ 10 Pr^o GKG. Eine unrichtige Behandlung ist nicht darin zu finden, daß der Richter nicht vor Aufnahme einer E. Verhandlung die Erbshenen über die Höhe der entstehenden Kosten lehrt. Wenn aber die Beteiligten vor

Abschluß der Verhandlung erklären, die Frage der Notwendigkeit eines E. nochmals prüfen zu wollen, ist er verpflichtet, sie darauf hinzuweisen, daß es unter diesen Umständen billiger sei, die Verhandlung nicht zu Ende zu führen 785²

§ 78 V GKG. Der E. „zu beschränktem Gebrauch“ für den Grundbuchverkehr 681

Soll eine den §§ 1—4, 6 R^o ErbhofG. entsprechende Besitzung, die im Eigentum mehrerer Personen steht, in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt werden und wird lediglich zu diesem Zweck ein E. benötigt, so unterliegt die Beurkundung der zu seinem Erlangung erforderlichen eidesstattlichen Versicherung ebenfalls der Gebührenermäßigung des § 67 der 1. DurchfVO. z. R^o ErbhofG. 1185²

Erbvertrag

§ 2287 BGB. Bei Prüfung der Frage, ob eine anstößige gemischte Schenkung gegeben sei, kommt es neben dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung auch auf die Wertvorstellungen der Vertragsparteien an. Bei einem mit einer Schenkung verknüpften Kaufvertrag besteht die Schenkung in dem Mehrwert der verkauften Sache über dem Kaufpreis. Darin erschöpft sich der Anspruch des benachteiligten Vertragsvertrags; einen Anspruch auf Auflösung eines verkauften Grundstücks hat er nicht 275⁵

§ 25 V R^o ErbhofG. Ist noch eine bauernfähige Person, die zu den gesetzlichen Anerben des Bauern gehört und auf die Anerbenfolge nicht verzichtet hat, am Leben, so kann das AnerbG. einem Testament oder E. nicht die Zustimmung erteilen, durch die der Bauer eine nicht zu den gesetzlichen Anerben des § 20 R^o ErbhofG. gehörende Person als Anerben bestimmt, auch wenn es sich dabei um eine mit ihm verwandte Person handelt und auch wenn er dafür wichtigen Grund anführt 211³

§§ 25, 37 R^o ErbhofG. Hat der Bauer — Vater mehrerer Töchter — durch E. mit seiner ältesten Tochter diese zur Anerbin bestimmt, so steht ihm weiterhin die Auswahl der Anerbin unter seinen Töchtern nicht mehr frei. Die Genehmigung eines Übergabevertrags mit einer jüngeren Tochter oder deren Sohn hat sich deswegen nach § 37 II, nicht nach § 37 III R^o ErbhofG. zu richten 1173¹⁰

§§ 20, 21, 24, 25 R^o ErbhofG. Die bei Eingehung der Ehe in einem Ehe- und E. getroffene Bestimmung, daß die Töchter vor Personen der zweiten und dritten Ordnung zu Anerben berufen sind, stellt dann unzulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts dar, wenn noch nicht feststeht, auf welchen Erbhof sich die Bestimmung beziehen soll, wer der gesetzliche und und wer der erwählte Anerbe ist und ob die Vertragsbestimmung jemals von praktischer Bedeutung sein wird 604³

Die in E. getroffene Bestimmung des Anerben enthält Verfügung über den Erbhof. Ihr Wert ist daher nach dem Wert des Erbhofs zu bemessen, der nach § 22 Pr^o GKG. zu schätzen ist 785³

Erbverzicht

vgl. unter Verzicht

Erfindungen

vgl. auch unter Patent

Der Gewinn aus E. ist nach § 12 Einf-

Sachregister

StG. zu ermitteln. Der Gewinn aus E. eines in Deutschland ansässigen und dort arbeitenden ungarischen Staatsangehörigen unterliegt auch dann der deutschen Besteuerung, wenn der Steuerpflichtige nebenher noch einen Wohnsitz in Ungarn hat (Art. III, VII Deutsch-ungarischer Doppelbesteuerungsvertrag) 445³

Erfolgshonorar

vgl. unter Steuerberater

Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB.)

Es bedeutet die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, wenn der Inhaber eines von der nächsten Bahnhofstation erheblich entfernten Landgutes die bei ihm auf dem Gut gegen Gehalt, freie Station und Kassenfreiheit angestellte Erzieherin durch seinen Gutsverwalter zwecks Besuchs der Kirche und des Arztes in seinem Kraftwagen zur Station mitnehmen lässt. Wenn sie auf dieser Fahrt mit dem Kraftwagen verunglückt, ist die Ersatzpflicht des Dienstherrn nach §§ 278, 831 BGB. begründet 115⁴

Erfüllungsleistungen

Die Bestimmung des § 376 BGB., daß eine Teilleistung zunächst auf die Kosten angerechnet wird, betrifft rechtsgeschäftliche E. Sie kann der Kostenforderung des Gläubigers nicht entgegen gehalten werden, wenn dieser durch Zuweisung des Grundstücksversteigerungsverlöses zwar teilweise befriedigt ist, die Kostenforderung zum Zwangsvorsteigerungsverfahren aber nicht angedeutet hat 716¹

Erinnerung

Eine rechtskräftig zurückgewiesene E. gegen die Pfändung kann trotz Fehlens einer materiellen Rechtskraft dieser Zurückweisung erfolgreich nicht wiederholt werden 149⁵

§ 885 IV BGB. Verzögert der Schuldner die Abforderung des Räumungsgutes, so hat der Dritte (Eigentümer) nicht die Widerspruchsklage, sondern die E. 815⁹

Gegen die Erhebung einer Gebühr für die Einsicht des Grundbuchs gemäß VO. v. 19. Juli 1932 findet nicht die E. nach § 24 PrGAG., sondern die Aufsichtsbeschwerde statt 816¹³

Erledigung der Hauptiade

§ 546 BGB. Die Revision ist auch dann zulässig, wenn nach E. des Rechtsstreits in der H. während der Revisionsinstanz die nunmehr den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Verfahrenskosten die Revisionssumme übersteigen 278⁹

Ermittlungsverfahren

§ 10 StrafzivilG. v. 7. Aug. 1934. „Anhängige Verfahren“ sind auch E. der Staatsanwaltschaft 722⁷

Eröffnung des Hauptverfahrens

Lehnt der Staatsanwalt die Wiederaufnahme der Klage gemäß § 211 StPO. ab, so steht dem Anzeigerstatter der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO. nicht zu 309⁸

Ist eine wegen Vergehens vor dem SchöffG. im Schnellverfahren angeklagte Person nach erfolgtem Hinweis gemäß § 265 StPO. wegen Verbrechens, für das dem SchöffG. die Zuständigkeit fehlte, verurteilt und auf ihre Revision hin die Sache unter Aufhebung des ergangenen Urteils an die Große Stra. verwiesen worden, so ist derartiger Verweisungsbeschluß als E. beschluß anzusehen 205¹³

Art. 5 Biff. 2, 3 GewohnsverbrG. Ist

Antrag auf nachträgliche Entmannung oder Sicherungsverwahrung gestellt worden, so hat das Gericht bei hinreichendem Verdacht, daß die Voraussetzungen für die beantragten Maßnahmen bestehen, einen besonderen E. beschluß zu erlassen. Fehlt es an einem solchen, so ist das gerichtliche Verfahren einzustellen 432¹⁹

Erjaizerbe

vgl. unter Nachbarre

Ersatzkasse

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches

Erschöpfungseinrede (§ 1990 BGB.)

vgl. unter Erbenhaftung

Erjuchtes Gericht

Beirordnung eines Armenanwaltes für auswärtige Beweisaufnahmen durch das e. G. 595 759

Mehrache Beirordnung durch e. G. in derjenigen Instanz läßt für den Armenanwalt nur 6/10 Prozeßgebühr und Beweisgebühr erwachsen 792⁴

Beirordnung eines Armenanwalts durch e. G. ist für die Staatskasse bindend. Festsetzung der Kosten hat durch Urkundenbeamtens des Prozeßgerichts zu erfolgen 799²⁴

Erwerbsfähigkeit

vgl. unter Rente

Erzeugnisse

zu § 39 ERbhofG.: Vollstreckung in E. 577

Der Vollstreckungsschutz aus § 38 II ERbhofG. hinsichtlich der landwirtschaftlichen E. steht der Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in sie nicht entgegen 651²

Landwirtschaftliche E. eines Erbhofs sind nicht nur dann der Vollstreckung entzogen, wenn sie unmittelbar den in § 39 I ERbhofG. erwähnten Zwecken dienen; Unpfändbarkeit ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn durch den Umsatz der E. notwendige Mittel für die Bewirtschaftung des Erbhofs gewonnen werden sollen 653²

Erzieherin

Es bedeutet die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, wenn der Inhaber eines von der nächsten Bahnhofstation erheblich entfernten Landgutes die bei ihm auf dem Gut gegen Gehalt, freie Station und Kassenfreiheit angestellte E. durch seinen Gutsverwalter zwecks Besuchs der Kirche und des Arztes in seinem Kraftwagen zur Station mitnehmen lässt. Wenn sie auf dieser Fahrt mit dem Kraftwagen verunglückt, ist die Ersatzpflicht des Dienstherrn nach §§ 278, 831 BGB. begründet 115⁴

Estland

Neue estnische Gesetze des Jahres 1934 682

Eugenik

vgl. unter Rassenkunde

Export

vgl. unter Ausfuhr

Fadellicht

vgl. unter Fischwilderei

Fahrlässigkeit

§ 254 BGB. Bei vorsätzlicher Schadenszufügung infolge arglistiger Täuschung ist dem nur jährlich den Schaden mit verursachenden Beschädigten die völliche oder teilweise Tragung des Schadens nicht zuzumuten. Nur beim Vorliegen besonderer außergewöhnlicher Umstände, z. B. bei außerordentlich großer Leichtfertigkeit kann eine Schadenssteilung oder die Belastung des Beschädigten mit dem ganzen Schaden gerechtfertigt sein 1083⁴

Zu einer Bestrafung genäß § 31 Biff. 2 RAD. genügt bereits §. des Angellagten 1035²

§ 67, 230 StGB. Wirkt eine F. Handlung erst nach mehreren Jahren den Erfolg einer Körperverletzung aus, so beginnt erst von diesem Zeitpunkt ab die Verjährungsfrist zu laufen 704¹³

Die Urteilsgründe müssen stets einwandfrei erkennen lassen, ob die Verurteilung wegen fahrlässiger oder wegen vorsätzlicher Begehung der Straftat erfolgt 1256¹³

Fahrrad

vgl. unter Radfahrer

Fahrradlampe

§ 296 StGB. Elektrische F. fällt nicht unter den Begriff des Fackellichtes 1191⁴

Fahrkosten

§ 80 RADGebD. Keine Erstattung von F. innerhalb Berlins 802³⁹

Wenn ein RA. neben seinem dienstlichen Wohnsitz am Gerichtsort noch einen zweiten Wohnsitz an einem anderen Ort hat, so trifft für jeden der beiden Orte der § 80 RADGebD. zu, nach welchem dem RA. für Geschäfte an seinem Wohnsitz weder Taggelder noch F. zustehen 808⁵⁰

F. eines richterlichen Beamten als Verhöngskosten 449⁶

§§ 16 V Nr. 4, 18 EinfStG. Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Grenze gegenüber den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten; es kommt nicht auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers, sondern auf die objektive, typische Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitsort und Wohnort oder Siedlungsgebiet für die zugehörigen Arbeitnehmer im ganzen oder in wesentlichen Gruppen an 450⁷

Fälligkeit

§ 751 BGB. Wegen noch nicht fälliger Unterhaltsbeträge kann die Pfändung nicht verlangt werden 144⁹

Fälschung Anschuldigung

§ 164 StGB. Weder für die „Absicht“ (Abs. 1) noch für das Tatbestandsmerkmal „wider besseres Wissen“ (Abs. 2) ist bedingter Vorsatz ausreichend. Werden bei der Anzeigeerstattung Beweisanzeichen mit angegeben, so fallen diese nicht unter die „sonstigen Behauptungen tatsächlicher Art“ des Abs. 2 864¹⁴

Fälschung

vgl. auch unter Urkundenf.

§ 826 BGB. Auch durch Unterlassen wie durch Richtergreifung besonderer Maßnahmen, wenn man von Fälschungen der eigenen Unterschrift erfährt, kann man gegen die guten Sitten verstößen 346

Familienrecht

vgl. Bemerkung von familienrechtlichen Schulden unter B. Kommentar zum Schweizer. BGB.: B. Schrifttum 1008

Familienunternehmen

vgl. unter Erbhaftsteuer

Fernmeldeanlagen

§ 6 TelWegeG. regelt nur die durch die Benutzung derselben Verkehrswegs bedingten Folgen. § 23 FernmAnL schützt die ältere Anlage jedenfalls dann, wenn sie bei ihrer Errichtung denjenigen Anforderungen gerecht geworden ist, die im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und den Schutz Drit-

ter allgemein zu stellen waren. Wenn auch die jüngere Anlage bei Fortschritten der Technik nicht jedesmal zur Anbringung neuer Schutzvorrichtungen verpflichtet ist, ist sie doch zu einer erstmals Anbringung verpflichtet, sobald sich ein Schutzmittel ergibt 701¹¹

Fernsprecher

Münzfernsprecherbetrug? 476

Feststellungsklage

§ 323 BGB. Wenn in Ansehung eines aus einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit für die Zukunft zu erwarten den Schadens ein Urteil über die zukünftige Gestaltung der für den Klageanspruch maßgebenden Verhältnisse nicht möglich ist, kann nicht mehr als eine Feststellung der Schadensersatzpflicht begeht und muß eine mehr begehrende Klage als zur Zeit nicht ausreichend begründet abgewiesen werden, wenn nicht durch eine erhöhte oder verminderte Durchschnittsrente Abhilfe geschaffen wird. Gerade den Verlehrten auf den Weg des § 323 BGB. zu verweisen, dürfte nicht angemessen sein 200¹²

§ 256 BGB. Zulässigkeit von F. bei Schadensersatzansprüchen. Eine F. ist grundsätzlich dort nicht zulässig, wo bei gleichem Tatbestand bereits eine Leistungsklage erhoben werden kann; eine Ausnahme kann nur bei fortlaufendem, noch in der Entwicklung begriffenem schädigenden Zustand als gerechtfertigt anerkannt werden 776¹³

Allgemeine Arglistenrede. Wenn auch grundsätzlich die Klage auf Gewährung des Versicherungsschutzes nur von dem Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger erhoben werden kann, kann doch u. U. der Verlehrte, der zu seiner Befriedigung den Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer erfassen will, eine im Versicherungsvertrag vorgefahrene Klagefrist dadurch wahren, daß er eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes erhebt 849¹⁴. Die Anfechtungsklage nach § 271 HGB. ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 256 BGB. Sie erfordert nicht den Nachweis eines besonderen persönlichen Interesses des anfechtenden Aktionärs an der Befestigung des angefochtenen Beschlusses 421¹⁵

§§ 1, 2 Komm. BeamtG. Nur für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten ist der Rechtsweg eröffnet. Wenn die Gerichte bei solchem Rechtsstreit auch die Vorfrage, ob Beamtenverhältnis vorliegt, zu prüfen haben, so kann daraus nicht gefolgt werden, daß auch das Bestehen eines Beamtenverhältnisses als solches zum Gegenstand einer F. für die der Rechtsweg zulässig ist, gemacht werden könnte 1244¹⁶

Declaratory Judgments. Schrifttum 503

Fideikommiss

§ 6 ErblichStG. Bei der Nachfolge in ein aufgelöstes bayerisches F. hat der dem bisherigen F. besitzer folgende Anwärter die Substanztsteuer zu zahlen. Bei der Auflösung eines württembergischen F. hat derjenige Nachfolger, in dessen Hand das F. freies Vermögen wird, die Substanztsteuer zu zahlen 76¹⁷ 463¹⁸

§ 6 ErblichStG. Bei der Auflösung eines preußischen F. hat der Nachfolger, in dessen Hand das F. beim Eintritt der Nachfolge freies Vermögen wird, die Substanztsteuer zu zahlen 882¹⁹

Film

vgl. auch unter Lichtspieltheater

Die Wiedergabe geschützter Musikwerke in der Wochenschau ist nur mit Zustimmung des Urhebers des Tonkunstwerks zulässig 303²⁰

Finanzamt

Das F. ist nach § 201 I AbgD. berechtigt, von einer Versicherungsgesellschaft Kunst über die Namen ihrer Vermittler und über die an die Vermittler gezahlten Vergütungen zu verlangen 379²¹

§§ 204, 243 AbgD. Zur Aufklärungspflicht der Finanzbehörden im Steuerprozeß 914

Firma

§ 18 II HGB. Bei der Beanstandung des Firmenzusahes „deutsch“ ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des einzelnen Falles behutsam vorzugehen. Er besagt im allgemeinen nichts über die Größe des Unternehmens. a) Die Firmenbezeichnung „Deutscher Kühlzentralkauf“ ist zulässig, wenn das Unternehmen deutscher Weissensart entspricht (arische Abstammung der Inhaber, ausschließliche Beschäftigung deutscher Arbeiter und Angestellter, Verwendung deutschen Materials) 301²²

b) Die Firmenbezeichnung „Deutsche Gesellschaft für Pharmazie und Kosmetik“ deutet darauf hin, daß die Gesellschaft sich auf dem Gebiet der Pharmazie und Kosmetik nach Möglichkeit innerhalb der deutschen Volkswirtschaft betätigt, und ist daher nur zulässig, wenn dies zutrifft 302²³

§§ 25, 20, 22 HGB. Bei Prüfung der Frage, ob ein Geschäft unter der bisherigen F. seit der Veräußerung fortgeführt worden sei, darf kein rein formeller, am Buchstaben hängender Vergleichsmaßstab angelegt werden. Wenn aber die Erwerberin an Stelle der in der F. enthaltenen Namen Einzelsilben und Buchstaben der bisherigen F. schlagwortartig wählt, so liegt keine Fortführung, sondern willkürliche Anderung der F. vor 35²⁴

§ 141 f. FGG. Die F. einer OHG. kann nicht deshalb von Amts wegen gelöscht werden, weil sie nachträglich unzulässig geworden ist. Die Firmenworte „Deutsche Leberindustrie“ besagen nichts über einen besonders großen Umfang des Geschäfts; sie können aber den Anschein erwecken, daß der Geschäftsinhaber arischer Abstammung sei und sind dann nur zulässig, wenn dies tatsächlich zutrifft (§§ 18 II, 31 II HGB.) 436²⁵

§§ 142 ff. FGG. Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft kann auf Grund des § 144 FGG. nur dann als nichtig gelöscht werden, wenn ihre Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung von vornherein unzulässig war. Bei der nachträglichen Beanstandung von Firmen ist auf den wertvollen Bestand an Kennzeichnungsmitteln Rücksicht zu nehmen 434²⁶

Fischerei

§§ 86–88 PrFischG. v. 11. Mai 1916. Die Änderung oder Aufhebung eines die Bildung eines gemeinschaftlichen F. begleitenden unansehnlichen Beschlusses ist nur dann zulässig, wenn Veränderung der Verhältnisse gegenüber denen z. B. der Beschlusssatzung eingetreten ist. Als „Veränderung“ in diesem Sinne kommt nicht nur solche

derjenigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 86 in Frage, die der die Bezirksbildung anordnende Beschluß als gegeben festgestellt hat, sondern auch eine solche der wirtschaftlichen Grundlagen, die z. B. der Beschlusssatzung bestanden haben und diese rechtfertigen, auch wenn das in der Begründung nicht besonders hervorgehoben ist 734²⁷

Fischwilderei

§ 296 StGB. Elektrische Fahrradlampe fällt nicht unter den Begriff des Fackellichtes 1191²⁸

Fiskus

vgl. auch unter Landesfiskus, Justifizifiskus

§ 928 StGB. Das Weichbild der Städte erstreckt sich nicht auf herrenlos werdende Grundstücke. Hinsichtlich dieser steht das Aneignungsrecht dem F. zu 879²⁹

Fleisch

„Geschäftsmäßiges“ Inverkehrbringen i. S. einer PolBD. über Verkehr mit F. setzt eine wiederholte, mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübte oder eine wenigstens mit der Absicht derartiger Wiederholung vorgenommene Tätigkeit voraus 159³⁰

Fluchtlinie

vgl. unter Straße

Forenlenzucht

vgl. unter Teichwirtschaft

Formvorschriften

vgl. unter Bürgschaft, Grundstücksveräußerung, Vergleich

Forschungstätigkeit

vgl. unter Freie Berufe

Fortsetzungszusammenhang

§§ 47 ff. StGB. Rechtsbegrifflich ist es nicht ausgeschlossen, daß jemand an der fortgesetzten Handlung eines anderen nur in beschränktem Maße als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe teilnimmt 524³¹

F. kann nur angenommen werden, wenn am Anfang der Ausführung ein Vorsatz steht, der den Gesamterfolg der in einzelnen Teilhandlungen zu verwirklichen Tat umfaßt. Neben einem derartigen Gesamtvorsatz bedarf es aber zur Begehung einer jeden Teilhandlung stets noch einer besonderen Willensentschließung. Durch gelegentliches Schwanken des Täters bei der Fassung dieser Einzelentschlüsse verliert jedoch der die ganze Tat zusammenfassende Gesamtvorsatz noch nicht seine Bedeutung. Hieraus erklärt sich die rechtliche Möglichkeit einer Anstiftung auch für einzelne Teilhandlungen einer fortgesetzten Handlung 937³²

Die vor und nach dem Inkrafttreten des § 20a StGB. begangenen Einzelhandlungen eines Vergehens können, soweit sie auf einheitlichem Vorsatz beruhen, zu einer fortgesetzten Straftat zusammengefaßt werden. Sie ist dann als ganze nach dem z. B. des Abschlusses der Tat geltenden Strafgesetz zu bestrafen 281³³

§§ 9, 11 DepotG.; § 246 StGB.; § 240 Biff. 3 K.O. Einheitliches Zusammentreffen dieser Tatbestände 946³⁴

Eigene Untreue i. S. des § 266 Biff. 2 StGB. a. F. und Beihilfe zur Untreue eines andern können nicht dieselbe Tat sein und auch nicht im Verhältnis des F. zueinander stehen 947³⁵ Erfüllung des Mißbrauchstatbestandes des § 266 I StGB. n. F. durch den Leiter einer Heilstätte des Notenkreu-

zes, der unbefugt eine zur Heilstätte gehörige Villa für sich benützte und Verwandte bei sich aufnahm, die er auf Kosten der Heilstätte mit verpflegen ließ und teilweise eigenmächtig in Stellen unterbrachte. Die Strafbarkeit der hierdurch erfüllten fortgesetzten Handlung richtet sich nach der neuen Fassung des § 266 StGB, wenn die Kette der unselbstständigen Einzelhandlungen erst nach dem Inkrafttreten des AGes. v. 26. Mai 1933 zum Abschluß gelangt ist 289¹⁷.

Auch wenn ein Instanzurteil den Heilereitabstand irrtumfrei darlegt, kann es doch der Aufhebung durch das AGes. versallen, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Vorgang in ein fortgesetztes Vergehen einzubziehen ist 126¹⁷.

Für die Begehung einer Straftat i. S. des § 314 I Biff. 1 HGB. in fortgesetzter Handlung ist ein auf die stößweise Verwirklichung eines bestimmten Gesamtersolges gerichteter Gesamtvorwurf erforderlich 204¹².

Das Vergehen gegen § 146 GenG. kann mit dem Vergehen gegen § 147 GenG. nicht in F. stehen. Nach fester Rechtsprechung können mehrere Straftaten nur dann fortgesetzt begangen werden, wenn sie sich gegen dasselbe Rechtsgut richten. Diese Voraussetzung trifft bei dem Vergehen gegen die §§ 146, 147 GenG. nicht zu 127²⁰.

Auch die Hinterziehung von solchen Steuern kann in F. begangen werden, die auf Grund wiederkehrender Erklärungen der Steuerpflichtigen veranlaßt werden, auch wenn innerhalb derselben Steuerart die Erklärung für mehrere Veranlagungssabschnitte vorfällig falsch abgegeben oder mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung unterlassen worden ist 292¹⁹.

F. zwischen Steuerhinterziehungen, die sich teils auf die Einkommen-, teils auf die Vermögensteuer beziehen, ist unmöglich, weil dabei nicht dasselbe Rechtsgut in Frage kommt 954³⁸ 1249¹³.

Franken

vgl. unter Schweizer F.

Freie Berufe

§ 16 I EinStG. Bei Angehörigen f. B. werden die durch Forschungstätigkeit entstandenen Ausgaben für die Regel als abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen sein 1055¹.

Die Angehörigen der f. B. sind zu den Berufsschulbeiträgen nicht als „Gewerbetreibende“ heranzuziehen. Diese Rechtslage bestand schon vor der sog. 1. SparVO. v. 12. Sept. 1931 823¹.

Freifahrt

Zur Frage, ob unentgeltliche Beförderung der Kunden durch einen Kraftwagen der Firma als verbotene Zusage anzusehen ist 718⁴.

Freisprechung

Rechtsmittel gegen den Freispruch mangels Beweises 104.

§ 260 StPO. Eine F. kann nicht mit der Begründung unterbleiben, daß die — von einer angestellten Mehrheit von Handlungen — unbewiesene Tat im Falle des gelungenen Nachweises mit den zum Gegenstand der Verurteilung gemachten Handlungen eine Tat im Rechtsinne gebildet hätte 542⁵⁰.

§ 358 II StPO. Die Anordnung der Unterbringung eines alten Sittlichkeitsverbrechers in Heil- und Pflegeanstalt ist nur dann geboten, wenn sie das

einige Mittel der notwendigen Sicherung bildet. Würde der Sittlichkeitsverbrecher, gegen den die Unterbringung verfügt ist, im Strafverfahren freigesprochen und richtet sich seine Rev. nur gegen die Anordnung der Unterbringung, so verbleibt es zwar unter allen Umständen bei der F. Gleichwohl kann aber das RevG. gegebenenfalls auch ohne besondere Revisionsrüge die Anordnung der Unterbringung deshalb aufheben, weil eine strafbare Handlung oder der Geisteszustand des Angeklagten nicht ausreichend dargetan sei 935¹⁷.

Straffreiheit nach § 7 Ges. gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 wird nur durch eine nach Erlass dieses Gesetzes erfolgte, den wesentlichen Vorschriften der DurchfVO. v. 28. Juni 1933 entsprechende Anzeige bewirkt. Sie hat nicht die F. des Angeklagten, sondern die Einstellung des Verfahrens zur Folge 56¹.

Freizeichnung

§§ 133, 157 BGB. Auslegung von F. bei Mietverträgen 1111¹.

Friedensmiete

vgl. unter Hauszinssteuer, Miete

Friedhof

Die Kirchenbehörden haben kein Recht, nur ihren Angestellten die erstmalige Neuanlage, Bearbeitung und Beplantung von Gräbern vorzubehalten und gewerbetreibende Gärtnerei davon auszuschließen. Der Rechtsweg für eine Unterlassungsklage der Gärtnerei ist gegeben 873⁷.

Frist

vgl. unter Gerichtsferien, Verzug; F. verläßt vgl. unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Nachsicht

Früchtepflanzrecht

vgl. unter Landwirtschaft

Führerprinzip

Etwas über Führertum in der Rechtspflege. Schrifttum 496.

Führertum in der deutschen und englischen Rechtspflege 1207.

Zum F. im Vereinsrecht 987.

Fürsorgeerziehung

§§ 65, 67, 68 R-ZugWohlfG. Der F. behörde steht gegen den Beschluß, durch den ein örtlich unzuständiges AG. die endgültige F. angeordnet hat, das Recht der sofortigen Beschwerde zu mit dem Ziele der Aufhebung dieses Beschlusses und der Abgabe an das zuständige Gericht zwecks erneuter Beschlusssättigung 1036¹.

§ 72 a R-ZugWohlfG. Das VormGer. darf die Fortführung der F. über das vollendete 19. Lebensjahr nicht mit einer kürzeren Zeitbeschränkung als bis zum Eintritt der Volljährigkeit des minderjährigen anordnen 368².

In die in § 20 a III StGB. bezeichnete Frist. ist auch die Zeit einzurechnen, während der der Täter als Fürsorgezögling in einer F.anstalt untergebracht war 523¹⁸.

Fürsorgepflicht

vgl. auch unter Wohlfahrtspflege

§ 21 II FürsPfLB. setzt sinngemäß sowohl die Gleichartigkeit als auch die Gleichzeitigkeit der Leistungen voraus. Ein Rückgriff auf die Rechtsansprüche des Hilfsbedürftigen, die nicht in die Zeit der Unterstützung durch den Fürsorgeverband fallen, kann schon um deswillen nicht in Frage kommen, weil sonst der frühere Hilfsbedürftige durch den Zugriff des Verbands erneut der

Hilfsbedürftigkeit ausgesetzt werden könnte 79⁸.

Die durch die NotVO. v. 5. Juni 1931 vorgenommene Änderung des § 21 FürsPfLB. hat — abgesehen von der Änderung der Wortfassung — nur die zeitliche Übereinstimmung der Unterstützungsleistungen mit den Ansprüchen der Beschädigten an den Reichsfiskus neu eingeführt 79⁹.

Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen Unterhaltspflichtige nach § 21 a II FürsPfLB. 338.

Kann das AG. bei Klage aus § 23 FürsPfLB. die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung becließen? 994.

Der Anspruch aus § 25 FürsPfLB. gegen den Unterstützten 322.

§ 25a FürsPfLB. Keine Erstattungspflicht des Ehegatten für voreheliche Unterstützung 976⁴.

Nach § 25a FürsPfLB. muß der Ehegatte, sobald er zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, dem Fürsorgeverband für Aufwendungen Ersatz leisten, die der Verband für den anderen Ehegatten gehabt hat. Diese Ersatzpflicht des Ehegatten wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Ehe nach der Unterstützung durch Tod oder Scheidung gelöst wird 1276¹.

§ 14 II PrAusfVO. z. FürsPfLB. § 8 Ges. über gegenseitiges Besteuerungsrecht usw. Bei der Ermittlung des Buschuhbedarfes der Gemeinden bleiben alle Ausgaben ausgeschlossen, die der Gemeindeverband zur Erfüllung seines eigenen ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreises leistet, so in Preußen die Ausgaben der Kreise für Wohlfahrtszwecke 468⁵⁴.

Fußgänger

vgl. unter Straßenverkehr

Fußweg

§ 823 BGB. Wer bei Winterglätte in der Dunkelheit anstatt der vollständig ausgebauten beleuchteten Straße einen Abkürzungsg. benutzt, der zwar bei Glätte von der Stadt bestreut wird, aber immer unbeleuchtet bleibt, tut das auf eigene Gefahr. Denn durch die Unterlassung der Beleuchtung bringt die Stadt mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß sie während der Dunkelheit für die Sicherheit des Verkehrs auf dem F. keine Gewähr übernimmt 34⁴.

Garage

§ 811 Biff. 5 BPO. Eine Wellblechgarage ist für einen Mietwagenbesitzer unentbehrlich 230⁵.

Garantie

Ist beim Kauf eines Unternehmens eine beschränkte Schuldenlast zugesichert, so liegt die Annahme nahe, daß nicht nur die Sicherung einer Eigenschaft, sondern darüber hinaus die Übernahme einer Gewähr dafür gewollt war, daß sich nachträglich nicht noch andere Schulden herausstellen würden 923³.

Gärtner

vgl. auch unter Kleingartenland

Die Kirchenbehörden haben kein Recht, nur ihren Angestellten die erstmalige Neuanlage, Bearbeitung und Beplantung von Gräbern vorzubehalten und gewerbetreibende G. davon auszuschließen. Der Rechtsweg für eine Unterlassungsklage der G. ist gegeben 873⁷.

Gastwerk

vgl. unter Elektrizität

Gastwirtschaft

Die Beweispflicht für die sorgfältige Erfüllung seiner Vertragspflichten ist

beim Gastaufnahmevertrag dem Unternehmer dann aufzuerlegen, wenn sich aus der Sachlage, insbesondere aus der Tatsache der Verlezung eines Gastes durch die Beschaffenheit der vom Gastwirt nach dem Inhalt des Gastaufnahmevertrags zur Verfügung zu stellenden Räume und Gegenstände zunächst der Schluß rechtfertigt, der Gastwirt habe die ihm aus dem Gastaufnahmevertrag obliegende Sorgfaltspflicht verletzt 122¹⁴

§ 276 BGB. Haftung eines Dritten wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen. Eine Brauerei haftet für den dem Käufer einer G. entstandenen Schaden, wenn der Käufer zu dem Kauf und zum Eintritt in einen zwischen der Brauerei und dem Verkäufer bestehenden Monopolbierlieferungsvertrag unter Zahlung eines zu hohen Kaufpreises durch die objektiv unrichtige Angabe des Vertreters der Brauerei über die Höhe des Bierumfanges veranlaßt wird 312³

§ 2 II ERBHOFG. Können die Einkünfte aus einem mit dem Hof als Nebenbetrieb verbundenen Gewerbebetrieb (G., Brennerei, Mosterei) bei Feststellung der Alternahrung berücksichtigt werden? 644²⁵

§ 30 GaststättG. Zur Gewerbsmäßigkeit eines Schankwirtschaftsbetriebs i. S. des GaststättG. ist die Absicht des Betriebsinhabers, einen eigenen Gewinn zu erzielen, nicht aber die tatsächliche Erlangung eines Gewinns erforderlich 139¹

§ 31 GaststättG. Das Verbot der Klägbarkeit für Forderungen aus dem Ausschank von Branntwein ist im weitesten Umfang auszulegen. Dieses Verbot kann auch nicht durch Novation der Branntweinschuld umgangen werden 817¹

Die durch § 1 BGB. d. PrMBdJ. über Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Schankstätten v. 27. Mai 1933 der Ortspolizei übertragene Genehmigung der Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Schankstätten ist eine sog. freie polizeiliche Erlaubnis. Wird die Genehmigung aus Gründen der Regelung des Arbeitsmarktes versagt, so kann gegen die darin liegende polizeiliche Verfügung nicht der Vorwurf der Willkür erhoben werden 470¹

Stellt Gewerbetreibender in öffentlichen Gaststätten Warenautomaten auf, deren laufende Füllung er selbst für eigene Rechnung und Gefahr besorgt, so ist er als Verkäufer der Waren an die Verbraucher mit dem durch die Automaten erzielten Erlös einschließlich des den Gaststätteninhabern zufließenden Erlösanteils umsatzsteuerpflichtig 237⁶

Als Einführer von Bier kann neben dem bestellenden ortsfestigen Schankwirt auch die bierliefernde auswärtige Brauerei biersteuerpflichtig sein. Beide Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner; in der Steuerordnung braucht die Gesamtschuldnerhaft nicht ausdrücklich bestimmt zu werden 319²

Gebäudefonto

§ 13 KörpStG.; §§ 13, 19 EinkStG. Steuerlich kann anerkannt werden, zum mindesten für die vor dem 1. Okt. 1931 begonnenen Steuerjahre, daß von der Aktivierung eines werterhöhenden Umbaues auf dem G. abgesehen wird, wenn dargetan werden kann, daß der Werterhöhung eine entsprechende Minderung des gemeinen

Wertes des Gebäudes gegenübersteht und deshalb in der Handels- und Steuerbilanz sowohl die Aktivierung als auch eine an sich zulässige Abschreibung unterblieben ist 235²

Gebührenabgabe der Notare
vgl. unter N.

Gefälligkeitsleistung

Gefälligkeitsfahrt vgl. unter Kraftfahrzeug

§ 898 BGB. Der Übertritt in einen fremden Betrieb ist nur dann anzunehmen, wenn der Berungslücke in ein Vertrags- oder Unterordnungsverhältnis zu dem fremden Unternehmen tritt. Dies ist bei vorübergehender G. nicht der Fall. Wird jemand aus Gefälligkeit auf Aufforderung des Tierhalters für diesen tätig, so kann der Grundsatz des Handelns auf eigene Gefahr keine Anwendung finden 441⁵

Gefolgschaft

vgl. unter ArbDG.

Gegenseitigkeitsbesteuerungsgesetz

§ 8 Ges. über gegenseitiges Besteuerungsrecht usw. Bei der Ermittlung des Zuschußbedarfes der Gemeinden bleiben alle Ausgaben ausgeschlossen, die der Gemeindeverband zur Erfüllung seines eigenen ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreises leistet, so in Preußen die Ausgaben der Kreise für Wohlfahrtszwecke 468⁵⁴

Gehaltskürzung

Da die Dienstbezüge der Soldaten der neuen Wehrmacht in den Besoldungsgruppen C 7—22 der Kürzung auf Grund der 3. G.BD. v. 8. Dez. 1931 nicht unterliegen, darf bei der Regelung der Übergangsgebührenisse (§ 7 WehrG.) dieser ehemaligen Soldaten auf Grund der Ruhensvorschriften des § 23 BGB. auch das frühere Militärdienstekommen nicht um weitere 9% gekürzt werden; daher sind bei einer solchen Ruhensregelung abweichend von der Vorschrift des § 3 I der 3. G.BD. die früheren und die neuen Dienstbezüge mit den gekürzten Beiträgen einander gegenüberzustellen 968¹

Gehaltspfändung

vgl. unter Lohnpfändung

Geisteskrankheit

Nach feststehender Rechtsprechung kann auch einem Geisteskranken und Geisteschwachen, der seine Angelegenheiten allgemein nicht zu besorgen vermag, aber nicht bewußtlos ist, gem. § 1910 II BGB. für einzelne Angelegenheiten oder bestimmten Kreis von Angelegenheiten ein Pfleger bestellt werden 929⁷

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Nicht jeder wegen G. oder Geisteschwäche Entmündigte ist unschuldbar zu machen. Unterschied zwischen der Geisteschwäche des BGB. und des ErbkrNachwGes. 710⁶

§ 1 II Biff. 2 u. 3 ErbkrNachwGes. Schizophrenie, manisch-depressives Irresein u. reaktive Psychose 711⁸

Geisteschwäche

vgl. unter Schwachsinn

Geistlicher Orden

§ 360 Nr. 8 StGB. gilt auch für das unbefugte Tragen einer geistlichen Ordenskleidung; Art. 10 des Reichskonkordats v. 20. Juli 1933 ist anwendbar 960²

Geldstrafe

§ 128 II BranntwMonG. Im Reichssteuerstrafrecht ist der Wertersatz eine

G. Der Strafrahmen der §§ 27, 27a StGB. gilt also auch für den Wertersatz nach dem BranntwMonG. 949³⁵

Gemeindebeamte

§§ 1, 2 KommBeamtG. Nur für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten ist der Rechtsweg eröffnet. Wenn die Gerichte bei solchem Rechtsstreit auch die Vorfrage, ob Beamtenverhältnis vorliegt, zu prüfen haben, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß auch das Bestehen eines Beamtenverhältnisses als solches zum Gegenstand einer Feststellungssklage, für die der Rechtsweg zulässig ist, gemacht werden könnte. Auf die Anstellungsurkunde allein kommt es für den Inhaber des durch sie begründeten Beamtenverhältnisses nicht an. Bezeichnet die Anstellungsurkunde den Kläger nur als Beamten im Vorbereitungsbienst, so muß das auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, der Beamte muß auch wirklich im Vorbereitungsbienst verwendet worden sein. Liegt das nicht vor, hat insbesondere der Kläger bei seiner Anstellung als Leiter des Rechnungsamts einen Dienst versehen, der hauptsächlich oder wenigstens zu einem nicht unerheblichen Teil nicht seiner Vorbereitung gebient hat und der sonst nur durch endgültig angestellte Beamte erledigt wird, so hat der Kläger trotz der abweichenden Bestimmung der Anstellungsurkunde die Stellung eines auf Lebenszeit angestellten Beamten erworben 1244⁸

Gemeindebetriebe

vgl. unter Ausbringung

Gemeinderecht

vgl. auch unter Stadtgemeinde, Gegenseitigkeitsbesteuerungsgesetz

Gedanken zur Reichsgemeindeordnung 910

Die Form der Verpflichtungsgeschäfte von Gemeinden nach dem preuß. GemFinG. und der deutschen GemD. 916

§ 74 PrGemFinG. Die preuß. Gemeindefinanzkontrolle und das Grundstücksversteigerungsverfahren 407, 1137

Die neuen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden im Reich und gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts in Preußen 834

Bedürfnis-Ersuchen und Erklärungen gemeindlicher Behörden auch nach Inkrafttreten des GemFinG. v. 15. Dez. 1933 im Grundbuchverkehr der Bedrückung von Siegel oder Stempel (Art. 9 AGGBD.)? 25

Gemeinschaft

vgl. unter Miterben

Gemeinschaftliches Testament

vgl. unter T.

Genealogie

Die genealogischen Methoden als Grundlage der menschlichen Erb-, Rasse- und Konstitutionsforschung. Schrifttum 32

Genossenschaft

vgl. auch unter KreditG.

§ 15 GenG. Die Beitrittsverklärung zu einer G. verliert ihre Wirkung nicht dadurch, daß der Vorstand sie erst nach längerer Zeit dem Reg. ver. erreicht 227¹⁵

§§ 15, 76, 137 GenG. Treu und Glauben im Rechtsverkehr zwischen G. und Genossen 723¹

§ 22 I, 133, 133a GenG. Satzungsbestimmungen einer G., die den Beschluß über die Herauslösung des Geschäftsanteils und der Haftsumme zum Gegenstand haben, gelten grundsätzlich nicht als Verlegungsbeschlüsse i. S. des § 133a 1101²

§ 46 GenG. Ist nach der Sitzung einer G. eine zweite Generalversammlung einzuberufen, falls zu der ersten nicht die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl erscheint, und ist dann die zweite Generalversammlung unter geringeren Anforderungen beschlussfähig, so darf die zweite Generalversammlung nicht bereits im voraus einzuberufen und zugleich nach der ersten abgehalten werden; die Beschlüsse, die in einer solchen unzulässigerweise einzuberufenen zweiten Generalversammlung gefasst werden, sind nichtig, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit einer ersten Generalversammlung vorlagen 715⁴

§§ 131 a, 137 GenG. Will Genosse einer eingetragenen Genossenschaft auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein, so braucht die von ihm nach § 137 GenG. abzugebende Beteiligungserklärung eine Bemerkung über die Verpflichtungen der Genossen i. S. des § 131 a nicht zu enthalten 134¹

Zum Vergehen nach § 146 GenG. genügt nicht Benachteiligung der Genossen, sondern nur der G. selbst 127¹⁹

Das Vergehen gegen § 146 GenG. kann mit dem Vergehen gegen § 147 GenG. nicht in Fortlezungszusammenhang stehen. Nach fester Rechtsprechung können mehrere Straftaten nur dann fortgesetzt begangen werden, wenn sie sich gegen dasselbe Rechtsgut richten. Diese Voraussetzung trifft bei dem Vorgehen gegen die §§ 146, 147 GenG. nicht zu 127²⁰

Gerichtsferien

§ 223 I 3 BpD. Wird Berufung oder Revision in den G. eingelegt, so beginnt die Berufungsbegründungs- oder Revisionsbegründungsfrist mit dem Anfang des 16. Sept. läuft daher mit dem 15. Okt. ab 715⁸

Gerichtskosten

§§ 519 VI, 233 BpD. Wenn ein Formblatt besagt, die Zahlung könne erfolgen „durch Einzahlung bei einer Postanstalt oder einem Postscheckamt auf das Postscheckkonto Justizkasse“, so wird die Frist gleichwohl nicht schon durch die bloße Einzahlung gewahrt, aber es liegt dann eine ungenaue und irreführende Ausdrucksweise vor, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen geeignet ist 351³

§ 519 BpD. Bei einer Erhöhung des Berufungsantrags während des Laufes der Nachweisfrist kann von dem Berufungsstädiger verlangt werden, daß er den Nachweis für den nachträglich von ihm eingeforderten erhöhten Beitrag der Prozeßgebühr während der laufenden Frist erbringt 1048³⁰

§ 106, 117 BpD. G. können vom Gegner der armen Partei trotz der Armenrechtsbewilligung gegen die arme Partei in der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden, doch nur, soweit er zu Recht solche an die Gerichtskasse gezaahlt hat 439¹

§ 234 I BpD. Einer Partei kann beim Lauf einer Nachweisfrist zur Einzahlung der Prozeßgebühr vom Beginn eines bestimmten Tages an die Nichtmitzählung dieses Tages durch ihren A. nicht als Verschulden zugerechnet werden, wenn der Vorsitzende die Verfügung zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr bezüglich des Fristenlaufs nicht völlig eindeutig gefaßt hat 278⁸

§ 236 BpD. Für das Verfahren betr. Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr wird die Nachholung des versäumten Zahlungsnachweises durch das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts nur dann erlaubt, wenn es sich dabei um ein erstes Armenrechtsgefaß handelt, nicht aber, wenn schon vorher Armenrechtsgefaße abgelehnt waren 425⁸

§ 1, 77 GKG. Haftung für gerichtliche Auslagen des Armenrechtsverfahrens 1039²

§ 4 GKG. Gegen den nichtarmen Streitgenossen einer armen Partei erwirbt die Staatskasse durch Erstattung der Armenanwaltskosten an den Armenanwalt keinen Regressanspruch gemäß § 5 ArmAnwG. Keine Inanspruchnahme des nichtarmen Streitgenossen durch G. rechnung 439²

§§ 6, 81 GKG. Gesetzliche Niederschlagung von G. beseitigt den Kostenansatz und bewirkt Rückzahlung bereits gezahlter Kosten. Niederschlagung bezüglich eines mehrerer gesamtschuldnerisch haftender Kostenschuldner bewirkt seine Entlastung aus der Haftung 304³

§§ 6, 38 GKG. Nicht unrechtfertige Sachentscheidung, sondern nur grober Verfahrensverstoß begründet eine Niederschlagung der Kosten. Für die Rechnung der Be schwerdegebühr ist nicht der Stand des Streitwerts im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde, sondern zur Zeit der Entscheidung maßgebend 550⁴

§§ 13, 14, 20 GKG. Wenn die 1. Instanz mehrere Teileentscheidungen erlassen hat, die mit der Berufung angefochten werden, so hat die im zweiten Rechtszug erfolgende Verbindung der Berufungen nicht zur Folge, daß nur eine Prozeßgebühr nach dem zusammen gerechneten Streitwert der angefochtenen Entscheidungen zu erheben wäre; die Verbindung bleibt vielmehr ohne Einfluß auf die bei Einlegung der einzelnen Berufungen einzeln erhobenen Prozeßgebühren 63⁸

§ 30 GKG. Erfolgt in der Berufungsinstanz vor Terminsanberaumung seitens der Parteien eine Vergleichsanzeige, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr auf die Hälfte 1048²⁹

§ 33 I Biff. 5 GKG. Wann liegt eine gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vor? 23 Vergleichen sich die Streitteile im Armenrechtsverfahren des zweiten Rechtsgangs, so kann auch dann keine Vergleichsgebühr nach § 36 GKG. berechnet werden, wenn schon Berufung eingelegt war 1048²⁷

Die Gründe der Kostenhaftung aus §§ 77, 79, 84 GKG. stehen selbständig nebeneinander. Hinzutritt eines neuen Kostenschuldners bewirkt nicht das Erlöschen einer vorher bestehenden Kostenhaftung. Die Kosten sind für jede Instanz getrennt zu berechnen. Auch in der höheren Instanz entfällt die Antragshaftung nicht deshalb, weil für die untere Instanz durch Urteil der Rechtsmittelinstanz ein Gesamtschuldner hinzukommt 1044¹⁴

§ 78 V GKG. Der Erbschein „zu beschränktem Gebrauch“ für den Grundbuchverkehr 681

§§ 79, 81 GKG. Keine Aufhebung der durch gerichtliche Entscheidung begrün

deten Kostenschuld durch Vergleich, sondern nur durch außerweite gerichtliche Entscheidung 1039⁸

In einem vom Testamentsvollstrecker geführten Rechtsstreit sind auch die Erben nach § 88 GKG. Kostenschuldner 872⁵

Ist in Erbschein entgegen der späteren RG Entscheidung (RG 142, 171) der Erbahnachterbe nicht angegeben, so stellt dies keine unrechtfertige Behandlung im Sinne von § 10 PrGKG. dar, die die Niederschlagung der Kosten für die Erteilung und Einziehung des Erbscheins rechtfertigen könnte 368¹

§ 10 PrGKG. Eine unrechtfertige Behandlung ist nicht darin zu finden, daß der Richter nicht vor Aufnahme einer Erbscheinsverhandlung die Erhöhenen über die Höhe der entstehenden Kosten belehrt. Wenn aber die Beteiligten vor Abschluß der Verhandlung erklären, die Frage der Notwendigkeit eines Erbscheins nochmals prüfen zu wollen, ist er verpflichtet, sie darauf hinzuweisen, daß es unter diesen Umständen billiger sei, die Verhandlung nicht zu Ende zu führen 785²

Eine vom Käufer im Kaufvertrag übernommene Bauverpflichtung ist ausbedingte Leistung i. S. des § 20 PrGKG. Das im Kaufvertrag dem Verkäufer vorbehaltene Wieder- oder Wokaufrecht ist bei der Wert- und Gebührenberechnung außer Betracht zu lassen 135³

§§ 22, 34, 42 PrGKG. Für Beurkundung eines Vertrags, durch den ein Miterbe seinen Gesamthandsanteil gegen Entgelt auf den andern Miterben überträgt, um dadurch den den Nachlaß bildenden Grundbesitz im Erbhof zu verwandeln, ist eine $10/10$ -Gebühr nach dem Wert des Gesamthandsanteils zu berechnen. Die im Erbvertrag getroffene Bestimmung des Anerben enthält Verfügung über den Erbhof. Ihr Wert ist daher nach dem Wert des Erbhofs zu bemessen, der nach § 22 PrGKG. zu schätzen ist 785³

Gegen die Erhebung einer Gebühr für die Einsicht des Grundbuchs gemäß Bd. v. 19. Juli 1932 findet nicht die Erinnerung nach § 24 PrGKG., sondern die Aufsichtsbeschwerde statt 816¹³

Ergänzungen und Abänderungen eines Kaufvertrags, und die Auflösung des gekauften Grundstücks haben einen verschiedenen Gegenstand i. S. des § 39 II PrGKG. 136⁴

Die Gebühren des § 44 PrGKG. umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts oder Notars, die zur Erledigung des Versteigerungsgeschäfts erforderlich ist. Daneben ist also für die Beurkundung des Antrags auf Löschung einer nicht mitübernommenen Hypothek eine besondere Gebühr nicht zu erheben 786⁴

§§ 79, 42, 12 PrGKG. Für die Testamentseröffnung können Kosten ohne Einhaltung der Frist des § 12 PrGKG. nur dann nachgefordert werden, wenn der unrechtfertige Kostenansatz durch falsche Angaben des Erblassers oder der Erben veranlaßt worden ist; beruht dagegen der irrite Kostenansatz auf anderen Gründen, so hat § 12 PrGKG. auch im Rahmen der §§ 42, 79 uneingeschränkte Geltung 786⁵

§ 79 II PrGKG. Ist in einem vor dem 1. Okt. 1933, dem Inkrafttreten des

ERbhofG., errichteten Testament über einen Nachlaß verfügt, zu dem ein Erbhof gehört, so ist die Gebühr für die Eröffnung dieses Testaments gleichwohl nach dem Wert des ganzen Nachlasses einschließlich des Erbhofs zu berechnen 787⁶

§ 79 II PrGKG. Die Gebühr für die nochmalige Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments nach dem Tode des legitverstorbenen Ehegatten ist nach dessen Vermögen zu berechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß es beim Tode des Erbhofstotbenen bereits seinem ganzen Inhalt nach verkündet und die Eröffnung Gebühr nach dem Wert des gemeinschaftlichen Vermögens berechnet ist 787⁷

§ 87 PrGKG. Wenn nach dem Tode eines Testamentsvollstreckers der zum Nachfolger ernannte Testamentsvollstrecker die Übernahme des Amtes ablehnt, ein anderer an seine Stelle tritt und das Nachlaßgericht bestimmt, daß dieser an die Stelle des Verstorbenen getreten sei und das Amt angenommen habe, so steht die Entgegennahme der Ablehnung mit dieser Bescheinigung in Verbindung und ist deshalb nach § 87 I S. 2 PrGKG. nicht gebührenpflichtig 788⁸

§ 120 PrGKG. G. bei der Betreibung der Zwangsverwaltung aus einem Titel in mehrere Grundstücke desselben Eigentümers 107

§ 84 HambGKG. Wird aus einem Titel die Zwangsverwaltung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers betrieben, so entsteht bei der Anordnung der Zwangsverwaltung für jedes Grundstück eine volle Gebühr 143⁹

§ 129 I 2 PrGKG. Der Gläubiger, dessen Beitritt zu dem Verfahren der Zwangsversteigerung gemäß § 27 ZwVerfG. zugelassen ist, haftet als Antragsteller gemäß § 129 I 2 PrGKG. nicht schlechthin für alle vor seinem Beitritt entstandenen und nach dem Beitritt noch entstehenden Kosten, sondern nur für solche Kosten des Verfahrens, die durch gerichtliche Handlungen entstehen, für die er die Rechtsstellung des betreibenden Gläubigers besitzt (§§ 43 II, 44 II ZwVerfG.) oder die mit solchen Handlungen zusammenhängen 1188¹⁰

§ 36 RheinstG. Wenn der Erwerb eines Grundstücks in erkennbarem Zusammenhang mit der nachfolgenden Umwandlung des Grundstücks in eine Heimstätte (§ 25 RheinstG.) steht, kann außer der Eintragung der Heimstätte-eigenchaft und des Ausgebers auch die Eintragung des Eigentümers im Grundbuch als ein Geschäft angesehen werden, das der „Begründung“ der Heimstätte dienen kann 1187¹¹

Rechtsprechung zu Gebührenfragen nach §§ 50 ff., 67 der 1. DurchfVO. zum ERbhofG. 583

§§ 51, 52, 58 der 1. DurchfVO. zum ERbhofG.; § 71 GKG. Die Gebührenfreiheit im Verfahren zur Eintragung in die Erbhöferolle hat nicht auch die Auslagenfreiheit zur Folge. Zu den nach § 52 I 1 zu erstattenden Auslagen gehören die Schreibgebühren 616¹²

§§ 51, 52 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Die Gebührenfreiheit des Verfahrens hat nicht die Befreiung von der Verpflichtung, die gerichtlichen

Auslagen zu erstatten, zur Folge. Hat der Beschwerde ein Rechtsmittel trotz des Hinweises auf seine Aussichtslosigkeit aufrechterhalten, so kann ihm eine Gebühr in Höhe einer vollen Gebühr auferlegt werden 130¹³

Die in gebührenfreien Sachen bei unbegründeten Beschwerden nach § 52 II der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. zulässige Strafgebühr kann bei allen erfolglosen Beschwerden, gleichgültig ob sie unbegründet oder unzulässig sind, auferlegt werden 366¹⁴

Die Strafgebühr nach § 52 II der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. kann nicht nur bei einer erfolglosen Beschwerde, sondern auch bei einem erfolglosen Einspruch gegen eine die Beschwerde als unzulässig vertifsende Vorentscheidung des Vorsitzenden auferlegt werden 616¹⁵

Die Niederschlagung der Kosten eines aufgehobenen Verfahrens zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Erbhofs gem. § 19 der 2. DurchfVO. z. ERbhofG. bedeutet nicht nur, daß noch nicht bezahlte, zu Soll gestellte staatliche Gebühren abzuzahlen, sondern auch, daß bereits bezahlte Gebühren zurückzuerstatte sind 652¹⁶

Gerichtskostenmarken

G. der Länder und des Reichs (AB. des RJM. v. 4. März 1935) 997

Gerichtssprache

§ 184 GBG. ist zwingendes Recht. Die G. bleibt deutsch, mögen auch Vorsitzender und Angeklagter sich teilweise unmittelbar untereinander in einer ihnen geläufigen fremden Sprache verständigen 963¹⁷

Gerichtsverfassung

StPO. und GBG. Schrifttum 187

Die BPO. in der ab 1. Jan. 1935 geltenden Fassung nebst GBG. Schrifttum 767

Die heutige englische Rechtspflege 1227

Gerichtsvollzieher

Lagert G. in Ausführung des § 22 GerVollzO. geprägte Gegenstände ein, so kommt dadurch nicht ein privatrechtlicher Lagervertrag zwischen dem Lagerhalter und dem Justizfiskus zu stande. Die Einlagerung begründet aber auch kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zu dem Lagerhalter, auf Grund dessen der Justizfiskus zur Entrichtung des Lagergelds verpflichtet wäre. Vielmehr liegt ein zwischen G. und Lagerhalter geschlossener, nach bürgerlichem Recht zu beurteilender Lagervertrag vor. Die allgem. Dienstaufsicht des Amtsrichters über die G. berechtigt den Richter nicht, in Streit des G. mit dem Lagerhalter über die Höhe des vertraglich geschuldeten Lagergelds einzutreten und dem G. bestimmte Weisungen zu erteilen. Der Amtsrichter ist in Ausübung der Dienstaufsicht über die G. allen am Verfahren beteiligten Personen gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für G. richtig anzuwenden 507¹⁸

Germanenrechte

Die Gejehe des Karolingerreichs 714 bis 911. Alemannen und Bayern-Sachsen, Chamaven, Thüringer und Friesen. Schrifttum 112

Gesamthypothek

Übertragung eines mithaftenden Grundstücks auf das Grundbuchblatt eines mithaftenden Grundstücks 594

Wie gestaltet sich die Anwendung des

§ 91 ZwVerfG., wenn das Bestehen bleibt einer G. vereinbart wird? 832
Die Anwendung des § 3 VollstrSchVO. v. 26. Mai 1933 bei Gesamthypothen 396

Gesamthuldner

Wenn auch die Mithaft eines G. nicht zu den in § 766 BGW. aufgezählten Sicherheiten gehört, durch deren Aufgabe der Gläubiger sich dem Bürger schadensersatzpflichtig macht, so folgt daraus doch nicht, daß es dem Gläubiger unter allen Umständen freistünde, einen zahlungsfähigen G. ohne Rücksicht auf den Bürgern aus der Haftung zu entlassen. Es ist Frage der Vertragsauslegung, ob die Bürgschaft nicht überhaupt unter der Bedingung übernommen worden ist, daß die Haftung sämtlicher G. der Hauptschuld fort besteht und es kann eine Entlassung aus der Mithaft u. U. auch gegen Treu und Glauben verstossen und somit die Anwendung von Schadensersatzgrund sähen rechtfertigen 690²

§§ 100, 104 BPO. Kostenentstättung bei Obsiegen eines von mehreren Streitgenossen. Außergerichtliche wie Gerichtskosten sind voll zu erstatten, wenn der Obsiegende sie gezahlt hat. Keine Minderung seines Entstättungsanspruchs durch Verweisung auf Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGW. 304²

§§ 6, 81 GKG. Gesetzliche Niederschlagung von Gerichtskosten beseitigt den Kostenansatz und bewirkt Rückzahlung bereits gezahpter Kosten. Niederschlagung bezüglich eines mehrerer als G. haftender Huldner bewirkt seine Entlassung aus der Haftung 304³

Die Gründe der Kostenhaftung aus §§ 77, 79, 84 GKG. stehen selbständig nebeneinander. Die Kosten sind für jede Instanz gesondert zu berechnen. Auch in der höheren Instanz entfällt die Antragshaftung nicht deshalb, weil für die untere Instanz durch Urteil der Rechtsmittelinstanz ein G. hinzukommt 1044¹⁴

Steuerpflicht des Erwerbers im Fall der vertraglichen Übernahme der Steuerzahlung. Die Vorschrift einer Wertzuwachssteueroordnung, daß die Steuerbehörde den Erwerber, der die Zahlung der Steuer vertraglich gegenüber dem Veräußerer übernommen hat, neben dem Veräußerer als G. für die volle Steuer in Anspruch nehmen darf, setzt voraus, daß die Vereinbarung der Zahlungsübernahme einen Bestandteil des für die Steuerberechnung maßgebenden Veräußerungsgeschäfts bildet. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn erst nach Festsetzung der Steuer, vergeblich versuchter Einziehung beim Veräußerer und Inanspruchnahme des Erwerbers als erfahrener haftender Schuldner eines Teilsteuertreibags die hierdurch herbeigeführte Sachlage zwischen den Vertragsbeteiligten unter Ausgleichung der beiderseitigen Vertragsansprüche bereinigt und in diesem Rahmen die Steuerzahlung durch den Erwerber übernommen worden ist 1275¹⁷

Als Einführer von Bier kann neben dem bestellenden ortsaussässigen Schankwirt auch die bierliefernde auswärtige Brauerei biersteuerpflichtig sein. Beide Steuerpflichtige haften als G.; in der Steuerordnung braucht die Gesamthuldnerhaft nicht ausdrücklich bestimmt zu werden 319²

Gesamtkreise

§ 462 II StPO. Dadurch, daß der Verurteilte sich bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des AG. bei dessen Anwesenheit im Strafgefängnis gemeldet und von sich aus beantragt hat, die gegen ihn erkannten Strafen auf eine G. zurückzuführen, ist dem Erfordernis des § 462 II genügt, daß er danach vor dem Erlass des G. beschlusses jedenfalls die Gelegenheit gehabt hat, Anträge zu stellen und zu begründen, mag ihm auch die Gelegenheit dazu nicht erst auf Aufforderung des Gerichts hin „gegeben“ worden sein, sondern er sie sich beim Umgange des Urkundsbeamten selbst genommen haben 148¹⁵

Von den drei vorsätzlichen Taten des § 20a II StGB. muß mindestens eine noch zur Verurteilung stehen. Ob die anderen zwei vorsätzlichen Taten für sich gesondert abgeurteilt oder die hierfür ausgesprochenen Strafen in G. zusammengefaßt sind, ist unerheblich 281¹⁰

Art. 5 Biff. 2 GewohnhVerbrG. Dem Erfordernis, daß die der späteren Verurteilung zugrunde liegende Straftat jeweils nach der Rechtskraft der früheren Verurteilung begangen sein muß, ist bei mehreren zu einer G. zusammengefaßten Strafen dann genügt, wenn die Straftat nach der Rechtskraft eines der in der G. vereinigten Urteile begangen wurde 522¹⁶

Der Grundsatz, daß durch nachträgliche G.bildung zusammengefaßte Urteile als eine einzige Verurteilung i. S. des Art. 5 II GewohnhVerbrG. zu erachten sind, darf nicht dahin ausgelegt werden, daß G. beschluß, durch den eine solche Zusammenlegung mehrerer Urteile herbeigeführt wird, auch formell, insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunkts des Erlasses an die Stelle der von ihm umfassten Urteile tritt 932¹⁸

Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. Sind Einzelsstrafen zu Unrecht rechtskräftig zu einer G. zusammengezogen worden, so können sie bei Prüfung der Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gleichwohl als zwei Verurteilungen im Sinne des Art. 5 Nr. 2 angesehen werden 933¹⁴

Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. Wenn eine der „drei Verurteilungen“ in einer Entscheidung besteht, die aus zwei Einzelsstrafen eine G. gebildet hat, so müssen beide der G. zugrunde liegende Taten für die „Gesamtwürdigung“ jedenfalls dann herangezogen werden, wenn wegen keiner von ihnen auf mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe erkannt worden war 42¹²

Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. Besteht die Verurteilung, auf Grund deren der Angeklagte nach dem 1. Jan. 1934 eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, in einem Beschuß, durch den aus vier Freiheitsstrafen, darunter einer Buchthausstrafe von zwei Jahren, eine G. von zwei Jahren neun Monaten Buchthaus gebildet worden ist und würde der Angeklagte, wenn er nur die zweijährige Buchthausstrafe zu verbüßen gehabt hätte, schon vor dem 1. Jan. 1934 aus der Strafhaft entlassen worden sein, so brauchen trotzdem die Taten, wegen deren die übrigen in der G. enthaltenen Strafen erkannt worden sind, weder ein Anzeichen für die Eigenschaft des Angeklagten als

gefährlichen Gewohnheitsverbrechers zu bilden noch je mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe geahndet werden zu sein 521¹⁴

§ 358 II StPO.; Art. 5 Biff. 1 und 2 GewohnhVerbrG. Wenn vor dem 1. Jan. 1934 zwei Urteile gegen den Angeklagten ergangen sind und gemäß der hierauf beschränkten Revision des Angeklagten das zweite Urteil lediglich deshalb aufgehoben wurde, weil unterlassen worden war, nach § 79 StGB. eine G. zu bilden, so kann in dem nunmehr im Jahre 1934 ergehenden, einer G. aussprechenden neuen Urteil zugleich die Sicherungsverwahrung angeordnet werden 519¹⁸

§ 2 Straffreiheit. v. 7. Aug. 1934. Die Straffreiheit ist auch dann ausgeschlossen, wenn gegen den Beschuldigten mehrere Strafverfahren schweben, aus deren Einzelsstrafen eine sechs Monate übersteigende Gesamtfreiheitsstrafe zu erwarten ist 553¹⁹

Geschäftsunfähigkeit
vgl. unter Pflegshaft

Geschäftsveräußerung

§§ 25, 20, 22 GbG. Bei Prüfung der Frage, ob ein Geschäft unter der bisherigen Firma seit der Veräußerung fortgeführt worden sei, darf kein rein formeller, am Buchstaben hängender Vergleichsmahstab angelegt werden. Wenn aber die Erwerberin an Stelle der in der Firma enthaltenen Namen Einzelsilben und Buchstaben der bisherigen Firma schlagwortartig wählt, so liegt keine Fortführung, sondern willkürliche Änderung der Firma vor 35⁷

Die Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs ist zunächst ein Geschäftsvorfall; die §§ 30, 32, 58 EinkStG. kommen dabei nur dann zu Raum, wenn das Gesamtbetriebsergebnis zugleich Veräußerungsfolgen einen Gewinn aufweist. Dieser Gewinn ist dann zur Errechnung des steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinns aufzuspalten in laufendes Ergebnis und Veräußerungsergebnis 447⁶

Geschwister
des Anerben vgl. unter Erbhof

Gesellschaft

vgl. auch unter OStG.

§§ 564, 723 BGB. Aufgabe des Betriebes berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung eines Vertrags auf Benutzung eines Anschlußgleises 140¹

GmbH.

§ 9 GmbHG. Die Inanspruchnahme der Organe oder der Gesellschafter der GmbH. seitens eines Mitgesellschafter's auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung ist nicht mit dem Wesen der GmbH. und der im GmbHG. erfolgten Regelung ihrer Verhältnisse unvereinbar, wenn der besondere Tatbestand der unerlaubten Handlung gegeben ist 1086⁹

§ 11 GmbHG. Formvorschriften für Rechtshandlungen der GmbH. zwischen Gründung und Eintragung. Vorauflösung der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, das von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommen wird 443¹

§ 52 GmbHG. Der Aufsichtsrat einer GmbH. handelt an sich als Kollegium. Auch wenn durch Wegfall eines Mitgliedes sein Recht und seine Pflicht, den Vorstand zu überwachen, entfällt,

so ist dadurch noch nicht ein völliges Nihilo aller Rechte und Pflichten der übrigbleibenden Mitglieder eingetreten; auf Grund Vertrages haben sie immer noch die allgemeine Pflicht, den Vorteil der G. zu wahren und Schaden von ihr fernzuhalten 1087¹⁰

Das Stammkapital einer GmbH. kann auch im unmittelbaren Anschluß an eine Erhöhung (von 20 000 auf 200 000 RM) in der erleichterten Form der NotStO. v. 6. Okt. 1931 und der DurchStO. v. 18. Febr. 1932 wieder herabgesetzt werden (von 200 000 auf 20 000 RM) 219¹

Formulare für die Umwandlung von GmbH. nach der DurchStO. v. 14. Dez. 1934 992

§ 172 StPO. Für GmbH. im Konkurs, die durch den Gegenstand der Anzeige bildende, vor Konkursöffnung begangene Straftat geschädigt sein soll, ist nicht der Geschäftsführer der GmbH., sondern nur der Konkursverwalter antragsberechtigt 963⁸

§ 10 KörpStG. Wenn eine GmbH. ihren Gesellschaftern unverzinsliche Darlehen gewährt, die bei der nächsten Gewinnverteilung in Aurechnung gebracht werden sollen und wenn die G. in der KörpStG. die Frage, ob Gewinne ausgeschüttet seien, verneint oder unbeantwortet läßt, so kann sie nicht später ihrer eigenen Steuererklärung zuwider gestellt machen, daß die Darlehen bereits Gewinnausschüttungen in den Jahren der Darlehsgewährung gewesen seien 238³

§ 47 I RVerG. 1931. Wenn Gesellschafter einer gutgehenden GmbH. bei einer Bank große Guthaben stehen lassen, die aus Gewinnen der GmbH. herühren, so begründen Darlehen, die die Bank der GmbH. gibt, unter Sicherheit der Gesellschafterguthaben, regelmäßig keine beim Betriebsvermögen der GmbH. abzugsfähige Schuld 459¹⁹

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Zur Organlehre. Zum Nachweis der gewerblichen Unselbständigkeit einer GmbH. braucht die Unmöglichkeit einer eigenen Willensbildung nicht mit zahlenmäßiger Schärfe bewiesen zu werden; entscheidend ist vielmehr, ob nach der Gesamtheit der Umstände erfahrungsgemäß nicht damit zu rechnen ist, daß bei der GmbH. ein vom Willen der Obergesellschaft abweichender Beschuß zustande kommt 465³⁵

§ 1 Nr. 1 UmsStG. 1926. Bei einem in Form einer GmbH. betriebenen Straßenbahnenunternehmen unterliegt die entgeltliche Abgabe von Dienstkleidung an Angestellte der Umsatzsteuer auch bei Annahmezwang der Kleiderempfänger nach Tarifvertrag 1263⁸

§ 2, 3, 4, 7 AufbringG. Mehrere selbständige werbende Betriebe einer Gemeinde mit getrennter Verwaltung und Buchführung sind, namentlich für die persönliche Aufbringungspflicht und die Freigrenze, auch dann gesondert zu behandeln, wenn sie in einer einzigen GmbH. vereinigt sind. Dies gilt auch für die Aufbringungsumlage 1933. Die für die Aufbringungsumlage 1931 getroffene Feststellung, daß ein werbender Betrieb vorliegt, ist nicht für die Aufbringungsumlage 1933 bindend 468⁵³

Gesetzesauslegung
vgl. unter A.

Gesetzesammlung

Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Heft 11 (1. Nov. bis 31. Dez. 1934). Schrifttum 596
Deutsche Reichsgesetze. Schrifttum 1232
Das Recht der Neuzeit. Schrifttum 684
Das neue Deutsche Reichsrecht. Schrifttum 684

Das neue Recht in Preußen. Schrifttum 684

Dritte i. S. v. § 839 BGB., denen gegenüber eine Amtspflicht obliegt, sind alle Personen, deren Interesse nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt wird. Es ist Pflicht des zuständigen Sachbearbeiters, die G. zu lesen und die ihr Arbeitsgebiet betreffenden VD. und Gesetze sorgfältig zu beachten 1084⁶

Gesetzgebung

Die wirtschaftsrechtliche G. im Jahre 1934 665
Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und G. Schrifttum 688
„G.-Material.“ Schrifttum 1231

Die G. auf dem Gebiete des Strafrechts in der zweiten Hälfte 1934 473

Die Schweizerische G. im Jahre 1934 681
Rechtsentwicklung in Lettland im zweiten Vierteljahr 1934 682

Neue estnische G. des Jahres 1934 682

Gesetzlicher Vertreter

§§ 1627, 1630, 1654 BGB. Der g. V. kann einen auf Gesetz beruhenden Schadensersatzanspruch des Minderjährigen weder für die Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit noch für die frühere Zeit in eigenem Namen geltend machen 928⁶

§§ 181, 1630, 1795 BGB. Der g. V. eines minderjährigen Grundstücks-eigentümers ist rechtlich nicht gehindert, am Grundstück des Minderjährigen eine Hypothek mit dem Vorrang vor einer dem g. V. selbst an dem Grundstück zustehenden Hypothek zu bestellen. Der Bestellung eines Pflegers für den minderjährigen Grundstücks-eigentümer bedarf es in diesem Fall nicht 869¹

§§ 1795, 1630 BGB. Ein von dem Vater als „g. V.“ seines Kindes aus erster Ehe mit seiner zweiten Ehefrau als Wahlmutter abgeschlossener Kindes-annahmevertrag ist nichtig; die vor- mundschaftsgerichtliche Genehmigung dazu ist ohne weiteres abzulehnen 870²
Eine geschäftsunfähige Person kann gegen den Beschluß des Vorm. Ger., der Pflegeschaft gemäß § 1910 II BGB. anordnet, nicht selbst Beschwerde einlegen; sie bedarf hierzu ihres g. V. 885

§ 9 ErbkrNachwGes. Ist der minderjährige Erbkrank antragsberechtigt, so ist der Beschluß des Erbges. Ger. dem g. V. nicht zuzustellen, letzterer ist in diesem Falle nicht beschwerdeberechtigt, und § 232 II BPD. trifft auf ihn nicht zu. Über den Antrag auf Wieder-einsetzung gegen den Ablauf der Be-schwerdefrist entscheidet das Erbges. Ob. Ger. 708¹

Geständnis

§ 290 BPD. Unkenntnis steht dem Irr-tum nicht gleich. Das G. kann nicht wegen Irrtums widerrufen werden, wenn die Partei die Informationserteilung einem anderen zur eigenen Entschließung im einzelnen überlassen hatte und dieser andere das G. ohne sich zu irren, entgegen seinem besseren Wissen herbeigeführt hat 1093¹⁴

Getreide

Gemälzter Weizen (Weizenmalz) ist nicht G. i. S. des § 13 II UmwStG. 1932 466⁴⁴

Gewährsam

vgl. unter Pfändung, Diebeswerkzeug GewD.

Zur Auslegung des § 35 GewD. 1256¹³

Gewerberecht

Die Verfassung der gewerblichen Wirt-schaft 1057

Gewerbesteuer

PrGewStG. Der sogen. Trinkhallen-wärter, dem die Bewirtschaftung einer Trinkhalle gegen Provision übertragen ist, ist in der Regel als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen 318¹

§§ 33, 35 PrGewStG. Die seit 1. April 1932 durch § 261 I Nr. AbgD. zulässig gewordene Sprungberufung gilt auch für die Rechtsmittel gegenüber der staatlichen G. Veranlassung. Ein zulässigerweise eingelegter Einspruch kann in eine Berufung umgewandelt werden, solange die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist 559¹

Für die Entscheidung der Frage, ob Schulden zur Verstärkung des Be-triebskapitals aufgenommen sind i. S. des § 9 II BraunschwGewStG., kommt es auf die Absicht des Kreditnehmers an. Unter dem Begriff „Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen“, i. S. des § 9 II b BraunschwGewStG. gehörten keine Darlehnsvorforderungen 157⁶

§ 1 III BraunschwGewStG. Bei der Ge-werbesteuerung der Architekten fin-den die für die Besteuerung der Be-rufstätigkeit der Künstler geltenden besonderen Bestimmungen keine Anwendung 469⁵⁵

Die zehnjährige Berjährungsfrist bei hinterogenen Steuerbeträgen in § 144 Nr. AbgD. setzt vorsätzliche Steuerhinter-ziehung, nicht Steuergefährdung vor-aus 973⁷

Gewerbliche Anlage

vgl. unter A.

Gewerkschaft

Bzgl. BergwerksG. vgl. unter Kux
Die Stellung des Staatsrats Dr. Ley als Pfleger des beschlagnahmten frei-gewerkschaftlichen Vermögens und dem-gemäß dessen Recht und Pflicht zur Ver-fügung über die Vermögensmassen bestimmt sich nicht nach bürgerlichem Recht, sondern nach staatspoli-tischen Erwägungen, insbesondere nach dem mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck 74¹ 234²

Die auf Grund des § 1 der VD. vom 28. Febr. 1933 angeordnete Beschlag-nahme des G. vermögens bezwecke, einen Missbrauch des Vermögens der deutschen Arbeiter durch volksfeind-liche Bestrebungen zu verhindern. Die zur Zeit der Beschlagnahme an den G. grundstücken bestehenden Hypotheken Dritter werden daher durch die Be-schlagnahme nicht berührt. Die ding-lich Berechtigten behalten also ihre Ansprüche und können sie im Wege der Zwangsvollstreckung, insbesondere der Zwangsverwaltung befriedigen. Ihnen stehen in erster Linie die von der Zwangsverwaltung mitergriffenen Mieteinkünfte zu. Zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedarf es eines Duldungstitels gegen den dritten Be-sitzer, hier gegen den Pfleger des G. vermögens 369¹

Ist Rechtsnachfolge im Sinne des § 2 KündG. gegeben, wenn Arbeiter-

verband der Deutschen Arbeitsfront Angestellte der von ihm verdrängten freigewerkschaftlichen Organisation wei-terbeschäftigt und mit ihnen einen un-befristeten Arbeitsvertrag schließt? 232¹ 1141

Gewohnheitsverbrecher

Die vor und nach dem Inkrafttreten des § 20 StGB. begangenen Einzelhand-lungen eines Vergehens können, soweit sie auf einheitlichem Vorsatz beruhen, zu einer fortgezogenen Straftat zusam-men gefaßt werden. Sie ist dann als ganze nach dem zur Zeit des Abschlus-ses der Tat geltenden Strafgesetz zu bestrafen. Von den drei vorsätzlichen Taten des § 20 a II StGB. muß mindestens eine noch zur Aburteilung stehen. Ob die anderen zwei vorsätzlichen Taten für sich gesondert abgeurteilt oder die hierfür ausgesprochenen Strafen in Gesamtstrafe zusam-men gefaßt sind, ist unerheblich 281¹⁰
Anforderungen an die Gesamtverdigung der den die förmliche Voraussehung bildenden Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten; einfache Aufzählung oder nur allgemeine Kennzeichnung dieser Straftaten genügt nicht. Beson-ders sorgfältige Prüfung bei inhaltlich ganz verschiedenen, gegen verschiedene Rechtsgüter gerichteten Straftaten 932¹⁰ 11¹²

Bei der Gesamtverdigung der Taten des Angeklagten als eines gefährlichen G. (§ 20 a StGB.) können — außer seinen Verurteilungen — auch die gemäß § 51 StGB. eingestellten Strafverfahren mit herangezogen werden. Die Möglichkeit, daß bei dem Angeklagten die Alters-erscheinungen während der Strafver-büßung so zunehmen, daß der jetzt vorhandene Trieb zu regelwidriger ge-schlechtlicher Betätigung bis zum Straf-ende von selbst erloschen sein werde, steht der Annahme, daß die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordere (§ 42 e St-Gb.), nicht entgegen 67²⁷

§ 20 a StGB. Das Gericht ist befugt und nach Maßgabe des § 155 II StBd. so-gar verpflichtet, sich zur Gesamtverdigung der drei Taten des Verbrechers weitere Unterlagen, erforderlichenfalls durch neue Beweisaufnahme, zu ver-schaffen; eine Grenze ergibt sich hier-bei aus der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der früheren rechtskräftigen Entscheidungen 934¹⁰

Die Voraussehungen des § 20 a StGB. sind getrennter Feststellung und selb-ständiger Verurteilung nicht fähig und demgemäß auch nicht selbständig an-setzbar. Die Beschränkung der Revision auf die Anordnung der Sicherungs-verwahrung ist in einem Fall, in dem Strafschärfung nach § 20 a StGB. erfolgte, rechtlich unwirksam. Sie er-saß vielmehr rechtsnotwendig den Strafausspruch mit, soweit er auf § 20 a beruht. Die Schuldfrage bleibt dagegen in diesem Fall unberührt 201⁹

Im Falle des § 20 a II StGB. ist für den Einzelfall zu prüfen, ob die abzu-urteilende Tat mit oder ohne Anwen-dung der hier vorgesehenen Straf-schärfung schwerer geahndet werden kann. Im zweiten Fall ist für die Strafschärfung kein Raum. Es ist dann lediglich im Hinblick auf § 42 e StGB. zum Ausdruck zu bringen, daß der Angeklagte als gefährlicher G. ver-urteilt sei 361⁷

Die für den G. geltenden Bestimmungen des § 20a III StGB. können nicht auf den Fall des § 42b StGB. übertragen werden, so daß gegebenenfalls auch weit zurückliegende Taten zur Beurteilung der Frage herangezogen werden können, ob Angeklagter in einer Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen sei 282¹²

Da nach dem klaren Wortlaut des § 20a III StGB. zwischen dem Eintritt der Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sein müssen, wenn wegen der sog. Rückfallsverjährung eine frühere Verurteilung nicht in Betracht kommen soll, kann der Tag der Rechtskraft in die fünfjährige Frist nicht eingerechnet werden 521¹⁵

In die in § 20a III StGB. bezeichnete Frist ist auch die Zeit einzurechnen, während der der Täter als Fürsorgezögling in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht war 523¹⁸

§§ 20a, 42c, 42k StGB. Der Begriff des „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers“ ist von dem des „gefährlichen G.“ verschieden. Sind die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung und für die Entmannung gleichzeitig gegeben, so hängt die Frage, ob eine dieser Maßnahmen genügt, von der Gestaltung des einzelnen Falles ab 863¹²

Die Sicherungsverwahrung kommt nur zum Schutz gegen strafbare Handlungen in Betracht und somit nie gegen Personen, die den Strafschutz des § 51 I StGB. genießen 43¹⁴

Der Umstand, daß eine — gesetzlich erlaubte — Eheschließung des Verurteilten vom Standpunkt des Vollwohls aus unerwünscht ist, muß außer Betracht bleiben bei der Prüfung der Frage, ob die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderlich ist. Mit der Sicherungsverwahrung verfolgt das Gesetz das Ziel, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten zu bewahren 519^{11,12}

Die Unterbringung des Verurteilten in einer Arbeitsanstalt, etwa nach Art. 10 i. Verh. m. Art. 9 Wahlgeuer- und ArbeitsbeschaffungsG. v. 16. Juni 1926 steht der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht ohne Weiteres entgegen 42¹²

Ne bis in idem. Trennt das Gericht zugleich mit einer Strafverurteilung durch Beschluß „das Verfahren hinsichtlich der Sicherungsverwahrung ab“, so ist dies rechtlich bedeutungslos, die Straflage also allenfallsen verbraucht 429¹⁸

Art. 5 Biff. 1, 2 GewohnhVerbrG. Hat das Gericht in einem Strafurteil die beantragte Sicherungsverwahrung nicht ausgesprochen, sondern — in den Gründen — wegen Unzulänglichkeit für unzulässig erklärt, so ist insoweit die Straflage nicht verbraucht 430¹⁴

Art. 5 Biff. 1 GewohnhVerbrG. Kommt das RevG. auf entsprechende Sachrüge hin zu der Überzeugung, daß hinsichtlich des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für die angeordnete Sicherungsverwahrung rechtsirrig als vorhanden angenommen worden seien, so hebt es das angefochtene Urteil auch zugunsten der Mitverurteilten, die keine Revision eingeleget haben, auf, wenn es auch für diese infoweit eine fehlerhafte Beurteilung als gegeben erachtet 125¹⁶

Art. 5 Biff. 2 GewohnhVerbrG. Keine Aussetzung im nachträglichen Sicherungsverfahren 67²⁸

Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 5 II kommen als Voraussetzung der Anordnung der Sicherungsverwahrung nur solche Verurteilungen in Betracht, in denen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt ist. Die Vorschrift des § 20a II StGB. ist nur anwendbar, wenn von drei vorfälligen Taten mindestens eine nach dem 1. Jan. 1934 zur Aburteilung steht, nicht aber, wenn es sich um die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Art. 5 II handelt 521¹⁸

Art. 5 Biff. 2 GewohnhVerbrG. Dem Erfordernis, daß die der späteren Verurteilung zugrunde liegende Straftat jeweils nach der Rechtskraft der früheren Verurteilung begangen sein muß, ist bei mehreren zu einer Gesamtstrafe zusammengeschlossenen Strafen dann genügt, wenn die Straftat nach der Rechtskraft eines der in der Gesamtstrafe vereinigten Urteile begangen wurde 522¹⁸

Art. 5 Biff. 2 GewohnhVerbrG. Auf den Zeitablauf seit der letzten Straftat oder der letzten Verurteilung kommt es nicht an, so daß auch die im Jahre 1934 noch nicht verbüßte Strafe vor mehr als zehn Jahren verhängt worden sein kann 522¹⁷

Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. Wenn eine der „drei Verurteilungen“ in einer Entscheidung besteht, die aus zwei Einzelstrafen eine Gesamtstrafe gebildet hat, so müssen beide der Gesamtstrafe zugrunde liegende Taten für die „Gesamtwürdigung“ jedenfalls dann herangezogen werden, wenn wegen keiner von ihnen auf mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe erkannt worden war 42¹² Der Grundzg, daß durch nachträgliche Gesamtstrafenbildung zusammengefaßte Urteile als eine einzige Verurteilung i. S. des Art. 5 II GewohnhVerbrG. zu erachten sind, darf nicht dahin ausgelegt werden, daß Gesamtstrafbeschluß, durch den eine solche Zusammenlegung mehrerer Urteile herbeigeführt wird, auch formell, insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunkts des Erlaßes an die Stelle der von ihm umfassenden Urteile tritt 932¹³

Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. Sind Einzelstrafen zu Unrecht rechtsträgig zu einer Gesamtstrafe zusammengezogen worden, so können sie bei Prüfung der Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gleichwohl als zwei Verurteilungen i. S. des Art. 5 Nr. 2 angesehen werden 933¹⁴

Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. Besteht die Verurteilung, auf Grund deren der Angeklagte nach dem 1. Jan. 1934 eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, in einem Beschuß, durch den aus vier Freiheitsstrafen, darunter einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, eine Gesamtstrafe von zwei Jahren neun Monaten Zuchthaus gebildet worden ist und würde der Angeklagte, wenn er nur die zweijährige Zuchthausstrafe zu verbüßen gehabt hätte, schon vor dem 1. Jan. 1934 aus der Strafhaft entlassen worden sein, so brauchen trotzdem die Taten, wegen deren die übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Strafen erkannt worden sind, weder ein Anzeichen für die Eigenschaft des Angeklagten 273¹

klagten als gefährlichen G. zu bilden noch je mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe geahndet worden sein 521¹⁴

Die Frage der Zulässigkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung ist angeichts des § 358 II StPO. von Amts wegen zu prüfen, da das Verbot der reformatio in pejus eine beschränkte Rechtskraft zugunsten des Angeklagten schafft. Das Verbot der reformatio in pejus findet hinsichtlich der Sicherungsverwahrung nur solchen Urteilen gegenüber Anwendung, die nach dem 1. Jan. 1934 über vorher begangene Straftaten ergangen sind. Was das Verhältnis der Sicherungsverwahrung zur Entmannung betrifft, so kann nicht gesagt werden, daß die eine oder die andere Maßnahme an sich leichter oder schwächer wäre als die andere 958¹³

Art. 5 Biff. 1, 2 GewohnhVerbrG. Werden Taten, vor oder nach dem 1. Jan. 1934 begangen, erst nach dem 1. Jan. 1934 vom Tatrichter abgeurteilt, so findet gegenüber einem solchen Urteil der Grundzg der reformatio in pejus Anwendung. Soweit § 358 II StPO. eine reformatio in pejus durch Anordnung der Sicherungsverwahrung verbietet, bezieht sich dieses Verbot nur auf Taten, die seit dem 1. Jan. 1934 begangen worden sind 294²¹

§ 358 II StPO.; Art. 5 Biff. 1 und 2 GewohnhVerbrG. Wenn vor dem 1. Jan. 1934 zwei Urteile gegen den Angeklagten ergangen sind und gemäß der hierauf beschränkten Revision des Angeklagten das zweite Urteil lediglich deshalb aufgehoben wurde, weil unterlassen worden war, nach § 79 StGB. eine Gesamtstrafe zu bilden, so kann in dem nunmehr im Jahre 1934 ergehenen, eine Gesamtstrafe aussprechenden neuen Urteil zugleich die Sicherungsverwahrung angeordnet werden 519¹³

Art. 5 Biff. 2, 3 GewohnhVerbrG. Ist ein Antrag auf nachträgliche Entmannung oder Sicherungsverwahrung gestellt worden, so hat das Gericht bei hinreichendem Verdacht, daß die Voraussetzungen für die beantragten Maßnahmen bestehen, einen besonderen Eröffnungsbeschuß zu erlassen. Fehlt es an solchem, so ist das gerichtliche Verfahren einzustellen 432¹⁹

Glattes

§ 823 BGB. Wer bei Winterglätte in der Dunkelheit anstatt der vollständig ausgebauten beleuchteten Straße einen Abkürzungsfußweg benutzt, der zwar bei Glätte von der Stadt bestreut wird, aber immer unbeleuchtet bleibt, tut das auf eigene Gefahr. Denn durch die Unterlassung der Beleuchtung bringt die Stadt mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß sie während der Dunkelheit für die Sicherheit des Verkehrs auf dem Wege keine Gewähr übernimmt 34⁴

Streupflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen oder eine Pflicht zur Anbringung von Warnzeichen oder zur Aufstellung von Sicherheitsposten bei glattem, verestem Zustand der Straße ist für freie offene Landstraßen jedenfalls nur unter ganz besonderen Umständen anzuerkennen 273¹

§ 18 II KraftfVerfVO. Wenn man gemäß der Meinung Sachverständiger davon auszugehen haben sollte, daß bei G. eine Herabsetzung der Geschwindigkeit unter 30 Stundenkilometer den Nachteil bietet, daß sie ein häufigeres

Schleudern herbeiführt, bleibt andererseits zu prüfen, ob nicht der bei geringerer Geschwindigkeit gebotene Vorteil, das Kraftfahrzeug gemäß § 18 II auf kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen und damit die Heftigkeit eines Anpralls mindern zu können, doch ein Fahren in Schrittgeschwindigkeit gebietet, und ferner, ob nicht die Verwendung eines Gleitschutzmittels, etwa um den Reifen geschlungener Stricke oder Kesten, geboten erscheint 194¹

Glaubhaftmachung

vgl. unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Kostenfestsetzung, eidesstattliche Versicherung, Eigentumserwerb

Gleis

vgl. unter Anschlußgleis, Eisenbahn

Glücksspiel

§ 284 StGB. Polizeiliche Aufforderung zur Entfernung eines G. apparats. Auch nach dem seit Inkrafttreten des PolVerwG. geltenden Rechtszustand liegt eine im Rechtsmittelweg anfechtbare polizeiliche Verfügung nicht vor, wenn sich Zweck und Absicht des polizeilichen Vorgehens darin erschöpft, den von dem polizeilichen Gebot Betroffenen im Weigerungsfall der strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen 79¹

Gnadentheken

Zur Neuregelung des G. 900
Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadentheks in Ehrengerichtssachen der RA. vom 27. Febr. 1935 997 1227

Goldmarkt

§ 133 BGB. Bei Auslegung der während der Inflation verabredeten Klausel, daß ein Erbe ein Grundstück zum heutigen Goldwerte (Reichsbank-Gold-einkaufspreis) übernehmen könne, darf der Umstand berücksichtigt werden, daß die damalige Kaufkraft der Mark den Goldwert bedeutend überstiegen hat 419³

Wenn im Februar 1925 ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber „Rückzahlung des Kapitals und Einlösung der Zinscheine in Reichswährung, wobei der Dollar nach dem Durchschnitt von Mittelkursen umgerechnet wird“, versprechen und in dem Prospekt von „reichsmündelsicherer G.-anleihe auf Dollarbasis, 1 Goldmark = 10/42 Dollar nordamerikanischer Währung“, die Rede war, dann bestehen keine Bedenken gegen eine Auslegung dahin, daß der damalige und nicht ein schwankender, vom Golde gelöster Dollar gemeint war 189¹

Die Klausel „Unter einer G. dieser Versicherung ist der Wert von 10/42 USA-Dollar nach dem lehrtbekannten, an der Berliner Börse amtlich notierten Dolarmittelkurs zu verstehen“ in Lebensversicherungsvertrag ist als reine Währungsschutzklausel anzusehen. Bei der Errechnung des Rückkaufwerts ist also der G.-betrag und nicht der inzwischen entwertete USA-Dollar zugrunde zu legen 148³

Gräberlohn

Art. 2, 7 LandwGutschVollstrSchBd. vom 27. Dez. 1933. Mit Eintritt der vorläufigen Wirkungen des Entschuldungsverfahrens sind Pfändungsbeschlüsse betr. bürgerliche G.-forderungen unzuständig 1196¹⁰

Grober Unfall (§ 360 Ziff. 11 StGB.)

Berüfung g. U. durch Kundgebung gegen Rebe des Führers und Reichskanzlers 309⁶

Die Verwendung von Kettenbriefen ist g. U. 1054⁸

Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 BPD.)

Die Frage, ob durch Unterlassung der Minderung eines jedenfalls entstandenen Schadens dem Geschädigten mitwirkendes Verschulden zur Last fällt, fällt nach der neueren Rechtsprechung des RG. in dazu geeigneten Fällen dem Betrugsverfahren überlassen werden 119⁹

Die Frage, ob die Erlassung eines Grundurteils zulässig war, ist vom ReBG. nicht von Amts wegen zu entscheiden 518¹⁰

Kartellschiedsvertrag. Wenn das Schiedsgericht ein „Brischenurteil“ nach der Art des U. ü. d. G. d. A. und dann ein „Endurteil“ erlassen hat, müssen beide Schiedssprüche zugestellt und niedergelegt werden; sie müssen aber nicht zusammen niedergelegt werden 1088¹¹

Ist die Berufung gegen ein Grundurteil zurückgenommen und der Berufungs

kläger des Rechtsmittels für verlustig erklärt worden, so ist kein Raum für die Anwendung des § 27 I 1 RGebD.

551¹⁰

Bergleichsgebühr des Armenanwalts bei Vergleich nach Zwischenurteil über den G. d. A. 439⁹

Grundurteil lässt Fälligkeit der Armenanwaltsgebühren eintreten 802³⁸

Grundbuch

Das G.-recht. Schrifttum 31

§ 18 GBD. Wenn ein Eintragungsantrag nach Zwischenverfügung wegen Nichterfüllung der in ihr gemachten Auflage abgelehnt ist, so unterliegt die Ablehnung auf Beschwerde auch dann der Aufhebung, wenn die Auflage zwar erforderlich, aber das durch sie zu beseitigende Hindernis ein anderes ist als das in der Zwischenverfügung gerügte 1184¹

§ 19 GBD. Der G.-richter kann ein Er- suchen, in Befolgsung einer einstweiligen Verfügung Eintragungen vorzunehmen, ablehnen, wenn den Eintragungen g. rechtliche Bedenken entgegenstehen 1198⁵

§ 29 GBD. Wird dem GVA. von dem neuen Gläubiger eine vor dem Inkrafttreten der DevBd. notariell be- glaubigte Abtretungserklärung des ein- getragenen ausländischen Gläubigers einer Briefgrundschuld vorgelegt, in der dieser zugleich die Übergabe des Briefs bescheinigt, so genügt dies für den Nachweis, daß die Grundschuld vor dem Inkrafttreten der DevBd. auf den neuen Gläubiger übergegangen ist; dies gilt selbst dann, wenn die Erklärung überflüssigerweise noch die Bewilligung enthält, daß das GVA. die Abtretung einträgt und den Grundschuldbrief unmittelbar dem neuen Gläubiger aus- händigt 713²

§ 29 GBD. Ein rechtskräftiges Urteil, das auf „Wiederholung der Abtretung“ einer Hypothek „in g. mäßiger Form“ lautet, erhebt gemäß § 894 BPD. die Eintragungsbewilligung und bedarf daher nicht der Vollstreckung gemäß § 888 BPD. 1185³

§ 40 GBD. Eine Vormerkung auf Abtretung einer durch Abzahlung einer Fremdhypothek im Zukunft erst entstehenden Eigentümergrundschuld kann rechtswirksam nicht befeilzt werden. Die inhaltliche Unzulässigkeit einer solchen Vormerkung ergibt sich sowohl aus § 883 BGB. und der Natur des § 1179 BGB. als Ausnahme von der allge-

meinen Regel, daß von der einzutragenden Vormerkung ein gegenwärtiges eingetragenes Recht betroffen sein müsse, als auch aus dem Bedürfnis des wirtschaftlichen Verkehrs, für den Immobilarkredit klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und eine übersichtliche Lage zu sichern 694⁶

Kann die Pfändung eines Erbteils in das G. eingetragen werden, wenn der Erblasser als Eigentümer noch eingetragen ist? 593 1136

Kann das GVA. die Erben durch Ordnungsstrafen anhalten, den Antrag auf Berichtigung des G. zu stellen? 996

§ 49 GBD. Die Zusammenschreibung und Vereinigung der Erbhofgrundstücke 267 592

§ 49 GBD. Übertragung eines mithastenden Grundstücks auf das G. blatt eines mithastenden Grundstücks 594

§ 54 GBD.; §§ 881, 892 BGB. Der Rangvorbehalt entsteht nicht ohne Eintragung. Ist Hypothek entgegen der Eini- gung ohne Rangvorbehalt eingetragen, so ist das G. nicht unrichtig; § 892 BGB. ist mithin bei Übertragung der Hypothek nicht anwendbar, und der Rangvorbehalt darf daher, selbst wenn der neue Gläubiger die Vereinbarung kannte, nicht ohne dessen Zustimmung nachträglich eingetragen werden. Die ohne diese Zustimmung erfolgende nachträgliche Eintragung des Rangvorbehalts ist zwar nicht inhaltlich unzulässig, macht das G. aber unrichtig 712¹

§§ 71, 91 GBD. Gegen Kundgebung des Gerichts, welche die Vornahme einer dem Gericht von Amts wegen obliegenden oder einer beantragten Eintragung anordnet, ist Beschwerde auch dann nicht zulässig, wenn die Kundgebung bestimmten Beteiligten bekanntgemacht ist. Insbesondere ist auch im G.-Anle- gungsverfahren eine die Anlegung eines G. blatts und die Eintragung eines bestimmten Eigentümers anordnende Entscheidung selbst dann nicht beschwerdefähig, wenn sie den Beteiligten bekanntgemacht ist 1037²

§§ 873, 892 BGB. Bei der Buchhypothek kommt es für den gutgläubigen Erwerb nicht auf den Zeitpunkt der Valutierung, sondern auf den des Ein- gangs des Eintragungsantrags beim GVA. an. Dies gilt insbesondere für den gutgläubigen Erwerb gegenüber der Wiedereintragung gelöschter und später aufgewerteter Hypotheken, auch soweit die Valutierung nach dem 1. Juli 1925 erfolgt ist 1195⁹

Hauszinssteuer-Ablösungshypothek und öffentlicher Glaube des G. 1140

§ 874 BGB. Eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ist nur zur näheren Bezeichnung des Inhalts, nicht aber des Berechtigten zulässig. Bei der Auslegung einer Eintragung ist das zu berücksichtigen, was sich der unbefangene Auffassung als ihre nächstliegende Bedeutung darstellt. Eine Reallast, als deren Berechtigter an Stelle des preußischen Staates eine Regierungshauptkasse eingetragen ist, ist wirksam entstanden 144¹⁰

Rechtfertigt § 894 oder § 1004 BGB. die Löschung einer zu Unrecht eingetragenen Auslassungsvormerkung? 102

§§ 839, 254 BGB. Haftung von Anwalt und Staat (aus Amtsverschulden eines Richters) wegen eines infolge nicht rechtzeitiger Eintragung einer Hypothek entstandenen Schadens bei mit-

wirkenden Verschulden des Geschädigten, aber überwiegendem Verschulden des Richters. Wie nach ständiger Rechtsprechung des RG. die Verpflichtung des Empfängers einer Nachricht vom GBa. über eine Eintragung besteht, diese sorgfältig auf die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen, so ergibt auch das Ausbleiben einer Nachricht, nachdem eine Eintragung beantragt ist, Anlaß zu einer Erinnerung beim GBa. 772⁴

§ 36 RheintG. Wenn der Erwerb eines Grundstücks in erkennbarem Zusammenhang mit der nachfolgenden Umwandlung des Grundstücks in eine Heimstätte (§ 25 RheintG.) steht, kann außer der Eintragung der Heimstätteigenschaft und des Ausgebers auch die Eintragung des Eigentümers im G. als ein Geschäft angesehen werden, das der „Begründung“ der Heimstätte dienen kann 1187⁵

§ 37 II ERbhofG. Ein Veräußerungsvertrag über Grundstücke, die in der Zeit zwischen Beurkundung und g. amtlichem Vollzug Erbhofeigenschaft erlangen, bedarf auch dann der Genehmigung der Anerbenbehörde, wenn die Urkunde vor Eintritt der Erbhofeigenschaft dem GBa. eingereicht worden ist 607⁶

§ 7 ERbhofG. Vertrümmierung des Hofes durch Übergabe des Grundstücke an die Käufer vor dem 1. Okt. 1933 verhindert die Erlangung der Erbhofeigenschaft, auch wenn die Kaufverträge zu dieser Zeit dem GBa. noch nicht vorgelegt und noch nicht vollzogen waren 611¹⁵

§ 52 LandwEntschuldG. Das GBa. muß dem Ersuchen des Entschuldungsgerichts um Eintragung der im bestätigten Entschuldungsplan ausgeführten Rechte stattgeben 879¹⁰

Bedürfen Ersuchen und Erklärungen gemeindlicher Behörden auch nach Inkrafttreten des GemZing. v. 15. Dez. 1933 im G. verkehr der Beidrückung von Siegel oder Stempel (Art. 9 RG. GBG.)? 25

Gegen die Erhebung einer Gebühr für die Einsicht des G. gemäß BD. vom 19. Juli 1932 findet nicht die Erinnerung nach § 24 PrGKG., sondern die Aufsichtsbeschwerde statt 816¹³

§ 78 V GKG. Der Erbschein „zu beschränktem Gebrauch“ für den G. verkehr 681

§ 14 I Nr. 2 ErbschStG. Die Schenkung eines Grundstücks gilt mit der Auflaßung allein nicht als ausgeführt, wenn ihr weder die Übergabe des Grundstücks noch die amtliche Eintragung nachfolgt. Das gleiche gilt für die Schenkung des Niedbräuchs an einem Grundstück, wenn die Eintragung im G. und die Übergabe zur Nutzung unverbleiben 464³³

§ 2 Nr. 4 UmsStG. Ist Apothekenrecht als Berechtigung, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, nur dann anzuerkennen, wenn es ein G. Blatt erhalten hat, so ist regelmäßig erforderlich und genügend, daß das Recht an der Stelle des G. eingetragen ist, die jeweils für den Eintrag der Grundstücke vorgesehen ist, bei Personalblättern (§ 4 GBG.) also der Regel nach in Abt. I des G. Blatts des Berechtigten (Eigentümers) 1263⁷

Grundbucheintragung

Die Belastungsbeschränkungen des ERbhofG. und des LandwEntschuldG. gel-

ten auch für die Ersähypotheken aus § 4 GBVereinG. 648¹

§ 22 GBVereinG. Wenn der Feststellungsbesluß des GBa. durch das Be schwerdegericht aufgehoben wird, findet gegen dessen Entscheidung keine weitere Beschwerde statt 220²

Kann die auf Grund des PrAnerbG. v. 8. Juni 1896 in den Grundbüchern eingetragene Anerbengutseigenschaft im Wege des G. versfahrens als gegenstandslos gelöscht werden? 267

Grundbucheintragung

§§ 812 ff. BG. Die Bewilligung einer Vorrangeinräumung kann, falls sie nicht etwa im Wege eines Vergleichs oder Verzichts erfolgt ist, kondiziert werden, wenn sie in Erfüllung eines erhobenen dinglichen Berichtigungsanspruchs erfolgt ist und sich nachträglich ergibt, daß dieser Anspruch nicht begründet war 1233³

Grunderwerbsteuer

Die Richtlinien des RfM. für die Behandlung erbschaftsteuerlicher u. grund erwerbsteuerlicher Zweifelsfragen zur Reichserbhofgehegebung v. 22. Dez. 1934 394

Freier Erwerb des Erbhofs 580

Apothekenberechtigungen und Grundbesitzbesteuerung. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des G. Rechts 485

Haben die Parteien bei Vertragsschluß über eine zu zahlende G. in der Annahme, daß eine solche nicht fällig werde, keine Vereinbarung getroffen, so ist für die Tragung der Kosten der Steuer diese Vertragssünde nach Treu und Glauben auszulegen, im Zweifel auf den Grundsatz des § 3 GrErwStG. zurückzugreifen 1233²

Eine nach § 14 RD. unzulässige Beischlagsnahme eines Grundstücks zugunsten eines persönlichen Gläubigers des vorher in Konkurs geratenen Grundstücks eignerters kommt nicht als 1. Beischlagsnahme i. S. des § 14 I Nr. 2 GrErwStG. in Betracht 1116¹

Bei dem Inhaber einer Höchstbetragshypothek kann die in § 14 I Nr. 1 GrErwStG. vorausgesetzte Rettungssicht auch dann vorgelegen haben, wenn diese Hypothek zur Sicherung bestinnter Forderungen des Hypothekengläubigers bestellt war, die erst nach der Versteigerung als unbedingte entstehen konnten 1116²

§ 14 GrErwStG. Bei einer Wiederversteigerung i. S. des § 128 ZwVerstG. ist der in der ersten Versteigerung ausgesetzte Betrag eines durch diese Versteigerung erloschenen Rechts nicht in den für die Wiederversteigerung maßgebenden Gesamtbetrag i. S. des § 14 GrErwStG. einzubeziehen 1117³

Steuerhinterziehung i. S. der §§ 141, 396 RAbG. liegt nicht schon dann vor, wenn der Steuerpflichtige die geschuldeten G. nicht gezahlt hat, weil der Notar die ihm nach § 1 C AusfBest. z. GrErwStG. obliegende Anzeige nicht erstattet hat und infolgedessen die Steuerfestsetzung unterbleiben war 444¹

§ 396 IV RAbG. Wer Anteile an einer Personenvereinigung t. S. des § 3 GrErwStG. durch Treuhänder erwirbt, hat von diesem Erwerb und dem Treuhandelsverhältnis nach § 26 GrErwStG. § 1 D der AusfBest. der Steuerstelle Anzeige zu erstatten, sofern nicht der beurkundende Notar nach § 1 C zu 2 der AusfBest. zur Mitteilung auch von

dem Treuhanderverhältnis verpflichtet ist 967²

Grundschuld

§ 37 I, II ERbhofG. Die Umwandlung einer Sicherungshöchstbetragshypothek in G. ist nicht schon dann genehmigungsfrei, wenn das Hypothekenrecht eine Zustimmung der im Rang gleichstehenden oder nachfolgenden Berechtigten nicht verlangt. Für die Genehmigungspflicht nach § 37 ERbhofG. kommt es vielmehr darauf an, ob die Umwandlung für den Bauern eine Mehrbelastung gegenüber dem seitherigen Zustand bedeuten kann. Das Verlangen der Aufsichtsbehörde einer Sparkasse ist noch kein wichtiger Grund für die Genehmigung einer solchen Umwandlung 644²⁶

§ 37 ERbhofG. Die Umwandlung einer auf Erbhof ruhenden Verkehrshypothek in eine GläubigerG. gleicher Höhe bedarf nicht der Genehmigung des AnerbG. Für die nachträgliche Beseitigung der Befugnis des Erbhofeigentümers, sich von der Hypothekenschuld durch Hingabe von Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zu einem bestimmten Umrechnungswert zu befreien, ist die Genehmigung des AnerbG. erforderlich 1184¹

Die rechtliche Natur des Hauszinssteuer Sperrkontos bei Schweizerfranten Grundschulden 20

§ 1154 BG. Wird dem GBa. von dem neuen Gläubiger eine vor dem Inkrafttreten der DevBG. notariell begläubigte Abtretungsbestätigung des eingetragenen ausländischen Gläubigers einer BriefG. vorgelegt, in der dieser zugleich die Übergabe des Briefes becheinigt, so genügt dies für den Nachweis, daß die G. vor dem Inkrafttreten der DevBG. auf den neuen Gläubiger übergegangen ist; dies gilt selbst dann, wenn die Erklärung überflüssigerweise noch die Bewilligung enthält, daß das GBa. die Abtretung einträgt und den G. brief unmittelbar dem neuen Gläubiger aushändigt 713²

§ 8 der 4. DurchBG. z. DevBG. 1932: Welchen Einfluß hat die Devisengesetzgebung auf die sich zwischen Ausländern abspielenden Geschäfte u. Rechts handlungen, soweit sie die Belastung inländischer Anwesen betreffen? 661

§ 282 BD. Die Entstehung der einer G. zugrunde liegenden Wechselsforderungen hat der Gläubiger, die Tilgung dagegen der Schuldner zu beweisen 777¹³

§ 64 RD. Werden an dem Grundstück des Gemeinschuldners bestehende Grundschulden zur Sicherung der Forderungen eines Gläubigers unter Verzicht auf die dem Treugeber regelmäßig verbleibenden Rechte abgetreten, so sind nicht die Grundschulden, sondern das Grundstück der für die Konkursforderungen Sicherheit gewährende Gegenstand. Die Konkursforderungen ermäßigen sich daher um den bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks für die Grundschatzungen erzielten Erlös 551¹¹

Grundsteuer

Unter Eigentümer i. S. des § 5 I 1 GrStRahmenG. ist der wirtschaftliche Eigentümer zu verstehen 468⁶²

§ 20 GrStRahmenG. über den Umfang der G. Pflicht eines Reichsbankgebäudes für die Geschäftsräume ist nicht im Verfahren über die Einheitswertfeststellung, sondern durch die Landes-

veranslagungsbehörden zu entscheiden 823³
Ergänzungsband zum bahr. Haus- und G.gefey. Schrifttum 415
Die Mietfändung und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke wegen Steuern 258

Auch wenn die Höhe des Mietzinses sich nach der Höhe der G. richtet, kann der Mieter nicht vom Vermieter fordern, daß ihm der Wert der dem Vermieter für G. überwiesenen Steuer gutschneide gutgebracht werde 58²

Grundstück, herrenloses

vgl. unter H.

Grundstücksbewertung

vgl. unter B.

Grundstücksverwertung

in der Zwangsvollstreckung vgl. unter B., G. unter Miterben vgl. unter M. Bei Übertragung einer O&G. auf einen Teilhaber geht auf diesen das Grund- eigentum der Gesellschaft ohne Grund- buchänderung über. Soll daran Mit- eigentum der bisherigen Gesellschafter entstehen, so ist Auflösung und Ein- tragung nötig 110¹¹

Grundstücksgeellschaften

Zur Umwandlung und Auflösung von G. 1069

Eine Inflationserwerbende G. kann sich grundsätzlich auf die Rechtswohlstaten des Ges. z. Verhütung missbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 nicht berufen 119²

Grundstückslasten, öffentliche

vgl. auch unter Grundsteuer

Unter den in § 10 Biff. 3 ZwVerfG. aufgeführten Ansprüchen auf Entrichtung der öffentlichen Lasten eines Grundstücks sind auch geschuldette Be- träge von solchen Lasten zu verstehen, die sich in einer einmaligen Leistung erschöpfen, also nicht nur in wieder- lehrenden Leistungen bestehen 80¹

Grundstückssteuerung

vgl. unter Erbhof

Grundstücksveräußerung

§§ 139, 313 BGB. Ist neben Veräußerungsvertrag ein anderes, nicht schon seinem Inhalt nach zum Hauptgeschäft gehörendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, so hängt es vom Willen der Parteien ab, ob dieses Nebengeschäft mit dem Hauptgeschäft derart in rechtlichem Zusammenhang stehen soll, daß dieses nur mit jenem zusammen gelte. Dann unterliegt das Gesamtgeschäft einschließlich des Nebengeschäfts dem Formzwang des § 313 BGB. Andernfalls sind Nebenabreden formsfrei, mögen sie auch den Kaufabschluß erst ermöglicht haben 599³

Die Berufung des Grundstücksverkäufers auf Formmängel des Vertrags ist nur dann arglistig, wenn dieser den Käufer schulhaft über die Formnotwendigkeit irreführt hat. Davon kann keine Rede sein, wenn beide Parteien bewußt gegen die gesetzliche Formvorschrift verstossen haben 505¹

§ 249 BGB. Unter Umständen kann bei der Berechnung des durch Nichtlieferung eines Grundstücks entstandenen Schadens die Berücksichtigung eines Durchschnittswerts geboten erscheinen; so, wenn anzunehmen ist, daß das Grundstück nicht verkauft worden wäre 190²

§ 839 BGB. Stößt die Durchführung der vom Verkäufer eines Grundstücks übernommenen Löschung einer Hypothek, wie der beurkundende Notar

weiß, auf ernste Schwierigkeiten, so hat er diese Schwierigkeiten und die Möglichkeit einer Sicherung des Käufers gegen diese Gefahr mit den Beteiligten zu erörtern. Mit einem allgemeinen Hinweis darauf, daß Schritte unternommen werden müssten, genügt der Notar gegen den Hypothekar seiner Amtspflicht nicht 600⁴

§ 839 BGB. Ist Notar lediglich mit der Überwachung und Vermittlung der Erfüllungsgeschäfte eines Kaufvertrags (Beglaubigung einer Abtretungserklärung, Empfangnahme und Weitergabe des Hypothekenbriefes, Aufbewahrung des Kaufpreises) beauftragt, so erstreckt sich seine Amtspflicht nicht darauf, die beiderseits vereinbarten Leistungen auf ihre innere Gleichwertigkeit nachzuprüfen 772⁵

Zum Erwerb eines Grundstücks durch Minderjährige auf Grund Schenkung unter Übernahme bestehender und Be- gründung neuer dinglicher Lasten ist Genehmigung des VormGer. nicht er- forderlich 55²

§ 2287 BGB. Bei Prüfung der Frage, ob eine anstößige gemischte Schenkung gegeben sei, kommt es neben dem ob- jektiven Wert von Leistung und Gegen- leistung auch auf die Wertvorstellun- gen der Vertragsparteien an. Bei einem mit einer Schenkung verknüpften Kaufvertrag besteht die Schenkung in dem Mehrwert der verkauften Sache über dem Kaufpreis. Darin erschöpft sich der Anspruch des benachteiligten Vertragserben; einen Anspruch auf Auflösung eines verkauften Grund- stücks hat er nicht 275⁶

Zur Grundstücksübertragung in Elsaß- Lothringen 552¹²

Die pfandfreie Überäußerung von Trenn- stücken fällt nicht unter das Belastungs- verbot des § 8 LandwEntschuldG. 134²

Eine vom Käufer im Kaufvertrag über- nommene Bauverpflichtung ist aus- bedingene Leistung i. S. des § 20 PrGAG. Das in Kaufvertrag dem Ver- käufer vorbehaltene Wieder- oder Vor- bührungsberechnung außer Betracht zu lassen 135³

Ergänzungen und Abänderungen eines Kaufvertrags und die Auflösung des gekauften Grundstücks haben einen ver- schiedenen Gegenstand i. S. des § 39 II PrGAG. 136⁴

Erbhofrecht

Der Erbhof gehört im Konkursverfahren über das Vermögen eines Bauern nicht zur Konkursmasse. Bei Konkursöffnung vor dem 1. Okt. 1933cheidet der Erbhof mit diesem Zeitpunkt aus der Konkursmasse aus; gleichzeitig erlischt das Verwaltungs- und Verfügungs- recht des Konkursverwalters. Er ist nicht befugt, einen Antrag auf Genehmigung der von ihm abgeschlossenen Kaufverträge über Erbhofgrundstücke zu stellen. Zertrümmerung des Hofes durch Übergabe der Grundstücke an die Käufer vor dem 1. Okt. 1933 verhindert die Erlangung der Erbhofeigen- schaft, auch wenn die Kaufverträge zu dieser Zeit dem GVA. noch nicht vor- gelegt und noch nicht vollzogen waren. Werneinen die Anerbenbehörden die Erbhofeigenschaft von Grundbesitz, so können sie nicht aus diesem Grunde eine beantragte Veräußerungsgeneh- migung erteilen, sondern haben den Genehmigungsantrag als gegenstands- los abzuweisen 611¹⁵

Rechtsprechung zum ErbhofG.: Geneh- migung von Veräußerungsgeschäften 570; Wichtiger Grund für die G. 571 § 37 II ErbhofG. Besserung der Hei- ratsausichten ist kein ausreichender Grund, die Beteiligung von Grundstücken an Töchter des Bauern zu genehmigen. Erst nach der Verheiratung kann die Möglichkeit der Schaffung einer bäu- lichen oder landwirtschaftlichen Exi- stenz eine solche Beteiligung im einzel- nen Falle rechtfertigen 501

§ 37 II ErbhofG. Ob wichtiger Grund für die Veräußerung von Erbhofgrund- stücken gegeben ist, richtet sich nicht nur nach den Umständen, die den Bauern zur Veräußerung zwingen, sondern auch nach der Person des Er- werbers und den Veräußerungsbedin- gungen. Erst wenn diese bekannt sind, kann einem Genehmigungsantrag statt- gegeben werden 544¹

§ 37 II ErbhofG. Zur Anschaffung von für ordnungsmäßige Bewirtschaftung notwendigem Vieh kann die Veräuße- rung einzelner Grundstücke genehmigt werden 52⁴

§ 37 I, II ErbhofG. Die Erteilung der Genehmigung zu einer Veräußerung von Erbhofgrundbesitz besagt nur, daß aus § 37 ErbhofG. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des ding- lichen Veräußerungsgeschäfts nicht er- hoben werden können, enthält aber keine Siedlungnahme zur Wirksamkeit des Grundgeschäfts. Letztere ist für das Genehmigungsverfahren unerheb- lich 433¹ 610¹³

§ 37 II ErbhofG. Auch die Veräuße- rung des Erbhofs an den Schwieger- sohn des Bauern kann nur bei Vor- liegen eines besonderen, wichtigen Grundes genehmigt werden, selbst wenn die als Auerbin in Frage kom- mende Ehefrau des Schwiegersohns einverstanden und aus der Ehe ein Eukel als vermutlicher künftiger An- erbe vorhanden ist 609¹¹

Der Schwiegersohn gehört nicht zu den gesetzlichen Auerben des Bauern; soll der Erbhof an ihn veräußert werden, so richtet sich die Genehmigung nach § 37 II, nicht § 37 III ErbhofG. Die Übertragung des Erbhofs an den Schwiegersohn bringt die Gefahr mit sich, daß der Erbhof der angestammten Sippe verlorengeht 611¹⁴

§ 37 II ErbhofG. Auch wenn jemand vor dem Inkrafttreten des ErbhofG. auf Grund eines Testaments das Recht erworben hatte, zu bestimmten Bedin- gungen die Übergabe eines Erbhofs von den Erben zu verlangen, kann der Erbhof — jedenfalls beim Vorliegen eines wichtigen Grundes — noch an eine andere Person veräußert werden 1173¹¹

§ 37 II ErbhofG. Ein Veräußerungs- vertrag über Grundstücke, die in der Zeit zwischen Beurkundung und grund- buchamtlichem Vollsug Erbhofeigen- schaft erlangen, bedarf auch dann der Genehmigung der Auerbenbehörde, wenn die Urkunde vor Eintritt der Erbhofeigenschaft dem GVA. eingereicht worden ist 607⁹

§ 37 II ErbhofG. Die Veräußerung eines Erbhofs kann mit dem Vor- behalt genehmigt werden, daß Bestim- mungen des der Veräußerung zu- grunde liegenden schuldrechtlichen Ge- schäfts, die eine ständige Quelle von Streitigkeiten bilden könnten, in Fort- fall kommen 608¹⁰

§ 37 II, 49 R² ErbhofG. Wird die von den zu gleichen Bruchteilen erwerbenden Käufern beantragte Veräußerungsgenehmigung vom AnerbG. unter der Auflage der Veräußerung an nur einen der beiden Erwerber, vom ErbhG. aber unter Beseitigung der Auflage uneingeschränkt erteilt, so bedient der Beschluß des ErbhG. für den Verkäufer, der sich der Genehmigung widersezt, einen neuen selbständigen Beschwerdegrund, auch wenn seine Beschwerde gegen den anerbengerichtlichen Beschluß zurückgewiesen wird. Beispiel für das Vorliegen eines wichtigen, die Veräußerung rechtfertigenden Grundes 1163⁹

§ 24, 37 R² ErbhofG. Dadurch, daß eine vom Bauern in einem Testament angeordnete Abgabe von Grundstücken des Hofs durch den Anerben an einen anderen unwirksam ist und vom AnerbG. als testamentarische Anordnung nicht genehmigt werden kann, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Veräußerung dieser Grundstücke an den Bedachten auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem dazu bereiten Anerben und dem Bedachten mit Genehmigung des AnerbG. vorgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 37 II R² ErbhofG. vorliegen 433²

§ 37 II R² ErbhofG. Hat das AnerbG. durch rechtskräftig gewordenen Beschluß die Genehmigung zur Veräußerung bestimmter Grundstücke gemäß einem bestimmten Vertrag versagt, so steht die Rechtskraft dieses Beschlusses einem erneuten Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung derselben Grundstücke unter denselben Beteiligten nicht entgegen, wenn die Beteiligten die Grundstücke auf Grund eines neu abzuschließenden und zu beurkundenden Vertrags, wenn auch gleichen Inhalts wie der frühere Vertrag, veräußern wollen 633¹⁴

§ 37 II R² ErbhofG. Hat das AnerbG., das entgegen dem Antrag des Eigentümers die Erbhofseigenschaft eines Grundbesitzes festgestellt hat, den hilfswise gestellten Antrag auf Genehmigung der Veräußerung nicht miterledigt, so handelt das ErbhG., daß die in der Hauptfache getroffene Entscheidung billigt, nur sachgemäß, wenn es den Beschwerdeführer, um ihm nicht einen Rechtszug zu nehmen, mit seinem Hilfsantrag an das AnerbG. verweist 129¹

Belastung bedarf nach § 6 der 3. Durchf²VO. z. R² ErbhofG. dann keiner Genehmigung, wenn sie im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäft erfolgt, durch das der veräußerte Grundbesitz die Erbhofseigenschaft erst erlangt. Der hiernach erforderliche Zusammenhang fehlt aber, wenn die zu sichernde Schuld nicht aus der Regulierung des Veräußerungsgeschäfts, sondern aus der Anschaffung von Inventar stammt, wenn dieses nicht einheitlich mit dem Hof erworben wurde 53¹

Rechtsprechung zu § 6 der 3. Durchf²VO. z. R² ErbhofG. 587

Grundstücksvereinigung

Die Zusammenschreibung und Vereinigung der Erbhofgrundstücke 267 592

Gutachten

§ 29 Ausf²VO. z. PatG. Kann Alteneinsicht gewährt werden, wenn ein Patentanwalt sie beantragt, der mit der Erstattung eines G. über den Schu

bereich eines Patentes beauftragt ist und den dem Patentamt mitgeteilten Namen seines Auftraggebers vor der Patentinhaberin geheimgehalten wissen will? 317⁴

§ 256 St²PO. Das R² MonA. ist eine öffentliche Behörde, deren zur selbständigen Bezeichnung berechtigten Abteilungsleiter „im Vertretung“ oder „im Auftrag“ ihrer Vorgesetzten G. aufsetzen können, die als zu Recht und im Namen des MonA. abgegeben anzusehen sind. Die Vorlesung solcher G. in der Hauptverhandlung ist zulässig und erhebt die Vernehmung der Beamten, soweit diese nicht wegen Unklarheit der Aufzeichnungen o. dgl. besonders beantragt worden ist 867²⁰

Die Vergütung, die ein verabschiedeter Richter für die Erstattung von RechtsG. und die Führung einer Vormundschaft erhielt, unterliegt der Umsatzsteuer 465⁹⁹

Wenn Beschädigter die Einholung eines G. nach § 104 VerfG. beantragt und dabei hinzugefügt hat, die Benennung des Arztes werde im Termin erfolgen, so ist es Pflicht des Gerichts, den Antragsteller auf die einwöchige Frist des § 104 G. 3 hinzuweisen; in der Urtlassung liegt wesentlicher Verfahrensmangel 79²

Güterfernverkehr

§ 22 Abs. 3 Teil 5 Kap. V NotVO. vom 6. Okt. 1931 begründet keine Nichtigkeit untertariflicher Beförderungsverträge im G. 227¹³

Nachprüfung des Reichskraftwagentarifs der ÜberlandVerk²VO. 1276²

Gütergemeinschaft

vgl. unter Eheliches Güterrecht. Bzgl. G. am Erbhof vgl. unter E.

Gutsangestellter

vgl. unter Siedlung

Gutshaus

§ 34 II R² BewG. 1931. Wenn G. an Ansehnlichkeit der Außen- und Innengestaltung die üblichen Gutshäuser wesentlich übertragt, aber dennoch als Teil des landwirtschaftlichen Betriebs zu behandeln ist, so ist bei Bemessung des Bauschlags für Gebäudeüberbestand vom Mietwert des Hauses auszugehen. Als Mieter ist in der Regel ein Pächter des Guts zu unterstellen, der gewillt ist, für das Wohnen im G. nach Maßgabe seines höheren Baukostenaufwands und der ansehnlicheren Außen- und Innengestaltung einen höheren als den üblichen Betrag aufzuwenden 732⁴

Gutsüberlassung

§§ 25, 21, 37 III R² ErbhofG. Herrscht kein Altestenrecht, so kann der Bauer unter seinen Söhnen aus zwei Ehen den Anerben frei auswählen. Will er einem Sohn aus zweiter Ehe den Hof schon zu Lebzeiten durch Übergabevertrag übertragen, so hat ein Sohn aus erster Ehe gegen den die Veräußerung genehmigenden Beschluß des AnerbG. kein Beschwerderecht 131³

§§ 25, 37 R² ErbhofG. Hat der Bauer — Vater mehrerer Töchter — durch Erbvertrag mit seiner ältesten Tochter diese zur Anerbin bestimmt, so steht ihm weiterhin die Auswahl der Anerbin unter seinen Töchtern nicht mehr frei. Die Genehmigung eines Übergabevertrags mit einer jüngeren Tochter oder deren Sohn hat sich deswegen nach § 37 II, nicht nach § 37 III R² ErbhofG. zu richten 1173¹⁰

§ 30 R² ErbhofG. Die Geschwister des Hofsübernehmers haben, wenn sie im Übergabevertrag nicht oder nicht genügend bedacht werden, nicht das Recht, gegen den Beschluß des AnerbG., der den Übergabevertrag genehmigt, Beschwerde einzulegen mit dem Biele, eine höhere Versorgung zu erhalten 51³

§ 30 III, 37 III R² ErbhofG. Die weiblichen Geschwister können bei oder nach Abschluß eines Hofsübergabevertrags gegenüber dem Anerben nicht wirksam für die Zukunft auf das Heimatzulichtsrecht verzichten 631¹² Rechtsprechung zu § 37 III R² ErbhofG. 574; zu § 32 R² ErbhofG. (Streit über Altestenrechte) 570

§ 37 III R² ErbhofG. Auch bei Übergabeverträgen muß wie bei § 25 R² ErbhofG. geprüft werden, ob zu der Übergabe an den Übernehmer und zu der Übergehung des im Todesfall näherberechtigten Anerben ein wichtiger Grund vorliegt 1171⁹

§ 37 II R² ErbhofG. In besonders gelagerten Fällen, besonders in der Übergangszeit, kann in Übergabevertrag ein Gutsabstandsgeld in mäßigen Grenzen bewilligt werden 53⁶ 299²

§ 37 III R² ErbhofG. Gutsabstandsgelder können in der Übergangszeit zugelassen werden, wenn sie sich in mäßigen Grenzen (Mündelsicherheitsgrenze) halten, unkündbar und unverzinslich sind und in Jahresraten aus dem Ertrag abgetragen werden können 1179¹⁸

§ 37 III R² ErbhofG. Die Veräußerung eines Erbhofs auf Grund eines Übergabevertrags kann nicht mehr genehmigt werden, wenn der Hofesabgeber vor Erteilung der Genehmigung stirbt und der Hof auf den Hofesübernehmer als geistlichen Anerben gefallen ist 132⁴

§ 37 III R² ErbhofG. Wird der Erbhof im Wege des Übergabevertrags an eine nicht anerbenberechtigte Person übertragen, so hat nicht nur der nächstberuhige Anerbe ein Beschwerderecht, sondern alle anerbenberechtigten Personen, die nur mit Zustimmung des AnerbG. übergegangen werden können. Ist Erbhof auf den Namen des Chemanns eingetragen, aber mit gemeinschaftlichen Mitteln der Eheleute aufgebaut worden, so kann das einen wichtigen Grund sein, ihn auf einen Verwandten der Chefrau zu übertragen 634¹⁵

§ 37 III R² ErbhofG. Übergeber und Übernehmer müssen beim Abschluß von Übergabeverträgen eine gewisse Vertragsfreiheit haben, solange § 37 III 2 beachtet bleibt, insbesondere dürfen die Anerbenbehörden nicht in kleinlicher Weise jede einzelne im Vertrag vorgeschene geringfügige Leistung auf ihre Zweckmäßigkeit nachprüfen 641²²

Die in Übergabevertrag übernommenen Lasten sind nur dann tragbar i. S. des § 37 III R² ErbhofG., wenn sie aus dem Ertrag des Hofs ohne Anspruchnahme betriebsfremder Mittel bestritten werden können 642²³

§ 37 III R² ErbhofG. Ob Übergabevertrag und seine Bedingungen einen Hof über seine Kräfte belasten, hängt davon ab, ob der Hof aus seinen Jahreserträgen die im Vertrag auferlegten wiederkehrenden Leistungen und jährlich einen Teil der Hauptschuld, die den Hof oder den Hofbesitzer belastet, tilgen kann 1164¹⁰

§ 37 RErhofG. Die Eintragung des Nießbrauchsrechts des abgebenden Bauern ist unzulässig und unmöglich. Das in dem im übrigen genehmigten Übergabevertrag vereinbarte lebenslängliche Nießbrauchsrecht für den Überlasser bleibt als obligatorisches Nießbrauchsrecht bestehen, ohne daß es der Eintragung bedarf 1174¹²

§ 37 III RErhofG. Der Übergeber eines Erbhauses kann sich an Stelle einer vom übernehmenden Anerben zu zahlenden Barrente eine Verzinsung des Übergabepreises ausbedingen 1177¹³

§ 37 III RErhofG. Grundsätzlich ist der Altenteil auf dem Hofe zu verzehren. Ein völlig freies Abzugsrecht der Altenteiler, das die Zahlung einer Geldrente an Stelle von Naturalleistungen auslöst, ist deshalb in der Regel abzulehnen. Es empfiehlt sich aber eine Bestimmung, daß im Streitfall nicht der Altenteiler das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Fortziehen nachzuweisen braucht, sondern daß der Übernehmer, wenn er es bestreitet, nachzuweisen muß, daß wichtiger Grund nicht vorliegt. Vereinbarung, daß über den Streit hierüber das AnerbG. entscheiden solle, ist nicht wirksam 212⁴

§ 37 III RErhofG. Die in Übergabevertrag getroffene Vereinbarung, daß die Altenteilsrechte im Falle des Wegzugs des Bezugsberechtigten aus wichtigem Grunde vom Übernehmer 10 km im Umkreis nachgeliefert und die Kosten der neuen Wohnung von ihm vergütet werden müssen, begegnet grundsätzlich keinen Bedenken 300³

§ 64 III 2 der 1. DurchfVO. z. RErhofG. Die bisher in manchen Gegenden bestehende Gewohnheit, bei der Übergabe eines Hofs einzelne Grundstücke zur freien Verfügung des Übergebers zurückzubehalten, steht mit dem RErhofG. in Widerspruch. Nur in besonderen Ausnahmefällen können Teile eines Erbhauses von der Erbhoeseigenchaft freigesetzt werden 617²⁸

§ 15 II der 2. DurchfVO. z. RErhofG. mit § 37 III RErhofG. Die Belastung des Hofs über seine Kräfte ist stets Hindernis für die Erteilung der Genehmigung eines Gvertrags, auch wenn ein Fall vorliegt, in dem die Genehmigung gemäß § 15 II erteilt werden soll, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen 209³

§ 37 RErhofG.; § 9 I GEKG.; § 5 BPO. Bei Genehmigung einer Erbhofübertragung kommt als Wert des Gegenstands der Ertragswert und nicht der gemeine Wert in Frage. Wird gleichzeitig die Eintragung einer Hypothek genehmigt, so ist für die Gebührenberechnung ein Gesamtwert (Ertragswert des Hofs zuzüglich Betrag der Hypothek) festzusetzen 654³

Haartrockenhauben

§§ 20, 5 WbzG. „Haartrockenhauben“ gleichzeitig mit „elektrisch angetriebenen Ventilatoren“ 158¹

Hafdbefehl

vgl. unter Offenbarungseid

Halle a. d. S.

Besprechung über Fragen der landwirtschaftlichen Schuldensregelung in Halle an der Saale 335

Hamburg

§ 84 HambGKG. Wird aus einem Titel die Zwangsverwaltung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers be-

trieben, so entsteht bei der Anordnung der Zwangsverwaltung für jedes Grundstück eine volle Gebühr 143⁸

HGB.

Art. 170 EGBGB. Unterwerfung einer Gesellschaft, die unter der Herrschaft des ADHGB. errichtet ist, unter das HGB. ist nicht in der Tatsache zu erkennen, daß die Gesellschafter seit Inkrafttreten des HGB. das Gesellschaftsverhältnis fortgesetzt haben, und daß neue Gesellschafter, deren Eintritt auf einem ihnen im alten Vertrag eingeräumten Recht beruht, der Gesellschaft beigetreten sind 417¹

Handelskammer

§ 1 UniWzG. Eine Verpflichtung, von Verbänden festgesetzte Mindestpreise für Treibstoffe einzuhalten, besteht für Auktionate nicht. Daraus ändert nichts, wenn der Treuhänder für Arbeit und die Industrie- und H. die Mindestpreise genehmigt haben; diese Stellen können auf dem Treibemarkt nicht verbindliche Preisfestsetzungen treffen 1105⁶

Handelsrecht

Auswirkungen der neuen Rechtsanschauung im H. 8

Schnellfartei des Reichsrechts. Band 2: H. Schrifttum 188
Poln. HGB. nebst Einführungsbestimmungen. Schrifttum 1007
Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheingesetz von China. Schrifttum 500

Handelsregister

Übersicht über das H. im Ausland 1213
§§ 142 ff. FG. Eine in das H. eingetragene Aktiengesellschaft kann auf Grund des § 144 FG. nur dann als richtig gelöst werden, wenn ihre Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung von vornherein unzulässig war. Bei der nachträglichen Beanstandung von Firmen ist auf den wertvollen Bestand an Kennzeichnungsmitteln Rücksicht zu nehmen 434¹

§§ 141 f. FG. Die Firma einer OHG. kann nicht deshalb von Amts wegen gelöst werden, weil sie nachträglich unzulässig geworden ist 436²

Handlungssagent

vgl. unter Agent

Handlungsgeshilfe

„Kaufmann“ und „H.“ 252
§ 139 EGB. ist unanwendbar im Fall der Nichtigkeit eines Wettbewerbsverbotes auf Grund der zugunsten des H. in den §§ 74 ff. HGB. gegebenen Schuhvorschriften, wie auch auf Grund von Vorschriften allgemeiner Natur (z. B. § 138 EGB.), wenn diese sich als Schuhvorschriften zugunsten eines Dienstverpflichteten auswirken 692⁶

Tätigkeit, die ihrer Art nach die eines Gewerbegehilfen i. S. des § 1226 I Nr. 4 BVO. (Bergaserspezialist) ist, wird dadurch, daß sie im Rahmen der von dem Arbeitgeber betriebenen Kundenwerbung ausgeübt wird und mittelbar dem Absatz von Waren dient, noch nicht zu einer solchen eines H. i. S. des § 1 I Nr. 4 AugBergG. 381⁴

Handlungsvollmacht

Die Sanktionsbestimmungen der Sparkassen gehören dem öffentlichen Recht an, so daß auch bei Kaufmannseigenschaft der Sparkassen für die Anwendung der Vorschrift des § 54 HGB. kein Raum ist 850²

Handschrift

Die H. in ihrer Bedeutung für Wirtschaft und Kriminalistik. Schrifttum 919

Handwerk

Der große Befähigungsnachweis im H.

Die 2. und 3. Bd. über den vorläufigen Aufbau des deutschen H. 491

Hauptverhandlung

§§ 228 ff. StPO. Der Vorsitzende kann, wenn bei lange andauernder H. einige Angeklagte verschiedenen Sitzungen ferngeblieben sind, diese auf die Bestimmungen in §§ 230 ff. StPO. hinweisen und von ihnen jeweils eine Erklärung dahin fordern, daß sie freiwillig und unabhängig von sonstigen Umständen ausgeblieben seien. Die Form eines Gerichtsbeschlusses ist jedoch dabei zu vermeiden. Wird eine unterbrochene Verhandlung nicht spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt, so muß die hierauf gestützte Revision nicht notwendig zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen 1098¹⁸

Haus- und Grundsteuer

vgl. unter G.

Hausbesitzer

Vereinbarung zwischen dem Reichsrechtsamt der NSDAP., Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volks und dem Centralverband Deutscher H.- und Grundbesitzervereine betr. Rechtsberatungsstellen 268

Hausgehilfin

§ 72a ArbBermG. Zum Begriff der H. Arbeitslosenversicherungsfreiheit von sog. Halbtages- oder Tagesmädchen 382¹⁰

Hausstandskinder (§ 1617 EGB.)

Eine Dienstleistung ist den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten, wenn die Dienstleistung unter erheblicher Schmälerung der Verdienstmöglichkeiten des Kindes in so großem Umfang in Anspruch genommen wird, daß die Dienstleistung ohne Vergütung nicht gewollt sein kann 1109⁹

§ 37 II RErhofG. Die Zahlung von Lohnforderungen für frühere Arbeitsleistungen erwachsener Kinder ist nicht ohne weiteres ein ausreichender Grund für die Genehmigung dinglicher Belastung eines Erbhauses 607⁸

§ 37 II RErhofG. Aufteilung eines Erbhauses derart, daß auch der Besitz die Erbhofeigenchaft verliert, ist besonderer Grund zur Verjährung der Genehmigung, auch wenn durch die Aufteilung die Kinder für ihre Arbeitsleistung entschädigt werden sollten und die Aufteilung der bisherigen Sitte (Realteilungsgebiet) einer Gegend entspricht 607⁹

Hausverwaltung

§ 157 BPO. Bauunternehmer, der zugleich Hausverwalter ist, handelt nicht geschäftsmäßig, wenn er in Prozessen auftritt, die mit dieser H. im Zusammenhang stehen 74¹¹

Hauszinssteuer

§ 180 BGB. Ablösehypothek und öffentlicher Glaube des Grundbuchs 1140

Die rechtliche Natur des H.-Sperrkontos bei Schweizer-Franken-Grundschulden 20

Bei der braunschweig. H. erfolgt auch für die Zeit nach dem 1. April 1931 eine neue Festsetzung der Friedensmiete nur unter den Voraussetzungen des § 19 Braunschweig. H. erfolgt auch für die Zeit nach dem 1. April 1931 eine neue Festsetzung der Friedensmiete nur unter den Voraussetzungen des § 19 Braunschweig. H. erfolgt auch für die Zeit nach dem 1. April 1931 eine neue Festsetzung der Friedensmiete auch für die Zeit nach dem 1. April 1931 bindend 469⁶⁶

Eigentümergrundschulden, die einem Dritten rechtswirksam abgetreten und nicht rechtswirksam zurückabgetreten worden

sind, sind auch dann eine „dingliche privatrechtliche Last“ i. S. des § 9 Medl.-Schwer. MietzinsStVO, wenn die persönlichen Forderungen, zu denen die Grundhölden bei der Abtretung an den Dritten in Beziehung gesetzt waren, erloschen sind 469⁶⁷

Hebegebühr

§ 1 ArmAntG.; § 87 RAGebD. Kein Anspruch des Armenanwalts an die Staatskasse auf die §. 798¹⁹

Hehlerei

§ 259 StGB. Bei der §. ist das Tatbestandsmerkmal „seines Vorteils wegen“ schon dann erfüllt, wenn bei der Weiterveräußerung der gestohlenen Sachen nur der übliche Geschäftsverdienst gewonnen wird. Auch wenn ein Instanzurteil den §tatbestand irrfälschfrei darlegt, kann es doch der Aufhebung durch das ReG. verfallen, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Vorgang in ein fortgeschrittenes Vergehen einzubeziehen oder in der neuen Verhandlung Teilnahme am Diebstahl anstatt §. festzustellen wäre 126¹⁷

§ 259 StGB. Ein Unterhaltsberechtigter handelt auch dann seines Vorteils wegen — wenn auch nur mittelbar —, wenn er die Absicht hat, die Einnahmen des Unterhaltsverpflichteten zu erhöhen, in der Erwartung, dadurch der Familie und damit auch sich eine bessere Lebenshaltung zu ermöglichen oder den Unterhaltsverpflichteten zu einer besonderen Belohnung geneigt zu machen 527³¹

Heil- und Pflegeanstalt

Unterbringung in §. nach § 42b StGB.
vgl. unter Berechnungsfähigkeit

Heilstätte

des Roten Kreuzes vgl. unter R. K.

Heimatflucht

vgl. unter Erbhof

Heimstätte

Siedlung und §. Schrifttum 110

§ 36 RHeimstG. Wenn der Erwerb eines Grundstücks in erkennbarem Zusammenhang mit der nachfolgenden Umwandlung des Grundstücks in eine §. (§ 25 RHeimstG.) steht, kann außer der Eintragung der §.eigenschaft und des Ausgebers auch die Eintragung des Eigentümers im Grundbuch als ein Geschäft angesehen werden, das der „Begründung“ der §. dienen kann 1187⁵

Heimtückische Angriffe auf Staat und Partei

Das Ges. gegen §. A. auf St. u. P. und zum Schutz der Parteiformen vom 20. Dez. 1934 897

Die Bedeutung der Rechtsprechung zur AbwehrVO. für das Ges. v. 20. Dez. 1934 899

Herausgabeanspruch

vgl. unter Abzahlungsgeschäft

Herrenloses Grundstück

§ 928 BGB. Das Weichbild der Städte erstreckt sich nicht auf herrenlos werdende Grundstücke. Hinsichtlich dieser steht das Aneignungsrecht dem Fiskus zu 879¹

§ 648 BGB. Bauhandwerker kann nicht zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek in ein §. G. die Bestellung eines Vertreters nach § 58 BGB. erwirken 1198⁶

Hinterbliebenenversorgung

vgl. unter Besoldung

Hinterlegung

§ 233 BGB. Durch die §. zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstret-

lung seitens der unterlegenen Partei erlangt die ob siegende Partei keinen selbständigen Anspruch gegen die §. stelle, sondern nur ein Pfandrecht an dem Anspruch des Hinterlegers auf Rückerstattung. In dieses Pfandrecht kann nur durch Pfändung der Forderung der ob siegenden Partei aus dem Urteil vollstreckt werden 149⁴
§ 6 HinterlegD. Leicht Dritter dem Hinterleger den zu hinterlegenden Betrag, so kann er sich bei Hingabe des Darlehns den Anspruch auf Rückzahlung des hinterlegten Betrages im Wege einer vorweggenommenen Übereignung von dem Hinterleger abtreten lassen 312²

Hintweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (§ 265 StPO.)

§ 1 eine wegen Vergehens vor dem SchöffG. im Schnellverfahren angeklagte Person nach erfolgtem Hinweis gem. § 265 StPO. wegen Verbrechens, für das dem SchöffG. die Zuständigkeitsfehle, verurteilt und auf ihre Revision hin die Sache unter Aufhebung des ergangenen Urteils an die Große Strk. verwiesen worden, so ist derartiger Verweisungsbeschluß als Eröffnungsbeschluß anzusehen 205¹³

Hitler

vgl. unter Staatsoberhaupt

Höchstbetragshypothek

vgl. auch unter Erbhof

Bei dem Inhaber einer §. kann die in § 14 I Nr. 2 GrErmStG. vorausgesetzte Rettungsbefreiung auch dann vorliegen haben, wenn diese Hypothek zur Sicherung bedingter Forderungen des Hypothekengläubigers bestellt war, die erst nach der Versteigerung als unbedingte entstehen konnten 1116²

Hofesübergabe

vgl. unter Gutsüberlassung

Honorar

vgl. unter Anwaltsgebühren, Armenanwaltsgebühren

Hypothek

vgl. auch unter Erbhof, Gesamth., Höchstbetragshypothek

Hauszinssteuerablösungsh. und öffentlicher Glaube des Grundbuchs 1140

§§ 881, 892 BGB. Der Rangvorbehalt entsteht nicht ohne Eintragung. Ist §. entgegen der Einigung ohne Rangvorbehalt eingetragen, so ist das Grundbuch nicht unrichtig; § 892 BGB. ist mithin bei Übertragung der §. nicht anwendbar, und der Rangvorbehalt darf daher, selbst wenn der neue Gläubiger die Vereinbarung kannte, nicht ohne dessen Zustimmung nachträglich eingetragen werden. Die ohne diese Zustimmung erfolgende nachträgliche Eintragung des Rangvorbehalt ist zwar nicht inhaltlich unzulässig, macht das Grundbuch aber unrichtig 712¹

§ 29. BGB. Ein rechtskräftiges Urteil, das auf „Wiederholung der Abtretung“ einer §. „in grundbuchmäßiger Form“ lautet, ersetzt gem. § 894 BGB. die Eintragungsbewilligung und bedarf daher nicht der Vollstreckung gem. § 888 BGB. 1185³

§ 1118 BGB. Nur die unmittelbar mit dem Zwangsversteigerungsverfahren zur Wahrnehmung der Rechte des Gläubigers zusammenhängenden Kosten sind erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Bietungsvollmacht und deren Stempelkosten sowie die Kosten der behördlichen Genehmigung für den Erwerb des Grundstücks

durch eine juristische Person; dagegen sind die Kosten für die Beschaffung der Devisengenehmigung erstattungsfähig. Insofern gegenüber den durch die Mitwirkung ausländischer Gläubiger notwendig entstehenden Kosten ein Mehrbetrag von dem ausländischen Gläubiger aufgewandt wird, ist dieser von ihm selbst zu tragen 725³

§§ 1163, 1190 BGB. Bei der Buchh. kommt es für den gutgläubigen Erwerb nicht auf den Zeitpunkt der Valutierung, sondern auf den des Eintrags des Eintragungsantrags beim GVA an. Dies gilt insbesondere für den gutgläubigen Erwerb gegenüber der Wiedereintragung gelöschter und später aufgewerteter §., auch soweit die Valutierung nach dem 1. Juli 1925 erfolgt ist 1195⁹

§ 1180 BGB.; §§ 3, 7, 11 AnsG. Löschungsbewilligung und Zustimmung zur Forderungsauswechslung beseitigt die Anfechtung gegen den §.gläubiger. Dagegen kann die Zustimmung zur Forderungsauswechslung nach § 826 BGB. schadenserhaftig machen 1255⁹

Die Belastungssperre des RErhG. und des LandwEntschuldG. steht der Eintragung der Zusatzh. nach der BinsenfVO. v. 27. Sept. 1932 nicht entgegen 68²

§§ 839, 254 BGB. Haftung von Anwalt und Staat (aus Amtsversehen eines Richters) wegen eines infolge nicht rechtzeitiger Eintragung einer §. entstandenen Schadens bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten, aber überwiegendem Verschulden des Richters 772⁴

§ 839 BGB. Stößt die Durchführung der vom Verkäufer eines Grundstücks übernommenen Löschung einer §. wie der beurkundende Notar weiß, auf ernste Schwierigkeiten, so hat er diese Schwierigkeiten und die Möglichkeit einer Sicherung des Käufers gegen diese Gefahr mit den Beteiligten zu erörtern. Mit einem allgemeinen Hinweis darauf, daß Schritte unternommen werden müssen, genügt der Notar gegen den Hypothekar seiner Amtspflicht nicht 600⁴

Die Gebühren des § 44 PrGEG. umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts oder Notars, die zur Erledigung des Versteigerungsgeschäfts erforderlich ist. Daneben ist also für die Beurkundung des Antrags auf Löschung einer nicht mitübernommenen §. eine besondere Gebühr nicht zu erheben 786⁴

§§ 1630, 1795 BGB. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Grundstückseigentümers ist rechtl. nicht gehindert, am Grundstück des Minderjährigen eine §. mit dem Vorrang vor einer dem gesetzlichen Vertreter selbst an dem Grundstück zustehenden §. zu bestellen. Der Bestellung eines Pflegers für den minderjährigen Grundstückseigentümer bedarf es in diesem Fall nicht 869¹

Die auf Grund des § 1 der VO. vom 28. Febr. 1933 angeordnete Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens bezweckte, einen Missbrauch des Vermögens der deutschen Arbeiter durch volkseindliche Bestrebungen zu verhindern. Die z. B. der Beschlagnahme an den Gewerkschaftsgrundstücken bestehenden §. Dritter werden daher durch die Beschlagnahme nicht be-

röhrt. Die dinglich Berechtigten behalten also ihre Anprüche und können sie im Wege der Zwangsvollstreckung, insbesondere der Zwangsverwaltung befriedigen. Ihnen stehen in erster Linie die von der Zwangsverwaltung mitergriffenen Mieteinkünfte zu. Zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedarf es eines Duldungstitels gegen den dritten Besitzer, hier gegen den Pfleger des Gewerkschaftsvermögens 369¹

Bei Vollstreckung aus einer vom Erblasser bestellten H. ist zur Zwangsvollstreckung gegen die Vorerben ein Duldungstitel gegen die Nacherben nicht erforderlich 813⁴

Der ausländische Gläubiger einer Reichsmarkh. ist nach Treu und Glauben verpflichtet, der Rückzahlung der fälligen H. auf Sperrkonten an Erfüllungsstatt zuzustimmen, wenn der Schuldner eine Genehmigung der Devisenstelle zur Zahlung zu freier Verfügung nicht erhalten konnte. Weigert er sich, dieser Zahlungsweise zuzustimmen, so kommt er in Annahmeverzug und verliert den Anspruch auf weitere Binsen 1082²

§ 19 DevBG. 1932. Auf Grund der Löschungsbewilligung oder Löschungsfähigen Quittung eines ausländischen Gläubigers kann H. nur gelöscht werden, wenn die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle beigebracht wird. Diese Genehmigung kann nicht durch eine Bescheinigung der Devisenbewirtschaftungsstelle, daß Genehmigung nicht erforderlich sei, ersetzt werden 545¹

§ 8 der 4. DurchBG. zur DevBG. 1932. Welchen Einfluß hat die Devisengesetzgebung auf die sich zwischen Ausländern abspielenden Geschäfte und Rechtshandlungen, soweit sie die Belastung inländischer Anwesen betreffen? 661

§ 8 14 I, 112 I VersBausparkAufG. Vereinbaren zwei Bausparkassen unter beiderlicher Genehmigung miteinander, daß der Bestand der einen an Bausparverträgen auf die andere übertragen werde, und gehen infolge dieses Übereinkommens die Rechte aus den Bausparverträgen kraft Gesetzes auf die übernehmende Bausparkasse über, so gehören dazu auch H., die der übertragenden Bausparkasse von ihren Sparsern für gewährte Bausparlehen bestellt worden sind 714³

Steuerfragen

§ 11 EinkStG. In besonderen Fällen können Binsen, die zum Kapital geschlagen werden, auch dann nicht als zugeslossen gelten, wenn die Zins- und Zinsszinsforderungen hypothekarisch voll gesichert sind 445²

§ 8 11, 15 EinkStG. Schuldner, der nicht nach dem Gewinn zu besteuern ist, kann das bei Aufnahme einer H. von ihm eingeräumte Damnum im Falle der Prolongation nach Eintritt der Kündbarkeit vom Einkommen abziehen 820¹

§ 3 I Nr. 1 KörpStG.; § 3 II Nr. 6 EinkStG. n. F. Gewährt ausländische Bank einer inländischen Bank einen Kredit ohne Abrede über die Verwendung des Geldes, und leiht die inländische Bank das Geld auf H. aus, so liegt eine, auch nur mittelbare Sicherung der ausländischen Bank durch inländischen Grundbesitz nicht vor 155³

§ 3 I Nr. 1 KörpStG.; § 3 II Nr. 6 EinkStG. n. F. Gewährt ausländische Bank einer inländischen Bank ein Darlehn mit der Bedingung, daß die inländische Bank das Geld auf H. ausleiht, und werden dann die H.briefe für Rechnung beider Banken treuhänderisch verwaltet, so kann darin eine mittelbare Sicherung der ausländischen Bank durch inländischen Grundbesitz erblidt werden 156⁴

§ 13 KörpStG.; § 13 EinkStG. Aufwertungsh., deren beschleunigte Rückzahlung nicht zu erwarten ist, dürfen vom Gläubiger in die steuerliche Eröffnungsbilanz mit dem Neuwert des Aufwertungsbetrags eingesezt werden 453¹²

§ 14 GrErwStG. Bei einer Wiederversteigerung i. S. des § 128 InvVerfG. ist der in der ersten Versteigerung ausgesallene Betrag eines durch diese Versteigerung erlochenen Rechts nicht in den für die Wiederversteigerung maßgebenden Gesamtbetrag i. S. des § 14 GrErwStG. einzubeziehen 1117³

Hypothesenbrief

§ 750 II BPD. Für die Zwangsvollstreckung des Besitznars einer Briefhypothek bedarf es nicht der Zustellung einer Abschrift des H. an den Schuldner 70¹

§ 65 I Nr. 2 NBewG. i. d. Fass. der BG. v. 8. Dez. 1931. Zur Frage, ob eine mittelbare Sicherung durch inländischen Grundbesitz auch dann angenommen werden kann, wenn eine ausländische Bank einer inländischen Bank ein Darlehn zwar unter der Bedingung gibt, daß die H. über die der inländischen Bank für die Darlehen eingeräumten Hypotheken zugunsten der ausländischen Bank treuhänderisch verwahrt werden, die H. aber abweichend von dieser Vereinbarung im Besitz der inländischen Bank bleiben 460²³

Jagd

Das R.JagdG. v. 3. Juli 1934. Schrifttum 187 1143

Das Pr.JagdG. Schrifttum 344

Jahrbuch

J. des Deutschen Rechts. Neue Folge. Schrifttum. 32. Jahrg., 1. Bd., Heft 3 S. 31. 33. Jahrg., Bd. 2, Heft 1 S. 1232

Industriekammer

vgl. unter Handelskammer

Inflation

vgl. auch unter Goldmark

Eine inflationsverworbene Grundstücksgeellschaft kann sich grundsätzlich auf die Rechtswohltaten des Ges. zur Verhütung mißbräuchl. Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 nicht berufen 1197²

Insolvenzrecht

§ 32, 57 ArBGB. Für eine Entscheidung über ein durch Vertrag vom 20. Dez. 1905 begründetes J. ist das AnerbG. nicht zuständig 367²

Internationales Privatrecht

Das Gej. über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Jan. 1935 399

Ägbarkeit, Prozeßanspruch und Beweis im Lichte des Internationalen Rechts, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation. Schrifttum 1004

Art. 25, 27, 28 EGGBGB. Für die Auslegung einer Kollisionsnorm (z. B. § 300 ÖsterABGB.) ist grundsätzlich das Recht des Staates maßgebend, der die Kollisionsnorm erlassen hat. Schreibt das ausländische Recht für

den Fall der Beerbung eines Ausländer die Anwendung des deutschen Rechts nur für unbewegliche Sachen vor, so entscheidet sich die Frage, welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, nach dem ausländischen Recht 114²

Eine allgemeine Grundstücksvollmacht ermächtigt auch zur Entgegennahme von Zustellungen. Anwendung deutschen Rechts nach dem Wirkungsstatut 877³

Internationales Zivilprozeßrecht

§ 110 BPD. Wenn der B. nicht schon in erster Instanz die Einrede der mangelnden Kostenficherheit vorgebracht hat, so muß er im Berufungsverfahren, um mit der Einrede noch gehört zu werden, zunächst glaubhaft machen, daß er damals dazu rechtlich nicht in der Lage war — oder ohne sein Verschulden glaubte, nicht dazu in der Lage zu sein, z. B. weil er annahm, der Kl. habe seinen Wohnsitz in Deutschland. Die allgemeine Rechtsschutzklause für internationale Verträge gewährt für sich allein noch nicht die Befreiung von besonderen, in der inländischen Prozeßgesetzgebung für Ausländer vorgesehenen Erschwernissen, insbesondere nicht die Zulassung zum Armenrecht und die Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung gemäß § 110 BPD. Eine solche über das bloße jus standi in judicio der allgemeinen Rechtsschutzklause hinausgehende Befreiung von bestehenden Sonderbestimmungen zuungunsten der Ausländer muß besonders im Vertrag gewährleistet werden. Das liegt bei Art. I § 4 des deutsch-lettischen Vertrags v. 28. Juni 1926 nicht vor 346²

Inventar

vgl. unter Pacht

J. eines Erbhofs vgl. unter E.

Irrtum

Sowohl ein tatsächlicher als auch ein rechtlicher J. kann das Unterbleiben der Leistung entschuldigen. Grundsätze für beachtlichen Rechts- und Tatsachen-J. Der Schuldnerverzug wegen J. in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung über die Höhe der geschuldeten Leistung ist jedenfalls dann schuldhaft, wenn im Urteil erster Instanz ausdrücklich die irrtümliche Ansicht des Schuldners gemäßbilligt wird 278⁹

§ 290 BPD. Unkenntnis steht dem J. nicht gleich. Das Geständnis kann nicht wegen J. widerufen werden, wenn die Partei die Informationserteilung einem anderen zur eigenen Entschließung im einzelnen überlassen hatte und dieser andere das Geständnis, ohne sich zu irren, entgegen seinem besseren Wissen herbeigeführt hat 1093¹⁴

§ 366 Biff. 10 StGB.; § 33 II PrPol-BewG. Das vorübergehende Aufstellen eines Fahrrads auf dem Bürgersteig an der Hauswand parallel zur Straße ist eine unzulässige Benutzung der Gehbahn. Ein J. des Angell. über das Polizeimäßigkeitsprinzip dieses Verhaltens ist ein unerheblicher Strafrechts-J. 962¹

Auch ein Verzicht auf die Aufnahme eines durch den Tod des Versorgungsberechtigten unterbrochenen Verfahrens (§ 112 VerfG.) kann nur unter der Voraussetzung angefochten werden, daß der Verzicht durch einen unabwendbaren J. veranlaßt war 158³

Italien

Trattato di diretto penale italiano secondo il codice del 1930. Schrifttum 500

Jude

vgl. auch unter Rasse

Als Sonderberichterstatter zum Kairoer Judenprozeß. Schrifttum 1080
§ 1666 BGB. Einfluß der Wiederverheiratung eines arischen Vaters mit einer nichtarischen Frau auf sein Erziehungsrecht hinsichtlich eines erstehelichen Kindes; Pflicht des Trägers des Jugendamts zur Tragung der Kosten einer erfolglosen Beschwerde des Amtsvertrags 136⁵

Die Firmenbezeichnung „Deutscher Kühl- schrankbau“ ist zulässig, wenn das Unternehmen deutscher Wesensart entspricht (arische Abstammung der Inhaber, ausschließlich Beschäftigung deutscher Arbeiter und Angestellter, Verwendung deutschen Materials) 301¹

Die Firmenworte „Deutsche Lederindustrie“ besagen nichts über einen besonders großen Umfang des Geschäfts; sie können aber den Anschein erwecken, daß der Geschäftsinhaber arischer Abstammung sei und sind dann nur zulässig, wenn dies tatsächlich zutrifft 436²

Zur Beiratung von jüdischen Armenanwälten 679 1039¹

§ 91 BPO. Die Beiratung eines andern Armenanwalts an Stelle eines auf Grund des Ges. v. 7. April 1933 ausgeschiedenen hat regelmäßig die Bedeutung, daß die Staatskasse dem zweiten Anwalt nur die Kosten zu erstatten hat, die nicht bereits in der Person des ausgeschiedenen Anwalts entstanden sind 807⁴

§ 91 BPO. Die infolge Ausscheidens nichtarischer Anwälte entstandenen Kosten des zweiten Anwalts sind nur insofern erstattungsfähig, als nicht die gleichen Gebühren bereits in der Person des ersten Anwalts entstanden sind. Die freiwillige Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist kein Fall notwendigen Anwaltswechsels. Diese beiden Grundsätze sind auch anzumelden, wenn Pfleger, der zugleich RAA ist, aus dem Anwaltsberuf ausscheidet und daher sein Amt als Pfleger niederlegen muß 1251²

§ 10 RStAngehG. v. 22. Juli 1913. Eine Frau, die einen jüdischen Ausländer geheiratet und damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und gleichzeitig zur jüdischen Religion übergetreten ist, hat nach erfolgter Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens und nach Rückkehr zum katholischen Glauben keinen Anspruch auf Einbürgerung, da ihr Lebenswandel nicht als unbescholtener angesehen werden kann. Zur Verneinung der Unbescholtenseit bedarf es nicht des Vorlegens einer gerichtlichen Bestrafung 1275¹

Jugendamt

§ 1666 BGB. Einfluß der Wiederverheiratung eines arischen Vaters mit einer nichtarischen Frau auf sein Erziehungsrecht hinsichtlich eines erstehelichen Kindes; Pflicht des Trägers des Jugendamts zur Tragung der Kosten einer erfolglosen Beschwerde des Amtsvertrags 136⁵

Der Rechtsgrund, daß vor Entscheidungen nach § 43 I S. 2 RJuG WohlfG., „das J.“ als solches zu hören ist, und daß die Anhörung eines einzelnen Beamten selbst dann nicht genügt, wenn er zur selbständigen Erledigung des Geschäfts allgemein ermächtigt ist, wird aufrechterhalten. Die Rechte und Pflichten der J. als Kollegialbehörden wer-

den auch durch das GemVergfG. vom 15. Dez. 1933 nicht beeinflußt. Dieser Rechtsgrund ist rechtfeiert aber nicht die Schlussfolgerung, daß eine sachliche Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 43 I 2 RJuG WohlfG. abzulehnen, d. B. die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines Kindesannahmevertrags, zu versagen ist, falls der Landrat es ablehnt, die Stellungnahme des J. Kollegiums herbeizuführen und die Anerkennung des RegPräf. erfolglos geblieben ist. Im Rahmen des § 43 I 2 kann vielmehr nur verlangt werden, daß das VormGer. mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln auf eine ordnungsgemäße Stellungnahme des J. als solchen hinwirkt 870²

Jugendführung, nationalsozialistische Wille und Macht. Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend. Schrifttum 1232

Jugendliche § 831 BGB. Unter Umständen kann es geboten erscheinen, zur unauffälligen Kontrolle eines jugendlichen Anfängers im Kraftfahnen andere Personen heranzuziehen 115⁶

Jugendwohlfahrt vgl. unter Fürsorgeerziehung

Jungjuristen vgl. unter BNSDj.

Juristische Person § 177 ff. BGB. Zweckfremde Rechtsgeschäfte einer j. P. gewähren dem Geschäftsgegner jedenfalls dann keine Rechte, wenn er die Zweckfremdheit erkennen mußte. In solchem Falle liegt ein dem Gegner erkenntbarer Missbrauch der Vertretungsmacht vor. Kollusion zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Geschäftsgegner wird nicht gefordert 1012⁵

J. P. bedürfen in Preußen zum Erwerb eines Erbbaurechts seines besonderen Genehmigung gemäß Art. 7 AGBGB. 650³

§ 1118 BGB. Nur die unmittelbar mit dem Zwangsvorsteigerungsverfahren zur Wahrnehmung der Rechte des Gläubigers zusammenhängenden Kosten sind erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Verteilungsbefreiung und deren Stempelkosten sowie die Kosten der behördlichen Genehmigung für den Erwerb des Grundstücks durch j. P. 725³

Die neuen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden im Reich und gegen j. P. des öffentlichen Rechts in Preußen 834

Justizausbildung vgl. auch unter Prüfung
J. ordnung, Referendarbesoldung und Auslese 405

Leitung der Referendarausbildung 1227

§ 6 RJustAusbD. v. 22. Juli 1934. Die Anwesenheit eines sich beim AG. beschäftigenden Studenten im Beratungszimmer bei einer von dem Amtsrichter allein zu entscheidenden Strafaffäre bildet keinen Revisionssgrund 1256¹¹

Schwedischer Jurist über juristische Ausbildung im neuen Deutschland 681

Justizfiskus Lagert ein Gerichtsvollzieher in Ausführung des § 22 GerVollzG. gepfändete Gegenstände ein, so kommt dadurch nicht ein privatrechtlicher Lagervertrag zwischen Lagerhalter und J. zustande. Die Einlagerung begründet aber auch kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zu dem Lagerhalter,

auf Grund dessen der J. zur Entrichtung des Lagergeldes verpflichtet wäre. Vielmehr liegt ein zwischen Gerichtsvollzieher und Lagerhalter geschlossener, nach bürgerlichem Recht zu beurteilender Lagervertrag vor 507³

Justizverwaltung

Reichseinheit — Justizeinheit. Zum 2. Ges. zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 5. Dez. 1934 2

Reichsjustiz 1207

Zuständigkeit zur Vertretung des Landesfiskus in Justizangelegenheiten (Ab. des RJM.) 412

Ausübung des Gnadenrechts gegenüber Beamten der ReichsJ. und RAI. 1227

Kalender

vgl. unter Adressbücher

Kaltwerk

vgl. unter Drahtseilbahn

Kammergericht

Ergebnisse einer statistischen Erhebung über die wirtschaftliche Lage der beim K. beschäftigten Referendare 489

§ 91 II BPO. Anwaltswechsel infolge Aufgabe der Zulassung beim K. und Zulassung beim AG. 1040⁴

Kanalisation

§ 41 I PrPolVerwG. Verpflichtung zum Anschluß an öffentliche Entwässerungsanlage auf Grund einer PolBPO. besteht auch dann, wenn keine konkrete Gefahr nachgewiesen ist 158²

§ 4 KommAbG. Eine wirtschaftliche Einheit der K. gegenüber bilden Grundstücke u. a. dann, wenn sich auf ihnen Baulichkeiten befinden, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder in denen Menschen wohnen oder beschäftigt werden oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die die Anlage beanspruchen. Ist Voraussetzung der Beitragspflicht der Beginn eines Baus, so wird die Beitragspflicht für alle durch wirtschaftliche Einheit in diesem Sinn verbundenen Grundstücke durch den auf einem Grundstück stattfindenden Baubeginn ausgelöst 384³

Eine GebD. kann Zufahrtsgebühr nach der Zahl der im Gebäude gegen Entgelt Beschäftigten und eine solche nach dem Umfang der zugeführten Abwässermeige vorsehen. Als willkürlich kann Gebührenregelung nur bezeichnet werden, wenn der Maßstab aus Umständen und Verhältnissen entnommen ist, die mit der Art der Benutzung nichts zu tun haben. Bei K. gebühr können daher nur solche Umstände herangezogen werden, die auf Art und Menge der Abwässer von Einfluß sind; dazu gehört der Gebäudesteuerwert sowie sowohl wie die Bewohnerzahl, Beschäftigtenzahl, Gewerbebetriebsart, aber auch die Wasserentnahme 237¹

Kantine

auf Kriegsschiff vgl. unter K.

Kapitalertragsteuer

§ 83 EinkStG. 1925. In Liquidation befindliche Kapitalgesellschaften müssen den Steuerabzug vom Kapitalertrag von den ausgeschütteten Liquidationsraten vornehmen, soweit diese Raten die Einlagen der Gesellschafter übersteigen 1258¹

§§ 10 I, 17 Nr. 4, 24 KörpStG. Im Falle der Erfolgsbesteuerung nach § 10 I KörpStG. ist die Anrechnung der eingehaltenen Steuerabzüge vom Kapitalertrag auf denjenigen Teil der veranlagten Körperschaftsteuer nicht zulässig, der auf die gewährten Aufsichtsratsvergütungen entfällt 452¹¹

Kapitalgesellschaften

Umwandlung, Auflösung und Anleihestock von K. Schriftum 1230
Die neue Regelung des Umwandlungsrechts der K. (DurchfVO. v. 14. Dez. 1934) 172

Umwandlung und Löschung von K. Schriftum 1000

Zur Umwandlungsbilanz 412

Schwierigkeiten bei der Umwandlung 841
Formulare für die Umwandlung von GmbH. nach der DurchfVO. v. 14. Dez. 1934 992

Zur Umwandlung und Auflösung von Grundstücksgesellschaften 1069

Die neuen steuerlichen Erleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von K. 843

Kapitalherabsetzung

Das Stammkapital einer GmbH. kann auch im unmittelbaren Anschluß an eine Erhöhung (von 20 000 auf auf 200 000 RM) in der erleichterten Form der NotVO. v. 6. Okt. 1931 und der DurchfVO. v. 18. Febr. 1932 wieder herabgesetzt werden (von 200 000 auf 20 000 RM) 219¹

§ 245 HGB. Hängt die Vergütung der Aufsichtsräte von der Höhe des Aktienkapitals ab, so wird sie durch dessen Herabsetzung gemindert, auch wenn diese erst nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt 1110¹⁰

§ 13 KörpStG.; § 13 EinkStG. Aktien, die einer AltG. von den Aktionären unentgeltlich zur Vernichtung überlassen werden zwecks Durchführung einer K. sind bei der AltG. nicht zu aktivieren. Wird der durch die K. entstehende steuerfreie Buchgewinn zu steuerlich anzuerkennenden Absetzungen für Abnutzung oder zu Abschreibungen auf den gemeinen Wert von Betriebsgegenständen verwendet, so ist der Bilanzgewinn in Höhe dieser Absetzungen oder Abschreibungen zu kürzen 453¹³

Kapitalverkehr

Das 2. Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des K. v. 20. Dez. 1934 246 1064

Das Maß des bei Ausgabe von Leihkapital erlaubten Nutzens kann sich bei grundlegendem Wandel der innerstaatlichen Verhältnisse ändern. Die Frage aber, in welchem Umfang derartigen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und veränderten Rechtsüberzeugungen Rechnung zu tragen ist, hat bereits (insbesondere in der ZinssenVO. und durch das KapVerfG. v. 20. Dez. 1933) eine gesetzliche Regelung gefunden, die für die Gerichte bindend ist 278⁹

Kapitalverkehrsteuer

Fallen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 KapVerfStG. nachträglich fort, so können die Vorgänge, die vor Eintritt der Steuerbefreiung bereits versteuert worden waren, nicht nochmals gemäß § 9 d KapVerfStG. versteuert werden 315⁸

§ 6 KapVerfStG. Werden die Unkosten, die durch die Absatztätigkeit eines Lieferungssyndikats entstehen, auf die Gesellschafter umgelegt, so unterliegen diese Umlagen nicht der Gesellschaftsteuer 455¹⁴

§ 6 KapVerfStG. Die Gesellschaftsteuerfreiheit der Unkostenentlastung an Absatzsyndikate steht in Einklang mit der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung dieses Tatbestandes 456¹⁵

Beteiligung an der Gewerkschaft i. S. von § 6 c KapVerfStG. kann auch vorliegen, wenn nur einzelne Kug-

inhaber das Darlehn gewährt haben und eine Verschiebung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses nicht vorliegt 923³

Im Inland abgeschlossene Kommissionsgeschäfte gehören nicht zu den nach § 27 I 2 KapVerfStG. die Wertpapiersteuerpflicht begründenden Geschäften. Die Bestimmung des § 41 III KapVerfStG., welche Geschäfte als Auslandsgeschäfte gelten sollen, ist zur Ausfüllung einer Lücke des Gesetzes auch für die Wertpapiersteuer zur Anwendung zu bringen 457¹⁶

§ 27 KapVerfStG.; § 90 VersAuffG. Hinterlegt ausländische Lebensversicherungsgesellschaft zur Sicherstellung des Prämienreservefonds für die von ihr im Inland abgeschlossenen Versicherungen gemäß einer Bestimmung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung ausländische Wertpapiere bei einer inländischen Bank, in der Weise, daß sie vereinbarungsgemäß nur mit Zustimmung des Reichsaufsichtsamts an die Gesellschaft zurückgegeben werden dürfen, so entsteht dadurch die Wertpapiersteuerpflicht 315⁴

Kapitulant

vgl. unter Versorgungsrecht

Kartei

Karteihandbuch des Steuerrechts. —

Karteihandbuch des Wirtschaftsrechts.

Schriftum 112

SchnellK. des Reichsrechts: Handelsrecht. Schriftum 188

Kartell

§§ 1, 8 KartVO. Fachverbände oder Berufsvereine, deren Aufbau und Zweckbestimmung über den fachlichen oder beruflichen Aufgabenkreis hinaus auf K.verpflichtungen oder ähnliche Verpflichtungen gerichtet sind, unterliegen der KartVO. Kündigt Mitglied die Mitgliedschaft, so wird die Kündigung wirksam, wenn der Verband die fristgemäße Anrufung des KartGer. gemäß § 8 KartVO. unterläßt. Die Kündigung der Mitgliedschaft an Vereinsk. bezieht sich nicht nur auf die typischen K.verpflichtungen des Ausscheidenden, sondern ergreift den gesamten durch die Mitgliedschaft begründeten Kreis der Rechte und Pflichten des Ausscheidenden gegenüber dem K. 311¹

Das Gesetz v. 18. Dez. 1933 über Schiedsabreden in K.verträgen befreit von dem Formzwang des § 1027 BPO. n. F. nur, soweit sich die Schiedsabrede auf eine Verpflichtung der in § 1 KartVO. bezeichneten Art selbst bezieht, nicht aber hinsichtlich irgendwelcher im K.vertrag nicht geregelter Rechtsfolgen, die nach bürgerlichem oder Handelsrecht aus der behaupteten Verlezung einer so eingegangenen Verpflichtung hergeleitet werden 1088¹¹

Kassierer

Kassiererinnen, die in einem Varieté- oder Lichtspieltheater Platzkarten in mehreren Sorten für die täglichen Vorstellungen zu verkaufen, täglich über die abgesetzten Karten besondere Kassentrapothe aufzustellen, ihre Tageseinnahme im Theaterbüro abzuliefern und darüber abzurechnen haben, sind nicht Büroangestellte oder kaufmännische Angestellte nach § 1 Nr. 3 oder 4 AngVerG., sondern unterliegen der Invalidenversicherung nach § 1226 I Nr. 4 RVO. 381³

Kastration

vgl. unter Entmannung

Katholik

vgl. unter Konfession

Kauf

§§ 459 ff. BGB. Ist beim Kauf eines Unternehmens eine beschränkte Schuldenlast zugesichert, so liegt die Annahme nahe, daß nicht nur die Sicherung einer Eigenschaft, sondern darüber hinaus die Übernahme einer Gewähr dafür gewollt war, daß sich nachträglich nicht noch andere Schulden herausstellen würden 923³

§ 276 BGB. Haftung eines Dritten wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen. Eine Brauerei haftet für den dem Käufer einer Gastwirtschaft entstandenen Schaden, wenn der Käufer zu dem Kauf und zum Eintritt in einen zwischen der Brauerei und dem Verkäufer bestehenden Monopolbierlieferungsvertrag unter Zahlung eines zu hohen Kaufpreises durch die objektiv unrichtige Angabe des Vertreters der Brauerei über die Höhe des Bierumsatzes veranlaßt wird 312³

Kaufmann

„K.“ und „Handlungsgehilfe“ 252

§ 764 BGB. Der Einwand des Differenzgeschäfts durch einen im Handelsregister eingetragenen K. ist auch nach der jetzt herrschenden Rechtsauffassung zulässig 927⁴

§ 1027 I BPO. n. F. ist nicht anwendbar, wenn die Schiedsabrede als Eigenschaft eines vor dem 1. Jan. 1934 abgetretenen Anspruchs auf einen neuen Gläubiger überhaupt übergegangen ist, vollends, wenn ein Vollk. zu einer Zeit, als die Schiedsabrede noch in Kraft war, einen Vertragsanspruch gegen einen Vollk. durch Abtretung erworben und den Anspruch überdies noch vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 27. Okt. 1933 vor dem Schiedsgericht gegen den Vollk. eingelagt hat. Grundsätzlich ist, und zwar auch noch nach der Novelle von 1933 der Übergang der Schiedsklausel auf den Rechtsnachfolger anzunehmen, wenn nicht ein abweichender Wille der ursprünglichen Vertragsteile besonders nachgewiesen wird 781¹⁹

§§ 15, 16 VerglD. Die Vergleichsbürgschaft kann auch später als gleichzeitig mit dem Vergleichsantrag den Gläubigern angeboten werden, und zwar ohne daß das gerade im Vergleichstermin geschehen müßte. Im Falle des § 350 HGB. genügt mündliche Bürgschaftserklärung 773⁷

§ 11 DepotG. Der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft ist als solcher nicht K. 947³⁴

§§ 13, 17 EinkStG. Schließt Einzelk. eine Versicherung auf sein Leben ab, um im Falle seines Todes die Erbteilung ohne Gefährdung der Existenz der Firma zu ermöglichen, so handelt es sich nicht um einen Betriebsvorfall. Die Prämienzahlungen sind keine Betriebsausgaben 75¹

§ 13 EinkStG. Berechnung des Gewinns eines in Deutschland wohnenden K., der ein Geschäft im Ausland betreibt und in fremder, allmählich abgleitender Währung bilanziert 822²

Kausalszusammenhang

vgl. unter Ursächlicher Zusammenhang

Kellnerin

vgl. unter Gastwirtschaft

Kettenbriefe

Die Versendung von K. ist grober Unfug 1054³

Kinder

vgl. unter Hausstandskinder

Kindestötung

Bei bedingtem wie auch bei unbedingtem Vorjahr der K. ist eine besondere Verurteilung wegen Aussetzung im rechtlichen Zusammentreffen mit § 217 StGB. ausgeschlossen 939²²

Kirche

vgl. auch unter Konfession, Geistlicher Orden

§§ 568 ff., 710, 720, 731 II 11 ALR.

Nach kursächsischem Recht ist der Landesherr nicht als Oberleuhsherr der Privatpatrone, denen ein persönliches Patronat zusteht, anzusehen. Die Ausdrücke „Klehen“ und „Pfarlehen“ deuten nicht auf echtes Lehnsvorhältnis hin. Die lehnsrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Lehnsherrnfall, finden auf ein solches Patronat keine Anwendung. Hat der Landesherr längere Zeitspannen hindurch zu einer K. in Rechtsverhältnis gestanden, das als Patronat oder mit gleichbedeutendem Ausdruck bezeichnet worden ist, so wird bis zum Nachweise des Gegenteils vermutet, daß es sich um ein Patronat i. S. des § 568 II 11 ALR. handelt 1266¹

Die §§ 708, 709 II 11 ALR., wonach bei Baustreitigkeiten ein Güteversuch vor den geistlichen Oberen der gerichtlichen Klage vorzugehen hat, waren im örtlichen Geltungsbereich des Schles. Edictum de gravaminibus v. 8. Aug. 1750 und des Guntersblumer Edikts v. 14. Juli 1793 niemals anwendbar. Jene Paragraphen sind infolge Gesetz betr. Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen v. 24. Nov. 1925 für das ganze Staatsgebiet ebenso gegenstandslos geworden wie hinsichtlich der evangelischen K.-gemeinden dies aus Art. 17, 20 StaatsG. v. 8. April 1924 folgt 1268²

Die K.-behörden haben kein Recht, nur ihren Angestellten die erstmalige Neuansiedlung, Bearbeitung und Bepflanzung von Gräbern vorzubehalten und gewerbetreibende Gärtnner davon auszuschließen. Der Rechtsweg für eine Unterlassungsklage der Gärtnner ist gegeben 873⁷

Der Rechner des K.-stiftungsvermögens ist nach dem bairischen Recht Beamter i. S. des § 259 StGB. 1248¹²

Kirchensteuer

§§ 13, 23 EvKirchStG. K.-veranlagung. Berjährungszeit für sie. § 85 KommAbgG. ist trotz seiner Aufhebung durch Br.-AbdGef. v. 26. Aug. 1921 für das K.-recht nach wie vor sinngemäß anwendbar, und zwar in dem Wortlaut, den er durch Art. IV § 1 BrAbdGef. vom 6. Mai 1920 erhalten hat 735²

Klagänderung

§ 268 Nr. 3 BPO. Keine K., wenn der Kl., der bisher Erfüllung eines Vertrags verlangt hat, statt dessen, allein oder hilfweise, Schadensersatz begeht, weil der Vertrag nach der Klagerhebung angesprochen worden ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Anfechtung von der einen oder der anderen Seite erklärt worden ist. Solches Begehen kann demnach auch in der Berufungsinstanz noch gestellt werden, auch wenn die Anfechtung schon während der 1. Instanz erklärt worden war 777¹²

Klagebegründung

§§ 253 II Nr. 2, 529 BPO. Es bedeutet kein neues Vorbringen, wenn nach-

träglich geltend gemacht wird, es fehle bislang an der Darlegung einer Tat, die zur K. gehöre 351⁴

Klagenhäufung

Eventuelle subjektive K. im englischen Zivilprozeß unter Rechtsvergleichung mit deutschem Recht 762

Klagerweiterung

Erweiterung des Anspruchs nach Zurückverweisung. Einfluß auf Prozeßgebühr, insbesondere beim Armenanwalt 802⁴⁰

§ 119 BPO. Für K. und für Verteidigung gegen solche muß das Armenrecht besonders nachgesucht werden 1045¹⁷

Klagrüstnahme

Auch im Ehestreit ist die K. nach mündlicher Verhandlung ohne Zustimmung des Gegners nicht zulässig 1024¹¹

§§ 271, 99 III BPO. Wenn im Verfahren wegen Arrestes oder einstweiliger Verfügung das Gericht den Antragsgegner durch Aufforderung zur Erklärung auf den Antrag in das Verfahren hineingezogen hat und dieser tätig geworden ist und dann der Antragsteller den Antrag zurückgenommen hat, ohne daß oder bevor eine mündliche Verhandlung bestimmt war, ist auf Antrag des Antragsgegners der Antragsteller durch Beschluss zur Kostentragung zu verurteilen 809⁵²

§§ 14, 44, 47 RAGebG. Gebühr für Verkehr mit dem Gegner zwischen Erhebung und Zurücknahme der Klage 812⁵⁵

Kleinbahn

vgl. unter Eisenbahn

Kleingartenland

Vereinbarung zwischen dem Reichsrechtsamt der NSDAP., Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes und dem Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands betr. Rechtsberatungsstellen 1230

Der Verpächter von K. kann zwar nicht fordern, daß Dauerwohnläuben bestätigt werden, er kann aber fordern, daß die Kleingärtner die Wohnläube nur v. 15. April bis 15. Okt. ununterbrochen bewohnen, oder, wenn sie die Laube während des ganzen Jahres bewohnen, ein angemessenes kleines Entgelt zahlen 1191¹

Kleiniedlung, vorstädtische

vgl. unter Siedlung

Knappshaft

Die 300 Beitragsmonate des § 37 RKnappschG. i. d. Fass. der BPO vom 17. Mai 1934 sind eine Wartezeit i. S. des § 1544 f I BPO. 381⁸

Flüchtigbeiträge zur Angestelltenversicherung, die während einer Beschäftigung in knappshaftlich versicherten Betrieben geleistet wurden, sind nicht für die Erfüllung der 300 Beitragsmonate i. S. des § 37 RKnappschG. und auch nicht bei der Festsetzung der Höhe des aus der knappshaftlichen Pensionsversicherung zu gewährenden Altersruhegeldes anzurechnen 382⁹

Kommanditgesellschaft

§ 385 Bif. 4 BPO. Als „Vertreter“ eines Prozeßbeteiligten hat der Zeuge auch dann gehandelt, wenn er als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer K. gehandelt hat, an der jener Prozeßbeteiligte Gesellschafter war 442¹

§§ 161, 145 HGB. Der Liquidationszustand einer K. steht der Erhöhung einer Kommanditeneinlage und dem Eintritt eines neuen Kommanditisten nicht im Wege 1100¹

Der Kommanditist einer K. ist als solcher nicht Kaufmann. Eine Vereinbarung der Gesellschafter unter sich, das Geschäft nicht wie eine K., sondern wie eine OHG. zu betreiben, genügt noch nicht, um die K. zu einer OHG. zu machen. Läßt sich für einige Mitglieder einer K. nicht der Nachweis führen, daß sie neben dem des Verbrechens nach § 11 DepotG. schuldigen Inhaber Mitinhaber des Geschäfts gewesen sein, so können sie wegen Unterstützung des Inhabers in seinem verbrecherischen Treiben nur aus §§ 49, 246 StGB. belangt werden 947³¹

Kommissar

VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933. Rechtliche Stellung eines im Beginn der nationalsozialistischen Erhebung zur Verwaltung eines Betriebs eingesetzten StaatsK. Rechtliche Natur und Wirkung einer von ihm ausgesprochenen Kündigung; Ansprüche des Gefündigten gegen den Unternehmer 378¹

Kommission

Abgrenzung der Begriffe „Handlungshilfe“ und „Kommissionär“ 256 Im Inland abgeschlossene K.-geschäfte gehören nicht zu den nach § 27 I 2 Kap. VerStG. die Wertpapiersteuerpflicht begründenden Geschäften 457¹⁶

K.-noten i. S. der Tarif. 7 V 3 Pr-StempStG. sind nur solche Schriftstücke, die sich ohne Feststellung der einzelnen Vertragsabreden lediglich auf die Bestätigung des Geschäftsabschlusses beschränken 467⁴⁶

Kommunalabgabengesetz

§ 4 KommAbgG. Eine wirtschaftliche Einheit der Kanalisation gegenüber bilden Grundstücke u. a. dann, wenn sich auf ihnen Baulichkeiten befinden, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder in denen Menschen wohnen oder beschäftigt werden oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die die Anlage beanspruchen. Ist Voraussetzung der Beitragspflicht der Beginn eines Baus, so wird die Beitragspflicht für alle durch wirtschaftliche Einheit in diesem Sinn verbundenen Grundstücke durch den auf einem Grundstück stattfindenden Baubeginn ausgelöst 384³

§§ 4 ff., 69 ff. In kommunalen Abgabestreitigkeiten sind für die Frage der Beschwerdesumme die Einzelbeiträge zusammenzurechnen, wenn derselbe Pflichtige zu der gleichen Abgabenart für mehrere Grundstücke herangezogen ist und sich dagegen in einheitlicher Klage richtet. Das Einstellungsvorrecht in kommunalen Abgabensachen ist lediglich Prozeßvoraussetzung für das Verwaltungsstreitverfahren, nicht aber Teil desselben. Eine Gebührenordnung kann Zusatzgebühr nach der Zahl der im Gebäude gegen Entgelt beschäftigten und eine solche nach dem Umfang der zugeführten Abwässermenge vorsehen. Als willkürlich kann Gebührenregelung nur bezeichnet werden, wenn der Maßstab aus Umständen und Verhältnissen entnommen ist, die mit der Art der Benutzung nichts zu tun haben. Bei Kanalisationsgebühren können daher nur solche Umstände herangezogen werden, die auf Art und Menge der Abwässer von Einfluß sind; dazu gehört der Gebäudesteuerwert sowohl wie die Bewohnerzahl, Beschäftigtenzahl, Gewerbebetriebsart, aber auch die Wasserentnahme 237¹

§§ 84—86. Kirchensteuerveranlagung. Verjährung für sie. § 85 KommAbgG. ist trotz seiner Aufhebung durch Pr. AbgG. v. 26. Aug. 1921 für das Kirchensteuerrecht nach wie vor sinngemäß anwendbar, und zwar in dem Wortlaut, den er durch Art. IV § 1 Pr. AbgG. v. 6. Mai 1920 erhalten hat 735²

Die Verjährungsfrist des § 87 I KommAbgG. beginnt auch für die Biersteuer mit dem Eintritt der Zahlungsverpflichtung, der mit der Entstehung der Steuerforderung nicht wesensgleich und in der Steuerordnung des näheren zu bestimmten ist. Eine Heranziehung kann die Verjährungsfrist auch dann unterbrechen, wenn in ihr die Grundlagen zur Berechnung der Steuer nicht angegeben sind 319²

Die Nachforderung und Verjährung der Berufsschulbeiträge richtet sich nach § 87 I Nr. 2 KommAbgG. 1274⁶

Kommunalbeamte
vgl. unter Gemeindebeamte

KPB.

vgl. auch unter Druckschrift

§ 2 Ges. gegen Parteienneubildung vom 14. Juli 1923. Das bloße Geldgeben zur Unterstützung der KPB. kann ein Unternehmen der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammehalts dieser Partei sein und zwar selbst dann, wenn der Geldgeber nicht Mitglied der Partei war und es auch nicht werden wollte 946³²

Bei einer Einziehung von Sachen auf Grund des Ges. über Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 sind die im PrPolVerwG. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen nicht gegeben 969¹

Konfession

Ehegatte, der aus religiösen Gründen Arbeitsgelegenheit abschlägt und dadurch den Unterhalt seiner Familie gefährdet, macht sich einer schweren Eheverfehlung schuldig 872⁶

§ 25 I Biff. 3 KErhG. Wenn in rein protestantischer Gegend der Anerbe ein katholisches Mädchen heiratet, so ist das für sich allein kein Grund, ihn als Anerben zu übergehen 630¹¹

§ 10 KStAngehG. v. 22. Juli 1913. Eine Frau, die einen jüdischen Ausländer geheiratet und damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und gleichzeitig zur jüdischen Religion übergetreten ist, hat nach erfolgter Scheidung wegen beiderseitigen Verzuhdens und nach Rückkehr zum katholischen Glauben keinen Anspruch auf Einbürgerung, da ihr Lebenswandel nicht als unbescholtener angesehen werden kann. Zur Verneinung der Unbescholtenseit bedarf es nicht des Vorliegens einer gerichtlichen Bestrafung 1275¹

Konkurs

vgl. auch Nachkr.

§ 1 K.O. Der Erbhof gehört im K.verfahren über das Vermögen eines Bauern nicht zur K.masse. Bei K.eröffnung vor dem 1. Okt. 1933 scheidet der Erbhof mit diesem Zeitpunkt aus der K.masse aus; gleichzeitig erlischt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des K.verwalters. Er ist nicht befugt, einen Antrag auf Genehmigung der von ihm abgeschlossenen Kaufverträge über Erbhofgrundstücke zu stellen 611¹⁵

Grundbesitz wird auch dann Erbhof, wenn er zur K.masse eines am 1. Okt.

1933 schwebenden K.verfahrens gehört 637¹⁶

§§ 3, 6, 105, 106 K.O. Über einen nach Eröffnung des landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahrens gegen den Betriebsinhaber gestellten K.antrag, kann während der Dauer des Entschuldungsverfahrens weder ablehnend noch stattgebend entschieden werden. Einstweilige Anordnungen nach § 106 K.O. sind während der Dauer des Schuldenregelungsverfahrens zugunsten der am Entschuldungsverfahren beteiligten wie nichtbeteiligten Gläubiger unzulässig 1197¹¹

Hat das Reich wegen Pfändung von Waren ein Recht auf abgesonderte Befriedigung, die nach § 4 II K.O. außerhalb des K.verfahrens erfolgt, so ist ein zur Durchführung dieses Rechts zu erlassender Steuerbescheid nicht gegen den Gemeinschuldner, sondern gegen den K.verwalter zu richten 469⁵⁸

Das Abgabenvorrecht im K. Schrifttum 1004

Eine nach § 14 K.O. unzulässige Beschlagnahme eines Grundstücks zugunsten eines persönlichen Gläubigers des vorher in Konkurs geratenen Grundstücks-eigentümers kommt nicht als erste Beschlagnahme i. S. des § 14 I Nr. 2 GrErwStG. in Betracht 1116¹

§ 22 K.O. Der Lehrling im K. und gerichtlichen Vergleichsverfahren des Lehrherrn 675

§ 23 K.O. Nach Vergleichsverfahren, das mit Treuhandvergleich geendet hat, steht im K. des Schuldners den Vergleichsgläubigern an dem zur Durchführung des Vergleichs dem Treuhänder überreichten Treugut ein Recht auf abgesonderte Befriedigung nicht zu 515⁸

§ 30 Nr. 2 K.O. Bei einem Sicherungsgeschäft, das für alte und neue Kreide Sicherung, also teils inkongruente, teils longruechte Deckung gewährte, entfällt die Unfechtbarkeit nicht um deswillen, weil der Unfechtbarkeitsgegner, wenn er das anfechtbare Rechtsgeschäft nicht vorgenommen hätte, vielleicht die Möglichkeit gehabt haben würde, in einer Weise gegen den Gemeinschuldner vorzugehen, die letzten Endes vielleicht zu einer geringeren Quote geführt haben würde, als sie tatsächlich erzielt wird 118⁸

§ 61 Nr. 1 K.O. Der Anspruch auf eine Abgangsentzündigung, die vertraglich als zusätzliche Vergütung für die Gesamtheit der Dienstleistungen versprochen wurde, ist im K. des Arbeitgebers nicht bevorrechtigt 314¹

§ 62 K.O. Kostenentstattungsanspruch und Anspruch aus § 717 II BPD. im Vergleichsverfahren und im K. 983

§ 64 K.O. Werden an dem Grundstück des Gemeinschuldners bestehende Grundschulden zur Sicherung der Forderungen eines Gläubigers unter Berücksicht auf die dem Trenzgeber regelmäßig verbleibenden Rechte abgetreten, so sind nicht die Grundschulden, sondern das Grundstück der für die K.forderungen Sicherheit gewährende Gegenstand. Die K.forderungen ermäßigen sich daher um den bei der Zwangsersteigerung des Grundstücks für die Grundschulden erzielten Erlös 551¹¹

§ 64 K.O. Hat der Gläubiger neben einer ihm zustehenden K.forderung gleichzeitig ein Absonderungsrecht i. S. des § 64 K.O., so kann die Forderung nicht

in voller Höhe, sondern nur als Ausfallsforderung geltend gemacht werden. Voraussetzung des § 64 ist, daß das Absonderungsrecht an einem Gegenstand der K.masse besteht. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn der verhaftete Gegenstand im Laufe des Verfahrens vom K.verwalter freigegeben wird 721⁵

§§ 73, 76, 163 ff. K.O. Nach Aufhebung des K.verfahrens ist die in der K.O. vorgesehene Beschränkung nicht mehr zulässig. Die Beendigung des K. tritt mit allen Wirkungen mit dem Zeitpunkt des Aufhebungsbeschlusses ein, nicht erst mit dem Ablauf des zweiten Tages nach Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses 375⁸

Als Misseschuld können nach § 224 Biff. 6 K.O. nur solche Ansprüche geltend gemacht werden, die vor K.eröffnung, nach § 224 Biff. 4 K.O. nur solche Ansprüche, die vor Beendigung entstanden sind 1113⁴

Für die K.Gebühren im K.verfahren ist der Nennwert der gesamten Forderungen des Gläubigers maßgebend, auch wenn der K.antrag nur auf Teilbetrag gestützt war 230⁴

Bei einem Beitragsstreitverfahren gemäß § 194 AngVerG. zwischen den Erben eines Angestellten und der K.vers. ist der K.verwalter der früheren Arbeitgeberin des Angestellten beteiligt. Als Beteiligter hat der K.verwalter ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Versicherungsamts 381⁶

§ 240 Biff. 2 K.O. findet auf solche Waren keine Anwendung, die dem Gemeinschuldner unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden waren 45¹⁷

§ 89, 11 DepotG.; § 246 StGB.; § 240 Biff. 3 K.O. Einheitliches Zusammentreffen dieser Tatbestände. Fortsetzungszusammenhang 946³³

§ 241 K.O. Zum Begriffe der Zahlungsunfähigkeit. Die Nichteinlösung von Wechseln und das Arbeiten mit Verlängerungswechseln rechtfertigt nicht ohne weiteres den Schluss auf eine vorhandene Zahlungsunfähigkeit 128²²

Gegen den ein Verfahren wegen K.verbrechens nach dem StrafreichG. einstellenden Gerichtsbeschluß hat ein Gläubiger als solcher kein Beschwerderecht, da er nicht zu den Prozessbeteiligten gehört 553¹⁸

§ 172 StPO. Für GmbH. im K., die durch die den Gegenstand der Anzeige bildende, vor K.eröffnung begangene Straftat geschädigt sein soll, ist nicht der Geschäftsführer der GmbH., sondern nur der K.verwalter antragsberechtigt 963⁸

Kontofälschung (§ 407 KAbG.)
Das Verhältnis der schweren K. zur Steuerhinterziehung 393

Kontingentierung
Bei K.zusammenschlüssen ist in Quotenlauf und Quotenpacht ein umfassendsteuerpflichtiger Leistungsaustausch enthalten 968⁴

Kontokorrent
Die Behandlung von K.forderungen in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung 1125

Körperschaftsteuer
Einkommensteuer, K., Bürgersteuer. Schrifttum 414

§ 2 Nr. 3 KörpStG. Spart ein Betrieb einer Körperschaft öffentlichen Rechts auf Grund der 2. Bd. des KPräf. zur Sicherung von Wirtschaft und Finan-

zen v. 5. Juni 1931 Besoldungsausgaben ein und führt einen der Ersparnis entsprechenden Betrag an die öffentliche Körperschaft ab, so wird der steuerpflichtige Gewinn nicht durch den abgeführtten Betrag gemindert 451⁸
§ 3 I Nr. 1 KörpStG.; § 3 II Nr. 6 EinkStG. n. F. Gewährt ausländische Bank einer inländischen Bank einen Kredit ohne Abrede über die Verwendung des Geldes, und lehnt die inländische Bank das Geld auf Hypotheken aus, so liegt eine, auch nur mittelbare, Sicherung der ausländischen Bank durch inländischen Grundbesitz nicht vor 155⁹

§ 3 I Nr. 1 KörpStG.; § 3 II Nr. 6 EinkStG. n. F. Gewährt ausländische Bank einer inländischen Bank ein Darlehen mit der Bedingung, daß die inländische Bank das Geld auf Hypotheken ausleiht, und werden dann die Hypothekenbriefe für Rechnung beider Banken trennbarisch verwaltet, so kann darin eine mittelbare Sicherung der ausländischen Bank durch inländischen Grundbesitz erblickt werden 156¹⁰

§ 4 Nr. 2b KörpStG. Es ist nicht möglich, mit allgemeiner Gültigkeit zahlenmäßig die Grenze zu bestimmen, bis zu der steuerbegünstigte Kreditgenossenschaften fremde Gelder hereinnehmen dürfen 451⁹

§ 10 KörpStG. Wenn eine GmbH. ihren Gesellschaftern unverzinsliche Darlehen gewährt, die bei der nächsten Gewinnverteilung in Anrechnung gebracht werden sollen und wenn die Gesellschaft in der Körperschaftsteuererklärung die Frage, ob Gewinne ausgeschüttet seien, verneint oder unbeantwortet lässt, so kann sie nicht später ihrer eigenen Steuererklärung zuwiderr geltend machen, daß die Darlehen bereits Gewinnausschüttungen in den Jahren der Darlehnsgewährung gewesen seien 236⁸

§ 10 I KörpStG. Die einem Verlehrunternehmen auf Grund der Vorschrift in Teil 1 Kap. II § 4 der VO. des RPrä. v. 8. Dez. 1931 erlassenen Beförderungsteuerbeträge stellen keine „Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit“ i. S. des § 8 Nr. 10 EinkStG. 1925 dar und können daher vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abgezehrt werden 452¹⁰

§§ 10 I, 17 Nr. 4, 24 KörpStG. Im Falle der Erfolgsbesteuerung nach § 10 I KörpStG. ist die Anrechnung der eingehaltenen Steuerabzüge vom Kapitalertrag auf denjenigen Teil der veranlagten K. nicht zulässig, der auf die gewährten Aufsichtsratsvergütungen entfällt 452¹¹

§ 13 KörpStG.; § 13 EinkStG. Aufwertungshypothesen, deren beschleunigte Rückzahlung nicht zu erwarten ist, dürfen vom Gläubiger in die steuerliche Eröffnungsbilanz mit dem Nennwert des Aufwertungsbetrags eingesezt werden 453¹²

§ 13 KörpStG.; § 13 EinkStG. Aktien, die einer AltG. von den Aktionären unentgeltlich zur Vernichtung überlassen werden zwecks Durchführung einer Kapitalherabsetzung, sind bei der AltG. nicht zu aktivieren. Wird der durch die Kapitalherabsetzung entstehende steuerfreie Buchgewinn zu steuerlich anzuerkennenden Abschreibungen für Abnutzung oder zu Abschreibungen auf

den gemeinen Wert von Betriebsgegenständen verrechnet, so ist der Bilanzgewinn in Höhe dieser Abschreibungen oder Abschreibungen zu kürzen 453¹³

§ 13 KörpStG.; §§ 13, 19 EinkStG. Steuerlich kann anerkannt werden, zum mindesten für die vor dem 1. Okt. 1931 begonnenen Steuerjahre, daß von der Aktivierung eines werterhöhenden Umbaus auf dem Gebäudekonto abgesehen wird, wenn dargetan werden kann, daß der Werterhöhung eine entsprechende Minderung des gemeinen Werts des Gebäudes gegenübersteht und deshalb in der Handels- und Steuerbilanz sowohl die Aktivierung als auch eine an sich zulässige Abschreibung unterblieben ist 235²

§ 13 KörpStG. Wenn Gesellschaft Abschreibungen für Abnutzung in der Handelsbilanz in einem Betrag darstellt und im übrigen darstut, wie sich dieser Betrag auf die einzelnen Gegenstände verteilen soll, dann kann die Steuerbehörde die Zulassung von Abschreibungen nicht mit der Begründung verweigern, es liege unzulässige Gesamtabsschreibung auf mehrere verschiedene Gegenstände vor. Die Steuerbehörde hat in solchem Fall den Gesamtbetrag auf die einzelnen Gegenstände zu zerlegen und zu prüfen, ob die geltend gemachten Abschreibungen für die einzelnen Gegenstände der Höhe nach zulässig sind 236¹

§§ 13, 15 KörpStG.; § 15 I Nr. 4 EinkStG. Zuschüsse der Aktionäre einer AltG., die an die zur Abdeckung eines Bilanzverlustes gemacht werden, stellen steuerfreie gesellschaftliche Einnahmen dar. Durch sie wird daher auch der steuerfrei abzudeckende Verlustvortrag nicht beeinträchtigt 315²

§§ 13, 17 KörpStG.; §§ 13, 48 EinkStG. Bei der Schäzung des inländischen Einkommens ausländischer Gesellschaften in einem Teilbetrag des Gesamtgewinns der Gesellschaft, sind zunächst die entrichteten Personalsteuern vom Gesamtgewinn abzusehen. Alsdann ist dem Teil des Gewinns, der der deutschen Besteuerung unterliegt, die in Deutschland entrichtete Personalsteuer hinzuzuzählen 156⁵

§ 13 KörpStG.; §§ 13, 16 EinkStG. Die den Privatbahnen durch die Konzession und die Anordnungen der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Grundsätze für die Buchführung schließen die Anwendung des § 16 II EinkStG. nicht aus. Bei Klein- und Privatbahnen, die auf ihr Bahnanslagkonto keine Abschreibungen für Abnutzung oder andere Abschreibungen vornehmen, sind Aufwendungen für die Erhaltung und Erneuerung der Bahnanslage, insbesondere der Gleisanlage, grundsätzlich nicht als aktivierungspflichtiger Erhaltungsaufwand anzusehen. Aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand bedeuten die Aufwendungen für die Erneuerung der Gleisanlagen dann, wenn die Erneuerung eine Wesensänderung im Rahmen des ganzen Betriebes darstellt; wann das der Fall ist, ist weniger nach technischen als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten von den Tatsacheninstanzen auf Grund freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Sind danach die Aufwendungen auf die Bahnanslage als nicht aktivierungspflichtigen Erhaltungsaufwand anzusehen, dann sind daneben grundsätzlich weder Abschreibungen noch steuerfreie Rückstel-

lungen für künftige Aufwendungen für Erneuerung der Bahnanslage gestattet 1260²

Körpverlezung

§ 223 b StGB. erfordert nach der inneren Tatseite Vorfall 527³⁰
§§ 67, 230 StGB. Wirkt eine Fahrässigkeitshandlung erst nach mehreren Jahren den Erfolg einer K. aus, so beginnt erst von diesem Zeitpunkt ab die Verjährungsfrist zu laufen 704¹³
§ 256 StPO. Die Verlesung eines ärztlichen Zeugnisses über eine durch ein Verbrechen nach § 176 Biff. 3 StGB. begangene K. ist auch dann unzulässig, wenn mit dem Verbrechen eine nicht schwere K. zusammentrifft 542⁴⁹

Kosten

Die Bestimmung des § 376 BGBl., daß eine Leistung zunächst auf die K. angerechnet wird, betrifft rechtsgeschäftliche Erfüllungsleistungen. Sie kann der K.forderung des Gläubigers nicht entgegenhalten werden, wenn dieser durch Zuweisung des Grundstücksversteigerungserlöses zwar teilweise befriedigt ist, die K.forderung zum Zwangsvorsteigerungsverfahren aber nicht angemeldet hat 716¹

§ 1118 BGBl. Nur die unmittelbar mit dem Zwangsvorsteigerungsverfahren zur Wahrnehmung der Rechte des Gläubigers zusammenhängenden K. sind erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die K. für die Befreiungsvollmacht und deren Stempelk. sowie die K. der behördlichen Genehmigung für den Erwerb des Grundstücks durch eine juristische Person; dagegen sind die K. für die Beifassung der Devisengenehmigung erstattungsfähig. Insofern gegenüber den durch die Mitwirkung inländischer Gläubiger notwendig entstehenden K. ein Mehrbetrag von dem ausländischen Gläubiger aufgewandt wird, ist dieser von ihm selbst zu tragen 725³

Wird Geldforderung von dem Kl. nach Klagerhebung einem Dritten abgetreten, so ist der Bell. nach Abweisung des größeren Teils der Forderung wegen des ihm erwachsenen K.erstattungsanspruchs nicht berechtigt, dem Beifall gegenüber eine Aufrechnung zu erklären, wohl aber ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen 1109⁸

§ 91 BPO. Der Begriff „notwendige K.“ des Rechtsstreits ist nicht einschränkend auszulegen. Zu den notwendigen K. gehören auch die Mehrkosten eines zweiten K., die entstehen, weil der erste K. seine Zulassung freiwillig aufgibt 141⁷

§ 91 II BPO. Anwaltswechsel infolge Aufgabe der Zulassung beim K. und Zulassung zum K. 1040⁴

§ 91 BPO. Die Beiforderung eines andern Armenanwalts an Stelle eines auf Grund des Ges. v. 7. April 1933 ausgeschiedenen hat regelmäßig die Bedeutung, daß die Staatskasse dem zweiten Anwalt nur die K. zu erstatte hat, die nicht bereits in der Person des ausgeschiedenen Anwalts entstanden sind 807¹⁸

§ 91 BPO. Die infolge Ausscheidens nichtaristischer Anwälte entstandenen K. des zweiten Anwalts sind nur infolgeweit erstattungsfähig, als nicht die gleichen Gebühren bereits in der Person des ersten Anwalts entstanden sind. Die freiwillige Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist kein Fall not-

wendigen Anwaltswechsels. Diese beiden Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn Pfleger, der zugleich RA. ist, aus dem Anwaltberuf ausscheidet und daher sein Amt als Pfleger niedergelegen muß 1251²

§ 91 BPD. Wenn auch die Tätigkeit der deutschen Rechtsanwälte in der NS-Rechtsbetreuung ehrenamtlich ist, so ist hierdurch die Gebührenfestsetzung im Verhältnis zum unterlegenen Prozeßgegner nicht ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme einer NS-Rechtsbetreuungsstelle dient der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Die dadurch entstandenen K. sind erstattungsfähig 232²

§ 91 BPD. Die Gebühr, die der RA. für seine Tätigkeit bei der Devisenbewirtschaftungsstelle zwecks Erlangung der Genehmigung für eine genehmigungspflichtige Leistung berechnet, gehört nicht zu den erstattungspflichtigen Prozeßk. 370²

§ 91 BPD. Die K. eines auswärtigen RA., der zur Wahrnehmung des von einem Sachverständigen abgehaltenen auswärtigen Besichtigungstermins bestellt ist, sind in gleicher Weise erstattungsfähig wie die K. eines zur Wahrnehmung eines auswärtigen richterlichen Beweistermins bestellten RA. 872³

§ 91 BPD. K.erstattung für Zeitverzäumnis von Angestellten anlässlich von Reisen zu Terminen und deren Wahrnehmung 811⁵⁴

§ 91 II 2 BPD. Nur dann keine Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten, die durch Mahnverfahren entstanden sind, wenn Gläubiger mit Widerspruch und Verweisung an OG. rechnen mußte 872¹

Im Patentprozeß kann die Buziehung eines Patentanwalts zu den mündlichen Verhandlungen i. S. des § 91 BPD. erforderlich gewesen sein, wenn außergewöhnlich schwierige technische Fragen zu erörtern waren. Die ob-siegende Partei kann in solchem Falle die Gebühren, die sie dem Patentanwalt zahlen mußte, vom Gegner erstattet verlangen. Liquidierung nach der GebD. für Patentanwälte ist im allgemeinen nicht zu beanstanden 63¹⁷ § 91 BPD.; § 31 PatG. Im Richtigkeitsverfahren können K. der Reise einer Partei zur Wahrnehmung eines Zeitgentermins auch neben den ReiseK. seines Vertreters erstattungsfähig sein 237¹

Reisekosten der armen Partei 1140

§ 91, 157 BPD. Die K. eines nicht zugelassenen Rechtsbeistandes sind nicht erstattungsfähig 377⁴ 378¹

§ 91 BPD. Die K. für die Inanspruchnahme eines nicht in der „Deutschen Rechtsfront“ organisierten Rechtsbeistands sind nicht erstattungsfähig 1053²

§ 93 BPD. Ist der die Klage auf Freigabe gefandelter Gegenstände begründende Anspruch durch Einreichung von eidesstattlichen Versicherungen an das Gericht — ohne Bekanntgabe an den Bell. — glaubhaft gemacht und beantragt die Bell. alsdann im Termin Klagabweisung, so ist hiernach ein sofortiges Anerkenntnis i. S. des § 93 BPD. nicht mehr möglich, da die Bell. Gelegenheit hatte, auf der Geschäftsstelle des Gerichts von den eidesstattlichen Versicherungen Kenntnis zu nehmen 1258¹

§ 99 III, 271 BPD. Wenn im Verfahren wegen Arrestes oder Einstwo-Bsg. das Gericht den Antragsgegner durch Aufforderung zur Erklärung auf den Antrag in das Verfahren hereingezogen hat und dieser tätig geworden ist und dann der Antragsteller den Antrag zurückgenommen hat, ohne daß oder bevor eine mündliche Verhandlung bestimmt war, ist auf Antrag des Antragsgegners der Antragsteller durch Beschluß zur K.tragung zu verurteilen 809⁵²

§ 91, 788 BPD. Unkosten für die Be-schaffung einer Vollstreckungssicherheit gehören nicht zu den Prozeßk. Ihre Erstattung ist im Klagewege zu fordern und wird mit Recht gefordert, wenn Verzug des Gegners ihre Auswen-dung veranlaßt hat 190²

§ 99 III BPD. Nach Erledigung der Hauptsache ohne Entscheidung ist hin-sichtlich der Berechnung der Beschwerde-summme eine Unterscheidung zwischen den K. als Hauptsache und den K. als Nebenforderungen nicht möglich. Vielmehr bilden die gesamten K., die bis zur Verkündung des Urteils er-gangen sind, ein geschlossenes Ganzes und den Wert des Beschwerdegegenstands 65²²

§ 100, 104 BPD. K.erstattung bei Ob-siegern eines von mehreren Streitigen. Außergerichtliche wie Ge-richtsK. sind voll zu erstatten, wenn der Obsiegende sie gezahlt hat. Keine Minderung seines Erstattungsanspruchs durch Verweisung auf Ausgleichs-anspruch gemäß § 426 BGB. 304²

Die sofortige Beschwerde aus § 102 BPD. unterliegt nicht der Beschwerde-summme und nicht der Beschränkung des § 568 III BPD. Erfordernisse des groben Verjährungs 1040⁵

§ 106 BPD. Verfahren bei Erforderung der von der Staatskasse erstatteten Armenanwaltskosten, wenn die K. nach Quoten verteilt sind. K.ausgleichs-berechnung 549² 3

Im Eheprozeß sind Vergleiche zwar nicht über die Hauptsache, wohl aber über die Prozeßkosten möglich. Der Streitwert eines solchen K.bergleichs richtet sich nicht nach dem Wert der Hauptsache, sondern nach dem Betrag der bis zur Erledigung der Hauptsache ent-standen K. Bildet die durch Bd. vom 1. Dez. 1930 für Ehesachen eingeführte Gebühr von 25 RM den Höchstsaß? 63¹⁰ 550⁶

§ 7 III NotBd. v. 12. Dez. 1930; § 11 OG. Streitwert und Gebührenberech-nung bei K.urteil in Ehesachen 798¹⁸ Wird eine gemäß §§ 567 ff. BPD. eingelegte Beschwerde zurückgenommen, so sind in entsprechender Anwendung des § 515 BPD. dem Beschwerdeführer die außergerichtlichen K. des Gegners auf dessen Antrag durch Beschluß auf-zuerlegen 872⁴

§ 546 BPD. Die Revision ist auch dann zulässig, wenn nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache während der Revisionsinstanz die nunmehr den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden VerfahrensK. die Revisionssumme übersteigen 278⁹

Eine gemäß § 691 BPD. den Antrag auf Erlass des Zahlungsbefehls zurückweisende Verfügung ist ansehbar, wenn die Zurückweisung nur wegen Unbegründetheit der mitgeforderten Vertretungskosten erfolgt ist 229¹ K.erstattungsanspruch und Anspruch aus

§ 717 II BPD. im Vergleichsverfahren und im Konkurs 983
Keine Erstattung und Festsetzung außergerichtlicher K. im Vollstreckungsschutzverfahren 1050¹

Bei der Beschwerde gegen einen Streitwertbeschluß aus § 18 OG. hat der Beschwerdeführer die außergerichtlichen K. seiner Beschwerde stets selbst zu tragen 223¹

§ 1666 BGB. Einfluß der Wiederverhei-ratung eines arischen Vaters mit einer nichtarischen Frau auf sein Er-ziehungsrecht hinsichtlich eines erstehe-lichen Kindes; Pflicht des Trägers des Jugendamts zur Tragung der K. einer erfolglosen Beschwerde des Amtsvor-munds 136⁵

K.ewesen bei den Anerbenbehörden. Schrift-tum 764

Im Beschwerdeverfahren nach § 16 PatG. kann die K.pflicht nicht nachgeprüft werden 77¹

Bei Aufhebung der bloßen K.entschei-dung nach § 13 IV MietSchG. ist nur der in der Hauptsache ob siegende Ver-mieter und nicht der in der Hauptsache unterliegende Mieter berechtigt 443³

§ 54 PrBachtSchD. Gegen die Entschei-dung des OG. in BachtSchusachen über die K. ist ein Rechtsmittel nicht ge-gaben 1195⁸

§ 11, 61 ArbG. Im arbeitsgericht-lichen Verfahren des ersten Rechts-zuges besteht ein Anspruch auf Er-stattung der K. für die Buziehung eines RA. 820¹

§ 61 ArbG. Sind die Gebühren eines RA., der mit Ermächtigung der Ar-bbeitsfront eine Partei vor dem ArbG. vertreten hat, erstattungsfähig? 1135
§ 13 I ErbkrNachwGes. bezieht sich nicht auf die Anwaltsk. 54¹

Teil 6 Kap. I § 7 NotBd. v. 6. Okt. 1931. Das OG. ist bei Entscheidungen über eine gegen die Zurückweisung der Privatklage eingelegte sofortige Be-schwerde zu der Einstellung nach § 7 zuständig. Richtlinien für die K.ver-teilung 1257¹⁴

ReiseK. eines auswärtigen RA. als not-wendige Auslagen i. S. des § 467 II StPD. Das Abwehrinteresse des Be-schuldigten ist in erster Linie maß-gebend 313⁶

Die VerteidigerK. des Vorverfahrens ge-hören zu den notwendigen Auslagen i. S. des § 467 II StPD. 964¹⁴

§ 473 I S. 3 StPD. Das vom Staats-anwalt eingelegte Rechtsmittel hat dann nur teilweisen Erfolg, wenn die Erhöhung der Strafe nicht das vom Staatsanwalt beantragte Maß er-reicht 961⁴

Können in entsprechender Anwendung des § 10 II 2 StraffreiheitG. vom 7. Aug. 1934 die notwendigen Aus-lagen des Nebenklägers dem Angeklag-ten auferlegt werden? 363⁹ 372⁶

§ 10 II 2 StraffreiheitG. Gegen eine Ent-scheidung über die K. des Nebenklägers ist nur die sofortige Beschwerde ge geben. Diese K. sind bei Verfahrens-einstellung nicht ersatzfähig 964¹⁸

Kostenfestsetzung
§ 103, 104 BPD. Wirkung der Pfän-dung und Überweisung des Kostenerstat-tungsanspruchs auf das K.verfahren 1041⁶

§ 104 BPD; § 1387 BGB. Vorschüsse, die die unterliegende Partei (Ehe-mann) auf die Kosten der Gegenpartei,

gezahlt hat, sind vom Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Kosten bei der Feststellung abzuziehen 1252⁸
§ 104 II BGB. Versicherung des Armenanwalts, daß die Postkosten ihm entstanden sind, genügt. Keine Erstattung von Fahrtkosten innerhalb Berlins 802⁴⁹

§ 104 III BGB. Staatskasse hat im Verfahren aus § 124 BGB. kein Be schwerderecht 797¹⁵

§§ 106, 117 BGB. Gerichtskosten können vom Gegner der armen Partei trotz der Armenrechtsbewilligung gegen die arme Partei in der R. gestellt gemacht werden, doch nur, soweit er zu Recht solche an die Gerichtskasse gezahlt hat 439¹

Bei der Kostenausgleichung des § 106 BGB. (Verteilung der Kosten nach Bruchteilen) ist die Gebühr des § 23 Biff. 3 RAGB. von dem bei der Ausgleichung ermittelten Betrag, den die eine Partei der anderen zu erstatten hat, zu berechnen 63¹²

§ 124 BGB. Der Armenanwalt zweiter Instanz verliert das Recht der R. auf seinen Namen, wenn der Anwalt erster Instanz, der von ihm mit der Feststellung der Kosten „für ihn“ beauftragt war, nicht ausdrücklich Feststellung der Kosten auf den Namen des Anwalts zweiter Instanz beantragt hat und der R. beschluß insgesetzen auf den Namen der armen Partei erlassen ist und der Gegner an diese gezahlt hat 551⁸

§ 124 BGB. R.recht der Partei und Be treibungsrecht des Armenanwalts. Bericht des Armenanwalts. Umschreibung auf seinen Namen 797¹⁶

Wechsel in der Person des Armenanwalts berührt weder den Anspruch des ersten Armenanwalts an die Staatskasse noch sein Recht aus § 124 BGB. 798²¹

§§ 104, 124 BGB. Nach Übergang des Erstattungsanspruchs des Armenanwalts auf die Staatskasse kann weder die arme Partei noch der Armenanwalt gegen den Willen der Staatskasse mehr die R. betreiben 1044¹⁵
Verlust des Erstattungsanspruchs des Armenanwalts aus § 124 BGB. Auswirkung auf die Rechte der Staatskasse 1102¹
Beirichtung eines Armenanwalts durch ersuchtes Gericht ist für die Staatskasse bindend. R. hat durch Urkundsbeamten des Prozeßgerichts zu erfolgen 799²⁴

Die Entscheidung des Prozeßgerichts über Bewilligung des Armenrechts und Anwaltsbeirichtung ist für den Urkundsbeamten in der R. bindend 1045¹⁸

§§ 124, 319 BGB. Die Berichtigung eines versehentlich statt auf den Armenanwalt auf die Partei gestellten R. beschluß ist auch nach Eintreten der Rechtskraft („jederzeit“) zulässig. Wirkung der Berichtigung 806⁴⁶

§ 31 BGB. Kann im R.versfahren eines Nichtigkeitsstreits der Einwand der Aufrechnung erhoben werden? 1264⁸
NotBGB. v. 14. Juni 1932. Keine Be schwerdesumme für den Feststellungs anspruch des Armenanwalts gegen die Staatskasse 808⁴⁹

BGB. des R. Präf. v. 14. Juni 1932. Die Be schwerdegrenze von 50 R.M. gilt auch für das R.versfahren in Strafsachen 313⁶

Konto
Das Fehlurteil von R. Ein politischer Zweckprozeß 1074

Kraftdroschke

§ 7 Biff. 8 Berliner DroschkenR. vom 22. Juni 1927. Entziehung des Droschkenfahrausweises. Berufliche Unzuverlässigkeit zum Führen einer R. liegt auch dann vor, wenn der Führer des Fahrausweises sich zahlreicher übertretungen der Polizeivorschriften über das Parken und das sog. „Greifensfahren“ schuldig gemacht hat 971⁵

Kraftfahrzeug

vgl. auch unter Tankstelle, Güterfernverkehr, Garage

Die R. gesetzgebung nebst der R. StraßverkR. Schrifttum 416

§ 276 BGB. Fußgänger handelt nicht schuldhaft, wenn er den Fahrdamm betritt, obwohl sich ein R. von der für ihn aus rechten Seite her naht, also die vom R. aus rechte Seite inzuhalten hat, und ihn somit nur dann gefährden kann, wenn der R.führer unter Verletzung der Grundregeln des Fahrverkehrs ganz verkehrt fährt 34⁸

Es bedeutet die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, wenn der Inhaber eines von der nächsten Bahnhofstation erheblich entfernten Landgutes die bei ihm auf dem Gut gegen Gehalt, freie Station und Kassenfreiheit angestellte Erzieherin durch seinen Gutsverwalter zwecks Besuchs der Kirche und des Arztes in seinem Kraftwagen zur Station mitnehmen läßt. Wenn sie auf dieser Fahrt mit dem Kraftwagen verunglückt, ist die Verpflichtung des Dienstherrn nach §§ 278, 831 BGB. begründet 115⁴

§ 823 BGB. Regelmäßig muß zu dem Gesichtspunkt der Unentgeltlichkeit einer Gefälligkeitsfahrt noch ein anderer Umstand hinzutreten, wenn man die Ausschließung der Haftung für Verschulden auf eine Willenserklärung des Beförderten zurückführen will. Das Vorhandensein eines Schildes „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr“ rechtfertigt Annahme der Ausschließung für sich allein jedenfalls nicht 1021⁹
§ 831 BGB. Wenn der Eigentümer und Halter eines Kraftwades mit Beiwagen sich in einer Zeit, in der er ohnehin eine Bergnugungsfahrt unternommen hätte, einem guten Bekannten gegen Beisteuer zu den Unterkosten für dessen gewerbliche Reisetätigkeit zur Verfügung stellt, ist damit allein noch nicht die Bestellung zu einer Bergfahrt gegeben 36⁶

§ 831 BGB. Unter Umständen kann es geboten erscheinen, zur unauffälligen Kontrolle eines jugendlichen Ansängers im Kraftfahren andere Personen heranzuziehen 115⁶

§ 7 II KraftfG. Überläßt der Halter oder Führer eines R. durch Auftrag oder auch nur durch stillschweigendes Einverständnis das Öffnen und Schließen der Türen einem Mitfahrenden, so wird dieser dadurch ein bei dem Betrieb beschäftigter Dritter 424⁷

Der Ausgleichsanspruch aus Satz 1 des § 17 I KraftfG. unterliegt, wie der aus § 426 BGB., nicht der kurzen Verjährung (§ 852 BGB.). Der Klage aus §. 2 kann entgegengehalten werden, daß der in § 17 vorausgesetzte gesetzliche Schadensersatzanspruch des Beschädigten gegen den Schädiger nicht bestehen, da er durch Verjährung erloschen sei. Den Beweis für die Ausgleichspflicht nach § 17 KraftfG. kann der Ausgleichsflager nicht schon allein

durch die Bezugnahme auf ein rechtskräftiges Urteil führen, laut welchem der Beklagte gegenüber dem Beschädigten unterlegen ist. — Liegt auf Seiten des Halters Verschulden nicht vor, und greift auch § 831 BGB. nicht ein, so ist Heranziehung des Halters, in dessen R. ein Insasse beim Zusammenstoß mehrerer Fahrzeuge verletzt wurde, zur Ausgleichung nicht möglich. — Schon geringe Mengen Alkohol können eine Nervenerkrankung des Führers herbeiführen, die den Antritt einer Fahrt unzulässig erscheinen läßt 854⁴

KraftfG. Der Umstand, daß einem wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich bestraften Kraftwagenführer nachträglich Straftreue bewilligt wird, beeinträchtigt nicht das Recht der Polizei, ihm wegen derselben Tat die Fahrerlaubnis zu entziehen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist keine Strafe, sondern polizeiliche Sicherheitsmaßnahme 158¹

§ 18 II KraftfverkR. Wer vertragsmäßig verpflichtet war, einen anderen wohlbehalten an das Fahrtziel zu bringen, ist beweispflichtig dafür, daß ihn kein Verschulden an der Nichterfüllung dieser Verpflichtung trifft. Vorgänge der Art, daß ein Kraftwagen von der Fahrbahn abkommt, gegen Baum fährt und in den Straßengraben stürzt, legen sich nicht ohne Verschulden des Führers abzuspielen und begründen deshalb den Beweis des ersten Anscheins für solches Verschulden. Eine Geschwindigkeit von 25 bis 30 Stundenkilometern beim Überholen eines Pferdefuhrwerks war für ein R. zu groß, wenn es nicht gelungen ist, das R. vor dem Abkommen von der Fahrbahn usw. zum Stehen zu bringen. Ein Unzufriedenheit ausdrückender Zuruf des Dienstherrn an den lenkenden Angestellten im Augenblick einer Gefahr kann schuldhafte Erhöhung der Gefahr bedeuten 193³

§ 18 II KraftfverkR. Wenn man gemäß der Meinung Sachverständiger davon auszugehen haben sollte, daß bei Glatt-eis eine Herabsetzung der Geschwindigkeit unter 30 Stundenkilometer den Nachteil bietet, daß sie ein häufigeres Schleudern herbeiführt, bleibt andererseits zu prüfen, ob nicht der bei geringerer Geschwindigkeit gebotene Vorteil, das R. gemäß § 18 II auf kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen und damit die Festigkeit eines Anpralls mindern zu können, doch ein Fahren in Schrittgeschwindigkeit gebietet, und ferner, ob nicht die Verwendung eines Gleitschuhmittels, etwa um den Reifen geschlungenen Strick oder Ketten, geboten erscheint 194⁴
Ein gewöhnlicher Personenkraftwagen kann notwendiges Hilfsmittel i. S. des § 811 Biff. 12 BGB. sein 1105⁵

Kraftfahrzeugversicherung
Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Schrifttum 1005

Krankenhaus

§ 544 RWD. Student der Medizin, der während der Semesterferien zu seiner Ausbildung in R. tätig ist, ist hierbei nicht gegen Unfall oder gegen Berufskrankheit (Infektion) versichert 733²

Krankenkasse

§ 535 RWD. Zum Begriff des geschäftsleitenden Angestellten von R. 127²¹
Einer selbständigen Auslegung des R.abkommen v. 31. Dez. 1926 durch die

im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Versicherungsbehörden steht die im § 21 Abs. vorge sehene Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Auslegung des Abkommens nicht entgegen, soweit nicht eine die Streitfrage betreffende Entscheidung des Schiedsgerichts bereits vorliegt. Eine von der K. kraft allgemeinen Auftrags nach § 6 Abs. durch geführte berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung liegt nur dann vor, wenn der Verletzte in einer der Heilanstalten behandelt wird, die in der der K. von den Berufsgenossenschaften abgegebenen Erklärung bezeichnet sind 78¹

§ 165 ArbVermG. Die Vergütungen, die den K. für Einziehung und Ablösung der Beiträge zur Arbeitslosenhilfe zustehen, sind öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren. Auf Grund unrichtiger Berechnung einbehaltene Vergütungen müssen nach den auch im öffentlichen Recht und zwischen öffentlichen Körperschaften geltenden allgemeinen Rechtszügen über ungerechtfertigte Bereicherung erstattet werden. Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht einbehaltener Vergütungen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Er gehört also nicht vor die ordentlichen Gerichte. Aber auch der Verwaltungsrechtsweg ist für ihn nicht gegeben, da es sich nicht um Beitragsstreit handelt. Mit hin bleibt nur Eingreifen im Aufsichtsweg nach §§ 30, 377 BGB. übrig, um die K. zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung anzuhalten 734⁶

Kredit

vgl. auch unter Bank

Zur gesetzlichen Regelung des K.wesens durch das K.Ges. v. 5. Dez. 1934 242 Die Funktionen des K. und das K.Ges. über das K.wesen. Schrifttum 1080 Das K.Ges. über das K.wesen Schrifttum 1230

§ 30 Nr. 2 K.O. Bei einem Sicherungsgeschäft, das für alte und neue Kredite Sicherung, also teils inlongruente, teils longruente Deckung gewährte, entfällt die Unsechbarkeit nicht um deswillen, weil der Ansichtungsgegner, wenn er das ansechbare Rechtsgeschäft nicht vorgenommen hätte, vielleicht die Möglichkeit gehabt haben würde, in einer Weise gegen den Gemeinschuldner vorzugehen, die letzten Endes vielleicht zu einer geringeren Quote geführt haben würde, als sie tatsächlich erzielt wird 118⁸

§ 266 I Nr. 2 StGB. In der bloßen Belastung des Treugebers mit einer Verbindlichkeit kann keine Verfügung über ein Vermögensstück des Treugebers i. S. des § 266 I Nr. 2 liegen, anders bei Verfügung über einen festen dem Auftraggeber eingeräumten K. Ein derartiger K. ist als Vermögensstück des Auftraggebers anzusehen 937¹⁸

Für die Entscheidung der Frage, ob Schulden zur Verstärkung des Betriebskapitals aufgenommen sind i. S. des § 9 II BraunschwGewStG., kommt es auf die Absicht des Kehnhers an. Unter den Begriff „Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen“, i. S. des § 9 II b BraunschwGewStG. gehören keine Darlehenforderungen 157⁶

Kreditgenossenschaft

Zur Anlegung von Mündelgeld bei landwirtschaftlichen Spar- und Darlehns genossenschaften 724²

§ 4 Nr. 2 b KörpStG. Es ist nicht möglich, mit allgemeiner Gültigkeit zahlenmäßig die Grenze zu bestimmen, bis zu der steuerbegünstigte K. fremde Gelder hereinnehmen dürfen 451⁹

Kreditwucher

vgl. unter Wucher

Kreisarzt

vgl. unter Arzt

Kriegsbeschädigter

vgl. auch unter Schwerbeschädigter

Ein gewöhnlicher Personeneinsatzwagen kann notwendiges Hilfsmittel i. S. des § 811 Biff. 12 BPD. sein 1105⁵

Kriegsopfer

Amt für K. vgl. unter NSDAP.

Kriegspersonenschäden

Annahme eigenen Verschuldens bei Entstehung eines Schadens i. S. des § 18 KriegsG. § 254 BGB. bei Streitposten, der auch nach der Besetzung der bestreiten Fabrik durch die Polizei dort stehenblieb 968³

Kriegsschiffe

§ 1 Nr. 1 UmStG. Auf deutschem K. sind die innerhalb der Dreimeilenzone ausgeführten Unfälle einer Bordfantine unzulässig, gleichviel ob sie von einem Bächer oder von dem Schiffskommando selbst bewirtschaftet wird 968⁵

Kriminalistik

Die Handschrift in ihrer Bedeutung für Wirtschaft und K. Schrifttum 919

Kundenbeförderung

vgl. unter Freifahrt

Kündigung

vgl. unter Dienstvertrag, Kartell, Miete, OHG.

BG. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933. Rechtliche Stellung eines im Beginn der nationalsozialistischen Erhebung zur Verwaltung eines Betriebes eingesetzten Staatskommissars. Rechtliche Natur und Wirkung einer von ihm ausgesprochenen K.; Ansprüche des Gefündigten gegen den Unternehmer 378¹

Kündigungsschutz

vgl. auch unter ArbDG., Betriebsvertretung.

Schrifttum 110

Ist Rechtsnachfolge i. S. des § 2 Künd-SchG. gegeben, wenn Arbeiterverband der Deutschen Arbeitsfront Angestellte der von ihm verdrängten freigewerkschaftlichen Organisation weiterbeschäftigt und mit ihnen einen unbefristeten Arbeitsvertrag schließt? 232¹ 1141

Künftige Forderungen

§ 832 BPD. Die Pfändung von „Gehalt, Lohn oder Nebenbezügen“ bewirkt die Beschlagnahme des gesamten laufenden Arbeitseinkommens. Die einem Geschäftseisenden gewährten Provisionsvorschüsse sind als vorausgezahltes Einkommen pfändbar, und zwar auch dann, wenn sie ausdrücklich als Darlehn bezeichnet werden 556¹

Die Pfändung von zukünftigen Mietraten ist nicht wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam, da die Höhe der zukünftigen Raten jeweils zu ermitteln ist 1043¹⁰

Kunstfehler, ärztlicher

vgl. unter Arzt

Kunstschutz

Verwerbung der gleichen Idee bei einer Zeichnung bedeutet nicht Nachbildung i. S. des K.Ges. Gegenstand und Stil der Darstellung sind urheberrechtlich nicht geschützt 1103²

Kuppelei

Die Strafzärfung des § 181 a II StGB. a. F. ist schon dann anwendbar, wenn der Juhalter die Dirne nur einmal unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten hat; der Begriff des „Anhaltes“ erfordert keine wiederholte derartige Einwirkung 431¹⁷

Im Fall, in dem der Ehemann seine Frau, die bis dahin keine Gewerbsunzucht betrieb, zur Ausübung der Gewerbsunzucht veranlaßt hat, um sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen und in dem er alsdann sich auch der ausbeuterischen und kuppelreichen Juhalter schuldig gemacht hat, ist wegen dieser Besonderheit des Sachverhalts die Annahme von Tateinheit zwischen einem Vergehen gegen § 181 a I u. II StGB. a. F. und einem Verbrechen gegen § 181 I Nr. 2 gebilligt worden 525²¹

Kurpark

Privatrechtliches Eintrittsgeld in K. und für Benutzung eines privaten Weges. Für den Begriff des „allgemeinen Verkehrs“ i. S. des § 6 BGB. ist zu fordern, daß ein allgemeines Verkehrsbedürfnis zwischen zwei räumlich auseinanderliegenden Teilen der Gemeinde besteht und daß ein gewisses Ziel eines solchen Verkehrs erkennbar ist. Bei Naturschutzgebiet, K. oder Waldgebiet kann zwar Zugang bis zu einem Waldgebiet, K. usw. öffentlicher Weg sein, nicht aber werden auch die innerhalb eines solchen Parkes oder Waldgebietes vorhandenen oder anzulegenden Wege als solche anzusehen sein 973¹

Kursachsen

vgl. unter AllgPrLR.

Kurtare

Das Recht der K. Schrifttum 188

Kure

§§ 459 ff. BGB. Ist beim Kauf eines Unternehmens eine beschränkte Schuldenlast zugelehrt, so liegt die Annahme nahe, daß nicht nur die Sicherung einer Eigenschaft, sondern darüber hinaus die Übernahme einer Gewähr dafür gewollt war, daß sich nachträglich nicht noch andere Schulden herausstellen würden. Beteiligung an der Gewerkschaft i. S. von § 6 c KapVerStG. kann auch vorliegen, wenn nur einzelne K.inhaber das Darlehn gewährt haben und eine Verschreibung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses nicht vorliegt 923³

Ladenschluß

vgl. unter Automat

Ladung

bzgl. ZeugenL. vgl. unter Z. §§ 208, 182 BPD. Zustellung einer Z. im Zwangsverwaltungsverfahren durch Niederlegung an Polizeistelle 73¹⁰

Lagervertrag

Lagert Gerichtsvollzieher in Ausführung des § 22 GerVollzG. gepfändete Gegenstände ein, so kommt dadurch nicht ein privatrechtlicher Z. zwischen dem Lagerhalter und dem Justizfiskus zu Stande. Die Einlagerung begründet aber auch kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zu dem Lagerhalter, auf Grund dessen der Justizfiskus zur Entrichtung des Lagergeldes verpflichtet wäre. Vielmehr liegt ein zwischen Gerichtsvollzieher und Lagerhalter geschlossener, nach bürgerlichem Recht zu beurteilender Z. vor. Die allgemeine

Dienstaufsicht des Amtsrichters über die Gerichtsvollzieher berechtigt den Richter nicht, in Streit des Gerichtsvollziehers mit dem Lagerhalter über die Höhe des vertraglich geschuldeten Lagergeldes einzutreten und dem Gerichtsvollzieher bestimmte Weisungen zu erteilen. Unterschiede und Folgerungen bei Vorliegen mangelnder Kaufsäit und bei mitwirkendem Ver- schulden 507³

Ein Beitrag zur Lehre der dinglichen Wirkung der Ordnungsscheine 410 1226

Landbund

Eingaben einer Buch- und Steuerberatungsstelle des ehemaligen L sind gem. § 14 der 1. Durchf. B. z. R. ErbhofG. zurückzuweisen. Die von ihr eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen 132⁵

Landesfiskus

vgl. auch unter Preußen

Bußständigkeit zur Vertreibung des L. in Justizangelegenheiten (Ab. d. R. J. M.) 412

Landesrecht

Die in Organisationsgesetzen und Spar- kassenfassungen für die Ausstellung verpflichtender Urkunden gegebenen Bestimmungen enthalten keineswegs bloße Formvorschriften, sondern begrenzen wirksam die Vertretungsmacht der für die betreffende öffentliche Körperschaft oder Amtstalt handelnden Personen. Frühere landesrechtliche Vorschriften sind durch das bürgerliche Reichsrecht insofern nicht in ihrem Bestand be- rührt worden 850²

Landessteuern

vgl. unter Allgemeines Pr. L. M.

Landesverrat

Wie ist heute das Verhalten eines Anwaltes zu beurteilen, der 1931 einen politischen Briefwechsel mit einem im Ausland lebenden bekannten deutschen „Pazifisten“ unterhielt, dessen landesverräterische literarische Tätigkeit dem Anwalt im wesentlichen bekannt war? Inwiefern ist es dabei standesrechtlich von Bedeutung, daß der Anwalt sich in diesen Briefen als schäfer Gegner des Nationalsozialismus bekannt hat? Spielt es eine Rolle, wenn der eine oder andere dieser Briefe zwar dictiert und rein geschrieben, aber nicht ab- gesendet worden ist? 783¹

Landgericht

vgl. auch unter O. G., Pacht

§ 591 B. P. Wird gegen landgerichtliches Berufungsurteil die Restitutionsklage erhoben, so entscheidet darüber das O. G. in erster und letzter Instanz 780¹⁷ § 310 II B. P. Der in der Beschwerdeinstanz vom O. G. erlassene Beschuß, durch den dem Privatkläger das Ar- meurecht bewilligt wird, kann durch den Beschuldigten nicht durch weitere Beschwerde angefochten werden 369¹

Teil 6 Kap. I § 7 NotB. v. 6. Okt. 1931. Das O. G. ist bei Entscheidungen über eine gegen die Zurückweisung der Privatklage eingelegte sofortige Be- schwerde zu der Einstellung nach § 7 zuständig 1257¹⁴

Hat das O. G. jemanden wegen einer Tat verurteilt, für die das Sondergericht zuständig war, so muß das Rev. G. das Verfahren vor den ordentlichen Ge- richten einstellen 128²³ 707¹⁷

Landstrafe

Streuslicht des Begeunterhaltungspflichti- tigen oder eine Pflicht zur Anbrin-

gung von Warnzeichen oder zur Auf- stellung von Sicherungsposten bei glat- tem, vereistem Zustand der Straße ist für freie offene L. jedenfalls nur unter ganz besonderen Umständen an- zuerkenne 273¹

Landwirtschaft

vgl. auch unter Entschuldung, Landwirt- schaftliche, Erbhof, Gutsüberlassung, Pacht, Gutshaus

Erzieherin auf Landgut vgl. unter E.

§ 811 Biff. 4 B. P.; B. P. zur Sicherung der Frühjahrsdünung und Saatgut- versorgung v. 23. Jan. 1932. Auf die Unpfändbarkeit von Früchten kann sich Landwirt nicht berufen, der seine Guts- wirtschaft aufgibt 113¹

Zur Anlegung von Mündelgeld bei land- wirtschaftlichen Spar- und Darlehns- genossenschaften 724²

Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs und des Gartenbaubetriebs für An- wendung eines Tarifvertrags 729¹
§ 7 II Einf. St. G. Ein Anwalt, der Be- triebsszuschüsse zur Verwaltung eines von seinem Sohn bewirtschafteten Gutes geleistet hat, kann die Zuschüsse von seinem Einkommen nur dann abziehen, wenn er Unternehmer oder Mitunter- nehmer des landwirtschaftlichen Be- triebes ist 1054¹

Landwirtschaftskammer

Bezüge eines Angestellten der Buch- führungsstelle I der L. für die Provinz Pommern fließen aus öffentlichen Mit- teln i. S. des § 62 R. Versorg. G. 884²

Lebensmittelrecht

vgl. auch unter Fleisch

Neue Verordnungen im L. 97

Lebensversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht, privates

Lehen

vgl. auch Kirchlehen unter Kirche
Bei der Zwangsversteigerung eines mecklenburgischen L. wird der Ersteher noch nicht vom Bischlagstage an wirt- schaftlicher Eigentümer. Wenn auch nach mecklenburgischem Lehnrecht bei der Zwangsversteigerung das bürger- lich-rechtliche Eigentum des L. gutes auf den Erwerber, der den Bischlag erhalten hat, erst mit der ministeriel- len Genehmigung übergeht, so liegt doch in solchem Falle ein Erwerb in der Zwangsversteigerung i. S. des § 116 II 1 R. Abg. D. vor 468⁵²

Lehrling

Der L. im Koulurs und gerichtlichen Vergleichsverfahren des Lehrherrn 675

Leistungslage

vgl. unter Feststellungslage

Leitland

Rechtsentwicklung im L. im zweiten Bier- teljahr 1934 682

Deutsch-lettischer Vertrag zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen vom 28. Juni 1926. Die allgemeine Rechts- schutzklause für internationale Ver- träge gewährt für sich allein noch nicht die Befreiung von besonderen, in der insländischen Prozeßgesetzgebung für Ausländer vorgesehenen Erschwer- nissen, insbesondere nicht die Zuläs- sung zum Armenrecht und die Be- freiung von der Pflicht zur Sicher- heitsleistung gem. § 110 B. P. Eine solche über das bloße jus standi in judicio der allgemeinen Rechtschutz- klause hinausgehende Befreiung von bestehenden Sonderbestimmungen zu- ungünsten der Ausländer muß befon- ders im Vertrag gewährleistet werden.

Das liegt bei Art. I § 4 des deutsch-

lettischen Vertrags v. 28. Juni 1926 nicht vor 346²

Len, Staatsrat Dr.

vgl. unter Arbeitsfront, Deutsche

Leistungstheater

vgl. auch unter Film

Kassiererinnen, die in einem Varieté- oder L. Blaßkarten in mehreren Sor- ten für die täglichen Vorstellungen zu verkaufen, täglich über die abgeleb- ten Karten besondere Kassenrapporte aufzustellen, ihre Tageseinnahme im Theaterbüro abzuliefern und darüber abzurechnen haben, sind nicht Büro- angestellte oder Kaufmännische Ange- stellte nach § 1 Nr. 3 oder 4 Ang. Ver. G., sondern unterliegen der Invaliden- versicherung nach § 1226 I Nr. 4 R. B. 381³

Lieferungshandikat

vgl. unter S.

Liquidation

§ 83 Einf. St. G. 1925. In L. befindliche Kapitalgesellschaften müssen den Steuer- abzug vom Kapitalertrag von den ausgeschütteten Raten vornehmen, so- weit diese Raten die Einnahmen der Gesellschafter übersteigen 1258¹

Litauen

vgl. unter Kowno

Literarisches Urheberrecht

Die Wiedergabe geschützter Musikwerke in der Wochenschau ist nur mit Zu- stimmung des Urhebers des Tonkunst- werks zulässig 303¹

Lohnpfändung

Das neue Recht der Lohn- und Gehalts- pfändung (§§ 850—850h B. P.) 325

Der Pfändungsschutz für Lohn, Gehalt und ähnliche Bezüge. Schriftum 768

Unrechte Bezahlungsverhältnisse und Vorausverfügungen über das Arbeits- entgelt im Lichte des neuen Vollstrek- kungsrechts 837

§ 832 B. P. Die Pfändung von „Ge- halt, Lohn oder Nebenbezügen“ be- zweckt die Beschlagnahme des gesamten laufenden Arbeitseinkommens. Die einem Geschäftseirenden gewährten Provisionsvorschüsse sind als voraus- gezahltes Einkommen pfändbar, und zwar auch dann, wenn sie ausdrück- lich als Darlehn bezeichnet werden 556¹

§ 850 B. P.; Lohnpfänd. B. P. Die L. be- schränkt bzgl. des Unterhalts einer Ehefrau steht zwingend zahlenmäßig fest. Es ist keinerlei Möglichkeit ge- geben, dem Schuldner lediglich aus Gründer des tatsächlichen Mehrbedarfs einen weitergehenden L. schutz zuzubil- ligten 70⁵

§ 850 III B. P. Zum Thema „Unter- haltsvollstreckung und bürgerliches Recht“ 758

§§ 850, 850b B. P. n. F. Berechnung des pfandfreien Betrags bei der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen 814³

§ 850 B. P. n. F. Für den „notwendigen Unterhalt“ des Schuldners reichen in Berlin 24 R. M. in der Woche aus 1198³

§ 850 Biff. 8 B. P. Die auf Postscheck- konto überwiesenen Versorgungsgebühr- nisse eines Hauptmanns a. D. genießen Pfändungsschutz 814⁶

§ 850 Biff. 8 B. P. Das auf Postscheck- konto überwiesene Ruhegehalt eines Beamten genießt Pfändungsschutz 814⁷

§§ 850b, e B. P. Der neue Vollstrek- kungsschutz der Agenten 88

Löschung

von Hypothek vgl. unter S.

Lotterie

§ 266 Biff. 2 StGB. a. F. In der Verpfändung von Losen durch den Bevollmächtigten einer Generallotteriedirektion kann, je nachdem, ob der Gewinn von der Generaldirektion schon an den Bevollmächtigten ausgezahlt war, Untreue oder Unterschlagung zum Nachteil der L. direktion oder zum Nachteil der Spieler liegen. War der Verpfändende der Ansicht, daß der gutgläubige Dritte, dem er die Lose verpfändete, daraus gegen die Generaldirektion keinen Anspruch mehr erwerben könne, so kann auch Betrug gegenüber dem Gläubiger in Frage kommen 947³⁴

Mahnverfahren

Die Wahrheitspflicht im M. 23

Eine gemäß § 691 BPD. den Antrag auf Erlass des Zahlungsbefehls zurückweisende Verfügung ist anfechtbar, wenn die Zurückweisung nur wegen Unbegründetheit der mitgesordneten Befreiungsfestsetzung erfolgt ist 229¹

§ 91 II 2 BPD. Nur dann keine Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten, die durch M. entstanden sind, wenn Gläubiger mit Widerspruch und Verweisung an LG. rechnen mußte 872¹

Mallor

vgl. unter Schiffsm.

Mark

vgl. unter GoldM., PapierM., RegisterM.

Märkisches Wegerecht

vgl. unter W.

Markthalle

§ 149 I Biff. 6 GewD.; § 26 MarktD. für Hannover. Verbot des Verkaufs von Gütern und Getränken in der M. zum sofortigen Verbrauch durch andere als den Hallenwirtschaftspächter 962⁴

Maschinen

§§ 13, 16 EinfStG. Ein Wechsel in der Höhe der Abnutzungsbefreiungen bei M. eines Gewerbebetriebs ist unter besonderen Umständen auch dann möglich, wenn die Firma die Höhe der bisherigen Absetzungen in früheren Jahren selbst als richtig bezeichnet und erlämpft hat 154²

§§ 13, 20 EinfStG. Eine früher zu hohe Bewertung von Wertpapieren kann nicht durch rückwärtige Nachholung zurückgebliebener Abschreibungen auf M. ausgeglichen werden 234¹

Maß- und Gewichtsordnung

Pflicht zur Eichung einer Waage nach § 6 I MaßD. „Bereitgehalten“ zum Wägen im öffentlichen Verkehr wird Waage nicht schon dann, wenn die Möglichkeit einer Verwendung im öffentlichen Verkehr besteht. Es müssen vielmehr bestimmte Umstände vorliegen, aus denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß eine solche Verwendung erfolgen wird 471²

Rechtliche Natur der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung nach § 22 MaßD. Zulässigkeit des Übergangs vom subjektiven zum objektiven Verfahren 220²

Mausoleum

vgl. unter Erbbegräbnis

Mecklenburg

vgl. auch unter Lehen

Eigentümergrundschulden, die einem Dritten rechtswirksam abgetreten und nicht rechtswirksam zurückabgetreten worden sind, sind auch dann eine „dingliche privatrechtliche Last“ i. S. des § 9 Mechl.-Schwer. MietzinsStBD., wenn

die persönlichen Forderungen, zu denen die Grundschulden bei der Abtretung an den Dritten in Beziehung gesetzt waren, erloschen sind 469⁶⁷

Die auf Grund des § 5 Mechl. Ges. über den Trichinen- und Tännerschauzwang vom 4. Juli 1930 für einen bestimmten Bezirk bestellten Trichinenchauer sind nach § 1 I Nr. 2 AngBergG. und Abschnitt A XVIII Nr. 1 der Bestimmung von Berufssgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 in der Fassung der BD. vom 4. Febr. und 15. Juli 1927 angestelltenversicherungspflichtig 470¹

Medizinstudent

vgl. unter Student

Meineid

vgl. auch unter Eidesnotstand

Zum Tatbestand des § 154 II StGB. genügt es, wenn das falsche Zeugnis in einer Straffache zum Nachteil eines Angeklagten abgegeben worden ist, wenn also die unwahre Befundung denjenigen, gegen den die Untersuchung sich richtete, belastete und damit für ihn die Gefahr eines ihm nachteiligen Schuldspruchs herbeiführte, und wenn der Angeklagte in dem Verfahren tatsächlich zu einer der im Gesetz genannten Strafen verurteilt worden ist 431¹⁶

Memelgebiet

vgl. unter Kowno

Miete

vgl. auch unter Räumung

§§ 133, 157 BGB. Auslegung von Freizeichnungen bei Mietverträgen 1111¹
§ 138 BGB. Vergütung, die der Inhaber einer Bäckerei nebst anschließender Wohnung für die Zustimmung des Vermieters zum Verlauf des Geschäfts verspricht, verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten 877²

§ 138 BGB. Verlangt der Hauseigentümer lediglich für die Genehmigung zum Eintritt eines neuen Mieters in den bisherigen Mietvertrag die Zahlung einer Abstandssumme, so widerspricht ein solches Verlangen, dem gegenüber eine gleichwertige Gegenleistung nicht besteht, den Grundsätzen des Nationalsozialismus, also auch den guten Sitten. Als Urteilsgrundlage haben die heutigen Anschauungen zu gelten, nicht aber die bei Abschluß des Vertrags herrschenden 1112²

§§ 276, 278 BGB. Die dem Mieter obliegende Obhutspflicht umfaßt unter Umständen nicht nur die pflegerische Behandlung der dem Vermieter, sondern auch der den Mitmieter gehörenden Sachen. Die Obhutspflicht bedarf keiner ausdrücklichen Festlegung im Vertrag, sie ist eine aus dem Wesen des M.-verhältnisses folgende Vertragspflicht. Bei Verletzung der Obhutspflicht kann der Vermieter im Wege der Drittenschadensliquidation das Interesse eines geschädigten Mitmieters geltend machen. Es reicht aus, wenn die Forderung im eigenen Namen, aber im fremden Interesse begründet wird 68³

§ 554 BGB. Welche Rechtswirkungen hat die Fristsetzung des Wohlfahrtsamts, für eine mittellose Mietpartei die M. ganz oder teilweise zu bezahlen? 491 993

§ 559 BGB. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters erstreckt sich auch auf Sachen, die dem Mieter nur zum Bruchteil gehören 1010⁵

§§ 564, 723 BGB. Aufgabe des Betriebes berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung eines Vertrags auf Benutzung eines Anschlußgleises 140¹

Ist vor Erlass des EinzelhandelSG. ein Mietvertrag abgeschlossen worden, dessen Inhalt die Errichtung einer bestimmten Verkaufsstelle zum Gegenstand hat, und ist diese Errichtung infolge des Gesetzes unmöglich geworden, so gilt das Schuldverhältnis als erloschen. Auch eine zunächst nur als vorübergehend gedachte Unmöglichkeit kann als dauernde bewertet werden, wenn die Errichtung dieses Vertragszweckes dadurch gefährdet wird 1016⁷

4. NotBD. v. 8. Dez. 1931 Teil 2 Kap. III § 1. Hat Mieter die Verpflichtung zum Umbau der Mieträume auf Grund eines langfristigen Vertrags übernommen und löst er auf Grund des 4. NotBD. das M.-verhältnis vorzeitig, ohne den Umbau durchzuführen, so kann der Vermieter vollen Ertrag des Schadens, den er durch die Nichtausführung des Umbaus erlitten hat, vom Mieter verlangen 690³

4. NotBD. Teil 2 Kap. III § 2. Zum außergewöhnlichen Kostenaufwand für bauliche Arbeiten sind auch die Kosten für die Geldbeschaffung und für Mäler- und Tapezierarbeiten zu rechnen. Der Kostenaufwand ist mit der vereinbarten Dauer des M.-vertrages zu vergleichen, dabei ist zu ermitteln, inwieweit die aufgewandten Kosten das übliche Maß überschreiten 691⁴

Ist ein vom Mieter dem Vermieter gezahlter Baukostenzuschuß nach dem Vertrag teilweise auf den Mietzins zu verrechnen, teilweise aber, wenn der Vertrag nicht verlängert wird, vom Vermieter dem Mieter zurückzuzahlen, und hat der Mieter vom Recht zur außerordentlichen Kündigung nach der 4. NotBD. Gebrauch gemacht, so verfällt zwar der vom 1. April 1932 bis zum fest vereinbarten Vertragsende nicht verrechnete Teil des Baukostenzuschusses dem Vermieter, der darüber hinaus zu verrechnende Teil des Baukostenzuschusses ist aber vom Vermieter dem Mieter zurückzuzahlen 1192²

Hat der Mieter bei Abschluß des Mietvertrags über Neubauwohnung zugleich einen Lebensversicherungsvertrag geschlossen und den Vermieter ermächtigt, die Versicherung in bestimmter Höhe zu beleihen, so hat er dadurch unter Umständen einen verlorenen Baukostenzuschuß geleistet 1193⁴

Auch wenn die Höhe des Mietzinses sich nach der Höhe der Grundsteuern richtet, kann der Mieter nicht vom Vermieter fordern, daß ihm der Wert der dem Vermieter für Grundsteuern überwiesenen Steuergutscheine gutgeschreibt werde 58²

Dadurch, daß im Miethause aus den übrigen Großwohnungen Kleinwohnungen gemacht worden sind, erlangt der Mieter einer Großwohnung in der Regel keinen Anspruch auf Herabsetzung des M.-zinses 1194⁶

Ist die Friedensmiete im Jahre 1922 vom M.-G. festgesetzt worden und hat der Mieter oder Vermieter erst nach vielen Jahren eine Wiederaufnahme des Verfahrens und anderweitige Bestimmung der Friedensmiete herbeigeführt, so kann er sich auf diese Änderung der Friedensmiete erst von dem Zeitpunkt des Wiederaufnahmenantrags ab berufen 1193⁵

§ 5 PrMietzBildBÖ. Sind beide Parteien der Ansicht, daß ihr Mietverhältnis den Bestimmungen des RMietG. unterliegt oder in einem Zeitraum, für den die Entscheidung erheblich sein kann, unterlag, so dürfen das MGA und die Beichtwerdestelle die Ermittlung der Friedensmiete oder einer Zusatzmiete nur ablehnen, wenn die Ansicht der Parteien mit den vorgetragenen Tatsachen offensichtlich unvereinbar ist 1182¹

§ 5 PrMietzBildBÖ. Das MGA und die Beichtwerdestelle haben einen Antrag auf Ermittlung der Friedensmiete abzulehnen, wenn er nach dem Vortrage des Auftragstellers nur die Feststellung bezieht, daß die Friedensmiete die in der 10. PrVordBÖ. vom 22. Mai 1933 bestimmte Grenze übersteigt 1183²

§ 7 PrMietzBildBÖ. v. 17. April 1924. Kein Schadensersatzanspruch der Vermieterin wegen vom Mieter nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen, so lange die Vermieterin keine Aufwendungen dadurch gehabt hat 1112³

Umfang der Pflicht des Mieters zur Ausführung von Schönheitsreparaturen. Pflicht des Vermieters zur Darlegung der nicht ausgeführten Schönheitsreparaturen 1193⁴

Die auf Grund des § 1 BÖ. v. 28. Febr. 1933 angeordnete Beichagnahme des Gewerkschaftsvermögens bezweckte, einen Missbrauch des Vermögens der deutschen Arbeiter durch volksfeindliche Bestrebungen zu verhindern. Die an den Gewerkschaftsgrundstücken dinglich Berechtigten behalten ihre Ansprüche und können sie im Wege der Zwangsvollstreckung, insbesondere der Zwangsvorwaltung, befriedigen. Ihnen stehen in erster Linie die von der Zwangsvorwaltung mitergriffenen Mieteinkünfte zu. Zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedarf es eines Duldungstitels gegen den dritten Besitzer, hier gegen den Pfleger des Gewerkschaftsvermögens 369¹

Die Mietpfändung und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke wegen Steuern 258

Die Pfändung von zukünftigen Mietraten ist nicht wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam, da die Höhe der zukünftigen Raten jeweils zu ermitteln ist 1043¹⁰

Die Stellung des auf Grund des Ges. v. 20. Juli 1933 zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten bestellten Vertreters in der Zwangsvollstreckung 24 § 5a MietSchG. Die Räumungsfristverlängerung bei gerichtlichen Vergleichen 1211

Zur Anfechtung der bloßen Kostenentscheidung nach § 13 IV MietSchG. ist nur der in der Hauptfache obliegende Vermieter und nicht der in der Hauptfache unterliegende Mieter berechtigt 443³

Berechtigt zum Strafantrag wegen Sachbeschädigung ist der Mieter der beschädigten Sache auch dann, wenn sie zur Zeit ihrer Beschädigung einem Untermieter überlassen war 204¹⁰

§§ 23, 24, 55, 69 RBevG. 1931. Eine Neufeststellung ist nicht vorzunehmen, wenn die Mieten aus einem zwangsbewirtschafteten Grundstück innerhalb des Hauptfeststellungszeitraums (§ 23 I Ziff. 1 RBevG.) so erheblich zurückgegangen sind, daß sich der in ent-

sprechender Anwendung der §§ 15 ff. RBevBermStDurchfBest. 1931 ergebende Einheitswert um mehr als den 20. Teil vermindern würde 732³

§ 34 II RBevG. 1931. Wenn Gutshaus an Ansehnlichkeit der Außen- und Innengestaltung die üblichen Gutshäuser wesentlich überragt, aber dennoch als Teil des landwirtschaftlichen Betriebs zu behandeln ist, so ist bei Bemessung des Zuschlags für Gebäudeüberbestand von dem Mietwert des Hauses auszugehen. Als Mieter ist in der Regel ein Wächter des Guts zu unterstellen, der gewillt ist, für das Wohnen im Gutshaus nach Maßgabe seines höheren Baukostenaufwands und der ansehnlicheren Außen- und Innengestaltung höheren als den üblichen Betrag aufzuwenden 732⁴

Mietervereine

Bereinbarung zwischen dem Reichsamt der NSDAP, Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes, und dem Bund Deutscher M. betr. Rechtsberatungsfstellen 269

Mietwucher (§ 49 a MietSchG.)

Bei M. kann der Mieter die für die Vergangenheit zuviel gezahlten Beiträge nicht zurückfordern und mit ihnen nicht aufrechnen, wenn er den Wucher erkannte 228¹⁶

Mietzinssteuer

vgl. unter Hauszinssteuer

Milch

Anordnungen, die auf Grund des § 38 RMilchG. erlassen werden, wurzeln im öffentlichen Recht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen, auch wenn behauptet wird, durch solche Anordnungen sei ein Betrieb stillgelegt worden 597¹

Forderungen aus Bankguthaben sowie M. gelsforderungen eines Erbhofbauern sind frei pfändbar 71⁷

Mildereres Gesetz (§ 2 II StGB.)

§ 25 RStraßVerfD. Eine Verurteilung wegen zu raschen Fahrens in geschlossenen Ortsteile darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn inzwischen die RStraßVerfD. in Kraft getreten ist, die eine Bestimmung über höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortsteile nicht kennt. Zur Frage des m. G. bei Blaukttgesetzen 964¹

Mildernde Umstände

§ 213 StGB. Der Bejahung des Merkmals „auf der Stelle zur Tat hingetragen“ steht eine gewisse Zeitspanne zwischen der Reizung und der Tötung nicht entgegen. M. u. können einem Angeklagten nicht deshalb versagt werden, weil ihn dann die vom Gesetz bestimmte schwere Strafe treffen würde 526²⁸

Militärgerichtsverfahren

§§ 22 ff., 314, 318, 320 MilStG. Hatte das Kriegsgericht das Notzuchtverbrechen des § 177 StGB. anstatt mit fünf mit drei Richtern befreit abgeurteilt, so muß das Oberkriegsgericht in einer Befragung von fünf Richtern über die Verurteilung entscheiden, wenn es nicht nach § 314 II MilStG. von seinem Recht der Zurückverweisung Gebrauch macht. Entscheidet das Oberkriegsgericht in dem bezeichneten Falle anstatt mit fünf tatsächlich mit sieben Richtern befreit, so ist damit der unbedingte Revisionsgrund des § 318 Ziff. 1 MilStG. nicht gegeben 538⁴¹ 866¹⁹

Minderjähriger

vgl. unter Gesetzlicher Vertreter

Misbildung, körperliche

vgl. unter Erbkranker Nachwuchs

Mißbräuchliche Ausnutzung von Vollstreifungsmöglichkeiten
vgl. unter Räumung

Miteigentum

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters erstreckt sich auch auf Sachen, die dem Mieter nur zum Bruchteil gehören 1010³

Bei Übertragung einer DöG. auf einen Teihaber geht auf diesen das Grundeigentum der Gesellschaft ohne Grundbuchänderung über. Soll daran M. der bisherigen Gesellschafter entstehen, so ist Auflösung und Eintragung nötig 1110¹¹

Rechtsprechung über das M. mehrerer Personen am Erbhof 567, insbesondere bzgl. Ehegatten 586

§ 17 RErhG. Ein Erbhof ist nicht gegeben, wenn die Hofstelle mit den zu ihr gehörigen Gebäuden im nachbarlichen M. nach Bruchteilen steht, auch wenn die Benutzung für die Wohn- und Wirtschaftsräume vertraglich auf die Dauer geteilt ist 618²

§ 17 RErhG. Nachbarliches M. an Teilen des Hofraums berührt die Erbhofeigenschaft nicht 1180¹⁹

§ 17 RErhG. Wenn nach Erlass und vor Inkrafttreten des preuß. bäuerlichen Erbhofrechts ein Bauer $\frac{1}{20}$ -Anteil an seinem Hofe seinem Sohn aufgelassen hat, um das bäuerliche Erbhofrecht auszuschließen, so ist M. wirtschaftsam begründet und die Erbhofeigenschaft nach dem RErhG. ausgeschlossen 1170⁸

§§ 37 II, 49 RErhG. Wird die von den zu gleichen Bruchteilen erworbenen Käufern beantragte Veräußerungsgenehmigung vom AnerbG. unter der Auflage der Veräußerung an nur einen der beiden Erwerber, vom ErbhG. aber unter Befreiung der Auflage uneingeschränkt erteilt, so bedeutet der Beschuß des ErbhG. für den Verkäufer, der sich der Genehmigung widerseht, einen neuen selbständigen Beschwerdegrund, auch wenn seine Beschwerde gegen den anerbengerichtlichen Beschuß zurückgewiesen wird 1163⁹

§ 2 der 2. DurchfBÖ. z. RErhG. M.-anteile gehören nur dann zum Erbhof, wenn das Grundstück a) gegenüber dem Erbhof Nebensache ist, b) ihm dient und wenn c) außerdem das Verhältnis so beschaffen ist, daß man es als den im § 2 der 2. DurchfBÖ. erwähnten Rechten ähnlich bezeichnen kann 1176¹⁴

Miterben

vgl. auch unter Erbhaftung

§ 2042 BGB. Wenngleich Zwangsvorsteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft keine Zwangsvollstreckung im eigentlichen Sinne ist, so ist doch § 771 BGB. entsprechend anzuwenden, wenn mit der Klage geltend gemacht wird, die Versteigerung sei unzulässig, weil sie sachlich-rechtlich gegen das Recht der Gemeinschaft verstößt. Es entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der für die Erbauseinandersetzung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, daß Reihenfolge einzuhalten und mit dem Betreiben der Versteigerung von Grundstücken erst zu beginnen sei, wenn nur sie noch den Gegenstand der Gemeinschaft bilden. Aus §§ 752, 753 BGB. ergibt sich, daß die Teilung in Natur bei der Erbauseinandersetzung nur verlangt werden kann, wenn der ge-

meinschaftliche Gegenstand sich in gleichwertige entsprechende Teile zerlegen läßt und durch die natürliche Teilung keine Wertminderung herbeigeführt wird 781¹⁸

§§ 138, 139 BGB. Ist einem von mehreren M. vor den andern und unter Ausschluß dieser das Eintrittsrecht in eine Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger eingeräumt, so ist die Rechtsfrage, ob dieser Ausschluß mit bindender Wirkung für die Erben eines verstorbenen Gesellschafters durch den Gesellschaftsvertrag auf Grund des Gesellschaftsrechts erfolgen kann, oder ob nicht noch eine lebenslange Verfügung des verstorbenen Gesellschafters hinzukommen muß, im Sinn der ersten Alternative zu beantworten. Die Abrede, daß bei Eintritt eines M. die Auszahlung des Auseinanderziehungsguthabens für die übrigen M. ausgeschlossen sein soll, ist mit dem Wesen der Gesellschaft vereinbar und daher wirksam, wenn dies der Gesellschaftszweck erfordert 417¹

§ 133 BGB. Bei Auslegung der während der Inflation verabredeten Klausel, daß ein Erbe ein Grundstück zum heutigen Goldwerte (Reichsbankgoldeinkaufspreis) übernehmen könne, darf der Umstand berücksichtigt werden, daß die damalige Kaufkraft der Mark den Goldwert bedeutend überschreiten hat 419³

Die Fortsetzung des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens bei Rechtsnachfolge durch eine Erbgemeinschaft 1136

§§ 22, 34, 42 PrGKG. Für Beurkundung eines Vertrags, durch den ein M. seinen Gesamthandsanteil gegen Entgelt auf den anderen M. überträgt, um dadurch den den Nachlaß bildenden Grundbesitz in Erbhof zu verwandeln, ist eine $10/10$ Gebühr nach dem Wert des Gesamthandsanteils zu berechnen 785³

Mittäter

§§ 306 Nr. 2, 47 StGB. Strafbarkeit einer von Ehegatten in der Form der M. durch Nichtverhütung des Brandes begangenen Brandstiftung 945²⁰

Täter oder M. im Falle des nach § 12 DevB. verbotenen „Überbringens“ ist derjenige, der die Zahlungsmittel selbst körperlich über die Grenze bringt 356⁸ § 396 AbgD.; §§ 47, 49 StGB. Steuerberater, der Steuererklärungen für einen Auftraggeber anfertigt, den er als steuerunehelich erkannte, darf sich nicht auf die Richtigkeit der von diesem mitgeteilten Zahlen verlassen, sondern muß die Unterlagen selbst nachprüfen. Er braucht aber ihm zur Kenntnis gekommene frühere Verfehlungen des Auftraggebers nicht dem FinA. anzuseigen und ebenso wenig die weitere Beratung aufzugeben 427¹²

§ 261 StB. Wird gegen mehrere an einer Straftat beteiligte Personen in getrennten Hauptverhandlungen verhandelt, so ist darin, daß das spätere Urteil mit den tatsächlichen und rechtlichen Annahmen eines früheren rechtskräftigen Urteils nicht im Einklang steht, kein den Bestand des letzten Urteils gefährdender Widerspruch zu finden 293²⁰

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

Solange Art und Umfang des Verschuldens eines zum Schadensverschuldeten und dessen urfächliche

Bedeutung für den eingetretene schädigenden Erfolg nicht feststehen, ist es unmöglich, zuverlässig abzumessen, inwieweit der Schaden von dem einen und von dem anderen Teil verursacht worden ist 1083³

Die Frage des M. i. S. des § 254 BGB. unterliegt der Nachprüfung durch das RevG. Bei vorsätzlicher Schadenszufügung infolge arglistiger Täuschung ist dem nur fahrlässig den Schaden mit verursachenden Beschädigten die völlige oder teilweise Tragung des Schadens nicht zuzumuten. Nur beim Vorliegen besonderer außergewöhnlicher Umstände, z. B. bei außerordentlich großer Leichtfertigkeit, kann eine Schadensteilung oder die Belastung des Beschädigten mit dem ganzen Schaden gerechtfertigt sein 1083⁴

§§ 839, 254 BGB. Haftung von Anwalt und Staat (aus Amtsverschulden eines Richters) wegen eines infolge nicht rechtzeitiger Eintragung einer Hypothek entstandenen Schadens bei M. des Geschädigten, aber überwiegendem Verschulden des Richters. Wie nach ständiger Rechtsprechung des RG. die Verpflichtung des Empfängers einer Nachricht vom GBa. über eine Grundbucheintragung besteht, diese sorgfältig auf die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen, so ergibt auch das Ausbleiben einer Nachricht, nachdem eine Eintragung beantragt ist, Anlaß zu einer Erinnerung beim GBa. 772¹

Einlagerung gefändeter Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher bei Lagerhalter. Amtspflichtverleihung des die allgemeine Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher ausübenden Amtsrichters bei Eingreifen in Streit zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Lagerhalter über die Höhe des Lagergeldes. Unterschiede und Folgerungen bei Vorliegen mangelnder Kausalität und bei m. B. 507³

§§ 254, 276 BGB. Nur nach Lage des einzelnen Falles kann die Frage beantwortet werden, ob Fußgänger schon vor oder bei Betreten des Fahrdamms sich nicht nur nach der linken, sondern auch nach der rechten Seite umzusehen hat, und ob das zunächst unterbleibende Ausschauen nach der rechten Seite für den Unfall ursächlich ist 33²

Ein Unfallverletzter muß sich sofort nach Wiedereintritt seiner Erwerbsfähigkeit um deren Verwertung ernstlich bemühen. Einfluß anberwohlig bedingter Arbeitsunfähigkeit auf den Unfallrentenanspruch 725⁴

Annahme eigenen Verschuldens bei Entstehung eines Schadens i. S. des § 18 KrPerSchG., § 254 BGB. bei Streitposten, der auch nach der Besetzung der bestreiten Fabrik durch die Polizei dort stehen blieb 968³

§ 304 BGB. Die Frage, ob durch Unterlassung der Minderung eines jedenfalls entstandenen Schadens dem Geschädigten M. zur Last fällt, kann nach der neueren Rechtsprechung des RG. in dazu geeigneten Fällen dem Betragsverfahren überlassen werden 119⁹

Mitverurteilte

Kommt das RevG. auf entsprechende Sachfrage hin zu der Überzeugung, daß hinsichtlich des Beschwerdeführers die Voranschüsse für die angeordnete Sicherungsverwahrung rechtsirrig als vorhanden angenommen werden seien,

so hebt es das angefochtene Urteil auch zugunsten der M. die keine Revision eingelebt haben, auf, wenn es auch für diese insofern eine fehlerhafte Beurteilung als gegeben erachtet 125¹⁶

Monopol

vgl. unter Brauerei, Branntwein, Reichsmopolamt

Mord

§ 211 StGB. Bedingter Vorsatz schließt die Überlegung bei der Ausführung der Tötung nicht aus. Es bedarf dabei aber besonderer Darlegung, daß der Täter in genügend klarer Erwägung der zur Herbeiführung des gewollten Erfolges erforderlichen Tätigkeit handelte. Wenn eine starke seelische Erregung den Entschluß zur Tat hervorgerufen und bei ihrer Ausführung fortbestanden hat, so wird hierdurch ein überlegtes Handeln i. S. von § 211 nicht ausgeschlossen 864¹⁵

Morphinismus

§ 1588 BGB. Selbstverschuldeten unheilsbarer M. ist Scheidungsgrund 226¹⁰

Motor

vgl. unter Werkzeug

Mündgeld

vgl. unter Vermundshaft

Mündliche Verhandlung

Im Rahmen des ihm nach § 46 ErbhofG. i. Verb. m. den §§ 11, 12, 13, 17 der 1. DurchfB. z. ErbhofG., § 12 FG. anhängiggestellten Ermessens kann das ErbhofGer. von einer m. V. absehen 48¹

Münzfernprecher

vgl. unter F.

Münzverbrechen

§ 146 StGB. Zur Vollendung des Verbrechens gehört nicht, daß der Täter erkannt habe, ein zur Täuschung im Verkehr geeignetes Falschstück hergestellt zu haben. Ein Tatbestand des § 146 liegt nicht vor, wenn zwar ein zur Täuschung geeignetes Falschstück bereits hergestellt ist, die bisherige Arbeit aber nur darauf gerichtet war, zu ermitteln, ob es auf dem in Aussicht genommenen Weg möglich sei, das in größerem Ausmaße geplante M. auszuführen, das bisher gelungene Falschstück selbst also nicht in den Verkehr gebracht werden sollte. Der erste Fall des § 147 liegt nicht vor, wenn das zunächst ohne die Absicht des Inverkehrbringens nachgemachte Geld von dem Hersteller einem Teilnehmer an dem Plan des M. zur verkehrsmäßigen Weitergabe ausgehändigt wird 362⁸

Nachbarrechte

§ 3 Ges. über Beschränkung der N. usw. v. 13. Dez. 1933; §§ 6, 81 GKG. Gesetzliche Niederschlagung von Gerichtskosten beseitigt den Kostenansatz und bewirkt Rückzahlung bereits gezahlter Kosten. Niederschlagung bzgl. eines mehrerer gesamthaftnerisch haftender Kostenschuldner bewirkt seine Entlastung aus der Haftung 304³

Nacherbe

§§ 2113 ff. BGB. Der ErbzhM. hat vor Wegfall des erstberufenen M. vom Erbfaile an nicht die gleiche Rechtsstellung wie der erstberufene M. Der ErbzhM. rückt erst mit dem Erbfall in die Rechtsstellung des M. ein. Auf ihn sind die Rechtfäße der Erbhaftshaft zuwenden 513⁷

§ 2363 BGB. Ist in Erbschein entgegen der späteren RGEntsch. (RGZ. 142, 171) der ErbzhM. nicht angegeben, so

stellt dies keine unrechtmäßige Behandlung i. S. von § 10 PrGesG. dar, die die Niederschlagung der Kosten für die Erteilung und Einziehung des Erbscheins rechtmäßig könnte 368¹ § 773 BGB.; § 2115 BGB. Bei Vollstreckung aus einer vom Erblasser bestimmten Hypothek ist zur Zwangsvorsteigerung gegen die Vorwerbin ein Dulbungstitel gegen die N. nicht erforderlich 813⁴

Nachlassgericht

§ 19 ErbhofG. mit § 3 der 3. DurchfVO. z. ErbhofG. Nicht das AnerbG., sondern das N. hat festzustellen, wenn ein Erbhof durch lebenslange Verfügung oder kraft Gesetzes zugeschlagen ist. Dem N. obliegt auch die Prüfung, ob und wie eine vor Erlass des ErbhofG. erichtete Verfügung von Todes wegen durch Umdeutung nach Sinn und Zweck des ErbhofG. aufrechterhalten werden muß 52⁶

§ 40 ErbhofG.; § 3 der 3. DurchfVO. Streiten mehrere gesetzliche Erben eines Bauern über die Frage, wer von ihnen gesetzlicher Anerbe geworden ist, so ist eine Entscheidung des AnerbG., daß „der Auftragsteller zum Anerben des Erbhofs bestimmt“ werde, weil der andere Präsident nicht bauernfähig sei, unzulässig. Den Streit haben gegebenenfalls die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden. Auch das N. kann nach § 3 der 3. DurchfVO. mit der Sache befaßt werden, das AnerbG. aber nur mit der Entscheidung von Vorfragen, wie Bauernfähigkeit des Präsidenten und Erbhofeigenschaft 637¹⁷

Nachlasskonsuls

§ 241 KO. findet beim N. keine Anwendung, wenn der Erbe wegen einer eigenen Forderung gegen den Erblasser sich aus Nachlasmitteln vorzugsweise Befriedigung verschafft 44¹⁶

Nachlassverbindlichkeiten

vgl. auch unter Pflichtteil, Erschöpfungseinrede

§ 34 ErbhofG. Die Regelung der N. im Erbhofrecht. Schrifttum 596

Nachnahmefsendung

vgl. unter Post

Nachprüfung, richterliche

vgl. unter R.

Nachricht

§ 16 VermStG. 1925. Der Antrag eines überschuldeten Gesellschafters einer OHG. auf Erstattung von Vermögenssteuer, die von der OHG. entrichtet worden ist, kann auch nach Ablauf der in § 65 II RVerBermStDurchfBest. 1925 festgesetzten Jahresfrist dann als rechtzeitig gestellt angesehen werden, wenn der Gesellschafter den Antrag innerhalb eines Jahres stellt, nachdem er die Tragweite der Ereignisse, die seinen Erstattungsantrag begründen könnten, erkennen konnte und mußte. Die Überschuldung des Gesellschafters wird nicht im Vermögenssteuer-Beranlagungsverfahren, sondern im Vermögenssteuer-Erstattungsverfahren festgestellt. Wegen Verzäumung der Antragsfrist kann N. gewährt werden 461²⁵

Nachzahlungsbeschluß (§ 125 BGB.)

vgl. unter Armenrecht

Nachbuden

PrBadePolVO. 1932. Begriff des öffentlichen N. 963⁶

Nationale Arbeit, Feiertag der

§ 544 RVO. Ein Unfall, den ein gegen Betriebsunfall versicherter Glasermei-

ster bei Auffertigung einer Fahnenstange aus Anlaß der Beflaggung seines Grundstücks zur Feier des 1. Mai, des Tages der nationalen Arbeit, erlitten hat, ist nicht als Betriebsunfall anzusehen 884³

Nationalsozialismus

Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Schrifttum 688 Wille und Macht. Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend. Schrifttum 1232

§ 138 BGB. Verlangt der Hauseigentümer lediglich für die Genehmigung zum Eintritt eines neuen Mieters in den bisherigen Mietvertrag die Zahlung einer Abstandssumme, so widerspricht ein solches Verlangen, dem gegenüber eine gleichwertige Gegenleistung nicht besteht, den Grundsätzen des N., also auch den guten Sitten. Als Urteilsgrundlage haben die heutigen Anschauungen zu gelten, nicht aber die bei Abschluß des Vertrags herrschenden 1112²

§ 1 UnlWG. Bei markenfreien Waren ist das Unterbieten von Preisen der Wettbewerber grundsätzlich eine erlaubte Wettbewerbsmaßnahme. Ein solcher freier Wettbewerb entspricht auch den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung 1105⁶

Wie ist heute das Verhalten eines Anwalts zu beurteilen, der 1931 einen politischen Briefwechsel mit einem im Ausland lebenden bekannten deutschen „Pazifisten“ unterhielt, dessen landesverräterische literarische Tätigkeit dem Anwalt im wesentlichen bekannt war? Einweisern ist es dabei standesrechtlich von Bedeutung, daß der Anwalt sich in diesen Briefen als scharfer Gegner des N. bekannt hat? Spielt es eine Rolle, wenn der eine oder andere dieser Briefe zwar dictiert und rein geschrieben, aber nicht abgesendet worden ist? 783¹

Die in dem StAnpassG. v. 16. Okt. 1934 für das Gebiet des Steuerrechts erlassene Vorschrift „die Gesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen“ bedeutet die Verkündung eines allgemeinen Rechtsgrundgesetzes, der auch für alle anderen Gebiete deutschen Rechtslebens als verbindlich angesehen werden muß. Die das bisherige Baurecht beherrschende „materielle Baufreiheit“ kann heute nicht mehr anerkannt werden. Oberster Grundsatz des Baupolizeirechts muß vielmehr sein: der Bau darf die Volksgemeinschaft nicht schädigen 886¹ Ob polizeiliches Einschreiten gerechtfertigt ist, kann nur nach der Beitanalyse beurteilt werden. Strengere sittliche Auffassung nach der nationalen Erhebung 976²

NSDAP.

§ 266 II StGB. n. f. Eine gesetzliche Schädigung der NSDAP. mag bei der engen Beziehung zwischen ihr und dem Staat in vielen Fällen auch eine Schädigung des Wohls des deutschen Volkes bedeuten. Das kann aber nicht ohne weiteres bei jeder Schädigung angenommen werden. Eine Schädigung der NSDAP. durch Untreue kann das Wohl des deutschen Volkes auch insofern schädigen, als sie zu einer Minderung des Ansehens der Partei und damit des von ihr getragenen Staates und Volkes führen kann 944²⁸

Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Das Amt für Kriegs-

opfer bei einer Gauleitung der NSDAP. ist keine Behörde i. S. des § 129 II RVO. 318¹

NS-Sozialpolitik

Jahrgang 1 Heft 6—12. Schrifttum 28

NS-Volkswirtschaft

Bereinbarung zwischen dem Reichsrechtsamt der NSDAP., Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes, und dem Amt für B. betr. Rechtsberatungsstellen der NSB. 269

§ 266 StGB. Hat jemand für die Durchführung einer ihm von einem Wohlfahrtsunternehmen (NSB.) übertragenen Veranstaltung sich von der die Eintrittskarten liefernden Firma eine Provision zahlen lassen, so erfüllt dies nicht ohne weiteres den Tatbestand des Treubruchs 529³³

Naturrecht

Modernes N. Schrifttum 1000

Nebenabreden

vgl. unter Grundstücksveräußerung

Nebenläger

In entsprechender Anwendung des § 10 II Satz 2 StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 können die notwendigen Auslagen des N. dem Angell. auferlegt werden. „Verlehrter“ bei dem Vergehen nach § 12 UnlWG., daher zum Strafantrag und zum Verlangen nach einer Buße berechtigt (§ 403 StGB.) ist nur der Mithörer des Bestechenden, nicht auch der Dienstherr oder Auftraggeber des Angestellten oder Beauftragten 363⁹

§ 10 II StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 findet auf den N. keine Anwendung 372⁶

§ 10 II 2 StraffreiG. Gegen eine Entscheidung über die Kosten des N. ist nur die sofortige Beschwerde gegeben. Diese Kosten sind bei Verfahrenseinstellung nicht ersatzfähig 964¹³

Der Anwendung des StraffreiG. auf Devisenzwiderhandlung steht ein von der Devisenbewirtschaftungsstelle als N. nach dem Inkrafttreten des StraffreiG. erklärter Rechtsmittelverzicht nicht im Wege 68³⁰

Ne bis in idem

vgl. unter Verbrauch der Straflage

Nichtarier

vgl. unter Juden

Nichtigkeit

bzgl. § 138 BGB. vgl. unter Sittenwidrigkeit

§ 125, 138 BGB. Vergleich, durch den die Rechtsbeständigkeit eines gegen ein gesetzliches Verbot verstörenden Rechtsgeschäfts anerkannt oder durch den auf den Meinwand verzichtet wird, ist rechtsbeständig, wenn durch ihn gerade der Streit darüber beigelegt werden soll, ob das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig ist. Voraussetzung ist, daß die Beteiligten ernstlich über die Gültigkeit gestritten haben und der Vergleich gerade die Beilegung dieses Streits beabsichtigt 1009¹

§ 139 BGB. stellt es allein darauf ab, ob der Testvertrag auch ohne den nichtigen Teil des Vertrages von den Parteien abgeschlossen sein würde. § 139 BGB. ist unanwendbar im Fall der N. eines Wettbewerbsverbotes auf Grund der zugunsten des Handlungsgehilfen in den §§ 74 ff. BGB. gegebenen Schuhvorschriften, wie auch auf Grund von Vorschriften allgemeiner Natur (z. B. § 138 BGB.), wenn diese sich als Schuhvorschriften zugunsten eines Dienstverpflichteten auswirken 692⁶

§ 139, 312 BGB. Ist neben Veräußerungsvertrag ein anderes, nicht schon seinem Inhalt nach zum Hauptgeschäft gehörendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, so hängt es vom Willen der Parteien ab, ob dieses Nebengeschäft mit dem Hauptgeschäft derart in rechtlichem Zusammenhang stehen soll, daß dieses nur mit jenem zusammen gelte. Dann unterliegt das Gesamtgeschäft einschließlich des Nebengeschäfts dem Formzwang des § 313 BGB. Andernfalls sind Nebenabreden formfrei, mögen sie auch den Kaufabschluß erst ermöglichen haben 599³

§ 22 Abs. 3 Teil 5 Kap. V NotBG. vom 6. Okt. 1931 begründet keine N. untertariflicher Beförderungsverträge im Güterfernverkehr 227¹³

Nötigkeitsverfahren
vgl. unter Patent

Niederschlagung
vgl. unter Gerichtskosten

Niederschlagung von Strafsachen

§ 1 Ges. 2 StaatsoberhG. v. 1. Aug. 1934. Gerichtlicher Einstellungsbeschluß nach N. einer anhängigen Strafsache durch Erlass des Führers und Reichskanzlers 1255¹⁰

Niebrauch

§ 3 II ERbhofG. Hofstelle ist auch dann gegeben, wenn wesentliche Bestandteile derselben zwar nicht auf Grund Eigentums, wohl aber auf Grund eines umfassenden dinglichen Nutzungsrechtes (N.) vom Bauern benutzt werden 1181²¹

§ 37 ERbhofG. Die Eintragung des N.rechts des abgebenden Bauern ist ungültig und unnötig. Das in dem im übrigen genehmigten Übergabevertrage vereinbarte lebenslängliche N.recht für den Überlasser bleibt als obligatorisches N.recht bestehen, ohne daß es der Eintragung bedarf 1174¹²

§ 14 I Nr. 2 ErbschStG. Die Schenkung eines Grundstücks gilt mit der Auflösung allein nicht als ausgeführt, wenn ihr weder die Übergabe des Grundstücks noch die grundbuchamtliche Eintragung nachfolgt. Das gleiche gilt für die Schenkung des N. an einem Grundstück, wenn die Eintragung im Grundbuch und die Übergabe zur Nutznutzung unterbleiben 464³³

Notar

Gründungssitzung der ReichsN.kammer am 8./9. März 1935 999

§ 839 BGB. Ist N. lediglich mit der Überwachung und Vermittlung der Erfüllungsgeschäfte eines Kaufvertrags (Beglaubigung einer Abtretungserklärung, Empfangnahme und Weitergabe des Hypothekenbriefes, Aufbewahrung des Kaufpreises) beauftragt, so erstreckt sich seine Amtspflicht nicht darauf, die beiderseits vereinbarten Leistungen auf ihre innere Gleichwertigkeit nachzuprüfen 772⁶

§ 839 BGB. Stößt die Durchführung der vom Verkäufer eines Grundstücks übernommenen Löschung einer Hypothek, wie der beurkundende N. weiß, auf ernste Schwierigkeiten und die Möglichkeit einer Sicherung des Käufers gegen diese Gefahr mit den Beteiligten zu erörtern. Mit einem allgemeinen Hinweis darauf, daß Schritte gegen den Hypothekar unternommen werden müssen, genügt der N. seiner Amtspflicht nicht 600⁴

§ 67 der 1. DurchBG. z. ERbhofG. Ermäßigung der N.gebühren auf die

Hälfte tritt auch bei Beurkundungen ein, die die Überführung eines zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Erbhofs in das Alleineigentum einer bauernsähigen Person zum Gegenstand haben 785¹

§ 67 der 1. DurchBG. z. ERbhofG. Soll eine den §§ 1—4, 6 ERbhofG. entsprechende Besitzung, die im Eigentum mehrerer Personen steht, in das Alleineigentum einer bauernsähigen Person übergeführt werden und wird lediglich zu diesem Zweck ein Erbschein benötigt, so unterliegt die Beurkundung der zu seiner Erlangung erforderlichen eidesstattlichen Verlängerung ebenfalls der Gebührenermäßigung des § 67 der 1. DurchBG. 1185² Rechtsprechung zum Antrags- und Be schwerderecht des N. nach § 10 der 2. DurchBG. z. ERbhofG. 586

Hat N. auf Grund der Ermächtigung in § 10 der 2. DurchBG. z. ERbhofG. die Genehmigung eines von ihm beurkundeten Vertrags beantragt, und wird ihm die anerbürgerliche Entscheidung über den Antrag zugestellt, so kommt mit dieser Zustellung die Be schwerderecht auch für die von dem N. vertretenen, an der Beurkundung beteiligten Personen in Lauf 544¹

§ 10 der 2. DurchBG. z. ERbhofG. Hat N. einen Antrag gemäß § 10 gestellt, so können Zustellungen rechtswirksam nur an ihn erfolgen 544²

§ 14 NotBG. Wenn ohne Aufnahme des Protests eine Wechselzahlung an den N. erfolgt, so hat er neben der lediglich auf die Protestgebühr anzurechnenden Gelderhebungsgebühr auch eine Wegegebühr zu beanspruchen 1038⁴

SparBG. v. 12. Sept. 1931 Teil 5 §§ 1 ff. i. d. Fass. v. 14. März 1932. Die Gebührenabgabe der N. ist nach dem Betrage zu berechnen, der nach Abzug der dem Gebührenschuldnern zur Last fallenden Zinsen und Kosten an Gebühren, sei es in bar, sei es im Wege der Verrechnung vereinahmt worden ist. Kosten, die den N. treffen, können nicht in Abzug gebracht werden 55¹ Art. 51, 52 BahNotG. Sind notarielle Kosten, die noch während der Amtsdauer eines in den Ruhestand getretenen N. erwachsen sind, nachträglich durch das LG. festgesetzt worden, so hat hiergegen nach dem BahNotG. der Amtsnachfolger des in den Ruhestand getretenen N. kein Beschwerderecht, sondern nur der leichtere; dieser muß sich jedoch im Beschwerdeverfahren von seinem Amtsnachfolger vertreten lassen 788¹

Die Steuerpflicht der Rechtsanwälte und Notare nach dem EinfStG. v. 16. Okt. 1934 385

Nichtfälle für die Werbungskosten der Rechtsanwälte und N. für den Steuerabschnitt 1934 495

Steuerhinterziehung i. S. der §§ 144, 396 AbgG. liegt nicht schon dann vor, wenn der Steuerpflichtige die geschuldeten Grunderwerbsteuer nicht gezahlt hat, weil der N. die ihm nach § 1 C AusfBest. z. GrErwStG. obliegende Anzeige nicht erstattet hat und infolgedessen die Steuererfestzung unterblieben war 444¹

§ 396 IV AbgG. Wer Anteile an einer Personenvereinigung i. S. des § 3 GrErwStG. durch Treuhänder erwirbt, hat von diesem Erwerb und dem Treuhänderverhältnis nach § 26 GrErwStG.,

§ 1 D der AusfBest. der Steuerstelle Anzeige zu erstatten, sofern nicht der beurkundende N. nach § 1 C zu 2 der AusfBest. zur Mitteilung auch von dem Treuhänderverhältnis verpflichtet ist 967²

§ 47 I RBeWG. 1931. Zukünftige Bürounkosten eines N., die durch die Erledigung der gebührenfreien Nebengeschäfte erwachsen, stellen keine vom Betriebsvermögen abzugsfähige Schuld dar 153¹

In einem Fall, wo nicht nachweisbar ist, daß der N. eine Empfangsbefreiung über erhaltene Arbeitsspende überhaupt nicht ausgestellt hat, ist die Ausstellung einer Erzäh-Empfangsbefreiung unzulässig 467⁵⁰

Notstand (§ 54 StGB.)

Übergeillicher N. vgl. unter Schwangerschaftsunterbrechung

NotBG. v. 6. Okt. 1931

vgl. unter Güterfernverkehr, Kapitalherabsetzung

NotBG. v. 14. Juni 1932

vgl. unter Bauparkasse

Notwehr

§§ 53, 223 StGB. Anleuchten mit einer Taschenlampe 553¹⁵

§ 53 III StGB. Für diesen Straffschuh spielt es keine Rolle, ob der Täter ohne eigene Schuld gehandelt hat, ob er noch die Möglichkeit der Überlegung hatte, und ob er nicht zwangsläufig zu seinem Tun gekommen ist 431¹⁵

Notzucht

Hatte das Kriegsgericht das N.verbrechen des § 177 StGB. anstatt mit 5 mit 3 Richtern beurteilt, so muß das Oberkriegsgericht in einer Besetzung von 5 Richtern über die Berufung entscheiden, wenn es nicht nach § 314 II MilStG. von seinem Recht der Zurückverweisung Gebrauch macht Entscheidet das Oberkriegsgericht in dem bezeichneten Falle anstatt mit 5 tatsächlich mit 7 Richtern beurteilt, so ist damit der unbedingte Revisionsgrund des § 318 Biff. 1 MilStG. nicht gegeben 538⁴¹ 866¹⁹

§ 15 ERbhofG. Ein Landwirt, der wegen N. am eigenen Dienstmädchen in zwei Fällen i. J. 1924 zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt worden ist, ist nicht ehrbar. Der Begriff der Ehrbarkeit darf nicht abgeschwächt und nicht verwässert werden 626⁸

Novation

§ 31 GaststättG. Das Verbot der Ehrbarkeit für Forderungen aus dem Abschank von Brantwein ist im weitesten Umfang auszulegen. Dieses Verbot kann auch nicht durch N. der Brantweinschuld umgangen werden 817¹

Oberlandesgericht

§ 233 ZPO. Wenn es auch einer armen und unkundigen Partei nicht zum Ver schulden anzurechnen sein wird, wenn sie das Armenrechtsgericht für eine einzulegende Berufung anstatt nach § 118 ZPO. an das OG. an das LG. einsendet, muß doch solche Einwendung so rechtzeitig vorgenommen werden, daß das OG. in der Lage ist, über das Gesuch noch rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsfrist zu entscheiden 39⁹

Objektives Verfahren

vgl. unter Einziehung

Oder

§ 2 Nr. 1 c UmStG. 1926. Die Bestimmungen des Verfaßter Vertrags über

die Schiffahrt haben am Gebietsumfang des Reichs nichts geändert. Die O. ist Inland 1263⁶

Offenbarungseid

§ 899 ff. BGB. Die Aufhebung des Haftbefehls zur Ergwingung des O. und die Löschung im Schuldnerverzeichnis kann nicht dadurch erreicht werden, daß der Gläubiger (nach seiner Befriedigung) den Antrag auf Abnahme des O. zurücknimmt. Auch die auf Zahlung gestützte Vollstreckungsgegenklage des Schuldners kann nicht zu Aufhebung und Löschung des Haftbefehls führen 70^c 815¹⁰

§ 903 BGB. Es genügt in der Regel, wenn der Gläubiger Umstände glaubhaft macht, die nach allgemeiner Lebenserfahrung den Schluss zulassen, daß der Schuldner wahrscheinlich in den Besitz von pfändbaren Vermögensstücken gelangt ist. Begriff des Vermögens i. S. dieser Bestimmung 140¹

§ 903 BGB. Bei Beschwerden gegen Haftbefehl ist der Einwand der frühere Eidesleistung statthaft, gleichgültig, ob ein Widerspruchsverfahren vorangegangen ist oder nicht 375²

§ 329 II, 309 BGB. Ein wegen Verweigerung der Leistung ergebender Haftbefehl darf nur von dem Richter angeordnet werden, der der dem Haftbefehl zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt hat. Der Haftbefehl muß von dem Richter verlündet werden 148¹

§ 900 f., 329 II, 309 BGB. Nur der Richter, der im O. terminiert hat, ist zur Entscheidung befugt, sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat 105²

§ 19 d II und IV VollstrMaßnVO. vom 26 Mai 1933. Hat das Gericht Termint zur Entscheidung über den Antrag des Gläubigers auf Anordnung der Eidesleistung auberaumt, so kann trotz unentschuldigten Ausbleibens des Schuldners die Haft nicht ohne weiteres angeordnet werden. Die Haftanordnung ist nur dann zulässig, wenn das Gericht zuvor die Leistung des Eides angeordnet hat 816¹¹

Der O. im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 104 149^c 1252⁴

§ 25 DebVO. Auch für das Verfahren auf Abnahme des O. ist eine Devisengenehmigung erforderlich 148²

Wann liegt eine gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vor? 23

Streitwert im O. verfahren, wenn der Gläubiger den Eid nur für einen Teil seiner Forderung verlangt 1047²⁶

Die Aussertigung des Haftbefehls gehört nach § 31 RGebD. zur Instanz des O. verfahrens; der RA. erhält daher für den Verhaftungsantrag keine besondere Gebühr. 63¹⁴

Offene Handelsgesellschaft

§ 141 f. BGB. Die Firma einer OHG. kann nicht deshalb von Amts wegen gelöscht werden, weil sie nachträglich unzulässig geworden ist 436²

§§ 117, 127 BGB. Der vertragliche Verzicht eines Teilhabers einer OHG. darauf, dem andern die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zu entziehen, findet seine Grenze bei arglistigem oder sittenwidrigem Handeln eines Gesellschafters 696⁸

§§ 135, 141 BGB. Ist die Kündigung der OHG. nach § 135 BGB. rechtswirksam erfolgt, so können die Wirkungen der Kündigung nicht ohne wei-

teres durch die nachträgliche, vor dem Zeitpunkt, zu dem gefündigt ist, erfolgende Befriedigung des Gläubigers seitens des Schuldners beseitigt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses aller Gesellschafter 717³

§§ 138 f. BGB.; §§ 727, 738 I 2 BGB.; Art. 170 EGBGB. Unterwerfung einer Gesellschaft, die unter der Herrschaft des ADHGB. errichtet ist, unter das BGB. ist nicht in der Tatsache zu erblicken, daß die Gesellschafter seit Inkrafttreten des BGB. das Gesellschaftsverhältnis fortgesetzt haben und daß neue Gesellschafter, deren Eintritt auf einem ihnen im alten Vertrag eingeräumten Recht beruht, der Gesellschaft beigetreten sind. § 738 I 2 BGB. ist nicht zwingendes Recht, sondern unterliegt der Abänderung durch Parteivereinbarung. Ist einem von mehreren Miterben vor den andern und unter Ausschluß dieser das Eintrittsrecht in eine Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger eingeräumt, so ist die Rechtsfrage, ob dieser Ausschluß mit bindender Wirkung für die Erben eines verstorbenen Gesellschafters durch den Gesellschaftsvertrag auf Grund des Gesellschaftsrechts erfolgen kann, oder ob nicht noch eine lebenslange Verfügung des verstorbenen Gesellschafters hinzukommen muß, im Sinn der ersten Alternative zu beantworten. Die Abrede, daß bei Eintritt eines Miterben die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens für die übrigen Miterben ausgeschlossen sein soll, ist mit dem Wesen der Gesellschaft vereinbar und daher wirksam, wenn dies der Gesellschaftszweck erfordert 417¹

§ 142, 145 BGB. Bei Übertragung einer OHG. auf einen Teilhaber geht auf diesen das Grundeigentum der Gesellschaft ohne Grundbuchänderung über. Soll daran Miteigentum der bisherigen Gesellschafter entstehen, so ist Auflösung und Eintragung nötig 1110¹¹

§ 155 BGB. Ist ein Ehe teil bei Gütergemeinschaft Teilhaber einer OHG., so gehört nur das Auseinandersetzungsguthaben zum ehelichen Gesamtgut. Das Ausscheiden des Teilhabers aus der OHG. bedarf nicht der Zustimmung des anderen Ehe teils 1085⁸ 1236⁵

Im Falle des § 266 I 2 BGB. kann für Aktien, die zum Vermögen einer OHG. gehören, das Stimmrecht nicht ausgeübt werden, wenn der Revisionsantrag sich gegen einen Teilhaber der OHG. als Mitglied der Ber. richtet 1236⁶

§ 11 DepotG. Der Kommanditist einer KommuGes. ist als solcher nicht Kaufmann. Eine Vereinbarung der Gesellschafter unter sich, das Geschäft nicht wie eine KommuGes., sondern wie eine OHG. zu betreiben, genügt noch nicht, um die KommuGes. zu einer OHG. zu machen 947³⁴

§ 29 EinkStG. Ersetzt OHG. einem Gesellschafter die Kosten, die ihm durch die Aufbringung der Mittel für die Auffüllung seiner Einlage entstanden sind, so entsteht für den Gesellschafter ein Gewinn in Höhe des Kostenersatzes 315¹

Bei Erwerb eines Anteils an einer OHG. vor 1925 gegen eine Rente keine Passivierung der Rentenlast. Die Rentenzahlungen sind beim Erwerber des Gesellschaftsanteils abzugängige Betriebsausgaben. Wurde die Renten-

last jedoch bei der Vermögensteuer 1925 als Verpflichtung berücksichtigt, so muß sie gemäß § 108 II EinkStG. auch in die Einkommensteuer-Gründungsbilanz eingesetzt und in den folgenden Jahren abgeschrieben werden 447⁴

§ 16 VermStG. 1925. Der Antrag eines überschuldeten Gesellschafters einer OHG. auf Erstattung von Vermögensteuer, die von der OHG. entrichtet worden ist, kann auch nach Ablauf der in § 65 II RVerwVermStDurchfBest. 1925 festgesetzten Frist dann als rechtzeitig gestellt angesehen werden, wenn der Gesellschafter den Antrag innerhalb eines Jahres stellt, nachdem er die Tragweite der Ereignisse, die seinen Erstattungsantrag begründen konnten, erkannt hatte und mußte. Die Über schuldung des Gesellschafters wird nicht im Vermögensteuer-Veranlagungsverfahren, sondern im Vermögensteuer-Erstattungsverfahren festgestellt. Wegen Verfälschung der Antragsfrist kann Nachricht gewährt werden 461²⁵

§ 16 VermStG. 1925. Tritt die Überschuldung eines Gesellschafters einer OHG. erst im Laufe des Hauptveranlagungszeitraums ein oder erhöht sich die Überschuldung in diesem Zeitraum, dann kann die Überschuldung als solche oder ihre Erhöhung nicht im Wege der Neuveranlagung des Vermögens des Gesellschafters festgestellt werden, sondern nur im Vermögensteuer-Erstattungsverfahren 732⁶

§§ 44, 47 RVerwG. 1931. Ebenso wie Schulden einer OHG. an ihre Gesellschafter — wenn der Gegenwert dem Betrieb dient — beim Betriebsvermögen der OHG. nicht abzugsfähig sind, so sind auch solche Schulden der OHG. an eine aus ihren Gesellschaftern gebildete OHG. nicht abzugsfähig. Familien- oder erbrechtliche Schulden von Gesellschaftern einer OHG. werden auch bei formeller Übernahme durch die OHG. wirtschaftlich und steuerlich regelmäßig keine Gesellschaftsschulden 458¹⁸

Offizielle Betriebe
Die Umsatzbesteuerung ö. B. Schrifttum 1006

Offizierspension

Als maßgebender Zeitpunkt für die Befriedigung des Dienstverhältnisses eines Offiziers nach § 14 I OffpensG. gilt nicht das Datum der die Entlassung aussprechende Verfügung des Reichspräsidenten, sondern deren dienstlicher Bekanntgabe an den davon Betroffenen. Hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit wird die Verabschiedung erst wirksam mit dem Schluss des Monats der Bekanntgabe 1056¹

Olympiade

§§ 1, 4 Biff. 1 WbzG. Das Wort „Olympiade“ für Rundfunkgerät nicht schufähig im Hinblick auf die XI. Olympischen Spiele im Jahre 1936 in Berlin 1120³

Operation

vgl. unter Arzt und Erbkranker Nachwuchs

Orderlagerschein

vgl. unter Lagervertrag

Ordnungsstrafe

vgl. auch unter Dienststrafrecht

§ 182 BGB. Wenn die Veranlassung zur O. nicht in das Protokoll aufgenommen ist, so ist das ein wesentlicher Mangel des Verfahrens 1191⁵

Kann das GVA. die Erben durch O.

anhaltend, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen? 996
Das RWiG. ist im Rahmen der Vorschrift des § 39 DevBG. 1932 zur Entscheidung der Ermessensfrage berufen, ob im Einzelfall die Festsetzung einer D. angemessen ist 969¹

Das StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 findet keine Anwendung auf Bemängelungen² 220¹
Die StraffreihG. v. 20. Dez. 1932 und v. 7. Aug. 1934 finden auf die nach den Vorschriften der §§ 1488 ff. RVO. verhängten D. keine Anwendung 557¹
Die rechtsträchtige Verurteilung eines Arbeitgebers wegen Vergehen nach § 338 AngVerG. durch das ordentliche Strafgericht schließt die Auferlegung einer D. und der Zahlung des Ein- bis Zweifachen der rückständigen Beiträge nach § 336 I durch die Verschuldn. für Auseinanderst. wegen derselben Tatbestandes nicht aus 381⁷

Organische

vgl. unter Umsatzsteuer

Österreich

Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österr. und deutschem Recht. Schrifttum 685

Art. 25, 27, 28 EGVOB. Für die Auslegung einer Kollisionsnorm (z. B. § 30 ÖStABGB.) ist grundsätzlich das Recht des Staates maßgebend, der die Kollisionsnorm erlassen hat. Schreibt das ausländische Recht für den Fall der Beurteilung eines Ausländer's die Anwendung des deutschen Rechts nur für unbewegliche Sachen vor, so entscheidet sich die Frage, welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, nach dem ausländischen Recht 114²

§ 2 Ges. über die Beschränkung der Reisen nach D. v. 29. Mai 1933. Straflosigkeit einer durch das Gebiet der Republik D. ohne Fahrtunterbrechung unternommenen Reise 962³

Östhilfe

§ 544 RVO. Ein auf Grund der SicherungsVO. v. 17. Nov. 1931 im Rahmen des Sicherungsverfahrens bestellter Treuhänder untersteht bei Wahrnehmung seiner öffentlich-rechtlichen Funktionen nicht dem Schutz der Unfallversicherung 883¹

§ 8 SicherungsVO.; Art. 2 I Nr. 1, Art. 10 LandwEntschVollstrSchVO. v. 27. Dez. 1933. Im Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz erstreckt sich der Vollstreckungsschutz nicht auf außerhalb des Gebietes gelegene landwirtschaftliche Betriebe 725⁵

§ 3 LandwEntschG. Wenn Entschuldungsverfahren vor den D.ohörden durchgeführt worden ist, ist die Einleitung eines neuen Verfahrens vor dem Gericht unzulässig 231⁶

Rechthpt. zu § 17 der 2. DurchfVO. zum ErbhofG. 587

Pacht

vgl. auch unter Kleingartenland

§ 583 BVO. VO. zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Jan. 1932. Auf die Unpfändbarkeit von Früchten kann sich Landwirt nicht berufen, der seine Gutswirtschaft aufgibt; ebenso auch nicht ein Verpächter zu dem Ende, um gegenüber der Beschlagsnahme durch einen Gläubiger des Pächters sein Verpächterpandrecht zur Durchführung zu bringen 113¹

§§ 93 ff. BGB. Die von einem Pächter auf einem Grundstück für die P.zeit errichtete Tankanlage ist ohne Rücksicht auf die Verbindungsart weder Bestandteil noch Zubehör 1197¹

§§ 1, 2 RvächterSchG. P.zinsrückstände, die sich auf einen weniger als zwei Jahre vor der Stellung des Antrags liegenden Zeitraum beziehen, können unter besonderen Umständen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Pächterschutz rechtfertigen. Bei Streit über das Bestehen oder die Höhe der P.zinsrückstände ist nicht nach § 25 PrväterschG. zu verfahren. Ist hierüber bereits ein Rechtsstreit bei dem ordentlichen Gericht anhängig, so kann in Ausnahmefällen das Pächterschutzverfahren bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits ausgesetzt werden 220¹

Der Antrag des Pächters, ein ohne Kündigung ablaufendes P.verhältnis gemäß § 2 RvächterSchG. zu verlängern, braucht nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des P.verhältnisses gestellt zu werden 56¹

Der nach § 7 Biff. 4 DurchfVO. v. 17. Nov. 1932 i. d. Fass. zur Durchführung des PächterSchG. v. 26. Jan. 1934 maßgebende Zeitpunkt der Stellung des Antrags des Pächters ist der Zeitpunkt seines Eingangs beim PEA. Der P.zinszahlung i. S. von § 7 Biff. 4 VO. ist die Tilgung von P.zinsforderungen durch Aufrechnung gleichzusetzen 138²

§§ 31, 33, 43, 45, 47 PrväterschG. Über die Frage der Rechtzeitigkeit der Rechtsbeschwerde oder Berufung kann auch der Vorsitzende der Zivk. einen Rechtsentscheid einholen. Gegen die Entscheidung des PEA. kann die Rechtsbeschwerde oder Berufung schon dann eingelegt werden, wenn die Entscheidung vom PEA. den Beteiligten formlos mitgeteilt, aber weder in Anwesenheit der Beteiligten verkündet noch ihnen zugestellt worden ist 1183³

§ 47 a PrväterschG. Die Voraussetzungen für den Antrag eines Beteiligten auf Einholung eines Rechtsentscheids entsprechen den Voraussetzungen für das Ersuchen des LG. um Erteilung eines Rechtsentscheids. Erforderlich ist, daß die Rechtsfrage bei der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde oder Berufung erheblich ist, daß sie von grundsätzlicher Bedeutung ist, sowie daß sie vom LG. noch nicht durch Rechtsentscheid beantwortet ist oder daß der Antragsteller fordert, daß das LG. von der Entscheidung eines anderen LG. oder von einem Rechtsentscheid des RG., die dieselbe Rechtsfrage betreffen, abweicht 1194⁷

§ 54 PrväterschG. Gegen die Entscheidung des LG. in P.schutzfällen über die Kosten ist ein Rechtsmittel nicht gegeben 1195⁸
Die Stellung des auf Grund des Ges. vom 20. Juli 1933 zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten bestellten Vertreters in der Zwangs vollstreckung 24 Rechtsprechung zu § 1 II RErbhG.: Ständige Verpachtung 562, zu § 64 der 1. DurchfVO.: Genehmigung von Verpachtung 585

Ob ständige Verpachtung i. S. von § 1 II RErbhG. gegeben ist, hängt neben den besonderen Gründen für die Verpachtung auch davon ab, wie lange Zeit (200 Jahre) der Besitz früher von der Familie selbst bewirtschaftet worden ist 1165¹

Dem Erfordernis des § 15 I 2 RErbhG. kann nach Lage des Falles schon durch eine ordnungsmäßige Verpachtung des Hofes genügt sein 48¹

§ 64 II der 1. DurchfVO. i. S. RErbhG. Die Verpachtung von Erbhofgrundstücken

über die Dauer von drei Jahren hinaus ist zu genehmigen, wenn die eigene Bewirtschaftung für den Bauern zu schwierig wird, der sofortigen Übergabe des Hofes an den Anerben aber begründete Bedenken entgegenstehen 50²

§ 34 II RVO. Wenn Gutshaus an Unsehnlichkeit der Außen- und Innengestaltung die üblichen Gutshäuser wesentlich überragt, aber dennoch als Teil des landwirtschaftlichen Betriebs zu behandeln ist, so ist bei Bemessung des Zuschlags für Gebäudeüberbestand vom Mietwert des Hauses auszugehen. Als Mieter ist in der Regel ein Pächter des Gutes zu unterstellen, der gevillt ist, für das Wohnen im Gutshaus nach Maßgabe seines höheren Bauostenaufwands und der ansehnlicheren Außen- und Innengestaltung einen höheren als den üblichen Betrag aufzuwenden 732⁴

§§ 19, 20 EinfStG. Schenkt bei Verpachtung eines Gutes der Verpächter dem Pächter das auf dem Gute befindliche tote und lebende Inventar, so hat der Pächter seinen Betrieb unentgeltlich erworben. Er darf daher in seiner Bilanz die Werte, mit denen das Inventar beim Verpächter zu Buche stand, übernehmen 76⁵

Papiermarkt

§§ 812 ff., 818 BGB. Es bedeutet eine wertbeständige Anlage von P.geld, wenn dieses vor weiterer Entwertung zur Bezahlung von Schulden oder zur Befreiung notwendiger Bedürfnisse verwandt werden ist 505¹

Parletpflichtboden

An das Innere einer Privatwohnung sind hinsichtlich der Verkehrssicherheit (unbefestigt auf P. liegende Brücken) nicht dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die Flure und Treppen in öffentlichen Gebäuden (ZR.) 273²

Parteien, politische

vgl. auch Ges. gegen Parteineubildung unter §PD.

§BHG. Grundpflicht des Beamten ist die Pflicht zur dienstlichen Wahrhaftigkeit, d. h. die Pflicht, auf Erfordern seiner Dienstbehörde oder einer ihm dienstlich vorgesetzten Stelle vollständige und richtige Auskunft über Angelegenheiten zu geben, die die dienstlichen Belange betreffen. Daher rechtfertigt eine wissenschaftlich falsche Angabe in einem Fragebogen über Zugehörigkeit zu früheren p. P. grundsätzlich die Dienstentlassung des schuldigen Beamten 472¹

Parteien

Hat das LG. durch bedingtes Endurteil auf einen P. erkannt und war inzwischen die neue §PD. v. 27. Okt. 1933 in Kraft getreten, so muß das OG. den Eid be seitigen. Die Übergangsvorschriften treffen nur den Fall, daß der Eid schon rechtskräftig auferlegt ist 120¹⁰ 860⁹

Für die §§ 452, 453 BPD. n. F. muß gelten, was das RG. zu dem § 475 a. F. über den richterlichen Eid wiederholt ausgesprochen hat, daß die Beweisaufnahme keine Rolle bei der Eidesauslage spielen darf. Eine formelle Beweiswirkung, wie vordem gemäß § 463 a. F. ein auf Eideszuschiebung oder -zurückschiebung geleisteter P. und gemäß § 477 I a. F. auch der richterliche Eid, hat der nach § 452 n. F. nicht 860⁹

Parteivernehmung

§§ 141, 445 BPD. Für die Frage, ob eine Anhörung der Parteien Beweisaufnahme

- i. S. des § 445 ist, kommt es nur darauf an, was sachlich gewollt und geschehen ist 227¹⁴
- Anhörung oder Vernehmung einer Partei ist im Zweifel, d. h. beim Fehlen eines förmlichen Beweisbeschlusses, keine Beweisaufnahme nach § 445 BGB. 1041⁷
- §§ 445, 619 BGB. P. in Ehelichen ist in der Regel keine Beweisaufnahme 223³ 807⁴⁷
- Die P. im Eheprozeß nach § 619 BGB. ist gebührenrechtlich als Beweisaufnahme anzusehen. Die Anführung des § 619 BGB. in einem Beschlus, der die Vernehmung oder Anhörung einer Partei anordnet, ist kostengünstig bedeutungslos, wenn sich aus dem übrigen Inhalt des Beschlusses ergibt, daß das Gericht lediglich Anhörung der Partei nach § 141 BGB. hat anordnen wollen 1047²⁵
- Pat**
- § 267 StGB. Die Eigenschaft eines ordnungsgemäß ausgestellten Reisepasses als einer öffentlichen Urkunde beschränkt sich nicht auf die Personalien des P.-inhabers, sondern umfaßt auch die auf die P.-blätter gemachten Eintragungen der Devisenbanken in dem Sinne, daß damit zu öffentlichem Glauben bewiesen werden soll und bewiesen wird, daß dem P.-inhaber, der dieselbe Person sei, deren Lichtbild und Unterschrift sich im P. befindet, eine Bescheinigung des Inhalts, wie von der betreffenden Devisenbank abgegeben, tatsächlich erteilt worden ist, während sich umgekehrt aus dem Mangel eines solchen P.-eintrags ergibt, daß dem P.-inhaber eine solche Bescheinigung noch nicht ausgestellt worden ist 530³⁵
- Patent**
- § 1 PatG. Zur Durchführung von röntgenologischen Verfahren dienende sogenannte „Röntgenkontrastmittel“ sind gewerbl. verwertbar und stellen keine Arznei- oder Hilfsmittel dar 1118¹
- § 1 PatG. Zur Frage der P.-fähigkeit sogenannter Analogieverfahren 1263¹
- §§ 1, 4 PatG. Das P. schützt nur den vom Erfinder vorgeschlagenen Weg zur Lösung der gestellten Aufgabe 930⁸
- § 2 PatG. Offenkundige Vorbenutzung ist auch dann gegeben, wenn die Erfindung zwar aus der offenkundig vorbenutzten Anlage nicht ohne weiteres erkennbar war, der Sachverständige sie aber aus mündlich gegebenen Erläuterungen ersehen mußte 733²
- §§ 2, 24 PatG. Ohne Änderung des Einspruchsgrundes kann auch nach Ablauf der Einspruchsfrist noch neues Material beigebracht werden 732¹
- §§ 2, 21 PatG. Ergänzungen der P.-Anmeldung im Erteilungsverfahren sind ohne Gefährdung der Priorität zulässig, wenn dadurch der Anmeldungsgegenstand nicht geändert wird. Die Auslegung von Vorveröffentlichungen bemüht sich nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung der Erfindung 1147²
- § 3 1 PatG. Der Einsprechende, der seinen Einspruch auf ein als älteres Recht entgegenstehendes P. eines Dritten stützt, kann Einsicht in die Akten dieses P. nicht beanspruchen 316²
- Keine Einsicht des auf Grund von § 3 II PatG. Einsprechenden in die sonstigen Einsprüche 559¹
- § 4 PatG. Ist Gegenstand eines geschützten Verfahrens die Zuführung von Dampf, der auf das Gut einwirken soll, so erstrebt sich der Schutz auf ein Verfahren, das nur die im Gute selbst enthaltene Feuchtigkeit zur Bildung von Dampf be-
- nutzt, dann und nur dann, wenn dies letztere Verfahren unabhängig von dem Willen des Anmelders dem Durchschnittsmann durch die P.-schrift offenbart worden ist 1015⁶
- §§ 4, 35 PatG. Die Möglichkeit einer P.-Verleihung hat als fernliegend auszuscheiden, wenn die Benutzung i. S. des Erfindungsgedankens sich als unzweckmäßige oder unwirtschaftliche Maßnahme darstellt 345¹
- § 4 PatG. Zur Frage der Abgrenzung der Rechtsbegriffe Nebenan spruch und Unteranspruch 857⁵
- §§ 4, 23, 35 PatG. Ein Verhältnis des P.-Verleihers setzt voraus, daß er das P. kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. Eine vorherige Warnung des P.-inhabers ist nicht erst nötig. Schon die Kenntnis des einstweiligen Schutzes kann den Klein zu einer P.-Verleihung legen 858⁶
- Im Beschwerdeverfahren nach § 16 PatG. kann die Kostenpflicht nicht nachgeprüft werden 77¹
- § 20 III PatG. Zur Frage der Ausscheidung von Anmeldungsteilen nach der Bekanntmachung. Anmeldungsteile, auf die in der Stammmeldung verzichtet worden ist, können nicht in einer ausgeschiedenen Anmeldung mit der ursprünglichen Priorität wieder aufgenommen werden 1119²
- § 20 PatG. Bei Erteilung von Kombinationsp. ist in besonderem Maße auf klare Herausstellung des durch das P. geschützten im Anspruch hinzuwirken. Dabei kann es von Vorteil sein, schon durch die Fassung des Anspruchs eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß der P.-schutz nur für die gesamte Kombination allein, aber nicht für die im Hauptanspruch gegebenen Elemente für sich oder ihre Einzelverbindungen erteilt werden soll 1263²
- Wird dem Anmelder auf einen während der Zweimonatsfrist des § 24 I PatG. gestellten Antrag Stundung der ersten Jahresgebühr bewilligt, so beginnt bei Eintritt des Stundungstermins die Zweimonatsfrist von neuem zu laufen. Während dieses Zeitraums kann die erste Jahresgebühr ohne Buschlag ge- zahlt werden 317⁸
- § 26 PatG.; § 4 BGB. v. 9. März 1917. Zur Frage der Rechtsbeständigkeit von Beschlüssen, die unter Verleihung von Verfahrensvorchriften zu Stande gekommen sind. Der Anmelder hat keinen Anspruch auf Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz, wenn eine mündliche Verhandlung trotz Antrags in erster Instanz nicht anberaumt worden ist 1120⁴
- § 4 BergD. Die Verpflichtung des Erfinders bei Abtreten der Erfindung zwecks P.-Anmeldung reicht zeitlich bis zum Ablauf der Frist aus § 28 III PatG. 277⁶
- § 31 PatG. Kann im Kostenentscheidungsverfahren eines Richtigkeitsstreits der Einwand der Aufrechnung erhoben werden? 1264³
- § 31 PatG. Im Richtigkeitsverfahren können Kosten der Reise einer Partei zur Wahrnehmung eines Zeugentermins auch neben den Reisekosten seines Vertreters erstattungsfähig sein 237¹
- Überschreitung der Frist für das Wieder-einsetzungsgesuch gegen Verzäumung der Frist für Zahlung der Jahresgebühr. Kann Überbürdung im Arbeitsdienst als unabwendbarer Zufall angesehen werden? 287²
- BundRBD. v. 10. Sept. 1914 u. 13. April 1916. Erfolgloses Wiedereinsetzungsgesuch. Zu den bereits innerhalb der zweimonatigen Antragsfrist anzugebenden Tatsachen gehören auch diejenigen, aus denen die Innehaltung der Frist zu folgern ist 316¹
- § 2 BGB. v. 10. Sept. 1914. Als ein die Wiedereinsetzung rechtzeitigender unabwendbarer Zufall ist es nicht anzusehen, wenn der Antragsteller infolge unverschuldeten, lang andauernder wirtschaftlicher Notlage das P. hat verfallen lassen 1265⁷
- § 29 AusfBGB. z. PatG. Kann Alteneinsicht gewährt werden, wenn ein PatAntw. sie beantragt, der mit der Erstattung eines Gutachtens über den Schutzbereich eines P. beauftragt ist und den dem PatA. mitgeteilten Namen seines Auftraggebers vor der P.-inhaberin geheimgehalten wissen will? 317⁴
- § 29 BGB. v. 11. Juli 1891. Wer ernstlich zu besorgen hat, daß er durch die Ausübung eines Verfahrens in den Schutzbereich eines P. eingreift, hat grundsätzlich zwecks Feststellung des Schutzmangels ein berechtigtes Interesse an der Einsicht der gesamten Akten über einen Richtigkeitsstreit, der zur Teilvernichtung des P. geführt hat 733³
- § 156 StGB. Das PatA. ist insofern eine zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen zuständige Behörde, als seine Richtigkeitsabteilung im Rahmen des Richtigkeitsstreites zum Zwecke der Aufklärung der Sache die Einreichung eidesstattlicher Versicherungen Dritter anordnen und entgegennehmen kann 705¹⁴
- Patentanwalt**
- Im Patentprozeß kann die Buziehung eines P. zu den mündlichen Verhandlungen i. S. des § 91 BGB. erforderlich gewesen sein, wenn außergewöhnlich schwierige technische Fragen zu erörtern waren. Die obliegende Partei kann in solchem Falle die Gebühren, die sie dem P. zahlen mußte, vom Gegner erstatzt verlangen. Liquidierung nach der PatAnwGebD. ist im allgemeinen nicht zu beanstanden 63¹⁷
- Patronat**
- vgl. unter Kirche
- Pauschalbadetur**
- vgl. unter Badetur
- Pazifismus**
- vgl. unter Landesverrat
- Pension**
- vgl. unter Ruhegehalt; bzgl. Beamtenp.
- vgl. unter Besoldung
- Persönlichkeitsbewertung**
- Die P. als Urteilsgrundlage im Zivilprozeß (Verteilung der Geschäfte nach örtlich kleineren Bezirken) 103
- Pfandrecht**
- vgl. auch unter Verpfändung
- § 559 BGB. Das gesetzliche Pf. des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters erfreut sich auch auf Sachen, die dem Mieter nur zu Bruchteil gehören 1010³
- BG. zur Sicherung der Frühjahrsdüngung u. Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932; § 585 BGB. Auf die Unpfändbarkeit von Früchten (§ 811 Ziff. 4 BGB.) kann sich ein Landwirt nicht berufen, der seine Gutswirtschaft aufgibt; ebenso auch nicht Verpächter, zu dem Ende, um gegenüber der Beschlagnahme durch einen Gläubiger des Pächters sein Verpächter-P. zur Durchführung zu bringen 113¹ 233 BGB. Durch die Hinterlegung zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvoll-

streitung seitens der unterlegenen Partei erlangt die ob siegende Partei keinen selbständigen Anspruch gegen die Hinterlegungsstelle, sondern nur ein Pf. an dem Anspruch des Hinterlegers auf Rückerstattung. In dieses Pf. kann nur durch Pfändung der Forderung der ob siegenden Partei aus dem Urteil vollstreckt werden 149⁴

Die Entstehung des Pf. des Adress-Spediteurs 493

Die besondere Ausgestaltung der im Jahre 1931 ausgelegten steuerfreien Reichsbahnanleihe verlangt, daß der Beichnungsstelle wegen solcher Forderungen, die mit dem Erwerb der Anleihestücke in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen, ein Zurückbehaltungsrecht oder Pf. an den Stücken nicht zusteht 701¹⁰

Pfändung

vgl. auch unter LohnPf., Gerichtsvollzieher § 751 BGB. Wegen noch nicht fälliger Unterhaltsbeträge kann die Pf. nicht verlangt werden 144⁹

Pf. und Verpfändung von Schuldbuchforderungen sowie von Wertpapieren, die bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegt sind 680

§§ 808, 809 BGB. Neben der Gewährsamisfrage bei Pf. steht die des Betretens fremder Räume durch den Gerichtsvollzieher 816¹²

Die Sicherungsübereignung unpfändbarer Gegenstände (§ 811 BGB) 1208

§ 811 Biff. 1 BGB. Ein Schuldner kann nicht die Unentbehrlichkeit eines Rundfunkgeräts für seinen Haushalt geltend machen, wenn er schon zwei Jahre vor der Pf. auf den Besitz des fraglichen Geräts verzichtet und den Besitz einem anderen überlassen hat 145¹¹

§ 811 Biff. 1 BGB. Auch für außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft Stehende ist Rundfunkgerät unpfändbar 813⁵

§ 811 Biff. 4 BGB. BGB. zur Sicherung der Frühjahrsernte und Saatgutverfahrung v. 23. Jan. 1932. Auf die Unpfändbarkeit von Früchten kann sich Landwirt nicht berufen, der seine Gutswirtschaft aufgibt; ebenso auch nicht ein Verpächter zu dem Ende, um gegenüber der Beschlagsnahme durch einen Gläubiger sein Verpächterpfandrecht zur Durchführung zu bringen 118¹

§ 811 Biff. 5 BGB. Die Pf. einer Drehbank und eines Motors ist auch dann unzulässig, wenn der Schuldner nur nebenberuflich als selbständiger Werkzeugmacher tätig ist 58³

§ 811 Biff. 5 BGB. Eine Wellblechgarage ist für einen Wietwagenbesitzer unentbehrlich 230⁵

Ein gewöhnlicher Personenkraftwagen kann notwendiges Hilfsmittel i. S. des § 811 Biff. 12 BGB. sein 1105⁵

§ 811 BGB. Eine rechtskräftig zurügewiesene Erinnerung gegen die Pf. kann trotz Fehlens einer materiellen Rechtskraft dieser Zurückweisung erfolgreich nicht wiederholt werden 149⁵

Eine Pf. des Anspruchs aus § 717 II BGB. hindert die Prozeßparteien rechtlich nicht daran, mit Rechtswirksamkeit auch gegenüber dem Pfandgläubiger sich über den im Prozeß befindlichen Anspruch in der Art zu vergleichen, daß ein Anspruch aus § 717 entfällt 353⁵

§ 829 II BGB. Ist die Berichtigung des Pf. beschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zuzustellen? 761

§§ 829, 835 BGB. Wirkung der Pf. und Überweisung des Kostenerstattungsan-

spruchs auf das Kostenersättigungsverfahren 1041⁶

§ 832 BGB. Die MietPf. und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke wegen Steuern 258

§§ 832, 850 ff. BGB. Die Pf. von zukünftigen Mietraten ist nicht wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam, da die Höhe der zukünftigen Raten jeweils zu ermitteln ist 1043¹⁰

§§ 850, 811 Biff. 2 BGB. Bank- und Sparkassenguthaben sind pfändbar, auch wenn Alimentenforderungen zugrunde liegen, die nach § 850 Biff. 2 BGB. unpfändbar sind 812¹

§ 851 BGB. Pf. und Überweisung der Rechte eines Bausparers aus dem Bau- sparvertrag 816¹⁴

§ 18 Abs. 5 und 6 VollstrMaschBGB. vom 26. Mai 1933. Die Beschränkung des Beschwerderechts ist nur für den Fall vorgesehen, daß eine an sich zulässige Pf. vorliegt 809¹¹

§§ 38, 39, 56 RErhofG. Forderungen aus Bankguthaben sowie Milchgeldforderungen eines Erbhofbauern sind frei pfändbar 71⁷

Der Vollstreckungsschutz aus § 38 II RErhofG. hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse steht der Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in sie nicht entgegen 651²

Landwirtschaftliche Erzeugnisse eines Erbhofes sind nicht nur dann der Vollstreckung entzogen, wenn sie unmittelbar den in § 39 I RErhofG. erwähnten Zwecken dienen; Unpfändbarkeit ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn durch den Umfang der Erzeugnisse notwendige Mittel für die Bewirtschaftung des Erbhofs gewonnen werden sollen 653²

Art. 2, 7 LandwEntschVollstrSchBGB. vom 7. Dez. 1933. Mit Eintritt der vorsätzlichen Wirkungen des Entschuldungsverfahrens sind Pf. beschlüsse betreffend bärlicher Gräberlohnforderungen unstatthaft 1196¹⁰

Ein „Rücktritt“ i. S. des § 5 AbzG. liegt nicht vor, wenn der Verkäufer die auf Abzahlung verkauften Sachen pfänden läßt und den Erlös aus der Versteigerung an einen Dritten erhält. Dagegen liegt ein derartiger Rücktritt dann vor, wenn der Verkäufer die auf Abzahlung verkauften Sachen pfändet und selbst ersteigert oder sich ersteigern oder sich nach § 825 BGB. übereignen läßt 1115⁹

§§ 135, 141 HGB. Ist die Kündigung der OHG. nach § 135 HGB. rechtswirksam erfolgt, so können die Wirkungen der Kündigung nicht ohne weiteres durch die nachträgliche, vor dem Zeitpunkt, zu dem gefundigt ist, erfolgende Befriedigung des Gläubigers seitens des Schuldners beseitigt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses aller Gesellschafter 717³

Kann die Pf. eines Erbteils in das Grundbuch eingetragen werden, wenn der Erblasser als Eigentümer noch eingetragen ist? 593 1136

§ 5 PostG. Die Pf. einer Nachnahmestellung ist unzulässig, weil die Ausführung der Pf. unmittelbar zu einer Verlehung des Grundsatzes der Unverleilichkeit des Briefgeheimnisses führt 373¹

§§ 68, 70 NVersorgG. Ausnahmsweise Vollstreckung wegen gesetzlicher Unterhaltsforderungen in die Versorgungsgebührnisse 64²¹

Auch bei den sogenannten „Kannbezügen“ liegt ein Anspruch auf Versorgungsgebührnisse i. S. der §§ 68 ff. NVersorgG.

vor. Dieser Anspruch ist grundsätzlich der Pf. unterworfen 221¹

§ 823 BGB.; § 75 GerVollzGeschAnw. Der Inhaber der Pfandkammer haftet dem Eigentümer der eingelagerten Pfandsachen für Verschulden bei der Lagerung 553¹⁹

Pferde

„Führen von Tieren“ i. S. des Abschn. G der §§ 40, 41 PrStrafVerfD. liegt nicht vor, wenn Pferde i. S. der Vorschriften über den Fuhrwerksverlehr (Abschn. C) hinten an den Wagen angebunden sind 722⁶

Pfleger

vgl. auch Vermundshaft

§ 1909 BGB. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Grundstückseigentümers ist rechtlich nicht gehindert, am Grundstück des Minderjährigen eine Hypothek mit dem Vorrang vor einer dem gesetzlichen Vertreter selbst an dem Grundstück zustehenden Hypothek zu bestellen. Der Bestellung eines Pf. für den minderjährigen Grundstückseigentümer bedarf es in diesem Fall nicht 869¹

Nach feststehender Rechtsprechung kann auch einem Geisteskranken und Geisteschwachen, der seine Angelegenheiten allgemein nicht zu begreifen vermag, aber nicht bewußtlos ist, gemäß § 1910 II BGB. für einzelne Angelegenheiten oder bestimmten Kreis von Angelegenheiten ein Pf. bestellt werden 929⁷

Eine geschäftsunfähige Person kann gegen den Beschluß des VormGer., der Pflegeschaft gemäß § 1910 II BGB. anordnet, nicht selbst Beschwerde einlegen; sie bedarf hierzu ihres gesetzlichen Vertreters 38⁸

§§ 1835, 1915 BGB. Korrespondenzgebühr für einen zum Pf. bestellten RA. Als Aufwendungen des zum Pf. bestellten RA. gelten auch über das übliche Maß hinausgehende speziell anwaltliche Arbeiten. Diese anwaltliche Tätigkeit ist zu vergüten, wenn ein anderer Pf. der nicht Anwalt ist, sich für diese Tätigkeit berechtigterweise eines RA. bedient hätte 1251¹

§ 1915 BGB. Die infolge Ausscheidens nichtaristischer Anwälte entstandenen Kosten des zweiten RA. sind nur insoweit erstattungsfähig, als nicht die gleichen Gebühren bereits in der Person des ersten RA. entstanden sind. Die freiwillige Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist kein Fall notwendigen Anwaltswechsels. Diese beiden Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn Pf., der zugleich RA. ist, aus dem Anwaltsberuf ausscheidet und sein Amt als Pf. niederlegen muß 1251²

§§ 1, 9 ErbfrNachwGes. Der Unfruchtbarmachende hat in dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und muß deshalb sich vertreten können. Ist er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist ihm von Amts wegen vor Einleitung des Verfahrens ein Pf. zu bestellen 214¹

Die Stellung des Staatsrats Dr. Ley als Pf. des beschlagnahmten freigewerkschaftlichen Vermögens und demgemäß dessen Recht und Pflicht zur Verfügung über die Vermögensmassen bestimmt sich nicht nach bürgerlichem Recht, sondern nach staatspolitischen Erwägungen, insbes. nach dem mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck 74¹ 234²

Die auf Grund des § 1 VO. v. 28. Febr. 1933 angeordnete Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens bezweckte, einen Missbrauch des Vermögens der deutschen Arbeiter durch volksfeindliche Betreibungen zu verhindern. Die an den Gewerkschaftsgrundstücken dinglich Berechtigten behalten ihre Ansprüche und können sie im Wege der Zwangsvollstreckung, insbes. der Zwangsvorwaltung, befriedigen. Ihnen stehen in erster Linie die von der Zwangsvorwaltung mitergriffenen Mieteinkünfte zu. Zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedarf es eines Duldungstitels gegen den dritten Besitzer, hier gegen den Pf. des Gewerkschaftsvermögens 369¹

Plauschteil

vgl. auch unter Nachlaßverbindlichkeiten
§ 34 RErhG. Pf.ansprüche hat der Anreber zwar auch dann zu erfüllen, wenn das — in erster Linie heranziehende — erhoffte Vermögen nicht ausreicht; zur Verkleinerung des Erbhauses soll indes die Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich nicht führen 606²

§ 2 I Nr. 1, 14 I, 21 ErbStG. 1925. Eine Abfindung, die zur Erfüllung eines geltend gemachten Erbrechts oder Pf.anspruchs geleistet wird, ist regelmäßig in ihrem vollen Umfang als Zuwendung aus dem Nachlaß aufzufassen, so daß für eine Schenkungssteuer kein Raum mehr bleibt. Bei Abfindung eines Pf.anspruchs ist für die Bemessung der Erbschaftsteuer der Wert der Abfindung am Tage der Zuwendung maßgebend 463^{2a}

Photographie

§§ 1, 4 Ziff. 1 WbzG. Die Bezeichnung „Elektrolopi“ für photographische Aufnahme-, Wiedergabe- und Reproduktionsapparate nicht schützfähig 1265⁵

Polen

Das Rechtskonsulententum in P. 678
PolnG. nebst Einf. Best. Schriftt. 1007

Politische Parteien

vgl. unter Partei

Politik

Bürgerrecht und P. Schrifttum 1006

Polizei

vgl. auch unter BauP.

Ob polizeiliches Einschreiten gerechtfertigt ist, kann nur nach der Beitanachauung beurteilt werden. Strengere sittliche Auffassung nach der nationalen Erhebung 976²

§ 14 PolVerwG. Die Polizei ist mit Rücksicht auf den Verkehr befugt, den Handel und das Anbieten gewerblicher Leistungen auf bestimmten Straßen von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Ein Handel auf der Straße liegt auch dann bereits vor, wenn nur eine von den beim Kauf beteiligten Parteien sich auf dem Straßengelände befindet 383¹

§ 14 PolVerwG. Die P. ist zum Einschreiten berechtigt, wenn ein Arzt, der die Kreisarztprüfung bestanden hat, auf seinem Hausschild die Bezeichnung führt „als Kreisarzt approbiert“ 383²

§ 14 PrPolVerwG. Eine PolVO, die für alle Verkehrsstrafen erster Ordnung und die Strafen einer Fünfenzehntel die Genehmigungspflicht für die Anbringung oder Veränderung von Ankündigungsmiteln und die Aufstellung von Ankündigungsgerüchten einschreibt, kommt einem allgemeinen, bereits in OBG. 87, 301 als ungültig bezeichneten Verbot dieser Einrichtungen gleich und ist insoweit ungültig 884¹

§§ 14, 49 PrPolVerwG. P. verbot einer periodischen Druckschrift. Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung unterliegen auch solche PolBfg., die sich auf § 1 SchuG. v. 28. Febr. 1933 stützen, den Vorschriften des PolVerwG. über Anfechtung von PolBfg. Polizeiliche Maßnahmen auf Grund der genannten VO. müssen nach den Eingangsworten der VO. auf die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewalttäte“ gerichtet sein. Die mit Erlass der VO. verbundene gesetzgeberische Absicht fordert weitertgehende Auslegung dieser Worte. Die P. ist daher nach der VO. u. a. schon dann zum Einschreiten befugt, wenn in der Öffentlichkeit Meinungen verbreitet werden, die geeignet sind, dem Wiederaufstehen kommunistischer Bestrebungen den Boden zu bereiten 1272⁵

§ 40 I PrPolVerwG. Die durch § 1 VO. des PrMdG. über Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Schankstätten vom 27. Mai 1933 der Ortspolizei übertragene Genehmigung der Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Schankstätten ist eine sogenannte freie polizeiliche Erlaubnis. Wird die Genehmigung aus Gründen der Regelung des Arbeitsmarkts verfagt, so kann gegen die darin liegende polizeiliche Verfügung nicht der Vorwurf der Willkür erhoben werden 470¹

§ 40 PrPolVerwG. Polizeiliche Aufforderung zur Entfernung eines Glücksspielapparats. Auch nach dem seit Inkrafttreten des PolVerwG. geltenden Rechtszustand liegt eine im Rechtsmittelweg ansehbarre polizeiliche Verfügung nicht vor, wenn sich Zweck und Absicht des polizeilichen Vorgehens darin erschöpft, den von dem polizeilichen Gebot Betroffenen im Weigerungsfall der strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen 79¹

§ 41 I PrPolVerwG. Verpflichtung zum Anschluß an öffentliche Entwässerungsanlage auf Grund einer PolVO. besteht auch dann, wenn keine konkrete Gefahr nachgewiesen ist 158²

KraftG. Der Umstand, daß einem wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich bestrafte Kraftwagenführer nachträglich Straffreiheit bewilligt wird, berügt nicht das Recht der P., ihm wegen der selben Tat die Fahrerlaubnis zu entziehen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist keine Strafe, sondern polizeiliche Sicherheitsmaßnahme 158¹

PrBadePolVO. 1932. Begriff des öffentlichen Nachbads 963⁶

Bei einer Einziehung von Sachen auf Grund des KGes. über Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 sind die im PrPolVerwG. vorgesehenen Rechtsmittel gegen PolBfg. nicht gegeben 969¹

Eine Anordnung auf Preisheraussetzung nach § 7 RVO. v. 8. Dez. 1931 und 15. April 1932 ist eine polizeiliche Verfügung, gegen die nach sächsischem Recht der ordentliche Rechtsmittelzug (Rekurs und Anfechtungsklage) gegeben ist 976¹

§§ 276, 831 BG. Wenn auch die polizeiliche Genehmigung einer Anlage ein Verschulden des Betriebsunternehmers nicht ohne weiteres ausschließt, so kann doch ein Verschulden eines nicht sachkundigen Erwerbers einer Anlage nicht angenommen werden, wenn er die Ordentlichkeit eines Bestandteils nicht erkannt und beseitigt hat, zu dessen Prüfung eine besondere Sachkunde akademisch gebildeter Techniker erforderlich und staatlich besonders vorgesehen ist 510⁴

Zustellung einer Ladung im Zwangsvorwaltungsvorfall durch Niederlegung zur Polizeistelle 73¹⁰

Pommern

Bezüge eines Angestellten der Buchführungsstelle I der Landwirtschaftskammer für die Provinz P. fließen aus öffentlichen Mitteln i. S. des § 62 RVerwG. 884²

Porto

Versicherung des ArnAutw., daß die P.-kosten ihm entstanden sind, genügt. Keine Erstattung von Fahrkosten innerhalb Berlins 802^{2a}

Porzellan

Zwangslösung eines P.-zeichens wegen der irreführenden Überschrift „Royal Bavarian“ und „Dresdner Art“ 78²

Post

vgl. auch unter Reichs-Postreklame-GmbH. § 5 PostG. Die Pfändung einer Nachnahmeflendung ist ungültig, weil die Ausführung der Pfändung unmittelbar zu einer Verlehung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses führt 373¹

§§ 348 f., 350 f. StGB. Der Posteinlieferungsschein stellt öffentliche Urkunde dar. Die nachträgliche Veränderung dieser Urkunde durch den P.-beamten ist keine Falschbeurkundung i. S. des § 348 I StGB, sondern Urkundenfälschung, so weit der Beamte nicht im Rahmen seiner Befugnisse handelt. Die Annahme der Amtsunterschlagung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Beamte das Geld nur einige Tage zu spät an den Berechtigten ausgezahlt hat 865¹⁷

§§ 350, 351 StGB. Das P.-zustellbuch ist als Buch anzusehen, dessen Führung durch den Postagenten zur Eintragung und Kontrolle der „Einnahmen und Ausgaben“ bestimmt ist. Seine unrichtige Führung bildet nur dann erschwerende Umstand der Amtsunterschlagung, wenn sie diese verdecken soll 866¹⁸

Postisch

§§ 519 VI, 233 ZPO. Wenn ein Formblatt besagt, die Zahlung könne erfolgen „durch Einzahlung bei einer Postanstalt oder einem P.-amt auf das P.-konto Justizkasse“, so wird die Frist gleichwohl nicht schon durch die bloße Einzahlung gewahrt, aber es liegt dann eine ungenaue und irreführende Ausdrucksweise vor, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen geeignet ist 351³

§ 850 Ziff. 8 ZPO. Die auf P.-konto überwiesenen Versorgungsgebühren eines Hauptmanns a. D. genießen Pfändungsschutz 814⁶

§ 850 Ziff. 8 ZPO. Das auf P.-konto überwiesene Ruhegehalt eines Beamten genießt Pfändungsschutz 814⁷

Preisheraussetzung

Eine Anordnung auf P. nach § 7 ReichsVO. v. 8. Dez. 1931 und 15. April 1932 ist eine polizeiliche Verfügung, gegen die nach sächsischem Recht der ordentliche Rechtsmittelzug (Rekurs und Anfechtungsklage) gegeben ist. Die vom Gesetzgeber in § 7 S. 2 angeordnete Anfechtbarkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist durch die landesrechtliche Zulassung der Anfechtungsklage gegeben. Für ein Verwaltungsstreitverfahren nach § 21 VerwRpfG. ist kein Raum 976¹

Preisunterbietung

Preischleuderei — das Unterbieten des „gerechten Preises“ — verstößt gegen die guten Sitten und somit gegen § 1 *UWG*. 728⁷

§ 1 *UWG*. Verpflichtung von Verbänden (Fachgruppen), festgesetzte Mindestpreis für Treibstoffe einzuhalten, besteht für Aufenseiter nicht. Daran ändert nichts, wenn der Treuhänder für Arbeit und die Industrie- und Handelskammer die Mindestpreise gebilligt haben; diese Stellen können auf dem Treibstoffmarkt nicht verbindliche Preisfestsetzungen treffen. Bei markenfreien Waren ist Unterbieten von Preisen der Wettbewerber grundsätzlich eine erlaubte Wettbewerbsmaßnahme. Ein solcher freier Wettbewerb entspricht auch den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung. Eine ständige Durchbrechung der Regeln ordentlicher Preisfakkulation entgegen den Gesetzenheiten des anständigen Geschäftsverkehrs, z. B. Verlust zu Verlustpreisen oder mit ungenügender Gewinnspanne, ist sittenwidrig und deshalb nicht mehr erlaubter Wettbewerb. Die Frage, ob jemand schleudert, ist nur danach zu beurteilen, ob die geforderten Preise bei den Verhältnissen des fordernden Betriebs wirtschaftlich vertretbar sind, nicht danach, ob sie für seine Mitbewerber tragbar sind 1105⁸

Preisüberwachung

Die P. 1934/35. Schrifttum 684

Presse

vgl. auch unter Druckschriften

Die Aufgaben der P. der Deutschen Rechtsfront 764

Preußen

Das neue Recht in P. Schrifttum 684
Die neuen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden im Reich und gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts in P. 834

Eine Reallast, als deren Berechtigter an Stelle des Preuß. Staates eine Regierungshauptkasse eingetragen ist, ist wirksam entstanden 144¹⁰

Juristische Personen bedürfen in P. zum Erwerb eines Erbbaurechts keiner besonderen Genehmigung gem. Art 7 *AG-BGB*. 650³

Anstellung auf Grund des AngTarVertr. für die preußische Staatsverwaltung v. 30. Juni 1924 geschieht durch die oberste Verwaltungsbehörde (RegPräf.) oder die von ihr beauftragte nachgeordnete Stelle, Entlassung dagegen durch die Dienststelle, für deren Bereich die Anstellung erfolgt ist 730³

§ 8 Gesetz über gegenseitiges Besteuerungsrecht usw. Bei der Ermittlung des Zuschußbedarfes der Gemeinden bleiben alle Ausgaben ausgeschlossen, die der Gemeindeverband zur Erfüllung seines eignen ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreises leistet, so in P. die Ausgaben der Kreise für Wohlfahrtszwecke 468⁵⁴

§ 6 *ErbhGStG*. Bei der Auflösung eines preußischen Fideikommisses hat der Nachfolger, in dessen Hand das Fideikommiss beim Eintritt der Nachfolge freies Vermögen wird, die Substanzzsteuer zu zahlen 882¹

Prima-facie-Beweis

Die Beweispflicht für die sorgfältige Erfüllung seiner Vertragspflichten ist beim Gastaufnahmevertrag dem Unternehmer dann aufzuerlegen, wenn sich aus der Sachlage, insbes. aus der Tatsache der

Verlezung eines Gastes durch die Beschaffenheit der vom Gastwirt nach dem Inhalt des Gastaufnahmevertrags zur Verfügung zu stellenden Räume und Gegenstände, zunächst der Schluss rechtfertigt, der Gastwirt habe die ihm aus dem Gastaufnahmevertrag obliegende Sorgfaltspflicht verletzt 122¹⁴

Nicht bloß beim Beförderungs- und beim Gastaufnahmevertrag, sondern auch beim Dienstvertrag, wie überhaupt bei jedem einem Werk- oder Dienstvertrag ähnlichen Vertragsverhältnis, ist dem Unternehmer oder dem Dienstverpflichteten die Beweislast dafür, daß eine objektiv erfolgte Verlezung des Vertrags ohne sein Verschulden eingetreten sei und von ihm trotz aller Vorsicht nicht habe abgewendet werden können, dann aufzuerlegen, wenn sich aus der Sachlage zunächst der Schluss rechtfertigt, der Unternehmer oder Dienstverpflichtete habe die ihm aus dem Vertrag obliegende Sorgfaltspflicht verletzt 115⁵

Borgänge der Art, daß ein Kraftwagen von der Fahrbahn abkommt, gegen Baum fährt und in den Straßengraben stürzt, pflegen sich nicht ohne Verschulden des Führers abzuspielen und begründen deshalb den Beweis des ersten Anscheins für solches Verschulden 193³

Privateisenbahn

vgl. unter Eisenbahn.

Privatlage

§ 310 II *StPO*. Der in der Beschw. Inst. vom LG. erlassene Beschluß, durch den dem Privatläger das Armenrecht bewilligt wird, kann durch den Beschuldigten nicht durch weitere Beschwerde angefochten werden 369¹

Teil 6 Kap. I § 7 *NotVO*. v. 6. Okt. 1931. Das LG. ist bei Entscheidungen über eine gegen die Zurückweisung der P. eingelegte sofortige Beschwerde zu der Einstellung nach § 7 I *NotVO*. zuständig. Sofortige Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß ist zulässig. Die Entscheidung nach § 7 setzt nicht die Feststellung eines strafbaren Tatbestands voraus. Richtlinien für die Kostenverteilung 1257¹⁴

Privatrecht

Deutsches P. Schrifttum 847

Probst

§§ 49, 50 *HGB*. Die von Rechtsprechung und Rechtslehre einstimmig verneinte Obliegenheit einer Nachforschungspflicht in bezug auf die dem P. vom Prinzipal erteilten Weisungen kann nicht auf dem Wege über die sog. culpa in contrahendo trotzdem bejaht werden 1084⁷

Erfordernisse für die Anstellung eines Ausländer als P. nach tschechoslowakischem Recht. Die Bestimmungen des Ges. vom 13. März 1928 zum Schutz des heimatlichen Arbeitsmarktes gelten auch für den P. einer inländischen Firma, dessen Tätigkeit auf das Ausland beschränkt bleiben soll 1278¹

Protestant

vgl. unter Konfession

Protokoll

vgl. auch unter SitzungsP.

Werden Zeugen im Armenrechtsverfahren vernommen und die Niederschriften darüber im Rechtsstreit verwertet, so entsteht für den RA. die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr 66²³

§§ 31, 73 *ZivVerfG*. Der Fortsetzungsantrag kann mit der Einstellungsbewilligung verbunden werden; während der Bietungsstunde kann protokolliert werden 878⁵

Provision

vgl. unter Lohnpfändung

Prozeßbetrag

Berwendet der Richter bewußt unwahr erachtete Zeugenaussagen in seinem Urteil unter Verlezung verfahrensrechtlicher Vorschriften, so steht dies der Annahme eines P. nicht entgegen 956⁴²

Prozeßgebühr des RA.

§§ 13 Ziff. 1, 14 *RAGbD*. Erstreckt sich ein Vergleich auf einen nicht eingetragten Teil, so ist neben der Vergleichsgebühr die volle P. des RA. von der Summe des eingetragenen Teils und des durch den Vergleich erledigten nicht eingetragenen Teils fällig 1052¹

§§ 13 Ziff. 1, 27 *RAGbD*. Erweiterung des Anspruchs nach Zurückweisung. Einfluß auf P., insbes. beim ArmtAnw. 802⁴⁰

§ 14 *RAGbD*. Durch Zustellung der Klage nach Beirufung erwächst für den ArmtAnw. die volle P. 800²⁷

§§ 45, 48 *RAGbD*. Der Substitut erhält für die Wahrnehmung mehrerer auswärtiger Beweistermine auch dann nur die halbe P., wenn es sich um mehrere selbständige Aufträge handelt 63¹⁵

§ 45 *RAGbD*. Mehrfache Beirufung durch erüchtiges Gericht in derselben Instanz läßt für den ArmtAnw. nur 5/10 P. und Beweisgebühr erwachsen 792⁴

Wird der ArmtAnw. eines Streitgenossen nachträglich noch weiteren Streitgenossen als ArmtAnw. beigeordnet, so ist ihm die P. mit der Erhöhung des § 51 *RAGbD* aus der Staatskasse zu erstatte. Erfolgt die nachträgliche Beirufung gleichzeitig an mehrere Streitgenossen, so liegt nur ein Beiritt i. S. des § 51 *RAGbD*. vor 63¹⁶

Prozeßgebühr, gerichtliche

vgl. unter Gerichtskosten

Prozeßleitung

Beauftragt der RA. im Falle des § 618 II *ZPO*. (1. Termin in Ehesachen) zweiten Termin, so steht ihm die Gebühr des § 23 Ziff. 5 *ZPO*. zu 63¹³

Prozeßvertreter

§ 157 *ZPO*. Baunternehmer, der zugleich Hausverwalter ist, handelt nicht geschäftsmäßig, wenn er in Prozessen auftritt, die mit dieser Hausverwaltung im Zusammenhang stehen 74¹¹

Rechtsprechung zu § 14 der 1. DurchfVO. zum *ERbhGStG*. 582

Eingaben einer Buch- und Steuerberatungsstelle des ehemaligen Landbundes sind gem. § 14 der 1. DurchfVO. zum *ERbhGStG*. zurückzuweisen. Die von ihr eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwiesen 132⁵

Prozeßvoraussetzungen

Gehört die sachliche Zuständigkeit zu den P. (StR.) 893

Prüfung

Die juristischen Staatsprüfungen. Schrifttum 1231

Die praktische Arbeit (Proberelation) als Kernstück der Großen Staatsprüfung 95 Durchführungs- und Übergangsbestimmungen für die VO. über den Ausbau des Reichs-Justizprüfungsamtes und des Gemeinschaftslagers Hains Kerrel 997

Qualifikation

Moralarbeit, Prozeßanspruch und Beweis im Lichte des Internationalen Rechts, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der D. Schrifttum 1004

Radsahrer

§§ 25, 36 *NStraßVerfO*. Rechtsfahren. Nebeneinanderfahren von Radsahrern 963⁵

Sachregister

- § 366 Biff. 10 StGB; §§ 1, 5, 8, 9, 18 usw. Preuß. Strafverf. Das vorübergehende Aufstellen eines Fahrrads auf dem Bürgersteig an der Hauswand parallel zur Straße ist eine unzulässige Benutzung der Gehbahn. Ein Fertum des Angekl. über das Polizeiwidrig dieses Verhaltens ist ein unerheblicher Strafrechtsirrtum 962¹
- Rang von Grundstückseigentümern**
- § 880 BGB. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Grundstückseigentümers ist rechtlich nicht gehindert, am Grundstück des Minderjährigen eine Hypothek mit dem Vorrang vor einer dem gesetzlichen Vertreter selbst an dem Grundstück zustehenden Hypothek zu bestellen. Der Bestellung eines Pflegers für den minderjährigen Grundstückseigentümer bedarf es in diesem Fall nicht 869¹
- §§ 881, 892 BGB. Der Rangvorbehalt entsteht nicht ohne Eintragung. Ist Hypothek entgegen der Einigung ohne Rangvorbehalt eingetragen, so ist das Grundbuch nicht unrichtig; § 892 BGB. ist mithin bei Übertragung der Hypothek nicht anwendbar, und der Rangvorbehalt darf daher, selbst wenn der neue Gläubiger die Vereinbarung kannte, nicht ohne dessen Zustimmung nachträglich eingetragen werden. Die ohne diese Zustimmung erfolgende nachträgliche Eintragung des Rangvorbehalts ist zwar nicht inhaltlich unzulässig, nachl. das Grundbuch aber unrichtig 712¹
- §§ 812 ff. BGB. Die Bewilligung einer Vorrangeträumung kann, falls sie nicht etwa im Wege eines Vergleichs oder Vertrags erfolgt ist, kondiziert werden, wenn sie in Erfüllung eines erhobenen dinglichen Rechtigungsanspruchs erfolgt ist und sich nachträglich ergibt, daß dieier Anspruch nicht begründet war 1233³
- § 6 AufwG. Die bei und mit dem Inkrafttreten des AufwG. bestehende Rangordnung ist endgültig. Der mit dem Inkrafttreten des AufwG. einmal begründete Vorrang eines Rechts vor der Zusatzaufwendung steht auch dem späteren Erwerber zu. Er geht auch nicht dadurch verloren, daß das durch ihn begünstigte Recht nach dem Inkrafttreten des AufwG. zeitweilig dem Eigentümer zustand 225⁸
- Rasse**
- Noch einmal zur Frage der Anfechtung der Rassenmischehe 491
- Rassenkunde**
- Die genealogischen Methoden als Grundlage der menschlichen Erb-, Rasse- und Konstitutionsforschung. Schriftum 32 Dienst an der Rasse als Ausgabe der Staatspolitik. Schriftum 32 Klinische Rassenhygiene und Eugenik. Schriftum 32
- Natertellung**
- vgl. unter Amtspflichtverletzung
- Räumung**
- vgl. auch unter Miete
- § 5 a MietSchG. Die R. fristverlängerung bei gerichtlichen Vergleichen 1211
- Bei der Abmeierung nach § 15 II ERbhofG. ist es zulässig, den Abgemeierten zur R. des Hofes und Herausgabe an denjenigen zu verurteilen, dem die Verwaltung und Nutzung übertragen wird. Ferner ist es zulässig, dem Rechtsnachfolger in der Verwaltung und Nutzung aufzugeben, dem Abgemeierten den notdürftigen Unterhalt zu gewähren 628⁹
- § 885 IV BPD. Verzögert der Schuldner

- die Absforderung des R. gutes, so hat der Dritte (Eigentümer) nicht die Widerspruchsklage, sondern die Erinnerung 815⁹
- Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten 161
- Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934: Vollstreckung aus Urteilen und -vergleichen nach geltendem Recht 18 Geltung des Ges. v. 13. Dez. 1934 im Immobilienversteigerungsverfahren 167, 340, 1198⁴, 1199⁷
- Auf Grund des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 erlaßene Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts unterliegen der sofortigen Be schwerde. Die Entscheidungen können sich auch gegen bevorstehende Vollstreckungsmaßnahmen richten 813²
- Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 ist nicht nur für das Vollstreckungsgericht, sondern mindestens sinngemäß auch für das Prozeßgericht anwendbar 813³
- Eine inflationsererbende Grundstücks gesellschaft kann sich grundfäßig auf die Rechtswohltaten des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dez. 1934 nicht berufen 1197²
- Realhaft**
- Eine R., als deren Berechtigter an Stelle des Preuß. Staates eine Regierungshauptkasse eingetragen ist, ist wirksam entstanden 144¹⁰
- Realteilung**
- §§ 17, 37 ERbhofG. Der Satz, daß der Erbhof grundfäßig ungeteilt auf den Anerben übergehen soll, gilt auch im ehemaligen R. gebiet. Gerade in den R. gebieten, in denen die Zahl der Erbhöfe verhältnismäßig gering ist, kommt es auf jeden Erbhof an. Die vom ERbhofG. gewollte Art der Vererbung schüttet das Wohl der Familie und jedes einzelnen ihrer Angehörigen nicht nur in einer gerade dem Bauerntum angepaßten Weise, sondern auch besser als die auf außerordentliche Einflüsse zurückgehende R. sitte 603²
- § 37 II ERbhofG. Aufteilung eines Erbhofs derart, daß auch der Restbesitz die Erbhofseigenschaft verliert, ist besonderer Grund zur Versagung der Genehmigung, auch wenn durch die Aufteilung die Kinder für ihre Arbeitsleistung entschädigt werden sollten und die Aufteilung der bisherigen Sitte (R. gebiet) einer Gegend entspricht 607⁹
- Rechnungsaamt**
- vgl. unter Gemeindebeamte
- Rechliches Gehör**
- § 12 der 1. Durchf. v. ERbhofG. Zur Frage des r. G. im Verfahren vor den Anerbenbehörden 615²⁴
- §§ 12, 17 der 1. Durchf. v. ERbhofG. Dem Ermessen der Anerbenbehörden hinsichtlich der Art und des Umfangs der Beweisaufnahme und der Anhörung der Beteiligten ist dort eine Grenze gesetzt, wo sich der Auschluß der Parteioffentlichkeit mit der Pflicht zur Wahrheitsermittlung und zur erschöpfenden Sachverhaltsfeststellung nicht mehr ver einbaren läßt 612¹⁷
- §§ 1, 9 Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Der Unfruchtbarzumachende hat in dem gegen ihn eingeleiteten Ver

- fahren Anspruch auf r. G. und muß deshalb sich vertreten können. Ist er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist ihm von Amts wegen vor Einleitung des Verfahrens ein Pfleger zu bestellen 214¹
- § 7 II Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Schriftliche oder mündliche Anhörung der Beteiligten ist in der Regel geboten. Zurückverweisung an das Erbges. Ges. 214²
- Rechtsbetreuung**
- vgl. auch geschäftliche Mitteilungen usw. in Abt. I Inhaltsübersicht unter F.
- Die nationalsozialistische R. im ersten Jahre ihres Bestehens 81
- § 91 BPD. Wenn auch die Tätigkeit der deutschen R. in der NS.-R. ehrenamtlich ist, so ist hierdurch die Gebührenfestsetzung im Verhältnis zum unterlegenen Prozeßgegner nicht ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme einer NS.-R. stellt dient der zweckentsprechenden R. verfolgung. Die dadurch entstandenen Kosten sind erstattungsfähig 232²
- Rechtsgelehrte**
- Schaffers Grundriß der R. Schriftum 109
- Germanenrechte. Die Gesetze des Karolingerreichs 714—911. Schriftum 112 Eise von Repgow und seine Zeit. Schriftum 496
- Forschungen zum Deutschen Recht: Das Handgemal. Schriftum 271
- Rechtskonsulenten**
- vgl. auch unter Prozeßvertreter, Unfall hilfe.
- Keine Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen R. ausgeschlossen 339
- Zulassung von Prozeßagenten (AB. v. RfM. v. 23. März 1935) 1227
- §§ 91, 157 BPD. Die Kosten eines nicht zugelassenen R. sind nicht erstattungsfähig 377⁴, 378¹
- § 91 BPD. Die Kosten für die Inanspruchnahme eines nicht in der "Deutschen Rechtsfront" organisierten Rechtsbeistands sind nicht erstattungsfähig 1053²
- Das R. tum in Polen 678
- Rechtskraft**
- § 322 BPD. Den Beweis für die Ausgleichspflicht nach § 17 KraftfG. kann der Ausgleichskläger nicht schon allein durch die Bezugnahme auf ein rechtskräftiges Urteil führen, laut welchem der Bell. gegenüber dem Beschädigten unterlegen ist 854⁴
- §§ 124, 419 BPD. Die Berichtigung eines verfehlten statt auf den Arma. auf die Partei geteilten Kostenfestsetzungsbeschlusses ist auch nach Eintritt der R. ("jederzeit") zulässig 806⁶
- Eine im Rahmen des § 1029 II BPD. ergebende Entscheidung schafft keine R. für die Entscheidung des Rechtsstreites in der Hauptfache 35⁷
- Hat das LG. durch bedingtes Endurteil auf einen Parteid erkannt und war inzwischen die neue BPD. v. 27. Okt. 1933 in Kraft getreten, so muß das LG. den Eid beseitigen. Die Übergangsvorschriften treffen nur den Fall, daß der Eid schon rechtskräftig auferlegt ist 120¹, 860⁸
- Eine rechtskräftig zurückgewiesene Erinnerung gegen die Pfändung kann trotz Fehlens einer materiellen R. dieser Zurufweisung erfolgreich nicht wiederholt werden 149⁵
- Eine Entscheidung nach § 10 ERbhofG. hat materielle R. für die am Verfahren Beteiligten 621⁶

Anlegung der Erbhöferolle und R. 1130

1132

§ 37 II R. ErbhofG. Hat das AnerbG. durch rechtskräftig gewordenen Besluß die Genehmigung zur Veräußerung bestimmter Grundstücke gemäß einem bestimmten Vertrag verfagt, so steht die R. dieses Beschlusses einem erneuten Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung derselben Grundstücke unter denselben Beteiligten nicht entgegen, wenn die Beteiligten die Grundstücke auf Grund eines neu abzuschließenden und zu beurkundenden Vertrags, wenn auch gleichen Inhalts wie der frühere Vertrag, veräußern wollen 633¹⁴

§ 261 StPO. Wird gegen mehrere an einer Straftat beteiligte Personen in getrennten Hauptverhandlungen verhandelt, so ist darin, daß das spätere Urteil mit den tatsächlichen und rechtlichen Annahmen eines früheren rechtskräftigen Urteils nicht im Einklang steht, kein den Bestand des letzten Urteils gefährdender Widerspruch zu finden 293²⁰

Da nach dem klaren Wortlaut des § 20 a III StGB. zwischen dem Eintritt der R. und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sein müssen, wenn wegen der sog. Rückschlussverjährung eine frühere Verurteilung nicht in Betracht kommen soll, kann der Tag der R. in die fünfjährige Frist nicht eingerechnet werden 521¹⁵

Art. 5 Biff. 2 GewohnhVerbrG. Dem Erfordernis, daß die der späteren Verurteilung zugrunde liegende Straftat jeweils nach der R. der früheren Verurteilung begangen sein muß, ist bei mehreren zu einer Gesamtstrafe zusammengeschlossenen Strafen dann genügt, wenn die Straftat nach der R. eines der in der Gesamtstrafe vereinigten Urteile begangen wurde 522¹⁶

Der Grundsatz, daß die i. S. der §§ 73 I, 74 RbG. verhängte Ordnungsstrafe ein nicht in R. erwachsender Reichshoheitsalt ist, gilt auch für die entsprechenden Dienststrafen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 966⁴

Die auf Grund eines unrichtigen, immerhin aber rechtskräftig gewordenen Urteils ausgezahlten Verjüngungsgebühren können nicht als zu Unrecht empfangen zurückgefordert werden 79¹

Rechtsmittel

Die Vorschrift des § 839 III BGB. trifft nur zu, wenn durch den Gebrauch eines R. im weiteren Sinne die schädigende Amtshandlung als solche abgeändert werden konnte. War dies nicht mehr möglich, sondern handelte es sich nur noch darum, durch einen nicht gegen die Amtshandlung als solche gerichteten Rechtsbehelf, sondern durch ein anderes selbständiges Verfahren dem drohenden oder bereits eingetretenen Schaden zu begegnen, so stellt eine solche Maßnahme nicht ein R. i. S. des § 839 III BGB. dar 772⁵

§ 170 BPO. Eine an Eheleute gemeinsam, statt an jeden von ihnen erfolgte Zufeststellung ist unwirksam und nicht geeignet, die R. frist in Lauf zu setzen 1037³

Die Gründe der Kostenhaftung aus §§ 77, 79, 84 GKG. stehen selbständig nebeneinander. Die Kosten sind für jede Instanz gesondert zu berechnen. Auch in der höheren Instanz entfällt die Antragshafung nicht deshalb, weil für die untere Instanz durch Urteil der R. Instanz ein Gesamtshuldner hinzukommt 1044¹⁴

Die Worte „Einlegung von R.“ in § 70 RAGebD. sind im weitesten Sinne zu deuten. Auch die Berufungsrechtserfüllung fällt hierunter 812²

§ 54 PrPachtG. Gegen die Entscheidung des LG. in Pachtgeschäften über die Kosten ist ein R. nicht gegeben 1195⁸ R. gegen den Freispruch mangels Beweises 104

§ 473 I S. 3 StPO. Das vom StA. eingelegte R. hat dann nur teilweise Erfolg, wenn die Erhöhung der Strafe nicht das vom StA. beantragte Maß erreicht 961⁴

Der bestellte Verteidiger ist ebenso wie der gewählte zur Einlegung und Begründung von R. ermächtigt, wenn nicht für den einzelnen Fall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Er kann daher nach Mafgabe seiner Tätigkeit in der Nebeninst. gem. § 150 StPO. Gebühren verlangen 963¹⁰

Devisenstrafrecht. Die Frage, ob ein Einziehungsbetroffener in dem gegen eine bestimmte Person gerichteten Verfahren zur Wahrung seiner Rechte R. einlegen kann, beurteilt sich nach dem zur Zeit der Urteilsverkündung geltenden Recht 67²⁰ § 11 I EinfStG. RA., der sich für die Besteuerung der Parteivorschüsse im Zeitpunkt der Abwicklung der Sache entschieden hat, kann nicht im Laufe des R.-verfahrens zu einer anderen möglichen Besteuerungsart übergehen 1055³

§§ 204, 243 RABG. Zur Aufklärungspflicht der Finanzbehörden im Steuerprozeß 914

Die Befugnis der Finanzbehörde zur Einlegung von R. hängt nicht davon ab, ob sie durch die vorangegangene Entscheidung beschwert ist 951³⁸

Eine Anordnung auf Preisherabsetzung nach § 7 RbD. v. 8. Dez. 1931 und 15. April 1932 ist eine polizeiliche Verfügung, gegen die nach sächsischem Recht der ordentliche Zug (Rekurs und Anfechtungsklage) gegeben ist. Die vom Gesetzgeber in § 7 S. 2 angeordnete Anfechtbarkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist durch die landesrechtliche Zulassung der Anfechtungsklage gegeben. Für ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 21 VerwRbG. ist kein Raum 976¹

Bei Einziehung von Sachen auf Grund des R. Ges. über Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 sind die im PrPolVerivG. vorgesehenen R. gegen PolBfG. nicht gegeben 969¹

Rechtsmittelbelehrung

§ 11 der 1. DurchfVO. z. R. ErbhofG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde zum R. ErbhG. Hat der Beschwerdeführer nach einer R. noch Zweifel über die Rechtslage und unterläßt er es, sich durch Rückfrage bei einem Rechtskundigen zu unterrichten, so ist die hierdurch verursachte Säumnis verschuldet 208²

§ 11 der 1. DurchfVO. z. R. ErbhG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim AnerbG. über die Form der Rechtsmitteleinlegung unrichtige Auskunft gibt oder die Rechtsmittel- einlegung in ungenügender Form unbestanden entgegennimmt 295¹

Rechtsmittelverzicht

§ 514, 566 BPO. Der R. muß nicht ausdrücklich, aber unzweideutig erklärt werden, um wirksam zu sein 120¹¹

§ 11 der 1. DurchfVO. z. R. ErbhofG. Auch im Verfahren vor den Anerbenbehörden kann auf das Beschwerderecht verzichtet werden. Ein vor der Entscheidung erklärter Beschwerdeverzicht ist aber unwirksam 1159⁵

Der Anwendung des StraffreiG. auf Devisenzwiderhandlungen steht ein von der Devisenbewirtschaftungsstelle als Nebenklägerin nach dem Inkrafttreten des StraffreiG. erklärter R. nicht im Wege 68³⁰

Rechtsnachfolge

vgl. unter Arbeitsfront, Miterben

Rechtsphilosophie

Grundlegung zur R. Schrifttum 686

Moderne Naturrecht. Schrifttum 1000

Rechtschutzhinteresse

Klage gegen den Vermögensübernehmer, der zugleich Erbe ist. R. trotz Zahlungstitels gegen den Erblasser 1108⁷

Rechtsprechung

Das BGB. in der R. der Gegenwart. Schrifttum 342

Die bisherige R. zum R. ErbhofG. 561 ff.

Rechtsweg

§§ 1, 2 R. KommBeamtG. Nur für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten ist der R. eröffnet. Wenn die Gerichte bei solchem Rechtsstreit auch die Vorfrage, ob Beamtenverhältnis vorliegt, zu prüfen haben, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß auch das Bestehen eines Beamtenverhältnisses als solches zum Gegenstand einer Rechtsstreitklage, für die der R. zulässig ist, gemacht werden könnte 1244⁸

§ 13 BGB.; § 839 BGB. Ein Anspruch auf Verleihung einer Beamtenstelle kann nicht im R. verfolgt werden. Eine Geltendmachung dieses Anspruchs in der Form des Schadensersatzanspruchs wegen schulhafter Nichtverleihung des Amtes ist ausgeschlossen 1153⁶

Der Ausschluß des R. bei Kündigungen und Entlassungen auf Grund des BVBG. erstreckt sich nicht auf Ansprüche an eine Pensionskasse, also an einen Dritten. Gewährt die Satzung der Pensionskasse Ansprüche bei unfreiwilliger und unverschuldetener Entlassung, so gilt dies regelmäßig nicht für den Fall der Entlassung nach dem BVBG. 730⁴

Auch bei Entlassungen und Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten des BVBG. erfolgt sind und nachträglich auf einen der in §§ 2—4 der 2. DurchfVO. angeführten Gründen gestützt werden, ist der R. ausgeschlossen, soweit noch rechtliche Beziehungen aus dem Dienstverhältnis bestehen 731⁵

Einer Klage aus § 839 BGB. steht der R. nicht offen, wenn es sich in Wahrheit nur darum handelt, Steuerbeträge auf dem Umweg über angeblich schulhafte Amtspflichtverletzung beteiligter Beamter vom Staat zurückzuverlangen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur in Steuerfällen des Reichs (§ 242 RABG.), sondern auch für die preußischen Landessteuern (§ 78 II 14 ALR.). Der auch dem Landessteuerrecht innenwohnende Ausschluß des R. gilt für die Heranziehung zu Steuern in jeder Form, insbes. auch für die Frage, ob die Tatsache der Heranziehung den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach und nicht nur für den Fall einer etwa unrichtigen Bemessung der Steuern. Die Befugnis zur Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der von den verschiedenen Verwaltungen erlassenen VO., insbes. nach der Richtung, ob diese Anordnungen im Einklang mit

den geltenden Gesetzen stehen, steht den Gerichten nur zu, wenn für die Entscheidung dieser Ansprüche der R. offensteht 1235⁴

Die Kirchenbehörden haben kein Recht, nur ihren Angestellten die extraalige Neu-anlage, Bearbeitung und Beplantung von Gräbern vorzubehalten und gewerbetreibende Gärtner davon auszuschließen. Der R. für eine Unterlassungsklage der Gärtner ist gegeben 873⁷

Anordnungen, die auf Grund des § 38 RMilchG. erlassen werden, wurzeln im öffentlichen Recht; der R. ist ausgeschlossen, auch wenn behauptet wird, durch solche Anordnungen sei ein Betrieb stillgelegt worden 597¹

§ 13, 25 RStiedG.; § 13 GVG. Durch das freiwillige Siedlungsverfahren werden nicht vertragliche Beziehungen des bürgerlichen Rechts geschaffen, sondern solche obrigkeitslicher Art 599²

§ 165 ArbVerG. Die Vergütungen, die den Krankenkassen für die Einziehung und Ablöse der Beiträge zur Arbeitslosenhilfe zustehen, sind öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren. Auf Grund unrichtiger Berechnung einbehaltene Vergütungen müssen nach den auch im öffentlichen Recht und zwischen öffentlichen Körperschaften geltenden allgemeinen Rechtsfällen über ungerechtfertigte Bereicherung erstattet werden. Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht eingehaltener Vergütungen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Er gehört also nicht vor die ordentlichen Gerichte. Aber auch der VerwaltungsR. ist für ihn nicht gegeben, da es sich nicht um Beitragsstreit handelt. Mithin bleibt nur Eingreifen im Aufsichtsweg nach §§ 30, 377 RVO. übrig, um die Krankenkasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung anzuhalten 734⁶

Referendar

Nachweisung der Zahl der R. bei den Justizbehörden am 1. Jan. 1935 760

Ergebnisse einer statistischen Erhebung über die wirtschaftliche Lage der beim R. beschäftigten R. 489

Justizausbildungsvorschrift, R. befördung und Auslese 405

Leitung der R. ausbildung 1227

Durchs- und Übergangsvorschriften für die R. über den Ausbau des Reichs-Justizprüfungsamtes und des Gemeinschaftslagers Hanns Kettl 997

Reformatio in pejus

vgl. unter Revision

Regierungshauptkasse

vgl. unter Preuß. Staat

Registermark

Die Strafbarkeit unerlaubter Verwendung von R. 913

Wenn jemand Reisescheck auf R. erwirkt und den aus der Einlösung des Scheids erlangten Reichsmarkbetrag nicht oder nicht nur für „Reisebedarf“ verwendet, so liegt Vergehen nach § 36 Nr. 7 Dev. RVO. 1932 auch dann nicht vor, wenn von vornherein eine solche missbräuchliche Verwendung oder gar Verbringung des Reichsmarkbetrags ins Deutsche Ausland geplant war. Es liegt darin auch kein Tatbestand nach § 263 StGB. Die Freigrenze des § 21 DevRVO. 1932 gilt auch für Reichsmarkbeträge, die durch die Einlösung eines Reiseschecks auf R. erlangt worden sind 705¹⁵

Reichsabgabenordnung

§ 96 RAbG. Eine Verfügung, die durch unlautere Mittel veranlaßt war, kann

mit rückwirkender Kraft auch dann zurückgenommen werden, wenn sie — ohne Rücksicht auf die zu ihrer Erlangung angewandten unlauteren Mittel — sachlich gerechtfertigt gewesen wäre 883³

§ 98 I RAbG. Das wirtschaftliche Eigentum an einem Gegenstand wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß über die Frage des bürgerlich-rechtlichen Eigentums ein Rechtsstreit schwebt 157⁷

§§ 108, 109, 109. Die steuerliche Haftung des RA. nach der RAbG. in seiner Berufstätigkeit 84

Die Vorschrift des § 107 VIII RAbG. (Nichtigkeit der Vereinbarung eines Erfolghonorars für Steuerberater) bezieht sich nur auf Steuern, für die die RAbG. Anwendung findet 150⁸

Wenn auch nach medienburg. Lehnrecht bei der Zwangsversteigerung das bürgerlich-rechtliche Eigentum des Lehnsguts auf den Erwerber, der den Zuschlag erhalten hat, erst mit der minutiellen Genehmigung übergeht, so liegt doch in solchem Falle ein Erwerb in der Zwangsversteigerung i. S. des § 116 II Ziff. 1 RAbG. vor 468⁵²

Das FinA. ist nach § 201 I RAbG. berechtigt, von einer Versicherungsgesellschaft Auskunft über die Namen ihrer Vermittler und über die an die Vermittler gezahlten Vergütungen zu verlangen 379¹

§§ 204, 243 RAbG. Zur Aufklärungspflicht der Finanzbehörden im Steuerprozeß 914

§§ 214 Nr. 3 b, 231 I. Über den Umfang der Grundsteuerpflicht eines Reichsbankgebäudes für die Geschäftsräume ist nicht im Verfahren über die Einheitsverfeststellung, sondern durch die Landesveranlagungsbehörden zu entscheiden 823³

Einer Klage aus § 839 BGB. steht der Rechtsweg nicht offen, wenn es sich in Wahrheit nur darum handelt, Steuerbezüge auf dem Umweg über angeblich schuldhafte Amtspflichtverletzung beteiligter Beamter vom Staate zurückzuverlangen. Dieser Grundfaß gilt nicht nur in Steuersachen des Reiches (§ 242 RAbG.), sondern auch für die preußischen Landessteuern (§ 78 II 14 ALR.) 1235

Die seit 1. April 1932 durch § 261 I RAbG. zulässig gewordene Sprungberufung gilt auch für die Rechtsmittel gegenüber der staatlichen Gewerbesteuerveranlagung. Ein zulässigerweise eingelegter Einspruch kann in eine Berufung umgewandelt werden, solange die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist 559¹

§ 396, 401, 414 f., 420 f., 443, 459. Der für den Bannbruch aufgestellte Grundfaß, wonach nicht auf Einziehung erlaubt werden darf, wenn der durch den Bannbruch eingeführte Gegenstand nach Beendigung der Strafstat von einem gutgläubigen Dritten zu Eigentum erworben worden ist, gilt nicht für die Einziehung im Bereich der RAbG. Der Eigentümer einer Sache, die in einem gegen einen anderen gerichteten Strafverfahren eingezogen werden soll, ist befugt, in jenem Verfahren als Nebenbeteiligter aufzutreten. Die bloße Behauptung, ein Recht an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstand zu haben, genügt zum Beitritt in das gegen einen anderen anhängige Strafverfahren und insbes. auch zur Eröffnung eines neuen Rechtszuges nicht, vielmehr ist das behauptete Recht glaubhaft zu machen. Die

Befugnis der Finanzbehörde zur Einlegung von Rechtsmitteln hängt nicht davon ab, ob sie durch die vorausgegangene Entscheidung beschwert ist 951²⁶

§ 401 RAbG. Ist hinsichtlich eines Ausgangsstoffes (hier Futterzucker) ein Steuervergehen begangen worden, so kann nicht auf Werterlaß erkannt werden, soweit das aus jenem Stoff gewonnene — teurerere — Erzeugnis (hier Trinkbranntwein) noch vorhanden ist und eingezogen wird. Soweit das Erzeugnis nicht mehr greifbar ist, ist auch hinsichtlich des Ausgangsstoffs auf Werterlaß zu erkennen, aber nur gegen denjenigen, der sich allein wegen des Ausgangsstoffes eines Steuervergehens schuldig gemacht hat und nur unter samtwidrige Haftung mit demjenigen, der sich hinsichtlich des Erzeugnisses vergangen hat und deshalb Werterlaß hierfür zu leisten hat 954²⁷

Die §§ 37 ff. RErbhG. stehen einer Einziehung von Zubehörstücken eines Erbhofs auf Grund der §§ 401, 414 RAbG. nicht entgegen 600⁵

§ 468 RAbG. findet auf solche Personen keine Anwendung, die nicht persönliche Steuerschuldner sind, sondern nur auf Grund des Steuerstrafrechts für die hinterzogenen Abgaben haften 427¹¹

Reichsbahnanleihe

Die besondere Ausgestaltung der im Jahre 1931 aufgelegten steuerfreien R. verlangt, daß der Zeichnungsstelle wegen solcher Forderungen, die mit dem Erwerb der Anleihestücke in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen, ein Rückbehaltungsrecht oder Pfandrecht an den Stücken nicht zusteht 701¹⁰

Reichsbahnbeamte

Das Einkommen der R. wird nicht dadurch „wechselt“, daß neben dem festen Gehalt noch Leistungszulage gewährt wird. Bei der Ruhensberechnung nach § 62 RversG. ist das jeweils erzielte Einkommen zugrunde zu legen 884³

Der Grundsatz, daß die i. S. der §§ 73 I, 74 RVO. verhängte Ordnungsstrafe ein nicht in Rechtskraft erwachsender Reichs- hoheitsfaß ist, gilt auch für die entsprechenden Dienststrafen der Deutschen Reichsbahngesellschaft 966⁴

Reichsbank

Über den Umfang der Grundsteuerpflicht eines R. gebäudes für die Geschäftsräume ist nicht im Verfahren über die Einheitsverfeststellung, sondern durch die Landesveranlagungsbehörden zu entscheiden 823³

Reichsgericht

Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des R. in Strafsachen 909

Geschäftsverteilungsplan des R. für 1935 nach dem Beschuß des Präsidiums vom 9. Nov. 1934 261

§ 91 II BVO. Anwaltswechsel infolge Aufgabe der Zulassung beim R. und Zulassung beim R. 1040⁴

Reichsmonopolamt

§ 256 StVO. Das R. ist eine öffentliche Behörde, deren zur selbständigen Zeichnung berechtigte Abteilungsleiter „in Vertretung“ oder „im Auftrag“ ihrer Vorgesetzten Gutachten aufstellen können, die als zu Recht und im Namen des R. abgegeben anzusehen sind. Die Vorlesung solcher Gutachten in der Hauptverhandlung ist zulässig und erfordert die Vernehmung der Beamten, soweit diese nicht wegen Unklarheit der Aufzeichnungen od. dgl. besonders beantragt worden ist 867²⁰

Reichsnährstand

Der R. als tarifbeteiligte Partei eines als Tarifordnung weitergeltenden nicht allgemein verbindlichen landwirtschaftlichen Tarifvertrages 760

Reichsnotarkammer

vgl. unter Notar

Reichs-Postrellame-GmbH.

§ 1 Nr. 1 UmStG. Die Bezirksdirektoren der Deutschen R. sind mit ihren Provinzien umsatsteuerpflichtig 237⁵

Rechtsverweisung

Die R. 97

Reichswehr

Beleidigung der „R.“ als solcher. Strafantragsberechtigt ist lediglich der R.-minister 542⁵⁰

Rechtswirtschaftsgericht

Das R. ist im Rahmen der Vorschrift des § 39 DevBd. 1932 zur Entscheidung der Ermessensfrage berufen, ob im Einzelfall die Festsetzung einer Ordnungsstrafe angemessen ist 969¹

Reisekosten des Rechtsanwalts

vgl. auch R. der Ehregerichtsmitglieder unter Ehregerichtl. Verfahren; ferner R. der Besitzer des Erbges. Ger. unter Erbkranken Nachwuchs; R. der Partei unter Kosten

Die im R.-vergütungsgesetz für Beaute vorgesehene Abstufung der Tagegelder nach der Dauer der Dienstreise gilt für R.A. gemäß § 78 II RAGebD. nicht. Diese können bei einer Dienstreise bis zu vier Stunden 1/10 des Sazes, bei längerer Dienstreise das volle Tagegeld beanspruchen 803⁴¹

Wenn der R.A. neben seinem dienstlichen Wohnsitz am Gerichtsort noch einen zweiten Wohnsitz an einem anderen Ort hat, so trifft für jeden dieser beiden Orte der § 80 RAGebD. zu, nach welchem dem R.A. für Geschäfte an seinem Wohnsitz weder Tagegelder noch Fahrtkosten zustehen 808⁵⁰

R. eines auswärtigen R.A. als notwendige Auslagen i. S. des § 467 II StBd. Das Abwehrinteresse des Beschuldigten ist in erster Linie maßgebend 313⁶

Reisender

vgl. unter Lohnpfändung

Reisekredit

vgl. unter Devisenbewirtschaftung

Reklame

vgl. auch unter Reichs-PostR.-GmbH., Unlauterer Wettbewerb

§ 14 BrPoVerwG. Eine PoLBd., die für alle Verlehrstrafen erster Ordnung und die Strafen einer Innenstadt die Genehmigungspflicht für die Anbringung oder Veränderung von Ankündigungsmitteln und die Aufstellung von Ankündigungsvorrichtungen einföhrt, kommt einem allgemeinen, bereits in ÖVG. 87, 301 als unzulässig bezeichneten Verbot dieser Einrichtungen gleich und ist insoweit ungültig 884¹

Rente

vgl. auch unter Unterhalt

§ 254 BGB. Ein Unfallverlechter muss sich sofort nach Wiedereintritt seiner Erwerbsfähigkeit um deren Beurteilung ernstlich bemühen. Einfluss anderweitig bedingter Arbeitsunfähigkeit auf den UnfallR.anspruch 725⁴

Eine R., die der Frau vor Eingehung der Ehe wegen Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit als Ersatz für den Ausfall ihres Erwerbs gewährt worden ist, gehört zu ihrem Vorbehaltsgut. — Bei Beurteilung des Ersatzes, der dem Dritten nach § 845 BGB. für die entgehen den Dienste zu leisten ist, kann dem

Dritten hinsichtlich der Bemessung der R. nicht entgegengehalten werden, daß er infolge des Wegfalls des Getöteten die Kosten für dessen Unterhalt spart 117⁷

§ 843 BGB. Erstanzspruch des Sozialversicherungsträgers gegen den Schädiger wegen der der Witwe eines Versicherten anschließlich ihrer Wiederverheiratung gewährte gesetzlichen Witwenabfindung nach § 49 AugBergG. Der Sozialversicherungsträger kann wegen der Witwenabfindung nach § 49 sich auch aus bürgerlich-rechtlichen Rechtsansprüchen für die Zeit vor der Wiederverheiratung befreidigen 222²

§ 323 BPD. Wenn in Ansehung eines aus einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit für die Zukunft zu erwartenden Schadens ein Urteil über die zukünftige Gestaltung der für den Klaganspruch maßgebenden Verhältnisse nicht möglich ist, kann nicht als eine Feststellung der Schadensersatzpflicht begeht und muß eine mehr begehrende Klage als zur Zeit nicht ausreichend begründet abgewiesen werden, wenn nicht durch eine erhöhte oder vermindernde DurchschnittsR. Abhilfe geschaffen wird. Gerade den Verlebten auf den Weg des § 323 BPD. zu verweisen, dürfte nicht angemessen sein 200⁷

Bei Erwerb eines Anteils an einer R. keine Passivierung der Rlast. Die Rzahlungen sind beim Erwerber des Gesellschaftsanteils abzugsfähige Betriebsausgaben. Wurde die Rlast jedoch bei der Vermögenssteuer 1925 als Verpflichtung berücksichtigt, so muß sie gem. § 108 II EinfStG. auch in die Einkommensteuer-Öffnungsbilanz eingesetzt und in den folgenden Jahren abgeschrieben werden 447⁴

Restitutionsklage

vgl. unter Wiederaufnahme des Verfahrens

Revision**3. b i l l a c h e n**

§ 546 BPD. Die R. ist auch dann zulässig, wenn nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptache während der RebdInst. die nunmehr den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Verfahrenskosten die R.summe übersteigen 278⁹

§§ 546, 547 BPD. Stützt der Kl. seinen Anspruch auf zwei Klagegründe, auf Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB.) einerseits und auf §§ 31, 89 BGB. andererseits, so ist die gegen die Beurteilung aus § 839 BGB. eingelegte ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässige (§ 547 BPD.) R. von vorhernein als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die sachliche Begründetheit dieses materiellen Anspruches bedarf, sofern das ÖVG. hilfsweise, aber ausdrücklich gerade für den Fall, daß sich eine Beurteilung aus § 839 BGB. nicht halten lassen sollte, die Beurteilung auf §§ 31, 89 BGB. gestützt hat und für diesen Klagegrund die R. unzulässig ist, weil die R.summe nicht erreicht ist 769¹

Die Frage des Mitverschuldens i. S. des § 254 BGB. unterliegt der Nachprüfung durch das RevG. 1982⁴

§ 304 BPD. Die Frage, ob die Erschaffung eines Grundurteils zulässig war, ist vom RevG. nicht von Amts wegen zu entscheiden 518¹⁰

§ 554 II BPD. Wird Berufung oder R. in den Gerichtsferien eingelegt, so be-

ginnt die Berufungsbegründungs- oder R.begründungsfrist mit dem Anfang des 16. Sept., läuft daher mit dem 15. Okt. ab 775⁸

§§ 523, 565 BPD. Entscheidung i. S. des § 318 BPD. ist nur die im Urteilssatz festgestellte oder abgewiesene sachlich- oder prozeßrechtliche Folge aus dem zugrunde liegenden bestimmten Tatbestand. Auch das BG. ist an sein Urteil, nicht aber an die sog. Urteilselemente gebunden 39¹⁰

§ 566 a IV BPD. In den von der BD. des R.Präf. v. 14. Juni 1932 1. Teil Kap. II Art. 1 Ziff. 2 betroffenen Ehesachen ist SprungR. nicht gegeben. Die Wirkung des § 566 a Abs. 4 BPD. tritt auch dann ein, wenn unstatthaft R. eingelegt wird 779¹⁶

NotBD. v. 14. Juni 1932. Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde muß, wo sie im Eheprozeß ausgesprochen werden muß, schon im Bechl. selbst enthalten sein. Will man Urteile (Beschlüsse), die mit der Begründung angefochten werden, daß ihre Erschaffung von vorhernein unzulässig war, ohne Beschränkung der R. (sofortige Beschwerde) zugänglich machen, so muß die Rechtsmittelfrist so gewahrt werden, wie wenn es eines das Rechtsmittel zulassenden Beschlusses nicht bedürft hätte 122¹³

§ 519 b II BPD. Die teilweise Verwerfung der Berufung ist im Ehescheidungsverfahren keine Teil-, sondern eine Bweiseentscheidung. Als solche kann sie nicht mit Beschwerde, sondern gegebenenfalls nur mit R. angefochten werden 201⁸

§§ 8 ff. BPD. Ist der R.antrag — nachdem R. zunächst unbeschränkt eingelegt, sodann auf den Umfang beschränkt wurde, in dem das Armenrecht bewilligt ist — später, bei Zurücknahme der R. im übrigen, wieder erweitert worden, so ist die für diese Antragsverweiterung zu erfordernde Prozeßgebühr nicht nur zu dem Mehrbetrag zu erfordern, der sich ergibt, wenn zu dem Streitwert der Armenrechtsbewilligung der Betrag der nicht von dieser gedeckten Antragsverweiterung hinzugerechnet wird, sondern ohne Berücksichtigung der Armenrechtsbewilligung anzusehen 782²⁰

Bergleichsgebühr des ArmAuw. zweiter Instanz bei Mitwirkung in einem Vergleich in dritter Instanz 798²⁹

Erweiterung des Anspruchs nach Zurückverweisung. Einfluß auf Prozeßgebühr, insbes. beim ArmAuw. 802⁴⁰

3. r a f f s a c h e n

Die Voraussetzungen des § 20 a StGB. sind getrennter Feststellung und selbständiger Beurteilung nicht fähig und demgemäß auch nicht selbständig ansehbar. Die Beschränkung der R. auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist in einem Fall, in dem Strafshärfung nach § 20 a StGB. erfolgte, rechtlich unwirksam. Sie erfaßt vielmehr rechtsnotwendig den Strafausspruch mit, soweit er auf § 20 a beruht. Die Schuldfrage bleibt dagegen in diesem Fall überhaupt 201⁹

§ 51 StGB. Die Richterörterung der Rechtfertigungsfähigkeit des Angell. in den Urteilsgründen als R.grund (Verlezung fachlichen Rechts) 372⁶

§ 193 BGB. Die Anwesenheit eines sich beim AG. beschäftigenden Studenten im Beratungszimmer bei einer von dem Amtsrichter allein zu entscheidenden Strafsache bildet keinen R.grund 1256¹¹

§ 64 StPO. n. F. ist nur Ordnungsvorschrift. Die Unterlassung der Angabe kann die R. nicht begründen 47²⁰. Die Bestimmung in § 58 I StPO, daß jeder Zeuge in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen sei, ist bloße Ordnungsvorschrift. Auf die Behauptung, daß sie verletzt sei, kann die R. nicht mit Erfolg gestützt werden 541⁴⁵.

Straffreiheit. v. 7. Aug. 1934. Ein auf Einstellung (§ 2) lautendes Urteil kann zwar mittels der R. mit der Begründung angefochten werden, die Voraussetzungen der Einstellung seien nicht gegeben. Dagegen kann die R. nicht darauf gestützt werden, daß keine strafbare Handlung vorliege, der Beschw. also nicht schuldig sei. Eine weitere Nachprüfung der Schuldfrage ist in denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzung der Einstellung erfüllt sind, verfahrensrechtlich verboten. Die R. ist somit in solchen Fällen unzulässig 945⁴¹.

§ 10 I Straffreiheit. Die Entsch. über die Einstellung des Verfahrens verbleibt bei eingelegter R. bei dem Gericht, dessen Urteil mit R. angefochten ist, bis zur Vorlegung der Akten an das RevG. 1191⁶.

§ 338 Ziff. 5 StPO. Wird eine unterbrochene Verhandlung nicht spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt, so muß die hierauf gestützte R. nicht notwendig zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen 1098¹⁸.

§ 338 Ziff. 5 StPO.; § 42 I StGB. Ist jemand zu Strafe verurteilt worden, nachdem ihm Vergehen unter Missbrauch seines Gewerbes zur Last gelegt worden war, so hat seine R. rüge, es sei ihm kein Verteidiger bestellt worden, die Aufhebung des ergangenen Urteils im vollen Umfang zur Folge 282¹³.

Der unbedingte R.grund des § 338 Ziff. 7 StPO ist nur dann gegeben, wenn das Urteil hinsichtlich der abgeurteilten Handlung oder, falls mehrere strafbare Handlungen im Betracht kommen, hinsichtlich der einen oder der anderen von ihnen überhaupt keine Gründe enthält. Dagegen bezieht sich die Vorschrift nicht auf Fälle, in denen die vorhandenen Gründe mangelhaft sind 543⁵².

§ 338 Ziff. 8 StPO. War der Angell. infolge unsachgemäßer Behandlung der von ihm bei dem Vorsitzenden gestellten Anträge behindert, vor der Hauptverhandlung mit dem ihm inzwischen bestellten Verteidiger zu sprechen, so muß seine hierzu erhobene R. beschwerde selbst dann Erfolg haben, wenn weder der Angell. noch sein Verteidiger die Verhandlung der Verhandlung beantragt hat 128²⁴.

Die Vorschrift des § 340 StPO. gilt auch für die R. gegen ein nach Inkrafttreten des Teile I Kap. I der VO. des Präsi. v. 14. Juni 1932 ergangenes Urteil. Ist die R. gegen ein solches Urteil statt der Berufung gewählt, aber nur auf Berufung von Verfahrensvorschriften, und zwar anderer als der des § 358 StPO. gestützt, so ist sie als Berufung zu behandeln 147¹⁷.

R. begründung genügt der Formvorschrift des § 345 II StPO. nicht, wenn sie nicht von dem Verteidiger unterzeichnet, sondern lediglich mit einem dessen Namenszug enthaltenden sog. Faksimilestempel versehen ist 1034¹⁹.

§ 358 StPO. Auch wenn ein Instanzurteil den Schlercitatbestand irrtumfrei dar-

legt, kann es doch der Aufhebung durch das RevG. verfallen, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Vorgang in ein fortgesetztes Vergehen einzubeziehen oder in der neuen Verhandlung Teilnahme am Diebstahl anstatt Hohlerei festzustellen wäre 126¹⁷. Die nach § 354 II StPO. zulässige Verweisung an ein anderes Gericht findet jetzt in den Landesgrenzen keine Schranke mehr 290¹⁸.

§ 355 StPO. Hat das LG. jemanden wegen einer Tat verurteilt, für die das Sondergericht zuständig war, so muß das RevG. das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einstellen 128²³ 707¹⁷.

Ist eine wegen Vergehens vor dem SchöffG. im Schnellverfahren angeklagte Person nach erfolgtem Hinweis gemäß § 265 StPO. wegen Verbretbens, für das dem SchöffG. die Zuständigkeit fehlte, verurteilt und auf ihre R. hin die Sache unter Aufhebung des ergangenen Urteils an die Große StR. verwiesen worden, so ist derartiger Verweisungsbefehl als Eröffnungsbefehl anzusehen 205¹³.

§ 357 StPO. Kommt das RevG. auf entsprechende Sachrüge hin zu der Überzeugung, daß hinsichtlich des Beschw. die Voraussetzungen für die angeordnete Sicherungsverwahrung rechtsirrig als vorhanden angenommen worden seien, so hebt es das angefochtene Urteil auch zugunsten der Mitverurteilten, die keine R. eingelegt haben, auf, wenn es auch für diese insofern eine fehlerhafte Verurteilung als gegeben erachtet 125¹⁶.

Die in § 358 II StPO. festgelegte einseitige beschränkte Rechtskraftwirkung zugunsten der Verurteilten gehört zu den von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensvoraussetzungen. Die Vorschrift in § 340 StPO. steht trotz ihres Wortlauts jener Aufsättigung nicht entgegen 535¹⁹.

§ 358 II StPO.; §§ 42 h, 51 StGB. Die Anordnung der Unterbringung eines alten Sittlichkeitsverbrechers in Heil- und Pflegeanstalt ist nur dann geboten, wenn sie das einzige Mittel der notwendigen Sicherung bildet. Würde der Sittlichkeitsverbrecher, gegen den die Unterbringung verfügt ist, im Strafverfahren freigesprochen und richtet sich seine R. nur gegen die Anordnung der Unterbringung, so verbleibt es zwar unter allen Umständen bei der Freisprechung. Gleichwohl kann aber das RevG. gegebenenfalls auch ohne besondere R. rüge die Anordnung der Unterbringung deshalb aufheben, weil eine strafbare Handlung oder der Gesetzeszustand des Angell. nicht ausreichend dargetan sei 935¹⁷.

§ 358 II StPO.; Art. 5 Ziff. 1, 2 GewohnheitsverbrG. Werden Taten, vor oder nach dem 1. Jan. 1934 begangen, erst nach dem 1. Jan. 1934 vom Tatrichter abgeurteilt, so findet gegenüber einem solchen Urteil der Grundsatz der reformatio in pejus Anwendung. Soweit § 358 II StPO. eine reformatio in pejus durch Anordnung der Sicherungsverwahrung verbietet, bezieht sich dieses Verbot nur auf Taten, die seit dem 1. Jan. 1934 begangen worden sind 294²¹.

§ 358 II StPO.; Art. 5 Ziff. 1, 2 GewohnheitsverbrG. Wenn vor dem 1. Jan. 1934 zwei Urteile gegen den Angell. erlangt sind und gemäß der hierauf beschränkten R. des Angell. das zweite Urteil lediglich deshalb aufgehoben wurde, weil unterlassen worden war,

nach § 79 StGB. eine Gesamtstrafe zu bilden, so kann in dem nunmehr i. J. 1934 ergehenden, eine Gesamtstrafe aussprechenden neuen Urteil zugleich die Sicherungsverwahrung angeordnet werden 519¹³.

Die Frage der Zulässigkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung ist angeföhrt des § 358 II StPO. von Amts wegen zu prüfen, da das Verbot der reformatio in pejus eine beschränkte Rechtskraft zugunsten des Angell. schafft. Das Verbot der reformatio in pejus findet hinsichtlich der Sicherungsverwahrung nur solchen Urteilen gegenüber Anwendung, die nach dem 1. Jan. 1934 über vorher begangene Straftaten ergangen sind 959¹³.

Hadte das Kriegsgericht das Notzuchtverbrechen des § 177 StGB. anstatt mit 5 mit 3 Richtern belegt abgeurteilt, so muß das Oberkriegsgericht in einer Besetzung von 5 Richtern über die Verurteilung entscheiden, wenn es nicht nach § 314 II MilStG. von seinem Recht der Zurückverweisung Gebrauch macht. Entscheidet das Oberkriegsgericht in dem bezeichneten Falle anstatt mit 5 tatsächlich mit 7 Richtern belegt, so ist damit der unbedingte R.grund des § 318 Ziff. 1 MilStG. nicht gegeben 538 II 866¹⁹. Der bestellte Verteidiger ist ebenso wie der gewählte zur Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln ermächtigt, wenn nicht für den einzelnen Fall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Er kann daher nach Maßgabe seiner Tätigkeit in der RevInst. gem. § 150 StPO. Gebühren verlangen 963¹⁰.

§ 468 AbgD. findet auf solche Personen keine Anwendung, die nicht persönliche Steuerschuldner sind, sondern nur auf Grund des Steuerstrafrechts für die hinzuverzogenen Abgaben haften 427¹¹.

Richter
vgl. auch unter AmtsR.
Berufsanalyse und Eignung zum Juristen 93

Über die Eignung zum Juristen. Eine psychologische Untersuchung der Tätigkeit des Juristen, insbes. des R. Schriftum 109

Etwas über Führertum in der Rechtspflege. Schriftum 496
Beruf und Persönlichkeit des deutschen R. Schriftum 1143

Führertum in der deutschen und englischen Rechtspflege 1207

§ 839, 254 BGB. Haftung von Anwalt und Staat (aus Amtsversehen eines R.) wegen eines, infolge nicht rechtzeitiger Eintragung einer Hypothek entstandenen Schadens bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten, aber überwiegendem Verschulden des R. 772⁴.

§ 309 BGB. Ein wegen Verweigerung der Offenbarungseidesleistung ergehender Haftbefehl darf nur von dem R. angeordnet werden, der der dem Haftbefehl zugrunde liegenden Verhandlung bei gewohnt hat 148¹.

§ 309, 329 II BGB. Nur der R., der im Offenbarungseidestermin amtiert hat, ist zur Entscheidung befugt, sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat 1052².

§ 16 I, V Ziff. 4 EinkStG. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind auch bei richterlichen Beamten, die kein eigenes Arbeitszimmer auf der Behörde haben, als Werbungskosten nicht anzuerkennen. Fahrtkosten, Altenbeförderungs-

osten und Aufwendungen zur Anschaffung von Büchern 449⁶
§§ 1, 3 V UmStG. Die Vergütung, die ein verabschiedeter R. für die Erstattung von Rechtsgutachten und die Führung einer Vormundschaft erhielt, unterliegt der Umjahrsteuer 465³⁹

Nichterliche Nachprüfung

§§ 21 ff. BGB. Ausschließung eines Ver einsmitgliedes. Erfordernis hinreichender Begründung des Ausschließungsbeschlusses. Grenzen der r. R. befugnis 1145¹

Nichterzeitung

Deutsche R. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte im BNStG. Dezemberheft 1934. Schrifttum 27; Heft 2 1935 846

Roggenschuldengesetz

Art. 22 DurchBd. zum RoggenschuldenG.; Art. 2 I Nr. 1, Art. 10 LandwGeschVollstrSchBd. v. 27. Dez. 1933. Im Osthilfeschuldenverfahren ohne Sicherungsschutz erstreckt sich der Vollstreckungsschutz nicht auf außerhalb des Osthilfesgebiets gelegene landwirtschaftliche Betriebe 725⁵

Röntgen

§ 1 PatG. Zur Durchführung von röntgenologischen Verfahren dienende sog. „Röntgenkontraktmittel“ sind gewerblich verwertbar und stellen keine Arznei- oder Hilfsmittel dar 1118¹

Noteskreuz

Erfüllung des Missbrauchstatbestandes des § 266 I StGB. n. F. durch den Leiter einer Heilstätte des R. R., der unbefugt eine zur Heilstätte gehörige Villa für sich benützte und Verwandte bei sich aufnahm, die er auf Kosten der Heilstätte mit verpflegten ließ und teilweise eigenmächtig in Stellen unterbrachte 289¹⁷

Rückfall

vgl. auch R. Verjährung (§ 20 a III StGB.) unter Gewohnheitsverbrecher, Entmannung

Zur Auslegung der §§ 243 und 245 a StGB. Unbefugter Besitz von Diebstahlswerzeug, R. diebstahl 865¹⁸

Nach § 12 II DebBd. steht verbotene Devisenausfuhr stets mit Bannbruch in Tatenzeit, deren Rechtsfolgen durch den § 36 Abs. 8 DebBd. abweichend vom § 73 StGB. und vom § 158 BzollG. geregelt sind. Dahingestellt bleibt, ob für einen mit anderen Gegenständen begangenen Bannbruch eine frühere Verurteilung wegen Devisenschmuggels (§ 12 DebBd.) den R. (§§ 140, 141 BzollG.) begründet 861¹⁹

Rücktritt

vom Vergleich vgl. unter Vergleichsgebühr, vom Abzahlungskauf vgl. unter A.

Rücktritt vom Versuch

Beruht der Nichteintritt des Erfolges nicht auf einer späteren Tägigkeit des Täters, sondern auf einer infolge unzulänglicher Verurteilung von Anfang an bestehenden Unmöglichkeit — fehlgeschlagenes Verbrechen —, dann ist § 46 Nr. 2 StGB. nicht anwendbar 285¹⁵

Rückwirkung

vgl. unter Tarifordnung

Ruhegehalt

vgl. auch R. der Beamten unter Besoldung. Der Ausschluß des Rechtswegs bei Kündigungen und Entlassungen auf Grund des BWG. erstreckt sich nicht auf Ansprüche an eine Pensionskasse, also an einen Dritten. Gewährt die Satzung der Pensionskasse Ansprüche bei unfreiwilliger und unverschuldet Entlassung, so gilt dies regelmäßig nicht für den Fall der Entlassung nach dem BWG. 730⁴

Rufen des Verfahrens

Ordnet das Gericht das R. des B. gemäß § 251 a BPD. an, so endet mit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts die durch die Klagerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung des Klageanspruchs. Das gilt aber nicht bei Aussetzung des Verfahrens. Die Änderung des Verfahrensrechts in den §§ 251, 251 a BPD. durch Bd. v. 13. Febr. 1924 hat nicht den Anwendungsbereich der sachlich-rechtlichen Vorschrift in § 211 II BGB. über das Ende der Verjährungsunterbrechung beschränkt 197⁹

Rundfunk

Archiv für Funkrecht Bd. 7 Heft 1 und 2. Schrifttum 27; Dezemberheft 1934 188

§ 811 Biff. 1 BPD. Ein Schuldner kann nicht die Unentbehrlichkeit eines R.geräts für seinen Haushalt geltend machen, wenn er schon zwei Jahre vor der Pfändung auf den Besitz des fraglichen Geräts verzichtet und den Besitz einem andern überlassen hat 145¹¹

§ 811 Biff. 1 BPD. Auch für außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft Stehende ist R.gerät unpfändbar 813⁵

§§ 1, 4 Biff. 1 WbzG. Das Wort „Olympiade“ für R.gerät nicht schutzfähig im Hinblick auf die XI. Olympischen Spiele im Jahre 1936 in Berlin 1120³

Rußland

Annahme an Kindes Statt durch Staatenlosen, der früher dem Kaiserreich R. angehört hat 1190³

Saarabstimmung

Der Reichsjuristenführer zur S. — Ausländische Rechtsgelehrte zum Abstimmungsergebnis 268

S. und Völkerbund. — Die Volksabstimmung im Saargebiet. Schrifttum 414

Sachbeschädigung

§ 303 III StGB. Berechtigt zum Strafantrag wegen S. ist der Mieter der beschädigten Sache auch dann, wie sie zur Zeit ihrer Beschädigung einem Unternehmer überlassen war 204¹⁰

Sachenrecht

BGB-Kommentar der Reichsgerichtsräte:

S. Schrifttum. 1000

Kommentar zum Schweizerischen BGB.:

S. Schrifttum. 1008

Sachen

vgl. auch Kursachen unter AllgPrLm. § 81 III SächsVerwRpfG. Wirkung eines Juristverweisungsbeschlusses 976⁵

Eine Anordnung auf Preisherabsetzung nach § 7 ReichsBd. v. 8. Dez. 1931 und 15. April 1932 ist eine polizeiliche Verfügung, gegen die nach sächsischem Recht der ordentliche Rechtsmittelzug (Rekurs und Aufsehungsklage) gegeben ist. Die vom Gesetzgeber in § 7 Satz 2 angeordnete Aufsehbarkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist durch die landesrechtliche Zulassung der Aufsehungsklage gegeben. Für ein Verwaltungsstreitverfahren nach § 21 VerwRpfG. ist kein Raum 976¹

SächsBauG. v. 1900/1932. Wesen und Zweck der Aufsehungsklage kann nicht darin gefunden werden, „subjektive Rechte“ zu schützen; sie dient vielmehr ausschließlich der Rechtswahrung im Interesse der Volksgemeinschaft, sie soll Schutz gewähren gegen unrechtmäßige Handhabung von Gesetz und Recht in der Verwaltung 886¹

Begriff des Einzugsgebietes einer Talsperre (§ 85 SächsBauG.) 1276³

§ 14 SächsWegebauG. Bedingte Einziehung eines öffentlichen Weges für den Fall seiner Öffentlichkeit. Wird

Wegeeinziehung in der Form beschlossen, daß ein öffentlicher Fahrweg als privater Wirtschaftsweg bestehen bleibt, so geht der Wille der Behörden dahin, daß die Anlieger, die den Weg bisher als öffentlichen, also kraft Gemeingebräuchs benützen durften, den Weg weiter als privaten Wirtschaftsweg benützen dürfen. Ein solcher Einziehungsbeschluß enthält also eine ausschließende Bedingung des Inhalts, daß den Beteiligten die Benutzung des Weges als privater Wirtschaftsweg sichergestellt wird 976⁶

Sachverständiger

vgl. auch unter Gutachten

Vereinbarung zwischen dem Reichsrechtsamt der NSDAP., Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes und der Reichsfachschule für das S. Sezen in der Deutschen Rechtsfront 269

§ 2 PatG. Offenkundige Vorbenutzung ist auch dann gegeben, wenn die Erfindung zwar aus der offenkundig vorbenutzten Anlage nicht ohne weiteres erkennbar war, der S. sie aber aus mündlich gegebenen Erläuterungen ersehen mußte 733²

Der von einem gerichtlich bestellten S. abgehaltene Besichtigungstermin ist als Beweistermin i. S. des § 13 Biff. 4 RAGebD. anzusehen. Die Kosten eines auswärtigen R. der zur Wahrnehmung des von einem S. abgehaltenen auswärtigen Besichtigungstermins bestellt ist, sind in gleicher Weise erstattungsfähig wie die Kosten eines zur Wahrnehmung eines auswärtigen richterlichen Beweistermin bestellten R. 872³

§ 79 StPD. Der S. braucht, auch wenn sein Gutachten teilweise die Bekundung einer Zeugenaussage enthält, nicht als Zeuge beeidigt zu werden. Darüber, ob bestimmte, vom S. wahrgenommene Tatsachen zur wesentlichen Grundlage seines Gutachtens gehören, entscheidet nur das innere Verhältnis, in dem jene Umstände zu dem Gesamtinhalt des Gutachtens stehen 956⁴⁰

Die in dem § 246 a Satz 1 StPD. angeordnete Vernehmung setzt rechtlich voraus, daß der S. um eine zuverlässige Grundlage für sein Gutachten über den körperlichen Zustand zu gewinnen, den Körper des zu Entmannenden so weit untersucht, als er es seiner wissenschaftlichen Überzeugung gemäß und ohne Rücksicht auf persönliche Erklärungen des zu Untersuchenden oder eines Gefangnisbeamten für nötig hält 542⁴⁸

§ 79 ZeugGebD. Der S. darf neben seiner Vergütung die Umjahrsteuer gesondert in Rechnung stellen 63²⁰

Schäften

§§ 1, 9 TierschutzG. v. 24. Nov. 1933; §§ 1, 3 Ges. über das Schlachten von Tieren v. 21. April 1933. Beim sogenannten Sch. liegt Idealkonkurrenz vor 722⁸

Schadensersatz

Bzgl. § 717 II BPD. vgl. unter Vorauslängige Vollstreckbarkeit

§ 249 BGB. Ebensoviel wie die Auszahlung einer Lebensversicherung kommt die Auszahlung einer Unfallversicherung dem Schädiger zugute, mag der gegen Unfall Versicherte die Prämien selbst bezahlen oder mag ein anderer es zu seinen Gunsten tun, sei es aus Freigebigkeit oder auf Grund Dienstvertrags 769²

Sachregister

§ 249 BGB. Unter Umständen kann bei der Berechnung des durch Nichtlieferung eines Grundstückes entstandenen Schadens die Berücksichtigung eines Durchschnittswerts geboten erscheinen; so, wenn anzunehmen ist, daß das Grundstück nicht verkauft worden wäre 190²

§ 249 ff. BGB. Der gemäß § 148 Allgemeinen BergG. zum BergSch. Verpflichtete kann auch Vorteile, die das schädigende Ereignis außer Nachteilen gebracht hat, in Anrechnung bringen. Zu solchen Vorteilen gehört jedoch nicht die Hebung der zahnärztlichen Praxis als Folge der Anlegung und des Betriebs eines Bergwerks. Eine Steigerung des Grundstückswerts kann jedoch in Anrechnung gebracht werden. Eine Schadensminderung muß sich dann aber unmittelbar aus der schadensstiftenden Betriebshandlung selbst ergeben. Die Wertsteigerung des Grundstücks auf Grund einer allgemeinen wirtschaftlichen Belebung einer Gegend wie auch des Werts sämtlicher Grundstücke in der Umgegend des Bergwerks kann nicht in Anwendung gebracht werden. Denn wenn auch die Grundwertsteigerung und die an den Grundstücken auftretenden Bergschäden zu allerletzt auf das Dasein eines in Betrieb genommenen Bergwerks zurückgehen, so liegt doch im Bergwerksbetrieb als solchem nicht die Ursache zugleich des Bergschadens und des Vorteils der Wertsteigerung 1242.

Grundsähe der versicherungsrechtlichen Vorteilsausgleichung. Schrifttum 1005

Der gesetzliche Vertreter kann einen auf Geist beruhenden Schadensanspruch des Minderjährigen weder für die Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit noch für die frühere Zeit in eigenem Namen geltend machen 928⁶

§ 256 BPD. Zulässigkeit von Feststellungsklagen bei Schadensansprüchen. Eine Feststellungsklage ist grundsätzlich dort nicht zulässig, wo bei gleichem Tatbestand bereits eine Leistungsklage erhoben werden kann; eine Ausnahme kann nur bei fortwährendem, noch in der Entwicklung begriffenem schädigenden Zustand als gerechtfertigt anerkannt werden 776¹¹

Beweissicherungsverfahren in Entschädigungsprozessen 935

§ 268 Nr. 3 BPD. Keine Klageänderung, wenn der Kläger, der bisher Erfüllung eines Vertrags verlangt hat, statt dessen, allein oder hilfweise, Schadensanspruch erhält, weil der Vertrag nach der Klagerhebung angesuchten worden ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Anfechtung von der einen oder der anderen Seite erklärt worden ist. Solches Begehrten kann demnach auch in der Berufungsinstanz noch gestellt werden, auch wenn die Anfechtung schon während der ersten Instanz erklärt worden war 777¹²

Schaufwirtschaft
vgl. unter Gastrwirtschaft

Sched. SchedG. v. 14. Aug. 1933. Schrifttum 111

Büro- und Handelsgelehrbuch sowie Wechsel- und ScheckG. von China. Schrifttum 500

§ 267 StGB. Veranlaßt jemand den Schalterbeamten einer Bank unter Vorlegung eines gefälschten Sch. zur Auszahlung des Sch. betrags, so bedarf die Annahme, daß dies in rech-

widriger Absicht geschehen sei, einer besonderen Darlegung 945²⁹

Scheidung

§ 1568 BGB. Selbstverschuldet unheilbarer Morphinismus ist Sch.grund 226¹⁰

§ 1568 BGB. Verschulden des Ehegatten für ehewidriges Verhalten bei geminderter Verantwortung, jedoch mit Rücksicht auf den Gemeinschafts- und Pflichtgedanken. Wesen der Ehe. Mitverschulden der Klägerin nach § 1574 III BGB. 372⁴

Ehegatte, der aus religiösen Gründen Arbeitsgelegenheit abschlägt und dadurch den Unterhalt seiner Familie gefährdet, macht sich einer schweren Eheverfehlung schuldig 872⁶

§ 1571 BGB. Den Ablauf der zehnjährigen Ausschlußfrist hat der Sch. beklagte zu beweisen 928⁵

Das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der EheSch. vom 24. Jan. 1935 399

Die Rechtsfolgen der „EheSch.“ nach Frauenrecht“ 829

§§ 328, 331 BGB. Nach der Lebenserfahrung ist die Bezugsberechtigung der im Lebensversicherungsvertrag des Ehemanns benannten Ehefrau nur unter der stillschweigenden Voraussetzung gewollt, daß die Ehe bei Eintritt des Versicherungsfalles noch fortbesteht, und daß die Versicherungssumme an die Witwe als solche gelangt. Ist die Ehe geschieden, so steht regelmäßig die Versicherungssumme den Erben des Versicherten zu 716²

Rechtsprechung betreffend Ehegattenerbshoheit bei Sch. 584

§ 62 I der 1. DurchfW. 3. ErbhofG. bezieht sich nicht auf den Fall, daß nach rechtskräftiger Sch. der Ehe die Gütergemeinschaft am 1. Okt. 1933 aufgelöst war, die Auseinandersetzung über das Gesamtgut aber noch nicht stattgefunden hatte und daher eine nacheheliche Auseinandersetzungsgemeinschaft bestand 130⁴ 616²⁷

§ 519 b II BPD. Die teilweise Verwerfung der Berufung ist im Ehescheidungsverfahren keine Teil-, sondern eine Zwischenentscheidung. Als solche kann sie nicht mit Beschwerde, sondern gegebenenfalls nur mit Revision angeschaut werden 201⁸

§ 1 ArzAllG. Im Ehescheidungsprozeß ist in der Regel die Beweisaufnahme von ausschlaggebender Bedeutung, und es liegt daher im wohlgegründeten Interesse der Partei, wenn der Arz. zugegen ist, um durch geeignete Fragen auf erschöpfende Aussagen hinzuwirken. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Partei Ehebruch getrieben hat, insbesondere wenn der angebliche Ehebrecher vernommen werden soll 550⁵ 8, 8 ErbkrNachwGes. Ist die Ehe geschieden und der Vater für allein schuldig erklärt worden, so steht doch für ein noch nicht 18jähriges erkranktes Kind dem Vater, nicht der Mutter, das Beiforderderecht zu 134²

§ 10 RStaatsAngG. v. 22. Juli 1913. Eine Frau, die einen jüdischen Ausländer geheiratet und damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und gleichzeitig zur jüdischen Religion übergetreten ist, hat nach erfolgter Sch. wegen beiderseitigen Verschuldens und nach Rückkehr zum katholischen Glauben keinen Anspruch auf Einbürgerung, da ihr Lebenswandel

nicht als unbescholtener angesehen werden kann. Zur Begründung der Unbescholtenseitigkeit bedarf es nicht des Vorliegens einer gerichtlichen Bestrafung 1275¹

Schenkung

§ 2287 BGB. Bei Prüfung der Frage, ob eine anstößige gemischte Sch. gegeben sei, kommt es neben dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung auch auf die Wertvorstellungen der Vertragsparteien an. Bei einem mit einer Sch. verknüpften Kaufvertrag besteht die Sch. in dem Mehrwert der verkauften Sache über dem Kaufpreis. Darin erschöpft sich der Anspruch des benachteiligten Vertragserben; einen Anspruch auf Auflösung eines verkauften Grundstücks hat er nicht 275⁵

Zum Erwerb eines Grundstücks durch Minderjährige auf Grund Sch. unter Übernahme bestehender und Begründung neuer dinglicher Lasten ist Genehmigung des VormG. nicht erforderlich 55²

§§ 19, 20 EinfStG. Schenkt bei Verpachtung eines Gutes der Verpächter dem Pächter das auf dem Gute befindliche tote und lebende Inventar, so hat der Pächter seinen Betrieb unentgeltlich erworben. Er darf daher in seiner Bilanz die Werte, mit denen das Inventar beim Verpächter zu Buche stand, übernehmen 76³

§ 266 I Nr. 2 StGB. a. F. Vermögensverfügung durch Annahme von Geschenken. Wenn Gewährung und Annahme von Geschenken aus fremden Mitteln nicht grundsätzlich verboten ist, so ist für sie allein maßgebend der Zweck, dem das anvertraute Vermögen dient, und das Verdienst, das der zu Bedenkende an der Erfüllung dieses Zweckes hat 943²⁷

Schiebung

Unrechliche Beschäftigungsverhältnisse und Vorausverfügungen über das Arbeitsentgelt im Lichte des neuen Vollstreungsrechts 837

Scheidsgutachter (§§ 317 ff. BGB.)

Die im Auseinandersetzungspunkt oder in den Ausführungsbestimmungen dazu getroffene Festsetzung, daß die nach § 12 Umleg. zu leistende Entschädigung für Obstbäume oder Holzbestände durch einen Sch. bestimmt werden solle, ist der Auseinandersetzungshörde gegenüber ohne rechtliche Wirkung 1271⁴

Schiedsrichterliches Verfahren

§ 1027 I BPD. n. F. ist nicht anwendbar, wenn die Schiedsabrede als Eigenschaft eines vor dem 1. Jan. 1934 abgetretenen Anspruchs auf einen neuen Gläubiger überhaupt übergegangen ist, vollends, wenn ein Volkstaufmann zu einer Zeit, als die Schiedsabrede noch in Kraft war, einen Vertragsanspruch gegen einen Volkstaufmann durch Abtretung erworben und den Anspruch überdies noch vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 27. Okt. 1933 vor dem Schiedsgericht gegen den Volkstaufmann eingelagt hat. Grundsätzlich ist, und zwar auch noch nach der Novelle von 1933, der Übergang der Schiedsabrede auf den Rechtsnachfolger anzusehnen, wenn nicht ein abweichender Wille der ursprünglichen Vertragsparteien besonders nachgewiesen wird 781¹⁹

Das Ges. v. 18. Dez. 1933 über Schiedsabreden in Kartellverträgen befreit von dem Formzwang des § 1027 BPD.

neue Fassung nur, soweit sich die Schiedsabrede auf eine Verpflichtung der in § 1 KartBD. bezeichneten Art selbst bezieht, nicht aber hinsichtlich irgendwelcher im Kartellvertrag nicht geregelter Rechtsfolgen, die nach bürgerlichem oder Handelsrecht aus der behaupteten Verlehung einer so eingegangenen Verpflichtung hergeleitet werden. Wenn das Schiedsgericht ein „Bürohnenurteil“ nach der Art des Urteils über den Grund des Anspruchs und dann ein „Endurteil“ erlassen hat, müssen beide Schiedssprüche aufgestellt und niedergelegt werden; sie müssen aber nicht zusammen niedergelegt werden 1088¹¹

Eine im Rahmen des § 1029 II BPD. ergehende Entscheidung schafft keine Rechtskraft für die Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptfache 35⁷

§§ 1039, 1041 ff. BPD. Wenn die Ablehnung während des Sch. B. unterblieben ist, kann der Schiedsspruch nicht deshalb mittels Aufhebungslage aufgezögert werden, weil ein Schiedsrichter hätte abgelehnt werden können. Die Gründe des Schiedsspruchs brauchen nicht von dem Schiedsrichter selbst verfaßt zu sein, sofern sie nur von ihm genehmigt und unterschrieben sind 426⁹

§ 1041 Biff. 1 u. 2 BPD. Schiedsspruch unterliegt der Aufhebung nicht schon deshalb, weil die Schiedsrichter ihn aus einer bestimmten, objektiv nicht zu billigenden Einstellung heraus gefällt haben. Zum Begriff des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung i. S. von § 1041 Biff. 2 BPD.: ein solcher liegt noch nicht ohne weiteres in unzureichender Sachausklärung, zumal wenn der Schiedsspruch kein wesentliches Parteivorbringen übergeht und in sich schlüssig begründet ist 59⁴

Schiedsvertrag kann wirksam nicht in der Weise abgeschlossen werden, daß die Parteien sich die Anrufung der Staatsgerichte für den Fall vorbehalten, daß schon das Schiedsgericht gesprochen hat, und zwar ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 1041 vorliegen 1027⁴⁷

Schiffe

vgl. Kriegssch.

Schiffsmäster

§ 1 I Nr. 1 BPD. über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen. Die typischen Leistungen eines Sch. sind nach der SeehäfenBD. nicht steuerfrei (vgl. aber für die Zeit nach dem 1. Jan. 1935 § 19 I Nr. 3 UmsStDurchsBest. 1934) 465³⁶

Schiffserneuerung (§ 323 StGB.)

§ 323 StGB. erfordert keine „Gefahr“, die über die dem Versenken eines Schiffes an sich anhaftende Gefährdung der Besatzung hinausgeht 533³⁸

Schizophrénie

vgl. unter Geisteskrankheit

Schlachtwich

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Die Vergütung der Gemeinden für ihren Beitrag bei der bayerischen Sch.versicherung und der bayerischen Schlachtwereinziehung ist umsatzsteuerfrei 1262⁸

Schnellverfahren (§ 212 StPO.)

Ist eine wegen Vergehens vor dem SchöffG. im Sch. angeklagte Person nach erfolgtem Hinweis gemäß § 265 StPO. wegen Verbrennung, für das dem SchöffG. die Zuständigkeit fehlte, verurteilt und auf ihre Revision hin die Sache unter Aufhebung des ergan-

genen Urteils an die Große Straf. verwiesen worden, so ist derartiger Verweisungsbeschluß als Eröffnungsbeschluß anzusehen 205¹³

Schöffengericht

vgl. unter Schlußverfahren

Schönheitsreparaturen

vgl. unter Miete

Schreibgebühren

vgl. unter Gerichtskosten, Anwaltsgebühren

Schriftform

vgl. unter Bürgschaft

Schriftsatz

§ 519 III Biff. 2 BPD. In der Befreiungsbegründung kann nicht auf solche Schriftsätze zur Ergänzung verwiesen werden, die nicht von dem für die Berufungsinstant bestellten Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sind 1025¹³ 1246¹⁹

Sch. i. S. des § 14 AGebD. ist nur eine solche schriftliche Erklärung des Anwalts, die entweder einen sachlichen — sei es auch nur auf die prozeßuale Behandlung bezüglichen — Antrag oder wenigstens ein sachliches Eingehen auf den Streitstoff enthält. Die einfache Anzeige von der Übernahme der Parteiverteilung ist kein Sch. i. S. diejer Vorchrift 371³

Hat der RA. vor dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin einen Sch. eingereicht, in welchem er mitteilt, daß der Gegner seiner Partei verstorben sei, so liegt der Fall des § 14 I AGebD. nicht vor 551⁹

Die gemeinschaftliche Anzeige beider Anwälte im Eheprozeß, daß die Parteien sich ausgeöhnt haben, ist Sch. i. S. des § 14 AGebD. Keine Beschwerde summe für den Festsetzungsanspruch des Armenanwalts gegen die Staatskasse 808¹⁹

Schuldbuch

Befändung und Verpfändung von Sch.forderungen sowie von Wertpapieren, die bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegt sind 680

Schuldherrabsetzung

„Vorvertrag“ über fünfzige Sch. 1253⁵

Schuldnerverzeichnis

vgl. unter Offenbarungseid

Schuldrecht

Vom alten zum neuen Sch. Schriftum 685

Schuldsverschreibungen

Wenn im Febr. 1925 ausgestellte Sch. auf den Inhaber „Rückzahlung des Kapitals und Einlösung der Binscheine in Reichswährung, wobei der Dollar nach dem Durchschnitt von Mittelkursen umgerechnet wird“, versprochen und in dem Prospekt von „rechtsmündigerer Goldmarkanleihe auf Dollarbasis, 1 GM. = 10/42 Dollar nordamerikanischer Währung“, die Rede war, dann bestehen keine Bedenken gegen Auslegung dahin, daß der damalige und nicht ein schwankender, vom Golde gelöster Dollar gemeint war 189¹

§ 37 ErbhofG. Die Umwandlung einer auf einem Erbhof ruhenden Verkehrshypothek in eine Gläubigergrundschuld gleicher Höhe bedarf nicht der Genehmigung des AnerbG. Für die nachträgliche Beseitigung der Befugnis des Eigentümers des Erbhofes, sich von der Hypothekenpflicht durch Hingabe von Sch. zum Reinbetrage zu einem bestimmten Umrechnungswerte zu befreien, ist die Genehmigung des AnerbG. erforderlich 1184¹

Schußwaffe

§§ 15, 25 I Nr. 2 SchußwG. Entsprechend dem Tatbestand des Führens von Sieb- und Stoßwaffen (Waff-MißbrG. v. 28. März 1931) gehört zum „Führen einer Sch.“, daß die Waffe nicht nur dem Täter zur Hand, sondern auch, daß sie schußbereit ist oder leicht schußfertig zu machen ist. Also kein „Führen einer Sch.“, wenn Munition fehlt 539⁴²

Schuh von Volk und Staat

Bzgl. BPD. v. 28. Febr. 1933 vgl. unter Gewerkschaft, Kommissar

Schwachsinn

§ 1 II Biff. 1 u. 4 ErbkrNachwGes. Ist der Sch. die Folge von Epilepsie, so ist nicht wegen angeborenen Sch., sondern wegen erblicher Epilepsie die Unfruchtbarmachung anzuordnen 134¹

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Ergibt die Intelligenzprüfung, daß der Unfruchtbarmachende auf der Grenze zwischen Sch. und Dummheit steht, so wurde Sch. angenommen, weil bei dem Unfruchtbarmachenden noch weitere Konstitutionsfehler festgestellt wurden, namentlich solche hinsichtlich der sozialen und moralischen Einstellung 219⁷

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Der „Verhältnisschwachsinn“ ist Sch. i. S. des Gesetzes 710⁶

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Liegt intelligenzmäßig ein Grenzfall zwischen Sch. und Dummheit vor, so ist Sch. zu verneinen, wenn der Unfruchtbarmachende sozial und moralisch vollwertig ist und sich im praktischen Leben bewährt hat. Aussetzung des Verfahrens 300¹

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Ein intelligenzmäßiger Grenzfall zwischen Sch. und Dummheit genügt zur Unfruchtbarmachung auch dann nicht, wenn solch ein Grenzfall auch bei dem anderen Ehegatten vorliegt 367¹

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Bei Grenzfällen zwischen Sch. und Dummheit entscheidet wesentlich die Familienanamnese 711⁷

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Nicht jeder wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche Entmündigte ist unfruchtbarmachbar zu machen. Unterschied zwischen der Geisteschwäche des BGB. und des ErbkrNachwGes. 710⁶

§ 1 II Biff. 1 ErbkrNachwGes. Zum Begriff des angeborenen Sch. 712¹

Schwangerschaftsunterbrechung

§ 12 ErbkrNachwGes.; §§ 218, 54 StGB. Es entspricht nicht dem in Deutschland geltenden Recht, daß die Erbkranken selbst und der sie behandelnde Arzt gegen § 218 StGB. verstoßen und sich strafbar machen, wenn die Schwangerschaft der Erbkranken unterbrochen wird. Die Anordnung der Unfruchtbarmachung einer Erbkranken braucht wegen der bestehenden Schwangerschaft nicht ausgeführt zu werden, vielmehr kann die sofortige Ausführung der Unfruchtbarmachung angeordnet werden 215⁴ 708²

§ 12 ErbkrNachwGes.; § 218 StGB. Ist die Mutter des zu erwartenden Kindes oder ist dessen amtlich festgestellter Vater durch einen endgültigen Beschluß des ErbgesGes. für erbfrei erklärt worden, so darf die Schwangerschaft mit dem Einverständnis der Schwangeren von jedem Arzt ohne gerichtliche Anweisung unterbrochen werden 218⁶ 708³

Sachregister

Schweden

Schwedischer Jurist über juristische Ausbildung im neuen Deutschland 681

Schweiz

Die Schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1934 681

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Schriftum 847 1008

Berneinung des Einflusses der Devisengesetzgebung auf die Verpflichtung des Schweizer Bürgen und des Hauptschuldnerns 239¹

Schweizer Franken

vgl. unter Sperrkonto

Schwerbehindigte

Bz § 10 StrafreichG.; §§ 10, 18 Schw. BechG. 963⁷

Schwiegertinder

§ 37 II ERbhofG. Auch die Veräußerung des Erbhofs an den Schwiegersohn des Bauern kann nur bei Vorliegen eines besonderen, wichtigen Grundes genehmigt werden, selbst wenn die als Anerbin in Frage kommende Ehefrau des Schwiegersohns einverstanden und aus der Ehe ein Kind als vermutl. künftiger Anerbe vorhanden ist 609¹¹

Der Schwiegersohn gehört nicht zu den gesetzlichen Auerben des Bauern; soll der Erbhof an ihn veräußert werden, so richtet sich die Genehmigung nach § 37 II, nicht § 37 III ERbhofG. Die Übertragung des Erbhofs an den Schwiegersohn bringt die Gefahr mit sich, daß der Erbhof der angestammten Sippe verlorenginge 611¹⁴

§ 3 Ziff. 1 u. 2 ErbschG. Eine allgemeine Vermutung dafür, daß Schenkungen an Sch. als den leiblichen Kindern zugesetzt gelten müssen, kann nicht anerkannt werden. Eine solche Vermutung kann aber unter Umständen gerechtfertigt sein, insbesondere wenn familien- oder erbrechtliche Gründe die Schenkung veranlaßt haben 463³⁰

Schwindelfirmen

Zusammenarbeit des Amts für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Sch. e. V. 413

Seehäfen

§ 11 Nr. 1 B.D. über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in S. Die typischen Leistungen eines Schiffsmaklers sind nach der SeehäfenB.D. nicht steuerfrei (vgl. aber für die Zeit nach dem 1. Jan. 1935 § 19 I Nr. 3 UmStDurchfBef. 1934) 465³⁸

Die Vorchrift in § 1 I Nr. 5 B.D. über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in S. — wonach Einlagerungen von für die Ausfuhr oder für das Verbringen ins Ausland bestimmten Gegenständen in Zollausschlüssen oder Freizeitzirken von der Umsatzsteuer ausgenommen sind — darf nicht ihrem Wortlaut entgegen ausdehnend ausgelegt werden. Privattransfertlager sind also den Zollausschlüssen und Freizeitzirkeln nicht gleichzustellen 469³⁹

Seerecht

Nicht die Reederei, sondern vielmehr der Stauereibetrieb ist Unternehmer i. S. der §§ 633, 898 B.D. beim Unfall eines bei der Löschung des Schiffes beschäftigten Schauermannes. Die Reederei haftet aber nach §§ 485, 486, 774 HGB, § 847 BGB. für die Pflichtverjährungszeit der Schiffssleitung 1253⁷

Selbstschuhsanlage

§ 367 Ziff. 8 StGB. Die Eigenschaft eines Ortes als eines „von Menschen

besuchten“ braucht nicht unveränderlich und dauernd zu sein 962²

Sicherheitsleistung

vgl. auch S. für den Prämienreservefonds unter Versicherungsrecht, privat.

§§ 110, 274 BPD. Wenn der Bell. nicht schon in erster Instanz die Einrede der mangelnden Kosten sicherheit vorgebracht hat, so muß er im Berufungsverfahren, um mit der Einrede noch gehört zu werden, zunächst glaubhaft machen, daß er damals dazu rechtlich nicht in der Lage war — oder ohne sein Verschulden glaubte, nicht dazu in der Lage zu sein, z. B. weil er annahm, der Kläger habe seinen Wohnsitz in Deutschland. Die allgemeine Rechtschutzklausel für internationale Verträge gewährt für sich allein noch nicht die Befreiung von besonderen, in der inländischen Prozeßgesetzgebung für Ausländer vorgesehenen Erschwerissen, insbes. nicht die Zulassung zum Armenrecht und die Befreiung von der Pflicht zur S. gem. § 110 BPD. Eine solche über das bloße jus standi in judicio der allgemeinen Rechtschutzklausel hinausgehende Befreiung von bestehenden Sonderbestimmungen zu ungünsten der Ausländer muß besonders im Vertrag gewährleistet werden.

Das liegt bei Art. I § 4 des deutschlettischen Vertrages v. 28. Juni 1926 nicht vor 346²

§ 8 710, 711, 788 BPD. Unkosten für die Beschaffung einer Vollstreckungssicherheit gehören nicht zu den Prozeßkosten. Ihre Erstattung ist im Klageverfahren zu fordern und wird mit Recht gefordert, wenn Verzug des Gegners ihre Auswendung veranlaßt hat 190²

Keine Einziehung der Armenanwaltskosten durch Staat, solange zur Abwendung der Vollstreckung Sicherheit geleistet ist 801³⁴

§ 176 StPD. Die Armut des Antragstellers kann nur unter der Voraussetzung, daß der Antrag eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, für das Gericht ein Grund sein, von dem Erfordern einer S. abzustehen 309⁷

Sicherungsabtretung

§ 366 HGB.; § 932 BGB. Guter Glaube der Bank, die sich für die Finanzierung eines Exportgeschäfts von dem Exporteur überzeugt der Dokumente ausbedungen hat, gegenüber den Bedingungen des Fabrikanten, der sich das Eigentum an den zum Export gelieferten Waren und Abtretung des Kaufpreises bei einem Weiterverkauf vorbehalten hat 440⁴

§ 64 B.D. Werden an dem Grundstück des Gemeinschuldnerns bestehende Grundschulden zur Sicherung der Forderungen eines Gläubigers unter Verzicht auf die dem Treugeber regelmäßig verbleibenden Rechte abgetreten, so sind nicht die Grundschulden, sondern das Grundstück der für die Konkursforderungen Sicherheit gewährende Gegenstand. Die Konkursforderungen ermäßigen sich daher um den bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks für die Grundschulden erzielten Erlös 551¹¹

§§ 1 II 3, TarSt. 1 u. 18 PrStempStG. Eine nur von dem Kreditnehmer unterzeichnete und einer Bank als Beweisurkunde ausgestellte Bestätigung eines Abtretungsvertrags, nach dem der Kreditnehmer sich als Sicherung der Bank zur Abtretung von Forderungen an sie verpflichtet und

die Abtretung dadurch als vollzogen gelten soll, daß der Bank von dem Kreditnehmer listenmäßige Aufstellungen über die abgetretenen Forderungen übermittelt werden und sie diese annimmt, unterliegt zwar nicht dem Abtretungsstempel, wohl aber dem allgemeinen Vertragstempel der Tar. Nr. 18 Ziff. 2 PrStempStG. 467¹⁵

Sicherungsgeschäft

§ 30 Nr. 2 K.D. Bei einem S. das für alte und neue Kredite Sicherung, also teils inkompatible, teils kongruente Deckung gewährte, entfällt die Unfechtbarkeit nicht um deswillen, weil der Unfechtungsgegner, wenn er das anfechtbare S. nicht vorgenommen hätte, vielleicht die Möglichkeit gehabt haben würde, in einer Weise gegen den Gemeinschulden vorzugehen, die letzten Endes vielleicht zu einer geringeren Quote geführt haben würde, als sie tatsächlich erzielt wird 118⁸

Sicherungshypothek

§ 648 BGB. Bauhandwerker kann nicht zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Eintragung einer S. in ein herrenloses Grundstück die Bestellung eines Vertreters nach § 58 BPD. erwirken 1198⁶

Anwendung der Vorschrift des § 5 IV VollstrMäzenB.D. v. 26. Mai 1933 bei unverzinslichen S. 72⁸

§ 37 I, II ERbhofG. Die Umwandlung einer Sicherungshöchstbetragshypothek in Grundschulden ist nicht schon dann genehmigungsfrei, wenn das Hypothekenrecht eine Zustimmung der im Rang gleichstehenden oder nachfolgenden Berechtigten nicht verlangt. Für die Genehmigungspflicht nach § 37 ERbhofG. kommt es vielmehr darauf an, ob die Umwandlung für den Bauern eine Mehrbelastung gegenüber dem seitherigen Zustand bedeutet. Das Verlangen der Wissensbehörde einer Sparklasse ist noch kein wichtiger Grund für die Genehmigung einer solchen Umwandlung 644²⁶

Sicherungsübereignung

Zur rechtlichen Natur der S. (Wirkung eines Pfandrechts) 674

Die S. umpfändbarer Gegenstände (§ 811 BPD.) 1208

§ 366 HGB.; § 932 BGB. Guter Glaube der Bank, die sich für die Finanzierung eines Exportgeschäfts von dem Exporteur überzeugt der Dokumente ausbedungen hat, gegenüber den Bedingungen des Fabrikanten, der sich das Eigentum an den zum Export gelieferten Waren und Abtretung des Kaufpreises bei einem Weiterverkauf vorbehalten hat 440⁴

§§ 3 Nr. 1, 7 AnfG. Weil eine S. nicht das endgültige Ausscheiden der übertragenen Gegenstände aus dem Vermögen des übertragenden bewirkt, die Gegenstände vielmehr materiell und wirtschaftlich noch als zu seinem Vermögen gehörig angesehen werden, greift die Unfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung gegen den Empfänger der anfechtbaren Leistung durch, der zwar den Gegenstand der Leistung zur Sicherung weiterübereignet hatte, aber mit dem Wegfall des Zwecks der Übereignung die freie Verfügung über die Gegenstände wiedererlangt hat 195⁵

Sicherungsverfahren

im Ostseengebiet vgl. unter O.

Sicherungsverwahrung

vgl. unter Gewohnheitsverbrecher

Siedlung

S. und Heimstätte. Schrifttum. 110
Zum Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten 1121
§§ 13, 25 RiedlG.; § 13 StGB. Durch das freiwillige S.versfahren werden nicht vertragliche Beziehungen des bürgerlichen Rechts geschaffen, sondern solche obrigkeitlicher Art 599²
§ 25a III RiedlG. Unterstützungsanspruch eines auf einem zwangsversteigerten Gute beschäftigten und vom Erstehör wegen beabsichtigter Besiedlung des Gutes nicht übernommenen Gutsangestellten. Der Unterstützungsanspruch wird nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß der Angestellte aus seinem mit dem früheren Gutseigentümer bestehenden Dienstvertrag etwa noch Ansprüche geltend machen kann 656¹

VO. zur vorstädtischen Kleins. und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose v. 23. Dez. 1931. Gemäß Art. 2 § 3 IIa dieser VO. ist Träger der Unfallversicherung bei Bauvorhaben dieser Art, die von Gemeinde auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt werden, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde versichert sind. Diese Regelung gilt nicht nur für die nach Art. 2 § 1 beschäftigten Arbeitslosen und Kurzarbeiter, sondern auch für die bei dem S.vorhaben von einem Dritten, also auch von einem einer Berufsgenossenschaft angehörenden gewerbsmäßigen Unternehmer auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigten Arbeiter 734⁷

Aufrechnung der Ansprüche von S.genossenschaften gegenüber abgesunkenen Kriegsbeschädigten mit der Kapitalabsindung ist unzulässig 226¹¹

Sittenwidrigkeit

vgl. auch unter Unsaurer Wettbewerb, S. von Generalversammlungsbeschluß der Aktiengesellschaft vgl. unter A.

Um eine anwaltliche Vergütungsabrede als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen zu können, ist das Hinzutreten eines inneren Tatbestandsmerkmals erforderlich (§ 138 StGB.) 123¹⁵

§ 138 StGB. Von Rechtsunkundigen — Rechtskonsulanten — aufgezogene „Unfallschäfte“ sind durchaus entbehrlich, da die erforderliche Hilfe und Vertretung durch die fachlich vorgebildeten Angehörigen der betreffenden Einzelberufe gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung stehen. Drängt Rechtskonsulent seine Tätigkeit dem Publikum auf und vereinbart er für seine der des RA. ähnliche Tätigkeit Vergütung in hohen Prozenten des noch nicht zu ermittelnden schließlich erzielten Schadensfaches, so widerspricht dies den Grundsätzen eines gesunden Geschäftsverkehrs. Ein derartiger Vertrag ist im Zulammentreffen mit unsachgemäßer und lässiger Ausführung als unsittlich anzusehen 231¹

§ 138 StGB. Ein unter Ausnutzung der Situation abgeschlossener Vertrag, in dem der Verunglückte die „Unfallschäfte“ unwiderruflich mit der Vertretung in seiner Unfallsache beauftragt und sich verpflichtet, von der zur Auszahlung gelangenden Schadensatzsumme 10% an den „Direktor“ der „Unfallschäfte“ unwiderruflich abzuführen, und in dem er die 10% sofort

unwiderruflich abtritt, ist sittenwidrig 876¹

§ 138 StGB. Vergütung, die der Inhaber einer Bäckerei nebst anschließender Wohnung für die Zustimmung des Vermieters zum Verkauf des Geschäfts verspricht, verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten 877²

§ 138 StGB. Verlangt der Hausbesitzer lediglich für die Genehmigung zum Eintritt eines neuen Mieters in den bisherigen Mietvertrag die Zahlung einer Abstandssumme, so widerspricht ein solches Verlangen, dem gegenüber eine gleichwertige Gegenleistung nicht besteht, den Grundsätzen des Nationalsozialismus, also auch den guten Sitten. Als Urteilsgrundlage haben die heutigen Anschauungen zu gelten, nicht aber die bei Abschluß des Vertrags herrschenden 1112²

§ 138 StGB. Die Bestimmung in den Allgemeinen Lieferungsbedingungen eines Wasserwerks, daß für rückständige Wassergelder der Besitzer nachfolger des Grundstücks haftet, verstößt nicht gegen die guten Sitten, auch nicht, wenn sie nach durchgeführter Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung gegenüber dem Erstehör zur Anwendung gebracht wird, gegen die gesetzliche Ordnung der Befriedigung der Gläubiger in diesen Verfahren 57¹

§§ 138, 817 StGB. Die Einrichtung eines Bankkontos mit dem Hauptzweck, die darauf eingezahlten Beträge der Besteuerung zu entziehen, verstößt gegen die guten Sitten. Dieser Umstand hindert den Kunden auch, einen Bereicherungsanspruch gegen die Bank durchzusetzen 420⁴

Der vertragliche Verzicht eines Teilhabers einer OHG. darauf, dem andern die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zu entziehen, findet seine Grenze bei arglistigem oder sittenwidrigem Handeln eines Gesellschafters 696⁸

Die Mitgliedschaft eines tschechoslowakischen Staatsbürgers an reichsdeutschem gleichgeschalteten, obwohl nicht politischem Verein widerspricht den guten Sitten. Der Mitgliedschaftsvertrag ist vom Zeitpunkt der Gleichschaltung an nichtig (tschechoslowakische Entscheidung) 1278²

Sittlichkeitsdelikte

vgl. auch unter Entmannung, Kuppelsei, Vergürung, Zuhälterei, Notzucht

§ 176 Nr. 3 StGB. Darin, daß ein Mann ein Kind unter 14 Jahren auffordert, seinen entblößten Geschlechts- teil anzusehen, liegt, wenn daranhin das Kind gefälschlich hinsieht, eine vollendete Verleitung des Kindes zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung. Wenn das Kind arglos hinsieht, und nachdem es erkannt hat, was für ein Aufblick ihm gewährt wird, wegseht, kommt nur Versuch in Frage. Es genügt zu einer Bestrafung aus § 176 Nr. 3, daß der Verleitende aus Sinnenlust handelt. Das Kind braucht sich der Unzüchtigkeit des Vorgangs nicht bewußt zu sein 524²³

§ 256 StPO. Die Verleugnung eines ärztlichen Zeugnisses über eine durch ein Verbrechen nach § 176 Biff. 3 StGB. begangene Körperverletzung ist auch dann unzulässig, wenn mit dem Verbrechen eine nicht schwere Körperverletzung zusammentrifft 542⁴⁹

§ 183 StGB. Zum Begriff der Öffentlichkeit 526²⁶

§§ 42b, 51 StGB. Die Anordnung der Unterbringung eines alten Sittlichkeitsverbrechers in eine Heil- und Pflegeanstalt ist nur dann geboten, wenn sie das einzige Mittel der notwendigen Sicherung bildet. Würde der Sittlichkeitsverbrecher, gegen den die Unterbringung verfügt ist, im Strafverfahren freigesprochen und richtet sich seine Revision nur gegen die Anordnung der Unterbringung, so verbleibt es zwar unter allen Umständen bei der Freisprechung. Gleichwohl kann aber das RevG. gegebenenfalls auch ohne besondere Revisionsräge die Anordnung der Unterbringung deshalb aufheben, weil eine strafbare Handlung oder der Geisteszustand des Angeklagten nicht ausreichend dargetan sei 934¹⁷

Die Möglichkeit, daß bei dem Angeklagten die Alterserscheinungen während der Strafverbübung so zunehmen, daß der jetzt vorhandene Trieb zu regelwidriger geschlechtlicher Verätigung bis zum Strafende von selbst erloschen sein werde, steht der Annahme, daß die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordere (§ 42c StGB.), nicht entgegen 67²⁷

Sitzungsprotokoll

§ 182 StGB. Wenn die Veranlassung zur Ordnungsstrafe nicht in das Protokoll aufgenommen ist, so ist das ein wesentlicher Mangel des Verfahrens 1191⁵ Unterbleibt die Feststellung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme gemäß § 161 StPO, so ist es in das Urteil, und zwar am zweitmäigsten in den Tatbestand, aufzunehmen 1021⁹

§ 64 StPO. n. F. ist nur Ordnungsvorschrift. Die Unterlassung der Angabe kann die Revision nicht begründen 47²⁰

Bei Vorliegen von Angehörigenverhältnis i. S. von § 52 Biff. 3 StPO. muß das S. Vermerk über die Vereidigung oder Nichtvereidigung des Zeugen enthalten 541⁴⁴

Der in dem S. enthaltene Vermerk „auf die Vereidigung des Zeugen wird im allgemeinen Einverständnis verzichtet“, kann dahin ausgelegt werden, daß nach dem Verzicht der Prozeßbeteiligten auf die Vereidigung das Gericht es gemäß § 61 Biff. 6 StPO. für angemessen erachtet hat, von ihr abzusehen. Der Ordnungsvorschrift des § 64 StPO. ist damit genügt 542⁴⁷ § 61 Biff. 5 StPO. Absehen von der Zeugenvereidigung, wenn alle Gerichtsmitglieder die Aussage für unerheblich halten und nach ihrer Überzeugung auch unter Eid keine erhebliche Aussage zu erwarten ist. Der Beschluß, durch den das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch macht, muß in seiner in der Niederschrift aufzunehmenden Begründung (§ 64 StPO.) erkennen lassen, daß das Vorhandensein dieser Voraussetzung geprüft und festgestellt ist 1250¹⁵

Sicherlegung

der Aktiengesellschaft vgl. unter A.

Sondergericht

§§ 2, 3 Sonderger. v. 21. März 1933. Hat das OG. jemanden wegen einer Tat verurteilt, für die das S. zuständig war, so muß das Rev. Ger. das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einstellen 128²³ 707¹⁷

Sonntagsruhe

Automatenverkauf, Ladenschlußzeit und S. 478

Spargenossenschaft
vgl. unter Kreditgenossenschaft

Sparkasse

vgl. auch unter BauSp.

Die in Organisationsgesetzen und Sp.-satzungen für die Ausstellung verpflichtender Urkunden gegebenen Beschränkungen enthalten keineswegs bloße Formvorschriften, sondern begrenzen wirksam die Vertretungsmacht der für die betreffende öffentliche Körperschaft oder Anstalt handelnden Personen. Frühere landesrechtliche Vorschriften sind durch das bürgerliche Reichsrecht insoweit nicht in ihrem Bestand berührt worden. Nach der Rechtsprechung des RG. sind die zur Erhaltung der volkswirtschaftlichen Funktionen des öffentlichen Sparwesens und zur Sicherung der öffentlichen Hand erlassene, die Vertretungsmacht der Sp.organe begrenzenden Bestimmungen streng einzuhalten. Die Satzungsbestimmungen der Sp. gehören dem öffentlichen Recht an, so daß auch bei Kaufmannseigenschaft der Sp. für die Anwendung der Vorschrift des § 54 HGB. kein Raum ist. Nur zur Vornahme von Geschäften der laufenden Verwaltung, d. h. solchen Geschäften, die in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich sachlich von weniger erheblicher Bedeutung sind, bedarf es ausnahmsweise nicht der Beobachtung der für die Ausstellung verpflichtender Urkunden gegebenen Vorschriften in den Organisationsgesetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Gesetz oder Satzung für bestimmte, wegen ihrer Bedeutung für die Körperschaft oder Anstalt besonders hervorgehobene Geschäfte die Einhaltung der für die Vertretungsmacht ihrer Organe gegebenen Vorschriften ausdrücklich fordern. Culpa in contrabendo. Keine Verpflichtung der Sp. auf ihre Satzungen besonders aufmerksam zu machen 850²

Das Verlangen der Aufsichtsbehörde einer Sp. nach Umwandlung einer auf dem Erbhof ruhenden Sicherungshöchstbeitragshypothek in Grundschuld ist noch kein wichtiger Grund i. S. von § 37 II ErbhofG. für die Genehmigung einer solchen Umwandlung 644²⁶ Die behördliche Zusammenlegung von Sp. befreit nicht von der Vorschrift des § 750 I BGB. über die Umlaufrechnung der Vollstreckungsklausel 68¹ Bank- und Sp.-guthaben sind pfändbar, auch wenn Alimentenforderungen zu grunde liegen, die nach § 850 Biff. 2 BGB. unpfändbar sind 812¹

Spediteur

Die Entstehung des Pfandrechts des AdressSp. 493

Sperrkonto

Die rechtliche Natur des Hauszinssteuer-Sp. bei Schweizerfranken-Grundschulden 20

Tilgung einer Balutaschuld unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Zahlung des entsprechenden Reichsmarkbetrags auf Sp. 921¹ Der ausländische Gläubiger einer Reichsmarkhypothek ist nach Treu und Glauben verpflichtet, der Rückzahlung der fälligen Hypothek auf Sp. an Erfüllungs Statt zuzustimmen, wenn der Schuldner eine Genehmigung der Devisenstelle zur Zahlung zu freier Verfügung nicht erhalten konnte. Weigert er sich, dieser Zahlungsweise zuzustimmen, so kommt er in Annahmever-

zug und verliert den Anspruch auf weitere Zinsen 1082²

Sprache

vgl. unter Dolmetscher, Gerichtssprache

SS.

NS.-Rechtsbetreuung für SS.-Angestellte in privaten Angelegenheiten 26

Staatenlos

Statelessness, with Special Reference to the United States of America. Schrifttum 848

Annahme an Kindes Statt durch St., der früher dem Kaiserreich Russland angehört hat 1190³

Staatsangehörigkeit

vgl. auch unter Einbürgerung

Der Erbe ist nicht schon in dieser Eigenschaft legitimiert, sich gegen die Entscheidung der Behörde, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Erblasser nicht tschechoslowatischer Staatsbürger war, beim Obersien VerwGer. zu beschweren 1280⁴

Staatsanwaltschaft

vgl. auch unter Verleger (§ 172 StPO.), Ermittlungsverfahren

§ 61 Biff. 6 StPO. Der Verzicht des StA. und des Verteidigers auf Zeugenbeleidigung berechtigt das Gericht noch nicht, nach seinem Ermeessen von der Beleidigung der Zeugen abzusehen 1250¹⁴

§ 473 I S. 3 StPO. Das vom StA. eingelegte Rechtsmittel hat dann nur teilweise Erfolg, wenn die Erhöhung der Strafe nicht das vom StA. beantragte Maß erreicht 961¹

Staatsoberhaupt

§ 1 S. 2 StaatsoberhG. v. 1. Aug. 1934. Gerichtlicher Einstellungsbeschluß nach Niederschlagung einer anhängigen Strafsache durch Erlass des Führers und Reichskanzlers 1255¹⁰

§ 360 Biff. 11 StGB. Verübung groben Unfugs durch Kundgebung gegen Rede des Führers und Reichskanzlers 309⁶

Staatsrecht

Die Krise des Staates. Schrifttum 497
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Schrifttum 687
Staatslehre und nationalsozialistischer Staat. Schrifttum 847
Staatslehre. Schrifttum 847
Tschechoslowakische Gesetze: St. quellen außer den Verfassungsgezeten. Schrifttum 504

Staatsverträge

vgl. unter Auslegung

Stadtgemeinde

§ 823 BGB. Wer bei Winterglätte in der Dunkelheit anstatt der vollständig ausgebauten beleuchteten Straße einen Wirkungsweg benutzt, der zwar bei Glätte von der Stadt bestreut wird, aber immer unbeleuchtet bleibt, tut das auf eigene Gefahr. Denn durch die Unterlassung der Beleuchtung bringt die Stadt mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß sie während der Dunkelheit für die Sicherheit des Verkehrs auf dem Wege keine Gewähr übernimmt 34⁴

§ 928 BGB. Das Weichbild der Städte erstreckt sich nicht auf herrenlos verhende Grundstücke. Hinsichtlich dieser steht das Aneignungsrecht dem Fiskus zu 879¹

Ständestaat

St. und politischer Staat. Schrifttum 271

Statistik

Statistisches Lexikon. Schrifttum 504

Stehlampe

vgl. unter Tischlampe

Stempelsteuer

Bostrechbare Ausfertigungen von Verpflichtungsurkunden nicht stempelpflichtig 1276⁵

Eine Aushändigung i. S. des § 1 II 3 und der TarSt. 7 V S. 1 PrStempStG. liegt auch in der Verschaffung des mittelbaren Besitzes an der Urkunde. Kommissionssnoten i. S. der TarNr. 7 V 3 PrStempStG. sind nur solche Schriftstücke, die sich ohne Feststellung der einzelnen Vertragsabreden lediglich auf die Bestätigung des Geschäftsabschlusses beziehen 467¹⁶

§ 1 II 3, TarSt. 1 u. 18 PrStempStG. Eine nur von dem Kreditnehmer unterzeichnete und einer Bank als Beweisurkunde ausgehändigte Bestätigung eines Abtretungsvertrags, nach dem der Kreditnehmer sich als Sicherung der Bank zur Abtretung von Forderungen an sie verpflichtet und die Abtretung dadurch als vollzogen gelten soll, daß der Bank von dem Kreditnehmer listenmäßige Auflistungen über die abgetretenen Forderungen übermittelt werden und sie diese annimmt, unterliegt zwar nicht dem Abtätigungsstempel, wohl aber dem allgemeinen Vertragsstempel der Tar-Nr. 18 Biff. 2 PrStempStG. 467¹⁵

§ 3 I, TarSt. 15 PrStempStG. Erkennen die Kontoinhaber die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die u. a. bestimmen, daß die in den Besitz oder die Verfügungsmacht der Bank gelangenden Wertgegenstände des Kontoinhabers der Bank für alle ihre bestehenden und künftigen Forderungen als Pfand haften, durch Bestätigungsbeschreiben als für ihren Geschäftsverkehr mit der Bank verbindlich an, so unterliegen diese Anerkenntnisse nicht dem Sicherstellungsstempel, es sei denn, daß aus dem Urkundeninhalt der Wille einer sofortigen Sicherstellung zu entnehmen ist 467¹⁷

§ 4 I h u. TarSt. 8 PrStempStG. Vereinbarte Chegatten, getrennt zu leben, und übernimmt dabei der unterhaltsverpflichtete Teil die Zahlung einer Rente, so unterliegt diese Vereinbarung als ein den gesetzlichen Unterhalt regelnder Vertrag nicht der Pr-St. der TarSt. 8 467¹⁸

TarSt. 7 I b PrStempStG. Bei Verkauf eines Kalkwerks Steuerbefreiung der dazu gehörigen Drahtseilbahn, da sie wesentlichen Bestandteil des Grundstücks bildet. Bei Prüfung der Frage, ob der Fall einer Befreiung von der St. pflicht vorliegt, brauchen sich deren Erfordernisse nicht aus der Urkunde zu ergeben, es genügt, daß sie sonst festgestellt werden 418²

TarNr. 19 PrStempStG. Bei Generalmächten ist der Vollmachtstempel von dem Wert des Aktivvermögens des Vollmachtgebers ohne Abzug zu berechnen 467¹⁹

Steuerabzug

vom Kapitalertrag vgl. unter KapErtrSt. Steueramnestie

§ 15 der 1. StVO. Ist ein Steuerfall dem FinA. vollen Umfangs angezeigt, aber von ihm nicht ausgewertet worden, so kann der Steuerpflichtige die Vergünstigungen der St. nicht dadurch erlangen, daß er den Steuerfall dem FinA. während der Amnestierfrist nochmals anzeigen 461²⁶

Der § 17 a V StVO. (Abzug des Veräußerungspreises verschwiegener Gegenstände des Betriebsvermögens außer-

halb der Bilanz) bezieht sich nicht auf solche Fälle, in denen die verschwiegenen Gegenstände bereits vor dem 1. Jan. 1925 in das Betriebsvermögen gelangt sind 462²⁷

Zwischen Steuerhinterziehung und einem Vergehen nach § 15 I der 2. StAMnBO. ist die Annahme von Tateinheit rechtlich möglich 954³⁸ 1249¹³

Steuerausicht

Das FinA. ist nach § 201 I RABG. berechtigt, von einer Versicherungsgesellschaft Auskunft über die Namen ihrer Vermittler und über die an die Vermittler gezahlten Vergütungen zu verlangen 379¹

Steuerberater

§§ 108, 103, 109 RABG. Die steuerliche Haftung des RL. nach der RABG. in seiner Berufstätigkeit 84

St., der Steuererklärungen für einen Auftraggeber anfertigt, den er als steuerunehrlich erkannte, darf sich nicht auf die Richtigkeit der von diesem mitgeteilten Zahlen verlassen, sondern muß die Unterlagen selbst nachprüfen. Er braucht aber ihm zur Kenntnis kommene frühere Verfehlungen des Auftraggebers nicht dem FinA. anzuziehen und ebenso wenig die weitere Beratung aufzugeben 427¹²

Die Vorschrift des § 107 VIII RABG. (Richtigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars für St.) bezieht sich nur auf Steuern, für die die RABG. Anwendung findet 150⁸

Steuerbescheid

Hat das Reich wegen Pfändung von Waren ein Recht auf abgefonderte Befriedigung, die nach § 4 II Rö. außerhalb des Konkursverfahrens erfolgt, so ist ein zur Durchführung dieses Rechts zu erlassender St. nicht gegen den Gemeinschuldner, sondern gegen den Konkursverwalter zu richten 469⁵⁸

Steuererklärung

vgl. auch unter Berichtigungsveranlagung Verpflichtung zur St. 976⁷

Steuererstattung

§ 16 VermStG. 1925. Der Antrag eines überschuldeten Gesellschafters einer OHG. auf Erstattung von Vermögenssteuer, die von der OHG. entrichtet worden ist, kann auch nach Ablauf der in § 65 II Rö. VermStDurchf. Best. 1925 festgesetzten Jahresfrist dann als rechtzeitig gestellt angesehen werden, wenn der Gesellschafter den Antrag innerhalb eines Jahres stellt, nachdem er die Tragweite der Ereignisse, die seinen Erstattungsantrag begründen konnten, erkennen konnte und mußte. Die Überschuldung des Gesellschafters wird nicht im Vermögenssteuerveranlagungsverfahren, sondern im VermögenStErst.versfahren festgestellt. Wegen Versäumung der Antragsfrist kann Nachsicht gewährt werden 461²⁵

§ 16 VermStG. 1925. Tritt die Überschuldung eines Gesellschafters einer OHG. erst im Laufe des Hauptveranlagungszeitraumes ein oder erhöht sich die Überschuldung in diesem Zeitraum, dann kann die Überschuldung als solche oder ihre Erhöhung nicht im Wege der Neuerantragung des Vermögens des Gesellschafters festgestellt werden, sondern nur im VermögenStErst.versfahren 732⁶

Steuergefährdung

Die zehnjährige Verjährungsfrist bei hinterzogenen Steuerbeträgen in § 144

RABG. setzt vorsätzliche Steuerhinterziehung, nicht St. voraus 973⁷

Steuerguttheime

Auch wenn die Höhe des Mietzinses sich nach der Höhe der Grundsteuer richtet, kann der Mieter nicht vom Vermieter fordern, daß ihm der Wert der dem Vermieter für Grundsteuern überwiesenen St. gutgebracht werde 58²

Steuerhaftung

§§ 108, 103, 109 RABG. Die steuerliche Haftung des RL. nach der RABG. in seiner Berufstätigkeit 84

§ 112 RABG. § 468 RABG. findet auf solche Personen keine Anwendung, die nicht persönliche Steuerschuldner sind, sondern nur auf Grund des Steuerstrafrechts für die hinterzogenen Abgaben haften 427¹¹

Steuerpflicht des Erwerbers im Fall der vertraglichen Übernahme der Steuerzahlung. Die Vorschrift einer WertzuwachsStD., daß die Steuerbehörde den Erwerber, der die Zahlung der Steuer vertraglich gegenüber dem Veräußerer übernommen hat, neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner für die volle Steuer in Anspruch nehmen darf, setzt voraus, daß die Vereinbarung der Zahlungsübernahme einen Bestandteil des für die Steuerberechnung maßgebenden Veräußerungsgeschäfts bildet. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn erst nach Festsetzung der Steuer, vergeblich versuchter Einziehung beim Veräußerer und Inanspruchnahme des Erwerbers als erschweife haftenden Schuldners eines Teilsteuerbetrags die hierdurch herbeigeführte Sachlage zwischen den Vertragsbeteiligten unter Ausgleichung der beiderseitigen Vertragsansprüche vereinigt und in diesem Rahmen die Steuerzahlung durch den Erwerber übernommen worden ist 1275⁷

Steuerhinterziehung

Das Verhältnis der schweren Kontofälschung zur St. 393

Zum Tatbestand der St. 915

Die zehnjährige Verjährungsfrist bei hinterzogenen Steuerbeträgen in § 144 RABG. setzt vorsätzliche St., nicht Steuergefährdung voraus 973⁷

St. i. S. der §§ 144, 396 RABG. liegt nicht schon dann vor, wenn der Steuerpflichtige die geschuldeten Grunderwerbsteuer nicht gezahlt hat, weil der Notar die ihm nach § 1 C Ausf.Best. z. Gr. ErwStG. obliegende Anzeige nicht erstattet hatte und infolgedessen die Steuerfestsetzung unterblieben war 444¹ § 396 IV RABG. Wer Anteile an einer Personenvereinigung i. S. des § 3 Gr. ErwStG. durch Treuhänder erwirkt, hat von diesem Erwerb und dem Treuhandverhältnis nach § 26 Gr. ErwStG., § 1 D der Ausf.Best. der Steuerstelle Anzeige zu erstatten, sofern nicht der beurkundende Notar nach § 1 C zu 2 der Ausf.Best. zur Mitteilung auch von dem Treuhandverhältnis verpflichtet ist 967²

Der Vorwurf der VermögenSt. entfällt nicht deshalb, weil der Steuerpflichtige durch richtige Angabe seines Vermögens früher begangene St. aufgedeckt haben würde 426¹⁰

Auch die Hinterziehung von solchen Steuern kann in fortgesetzter Handlung begangen werden, die auf Grund wiederkehrender Erklärungen der Steuerpflichtigen veranlagt werden, auch wenn innerhalb derselben Steuer-

art die Erklärung für mehrere Veranlagungsabschnitte vorsätzlich falsch abgegeben oder mit dem Vorsatz der St. unterlassen worden ist 292¹⁰

Zwischen St. und einem Vergehen nach § 15 I der 2. StAMnBO. ist die Annahme von Tateinheit rechtlich möglich. Fortsetzungszusammenhang zwischen St., die sich teils auf die Einkommen, teils auf die Vermögenssteuer beziehen, ist unmöglich, weil dabei nicht dasselbe Rechtsgut in Frage kommt 1249¹³ 954³⁸

§§ 391, 396 RABG.; §§ 47, 49 StGB. Steuerberater, der Steuererklärungen für einen Auftraggeber anfertigt, der als steuerunehrlich erkannte, darf sich nicht auf die Richtigkeit der von diesem mitgeteilten Zahlen verlassen, sondern muß die Unterlagen selbst nachprüfen. Er braucht aber ihm zur Kenntnis gekommene frühere Beratungen des Auftraggebers nicht dem FinA. anzuzeigen und ebenso wenig die weitere Beratung aufzugeben 427¹²

§ 468 RABG. findet auf solche Personen keine Anwendung, die nicht persönliche Steuerschuldner sind, sondern nur auf Grund des Steuerstrafrechts für die hinterzogenen Abgaben haften 427¹¹

§§ 138, 817 BGB. Die Einrichtung eines Bankkontos mit dem Hauptzweck, die darauf eingezahlten Beträge der Besteuerung zu entziehen, verübt gegen die guten Sitten. Dieser Umstand hindert den Kunden auch, einen Bereicherungsanspruch gegen die Bank durchzuführen 420⁴

Steuerrecht

Wirtschaftskartei (Karteihandbuch des St.). Schrifttum 112

Das Abgabenvorrecht im Konkurs. Schrifttum 1004

Was muß der RL. von den neuen Steuergesetzen wissen? 82

Stillegung

vgl. unter BetriebsSt.

Strafantrag

§ 61 StGB. Bekleidigung der „Reichswehr“ als solcher. St. berechtigt ist lediglich der Reichswehrminister 542⁵⁰

§§ 61, 303 III StGB. Berechtigt zum St. wegen Sachbeschädigung ist der Mieter der beschädigten Sache auch dann, wenn sie zur Zeit ihrer Beschädigung einem Untermieter überlassen war 204¹⁰

„Verlechter“ bei dem Vergehen nach § 12 UnlWG., daher zum St. und zum Verlangen nach Buße berechtigt ist

nur der Mitbewerber des Besteckenden, nicht auch der Dienstherr oder

Auftraggeber des Angestellten oder

Beauftragten 363⁹

Straffreierklärung (§ 199 StGB.)

vgl. unter Bekleidigung

Straffreiheit

Eine Zuüberhandlung i. S. von § 890 BGB. ist keine strafbare Handlung i. S. des § 1 StGB. Eine gemäß § 890 BGB. erkannte „Strafe“ fällt nicht unter das StraffreihG. 140⁸

Das StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 findet keine Anwendung auf Zeugenordnungssstrafen 220¹

Das StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 findet keine Anwendung, wenn vor seinem Inkrafttreten in einem Urteil neben der Haftstrafe auf Unterbringung in Arbeitshaus erkannt ist und das Urteil, soweit es auf Haft lautet, zur Zeit des Inkrafttretens des Straf-

freiheitG. bereits vollstreckt war, während wegen der Anordnung der Unterbringung das Verfahren in der Berufungsinstanz abhängig war 554¹. Die StraffreiheitG. v. 20. Dez. 1932 und v. 7. Aug. 1934 finden auf die nach den Vorschriften der §§ 1488 ff. StGB. verhängten Ordnungsstrafen keine Anwendung 557¹.

Wertersatzleistung an Stelle einer nicht-vollziehbaren Einziehung ist nach § 134 BGB. keine Nebenstrafe, sondern eine Hauptstrafe, daher auch bei Anwendung der §§ 1, 2 StraffreiheitG. 1934 neben der noch sonst für dieselbe Straftat verhängten bzw. zu erwarten den Strafe als weitere Hauptstrafe zu berücksichtigen 1098¹⁷.

§ 2 I StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. Grundsätzlich sind in einem Strafverfahren wegen verschiedener selbstständiger Straftaten die Voraussetzungen der St. für jede Tat gesondert zu prüfen 67²⁹.

§ 2 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. Die St. ist auch dann ausgeschlossen, wenn gegen den Beschuldigten mehrere Strafverfahren schweben, aus deren Einzelfällen eine sechs Monate übersteigende Gesamtfreiheitsstrafe zu erwarten ist 553¹⁹.

StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. Ein auf Einstellung (§ 2) lautendes Urteil kann zwar mittels der Revision mit der Begründung angefochten werden, die Voraussetzungen der Einstellung seien nicht gegeben. Dagegen kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß keine strafbare Handlung vorliege, der Beschwerdeführer also nicht schuldig sei. Eine weitere Nachprüfung der Schuldfrage ist in denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Einstellung erfüllt sind, verfahrensrechtlich verboten. Die Revision ist somit in solchen Fällen unzulässig 945³¹.

§§ 2, 10 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934; § 260 I StGB. Nach durchgeführter Hauptverhandlung ist bei Anwendung des StraffreiheitG. das Verfahren nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil einzustellen 553¹⁶ 17.

§§ 2, 10 StraffreiheitG. 1934. Der Anwendung des StraffreiheitG. auf Devisenzwiderhandlung steht ein von der Devisenbewirtschaftungsstelle als Nebenklägerin nach dem Inkrafttreten des StraffreiheitG. erklärter Rechtsmittelverzicht nicht im Wege 68⁸.

§ 7 II StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 gilt auch für noch anhängige Verfahren 546¹.

§ 10 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. „Anhängige Verfahren“ sind auch Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft 722⁷.

§ 10 I StraffreiheitG. Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens verbleibt bei eingelegter Revision bei dem Gericht, dessen Urteil mit Revision angefochten ist, bis zur Ablegung der Akten an das RevG. 1191⁶.

§ 10 I StraffreiheitG. Gegen den ein Verfahren wegen Konkursverbrechens nach dem StraffreiheitG. einstellenden Gerichtsbeschluß hat ein Gläubiger als solcher kein Beschwerderecht, da er nicht zu den Prozeßbeteiligten gehört 553¹⁸ zu § 10 StraffreiheitG., §§ 10, 18 Schw. BesG. 963⁷.

Auch nach dem StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 ist die Aufsicht der Entscheidung über die St. durch sofortige Beschwerde nur dann gegeben, wenn diese

Entsch. in Form eines Beschlusses erlangen ist 964¹². § 10 II 2 StraffreiheitG. Gegen Entscheidung über die Kosten des Nebenklägers ist nur die sofortige Beschwerde gegeben. Diese Kosten sind bei Verfahrenseinstellung nicht ersatzfähig 964¹³.

Können in entsprechender Anwendung des § 10 II §. 2 StraffreiheitG. vom 7. Aug. 1934 die notwendigen Auslagen des Nebenklägers dem Angeklagten auferlegt werden? 363⁹ 372⁶. Die Tatsache, daß die durch das rechtskräftige Strafsurteil gegen den Angeklagten verhängte Strafe unter das StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 fällt, ändert nichts an der Bindung der Dienststrafgerichte an die Feststellungen des Strafrichters 966¹.

Aus dem Sinn und Zweck der StraffreiheitG. v. 20. Dez. 1932 und 7. Aug. 1934 ist nicht als Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, die infolge früherer politischer Einstellung des Beamten von diesem verübten Dienstverleumdungen sollten auch im Dienststrafverfahren jedenfalls milde geahndet werden 966².

St. nach § 7 Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 wird nur durch eine nach Erlass dieses Gesetzes erfolgte, den wesentlichen Vorschriften der DurchfBd. v. 28. Juni 1933 entsprechende Anzeige bewirkt. Sie hat nicht die Freiprechung des Angeklagten, sondern die Einstellung des Verfahrens zur Folge 56¹.

Die in § 23 DurchfBd. v. 28. Juni 1933 zum VolksBG. vorgesehene St. kommt nicht nur denen zugute, die in der Zeit zwischen Erlass der DurchfBd. und dem 31. Okt. 1933 oder in der Zeit zwischen dem Erlass des VolksBG. und dem Erlass der DurchfBd. anbietungspflichtige Devisen nachträglich an die Reichsbank oder eine Devisenbank abgeliefert, sondern auch denen, die dies vor dem 1. Juni 1933 getan haben 146¹⁶.

§ 23 der 1. DurchfBd. zum VolksBG. Devisenamnestie durch nachträgliche Anbietung von Reichsmarkforderungen 993.

KraftfG. Der Umstand, daß einem wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich bestraften Kraftwagenführer nachträglich St. bewilligt wird, berührt nicht das Recht der Polizei, ihm wegen derselben Tat die Fahrerlaubnis zu entziehen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist keine Strafe, sondern polizeiliche Sicherheitsmaßnahme 158¹.

Strafammler

Ist eine wegen Vergelbens vor dem SchöffG. im Schnellverfahren angeklagte Person nach erfolgtem Hinweis gemäß § 265 StGB. wegen Verbrechens, für das dem SchöffG. die Zuständigkeit fehlt, verurteilt und auf ihre Revision hin die Sache unter Aufhebung des ergangenen Urteils an die Große St. verwiesen worden, so ist derartiger Verweisungsbeschluß als Eröffnungsbeschluß anzusehen 205¹³.

StPO.

StPO. und OVG. Schrifttum 187 Strafrecht und Strafprozeß. Schrifttum 918.

Strafrecht

Zum Aufbau des St.systems. Schrifttum 918.

Die Auswirkungen einer individualisti-

schen und universalistischen Staatsausfassung auf die Gestaltung des St. Schrifttum 27.

Normativ und Wert in der St. wissenschaft unserer Tage. Schrifttum 498 Auslegung und Analogie im heutigen St. 889.

Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters. Schrifttum 918 St. und Strafprozeß. Schrifttum 918 StGB. für das Deutsche Reich. Schrifttum 919.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des St. in der 2. Hälfte 1934 473.

Kundstellenverzeichnis der Entscheidungen des RG. in Strafsachen 909. Trattato di diritto penale italiano secondo il codice del 1930. Schrifttum 500. Reform des Strafgeiges in der Tschechoslowakei. Tschechoslowakisches Schrifttum 503.

Straftilgung. § 42 k StGB. Eine im Strafregister getilgte Vorstrafe kann zwar der Anordnung der Entmannung nicht zugrunde gelegt werden, kann aber doch als Beweisanzeichen bei Prüfung der Frage verwertet werden, ob die neuen Tataten den Angeklagten als gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher kennzeichnen 523¹⁹.

Strafurteil

vgl. unter Urteilsgründe.

Strafverfügung

§ 413 III StPO. Unrichtige Bezeichnung des Strafgesetzes in der dem Verfahren zugrunde liegenden St. bedeutet noch nicht das Fehlen einer Prozeßvoraussetzung 1256¹³.

Strafzumessung

§§ 12, 36 DevBd. Ein Grund, der den Gefegeber zur Androhung einer Strafe auf die Verbotstüretretung innerhalb eines bestimmten Rahmens veranlaßt hat, darf vom Richter nicht nochmals dazu verwertet werden, die Strafe innerhalb jenes Rahmens höher zu bemessen 356⁸.

Bei der St. innerhalb des gelegentlich bestimmten Strafrahmens sind Erwägungen, die den Grund für die eingegangene Strafdrohung und den im Gegeß aufgestellten Strafrahmen gebildet haben, außer Betracht zu lassen. Wie weit dürfen Schätzungen der für den Fall des Erfolgs zu erwartenden — nach § 397 AbgD., §§ 124, 128 BraunmMonG. zu berücksichtigenden — Ausbeute bei der St. berücksichtigt werden? 949³⁵.

Eine gemäß § 51 II StGB. nach den Vorschriften über den Versuch gemilderte Strafe muß stets nach vollen Monaten bemessen werden 862¹¹.

Treffen die §§ 302 b (wechselseitiges oder verschleierte Versprechen der wucherlichen Vermögensvorteile) und 302 d (gewerbsmäßiges Betreiben des Wuchers) nebeneinander zu, so wird § 302 b durch § 302 d aufgezehrt. Die wechselseitige oder verschleierte Begehung kommt dann nur für die St. in Betracht 530³⁶.

Strafe

§ 15 PrFluchtG. St. ausliegerbeiträge. Der St. fluchtlinienplan hat nicht unmittelbar die Wirkung, daß das von ihm umfaßte Gelände „St.“ i. S. des § 15 FluchtG. wird. Wird die St. nicht in voller geplanter Breite ausgeführt und bleibt ein Streifen Geländes neben der St., der durch einen mannshohen Zaun dem Verkehr entzogen ist, oder

der nicht für den Verkehr, sondern zu anderen Zwecken, z. B. als Kinderspielplatz, bestimmt wird, so wird dieser Streifen nicht Teil der St. Er trennt das dahinterliegende Grundstück von der St., so daß es nicht „an die St. angrenzt“ 1270³

§ 15 FluchtG. St. anliegerbeiträge. Daß das Grundstück an die St. grenzt, genügt für die Beitragspflicht nicht, das Gebäude muß auch an der St. errichtet sein. Ein Gebäude ist nicht an der St. errichtet, wenn es 80 m von ihr entfernt ist und weder Luft noch Licht von ihr erhält, noch bei dem Fehlen einer Verbindungstür wirtschaftliche, insbesondere Verkehrsbeziehungen, zu ihr hat. Ob das bebaute Grundstück mit einem anderen eine wirtschaftliche Einheit bildet, ist nur von Bedeutung für die Höhe des Beitrags (Frontmeter), wenn solcher überhaupt geschuldet wird. Ist das Gebäude aber nicht an der St. errichtet, ist es ohne Bedeutung 971⁴

§ 14 PrPolVerwG. Eine PolVO, die für alle Verkehrsstrafen erster Ordnung und die St. einer Innenstadt die Genehmigungspflicht für die Anbringung oder Veränderung von Ankündigungsmitteln und die Aufstellung von Ankündigungsvorrichtungen einführt, kommt einem allgemeinen, bereits in OG 87, 301 als unzulässig bezeichneten Verbot dieser Einrichtungen gleich und ist insoweit ungültig 884¹

Strassenbahn

§ 1 Nr. 1 UmStG. 1926. Bei einem in Form einer GmbH. betriebenen St. unternehmen unterliegt die entgeltliche Abgabe von Dienstkleidung an Angestellte der Umsatzsteuer auch bei Umlaufzwang der Kleiderempfänger nach Tarifvertrag 1263⁸

Strassenhandel

§ 14 PolVerwG. Die Polizei ist mit Rücksicht auf den Verkehr befugt, den Handel und das Anbieten gewerblicher Leistungen auf bestimmten Straßen von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Ein Handel auf der Straße liegt auch dann bereits vor, wenn nur eine von den beim Kauf beteiligten Parteien sich auf dem Straßengelände befindet 383¹

Strassenverkehr

vgl. auch unter Kraftf., Fußweg, Landstraße

Die RStraßVerfD. v. 28. Mai 1934. Schriftum 187 416 343

Strassenverkehrsrecht. Schriftum 343 919

Die Kraftfahrzeuggesetzgebung nebst der RStraßVerfD. Schriftum 416

§§ 25, 36 RStraßVerfD. Rechtsfahrten. Nebeneinanderfahren von Radfahrern 963⁵

§ 25 RStraßVerfD. Eine Verurteilung wegen zu raschen Fahrens in geschlossenem Ortsteile darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn inzwischen die RStraßVerfD. in Kraft getreten ist, die eine Bestimmung über Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortsteile nicht kennt. Zur Frage des milderen Gesetzes bei Blankettgesetzen (§ 2 StGB.) 964¹

§ 366 Biff. 10 StGB.; PrStraßVerfD.; § 33 II PolVerwG. Das vorübergehende Aufstellen eines Fahrrads auf dem Bürgersteig an der Hauswand parallel zur Straße ist eine unzulässige Benutzung der Gehbahn. Ein Fertum des Angekl. über das Polizei-

widrige dieses Verhaltens ist ein unerheblicher Strafrechtsfiktrum 962¹ „Führen von Tieren“ i. S. des Abschn. G der PrStraßVerfD. §§ 40, 41 liegt nicht vor, wenn Pferde i. S. der Vorschriften über den Fuhrwerksverkehr (Abschn. C) hinten an den Wagen angebunden sind 722⁶

§ 254, 276 BGB. Nur nach Lage des einzelnen Falls kann die Frage beantwortet werden, ob Fußgänger schon vor oder bei Betreten des Fahrdamms sich nicht nur nach der linken, sondern auch nach der rechten Seite umsehen hat, und ob das zunächst unvermeidbare Ausschauen nach der rechten Seite für den Unfall urfächlich ist 33² § 276 BGB. Fußgänger handelt nicht schuldhaft, wenn er den Fahrdamm betrifft, obwohl sich ein Kraftfahrzeug von der für ihn aus rechten Seite her naht, also die vom Kraftfahrzeug aus rechte Seite innezuhalten hat, und ihn somit nur dann gefährden kann, wenn der Kraftwagenführer unter Verleugnung der Grundregeln des Fuhrwerksverkehrs ganz verkehrt fährt 34³

Streit

Annahme eigenen Verschuldens bei Entstehung eines Schadens i. S. des § 18 RVerfSchG., § 254 BGB. bei Streikposten, der auch nach der Besetzung der bestreikten Fabrik durch die Polizei dort stehen blieb 968³

Streitgeesse

§§ 100, 104 BPD. Kostenersstattung bei Obsiegen eines von mehreren St. Außergerichtliche wie Gerichtskosten sind voll zu erstatten, wenn der Obsiegende sie gezahlt hat. Keine Mindestrichtung seines Erstattungsanspruchs durch Verweisung auf Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGB. 304²

Wird der Armenanwalt eines St. nachträglich noch weiteren St. als Armenanwalt beigeordnet, so ist ihm die Prozeßgebühr mit der Erhöhung des § 51 RAGebD. aus der Staatsklasse zu erstatten. Erfolgt die nachträgliche Beirichtung gleichzeitig an mehrere St., so liegt nur Beiricht i. S. des § 51 RAGebD. vor 63¹⁶

§ 5 ArmAumG. Der Staat kann von einem St. der armen Partei nicht Entschädigung der Gebühren und Auslagen verlangen, die er dem im Armenrecht bestellten RA. gezahlt hat 61⁷ 439²

Streitwert

Bzgl. Revisionssumme vgl. unter Revision § 6 BPD. Klageantrag und St. berechnung in einem die Duldung der Zwangsverwaltung durch den besitzenden Nichteigentümer erstrebenden Klageverfahren 878⁷

§§ 8 ff. BPD. Ist der Revisionsantrag — nachdem die Revision zunächst unbeschrankt eingelegt, sodann auf den Umfang beschränkt wurde, in dem das Armenrecht bewilligt ist — später, bei Zurücknahme der Revision im übrigen, wieder erweitert worden, so ist die für diese Antragserweiterung zu erforsernde Prozeßgebühr nicht nur zu dem Mehrbetrag zu erfordern, der sich ergibt, wenn zu dem St. der Armenrechtsbewilligung der Betrag der nicht von dieser gedeckten Antragserweiterung hinzugerechnet wird, sondern ohne Berücksichtigung der Armenrechtsbewilligung anzusehen 782²⁰

§ 9 GKG.; § 3 BPD. Die Partei ist an ihre St.angabe grundsätzlich bis zum Nachweis des Gegenteils gebunden 872²

§ 37 NErbhG.; § 91 GKG.; § 5 BPD. Bei Genehmigung einer Erbhofübertragung kommt als Wert des Gegenstands der Ertragswert und nicht der gemeine Wert in Frage. Wird gleichzeitig die Eintragung einer Hypothek genehmigt, so ist für die Gebührenberechnung ein Gesamtwert (Ertragswert des Hofs zuzüglich Betrag der Hypothek) festzusetzen 654⁸

Im Eheprozeß sind Vergleiche zwar nicht über die Hauptfache, wohl aber über die Prozeßkosten möglich. Der St. eines solchen Kostenvergleichs richtet sich nicht nach dem Wert der Hauptfache, sondern nach dem Betrag der bis zur Erledigung der Hauptfache entstandenen Kosten. Bildet die durch VO. vom 1. Dez. 1930 für Ehesachen eingeführte Gebühr von 25 RM den Höchstbaf? 63¹⁰ 550⁶

§ 7 III NotVO. v. 12. Dez. 1930; § 11 GKG. St. und Gebührenberechnung bei Kostenurteil in Ehesachen 798¹⁸

§ 11 GKG. Der St. der Klage auf Anseßtung der Echelikheit eines Kindes ist bei armen Parteien auf 1000 RM anzunehmen 141⁵ 1050³¹

§ 11 GKG. Familienstandssachen sind keine Ehesachen. Zur Frage der Höhe des St. in Familienstandssachen 803⁴³

§ 11 GKG. St. der Klage eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater wegen Unterhalts und Feststellung der unehelichen Vaterschaft 1053⁵

§§ 17, 18 GKG. Die Beschwerde gegen die in besonderem Beschlüß erfolgte Wertfestsetzung des LG. (als Berufungsinstanz) ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn das LG. den Wertfestsetzungsbeschluß zum Zweck der Vorbereitung der Entsch. über die Zulässigkeit der Berufung erlassen hat 141⁶

Bei der Beschwerde gegen einen St. beschluß aus § 18 GKG. hat der Beschwerdeführer die außergerichtlichen Kosten seiner Beschwerde stets selbst zu tragen 223⁴

§ 8 GKG. Für die Berechnung der Beschwerdegebühr ist nicht der Stand des St. im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde, sondern zur Zeit der Entscheidung maßgebend 550⁴

Der St. für die Gewährung oder Entziehung des Armenrechts oder die Nachzahlung von Kosten bemüht sich beim Prozeßgericht ebenso wie in der Beschwerdeinstanz nach dem Betrage derjenigen Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit werden oder bleiben will 60⁶

Wert des Beschwerdegegenstands im Armenrechtsverfahren 749

Ist das Armenrecht nur für Teil der Klageforderung bewilligt, vergleichen sich aber dann die Parteien über den gesamten Anspruch, dann hat der Armenanwalt gegen die Staatsklasse einen Anspruch auf Erstattung der Vergleichsgebühr nach dem St. des gesamten Anspruchs 72⁹

Knappt Schadensersatzanspruch aus § 717 II BPD. an Teilanspruch an, über den schon rechtskräftig entschieden ist, so ist er bei Bemessung des St. zu berücksichtigen, weil es sich dann nicht um einfachen Prozeßantrag, sondern um Widerklage handelt 190²

St. im Offenbarungszeidsverfahren, wenn der Gläubiger den Eid nur für einen Teil seiner Forderung verlangt 1047²⁶

Streupflicht
vgl. unter Glatteis

Stromlieferung

vgl. unter Elektrizität

Student

§ 193 BGB.; § 6 NJustAusbD. Die Anwesenheit eines sich beim AG. beschäftigenden St. im Beratungszimmer bei einer von dem AG. allein zu entscheidenden Straßsache bildet keinen Revisionsgrund 1256¹¹

§ 69 Nr. 1 ArbBermG. Eine Beschäftigung, die ein bei der Universität eingeschriebener St. neben seinem Studium gegen Entgelt ausübt, ist auch dann versicherungsfrei i. S. des § 172 Nr. 3 BGB. und demgemäß arbeitslosenversicherungsfrei nach § 69 Nr. 1 ArbBermG., wenn sie außerhalb des Bereiches des Studienfachs liegt und lediglich dazu dient, dem WerfSt. die Mittel für die Durchführung des Studiums und für den Unterhalt zu gewähren 470²

§ 544 BGB. St. der Medizin, der während der Semesterferien zu seiner Ausbildung in Krankenhaus tätig ist, ist hierbei nicht gegen Unfall oder gegen Berufskrankheit (Infektion) versichert 733³

Stundung

Wird dem Anwender auf einen während der Zweimonatsfrist des § 24 I PatG. gestellten Antrag St. der ersten Jahresgebühr bewilligt, so beginnt bei Eintritt des St. termins die Zweimonatsfrist von neuem zu laufen. Während dieses Zeitraums kann die erste Jahresgebühr ohne Aufschlag gezahlt werden 317⁴

Substitut

Der S. erhält für die Wahrnehmung mehrerer auswärtiger Beweistermine auch dann nur die halbe Prozeßgebühr, wenn es sich um mehrere selbständige Aufträge handelt 63¹⁵

Syndikat

§ 6 a KapVerfStG. Werden die Unkosten, die durch die Absatztätigkeit eines Lieferungss. entstehen, auf die Gesellschafter umgelegt, so unterliegen diese Umlagen nicht der Gesellschaftsteuer 455¹⁴

§ 6 KapVerfStG. Die Gesellschaftsteuerfreiheit der Unkostenersstattung an AbsatzS. steht in Einklang mit der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung dieses Tatbestandes 456¹⁶

§ 1 Nr. 1 UmStG. Ob die durch Vereinigung von ihren Mitgliedern erhobenen Beiträge umsatzsteuerfreie echte Mitgliedsbeiträge oder umsatzsteuerpflichtige Entgelte für Sonderleistungen der Vereinigung sind, hängt davon ab, ob die Beiträge dazu bestimmt sind, die Vereinigung instand zu setzen, ihren satzungsmäßigen Gemeinschaftszweck für die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder zu erfüllen, oder dazu, den einzelnen Mitgliedern gegenüber bewirkte Sonderleistungen der Vereinigung seitens ihrer Empfänger abzugelten. Umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch nur im zweiten Fall. Daraus folgt für reine Vermittlungss. die Umsatzsteuerpflicht der vollen zur Deckung der Kosten des S. erhobenen Umlagen beim S. unter der Voraussetzung, daß die Umlagen nach der Finanzierungnahme der Verbandstätigkeit bemessen werden und daß die mit der Vermittlungstätigkeit unmittelbar zusammenhängenden Kosten des S. im Verhältnis zu etwa sonstigen Kosten so überwiegen, daß sich die zweiten im Gesamtkostenbetrag verflüchtigen; dagegen

ist bei Vermittlungss. mit gemischter Tätigkeit zu unterscheiden, inwieweit die Umlagen zur Besteitung des den Belangen der Gesamtheit der Mitglieder dienenden Gemeinschaftszwecks und inwieweit sie zur Abgeltung von den Belangen einzelner Mitglieder dienen den Sonderleistungen des Verbands durch diese Mitglieder bestimmt sind 315⁵

Tagegelder

vgl. unter Anwaltgebühren

Talsperre

Begriff des Einzugsgebiets einer T. (§ 85 SachBauG.) 1276⁶

Tankstelle

§§ 93 ff. BGB. Die von einem Pächter auf einem Grundstück für die Pachtzeit errichtete T. ist ohne Rücksicht auf die Verbindungsart weder Bestandteil noch Zubehör 1197¹

Tarif

vgl. unter Güterfernverkehr

Tarifordnung

Begriff der Rückwirkung und ihre Anwendung bei Betriebsordnung und T. 989

Der Reichsnährstand als tarifbeteiligte Partei eines als T. weitergelgenden nicht allgemeinverbindlichen landwirtschaftlichen Tarifvertrages 760

Tarifvertrag

Anstellung auf Grund des AugT. für die preuß. Staatsverwaltung v. 30. Juni 1924 geschieht durch die oberste Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) oder die von ihr beauftragte nachgeordnete Stelle, Entlassung dagegen durch die Dienststelle, für deren Bereich die Anstellung erfolgt ist 730³

§ 73 ArbG. a. F. T. normen müssen dem Richter von der Partei nachgewiesen werden 818¹

Tatflicht

§ 4 Biff. 1 WbzG. Die Wortbildung „T.“ verdient als Bezeichnung für elektrische Tisch- und Stehlampen Beischenschutz 1265⁶

Tatbestand

§ 313 Nr. 3 BGB. Unterbleibt die Feststellung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme gemäß § 161 BGB., so ist es in das Urteil, und zwar am zweitmöglichsten in den T. aufzunehmen 1021⁹

Tatheit

In Fall, in dem der Chemann seine Frau, die bis dahin keine Gewerbsunzucht betrieb, zur Ausübung der Gewerbsunzucht veranlaßt hat, um sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen und in dem er alsdann sich auch der ausbeuterischen und kuppelzischen Zuhälterei schuldig gemacht hat, ist wegen dieser Besonderheit des Sachverhalts die Annahme von T. zwischen einem Vergehen gegen § 181 a I und II StGB. a. F. und einem Verbrechen gegen § 181 I Nr. 2 gebilligt worden 525²⁴

Das Verbrechen der Zuhälterei nach § 181 a StGB. n. F. kann mit schwerer Zuhälterei nach § 181 I Nr. 2 StGB. in T. stehen 938²¹

§ 217, 221 StGB. Bei unbedingtem wie auch bei bedingtem Vorsatz der Kindesstörung ist eine besondere Verurteilung wegen Ausschaltung im rechtlichen Zusammentreffen mit § 217 StGB. ausgeschlossen 939²²

Zur „betrügerischen Absicht“ i. S. des § 265 StGB. gehört die Absicht des Brandstifters, sich aber dem mit der Brandstiftung einverstandenen Versicherten die Versicherungssumme ge-

rade für die Sache zu verschaffen, die er in Brand setzt. Wenn der Eigentümer eines aus Wohnhaus, Stall und Stadel bestehenden ver sicherten Anwesens den Stall und den Stadel in Brand gesetzt hat und hierdurch der Brandstiftung in T. mit Versicherungsbetrug schuldig erkannt worden ist, und wenn sodann ohne sein Einverständnis ein anderer das erhalten gebliebene Wohnhaus in Brand setzt, um dem ersten die Versicherungssumme für das Wohnhaus und — auf dem Umweg über ein Wiederaufnahmeverfahren und einer hierdurch bewirkten Täuschung des Versicherungsgebers — auch die Versicherungssumme für den Stall und den Stadel zu verschaffen, so ist der letztere lediglich der Brandstiftung, nicht auch des Versicherungsbetrugs schuldig 432¹⁸

§§ 9, 11 DepotG.; § 246 StGB.; § 240 Biff. 3 KO. Einheitliches Zusammentreffen dieser Tatbestände. Fortsetzungszusammenhang 946³³

Nach § 12 II DevBd. steht verbotene Dienstausfuhr stets mit Bannbruch in T., deren Rechtsfolgen durch den § 36 Abs. 8 DevBd. abweichend vom § 73 StGB. und vom § 158 BGB. geregelt sind. Die T. ist in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen 861¹⁰

Verhältnis mehrerer beidseitig rechtlicher Straftatbestände untereinander. T. zwischen der verbotenen Ausfuhr der durch Wertpapierverkauf für Rechnung eines Ausländers erzielten Zahlungsmittel und der anschließenden Aushändigung derselben an den Eigentümer der Wertpapiere im Ausland 1031¹⁸

§§ 1, 9 TierschutzG. v. 24. Nov. 1933; §§ 1, 3 Ges. über das Schlachten von Tieren v. 21. April 1933. Beim sog. Schächteln liegt T. vor 722⁸

Zwischen Steuerhinterziehung und einem Vergehen nach § 15 I der 2. StAmnBd. ist die Annahme von T. rechtlich möglich 954³⁸ 1249¹³

Tatmehrheit

§ 74 StGB. ist bei realkonkurrierenden Zollhinterziehungen nach wie vor anzuwenden 539⁴³

Taubstummer

vgl. unter Dolmetscher

Täuschung, arglistige

§ 123 StGB. Das Verschweigen von Vorsätzen berechtigt den Vertragsgegner nur dann zur Anfechtung, wenn er unter den gegebenen Verhältnissen Mitteilung der verschwiegenen Tatsachen erwartet durfte 1233¹

Wenn der Versicherungsnachmer bewußt unwahre Angaben macht, um Entschädigung zu erlangen, die er nach seiner Meinung bei Angabe der Wahrheit nicht erlangen würde, so macht er sich bei Ermittlung des Schadens eines arglistigen T.versuchs in dem Sinne entsprechender Versicherungsbedingungen selbst dann schuldig, wenn die unwahre Angabe tatsächlich nicht geeignet ist, eine unberechtigte Entschädigung herbeizuführen. Auch ohne eine dahinzielende Absicht genügen bewußt unwahre Angaben über Tatsachen, die für die Schadensermittlung von Bedeutung sein können und auf deren richtiges Kennenlernen der Versicherer demnach einen Anspruch hat 689¹

§ 254 StGB. Bei vorsätzlicher Schadenszufügung infolge a. T. ist dem nur fahrlässig den Schaden mit verursachenden Beschädigten die völige oder teilweise Tragung des Schadens

nicht zugummen. Nur beim Vorliegen besonderer außergewöhnlicher Umstände, z. B. bei außerordentlich großer Leistungsfertigkeit, kann eine Schadensteilung oder die Belastung des Beschädigten mit dem ganzen Schaden gerechtfertigt sein 1083¹

Teichwirtschaft

Eine T., in der Forellenzucht und in der Hauptsache Forellennäst betrieben wird, ist kein landwirtschaftlich genutztes Grundstück und daher kein Erbhof 620⁵

Teilleistung

Die Bestimmung des § 376 BGB., daß eine T. zunächst auf die Kosten angerechnet wird, betrifft rechtsgeschäftliche Erfüllungsleistungen. Sie kann der Kostenforderung des Gläubigers nicht entgegenhalten werden, wenn dieser durch Zuweisung des Grundstücksversteigerungserlöses zwar teilweise befriedigt ist, die Kostenforderung zum Zwangsversteigerungsverfahren aber nicht angemeldet hat 716¹

§ 242 BGB. Eine während eines Rechtsstreits vorbehaltlos erfolgte Teilzahlung kann nicht zurückfordert werden, wenn der Prozeß später zugunsten des Zahlenden entschieden wird 1103³

Streitwert im Offenbarungsseidsverfahren, wenn der Gläubiger den Eid nur für einen Teil seiner Forderung verlangt 1047²⁶

Teilnahme

vgl. auch unter Mittäter, Beihilfe, Anstiftung

§§ 47 ff. StGB. Rechtsbegrifflich ist es nicht ausgeschlossen, daß jemand an der fortgesetzten Handlung eines anderen nur in beschränktem Maße als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe teilnimmt 524²²

An der Bußwidderhandlung gegen § 12 StGB. ist jeder beteiligt, der zu dem verbotenen Erfolg einen Tatbeitrag liefert. Ob er Täter (Mittäter) oder nur Gehilfe ist, entscheidet sich für § 12 StGB. ebenfalls nach den Grundsätzen der für das StGB. entwickelten Lehre, richtet sich also nach der Willensrichtung des Täters 356⁶

Auch wenn ein Instanzurteil den Heilereitbestand irrtümfrei darlegt, kann es doch der Aufhebung durch das StGB. verfallen, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Vorgang in ein fortgesetztes Vergehen einzubeziehen oder in der neuen Verhandlung T. am Diebstahl anstatt Heilerei festzustellen wäre 126¹⁷

Teilungspflicht

vgl. unter Zwangsverwaltung

Teilurteil

§ 519 b II ZPO. Die teilweise Verurteilung der Verurteilung ist im Ehescheidungsverfahren keine Teil-, sondern eine Zwischenentscheidung. Als solche kann sie nicht mit Beichtwerde, sondern gegebenenfalls nur mit Revision angefochten werden 201⁸

Knüpft Schadensersatzanspruch aus § 717 II ZPO. an Teilanspruch an, über den schon rechtskräftig entschieden ist, so ist er bei Bemessung des Streitwerts zu berücksichtigen, weil es sich dann nicht um einfache Prozeßantrag, sondern um Widerklage handelt 190²

§§ 13, 14, 20 GG. Wenn die erste Instanz mehrere Teilentscheidungen erlassen hat, die mit der Verurteilung angefochten werden, so hat die im zweiten Rechtszuge erfolgende Verbindung der Verurteilungen nicht zur Folge, daß nur

eine Prozeßgebühr nach dem zusammen gerechneten Streitwert der angefochtenen Entscheidungen zu erheben wäre; die Verbindung bleibt vielmehr ohne Einfluß auf die bei Einlegung der einzelnen Verurteilungen einzeln erhobenen Prozeßgebühren 63⁸

§ 1 IV ArmauG. T. ohne Kostenentscheidung bewirkt keine Fälligkeit der Armenanwaltskosten 1046²²

Telegraphenweggefeß

§ 6 TelWG. regelt nur die durch die Benutzung derselben Verkehrswegs bedingten Folgen. § 23 FernmAnlG. schützt die ältere Anlage jedenfalls dann, wenn sie bei ihrer Errichtung denjenigen Anforderungen gerecht geworden ist, die im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und den Schutz Dritter allgemein zu stellen waren. Wenn auch die jüngere Anlage bei Fortschritten der Technik nicht jedesmal zur Anbringung neuer Schutzvorrichtungen verpflichtet ist, ist sie doch zu einer erstmaligen Anbringung verpflichtet, sobald sich ein Schutzmittel ergibt 701¹¹

Terminkalender

T. für Deutsche Rechtsanwälte 1935. Schriftstum 414

Testament

§§ 20, 25 REbhofG. Wird die Genehmigung einer lehrtwilligen Verfügung bei den Anerbenbehörden beantragt, so sind diese auch zur Auslegung des Inhalts befugt. Insbesondere können sie dann prüfen, ob die lehrtwillige Verfügung eine Anerbeneinsetzung enthält. Der Erblasser kann unter Übergehung einer noch lebenden Tochter deren Sohn mit Genehmigung der Anerbenbehörden zum Anerben bestimmen 1181²¹

Kann auch der nichtbauernfähige Eigentümer eines Erbhofes Verfügungen von Todes wegen im Rahmen der §§ 24–28 REbhofG. errichten? 592

§§ 24, 37 REbhofG. Dadurch, daß eine vom Bauern in einem T. angeordnete Abgabe von Grundstücken des Hofes durch den Anerben an einen anderen unwirksam ist und vom AnerbG. als testamentarische Anordnung nicht genehmigt werden kann, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Veräußerung dieser Grundstücke an den Bedachten auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem dazu bereiten Anerben und dem Bedachten mit Genehmigung des AnerbG. vorgenommen werden kann, wenn die Vorausschungen des § 37 II REbhofG. vorliegen 433²

§ 25 V REbhofG. Ist noch eine bauernfähige Person, die zu den gesetzlichen Anerben des Bauern gehört und auf die Anerbenfolge nicht verzichtet hat, am Leben, so kann das AnerbG. einem T. oder Erbverträge nicht die Zustimmung erteilen, durch die der Bauer eine nicht zu den gesetzlichen Anerben des § 20 REbhofG. gehörende Person als Anerben bestimmt, auch wenn es sich dabei um eine mit ihm verwandte Person handelt und auch wenn er dafür wichtigen Grund anführt 211³

§ 37 II REbhofG. Auch wenn jemand vor dem Inkrafttreten des REbhofG. auf Grund eines T. das Recht erworben hatte, zu bestimmten Bedingungen die Übergabe eines Erbhofes von den Erben zu verlangen, kann der Erbhof — jedenfalls beim Vorliegen eines wichtigen Grundes — noch an eine andere Person veräußert werden 1173¹¹

§ 2253 BGB.; § 3 der 3. DurchfG. zum REbhofG. Nicht das AnerbG., sondern das NachlG. hat festzustellen, wem ein Erbhof durch lehrtwillige Verfügung oder Kraft Gesetzes zugefallen ist. Dem NachlG. obliegt auch die Prüfung, ob und wie eine vor Erlass des REbhofG. errichtete Verfügung von Todes wegen durch Umdeutung nach Sinn und Zweck des REbhofG. aufrechterhalten werden muß 52⁶

Ist in einem vor dem 1. Okt. 1933, dem Inkrafttreten des REbhofG., errichteten T. über einen NachlG. verfügt, zu dem ein Erbhof gehört, so ist die Gebühr für die Eröffnung dieses T. gleichwohl nach dem Wert des ganzen Nachlasses einschließlich des Erbhofs zu berechnen 787⁸

Für die T. Eröffnung können Kosten ohne Einhaltung der Frist des § 12 PrGK. nur dann nachgefordert werden, wenn der unrichtige Kostenansatz durch falsche Angabe des Erblassers oder der Erben veranlaßt worden ist; beruht dagegen der irrite Kostenansatz auf anderen Gründen, so hat § 12 PrGK. auch im Rahmen der §§ 42, 79 uneingeschränkte Geltung 786⁹

§ 79 II PrGK.; § 2273 BGB. Die Gebühr für die nochmalige Eröffnung eines gemeinschaftlichen T. nach dem Tode des lehrtverstorbenen Ehegatten ist nach dessen Vermögen zu berechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß es beim Tode des Eheverstorbenen bereits seinem ganzen Inhalt nach verkündet und die Eröffnungsgebühr nach dem Wert des gemeinschaftlichen Vermögens berechnet ist 787⁷

Testamentsvollstrecker

§§ 2270 III, 2271 BGB. Die Einsetzung von T. ist keine wechselseitige Verfügung, sie kann daher durch ein späteres Testament eines Ehegatten widerruhen werden 149⁷

In einem vom T. geführten Rechtsstreit sind auch die Erben nach § 88 GKG. Kosten schuldner 872⁵

Wenn nach dem Tode eines T. der zum Nachfolger ernannte T. die Übernahme des Amts ablehnt, ein anderer an seine Stelle tritt und das NachlG. bestcheinigt, daß dieser an die Stelle des Verstorbenen getreten sei und das Amt angenommen habe, so steht die Entgegennahme der Ablehnung mit dieser Bestcheinigung in Verbindung und ist deshalb nach § 87, I Satz 2 PrGK. nicht gebührenpflichtig 788⁸

Tierhalter (§ 833 BGB.)

Wird jemand aus Gefälligkeit auf Aufforderung des T. für diesen tätig, so kann der Grundsatz des Handelns auf eigene Gefahr keine Anwendung finden 441⁶

Tierschutz

§§ 1, 9 TierschutzG. v. 24. Nov. 1933; §§ 1, 3 Ges. über das Schlachten von Tieren v. 21. April 1933. Beim sog. Schächten liegt Ideal konkurrenz vor 722⁸

Tischlampen

§ 4 Biff. 1 WbzG. Die Wortbildung „Tastlicht“ verdient als Bezeichnung für elektrische T. und Stehlampen Beleuchtschutz 1265⁶

Tod der Partei

Hat der NL. vor dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin einen Schriftsaal eingereicht, in welchem er mitteilt, daß der Gegner seiner Partei verstorben sei, so liegt der Fall des § 14 I RAGeB. nicht vor 551⁹

Totschlag

§ 212 StGB. Voraussetzungen für den bedingten Tötungsvorschlag 284¹⁴
 § 213 StGB. Der Bejahung des Merkmals „auf der Stelle zur Tat hingerissen“ steht eine gewisse Zeitpanne zwischen der Reizung und der Tötung nicht entgegen. Mildernde Umstände können einem Angell. nicht deshalb versagt werden, weil ihn dann die vom Gesetz bestimmte schwere Strafe treffen würde 526²⁸

Tötung (§ 844 f. BGB.)

vgl. unter Unerlaubte Handlung

Tötung, Verabredung zur (§ 49 b StGB.)

vgl. unter B.

Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB.)

„Erfüllliches Verlangen“ und „Einverständnis“ sind nicht gleichbedeutend; Einverständnis erfüllt den Tatbestand des § 216 nicht 284¹⁵

Transportversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentl.

Treibstoffe

§ 1 UmlWG. Eine Verpflichtung, von Verbänden festgesetzte Mindestpreise für T. einzuhalten, besteht für Außenseiter nicht. Daran ändert nichts, wenn der Treuhänder für Arbeit und die Industrie- und Handelskammer die Mindestpreise gebilligt haben; diese Stellen können auf dem T.markt nicht verbindliche Preissetzungen treffen 1105⁶

Trennung von Strafprozessen

vgl. unter Verbindung

Treu und Glauben

§ 133, 157 BGB. Haben die Parteien bei Vertragsschluß über eine zu zahlende Grunderwerbsteuer in der Annahme, daß eine solche nicht fällig werde, keine Vereinbarung getroffen, so ist für die Tragung der Kosten der Steuer diese Vertragslücke nach T. u. G. auszulegen, im Zweifel auf den Grundz. des § 3 GrErwStG. zurückzugreifen 1233²

§ 273 BGB. Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts wegen einer geringen, nur möglicherweise bestehenden, noch nicht gellärteten Forderung gegenüber einer geschuldeten hochwertigen Forderung widerspricht T. u. G. und dem Sinn der Zurückbehaltung 505¹

Nach BGB. keine allgemeine Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Nur ausnahmsweise kann sich die Verpflichtung zur Auskunft aus den Grundsätzen von T. u. G. ergeben, aber nur dann, wenn sich die Entschuldbarkeit des mangelnden Willens des Berechtigten aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses ergibt 506²

Es steht dem Gläubiger nicht unter allen Umständen frei, einen zahlungsfähigen Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Bürgen aus der Haftung zu entlassen. Es ist Frage der Vertragsauslegung, ob die Bürgschaft nicht überhaupt unter der Bedingung übernommen worden ist, daß die Haft sämtlicher Gesamtschuldner der Hauptschuld fortbesteht, und es kann eine Entlassung aus der Mithaft unter Umst. auch gegen T. u. G. verstoßen und so mit die Anwendung von Schadensersatzgrundsätzen rechtfertigen 690²

Verstößt der Schuldner durch Berufung auf die Verjährung gegen T. u. G., so greift der Einwand unstatthafter Rechtsausübung auch gegenüber der Einrede der Verjährung Platz 197⁶

§ 242 BGB. Eine während eines Rechts-

streits vorbehaltlos erfolgte Teilzahlung kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Prozeß später zugunsten des Zahlenden entschieden wird 1103³

§§ 15, 76, 137 GenG. T. u. G. im Rechtsverkehr zwischen Genossenschaft und Genossen 723¹

Der dem sachlich-rechtlichen Gebiet angehörende Grundsatz von T. u. G. im Verkehr und die Berufung auf diesen kommt für die Vorschrift des § 150 RRG., der nur versicherungsrechtliche Bedeutung hat und die sachlich-rechtlichen Bestimmungen der Anspruchsbeteiligten überführt läßt, nicht in Betracht 1150⁵

Treuhand

vgl. auch unter Untreue, Wirtschaftstreuhänder vgl. unter Wirtschaftsrecht § 23 Rö. Nach Vergleichsverfahren, das mit T. vergleich geendet hat, steht im Konkurs des Schuldners den Vergleichsgläubigern an dem zur Durchführung des Vergleichs dem Treuhänder übereigneten Treugut ein Recht auf abgesonderte Befriedigung nicht zu 515⁸

§ 65 I Nr. 2 RBevG. 1931. Zur Frage, ob eine mittelbare Sicherung durch inländischen Grundbesitz auch dann angenommen werden kann, wenn eine ausländische Bank einer inländischen Bank ein Darlehn zwar unter der Bedingung gibt, daß die Hypothekenbriefe über die der inländischen Bank für die Darlehn eingeräumten Hypotheken zugunsten der ausländischen Bank treuhänderisch verwahrt werden, die Hypothekenbriefe aber abweichend von dieser Vereinbarung im Besitz der inländischen Bank bleiben 460²³

§ 3 I Nr. 1 KörpStG.; § 3 II Nr. 6 EinkStG. n. f. Gewährt eine ausländische Bank einer inländischen Bank ein Darlehn mit der Bedingung, daß die inländische Bank das Geld auf Hypotheken ausleiht, und werden dann die Hypothekenbriefe für Rechnung beider Banken treuhänderisch verwaltet, so kann darin eine mittelbare Sicherung der ausländischen Bank durch inländischen Grundbesitz erblitten werden 156¹

§ 396 IV RAbgD. Wer Anteile an einer Personenvereinigung i. S. des § 3 GrErwStG. durch Treuhänder erwirbt, hat von diesem Erwerb und dem T. verhältnis nach § 26 GrErwStG., § 1 D der Ausf. Best. der Steuerstelle Anzeige zu erstatten, sofern nicht der beurkundende Notar nach § 1 C zu 2 der Ausf. Best. zur Mitteilung auch von dem T. verhältnis verpflichtet ist 967²

§ 544 RöD. Ein auf Grund der SicherungsBd. v. 17. Nov. 1931 im Rahmen des Sicherungsverfahrens bestellter Treuhänder untersteht bei Wahrnehmung seiner öffentlich-rechtlichen Funktionen nicht dem Schutz der Unfallversicherung 883¹

Treuhänder der Arbeit

Schrifttum 496

§ 1 UmlWG. Eine Verpflichtung von Verbänden, festgesetzte Mindestpreise für Treibstoffe einzuhalten, besteht für Außenseiter nicht. Daran ändert nichts, wenn der T. d. A. und die Industrie- und Handelskammer die Mindestpreise gebilligt haben; diese Stellen können auf dem Treibmarkt nicht verbindliche Preissetzungen treffen 1105⁶

Trichinenbau

Die auf Grund des § 5 Mecklenb. Ges. über den T. und Trichinenbauzwang

b. 4. Juli 1930 für einen bestimmten Bezirk bestellten Trichinenbauern sind nach § 1 I Nr. 2 AngBefG. u. Abschnitt A XVIII Nr. 1 der Best. von Berufsgruppen der Angest. Bef. vom 8. März 1924 i. d. Fass. der Bd. vom 4. Febr. und 15. Juli 1927 angestelltenversicherungspflichtig 470¹

Trinkhalle

Der sog. T. wärter, dem die Bewirtschaftung einer T. gegen Provision übertragen ist, ist in der Regel als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen 318¹

Tschechoslowakei

Reform des Strafgesetzes in der T. Tschech. Schrifttum 503

Tschechoslowakische Gesetze: Staatsrechtsquellen außer den Verfassungsgesetzen. Schrifttum 504

Erfordernisse für die Anstellung eines Ausländers als Prokurr. nach tschechoslowakischem Recht. Die Bestimmungen des Ges. v. 13. März 1928 zum Schutz des heimischen Arbeitsmarktes gelten auch für den Prokurr. einer inländischen Firma, dessen Tätigkeit auf das Ausland beschränkt bleiben soll 1278¹

Die Mitgliedschaft eines tschechoslowakischen Staatsbürgers an reichsdeutschem gleichgeschalteten, obwohl nicht politischem Verein widerspricht den guten Sitten. Der Mitgliedschaftsvertrag ist vom Zeitpunkt der Gleichschaltung an nichtig 1278²

Der Erbe ist nicht schon in dieser Eigenschaft legitimiert, sich gegen die Entscheidung der Behörde, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Erblasser nicht tschechoslowakischer Staatsbürger war, beim Obersten Verw. Ger. zu beschweren 1280³

Tuberkulose

Eine an sich heilbare, aber von dauernden schweren Folgen begleitete Krankheit (T.) kann als persönliche Eigenschaft i. S. von § 1333 BGB. gewertet werden 693⁷

Überlandverkehr

vgl. unter Güterfernverkehr

Überleitung der Rechtspflege

vgl. unter Justizverwaltung

Umbau

vgl. unter Gebäudekonto

Umliegungsverfahren

Die im Auseinandersezungspan oder in den Ausf. Best. dazu getroffene Festsetzung, daß die nach § 12 Umlieg. zu leistende Entschädigung für Obstbäume oder Holzbestände durch einen Schiedsgutachter bestimmt werden soll, ist der Auseinandersezungsbhörde gegenüber ohne rechtliche Wirkung 1271⁴

Umsatzsteuer

Das UmsStG. v. 16. Okt. 1934. Schrifttum 415

Die Umsatzsteuerung öffentlicher Betriebe. Schrifttum 1006

Das neue U.recht und das bürgerliche Recht 1217

Die Behandlung des Ein- und Ausfuhrhandels im neuen U.recht von 1934 671

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Für die u.rechtliche Betrachtung ist nicht die bürgerlich-rechtliche Vertragsgestaltung entscheidend, sondern lediglich die Frage, welchen Inhalt der von den Vertragsgegnern gewollte Leistungsaustausch hat 465³⁷

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Tritt bei Unternehmenszusammenschluß die Gemeinschaft nach außen als Alleinunter-

nehmer auf, so sind die Innenlieferungen zwischen den Mitgliedern u. frei, gleichviel ob die Gemeinschaft die Außenlieferungen in ihrem eigenen Namen ausführt oder im Namen eines ihrer Mitglieder 968³

§ 1 Nr. 1 UmStG. Bei Kontingentierungszusammenschlüssen ist in Quotenkauf und Quotenpacht ein u. pflichtiger Leistungsaustausch enthalten 968⁴

§ 1 Nr. 1 UmStG. Ob die durch Vereinigung von ihren Mitgliedern erhobenen Beiträge u. freie echte Mitgliedsbeiträge oder u. pflichtige Entgelte für Sonderleistungen der Vereinigung sind, hängt davon ab, ob die Beiträge dazu bestimmt sind, die Vereinigung instand zu setzen, ihren sahngsmäßigen Gemeinschaftszweck für die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder zu erfüllen, oder dazu, den einzelnen Mitgliedern gegenüber bewirkte Sonderleistungen der Vereinigung seitens ihrer Empfänger abzugelten. U. pflichtiger Leistungsaustausch nur im zweiten Fall. Daraus folgt für reine Vermittlungshsyndikate die U. pflicht der vollen zur Deckung der Kosten des Syndikats erhobenen Umlagen beim Syndikat unter der Voraussetzung, daß die Umlagen nach der Finanzspruchnahme der Verbandstätigkeit bemessen werden und daß die mit der Vermittlungstätigkeit unmittelbar zusammenhängenden Kosten des Syndikats im Verhältnis zu etwaigen sonstigen Kosten so überwiegen, daß sich die zweiten im Gesamtkostenbetrag verflüchtigen; dagegen ist bei Vermittlungshsyndikaten mit gemischter Tätigkeit zu unterscheiden, inwieweit die Syndikatsumlagen zur Besteitung des den Belangen der Gesamtheit der Mitglieder dienenden Gemeinschaftszwecks und inwieweit sie zur Abgeltung von den Belangen einzelner Mitglieder dienenden Sonderleistungen des Verbands durch diese Mitglieder bestimmt sind 315⁵

§ 1 Nr. 1 UmStG. Zur Organlehre. Zum Nachweis der gewerblichen Unselbständigkeit einer GmbH. braucht die Unmöglichkeit der eigenen Willensbildung nicht mit zahlenmäßiger Schärfe bewiesen zu werden; entscheidend ist vielmehr, ob nach der Gesamtheit der Umstände erfahrungsgemäß nicht damit zu rechnen ist, daß bei der GmbH. ein vom Willen der Obergesellschaft abweichender Beschluß zu stande kommt 465³⁵

§ 1 Nr. 1 UmStG. Auf deutschen Kriegsschiffen sind die innerhalb der Dreimeilenzone ausgeführten Umsätze einer Bordkantine u. pflichtig, gleichviel ob sie von einem Pächter oder von dem Schiffskommando selbst bewirtschaftet wird 968⁵

§ 1 Nr. 1 UmStG. Die Bezirksdirektoren der Deutschen Reichs-Postreklame-GmbH. sind mit ihren Provisionen u. pflichtig 237⁶

§ 1 Nr. 1 UmStG. Zur Umsatzbesteuerung der Pauschalabfukuren 380²

§ 1 Nr. 1 UmStG. Die Bergütung der Gemeinden für ihren Beistand bei der bairischen Schlachtiehversicherung und der bairischen Schlachtsteuereinziehung ist u. frei 1262³

§ 1 Nr. 1 UmStG. 1926. Bei einem in Form einer GmbH. betriebenen Straßenbahunternehmen unterliegt die entgeltliche Abgabe von Dienstkleidung an Angestellte der U. auch bei

Annahmezwang der Kleiderempfänger nach Tarifvertrag 1263⁸

§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 5 UmStG. 1926. Bollabfertigungsgebühren, die eine Privateisenbahn nach Bezugung der zollamtlichen Absertigung der Frachtgüter von ihren Kunden einzieht, sowie Gebühren, die sie für die mietweise Überlassung von Wagendelen erhebt, sind u. pflichtig 465³⁸

§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 5, 8 UmStG. Die Einstellung von Wagen einer Kleinbahn in den Reichsbahnwagenpark nach den allgemeinen Bedingungen für die gegenseitige Benutzung von Güterwagen zwischen der Deutschen Reichsbahn und anschließenden, nicht dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen (PbWB.) ist u. pflichtige Leistung. Auch bei einer der EisBVerBV. nicht unterliegenden privaten Kleinbahn sind die Wagenstandsgelder u. pflichtig 1262⁴

§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 5, 8 UmStG. 1926. Die Leistungen in einem zwischen mehreren Privateisenbahnen vereinbarten Personen- u. Gepäckwagen-Übergangsverkehr sind u. steuerpflichtig. Als Entgelt unterliegen der Steuer nicht nur die etwa vereinnahmten baren Spitzenbeträge für unausgeglichen gebliebene Mehrleistungen, sondern auch alle sachlichen Gegenleistungen im Naturalausgleich. Die Einstellung von Wagen einer Privateisenbahn in den Reichsbahnwagenpark nach den Allgemeinen Bedingungen für die gegenseitige Benutzung von Güterwagen zwischen der Deutschen Reichsbahn und anschließenden Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reich verwaltet werden (PbWB.), ist u. pflichtige Leistung. Als Entgelt unterliegen der Steuer nicht nur etwaigebare Vergütungen für Mehreinstellungen, sondern auch alle sachlichen Gegenleistungen der Reichsbahn. Das steuerpflichtige Entgelt mindert sich um den Betrag etwaiger von der Privatbahn an die Reichsbahn entrichteten Vergütungen in Geld wegen Mindereinstellungen 1263⁵

§ 1 Nr. 1, 8 Nr. 1 UmStG. Stellt Gewerbetreibender in öffentlichen Gaststätten Warenautomaten auf, deren laufende Füllung er selbst für eigene Rechnung und Gefahr besorgt, so ist er als Verkäufer der Waren an die Verbraucher mit dem durch die Automaten erzielten Erlös einschließlich des den Gaststätteninhabern zufließenden Erlösanteils u. pflichtig 237⁶

§ 1, 3 V UmStG. Die Bergütung, die ein verabschiedeter Richter für die Erstattung von Rechtsgutachten und die Führung einer Vormundschaft erhielt, unterliegt der U. 465³⁹

§ 2 Nr. 1 b UmStG. Sind die Buchführungs vorschriften in § 12 I Durchf. Best. z. UmStG. 1926 nur für einen Teil der Umsätze eingehalten, so kann die Steuerbefreiung für diesen Teil zu gewähren, für den andern Teil zu versagen sein, sofern nicht die Buchführung im ganzen als unzuverlässig zu verwerfen ist und sofern an Hand der Buchführung eine Teilung der Umsätze in steuerpflichtige und steuerfreie leicht und ohne erheblichen Zeitverlust getroffen werden kann 466⁴⁰

§ 2 Nr. 1 c UmStG. 1926. Die Bestimmungen des Versailler Vertrages über die Oderschiffahrt haben am Gebietsumfang des Reiches nichts geändert. Die Oder ist Inland 1263⁶

§ 2 Nr. 4 UmStG. 1926. Ist Apothekenrecht als Berechtigung, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, nur dann anzuerennen, wenn es ein Grundbuchblatt erhalten hat, so ist regelmäßig erforderlich und genügend, daß das Recht an der Stelle des Grundbuchs eingetragen ist, die jeweils für den Eintrag der Grundstücke vorgehen ist, bei Personalblättern (§ 4 GBÖ) also der Regel nach in Abt. I des Grundbuchblatts des Berechtigten (Eigentümers) 1263⁷

Zu den nach § 3 Nr. 2 UmStG. 1926 i. Verb. m. § 27 Durchf. Best. z. UmStG. 1926 bei Elektrizitäts- oder Gaswerken begünstigten Leistungen gehört nicht der Verkauf von Altmaterial, die Vermietung von Anlagen für selbsttätige Haus- oder Flurbeleuchtung, die laufende Nachprüfung der Gasverbrauchs vorrichtungen bei den Gasabnehmern; der Verkauf der bei der Stromerzeugung anfallenden Schläcke ist steuerfrei. Gewährt Gas- oder Elektrizitätswerk Vorschüsse an andere Firmen, um diesen den Verlauf von Strom oder Gas verbrauchenden Gegenständen unter Einräumung von Teilzahlungen an die Käufer zu ermöglichen und erhält das Werk dafür und für die von ihm übernommene Einziehung der Teilzahlungen beim Käufer eine Vergütung, so ist diese Vergütung, gleichviel, ob sie als Zins, Entschädigung für Verwaltungskosten aufwand, Provision oder sonstwie bezeichnet wird, nach § 2 Nr. 2 UmStG. 1926 von der U. befreit 1263⁸

Stromlieferungen eines nach § 3 Nr. 2 UmStG. 1926 begünstigten Elektrizitätswerkes sind auch insofern von der U. befreit, als sie an ausländische Abnehmer bewirkt werden 466¹¹

§ 6 UmStG. bestimmt ebenso wie § 5 den Begriff der Lieferung im Gegenzug zu dem umfassenderen Begriff der sonstigen Leistungen; die Vorschrift greift also nur dort ein, wo es auf diesen Unterschied ankommt, nämlich bei den Befreiungen, wie sie z. B. § 7 vorsieht, und bei den Vergütungen des § 4 466¹²

§ 12 UmStG.; § 3 ZeugGebD. Der Sachverständige darf neben seiner Vergütung die U. gesondert in Rechnung stellen 63²⁰

Gemälzter Weizen (Weizenmalsz) ist nicht Getreide i. S. des § 13 II UmStG. 1932 466¹⁴

§ 11 I, 37 II Durchf. Best. z. UmStG. 1926. „Sortieren“ bedeutet Sichten nach einheitlichen Merkmalen 466¹³

§ 1 I Nr. 1 BD. über Befreiung von der U. für Leistungen in Seehäfen. Die typischen Leistungen eines Schiffsmästers sind nach der SeehäfenBD. nicht steuerfrei (vgl. aber für die Zeit nach dem 1. Jan. 1935 § 19 I Nr. 3 UmSt. Durchf. Best. 1934) 465³⁶

Die Vorschrift in § 1 I Nr. 5 BD. über Befreiung von der U. für Leistungen in Seehäfen — wonach Einlagerungen von für die Ausfuhr oder für das Verbringen ins Ausland bestimmten Gegenständen in Bollausschlüssen oder Freizezirken von der U. ausgenommen sind — darf nicht ihrem Wortlaut entgegen ausdehnend ausgelegt werden. Privattransitlager sind also den Bollausschlüssen und Freizezirken nicht gleichzustellen 469⁵⁹

Umwandlung von Kapitalgesellschaften

vgl. unter **K.**

Umwandlung von Grundstücksrechten

§ 37 I, II **ERBHOFG.** Die U. einer Sicherungshöchstbetragshypothek in eine Grundshuld ist nicht schon dann genehmigungsfrei, wenn das Hypothekenrecht eine Zustimmung der im Fange gleichstehenden oder nachfolgenden Berechtigten nicht verlangt. Für die Genehmigungspflicht nach § 37 **ERBHOFG.** kommt es vielmehr darauf an, ob die U. für den Bauer eine Mehrbelastung gegenüber dem seitherigen Zustand bedeuten kann. Das Verlangen der Aufsichtsbehörde einer Sparflasche ist noch kein wichtiger Grund für die Genehmigung einer solchen U. 644²⁶

Uneheliches Kind

vgl. auch unter **Ehelichkeitsanfechtung**
Die Feststellung der unehelichen Vaterschaft nach dem Tode des Erzeugers 260

§ 11 **GKG.** Streitwert der Klage eines u. K. gegen seinen Vater wegen Unterhalts und Feststellung der unehelichen Vaterschaft 1053⁶

Unerlaubte Handlung

Die Schadensersatzpflicht des Vollstreckungsgläubigers bei ungerechtfertigter Zwangsvollstreckung. **Schrifttum** 188

Die Finanzspruchnahme der Organe oder der Gesellschafter der GmbH. seitens eines Mitgesellschafters auf Schadensersatz wegen u. S. ist nicht mit dem Wesen der GmbH. und der im GmbHG. erfolgten Regelung ihrer Verhältnisse vereinbar, wenn der besondere Tatbestand der u. S. gegeben ist 1086⁹

§ 923 **BGB.**; § 75 **GerVollzGeschAnw.** Der Inhaber der Pfandlammer haftet dem Eigentümer der eingelagerten Pfandsachen für Verpflichtungen bei der Lagerung 553¹³

§§ 823, 826 **BGB.**; §§ 2, 3 **AnfG.** Ist die Vollstreckbarkeit des Titels auf das Inland beschränkt, so ist die Zwangsvollstreckung daraus schon dann erfolglos, wenn ein greifbarer Vermögensgegenstand im Inland nicht zur Verfügung steht. In der Entziehung des einzigen insländischen Zugriffsobjekts kann unter Umständen eine u. S. liegen 516⁹

§ 824 II **BGB.** Behauptung ehrenrühriger Tatsachen; Beweislast im Zivilprozeß 1253⁶

§ 826 **BGB.** Auch durch Unterlassen, wie durch Nichtergreifung besonderer Maßnahmen, wenn man von Fälschungen der eigenen Unterschrift erfährt, kann man gegen die guten Sitten verstoßen 34⁶

§§ 826, 1180 **BGB.**; **AnfG.** Löschungsbewilligung und Zustimmung zur Forderungsauswechselung beseitigt die Anfechtung gegen den Hypothekengläubiger. Dagegen kann die Zustimmung zur Forderungsauswechselung nach § 826 **BGB.** schadensersatzpflichtig machen 1255⁹

§ 826 **BGB.** Es steht dem Gläubiger nicht unter allen Umständen frei, einen zahlungsfähigen Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Bürgen aus der Haftung zu entlassen. Es ist Frage der Vertragsauslegung, ob die Bürgschaft nicht überhaupt unter der Bedingung übernommen worden ist, daß die Haft sämtlicher Gesamtschuldner der Hauptschuld fortbesteht und es kann eine Entlastung aus der Mithaft unter Umständen auch gegen Treu und Glau-

ben verstoßen und somit die Anwendung von Schadensersatzgrundsätzen rechtsgültig 690²

Verzicht des RA. auf Vorschuß wird mit einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage der Partei hinfällig. Im Fall solchen Verzichts besteht besonderes Vertrauensverhältnis zwischen RA. und Partei. Auch Dritter, der für die Partei den Prozeß instruiert, kann dem RA. aus § 826 **BGB.** haftbar werden, wenn er die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Partei dem RA. verschweigt 306⁴

Für die Unwendbarkeit des § 829 **BGB.** genügt es, daß der äußere Tatbestand einer der in den §§ 823—826 **BGB.** genannten schädigenden Handlungen vorliegt, und es ist von einer Prüfung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit jedenfalls da abzusehen, wo gerade die Unzurechnungsfähigkeit den Schaden verursacht hat 770³

Der Sozialversicherungsträger kann auch wegen einer der Witwe eines Versicherten anlässlich ihrer Wiederverheiratung gewährten gesetzlichen Witwenabfindung nach § 49 **AngVersG.** vom Schädiger Ersatz verlangen. Die Erstattungsfähigkeit einer solchen Witwenabfindung nach § 49 **AngVersG.** setzt grundsätzlich nicht voraus, daß der Witwe ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch auf Witwenabfindung nach § 843 IV **BGB.** zusteht. Der Sozialversicherungsträger kann wegen der Witwenabfindung sich auch aus bürgerlich-rechtlichen Rentenansprüchen für die Zeit vor der Wiederverheiratung befriedigen 222²

Bei Beurteilung des Ersatzes, der dem Dritten nach § 845 **BGB.** für die entgehenden Dienste zu leisten ist, kann dem Dritten hinsichtlich der Bemessung der Rente nicht entgegengehalten werden, daß er infolge des Wegfalls des Getöteten die Kosten für dessen Unterhalt spare 117⁷

Die nach § 852 **BGB.** zufordernde Kenntnis des Verleihers von der Person des Schadensersatzpflichtigen muß so weit reichen, daß der Verleih eine Klage zu begründen vermag; hierzu gehört bei Verschuldenhaftung die Kenntnis von einem schuldhafte Verhalten, das den eingetretenen Schaden verursacht haben kann. Kenntnis im Sinne dieser Vorschrift ist aber nicht gleichbedeutend mit Gewissheit 197⁶

Der Anspruch aus § 852 II **BGB.** ist nicht davon abhängig, ob die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung vorliegen. Die Bestimmung besagt nur, daß der Erfolgsförmige nach Vollendung der Verjährung des Schadensersatzanspruchs aus u. S. das durch diese auf Kosten des Verleihen Erlangte in demselben Umfang herauszugeben hat, wie nach dem Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung eine solche herauszugeben wäre 512⁶

Unfall

vgl. auch unter **Rente**„Der Unfallmann.“ **Schrifttum** 110

Unfallhilfe

Bon Rechtskundigen. — Rechtskonsulenten — aufgezogene „Unfallhilfen“ sind durchaus entbehrlich, da die erforderliche Hilfe und Vertretung durch die fachlich vorgebildeten Angehörigen der betreffenden Einzelberufe gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung stehen. Drängt Rechtskonsulent seine

Tätigkeit dem Publikum auf und verleiht er für seine der des RA. ähnliche Tätigkeit Vergütung in hohen Prozentsätzen des noch nicht zu ermittelnden schließlich erzielten Schadensersatzes, so widerspricht dies den Grundsätzen eines gesunden Geschäftsverkehrs. Ein derartiger Vertrag ist im Zusammentreffen mit unsachgemäßer und lässiger Ausführung als unsittlich anzusehen 231¹

§ 138 **BGB.** Ein unter Ausnutzung der Situation abgeschlossener Vertrag, in dem der Verunglückte die „U.“ unwiderruflich mit der Vertretung in seiner Unfallsache beauftragt und sich verpflichtet, von der zur Auszahlung gelangenden Schadensersatzsumme 10% an den „Direktor“ der „U.“ unwiderruflich abzuführen, und in dem er die 10% sofort unwiderruflich abtritt, ist sittenwidrig 876¹

Unfalltodessicherung

vgl. unter **Versicherungsrecht, privates Ungarn**

Mit dem **BRSDJ.** nach Ungarn 1230 Art. III, VII **Deutsch-Ungar. Doppelbesteuerungsvertrag.** Der Gewinn aus Erfindungen ist nach § 12 **EinfStG.** zu ermitteln. Der Gewinn aus Erfindungen eines in Deutschland ansässigen und dort arbeitenden ungarischen Staatsangehörigen unterliegt auch dann der deutschen Besteuerung, wenn der Steuerpflichtige nebenher noch einen Wohnsitz in U. hat 445³

Ungebühr

vgl. unter **Ordnungsstrafe**

Unlauterer Wettbewerb

§ 1 **UnlWG.** Die Frage der Sittenwidrigkeit ist regelmäßig in erster Linie aus der allgemeinen Volksanschauung heraus zu beurteilen. Nach dieser sind, wenigstens in Großstädten, Hausbesuche von Bestattungsfirmen in Sterbefällen zum Zwecke der Kundenwerbung ohne vorgängige Auforderung seitens der hinterbliebenen als Verstoß gegen die guten Sitten zu werten 423⁶

„Preisschleuderei“ — das Unterbieten des „gerechten Preises“ — verübt gegen die guten Sitten und somit gegen § 1 **UnlWG.** 728⁷

§ 1 **UnlWG.** Verpflichtung von Verbänden (Fachgruppen), festgesetzte Mindestpreise für Treibstoffe einzuhalten, besteht für Außenseiter nicht. Daran ändert nichts, wenn der Treuhänder für Arbeit und die Industrie- und Handelskammer die Mindestpreise genehmigt haben; diese Stellen können auf dem Treibstoffmarkt nicht verbindliche Preissfestsetzungen treffen. Bei marktfreien Waren ist Unterbieten von Preisen der Wettbewerber grundsätzlich eine erlaubte Maßnahme. Ein solcher W. entspricht auch den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung. Eine ständige Durchbrechung der Regeln ordentlicher Preisbildung entgegen der Gesetzmäßigkeiten des anständigen Geschäftsverkehrs, z. B. Verkauf zu Verlustpreisen oder mit ungünstiger Gewinnspanne, ist sittenwidrig und deshalb nicht mehr erlaubter W. Die Frage, ob jemand schleudert, ist nur danach zu beurteilen, ob die geforderten Preise bei den Verhältnissen des fordernden Betriebs wirtschaftlich vertreibbar sind, nicht danach, ob sie für seine Mitbewerber tragbar sind 1105⁶

§ 1 UnlWG. Der sogen. slavische Nachbau ist an sich statthaft. Unter besonderen Umständen kann er zum u. W. führen, so wenn er mit Täuschung über die Herkunft der Ware verbunden ist oder den Anschein erweckt, als ob ein fremdes System Gegenstand eigner Erfindung sei oder damit ein besonderes Vertrauensverhältnis zerstört wird 1091¹³

§ 1 UnlWG. Abgrenzung zwischen verbotener vergleichender Reklame und Systemkampf. Wird neuer Baustoff mit der Backsteinbauweise verglichen und werden dabei die Vorzüge des ersten ohne Anspielung auf bestimmte Herstellungsstätten des älteren Baustoffs ins Licht gerückt, so handelt es sich um einen zulässigen Systemkampf 1089¹²

§§ 1, 13 UnlWG. Zur Frage, ob unentgeltliche Beförderung der Kunden durch einen Kraftwagen der Firma als verbotene Zugabe anzusehen ist 718¹

§§ 12, 22, 26 UnlWG. „Verlechter“ bei dem Vergehen nach § 12 UnlWG, daher zum Strafantrag und zum Verlangen nach einer Buße berechtigt (§ 403 StPO), ist nur der Mitbewerber des Bestechenden, nicht auch der Dienstherr oder Auftraggeber des Angestellten oder Beauftragten 363⁹

Unterbrechung des Versorgungsverfahrens
vgl. unter Versorgungsrecht

Unterhalt

§ 1603 I BGB. Auch Aufwendungen für eine Lebensversicherung sind bei Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines U. verpflichtigen zu berücksichtigen 878⁸

Ehegatte, der aus religiösen Gründen Arbeitsgelegenheit abschlägt und dadurch den U. seiner Familie gefährdet, macht sich einer schweren Eheverschölung schuldig 872⁶

Vereinbarte Ehegatten, getrennt zu leben, und übernimmt dabei der u. verpflichtete Teil die Zahlung einer Rente, so unterliegt diese Vereinbarung als ein den gesetzlichen U. regelnder Vertrag nicht der preuß. Stempelsteuer der TarSt. 8 467¹⁴

Bei Beurteilung des Ersatzes, der dem Dritten nach § 845 BGB. für die entgehenden Dienste zu leisten ist, kann dem Dritten hinsichtlich der Beurteilung der Rente nicht entgegenhalten werden, daß er infolge des Wegfalls des Getöteten die Kosten für dessen U. spare 117⁷

Bei der Abreicherung nach § 15 II ErbhofG. ist es zulässig, den Abgemeinten zur Räumung des Hauses und Herausgabe an denjenigen zu verurteilen, dem die Verwaltung und Nutzung übertragen wird. Ferner ist es zulässig, dem Rechtsnachfolger in der Verwaltung und Nutzung aufzugeben, dem Abgemeinten den notdürftigen U. zu gewähren 628⁹

§ 751 StPO. Wegen noch nicht fälslicher U. beträge kann die Pfändung nicht verlangt werden 144⁹

Bank- und Sparkassenguthaben sind pfändbar, auch wenn Amtsentscheidungen zugrunde liegen, die nach § 850 Biff. 2 StPO. unpfändbar sind 812¹

Die Lohnpfändungsbeschränkung bezüglich des U. einer Ehefrau steht zwangsläufig zahlenmäßig fest. Es ist keinerlei Möglichkeit gegeben, dem Schuldner lediglich aus Gründen des tatsächlichen Mehrbedarfs einen weitergehenden Lohnpfändungsschutz zuzubilligen 70⁵

Zum Thema „U. vollstreckung und bürgerliches Recht“ 753

§§ 850, 850 b StPO. n. F. Berechnung des pfändfreien Betrags bei der Pfändung wegen U.ansprüchen 814⁸

§ 11 StGB. Streitwert der Klage eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater wegen U. und Feststellung der unehelichen Vaterhaft 1053⁵

§§ 68, 70 VerjüngungsG. Ausnahmeweise Vollstreckung wegen gesetzlicher U.forderungen in die Versorgungsgebühren 64²¹

Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen U. verpflichtige nach § 21 a II FürpflWD. 338

§ 259 StGB. Ein U. berechtigter handelt auch dann seines Vorteils wegen — wenn auch nur mittelbar —, wenn er die Absicht hat, die Einnahmen des U. verpflichteten zu erhöhen, in der Erwartung, dadurch der Familie und damit auch sich eine bessere Lebenshaltung zu ermöglichen oder den U. verpflichteten zu einer besonderen Belohnung geneigt zu machen 527²¹

§ 181 a StGB. Ein der Zuhälterei gegenüber der Ehefrau angestrafter Ehemann kann sich nicht darauf berufen, daß ihm ein das Merkmal der Ausbeutung ausschließender U.anspruch gegen seine Ehefrau zugestanden habe 938²¹

§ 18 ErbschStG. Der den Lebensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende U. wird nicht schlechthin durch sein oder seines Ehegattens Beamtengehalt begrenzt 882²

Unterlassen
§ 826 BGB. Auch durch U., wie durch Nichterreichung besonderer Maßnahmen, wenn man von Fälschungen der eigenen Unterschrift erfährt, kann man gegen die guten Sitten verstößen 34⁵

Untermiete
vgl. unter Miete

Unterschlagung
§§ 9, 11 DepotG.; § 246 StGB.; § 240 Biff. 3 KDO. Einheitliches Zusammentreffen dieser Tatbestände. Fortsetzungszusammenhang 946³³

Läßt sich für einige Mitglieder einer KammGes. nicht der Nachweis führen, daß sie neben dem des Verbrechens nach § 11 DepotG. schuldigen Inhaber-MitInhaber des Geschäfts gewesen seien, so können sie wegen Unterstützung des Inhabers in seinem verbrecherischen Treiben nur aus §§ 49, 246 StGB. belangt werden. — In der Verpfändung von Losen durch den Bevollmächtigten einer Generallotteriedirektion kann, je nachdem, ob der Gewinn von der Generaldirektion schon an den Bevollmächtigten ausgezahlt war, Untreue oder U. zum Nachteil der Lotteriedirektion oder zum Nachteil der Spieler liegen 947³⁴

§§ 350, 351 StGB. Der Posteinlieferungsschein stellt öffentliche Urkunde dar. Die nachträgliche Veränderung dieser Urkunde durch den Postbeamten ist keine Fälschbeurkundung i. S. des § 348 I StGB., sondern Urkundensfälschung, soweit der Beamte nicht im Rahmen seiner Befugnisse handelt. Die Annahme der AmtsU. ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Beamte das Geld nur einige Tage zu spät an den Berechtigten ausgezahlt hat 865¹⁷

§§ 350, 351 StGB. Das Postzustellbuch ist als Buch anzusehen, dessen Führung durch den Postagenten zur Eintragung und Kontrolle der „Einnah-

men und Ausgaben“ bestimmt ist. Seine unrichtige Führung bildet nur dann erschwerenden Umstand der AmtsU., wenn sie diese verdecken soll 866¹⁸

Unterjuchungsrichter

vgl. unter Vorunterjuchung

Untreue (§ 266 StGB.)

Bzgl. § 146 GenG. vgl. unter Genossenschaft

Der Begriff des „Bevollmächtigten“ in § 266 I Nr. 2 StGB. a. F. hat in der Rechtsprechung des RG. eine weitgehende Auslegung gefunden. Ein „Auftragsverhältnis“ kann hiernach insbes. auch dann vorliegen, wenn die Verfügungsgewalt auf öffentlichem Recht beruht und trotz Gesetzes ausübt wird, sofern sie nur die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung in bezug auf fremdes Vermögen in sich schließt. § 266 I Nr. 2 StGB. a. F. ist nicht anwendbar, wenn die beauftragende Verfügung außerhalb jeden Zusammenhangs mit dem erteilten Auftrag steht und keine Verlezung der dem Beamten als solchem obliegenden Pflichten enthalt; die Verfügung muß in innerem Zusammenhang mit der tatsächlich anvertrauten Machtstellung erfolgen und erst durch sie ermöglicht werden. Die Worte „zum Nachteil verfügen“ im § 266 I Nr. 2 StGB. a. F. bedeuten nichts anderes als die Worte „das Vermögen beschädigen“ in § 263 StGB. Es wird also die wirkliche Ausübung eines Vermögensschadens erfordert, wobei je nach den Umständen des Falles schon in einer „Gefährdung“ eine Beschädigung gefunden werden kann. Hierbei kommt es jedoch stets darauf an, ob nicht die schädigende Handlung zugleich einen Vorteil für den Auftraggeber mit sich bringt, durch den der Schaden aufgewogen wird. Wenn ein während langerer Zeit fortgesetztes, aus zahlreichen Einzelhandlungen bestehendes Verhalten in Betracht kommt, das sowohl nach außen hin als auch seinem inneren Wesen nach nur als einheitliches Ganzes beurteilt werden kann, so ist das Gesamtverhalten daraufhin zu prüfen, ob nicht die entstandenen Nachteile durch die Vorteile ausgeglichen oder sogar überwogen werden 530³⁴

§ 266 I Nr. 2 StGB. Zu der bloßen Belastung des Treugebers mit einer Verbindlichkeit kann keine Verfügung über ein Vermögensstück des Treugebers i. S. des § 266 I Nr. 2 liegen, anders bei Verfügung über einen festen, dem Auftraggeber eingeräumten Kredit. Ein derartiger Kredit ist als Vermögensstück des Auftraggebers anerkannt 937¹⁸

Die Verfügung über körperliche Sachen i. S. von § 266 Biff. 2 StGB. kann in einer bloßen Beeinträchtigung der Herrschaft des Vollmachtgebers bestehen. Der bloße Gebrauch einer Sache durch den Bevollmächtigten genügt aber noch nicht 1250¹⁶

§ 266 I Nr. 2 StGB. a. F. Vermögensverfügung durch Annahme von Geschenken. Wenn Gewährung und Annahme von Geschenken aus fremden Mitteln nicht grundsätzlich verboten ist, so ist für sie allein maßgebend der Zweck, dem das anvertraute Vermögen dient und das Verdienst, das der zu Bedenkende an der Erfüllung dieses Zweckes hat 943²⁷

Eigene U. i. S. des § 266 Ziff. 2 StGB.
a. f. und Beihilfe zur U. eines andern können nicht dieselbe Tat sein und auch nicht im Verhältnis des Fortsetzungszusammenhangs zueinander stehen. In der Verpfändung von Dingen durch den Bevollmächtigten einer Generallotteriedirektion kann, je nachdem, ob der Gewinn von der Generaldirektion schon an den Bevollmächtigten ausgezahlt war, U. oder Unterschlagung zum Nachteil der Lotteriedirektion oder zum Nachteil der Spieler liegen 947³⁴

Eine feste Abgrenzung des Begriffs „Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen“ ist nicht möglich. Bei der Neufassung des § 266 StGB. hat der Gesetzgeber auf eine Bindung der Rechtsprechung an starre Rechtsbegriffe verzichtet und ihr statt dessen eine Art Rahmenvorschrift zur Ausfüllung einräumen wollen. Richtlinien für die Ausfüllung der Rahmenvorschrift 941²⁶

Ausfüllung des Missbrauchstatbestandes des § 266 I StGB. u. f. durch den Leiter einer Heilstätte des Roten Kreuzes, der unbefugt eine zur Heilstätte gehörige Villa für sich benutzte und Verwandte bei sich aufnahm, die er auf Kosten der Heilstätte mit versorgen ließ und teilweise eigenmächtig in Stellen unterbrachte. Die Strafbarkeit der hierdurch erfüllten fortgesetzten Handlung richtet sich nach der neuen Fassung des § 266 StGB., wenn die Kette der unselbstständigen Einzelhandlungen erst nach dem Inkrafttreten des AGes. v. 26. Mai 1933 zum Abschluß gelangt ist 289¹⁷

Von einer Schädigung des Wohls des Volkes kann nur dann die Rede sein, wenn das Volk als Ganzes oder doch eine nicht geringfügige Mehrzahl von Volksgenossen in dieser ihrer Eigenschaft fühlbar beeinträchtigt worden ist 290¹⁸

§ 266 II StGB. n. f. Eine geldliche Schädigung der NSDAP. mag bei der engen Beziehung zwischen ihr und dem Staat in vielen Fällen auch eine Schädigung des Wohles des Deutschen Volkes bedeuten. Das kann aber nicht ohne weiteres bei jeder Schädigung angenommen werden. Eine Schädigung der NSDAP. durch U. kann das Wohl des Deutschen Volkes auch insofern schädigen, als sie zu einer Minderung des Ansehens der Partei und damit des von ihr getragenen Staates und Volkes führen kann 944²⁸

Hat jemand für die Durchführung einer ihm von einem Wohlfahrtsunternehmen (NSB.) übertragenen Veranstaltung sich von der die Eintrittskarten liefernden Firma eine Provision zahlen lassen, so erfüllt dies nicht ohne weiteres den Tatbestand des Treu- bruchs 529³³

Wenn Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß ausdrücklich ein Verbrechen der U. (§ 266 II StGB.) annehmen, hat der Angeklagte, wenn die dreitägige Antragsfrist gewahrt ist, gemäß § 140 III StPO. Aufspruch auf Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen 145¹²

Unzulässige Rechtsausübung

Verstößt der Schuldner durch Berufung auf Verjährung gegen Treu und Glauben, so greift der Einwand der u. R. auch gegenüber der Einrede der Verjährung Blaß 197⁶

Urheberrecht

vgl. auch unter Liter.U., Kunstschutz, Film Die 50jährige Schutzfrist 257

Urkunde

Ausstellung von U. durch Sparkasse vgl. unter Sp.

Urkundensfälschung

§ 267 StGB. Veranlaßt jemand den Schalterbeamten einer Bank unter Vorlegung eines gefälschten Scheins zur Auszahlung des Schekbetrags, so bedarf die Annahme, daß dies in rechtswidriger Absicht geschehen sei, einer besonderen Darlegung 945²⁹

§ 267 StGB. Die Eigenschaft eines ordnungsgemäß ausgestellten Reisepasses als einer öffentlichen Urkunde beschränkt sich nicht auf die Personalien des Passinhabers, sondern umfaßt die auf die Passblätter gemachten Eintragungen der Devisenbanken in dem Sinne, daß damit zu öffentlichen Gläubern bewiesen werden soll und bewiesen wird, daß dem Passinhaber, der dieselbe Person sei, deren Sichtbild und Unterschrift sich im Pass befindet, eine Bescheinigung des Inhalts, wie von der betr. Devisenbank abgegeben, tatsächlich erteilt worden ist, während sich umgekehrt aus dem Mangel eines solchen Passintrags ergibt, daß dem Passinhaber eine solche Bescheinigung noch nicht ausgestellt worden ist 530³⁵

§§ 267, 268, 348, 349 StGB. Der Posteinslieferungsschein stellt öffentliche Urkunde dar. Die nachträgliche Veränderung dieser Urkunde durch den Postbeamten ist keine Falschbeurkundung i. S. des § 348 I StGB., sondern U., soweit der Beamte nicht im Rahmen seiner Befugnisse handelt 865¹⁷

Ursächlicher Zusammenhang

Einlagerung gepfändeter Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher bei Lagerhalter. Amtspflichtverlezung des die allgemeine Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher ausübenden Amtsträters bei Eingreifen in Streit zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Lagerhalter über die Höhe des Lagergeldes. Unterschiede und Folgerungen bei Vorliegen mangelnder Kaufqualität und bei mitwirkendem Verschulden 507³

§§ 519, 519 b BPO. Wird in der Berufungsinstanz das zunächst gewährte Armenrecht mit der irrgigen Begründung entzogen, die Berufung sei nicht fristgemäß begründet, so gehört es zur Pflicht des RA., das Gericht darauf ausdrücklich hinzuweisen, daß die Frist nicht versäumt sei. Die Verlezung dieser Pflicht ist aber nicht ursächlich für das darauf ergehende Urteil, in dem die Begründung als unzulässig verworfen wird, wenn der RA. einen Sachantrag stellt, da das Gericht durch diesen zur nochmaligen Prüfung von Amts wegen, ob die Begründung form- und fristgerecht erfolgt ist, verpflichtet wird 307⁵

Zum Tatbestand des § 154 II StGB. genügt es, wenn das falsche Zeugnis in einer Strafsache zum Nachteil eines Angeklagten abgegeben worden ist, wenn also die unwahre Bekundung denjenigen, gegen den die Untersuchung sich richtete, belastete und damit für ihn die Gefahr eines ihm nachteiligen Schuldurteils herbeiführte, und wenn der Beschuldigte in dem Verfahren tatsächlich zu einer der im Gesetz genannten Strafen verurteilt worden ist. U. z. ist nicht erforderlich 431¹⁶

Urteilsaussertigung

Zwei vollständige Aussertigungen der Urteile des VArbG. beantragen 495

Urteilsberichtigung

vgl. unter Berichtigungsbeschluß

Urteilsgründe

Die U. müssen stets einwandfrei erkennen lassen, ob die Verurteilung wegen fahrlässiger oder wegen vorsätzlicher Begehung der Straftat erfolgt 1256¹³ Der unbedingte Revisionsgrund des § 338 Ziff. 7 StPO. ist nur dann gegeben, wenn das Urteil hinsichtlich der abgeurteilten Handlung oder, falls mehrere strafbare Handlungen in Betracht kommen, hinsichtlich einer von ihnen überhaupt keine Gründe enthält. Dagegen bezieht sich die Vorschrift nicht auf Fälle, in denen die vorhandenen Gründe mangelhaft sind 543⁵²

Urteilsverkündung

Die Frage, ob ein Eingangsbetroffener in dem gegen eine bestimmte Person gerichteten Verfahren zur Wahrung seiner Rechte Rechtsmittel einlegen kann, beurteilt sich nach dem zur Zeit der U. geltenden Recht 67²⁶

Varietäts

vgl. unter Lichtspieltheater

Ventilator

vgl. unter Haartrockner

Verabredung zur Begehung von Tötungsverbrechen (§ 49 b StGB.)

Die V. ist auch dann als eine solche anzusehen, die ein Verbrechen wider das Leben begeht, wenn es sich dabei nach der Vorstellung und dem Willen der Teilnehmer an der V. nur um ein von den zukünftigen Tätern mit bedingtem Tötungsvorjahe auszuführendes Verbrechen wider das Leben handelt 703¹²

Verband

der Treibstoffindustrie vgl. unter Treibstoff

Verbindung von Verurteilungen

vgl. unter B.

Verbindung von Prozessen

§ 147 BPO. Armenanwaltsgebühren vor und nach der V. selbständiger P. Entstehung mehrerer selbständiger Prozeßverfahren aus einem einheitlichen Armenrechtsverfahren 793⁵

Das Gericht kann Strafsachen, die zwecks gemeinschaftlicher Verhandlung miteinander verbunden waren, jederzeit wieder trennen. Dies auch dann, wenn einer von mehreren Angeklagten erkrankt ist. Die spätere Feststellung, daß keine Erkrankung vorlag, sondern Selbstmordversuch, kann zu erneuter V. der erst getrennten Strafsachen führen 1098¹⁸

Verbrauch der Straflage

Trennt das Gericht zugleich mit einer Strafverurteilung durch Beschuß „das Verfahren hinsichtlich der Sicherungsverwahrung ab“, so ist dies rechtl. bedeutsungslos, die St. also allenthalben verbraucht 429¹³

Hat das Gericht in einem Strafurteil die beantragte Sicherungsverwahrung nicht ausgesprochen, sondern — in den Gründen — wegen Unzuständigkeit für unzulässig erklärt, so ist insofern die St. nicht verbraucht 430¹⁴

Verbrechen

Die nur für besondere schwere Fälle angeordnete Buchthausstrafe ist für die Einordnung des Straftatbestands in die Einteilung des § 1 StGB. ohne Einfluß. Für diese ist ausschließlich von dem ordentlichen Strafrahmen

auszugehen. Einiges anderes gilt nur für aus dem allgemeinen Tatbestand herausgehobene Sondertatbestände. Die besonders schweren Fälle des Betrugs enthalten keinen Sondertatbestand und machen den Betrug nicht zum B. 1095¹⁶

Bereidigung von Zeugen vgl. unter 3.

Verein

vgl. auch unter Kartell, Syndikat

Zum Führerprinzip im B.recht 987
§§ 21 ff. BGB. Ausschließung eines B.-mitgliedes. Erfordernis hinreichender Begründung des Ausschließungsbeschlusses. Grenzen der richterlichen Nachprüfungsbeschluss. Neue Ausschließungsgründe, die bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Ausschließung nicht berücksichtigt sind, haben bei Nachprüfung der Frage, ob der Ausschluß offenbar unbillig war, auszufordern 1145¹

§ 44 BGB. Entziehung der Rechtsfähigkeit. Wenn die Tätigkeit, die jemand als privater Gewerbetreibender und andererseits als Vorsitzender eines sogenannten IdealB. betreibt, derart miteinander verquikt ist, daß eine Trennung überhaupt nicht möglich ist, so wird eine Befähigung des B. die unter anderen Umständen als nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern als Wohltätigkeit angesehen werden könnte, je nach Lage des Falles nicht gemeinnützig, sondern im Gegenteil gemeinhäglich sein können; denn sie kann darauf angelegt und geeignet sein, das laufende Publikum zu täuschen und den ehrlichen Handel in Misskredit zu bringen 976³

Stützt der Kläger seinen Anspruch auf zwei Klägergründe, auf Amtspflichtverleihung (§ 839 BGB.) einerseits, und auf §§ 31, 89 BGB. andererseits, so ist die gegen die Verurteilung aus § 839 BGB. eingelegte, ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässige (§ 547 BPO.) Revision von vornherein als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die sachliche Begründtheit dieses materiellen Anspruchs bedarf, sofern das OLG. hilfsweise, aber ausdrücklich gerade für den Fall, daß sich eine Verurteilung aus § 839 BGB. nicht halten lassen sollte, die Verurteilung aus §§ 31, 89 BGB. gestützt hat und für diesen Klägergrund die Revision unzulässig ist, weil die Revisionssumme nicht erreicht ist 769¹

Die Mitgliedschaft eines tschechoslowakischen Staatsbürgers an einem reichsdeutschen gleichgeschalteten, obwohl nicht politischen B. widerspricht den guten Sitten. Der Mitgliedschaftsvertrag ist vom Zeitpunkt der Gleichschaltung an nichtig 1278³

Vereinigte Staaten von Amerika

Statelessness, with Special Reference to the United States of America. Schrifttum. 848

Die Frage, ob die 14. Ergänzung B. zur Konstitution (14th Amendment) einen amerikanischen Bundesstaat hindert, Steuern von einer Erbschaft, welche aus innerhalb der Staatsgrenze befindlichen Aktien einer Körperfirma des gleichen Staates besteht und von einem nicht in den B. St. domizilierten Ausländer herrührt, zu erheben, wird vom höchsten kalifornischen Gericht verneint 560¹

Bereitelung der Zwangsvollstredung (§ 288 StGB.)

§§ 2, 3 AnfG. Ist die Vollstreckbarkeit des Titels auf das Inland beschränkt, so ist die Zwangsvollstredung daraus schon dann erfolglos, wenn ein greifbarer Vermögensgegenstand im Inland nicht zur Verfügung steht. In der Entziehung des einzigen inländischen Zugriffsobjekts kann unter Umständen eine unerlaubte Handlung liegen 516⁹

Verfahrensverstoß

vgl. unter Erbhof, Ordnungsstrafe

Verfallserklärung

Die B. nach § 335 StGB. kann nur gegen den Täter erlassen werden, der das Bestechungsmittel oder dessen Wert in Händen hat. Im Verfahren nach §§ 430 ff. StPO. kann auf B. nicht erkannt werden 707¹⁶

Verfassung

Die B.-gesetze des nationalsozialistischen Staates, dem Text der Weimarer B. gegenübergestellt. Schrifttum. 847

Verführung (§ 182 StGB.)

Nur die bestimmte Annahme der Bescholtenheit des verführten Mädchens schließt den nach § 182 StGB. erforderlichen Vorsatz aus. Bloße Zweifel an der Bescholtenheit genügen zur Verneinung des Vorsatzes des Angeklagten ebensowenig, wie zur Annahme der Bescholtenheit durch das Gericht 525²⁶

Bergaserspezialist

vgl. unter Handlungshilfe

Vergleich

§ 779 BGB. B. durch den die Rechtsbeständigkeit eines gegen ein gesetzliches Verbot verstörenden Rechtsgeschäfts anerkannt oder durch den auf den Richtigkeitseinwand verzichtet wird, ist rechtsbeständig, wenn durch ihn gerade der Streit darüber beigelegt werden soll, ob das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig ist. Voraussetzung ist, daß die Beteiligten ernstlich über die Gültigkeit gestritten haben und der B. gerade die Beilegung dieses Streits begeht 1009¹

Die Anwendbarkeit der Preuß. B. vom 8. Sept. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Alttenteilsverträgen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vertragsteile die Geldbezüge in einem gerichtlichen B. an Stelle von Naturalleistungen vereinbart haben 138¹

Die Räumungsfristverlängerung bei gerichtlichen B. 1211

Der Anspruch nach § 717 II BPO. ist auch nach der Aufhebung des ersten Erkenntnisses durch das B. zunächst immer noch unsicher in seinem Bestande, nämlich dadurch bedingt, daß das aufgehobene Verfassungsurteil nicht wieder umgestoßen wird. Solches Umstoßen kann auch durch den Abschluß eines B. erfolgen. Eine Pfändung des Anspruchs aus § 717 II BPO. hindert die Prozeßparteien rechtlich nicht daran, mit Rechtswirksamkeit auch gegenüber dem Pfandgläubiger sich über den im Prozeß befindlichen Anspruch in der Art zu vergleichen, daß ein Anspruch aus § 717 entfällt 353⁶

§ 15 II ARBGB. Das Verfahren über die Entziehung der Verwaltung und Nutznutzung des Erbhofs (Seine Wmeierung) können der Abzumeiernde und der künftige Wirtschaftsführer auch

nicht mit Genehmigung des Anerbeng. durch B. beendigen 209¹

§ 30 GKG. Erfolgt in der Berufungsinstanz vor Terminanberaumung seitens der Parteien eine B. anzeige, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr auf die Hälfte 1048²⁹

§§ 79, 81 GKG. Keine Aufhebung der durch gerichtliche Entscheidung begründeten Kostenhöhe durch B., sondern nur durch anderweitige gerichtliche Entscheidung 1039³

Weder in einer ursprünglichen Anwalts-honorarvereinbarung noch in einer nachträglichen vergleichsweise Ermäßigung einer anfänglich noch höher festgelegten Vergütung liegt ein rechts-gültiger Verzicht auf die Herabsetzungsmöglichkeit nach § 93 II AGGB. 123¹⁶

Liegen die Voraussetzungen des § 125 I BPO. für den Nachzahlungsbeschluß an sich nicht vor, dann darf ein solcher Beschluß nicht aus dem Grunde erlassen werden, weil der Beflagte bei der vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits dem im Armenrecht klagenden Kläger zugestanden hat, er werde ihm für den Fall eines Nachzahlungsbeschlusses die nachzuzahlenden Beiträge erheben (grundsätzlich sollten die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden) 63¹⁹

§ 5 ArzAnwG. Übergang des Erstattungsanspruchs auf die Staatskasse hindert die Parteien nicht, vergleichsweise mit Wirkung gegen die Staatskasse über die Armenanwaltskosten zu verfügen, solange die ergangene Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist 799²⁵

Bergleichsgebühr, gerichtliche

vgl. unter Gerichtskosten

Bergleichsgebühr (§ 13 Ziff. 3 AGGB.) Wird ein unter Vorbehalt des Widerufs getätigter Vergleich widerrufen, so steht dem A. die B. regelmäßig nicht zu 63⁹ 226⁹

Bei Vergleich mit Widerrufsvorbehalt entsteht auch für den A. der Partei, die ohne Widerruf abschließt, keine B. 223⁵

Vorbehalt des Rücktritts und Vorbehalt des Widerrufs bei Prozeßvergleich sind gebührenrechtlich verschieden zu behandeln. B. entsteht nur im ersten Fall 224⁸

Ein nach Klagerhebung geschlossener außergerichtlicher Vergleich, in dem der Beflagte den Klägeranspruch anerkennt und sich verpflichtet, Versäumnisurteil ergehen zu lassen, löst die B. aus 67²⁵

Außergerichtlicher Vergleich nach Ver-säumnisurteil. Keine Festsetzung der B. auf Grund des Ver-säumnisurteils 1043¹¹

Bergleich mit Verwirkungsklausel läßt B. auch dann entstehen, wenn die Voraussetzungen der Verwirkung eintreten und der Prozeß wieder auflebt 224⁷
§§ 44, 89, 13 Ziff. 3 AGGB. Voraussetzungen für die Entstehung und Erstattungsfähigkeit der B. des Verkehrs-anwalts 1050³²

B. kann für den Prozeßbevollmächtigten auch dann entstehen, wenn er zur Zeit des Vergleichabschlusses nicht mehr Prozeßbevollmächtigter war. Das gilt auch für den Armenanwalt der Staatskasse gegenüber 800²⁸
B. des Armenanwalts bei Vergleich nach Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs 439³

V. des Armenanwalts zweiter Instanz bei Mitwirkung in einem Vergleich in dritter Instanz 798²⁰

Ist das Armenrecht nur für Teil der Klageforderung bewilligt, vergleichen sich aber dann die Parteien über den gesamten Anspruch, dann hat der Armenanwalt gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Erstattung der V. nach dem Streitwert des gesamten Anspruchs 72⁹

§§ 13 Biff. 1, 14 RAGeB. Erstreckt sich ein Vergleich auf einen nicht eingeklagten Teil, so ist neben der V. die volle Prozeßgebühr des RA. von der Summe des eingeklagten Teils und des durch den Vergleich erledigten nicht eingeklagten Teils fällig 105²⁴

V. des Armenanwalts bei außergerichtlichem Vergleich über mehrere Prozesse 802²⁵

Im Eheprozeß sind Vergleiche zwar nicht über die Hauptfache, wohl aber über die Prozeßkosten möglich. Der Streitwert eines solchen Kostenvergleiches richtet sich nicht nach dem Wert der Hauptfache, sondern nach dem Betrage der bis zur Erledigung der Hauptfache entstandenen Kosten. Bildet die durch VD. v. 1. Dez. 1930 für Ehefachen eingeführte Gebühr von 25 RM den Höchsttarif? 63¹⁰ 550⁶

Vergleichsverfahren, gerichtliches

VerglD. von 1927. Schriftum. 764

Die neue VerglD. v. 26. Febr. 1935 825

Der Lehrling im Konkurs und g. V. des Lehrherrn 675

Kostenersstattungsanspruch und Anspruch aus § 717 II BGB. im V. und im Konkurs 983

§§ 2, 4 VerglD. Anspruch auf Abgangsentzündigung, die vertraglich als zufällige Vergütung für die Gesamtheit der Dienstleistungen versprochen wurde, nimmt nicht am V. teil, wenn bei Gründung des V. das Dienstverhältnis besteht 314¹

§§ 3, 70 VerglD. Zahlungen, welche der Vergleichsbüdner während der Frist des § 3 nach der Pfändung, aber vor und zur Abwendung der Versteigerung leistet, sei es auch an den Gerichtsvollzieher, sind nicht durch Zwangsvollstreckung erlangt i. S. des § 70 und daher vom Gläubiger nicht herauszugeben 809⁵⁵

§ 4 VerglD. Die Verpflichtung des Erfinders bei Abtretung der Erfindung zwecks Patentanmeldung reicht zeitlich bis zum Ablauf der Frist aus § 28 Abs. 3 PatG. 277⁶

§§ 15, 16 VerglD. Die Vergleichsbürgschaft kann auch später als gleichzeitig mit dem Vergleichsantrag den Gläubigern angeboten werden, und zwar ohne daß das gerade im Vergleichstermin geschahen müßte. Im Falle des § 350 BGB. genügt mündliche Bürgschaftserklärung 773⁷

§ 23 Rö. Nach V. das mit Treuhandvergleich geendet hat, steht im Konkurs des Schulnders den Vergleichsgläubigern an dem zur Durchführung des Vergleichs dem Treuhänder übertragenen Treugut ein Recht auf abgesonderte Befriedigung nicht zu 515⁸

Bergnügensteuer

Als Eintrittskarten i. S. von Art. II §§ 3 ff. Reichsratsbestimmungen über V. können nur solche Karten oder sonstige Ausweise gelten, mit denen ein Beitrag für die Zulassung zur Veranstaltung bezahlt werden soll. Verzehrmarken, die der Unternehmer einer

Bergnügen zum Bezug von Speisen, Getränken und anderen Genussmitteln ausgibt, enthalten nicht ohne weiteres ein Entgelt für die Zulassung zur Veranstaltung und könnten daher den für die Kartenbesteuerung gegebenen Vorschriften nur im Rahmen einer ausdrücklichen gültigen ortsgesetzlichen Regelung unterworfen werden; sie sind regelmäßig keine „Eintrittskarten“ i. S. der §§ 3 ff. 972⁶

Verhandlungsgebühr

§ 17 RAGeB. Hat der Vorsitzende die Ladung von Zeugen gemäß § 272 b BGB. angeordnet, nimmt das Prozeßgericht aber von der Erhebung der Beweise Abstand, dann steht dem RA. die weitere V. nicht zu 63¹¹

Beweis- und weitere V. im Falle einer Beweisanordnung nach § 272 b BGB. vor mündlicher Verhandlung 1042⁸ Werden Zeugen im Armenrechtsverfahren vernommen und die Niederchrift darüber im Rechtsstreit verwirret, so entsteht für den RA. die Beweis- und weitere V. 66²³

§ 17 RAGeB. Für den RA. der nachträglich erscheint, nachdem der Gegenanwalt bereits Entscheidung nach Aktenlage beantragt hat, und der davon Kenntnis nimmt, entsteht weder dadurch noch durch einen etwaigen Antrag auf Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung die V. im Falle vorhergegangener Beweisaufnahme also nicht die weitere V. Keine Anwendung des § 8 EntLBG. 60⁶

§ 17 RAGeB. Weitere V. des Armenanwalts 799²³

Berüfung erbkranken Nachwuchses

vgl. unter E.

Berüfung missbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten, Ges. zur

vgl. unter Räumung

Berüfung

vgl. auch RückfallB. (§ 20 a III StGB.) unter Gewohnheitsverbrecher

§ 198 BGB. Klage gegen den Vermögensübernehmer, der zugleich Erbe ist. Rechtsschutzhinteresse trotz Zahlungstitels gegen den Erblasser. V. beginn für den Vermögensübernehmer. Anfechtung trotz V. des Wechselanspruchs (§ 3 Aufg.) 1108⁷

Die nach § 852 BGB. zufordernde Kenntnis des Verleihers von der Person des Schadensersatzpflichtigen muß so weit reichen, daß der Verleih eine Klage zu begründen vermag; hierzu gehört bei Verschuldenhaftung die Kenntnis von einem schuldhafte Verhalten, das den eingetretenen Schaden verursacht haben kann. Kenntnis i. S. dieser Vorschrift ist aber nicht gleichbedeutend mit Gewißheit. Ordnet das Gericht das Aushen des Verfahrens gemäß § 251 a BGB. an, so endet mit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts die durch die Klagerhebung eingetretene Unterbrechung der V. des Klageanspruchs. Das gilt aber nicht bei Aussetzung des Verfahrens. Die Änderung des Verfahrensrechts in den §§ 251, 251 a BGB. durch VD. vom 13. Febr. 1924 hat nicht den Anwendungsbereich der sachlich-rechtlichen Vorschrift in § 211 II BGB. über das Ende der V. unterbrechung beschränkt. Verstoßt der Schuldnér durch Berufung auf die V. gegen Treu und Glauben, so greift der Einwand unstatthafter Rechtsausübung auch gegenüber der Einrede der V. Platz 197⁶

Der Anspruch aus § 852 II BGB. ist

nicht davon abhängig, ob die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung vorliegen. Die Bestimmung besagt nur, daß der Erzählpflichtige nach Vollendung der V. des Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung das durch diese auf Kosten des Verleihen Erlangte in demselben Umfang herauszugeben hat, wie nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung eine solche herauszugeben wäre 512⁶

Der Ausgleichsanspruch aus Satz 1 des § 17 I KraftG. unterliegt, wie der aus § 426 BGB. nicht der kurzen V. (§ 852 BGB.). Der Klage aus Satz 2 kann entgegengehalten werden, daß der in § 17 vorausgesetzte gesetzliche Schadensersatzanspruch des Beschädigten gegen den Schädiger nicht bestehen, da er durch V. erloschen sei 854⁴

§ 15 RerhG. Auch wegen V. nicht bestraft Verfehlungen, die eine unehrenhafte Gesinnung zeigen, sind heranzuziehen 1157³

§§ 67, 230 StGB. Wirkt eine Fahrlässigkeitshandlung erst nach mehreren Jahren den Erfolg einer Körperverletzung aus, so beginnt erst von diesem Zeitpunkt ab die V. frist zu laufen 704¹³

§ 22 RerhG. Die V. politischer Druckschrifteneliste 89

Steuerhinterziehung i. S. der §§ 144, 396 RABG. liegt nicht schon dann vor, wenn der Steuerpflichtige die geschuldete Grunderwerbsteuer nicht gezahlt hat, weil der Notar die ihm nach § 1 C Ausf. best. § GrErwStG. obliegende Anzeige nicht erstattet hatte und insofgedessen die Steuerfestsetzung unterblieben war 444¹

Die zehnjährige V. frist bei hinterzogenen Steuerbeträgen in § 144 RABG. setzt vorsätzliche Steuerhinterziehung, nicht Steuergefährdung voraus 973⁷

Kirchensteuerveranlagung. V. für sie. § 85 KommAbG. ist trotz seiner Aufhebung durch PrAbG. v. 26. Aug. 1921 für das Kirchensteuerrecht nach wie vor sinngemäß anwendbar, und zwar in dem Wortlaut, den er durch Art. IV § 1 PrAbG. v. 6. Mai 1920 erhalten hat 735²

Die V. frist des § 87 I KommAbG. beginnt auch für die Biersteuer mit dem Eintritt der Zahlungsverpflichtung, der mit der Entstehung der Steuerforderung nicht wesensgleich und in der Steuerordnung des näheren zu bestimmen ist. Eine Heranziehung kann die V. frist auch dann unterbrechen, wenn in ihr die Grundlagen zur Rechnung der Steuer nicht angegeben sind 319²

Die Nachforderung u. V. der Berufsschulbeiträge richtet sich nach § 87 I Nr. 2 KommAbG. 1274⁶

Beraufsstelle

Ist vor Erlass des EinzelhandelsSchG. ein Mietvertrag abgeschlossen worden, dessen Inhalt die Errichtung einer bestimmten V. zum Gegenstand hat, und ist diese Errichtung infolge des Gesetzes unmöglich geworden, so gilt das Schuldverhältnis als erloschen. Auch eine zunächst nur als vorübergehend gedachte Unmöglichkeit kann als dauernde bewertet werden, wenn die Errichtung dieses Vertragszweckes dadurch gefährdet wird 1016⁷

§§ 2 ff. EinzelhandelsSchG. v. 12. Mai 1933. Begriff der Verlegung und der Übernahme einer V. 975²

Berkehrsanwalt

§ 23 Nr. 6 RAGebD. Im Armenrechtsverfahren entsteht keine Beweisgebühr. Dem B. der auch im Armenrechtsverfahren tätig geworden ist und bei den Ermittelungen einen Zeugentermin hat wahrnehmen lassen, steht nur die Verkehrsgebühr zu 553¹⁴

§§ 14, 44, 47 RAGebD. Gebühr für Verkehr mit dem Gegner zwischen Erhebung und Zurücknahme der Klage 812⁵⁵

§§ 44, 89, 13 Biff. 3 RAGebD. Voraussetzungen für die Entstehung und Erstattungsfähigkeit der Vergleichsgebühr des B. 1050³²

§ 44 RAGebD. Korrespondenzgebühr für einen zum Pfleger bestellten B. 1251¹

Berkehrsrecht

vgl. unter Straßenverkehr

Bekündung

vgl. unter UrteilsB., B. des Haftbefehls

vgl. unter Offenbarungseid, von Entscheidungen des FinA. vgl. unter P.

Verlesen von Schriftstücken

nach § 256 StPO. vgl. unter Ärztliches Attest, Gutachten

Verlehter (§ 172 StPO.)

Ist auf die erste — fristgerechte — Beschwerde des Antragstellers und zugleich B. gegen den Einstellungsbeschied der Staatsanwaltschaft von deren vorgesetzten Beamten kein ablehnender Bescheid erteilt, sondern von der Staatsanwaltschaft das Verfahren wieder aufgenommen und durch neuen Einstellungsbeschied abgeschlossen worden, so steht ihm gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur dann zu, wenn er bei der gegen den zweiten Einstellungsbeschied der Staatsanwaltschaft erhobenen Beschwerde die zweitwöchige Frist gewahrt hatte 145¹³

Lehnt der Staatsanwalt die Wiederaufnahme der Klage gemäß § 211 StPO. ab, so steht dem Anzeigerstatter der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO. nicht zu 309⁸

Für GmbH. im Konkurs, die durch die den Gegenstand der Anzeige bildende, vor Konkursöffnung begangene Straftat geschädigt sein soll, ist nicht der Geschäftsführer der GmbH., sondern nur der Konkursverwalter antragsberechtigt 963⁸

§ 176 StPO. Die Armut des Antragstellers kann nur unter der Voraussetzung, daß der Antrag eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, für das Gericht ein Grund sein, von dem Erfordern einer Sicherheitsleistung abzustehen 309⁷

Bermittler

Das FinA. ist nach § 201 I RAGebD. berechtigt, von einer Versicherungsgesellschaft Auskunft über die Namen ihrer B. und über die an die B. gezahlten Vergütungen zu verlangen 379¹

Bermittlungsyndikat

vgl. unter Syndikat

Bermögensbeschlagnahme

vgl. unter Gewerkschaft

Bermögenseinziehung

vgl. unter StPO.

Bermögensteuer

vgl. auch unter Bewertung

BermStG. v. 16. Okt. 1934 und ErbschStG. in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ErbschStG. v. 16. Okt. 1934. Schrifttum 414

§ 4 I Nr. 6 BermStG. 1931. Ein Vermögen, das erst von einem Zeitpunkt, bis zu dem die Entwicklung der Vermögenszüsse unübersehbar ist, gemeinnützigen und milstätigen Zwecken zugeführt werden darf und bis dahin angesammelt werden soll, dient bis zu diesem Zeitpunkt nicht unmittelbar derartigen Zwecken und ist daher nicht von der B. bereit 461²¹

§ 16 BermStG. 1925. Der Antrag eines überschuldeten Gesellschafters einer OHG. auf Erstattung von B., die von der OHG. entrichtet worden ist, kann auch nach Ablauf der in § 65 II Rbew-BermStDurchBest. 1925 festgesetzten Jahresfrist dann als rechtzeitig gestellt angesehen werden, wenn der Gesellschafter den Antrag innerhalb eines Jahres stellt, nachdem er die Tragweite der Ereignisse, die seinen Erstattungsantrag begründen könnten, erkennen konnte und mußte. Die Überschuldung des Gesellschafters wird nicht im Veranlagungsverfahren, sondern im Verstattungsverfahren festgestellt. Wegen Versäumnis der Antragsfrist kann Nachsicht gewährt werden 461²⁵

§ 16 BermStG. 1925. Tritt die Überschuldung eines Gesellschafters einer OHG. erst im Laufe des Hauptveranlagungszeitraums ein oder erhöht sich die Überschuldung in diesem Zeitraum, dann kann die Überschuldung als solche oder ihre Erhöhung nicht im Wege der Neuveranlagung des Vermögens des Gesellschafters festgestellt werden, sondern nur im Verstattungsverfahren 732⁵

Bei Erwerb eines Anteils an einer OHG. vor 1925 gegen eine Rente keine Passivierung der Rentenlast. Die Rentenzahlungen sind beim Erwerber des Gesellschaftsanteils abzugsfähige Betriebsausgaben. Wurde die Rentenlast jedoch bei der B. 1925 als Verpflichtung berücksichtigt, so muß sie gemäß § 108 II EinStG. auch in die Einkommensteuereröffnungsbilanz eingesetzt und in den folgenden Jahren abgeschrieben werden 447⁴

Der Vorwurf der B. hinterziehung entfällt nicht deshalb, weil der Steuerpflichtige durch richtige Angabe seines Vermögens früher begangene Steuerhinterziehungen aufgedeckt haben würde 426¹⁰

Vorisezungszusammenhang zwischen Steuerhinterziehungen, die sich teils auf die Einkommen-, teils auf die B. beziehen, ist unmöglich, weil dabei nicht dasselbe Rechtsgut in Frage kommt 954³⁸ 1249¹³

Bermögensübernahme

§ 419, 426 BGBl. Klage gegen den Bermögensübernehmer, der zugleich Erbe ist. Rechtsschutzzinteresse trotz Zahlungstitels gegen den Erblasser. Verjährungsbeginn für den Bermögensübernehmer 1108⁷

Berpfändung

Berpfändung und B. von Schuldbuchforderungen sowie von Wertpapieren, die bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegt sind 680

§§ 268, 263 StGB. In der B. von Losen durch den Bevollmächtigten einer Generallotteriedirektion fällt, je nachdem, ob der Gewinn von der Generaldirektion schon an den Bevollmächtigten ausgezahlt war, Untreue oder Unterschlagung zum Nachteil der Lotteriedirektion oder zum Nachteil der Spie-

ser liegen. War der Berpfändende der Ansicht, daß der gutgläubige Dritte, dem er die Lose berpfändete, daraus gegen die Generaldirektion keinen Anspruch mehr erwerben könne, so kann auch Betrug gegenüber dem Gläubiger in Frage kommen 947³⁴

§ 3 I, TarSt. 15 PrStempStG. Erkennen die Kontoinhaber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die u. a. bestimmen, daß die in den Besitz oder die Verfügungsmacht der Bank gelangenden Wertgegenstände des Kontoinhabers der Bank für alle ihre bestehenden und künftigen Forderungen als Pfand haften, durch Bestätigungsbeschreiben als für ihren Geschäftsverkehr mit der Bank verbindlich an, so unterliegen diese Anerkennungsstempel, es sei denn, daß aus dem Urkundeninhalt der Wille einer sofortigen Sicherstellung zu entnehmen ist 467¹⁷

Berrichtungsgehilfe (§ 831 BGW)

Wenn der Eigentümer und Halter eines Kraftrades mit Beiwagen sich in einer Zeit, in der er ohnehin eine Bergnungsreise unternommen hätte, einem guten Bekannten gegen Beisteuer zu den Aufosten für dessen gewerbliche Reisetätigkeit zur Verfügung stellt, ist damit allein noch nicht die Bestellung zum B. gegeben 35⁶

Unter Umständen kann es geboten erscheinen, zur unauffälligen Kontrolle eines jugendlichen Anfängers im Kraftfahren andere Personen heranzuziehen 115⁶

Wenn auch die polizeiliche Genehmigung einer Anlage ein Verpfänden des Betriebsunternehmers nicht ohne weiteres ausschließt, so kann doch ein Verpfänden eines nicht sachkundigen Erwerbers einer Anlage nicht angenommen werden, wenn er die Ordnungswidrigkeit eines Bestandteils nicht erkannt und beseitigt hat, zu dessen Prüfung eine besondere Sachkunde akademisch gebildeter Techniker erforderlich und staatlich besonders vorgesehen ist 510⁴

Bersailler Vertrag

§ 2 Nr. 1 c UmStG. 1926. Die Bestimmungen des BB. über die Oberschifffahrt haben am Gebietsumfang des Reichs nichts geändert. Die Oder ist Inland 1263⁶

Bersäumnisurteil

Ein nach Klagerhebung geschlossener außergerichtlicher Vergleich, in dem der Beklagte den Klagespruch anerkennt und sich verpflichtet, B. ergehen zu lassen, löst die Vergleichsgebühr aus 67²⁵

Außergerichtlicher Vergleich nach B. Keine Festlegung der Vergleichsgebühr auf Grund des B. 1043¹¹

Berschulden (§ 276 BGBl.)

vgl. auch unter Straßenverkehr B. i. S. des § 276 BGBl. kann auch geben sein, wenn kein ärztlicher Kunstmehrfehler, d. h. keine Verlezung bestimmter in der Wissenschaft allgemein anerkannter Regeln vorliegt 115³

§ 276 BGBl. Bei der Frage, welche Sorgfalt ein Arzt bei einer Operation zu beobachten hat, sind auch die Erfahrungen der ärztlichen Praxis zu berücksichtigen 273³

Die dem Mieter obliegende Obhutpflicht umfaßt unter Umständen nicht nur die pflegliche Behandlung der dem Mieter, sondern auch der den Mieter gehörenden Sachen. Die Obhutpflicht bedarf keiner ausdrücklichen

Festlegung im Vertrage, sie ist eine aus dem Wesen des Mietverhältnisses folgende Vertragspflicht 68³

§ 276 BGB. Haftung eines Dritten wegen B. bei Vertragsverhandlungen. Eine Brauerei haftet für den dem Käufer einer Gastwirtschaft entstandenen Schaden, wenn der Käufer zu dem Kauf und zum Eintritt in einen zwischen der Brauerei und dem Verkäufer bestehenden Monopollieferungsvertrag unter Zahlung eines zu hohen Kaufpreises durch die objektiv unrichtige Angabe des Vertreters der Brauerei über die Höhe des Bierumsatzes veranlaßt wird 312³

§ 276 BGB. Wenn auch die polizeiliche Genehmigung einer Anlage ein B. des Betriebsunternehmers nicht ohne weiteres ausschließt, so kann doch ein B. eines nicht sachkundigen Erwerbers einer Anlage nicht angenommen werden, wenn er die Ordnungswidrigkeit eines Bestandteils nicht erkannt und befehligt hat, zu dessen Prüfung eine besondere Sachkunde akademisch gebildeter Techniker erforderlich und staatlich besonders vorgesehen ist 510⁴

Versicherungsbetrag

Zum Tatbestand des § 265 StGB. reicht es aus, daß der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der zu einer betrüglichen Schädigung des Versicherten führen soll 533³⁸

§ 265 StGB. Die betrügerische Absicht setzt voraus, daß der Täter das Ziel verfolgt, dem Versicherungsnehmer einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zuzuwenden. Als Versicherungsnehmer kann dabei sowohl der Täter selbst als auch ein Dritter in Betracht kommen. Ist der Täter zugleich der Versicherungsnehmer und handelt er in der Absicht, sich unter Verheimlichung der Brandursache die Versicherungssumme zu verschaffen, so ergibt sich aus der Bestimmung des § 61 BGB. ohne weiteres, daß eine solche Absicht betrügerisch ist. Es bedarf aber hierzu eines besonderen Nachweises, wenn der Täter einem andern die Versicherungssumme verschaffen will 941²⁶

Zur „betrügerischen Absicht“ i. S. des § 265 StGB. gehört die Absicht des Brandstifters, sich oder dem mit der Brandstiftung einverstandenen Versicherten die Versicherungssumme gerade für die Sache zu verschaffen, die er in Brand setzt. Wenn der Eigentümer eines aus Wohnhaus, Stall und Stadel bestehenden versicherten Anwesens den Stall und den Stadel in Brand gesetzt hat und hierwegen der Brandstiftung in Tateinheit mit B. schuldig erkannt worden ist, und wenn sodann ohne sein Einverständnis ein anderer das erhaltenebliedene Wohnhaus in Brand setzt, um dem ersten die Versicherungssumme für das Wohnhaus und — auf dem Umweg über ein Wiederaufnahmeverfahren und einer hierdurch bewirkten Täuschung des Versicherungsbetrag — auch die Versicherungssumme für den Stall und den Stadel zu verschaffen, so ist der letztere lediglich der Brandstiftung, nicht auch des B. schuldig 432¹⁸

Versicherungsrecht, öffentliches

vgl. auch unter Krankenkasse, Knappschaft, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Neuaufbau der Sozialversicherung. Schrifttum 187

Handausgabe der RBD. mit Aussf. und Durchf. best. in Loseblatt-Buchform. Schrifttum 112

Das Amt für Kriegssöpfer bei einer Gauleitung der NSDAP ist keine Behörde i. S. des § 129 II RBD. 318¹

§§ 184, 1505, 1506 RBD. Die Gewährung der Krankenhauspflege geht nicht über das hinaus, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat 381¹

Die Tätigkeit eines Büroangestellten in einem städtischen Wohlfahrtsamt stellt keine Beschäftigung in der öffentlichen Wohlfahrtspflege i. S. des § 537 I Nr. 4 b RBD. dar. Unter „Wohlfahrtspflege“ ist vielmehr nur die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgebüttete, vorbeugende oder abhelfende unmittelbare Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete Menschen zu verstehen 381²

§ 544 RBD. Fahrten, die Arbeiter oder Angestellter in der Freizeit zu Kirchweihfeiern, Tanzlustbarkeiten oder ähnlichen Veranstaltungen unternimmt, werden auch dann nicht dem Betriebe, in dem er sonst beschäftigt ist, zugerechnet, wenn hierbei auch gelegentlich geschäftliche Dinge besprochen werden und bei der Veranstaltung zum Zwecke der Kundenwerbung Freibier usw. gestiftet wird. Ein Unfall auf solcher Fahrt ist kein Betriebsunfall 733¹

§ 544 RBD. Ein auf Grund der SicherungsVO. v. 17. Nov. 1931 im Rahmen des Sicherungsverfahrens bestellter Treuhänder untersteht bei Wahrnehmung seiner öffentlich-rechtlichen Funktionen nicht dem Schutz der Unfallversicherung 883¹

§ 544 RBD. Ein Unfall, den ein gegen Betriebsunfall versicherter Glasermeister bei Anfertigung einer Fahnenstange aus Anlaß der Beflaggung seines Grundstücks zur Feier des 1. Mai, des Tages der nationalen Arbeit, erlitten hat, ist nicht als Betriebsunfall anzusehen 884³

§ 544 RBD. Student der Medizin, der während der Semesterferien zu seiner Ausbildung in Krankenhaus tätig ist, ist hierbei nicht gegen Unfall oder gegen Berufskrankheit (Infektion) versichert 733²

§ 545 a RBD. Wenn ein Versicherter, der sich auf dem Wege nach oder von der Arbeitsstätte befand, bewußtlos aufgefunden wird, ohne daß sich die Ursache hierfür feststellen läßt, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der Versicherte „aus innerer Ursache“ zusammengebrochen ist, vielmehr muß durch Ermittlungen über den bisherigen Gesundheitszustand und durch ärztliche Untersuchung geprüft werden, ob die Annahme, der Unfall sei auf innere Ursachen zurückzuführen, gerechtfertigt ist 884⁴

§ 545 a RBD. Ein Unfall, den ein Versicherter auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte dabei erleidet, als er, um in die verschlossene Wohnung zu gelangen, den Küchenbalcon der Wohnung erklomm, ist kein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall 884⁵

§ 545 a RBD. Die Rechtsmittelinstanzen sind berechtigt, auf Grund des § 1 Abchn. I Kap. II Teil 5 der 4. NotVO. das Maß des Verschuldens des Verletzten nachzuprüfen und demgemäß den Schadensersatz ganz oder teilweise zu verlangen. Sie können jedoch nicht

aus anderen Gründen, insbesondere solchen wirtschaftlicher Art, eine Entschädigung gewähren, wenn das Maß des Verschuldens die volle Versagung des Schadensersatzes rechtfertigt 884⁶ § 545 b RBD. Die Tatsache, daß die Rückbeförderung des Arbeitsgeräts von der Arbeitsstätte nach der Wohnung des Versicherten nicht am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern erst einige Tage später erfolgt ist, steht der Anwendung des § 545 b nicht schlechthin entgegen. Es muß vielmehr unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stets geprüft werden, ob die Beförderung des Arbeitsgeräts noch mit der Betriebstätigkeit in Zusammenhang steht 968¹

§ 554 Nr. 4 RBD. muß dahin verstanden werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers alle Landes- und Gemeindebeamten ohne Einschränkung und Abstufung und ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge im Falle eines Unfalls schlechthin dann von der reichsgezesslichen Unfallversicherung ausgenommen sein sollen, wenn sie Anspruch auf Ruhegeld haben. Daß die Länder der Erwartung des Reichsgesetzgebers zuwider verschiedentlich für ihre Beamten keine der Regelung für Reichsbeamte entsprechende Unfallfürsorge getroffen haben, ist für die Rechtslage ohne Bedeutung 733³

§§ 557 a, 1504 RBD. Nach dem zur Zeit noch geltenden Recht sind die nicht einer reichsgezesslichen Krankenkasse angehörigen Mitglieder eines als Erzähkasse zugelassenen Versicherungsvereins a. G. nur insofern und so lange auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert, als sie in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen 318²

Anspruch auf Krankengeld aus der Unfallversicherung gemäß § 559 II RBD. ist nicht begründet, wenn ein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung zwar besteht, aber gemäß § 216 III RBD. ruht 734⁴

Die Vorschrift des § 569 b RBD. über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes findet auf die in der öffentlichen Wohlfahrtspflege (z. B. im Dienste der Winterhilfe) ehrenamtlich tätigen Personen keine Anwendung. Vielmehr ist der Jahresarbeitsverdienst auf Grund des § 570 RBD. zu errechnen 1056¹

Nicht die Reederei, sondern vielmehr der Stauereibetrieb ist Unternehmer i. S. der §§ 633, 898 RBD. beim Unfall eines bei der Lösung des Schiffes beschäftigten Schauermanns. Die Reederei haftet aber nach §§ 485, 486, 774 HGB., § 847 BGB. für die Pflichtverstümmnis der Schiffsleitung 1253⁷

§ 898 RBD. Der Übertritt in fremden Betrieb ist nur dann anzunehmen, wenn der Verunglückte in ein Vertrags- oder Unterordnungsverhältnis zu dem fremden Unternehmen tritt. Dies ist bei vorübergehender Gefälligkeitsleistung nicht der Fall 441⁵

Kassiererinnen, die in einem Varieté- oder Lichtspieltheater Plakatkarten in mehreren Sorten für die täglichen Vorstellungen zu verkaufen, täglich über die abgesetzten Karten besondere Kassierrapporte aufzustellen, ihre Tageseinnahme im Theaterbüro abzuliefern und darüber abzurechnen haben, sind nicht Büroangestellte oder kaufmännische Angestellte nach § 1 Nr. 3 oder 4 AngVerG., sondern unterliegen der

Invalidenversicherung nach § 1226 I Nr. 4 RVO. 381³
Tätigkeit, die ihrer Art nach die eines Gewerbegehilfen i. S. des § 1226 I Nr. 4 RVO. (Bergaserspezialist) ist, wird dadurch, daß sie im Rahmen der von dem Arbeitgeber betriebenen Kundenwerbung ausgeübt wird und mittelbar dem Absatz von Waren dient, noch nicht zu einer solchen eines Handlungsgehilfen i. S. des § 1 I Nr. 4 AngVersG. 381⁴

Die StraffreiG. v. 20. Dez. 1932 und v. 7. Aug. 1934 finden auf die nach den Vorschriften der §§ 1488 ff. RVO. verhängten Ordnungsstrafen keine Anwendung 557¹

§ 1583 RVO. Zur Frage, ob und inwie weit der Versicherungsträger berechtigt ist, einen angefochtenen Bescheid während des schwelbenden Rechtsmittelverfahrens zurückzunehmen 734⁶

§ 1706 a RVO. Unter „zuletzt ergangene Entscheidung“ ist die zuletzt ergangene derjenigen beiden Entscheidungen zu verstehen, von denen die eine den Anspruch auf Unfallentschädigung und die andere den Anspruch auf Versorgung erstmals mit rechtsverbindlicher Wirkung festgestellt hat 1056²

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung auf Grund des § 1706 a RVO. liegen dann nicht vor, wenn derselbe Schaden als Folge eines Betriebsunfalls und gleichzeitig als mittelbare Folge einer DB. anzusehen ist 1056³

§ 2 II Abschn. 1 Kap. II Teil 5 der 4. NotVO. Ist auf Grund der 4. NotVO. eine Unfallrente von 20% der Vollrente weggefallen, so wird, wenn vorübergehend wegen wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen Heilanstaltspflege gewährt worden, bei der Entlassung aus der Heilanstalt aber die Verschlimmerung der Unfallfolgen wieder beseitigt ist, eine Unfallrente von 25% oder 20% nicht wieder gewährt 883²

Teil 5 Kap. II Abschn. I § 2 II der 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten durch Unfallfolgen weniger als 1/2, bei Unternehmern weniger als 1/4 oder weniger als der durch die Satzung oder von der obersten Landesbehörde bestimmte höhere Satz, so ist Voraussetzung für die ausnahmsweise Gewährung von Renten unter diesen Sätzen, daß der Verletzte auf Grund eines früheren, d. h. anderen Unfalls Anspruch auf Verletztenrente aus der Unfallversicherung hat. Begründung eines solchen Anspruchs auf Rente nach RVO. und nach der 4. NotVO. — Liegt entshädigungspflichtiger Unfall vor und erleidet der Verletzte später einen „kleinen“ Unfall, so wird er auch für diesen entshädigt, so lange bis die Hundertfalte für beide Unfälle die Zahl 25 oder die in Betracht kommende höhere Zahl erreichen 734³

VO. zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose v. 23. Dez. 1931. Gem. Art. 2 § 3 II a dieser VO. ist Träger der Unfallversicherung bei Bauvorhaben dieser Art, die von Gemeinde auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt werden, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde versichert sind. Diese Regelung gilt nicht nur für die nach Art. 2 § 1

beschäftigten Arbeitslosen und Kurzarbeiter, sondern auch für die bei dem Siedlungsprojekt von einem Dritten, also auch von einem einer VerGen. angehörenden gewerbsmäßigen Unternehmer auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigten Arbeiter 734⁷

Die auf Grund des § 5 Mecklenb. Ges. über den Trichinen- und Fünfenschauzwang v. 4. Juli 1930 für einen bestimmten Bezirk bestellten Trichinen-Schauer sind nach § 1 I Nr. 2 AngVersG. und Abschn. A XVIII Nr. 1 der Best. von Berufsgremien der Angestelltenversicherung v. 8. März 1924 i. d. Fass. der VO. v. 4. Febr. und 15. Juli 1927 angestelltenversicherungspflichtig 470¹

Die Ausnahmeverordnung des § 1 III 2 AngVersG. für die Altersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres für den Eintritt in eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung gilt auch für den Fall, daß ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals zunächst in eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ein- und später in eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung übertritt 381⁵

Der Sozialversicherungsträger kann auch wegen einer der Witwe eines Versicherten anlässlich ihrer Wiederverheiratung gewährten gesetzlichen Witwenabfindung nach § 49 AngVersG. vom Schädiger Erfaß verlangen. Die Erstattungsfähigkeit einer solchen Witwenabfindung nach § 49 AngVersG. setzt grundsätzlich nicht voraus, daß der Witwe ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch auf Witwenabfindung nach § 843 IV BGB. zusteht. Der Sozialversicherungsträger kann wegen der Witwenabfindung sich auch aus bürgerlich-rechtlichen Rentenansprüchen für die Zeit vor der Wiederverheiratung befriedigen 222²

Bei einem Beitragsstreitverfahren gem. § 194 AngVersG. zwischen den Erben eines Angestellten und der RVerfAnst. ist der Konkursverwalter der früheren Arbeitgeberin des Angestellten beteiligt. Als Beteiligter hat der Konkursverwalter ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Versicherungsamts 381⁶

Die rechtskräftige Verurteilung eines Arbeitgebers wegen Vergehens nach § 338 AngVersG. durch das ordentliche Strafgericht schließt die Auferlegung einer Ordnungsstrafe und der Zahlung des Ein- bis Zweifachen der rückständigen Beiträge nach § 336 I durch die RVerfAnst. für Angestellte wegen desselben Tatbestandes nicht aus 381⁷

Versicherungsrecht, privates

vgl. auch unter Bausparkasse
Versicherungswesen 480

Die Versicherung als geistige Schöpfung des Wirtschaftslebens. Schrifttum 1080
Grundsätze der versicherungsrechtlichen Vorteilsausgleichung. Schrifttum 1005
§ 249 BGB. Ebenso wie die Auszahlung einer Lebensversicherung kommt die Auszahlung einer Unfallversicherung dem Schädiger zugute, mag der gegen Unfall Versicherte die Prämien selbst bezahlen oder mag ein anderer es zu seinen Gunsten tun, sei es aus Freigiebigkeit oder auf Grund Dienstvertrags 769²

§ 328, 331 BGB. Nach der Lebenserfahrung ist die Bezugsberechtigung der

im Lebensversicherungsvertrag des Ehemanns benannten Ehefrau nur unter der stillschweigenden Voraussetzung gewollt, daß die Ehe bei Eintritt des Versterbensfalls noch fortbesteht, und daß die Versicherungssumme an die Witwe als solche gelangt. Ist die Ehe geschieden, so steht regelmäßig die Versicherungssumme den Erben des Versicherten zu 716²

Die Klausel „Unter einer Goldmark dieser Versicherung ist der Wert von 10/42 USA.-Dollar nach dem letzten, an der Berliner Börse amtlich notierten Dollarmarkturs zu verstehen“ in Lebensversicherungsvertrag ist als reine Währungschutzklause anzusehen. Bei der Errechnung des Rückkaufswerts ist also der Goldmarktbetrag und nicht der inzwischen entwertete USA.-Dollar zugrunde zu legen 148⁸

§ 1603 I BGB. Auch Aufwendungen für eine Lebensversicherung sind bei Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen 878⁸

Hat der Mieter bei Abschluß des Mietvertrags über Neubauwohnung zugleich einen Lebensversicherungsvertrag geschlossen und den Vermieter ermächtigt, die Versicherung in bestimmter Höhe zu beleihen, so hat er dadurch unter Umständen einen verlorenen Baufestzuschuß geleistet 1193⁴

Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Schrifttum 1005

Wenn bei Transportversicherung die MlgVersBGB. besagen: „Der Versicherer haftet nicht für Schaden, den der Versicherungsnachnehmer, der Versicherte oder seine Vertreter oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursachen oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten verhindern können“, dann sind unter Beauftragten nicht nur diejenigen zu verstehen, die für den Versicherungsnachnehmer selbständig rechtsgeschäftlich zu handeln befugt sind, sondern alle, die zu ihm in Auftragsverhältnis stehen, zufolge dessen sie gehalten sind, seinen Beauftragungen mit Bezug auf die Fürsorge für die versicherten Güter bei deren Beförderung Folge zu leisten 1009²

Wenn der Versicherungsnachnehmer bewußt unwahre Angaben macht, um Entschädigung zu erlangen, die er nach seiner Meinung bei Angabe der Wahrheit nicht erlangen würde, so macht er sich bei Ermittlung des Schadens eines arglistigen Täuschungsversuchs in dem Sinne entsprechender Versicherungsbedingungen selbst dann schuldig, wenn die unwahre Angabe tatsächlich nicht geeignet ist, eine unberechtigte Entschädigung herbeizuführen. Auch ohne eine dahinzielende Absicht genügen bewußt unwahre Angaben über Tatsachen, die für die Schadensermittlung von Bedeutung sein können und auf deren richtiges Kennenlernen der Versicherer demnach einen Anspruch hat 689¹

Allgemeine Arglistrede. Wenn auch grundsätzlich die Klage auf Gewährung des Versicherungsschutzes nur von dem Versicherungsnachnehmer oder dessen Rechtsnachfolger erhoben werden kann, kann doch unter Umständen der Verletzte, der zu seiner Befriedigung den Anspruch des Versicherungsnachmers gegen den Versicherer erfassen will, eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Klage-

frist dadurch wahren, daß er eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes erhebt 849¹ Dem § 12 II VWG. genügt ein Schreiben nicht, das nur besagt, der Versicherungsnehmer werde auf die gemäß § x der Policebedingungen vorgesehene Prälusivfrist verwiesen, nach der innerhalb von x Monaten der Anspruch auf dem Rechtswege gestellt zu machen sei. Denn es fehlt gerade die Angabe der drohenden Rechtsfolge, nämlich daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird. Diese Angabe kann durch die Verweisung auf die vertragliche Bestimmung nicht ersehen werden, auch nicht, wenn das Schreiben an einen rechtmäßigen Vertreter des Versicherungsnehmers gerichtet ist 1148²

§§ 149, 157 VWG. Der Versicherer kann sich gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, daß die Erben des Schädigers nur unter Beschränkung auf den Nachlaß und nach dessen Kräften haften 1254³

§ 181 VWG. Bei einer mit Lebensversicherung verbundenen zusätzlichen Unfalltodesversicherung ist der Versicherungsnehmer für das Vorliegen eines Unfalls beweispflichtig, soweit er den für den Fall des Unfalltodes vereinbarten Zusatzbetrag fordert 351⁴

§ 187 II VWG. Eine Versicherungsbedingung, daß das Gut durch laufende Police während der Lagerung „für Rechnung, wen es angeht“, „gegen Veruntreuungen aller Art“ versichert sei, gewährt Deckung nicht nur gegen den Verlust des Eigentums, sondern gegen alle Gefahren, die dem Interesse an dem Gute während der Lagerung durch Veruntreuungen aller Art entstehen können. Das Eigentümerinteresse, nicht das Eigentumsinteresse ist versichert 697⁵

Ein Versicherungsanspruch des Verletzten schließt die Beamtenhaftung nach § 839 I 2 BGB. aus. Infolgedessen kann der Versicherungsträger seinerseits einen ihm durch Gesetz oder Forderungsabtretung übertragenen Anspruch des Verletzten gegen den Staat nicht erheben 1084⁶

§ 152 BGB. Prämien für eigene Vermögensschadensversicherung kann der Zwangsverwalter nicht aus der Masse erheben verlangen 878⁶

Das FinA. ist nach § 201 I AbGB. berechtigt, von einer Versicherungsgesellschaft Auskunft über die Namen ihrer Vermittler und über die an die Vermittler gezahlten Vergütungen zu verlangen 379¹

§ 27 KapVerfStG.; § 90 VersAussG. hinterlegt ausländische Lebensversicherungsgesellschaft zur Sicherstellung des Prämienreservfonds für die von ihr im Inland abgeschlossenen Versicherungen gemäß einer Bestimmung des RaußA. für Privatversicherung ausländische Wertpapiere bei einer inländischen Bank in der Weise, daß sie vereinbarungsgemäß nur mit Zustimmung des RaußA. an die Gesellschaft zurückgegeben werden dürfen, so entsteht dadurch die Wertpapiersteuerpflicht 315⁴

§§ 13, 17 EinkStG. Schließt Einzelkaufmann eine Versicherung auf sein Leben ab, um im Falle seines Todes die Erteilung ohne Gefährdung der Existenz der Firma zu ermöglichen, so handelt es sich nicht um einen Be-

triebsvorsatz. Die Prämienzahlungen sind keine Betriebsausgaben 75¹

Berufserwerbssteuer

Die Berufserwerbssteuer nach dem Gesamtentgelt gemäß § 13 VerfStG. schließt die Strafbefreiung nach § 8 Nr. 1 VerfStG. nicht aus 468⁵¹

Berufspflicht

der weichenden Erben vgl. unter Erbhof

Berufspflicht

vgl. unter Besoldung

Berufspflicht

vgl. auch unter Offizierspension

Der Anspruch auf Pflegezulage nach § 31 RVersorgG. setzt bei einem früheren Soldaten der neuen Wehrmacht voraus, daß er Anspruch auf Bejörung wegen Dienstbeschädigung nach § 2 I VWG. i. Verb. m. §§ 1, 2, 24 RVersorgG. hat; Bezug einer Dienstzeitlebensrente nach § 2 II VWG. reicht dazu nicht aus 884⁴

Da die Dienstbezüge der Soldaten der neuen Wehrmacht in den Besoldungsgruppen C 7 bis 22 der Kürzung auf Grund der 3. GehaltstürzungsVO. v. 8. Dez. 1931 nicht unterliegen, darf bei der Regelung der Übergangsgebühren (§ 7 VWG.) dieser ehemaligen Soldaten auf Grund der Ruhensvorschriften des § 23 VWG. auch das frühere Militärdienstekommen nicht um weitere 9% gefürstet werden; daher sind bei einer solchen Ruhensregelung abweichend von der Vorschrift des § 3 I der 3. GehaltstürzungsVO. die früheren und die neuen Dienstbezüge mit den gefürsteten Beträgen einander gegenüberzustellen 968¹

Der Antrag auf Gewährung von Elternrente muß gemäß § 49 I RVersorgG. i. Verb. m. § 111 bis zum 31. März 1930 gestellt und ferner müssen bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung der Elternrente gegeben sein. Hat das VersorgG. über etwas entschieden, was dem Spruchverfahren entzogen war, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des RVersorgG. der Refurz ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand zulässig; hieran hat auch Art. I Nr. 4 des 5. AbG. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 3. Juli 1934 nichts geändert 158²

Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch im allgemeinen innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden (§ 54 I RVersorgG.). Eine Sonderregelung gilt für die Eltern; für sie beträgt die Frist 3 Jahre (§ 49 I RVersorgG.) 884¹

Die Änderung des § 62 VersorgG. durch die VO. des Danziger Senats vom 23. Juni 1931 ist rechtsgültig 79⁷

Bezüge eines Angestellten der Buchführungsstelle I der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern fließen aus öffentlichen Mitteln i. S. des § 62 RVersorgG. 884²

Das Einkommen der Reichsbahnbeamten wird nicht dadurch „wechselt“, daß neben dem festen Gehalt noch Leistungszulage gewährt wird. Bei der Ruhensberechnung nach § 62 RVersorgG. ist das jeweils erzielte Einkommen zugrunde zu legen 884³

Ein „wechselndes Einkommen“ i. S. der Ruhensvorschriften liegt nicht vor, wenn ein Berechtigter eine regelmäßige, der Höhe nach gleichbleibende Stundenvergütung bezieht, die in den einzelnen Monaten nur insofern un-

gleich ist, als die Zahl der Arbeitsstunden je nach der Zahl der Arbeitstage (und Wochen im einzelnen Monat) verschieden ist und als weitere Änderungen durch Überstunden sowie durch Erkrankung eintreten 79³ Eine Berechtigung, Dienstaufwandsgelder von einem den Ruhensvorschriften unterliegenden Einkommen in Abzug zu bringen, ist gesetzlich nur für die Regelung der nach dem DPG., MVG., MhG., DFG., RFG. und VWG. zuständigen Gebühren vorgesehen. Auch die neueste Fassung des § 62 RVersorgG. hat hieran nichts geändert; sie hat sogar nochmals ausdrücklich betont, daß Dienstaufwandsgelder bei der Einkommensberechnung des § 62 RVersorgG. nicht angezählt werden dürfen 968²

§§ 68, 70 RVersorgG. Ausnahmsweise Vollstreckung wegen gesetzlicher Unterhaltsforderungen in die Versorgungsgebühren 64²¹

Auch bei den sog. „Kannbezügen“ liegt ein Anspruch auf Versorgungsgebühren i. S. der §§ 68 ff. RVersorgG. vor. Dieser Anspruch ist grundsätzlich der Pfändung unterworfen 221¹

§ 850 Biff. 8 BPD. Die auf Postscheckkonti überwiesenen Versorgungsgebühren eines Hauptmanns a. D. genügen Pfändungsschutz 814⁶

§ 78 RVersorgG. Aufrechnung der Ansprüche von Siedlungsgenossenschaften gegenüber abgefundenen Kriegsbeschädigten mit der Kapitalabsindung ist unzulässig 226¹¹

Der Refurz ist zulässig, wenn es sich nicht um die Frage des Grades der EM., sondern um die Regelung der Versorgungsgebühren eines Kapitulanten handelt, bei dem nach § 105 I RVersorgG. zu prüfen ist, welche Versorgung die günstigste ist, nämlich nach dem RVersorgG. oder nach dem Mannl. VersG. 79⁴

Die Berechtigung eines im Beschädigtenverfahren erteilten Bescheids gemäß § 65 II VerfG. kann auch noch nach dem Tode des Rentenberechtigten erfolgen und ist den Hinterbliebenen gegenüber zulässig 1056²

Die auf Grund eines unrichtigen, immerhin aber rechtskräftig gewordenen Urteils ausgezahlten Versorgungsgebühren können nicht als zu Unrecht empfangen zurückgefordert werden 79¹

Nur Rückerfordungsansprüche über zu Unrecht als Versorgungsansprüche gewährte Leistungen unterliegen nach § 73 VerfG. der Entscheidung durch die Versorgungsbehörden der Reichsversorgung. Hierunter fällt nicht ein Schadensersatzanspruch, der deshalb geltend gemacht wird, weil der Rückerfordungsanspruch sich nicht verwirklichen läßt 79⁶

Die zweijährige Frist des § 91 III VerfG. (i. d. Fass. der NotVO. v. 5. Juni 1931) kann nur durch die vollständige Ablehnung eines Antrags auf Neufeststellung der Versorgungsgebühren eines Beschädigten in Lauf gesetzt werden. Ist einem Neufeststellungsantrag wenigstens teilweise entsprochen worden, so steht die Sperfrist einer erneuten Prüfung im Spruchverfahren auch hinsichtlich des von der teilweisen Ablehnung betroffenen Teils des Versorgungsanspruchs nicht entgegen 79⁵

Die Vorschrift des § 91 III VerfG. i. d. Fass. der NotVO. v. 5. Juni 1931 bezieht sich auf alle Fälle der Neufest-

stellung der Versorgungsgebührens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse i. S. des § 57 RVersorgG., insbesondere auch auf den Fall, daß ein Antrag auf Gewährung der erhöhten Ausgleichszulage rechtskräftig abgelehnt worden ist, nachdem früher die einfache Ausgleichszulage rechtskräftig gewährt worden war 1056³. Wenn Beschädigter die Einholung eines Gutachtens nach § 104 VerfG. beantragt und dabei hinzugefügt hat, die Benennung des Arztes werde im Termin erfolgen, so ist es Pflicht des Gerichts, den Antragsteller auf die einwöchige Frist des § 104 S. 3 hinzuweisen; in der Unterlassung liegt wesentlicher Verfahrensmangel 79².

Auch ein Verzicht auf die Aufnahme eines durch den Tod des Versorgungsberechtigten unterbrochenen Verfahrens (§ 112 VerfG.) kann nur unter der Voraussetzung angefochten werden, daß der Verzicht durch einen unabwendbaren Irrtum veranlaßt war 158³. Ein im Laufe eines Spruchverfahrens abgegebenes Anerkenntnis kann nicht im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens beseitigt oder berichtigt werden 158¹.

Versteigerung

vgl. auch unter Zwangsversteigerung, Pfändung

Die Gebühren des § 44 PrGKG. umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts oder Notars, die zur Erledigung des V geschäfts erforderlich ist. Daneben ist also für die Beurkundung des Antrags auf Löschung einer nicht mitübernommenen Hypothek eine besondere Gebühr nicht zu erheben 786⁴.

Zur Neuregelung des Versteigerer gewerbes durch das Gesetz v. 16. Okt. 1934 168

Versuch

vgl. auch unter Rücktritt vom V. Ein V. ist beendet, wenn der Täter nach seiner subjektiven Meinung alles zur Vollendung erforderliche getan hat 284¹⁵.

§ 146 StGB. Zur Vollendung des Verbrechens gehört nicht, daß der Täter erkannt habe, ein zur Täuschung im Verkehr geeignetes Falschstück hergestellt zu haben 362⁸.

§ 176 Nr. 3 StGB. Darin, daß ein Mann ein Kind unter 14 Jahren auffordert, seinen entblößten Geschlechts teil anzusehen, liegt, wenn daraufhin das Kind geflissenlich hinsieht, eine vollendete Verleitung des Kindes zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung. Wenn das Kind arglos hinsieht und, nachdem es erkannt hat, was für ein Anblick ihm gewährt wird, wegseicht, kommt nur V. in Frage 524²².

Bestrafung wegen V. der Verschaffung von Abtreibungsmitteln steht nicht vor aus, daß der Täter geglaubt hat, die Schwangere sei zur Abtreibung entschlossen, sofern er nur dem Mittelsmann das Werkzeug zum Zwecke der Abtreibung in der Erwartung übergeben hat, dieser werde es der Schwangeren aushändigen und die Abtreibung alsbald vorgenommen werden 939²³.

§ 218, 43, 49 StGB. Ein Mann, der Frauen Abtreibungsmittel verhafst, die sich diese dann selbst beibringen, ohne daß der beabsichtigte Erfolg der Fruchtbeseitigung eintritt, ist nur wegen Beihilfe zur versuchten Abtreibung zu bestrafen 527²⁹.

Eine vollendete Tat nach § 12 DenBG. 1932 liegt noch nicht vor, wenn Zahlungsmittel gegen die Grenze bewegt werden. Sie ist erst gegeben, wenn Zahlungsmittel ohne Genehmigung wirklich ins Ausland gelangt sind 356⁶. Die bei Anwendung des § 51 II StGB. platzgreifende Strafmilderung schließt den Auspruch der Eidesunfähigkeit nicht aus. Eine gemäß § 51 II StGB. nach den Vorschriften über den V. gemilderte Strafe muß stets nach vollen Monaten bemessen werden 862¹¹.

Vertagung

§ 264 HGB. gilt auch nach heutigem Recht 877⁴.

Verteidiger

§§ 137 ff. StPO. Die Bestellung eines Verteidigers in der 1. Instanz gilt auch für den 2. Rechtszug, wenn sie nicht ausdrücklich oder sonst erkennbar auf den 1. Rechtszug beschränkt wird. Wird in der Berufungsinstanz neuer V. bestellt und der 1. V. nicht zur Hauptverhandlung geladen, so muß das Urteil der 2. Instanz aufgehoben werden 1256¹².

Wenn Anklageschrift und Eröffnungs beschluß ausdrücklich ein Verbrechen der Untreue (§ 266 II StGB.) annehmen, hat der Angeklagte, wenn die dreitägige Antragsfrist gewahrt ist, gemäß § 140 III StPO. Anspruch auf Bestellung eines V. von Amts wegen 145¹².

Wenn Antrag auf Bestellung eines V. nach § 140 III StPO. gestellt wird und zugleich Gründe angegeben werden, die für eine Beirordnung auf Grund des § 141 StPO. in Betracht kommen, dann darf der Antrag nicht mit der zu § 140 zu treffenden Begründung, er sei verpätet, abgelehnt werden. Hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung den Antrag auf Bestellung eines V. nicht wiederholt, dann ist hierin nicht ohne weiteres ein Verzicht zu erblicken 1251¹⁷.

§§ 140, 145, 338 Biff. 5 StPO.; § 421 StGB. Ist jemand zu Strafe verurteilt worden, nachdem ihm Vergehen unter Missbrauch seines Gewerbes zur Last gelegt worden war, so hat seine Revisionstrüge, es sei ihm kein V. bestellt worden, die Aufhebung des ergangenen Urteils im vollen Umfang zur Folge 282¹³.

§§ 140, 150, 297 StPO. Der bestellte V. ist ebenso wie der gewählte zur Einlegung und Begründung von Rechts mitteln ermächtigt, wenn nicht für den einzelnen Fall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Er kann daher nach Maßgabe seiner Tätigkeit in der Revisionsinstanz gemäß § 150 StPO. Gebühren verlangen 963¹⁰.

§§ 59, 61 Biff. 6 StPO. Der Verzicht des Sta. und des V. auf Zeugenbe eidigung berechtigt das Gericht noch nicht, nach seinem Ermessen von der Beibiegung der Zeugen abzusehen 1250¹⁴.

Ein den Verstoß gegen § 224 I StPO. heilender „stillschweigender“ Verzicht auf seine Geltendmachung kann nur dann angenommen werden, wenn sowohl dem Angeklagten wie auch dem V. die Nichtbenachrichtigung jedes anderen Teils bekannt gewesen ist 956⁴¹ § 338 Biff. 8 StPO. War der Angeklagte infolge unsachgemäßer Behandlung der von ihm bei dem Vorsitzenden gestellten Anträge behindert, vor der Hauptverhandlung mit dem ihm inzwischen

bestellten V. zu sprechen, so muß seine hierzu erhobene RevBeschw. selbst dann Erfolg haben, wenn weder der Angeklagte noch sein V. die Vertagung der Verhandlung beantragt hat 128²¹. Revisionsbegründung genügt der Formvorschrift des § 345 II StPO. nicht, wenn sie nicht von dem V. unterzeichnet, sondern lediglich mit einem dessen Namenszug enthaltenden sogenannten Falschimilestempel versehen ist 1034¹⁹. Steifeosten eines auswärtigen RA. als notwendige Auslagen i. S. des § 467 II StPO. Das Abwehrinteresse des Beschuldigten ist in erster Linie maßgebend 313⁶.

Die Kosten des Vorverfahrens gehören zu den notwendigen Auslagen i. S. des § 467 II StPO. 964¹⁴.

Vertrag zugunsten eines Dritten

§§ 328, 331 BGB. Nach der Lebenserfahrung ist die Bezugsberechtigung der im Lebensversicherungsvertrag des Ehemanns benannten Ehefrau nur unter der stillschweigenden Voraussetzung gewollt, daß die Ehe bei Eintritt des Versicherungsfalls noch fortbesteht, und daß die Versicherungssumme an die Witwe als solche gelangt. Ist die Ehe geschieden, so steht regelmäßig die Versicherungssumme den Erben des Versicherten zu 716².

Vertragsstrafe

§§ 17 III, 18, 5 RBeWG. 1931. Der Wert einer Schuld wird in der Regel nicht dadurch berührt, daß der Schuldner sich für den Fall des Verzugs einer V. unterworfen hat 732².

Vertreter

vgl. auch gleichlicher V.

§§ 164 ff. BGB. Die in Organisationsgesetzen und Sparkassensatzungen für die Ausstellung verpflichtender Urkunden gegebenen Bestimmungen enthalten keineswegs bloße Formvorschriften, sondern begrenzen wirksam die Vertretungsmacht der für die betreffende öffentliche Körperschaft oder Anstalt handelnden Personen. Frühere landesrechtliche Vorschriften sind durch das bürgerliche Reichsrecht insoweit nicht in ihrem Bestand berührt worden. Nach der Rechtsprechung des RG. sind die zur Erhaltung der volkswirtschaftlichen Funktionen des öffentlichen Sparwesens und zur Sicherung der öffentlichen Hand erlassenen, die Vertretungsmacht der Sparkassenorgane begrenzenden Bestimmungen streng einzuhalten. Die Satzungsbestimmungen der Sparkassen gehören dem öffentlichen Recht an, so daß auch bei Kaufmannseigenschaft der Sparkassen für die Ausübung der Vorschrift des § 54 HGB. kein Raum ist. Nur zur Vornahme von Geschäften der laufenden Verwaltung, d. h. solchen Geschäften, die in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich sachlich von weniger erheblicher Bedeutung sind, bedarf es ausnahmsweise nicht der Beobachtung der für die Ausstellung verpflichtender Urkunden gegebenen Vorschriften in den Organisationsgesetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Gesetz oder Satzung für bestimmte, wegen ihrer Bedeutung für die Körperschaft oder Anstalt besonders hervorgehobene Geschäfte die Einhaltung der für die Vertretungsmacht ihrer Organe gegebenen Vorschriften ausdrücklich fordern. Culpa in contrahendo. Keine Verpflichtung der Sparkassen, auf ihre Satzungen besonders aufmerksam zu machen 850².

§ 164, 177, 180, 184 BGB. Formvorschriften für Rechtshandlungen der GmbH. zwischen Gründung und Eintragung. Voraussetzung der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, das von einem B. ohne Vertretungsmacht vorgenommen wird 443¹

§ 166 II BGB.; § 290 BPO. Unkenntnis steht dem Irrtum nicht gleich. Das Geständnis kann nicht wegen Irrtums widerrufen werden, wenn die Partei die Informationserteilung einem anderen zur eigenen Entschiebung im einzelnen überlassen hatte und dieser andere das Geständnis, ohne sich zu irren, entgegen seinem bessern Wissen herbeiführt hat 1093¹⁴

§§ 177 ff. BGB. Zweckfremde Rechtsgeschäfte einer juristischen Person gewähren dem Geschäftsgegner jedenfalls dann keine Rechte, wenn er die Zweckfremdheit erkennen mußte. In solchem Falle liegt ein dem Gegner erkennbarer Missbrauch der Vertretungsmacht vor. Kollusion zwischen dem geistlichen B. und dem Geschäftsgegner wird nicht gefordert 1012⁵

§ 385 Biff. 4 BPO. Als „B.“ eines Prozeßbeteiligten hat der Zeuge auch dann gehandelt, wenn er als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer KommGes. gehandelt hat, an der jener Prozeßbeteiligte Gesellschafter war 442¹

Bauhandwerker kann nicht zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek in ein herrenloses Grundstück die Bestellung eines B. nach § 58 BPO. erwirken 1198⁵

Die Stellung des auf Grund des Ges. v. 20. Juli 1933 zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten bestellten B. in der Zwangsvollstreckung 24

Auch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen einen mittelbaren Stellvertreter aus dem Verkauf von Wertpapieren fällt unter § 18 I DVOB. 1031¹⁵

Bertretungsanzeige des MA.

vgl. unter Schriftsatz

Verwaltungssakademie

Die B. ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat. Schriftum 272

Verwaltungsanordnungen

Die Befugnis zur Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der von den verschiedenen Verwaltungen erlassenen Anordnungen, insbesondere nach der Richtung, ob diese Anordnungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen, steht den Gerichten nur zu, wenn für die Entscheidung dieser Ansprüche der Rechtsweg offen steht 1235⁴

Verwaltungsrecht

Neue Grundlagen des B. Schriftum 496 Deutsche Verwaltung. Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen des BNSDj. Jan. 1935. Schriftum 846

Verwaltungsstreitverfahren

§ 165 ArbVermG. Die Vergütungen, die den Krankenkassen für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenhilfe zustehen, sind öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren. Auf Grund unrichtiger Berechnung einbehaltene Vergütungen müssen nach den auch im öffentlichen Recht und zwischen öffentlichen Körperschaften geltenden allgemeinen Rechtszügen über ungerechtfertigte Bereicherung erstattet werden. Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht eingehaltener Vergütungen

ist öffentlich-rechtlicher Natur. Er gehört also nicht vor die ordentlichen Gerichte. Aber auch der Verwaltungsrechtsweg ist für ihn nicht gegeben, da es sich nicht um Beitragsstreit handelt. Mithin bleibt nur Eingreifen im Aufsichtsweg nach §§ 30, 377 BVO. übrig, um die Krankenkasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung anzuhalten 734⁶

§§ 64, 67 PrVerwG. Eine rechtlich unzulässige Klage kann nicht durch formlose Belehrung über ihre Unzulässigkeit, sondern, wenn die Belehrung nicht zur Klagrücknahme geführt hat, nur durch Bescheid nach §§ 64, 67 oder durch Urteil zurückgewiesen werden 159⁹

§§ 109, 110 PrVerwG. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden eines VerwGes., mit der der Fortgang des Verfahrens von Zahlung eines Gebühren- und Auslagenvorschusses abhängig gemacht wird, steht dem Betroffenen die Beschwerde nach § 110 PrVerwG. zu. Mit der Beschwerde kann jedoch nur die Rechtmäßigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit der Vorschußforderung bestritten werden. Auf Antrag betreffend Niederschlagung der Vorschußforderung ist § 109 PrVerwG. entsprechend anzuwenden. Über ihn hat das Kollegium des VerwGes. zu entscheiden. Erachtet es das Unvermögen als nachgewiesen, so entscheidet es über den Antrag selbst nach freiem pflichtgemäßen Ernennen 970³

KommAbgG.; PrLPrVerwG. In kommunalen Abgabenstreitigkeiten sind für die Frage der Beschwerdesumme die Einzelbeträge zusammenzurechnen, wenn der selbe pflichtige zu der gleichen Abgabenart für mehrere Grundstücke herangezogen ist und sich dagegen in einheitlicher Klage richtet. Nach § 6 UnpaßG. v. 15. Dez. 1933 haben jetzt auch bei einer Besetzung des BezVerwG. mit gerader Zahl von Mitgliedern alle Mitglieder an der Abstimmung teilzunehmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es ist auch im B. ein allgemein geltender Grundsatz, daß der Richter nicht über den Antrag der Parteien hinausgehen darf. Das Einspruchsverfahren in kommunalen Abgabensachen ist lediglich Prozeßvoraussetzung für das B., nicht aber Teil des selben. Der Mangel der Unterschrift unter der Einspruchsschrift ist bedeutungslos, wenn kein Zweifel darüber besteht, wer der Einspruchserheber ist und daß er den Willen zum Einspruch hat 237¹

Eine Anordnung auf Preisherabsetzung nach § 7 ReichsVO. v. 8. Dez. 1931 und 15. April 1932 ist eine polizeiliche Verfügung, gegen die nach sächsischem Recht der ordentliche Rechtsmittelzug (Rechts und Aufsehungsklage) gegeben ist. Die vom Gesetzgeber in § 2 des § 7 angeordnete Unfechtbarkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist durch die landesrechtliche Zulassung der Aufsehungsklage auf der 3. Rechtsstufe gegeben. Fürt ein B. nach § 21 VerwRPrfG. ist kein Raum 976¹

§ 81 III SächsVerwRPrfG. Wirkung eines Zurückverweisungsbeschlusses 976⁶

Berweisung

vgl. unter Zuständigkeit

Bewirkung

Bergleich mit B. klausel läßt Bergleichsgebühr auch dann entstehen, wenn die Voraussetzungen der B. eintreten und der Prozeß wieder auflebt 224⁷

Berzehrmarken

vgl. unter Vergnügungssteuer

Berzicht

vgl. auch unter Rechtsmittelw.

B. des MA. auf Vorschuß wird mit einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage der Partei hinfällig. Im Fall solchen B. besteht besonderes Vertrauensverhältnis zwischen MA. und Partei. Auch Dritter, der für die Partei den Prozeß instruiert, kann dem MA. aus § 826 BGB. haftbar werden, wenn er die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Partei dem MA. verschweigt 306⁴

Weder in einer ursprünglichen Anwalts-honorarvereinbarung noch in einer nachträglichen vergleichsweisen Er-mäßigung einer anfänglich noch höher festgesetzten Vergütung liegt ein rechts-gültiger B. auf die Herabsetzungsmöglichkeit nach § 93 II MA. 123¹⁰

§ 124 BPO. Kostenfestsetzungrecht der Partei und Beitragsrecht des Armenanwalts. B. des Armenanwalts. Umschreibung auf seinen Namen 797¹⁶

Der vertragliche B. eines Teilhabers einer OHG. darauf, dem andern die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zu entziehen, findet seine Grenze bei arglistigem oder sittenwidrigem Handeln eines Gesellschaf-ters 696⁸

§§ 271 ff. HGB. Der Besluß einer AltG., keine Maßnahmen gegen ein Gesellschaftsorgan wegen seiner, der GenVerf. bekannten, Verfehlungen zu erheben, enthält an sich nur interne Anweisung an den Vorstand der AltG. Dritte, insbesondere das Gesell-schaftsorgan, das die Verfehlungen be-gangen hat, können Rechte aus dem Besluß nicht herleiten. Die grund-sätzliche Befugnis einer AltG., auf die ihr gegen ein Gesellschaftsorgan zu-stehenden Regressansprüche durch einen in der GenVerf. zu fassenden Besluß zu verzichten, kann nicht in Zweifel gezogen werden, auch nicht für den Fall, daß der B. den Belangen der AltG. abträglich erscheint 921²

§ 20 III PatG. Zur Frage der Aus-scheidung von Anmeldestellen nach der Bekanntmachung. Anmeldestelle, auf die in der Stammanmeldung ver-zichtet worden ist, können nicht in einer ausgeschiedenen Anmeldung mit der ursprünglichen Priorität wieder aufgenommen werden 1119²

§§ 19 f. RErhofG. Der gesetzliche An-erbe kann in einem Vertrag mit dem Bauern auf sein Anerbenrecht ver-zichten. Ein solcher B. auf das An-erbenrecht unterliegt nicht der Geneh-migung des AnerbG. Ein vor dem 1. Okt. 1933 erklärter ErbV. kann auch das Anerbenrecht umfassen, das für den Verzichtenden erst durch das RErhofG. begründet ist 629¹⁰

§§ 30 III, 37 III RErhofG. Die wei-genden Geschwister können bei oder nach Abßluß eines Hosesübergabe-vertrags gegenüber dem Anerben nicht wirksam für die Zukunft auf das Hei-matzfluchtsrecht verzichten 631¹²

St nach Vernehmung eines Zeugen auf dessen Vereidigung verzichtet werden, so muß nach seiner nochmaligen Ver-nehmung ein nochmaliger B. auf die Vereidigung oder aber die Vereidi-gung zu der neuen Aussage erfolgen (StR.) 541¹⁴

Der in der Sitzungsniederschrift enthaltene Vermerk „auf die Beeidigung des Zeugen wird im allgemeinen Einverständnis verzichtet“, kann dahin ausgelegt werden, daß nach dem V. der Prozeßbeteiligten auf die Beeidigung das Gericht es gemäß § 61 Biff. 6 StPO. für angemessen erachtet hat, von ihr abzusehen. Der Ordnungsvorschrift des § 64 StPO. ist damit genügt 542⁴⁷

§§ 59, 61 Biff. 6 StPO. Der V. des StA. und des Verteidigers auf Zeugenbeeidigung berechtigt das Gericht noch nicht, nach seinem Ermessen von der Beeidigung der Zeugen abzusehen 1250¹⁴

§§ 140, 141 StPO. Hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung den Antrag auf Bestellung eines Verteidigers nicht wiederholt, dann ist hierin nicht ohne weiteres ein V. zu erblicken 1251¹⁷

Ein den Verstoß gegen § 224 I StPO. heilender „stillschweigender“ V. auf seine Geständnismachung kann nur dann angenommen werden, wenn sowohl dem Angeklagten wie auch dem Verteidiger die Reichbenachrichtigung jedes anderen Teils bekannt gewesen ist 956⁴¹

Auch ein V. auf die Aufnahme eines durch den Tod des Versorgungsberichtigten unterbrochenen Verfahrens (§ 112 VerfG.) kann nur unter der Voraussetzung angefochten werden, daß der V. durch einen unabwendbaren Fertum veranlaßt war 158³

Verzug

§ 285 BGB. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Folgen der Nichtinhaltsung einer Frist nur im V. falle eintreten, insbesondere, wenn diese den Schuldner unvergleichlich schwerer belasten als den Gläubiger. Sowohl ein tatsächlicher als auch ein rechtlicher Fertum kann das Unterbleiben der Leistung entschuldigen. Grundsätze für beachtlichen Rechts- und Tatsachenirrtum. Der Schuldner V. wegen Irrtums in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung über die Höhe der geschuldeten Leistung ist jedenfalls dann schuldhaft, wenn im Urteil erster Instanz ausdrücklich die irrtümliche Ansicht des Schuldners gemäßbilligt wird 278⁹

§ 286 BGB. Unkosten für die Beschaffung einer Vollstreckungssicherheit gehören nicht zu den Prozeßkosten. Ihre Erstattung ist im Klagewege zu fordern und wird mit Recht gefordert, wenn V. des Gegners ihre Auswendung veranlaßt hat 190²

§§ 293, 301 BGB. Der ausländische Gläubiger einer Reichsmarkhypothek ist nach Treu und Glauben verpflichtet, der Rückzahlung der fälligen Hypothek auf Sperrkonto an Erfüllungs Statt zuzustimmen, wenn der Schuldner eine Genehmigung der Devisenstelle zur Zahlung zu freier Verfügung nicht erhalten konnte. Weigert er sich, dieser Zahlungsweise zuzustimmen, so kommt er in AnnahmeV. und verliert den Anspruch auf weitere Zinsen 1082² 17 III, 18, 5 R-BewG. 1931. Der Wert einer Schuld wird in der Regel nicht dadurch berührt, daß der Schuldner sich für den Fall des V. einer Vertragsstrafe unterworfen hat 732²

Viehzucht

vgl. auch unter Schlachtvieh
§ 37 II R-ErbhöfG. Zur Anschaffung von

für ordnungsmäßige Bewirtschaftung notwendigem Vieh kann die Veräußerung einzelner Grundstücke genehmigt werden 52⁴

Völkerbund

Saarabstimmung und V. Schriftum 414
Der Art. 19 der V.-Faz. Schriftum 1006

Völkerrecht

V. und Politik. Schriftum 1006
Jus Gentium Methodo scientifica pertractum by Christian Wolff. Schriftum 503

Völkervertragsgefeß

Straffreiheit nach § 7 VolksBG. vom 12. Juni 1933 wird nur durch eine nach Erlass dieses Gesetzes erfolgte, den wesentlichen Vorschriften der DurchfBd. v. 28. Juni 1933 entsprechende Anzeige bewirkt. Sie hat nicht Freisprechung des Angeklagten, sondern die Einstellung des Verfahrens zur Folge 56¹

Die in § 23 DurchfBd. v. 28. Juni 1933 zum VolksBG. vorgesehene Straffreiheit kommt nicht nur denen zugute, die in der Zeit zwischen dem Erlass der DurchfBd. und dem 31. Okt. 1933 oder in der Zeit zwischen dem Erlass des VolksBG. und dem Erlass der DurchfBd. anbietungspflichtige Devisen nachträglich an die Reichsbank oder eine Devisenbank abgeliefert, sondern auch denen, die dies vor dem 1. Juni 1933 getan haben 146¹⁶

§ 23 der 1. DurchfBd. zum VolksBG. Devisenanamnese durch nachträgliche Anbietung von Reichsmarkforderungen 993

Die Vergünstigungen nach §§ 2, 3 der 2. DurchfBd. zum VolksBG. sehen nicht voraus, daß sich im Einzelfall aus der Nachzahlung auf Grund des § 7 II VolksBG. Härten ergeben 732¹

Vollstwohlfahrt

vgl. unter NSB.

Vollmacht

BietungsV. vgl. unter Zwangsversteigerung; vgl. ferner unter Untreue, Vertreter

Eine allgemeine GrundstücksV. ermächtigt auch zur Entgegennahme von Zustellungen. Anwendung deutschen Rechts nach dem Wirkungsstatut 877³

CarNr. 19 BrStempfStG. Bei GeneralV. ist der V.-Stempel von dem Wert des Aktivvermögens des V.-Gebbers ohne Abzug zu berechnen 467⁴⁸

Vollstreckbare Urkunde

Vollstreckbare Ausfertigungen von Verpflichtungsurkunden nicht stempelpflichtig 1276⁵

Vollstreckungsgegenklage (§ 767 BPO.)

Offenbarungsseidsverfahren. Die auf Zahlung gestützte V. des Schuldners kann nicht zu einer Aufhebung und Löschung des Haftbefehls führen 70⁶ 815¹⁰

Vollstreckungslausel

Die behördliche Zusammenlegung von Sparkassen besteht nicht von der Vorschrift des § 750 I BPO. über die Umschreibung der V. 68¹

Vollstreckungsschutz

vgl. auch unter Räumung, Entschuldung (landwirtschaftl.), Schhof, Offenbarungsseid, Pfändung, Zwangsversteigerung

Das Zwangsvollstreckungsrecht nach der Vd. v. 26. Mai 1933 und 24. Okt. 1934 und den ergänzenden Vorschriften. Schriftum 110

Keine Erstattung und Festsetzung außergerichtlicher Kosten im V.-Verfahren 1050¹

Vorbehaltsgut

vgl. unter Eheliches Güterrecht

Vorbereitungsdienst

vgl. unter Gemeindebeamte, Referendar

Vorerbe

vgl. unter Nacherbe

Vorlaufssrecht

Das in einem Kaufvertrag dem Verkäufer vorbehaltene Wieder- oder V. ist bei der Wert- und Gebührenberechnung außer Betracht zu lassen 135³

Volljährige Vollstreckbarkeit

§§ 710, 717, 788 BPO. Unkosten für die Beschaffung einer Vollstreckungssicherheit gehören nicht zu den Prozeßkosten. Ihre Erstattung ist im Klagewege zu fordern und wird mit Recht gefordert, wenn Verzug des Gegners ihre Anwendung veranlaßt hat 190²

Der Anspruch nach § 717 II BPO. ist auch nach der Aufhebung des ersten Erkenntnisses durch das Berufungsgericht zunächst immer noch unsicher in seinem Bestande, nämlich dadurch bedingt, daß das aufhebende Berufungsurteil nicht wieder umgestoßen wird. Solches Umstoßen kann auch durch den Abschluß eines Vergleiches erfolgen. Eine Pfändung des Anspruchs aus § 717 II BPO. hindert die Prozeßparteien rechtlich nicht daran, mit Rechtswirksamkeit auch gegenüber dem Pfandgläubiger sich über den im Prozeß befindlichen Anspruch in der Art zu vergleichen, daß ein Anspruch aus § 717 entfällt 353⁶

Knüpft ein Schadensersatzanspruch aus § 717 II BPO. an Teilanspruch an, über den schon rechtskräftig entschieden ist, so ist er bei der Bemessung des Streitwerts zu berücksichtigen, weil es sich dann nicht um einen einfachen Prozeßantrag, sondern um eine Verteilung handelt 190²

Kostenersatzauspruch und Anspruch aus § 717 II BPO. im Vergleichsverfahren und im Konkurs 983

Armenrecht für die Berufung umfaßt auch den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung aus § 534 BPO. 798¹⁷

Keine Einziehung der Armenauwaltskosten durch Staat, solange zur Abwendung der Vollstreckung Sicherheit geleistet ist 801²⁴

Wormerkung

Eine V. auf Abtretung einer durch Abzahlung einer Fremdhypothek in Zukunft erst entstehenden Eigentümergrundschuld kann rechtswirksam nicht befeiligt werden. Die inhaltliche Unzulässigkeit einer solchen V. ergibt sich sowohl aus § 883 BGB. als Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß von der einzutragenden V. ein gegenwärtiges eingetragenes Recht betroffen sein müsse, als auch aus dem Bedürfnis des wirtschaftlichen Verkehrs, für den Immobilienkredit klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und eine übersichtliche Grundbuchlage zu sichern 694⁶

Rechtfertigt § 894 oder § 1004 BGB. die Löschung einer zu Unrecht eingetragenen Auflösung V. 102

Vormundshaft

vgl. auch AmtsV. unter Jugendamt §§ 1807, 1808, 1811 BGB. Zur Auslegung von Mündelgeld bei landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnsgenossenschaften 724²

§§ 1809, 1837, 1886, 1915 BGB. Sieht das VormG. keinen Anlaß, in einer reinen Zweckmäßigkeitssfrage gegen den Vormund (Pfleger) gemäß §§ 1837,

1886, 1915 einzuschreiten, so darf es dem Vormund nicht die Genehmigung zur Abhebung von Mündelgeld zur Durchführung der aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Vormund (Pfleger) für richtig gehaltenen Maßnahme verweigern 546²

§§ 1821 Ziff. 1 u. 4, 1822 Ziff. 10 BGB. Zum Erwerb eines Grundstückes durch Minderjährige auf Grund Schenkung unter Übernahme bestehender und Begründung neuer dinglicher Lasten ist Genehmigung des Vormundes nicht erforderlich 55²

Der neue Vormund kann nicht ein von dem Mündel persönlich eingelegtes Rechtsmittel nach Ablauf der Beschwerdefrist genehmigen, wenn das Mündel seinerzeit durch einen Vormund vertreten war 230³

§§ 114 ff. BPD. RA, der zum Vormund bestellt ist, kann seinem Mündel im Prozeß vor dem AG. seines Wohnsitzes als Armenanwalt nicht beigeordnet werden 1052³

§§ 1, 3 V UmgStG. Die Vergütung, die ein verabschiedeter Richter für die Erstattung von Rechtsgutachten und die Führung einer V. erhält, unterliegt der Umgabsteuer 465³⁹

Nur Rückforderungsansprüche über zu Unrecht als Versorgungsansprüche gewährte Leistungen unterliegen nach § 73 VerfG. der Entscheidung durch die Versorgungsbehörden der Reichsversorgung, auch wenn der Anspruch nicht gegen die versorgte Person selbst, sondern gegen deren Vormund erhoben wird 79⁶

Vormundschaftsgericht

Vor Entscheidungen nach § 43 I 2 RfJugWohlfG. ist „das Jugendamt“ als solches zu hören, die Anhörung eines einzelnen Beamten genügt selbst dann nicht, wenn er zur selbständigen Erledigung des Geschäfts allgemein ermächtigt ist. Dieser Rechtsgrundatz rechtfertigt aber nicht die Schlussfolgerung, daß eine sachliche Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 43 I 2 abzulehnen, z. B. die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines Kindesannahmevertrags zu versagen ist, falls der Landrat es abgelehnt hat, die Stellungnahme des Jugendamtsfolgeiums herbeizuführen und die Anrufung des RegPräf. erfolglos geblieben ist. Im Rahmen des § 43 I 2 kann vielmehr nur verlangt werden, daß das VormG. mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln auf eine ordnungsgemäße Stellungnahme des JugA. als solchen hinwirkt. Ein von dem Vater als „gefechtlicher Vertreter“ seines Kindes aus erster Ehe mit seiner zweiten Ehefrau als Wahlmutter abgeschlossener Kindesannahmevertrag ist nichtig, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dazu ohne weiteres abzulehnen 870²

§ 72a RfJugWohlfG. Das V. darf die Fortführung der Fürsorgeerziehung über das vollendete 19. Lebensjahr nicht mit einer kürzeren Zeitbeschränkung als bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen anordnen 368²

Vorsatz

vgl. auch unter Bedingter V., Fortsetzungszusammenhang

Nur die bestimmte Annahme der Bescholtenheit des verführten Mädchens schließt den nach § 182 StGB. erforderlichen V. aus. Bloße Zweifel an

der Bescholtenheit genügen zur Verneinung des V. des Angeklagten ebensoviel wie zur Annahme der Bescholtenheit durch das Gericht 525²⁵ § 223 b StGB. erfordert nach der inneren Tatseite V. 527³⁰

Die Urteilsgründe müssen stets einwandfrei erkennen lassen, ob die Verurteilung wegen fahrlässiger oder wegen vorläufiger Begehung der Straftat erfolgt 1256¹³

Vorschuß

vgl. unter Kosten
V. für die Anwaltsgebühren vgl. unter A., für die Gebühren des Verwaltungsstreitverfahrens vgl. unter Verwaltungsstreitverfahren

Vorstrafe

vgl. unter Straftilgung, bzgl. Erbarkeit des Bauern vgl. unter Erbhof
§ 123 BGB. Das Verschweigen von V. berechtigt den Vertragsgegner nur dann zur Ansehung, wenn er unter den gegebenen Verhältnissen Mitteilung der verschwiegenen Tatsachen erwartet durfte 1233¹

Bei Verneinung der Unbescholtenheit i. S. von § 10 mit § 8 I Nr. 2 RStaatsAngG. v. 22. Juli 1913 bedarf es nicht des Vorliegens einer gerichtlichen Bestrafung 1275¹

Vorteilsausgleichung

vgl. unter Schadensersatz

Voruntersuchung

Auch die gemäß § 191 I StPO. vorgenommenen Untersuchungshandlungen über die in § 23 II StPO. bezeichnete Wirkung aus 45¹⁸

Vorversahren

Die Verteidigerkosten des V. gehören zu den notwendigen Auslagen i. S. des § 467 II StPO. 964¹⁴

Vorvertrag

„V.“ über künftige Schuldherabsetzung 1253⁵

Vorzugsrente

Pläbung und Verpfändung von Schuldbuchforderungen sowie von Wertpapieren, die bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegt sind 680

Die V. im Rechtsverkehr und im Verfahrensrecht 1077

Waffe

vgl. unter Schußwaffe

Wahrheitspflicht

Die V. im Mahnverfahren 23

Währung

vgl. auch unter Dollar, Sperrkonto, Dienstbewirtschaftung

§ 13 EinfStG. Berechnung des Gewinns eines in Deutschland wohnenden Kaufmanns, der ein Geschäft im Ausland betreibt und in fremder, allmählich abgleitender V. bilanziert 822²

Wald

vgl. auch unter Begerecht

§§ 1, 3, 7 RfErbhofG. Zur Bewirtschaftung eines V. ist keine in unmittelbarer Nähe gelegene Hofstelle erforderlich. Der Zusammenhang mit der Hofstelle ist immer dann noch gegeben, wenn die Walbarbeiter vom Hofe aus geschickt werden oder doch von dort aus ihre Weisungen erhalten; dies gilt besonders dann, wenn das gewonnene Holz zum großen Teil auf der Hofstelle Verwendung findet 869⁸

Warenlager

§ 50 RfBewG. 1931. Geht man bei der Ermittlung des „Teilwerts“ eines V. von den Verkaufspreisen aus, dann muß neben den Verkaufspreisen auch der Unternehmergewinn abgezogen werden 460²²

Warenzeichen

§ 1 WbzG. Unter welchen Voraussetzungen können farbige Kettfäden als V. für Bänder geschützt werden? 1264⁴

§§ 1, 4 Ziff. 1 WbzG. Das Wort „Olympiade“ für Rundfunkgerät nicht schützfähig im Hinblick auf die XI. Olympischen Spiele im Jahre 1936 in Berlin 1120³

§§ 1, 4 Ziff. 1 WbzG. Die Bezeichnung „Elektrokopist“ für photographische Aufnahm-, Wiedergabe- und Reproduktionsapparate nicht schützfähig 1265⁵

§ 4 Ziff. 1 WbzG. Die Wortbildung „Tastlicht“ verdient als Bezeichnung für elektrische Tisch- und Stehlampen Bezeichnung 1265⁶

§§ 8 Ziff. 2, 4 I Ziff. 3 WbzG. Zwangslösung eines Porzellanzeichens wegen der irreführenden Überschrift „Royal Bavarian“ und „Dresdener Art“. Eine Beschwerde wird nicht schon deshalb ungültig, weil der Kopf der Beschwerdefrist als Beschwerdeführer einen anderen als den Beschwerter anführt 78²

§ 15 WbzG. Die Unterlassungsklage wegen Verlegung des Ausstattungsschutzes setzt kein Verhältnis des Verleihers voraus. — Für Gestaltungen, die dem Arbeits- oder Gebrauchs Zweck dienen oder ihn fördern sollen, kann kein Ausstattungsschutz entstehen. Ausnahme tritt nur ein, wenn die kennzeichnenden Merkmale von der technischen Gestaltung unabhängig sind 930⁹

§§ 20, 5 WbzG. „Haartrockenhauben“ gleichartig mit „elektrisch angetriebenen Ventilatoren“ 158¹

Wasserwerk

§ 138 BGB. Die Bestimmung in den Allgemeinen Lieferungsbedingungen eines V., daß für rückständige Wassergeräte der Beizahnachfolger des Grundstücks haftet, verhält nicht gegen die guten Sitten, auch nicht, wenn sie nach durchgeführter Zwangsvorsteigerung gegenüber dem Ersteher zur Anwendung gebracht wird, gegen die gesetzliche Ordnung der Befriedigung der Gläubiger in diesen Verfahren 57¹

Wechsel

vgl. auch unter Bucher

WechselG. und WechsStG. Schrifttum 1001

Die Behandlung von Vorderungen in der landwirtschaftlichen Schuldentreglung 1123

§ 282 BPD. Die Entstehung der einer Grundschrift zugrunde liegenden V.forderungen hat der Gläubiger, die Tilgung dagegen der Schuldner zu beweisen 777¹³

§ 3 AnfG. Aufsehung trotz Verjährung des Wanspruchs 1108⁷

§ 241 Rö. Zum Begriffe der Zahlungsunfähigkeit. Die Nichteinlösung von V. und das Arbeiten mit VerlängerungsV. rechtfertigt nicht ohne weiteres den Schluss auf eine vorhandene Zahlungsunfähigkeit 128²²

Wenn ohne Aufnahme des Protestes eine V.zahlung an den Notar erfolgt, so hat er neben der lediglich auf die Protestgebühr anzurechnenden Gelderhebung gebühr auch eine Wegegebühr zu beanspruchen 1038⁴

ZGB. und HGB. sowie WechselG. und SchiedG. von China. Schrifttum 500

Wechselsteuer

WechselG. und WechsStG. Schrifttum 1001

Wegerecht

vgl. auch unter Fußweg

Wenn die Teilungsbehörde zur Erfüllung ihrer Obliegenheit, für geeignete Zuwege zu den Plastücken der Beteiligten zu sorgen, Wege verwendet, die dem Gemeinverkehr dienen, und sie diese den Interessenten als Fußwege ausweist, so entsteht dadurch zugunsten der Beteiligten ein über den Gemeingebräuch hinausgehendes Recht, für dessen Entziehung oder Schmälerung Entschädigung verlangt werden kann 859⁷

Nach Märkischem W. ist die Wegebaulast eine kommunale Last. § 53 II 15 ALR. hat nicht die Bedeutung, daß im Gelungsbereich des ALR. eine bestehende Brückenunterhaltungspflicht ohne weiteres erlischt, wenn ein bisher nicht schiffbarer Flusslauf schiffbar gemacht wird. Wenn demjenigen, der die Nutzung eines schiffbaren Stromes hat, d. h. regelmäßig dem Staat, die Unterhaltung einer über den Strom führenden Brücke obliegt, so kann diese Unterhaltungspflicht jederzeit durch besonderen öffentlich-rechtlichen Titel abweichend von der gesetzlichen Regel geordnet werden 970²

§ 14 SächsWegebauG. Bedingte Einziehung eines öffentlichen Weges für den Fall seiner Öffentlichkeit. Wird Wegeeinziehung in der Form beschlossen, daß ein öffentlicher Fahrtweg als privater Wirtschaftsweg bestehen bleiben soll, so geht der Wille der Behörden dahin, daß die Anlieger, die den Weg bisher als öffentlichen, also kraft Gemeingebräuchs benutzen durften, den Weg weiter als privaten Wirtschaftsweg benutzen dürfen. Ein solcher Einziehungsbeschluß enthält also eine aufschiebende Bedingung des Inhalts, daß den Beteiligten die Benutzung des Weges als privater Wirtschaftsweg sichergestellt wird 976⁶

Widmung. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Weges. Privatrechtliches Eintrittsgeld in Kurpark und für Benutzung eines privaten Weges. Für den Begriff des „allgemeinen Verkehrs“ i. S. des § 6 BadStrafG. ist zu fordern, daß ein allgemeines Verkehrsbedürfnis zwischen zwei räumlich auseinanderliegenden Teilen der Gemeinde besteht und daß ein gewisses Ziel eines solchen Verkehrs erkennbar ist. Bei Naturschutzgebiet, Kurpark oder Waldgebiet kann zwar Zugang bis zu einem Waldgebiet, Kurpark usw. öffentlicher Weg sein, nicht aber werden auch die innerhalb eines solchen Parkes oder Waldgebietes vorhandenen oder anzulegenden Wege als solche anzusehen sein 973¹

Weimarer Verfassung

vgl. unter W.

Wein

§ 2 II 2 WeinG. v. 25. Juli 1930 verbietet jede Vermischung zwischen deutschem und ausländischem Weißwein sowie jede Vermischung zwischen deutschem und ausländischem Rotwein, wenn der Anteil des ausländischen Rotweins $1/4$ der Gesamtmenge übersteigt 546¹

§ 1 II ERbhofG. Verneinung der Erbhofeigenschaft, da der auf dem Hof betriebene Weinhandel gegenüber der Landwirtschaft überwiegt 639¹⁹

Rechtsprechung zu § 6 ERbhofG.: Wein-, Obst- und Gemüsebau 564

Weizen

vgl. unter Getreide

Werfstudent

vgl. unter Student

Werfvertrag

vgl. unter Dienstvertrag, Bauunternehmer

Werkzeug

§ 812 Biff. 5 BPD. Die Pfändung einer Drehbank und eines Motors ist auch dann unzulässig, wenn der Schuldner nur nebenberuflich als selbständiger W.macher tätig ist 58³

Wertbändigkeit

§§ 812 ff., 818 BGb. Es bedeutet eine wertbeständige Anlage von Papiermarktgeld, wenn dieses vor weiterer Entwertung zur Bezahlung von Schulden oder zur Besteitung notwendiger Bedürfnisse verwandt worden ist 505¹

Werterzäh

§ 401 RAbG. Ist hinsichtlich eines Ausgangsstoffes (hier Futterzucker) ein Steuervergehen begangen worden, so kann nicht auf W. erkannt werden, soweit das aus jenem Stoff gewonne - teuerere - Erzeugnis (hier Trinkbranntwein) noch vorhanden ist und eingezogen wird. Soweit das Erzeugnis nicht mehr greifbar ist, ist auch hinsichtlich des Ausgangsstoffes auf W. zu erkennen, aber nur gegen denjenigen, der sich allein wegen des Ausgangsstoffes eines Steuervergehens schuldig gemacht hat und nur unter samtverbindlicher Haftung mit demjenigen, der sich hinsichtlich des Erzeugnisses vergangen hat und deshalb W. hierfür zu leisten hat 954²⁷

§ 128 II BrantwMonG. Im Reichssteuerstrafrecht ist der W. eine Geldstrafe. Der Strafraum der §§ 27, 27a StGB. gilt also auch für den W. nach dem BrantwMonG. 949³⁵

Wleistung an Stelle einer nicht vollziehbaren Einziehung ist nach § 134 BollG. keine Nebenstrafe, sondern Hauptstrafe; daher auch bei Anwendung der §§ 1, 2 StrafreihG. 1934 neben der noch sonst für dieselbe Straftat verhängten bzv. zu erwartenden Strafe als weitere Hauptstrafe zu berücksichtigen 1098¹⁷

Wertpapiere

vgl. auch unter Kapitalverkehrsteuer §§ 13, 20 EinfStG. Eine früher zu hohe Bewertung von W. kann nicht durch rückwärtige Nachholung zurückgebliebener Abschreibungen auf Maschinen ausgeglichen werden 234¹

Die Frage, ob die 14. ErgänzungB. zur Konstitution (14th Amendment) einen amerikanischen Bundesstaat hindert, Steuern von einer Erbschaft, welche aus innerhalb der Staatsgrenze befindlichen Aktien einer Körperschaft des gleichen Staates besteht und von einem nicht in den Vereinigten Staaten domizilierten Ausländer herrührt, zu erheben, wird vom höchsten kalifornischen Gericht verneint 560¹

Wertumwachssteuer

Steuerpflicht des Erwerbers im Fall der vertraglichen Übernahme der Steuerzahlung. Die Vorchrift einer W.O., daß die Steuerbehörde den Erwerber, der die Zahlung der Steuer vertraglich gegenüber dem Veräußerer übernommen hat, neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner für die volle Steuer in Anspruch nehmen darf, setzt voraus, daß die Vereinbarung der Zahlungsübernahme einen Bestandteil

des für die Steuerberechnung maßgebenden Veräußerungsgeschäfts bildet. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn erst nach Feststellung der Strukturen, vergeblich versuchter Einziehung beim Veräußerer und Inanspruchnahme des Erwerbers als ersatzweise haftenden Schuldners eines Teilsteuerbetrags die hierdurch herbeigeführte Sachlage zwischen den Vertragsteilnehmern unter Ausgleichung der beiderseitigen Vertragsansprüche bereinigt und in diesem Rahmen die Steuerzahlung durch den Erwerber übernommen worden ist 1275⁷

Wettbewerbsverbot

vgl. auch unter Handlungsgehilfe Ein Wettbewerbsabkommen zwischen Dentisten verstößt nicht gegen die guten Sitten. Dentisten üben ein Heilgewerbe aus und werden von der Volksanschauung den approbierten Zahnärzten grundsätzlich nicht gleichgestellt 880¹

Widerlage

Anklage Schadensersatzanspruch aus § 717 II BPD. an Teilanspruch an, über den schon rechtskräftig entschieden ist, so ist er bei Bemessung des Streitwerts zu berücksichtigen, weil es sich dann nicht um einfache Prozeßantrag, sondern um W. handelt 190²

§ 119 BPD. Bewilligung des Armenrechts für die Klage umfaßt nicht die Verteidigung gegen W. 797¹³

§ 119 BPD. Bewilligung des Armenrechts für den Rechtsmittelläger umfaßt — anders als bei W. — ohne weiteres auch die Verteidigung gegen eine Anschlußberufung 801³⁰

Widerruf

eines Vergleichs vgl. unter Vergleichsgebihr, W. eines Geständnisses vgl. unter G.

Widerspruchslage (§ 771 BPD)

Wenngleich Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft keine Zwangsvollstreckung im eigentlichen Sinne ist, so ist doch § 771 BPD. entsprechend anzuwenden, wenn mit der Klage geltend gemacht wird, die Versteigerung sei unzulässig, weil sie sachlich-rechtlich gegen das Recht der Gemeinschaft verstößt 781¹⁸

§ 885 IV BPD. Verzögert der Schuldner die Absiedlung des Räumungsgutes, so hat der Dritte (Eigentümer) nicht die W., sondern die Erinnerung 815⁹

§ 93 BPD. Ist der die Klage auf Freigabe gepfändeter Gegenstände begründende Anspruch durch Einreichung von eidesstattlichen Versicherungen an das Gericht — ohne Bekanntgabe an den Beklagten — glaubhaft gemacht und beantragt der Beklagte alsdann im Termin Klagabweibung, so ist hierach ein sofortiges Anerkenntnis i. S. des § 93 BPD. nicht mehr möglich, da der Beklagte Gelegenheit hatte, auf der Geschäftsstelle des Gerichts von den eidesstattlichen Versicherungen Kenntnis zu nehmen 1258¹

Wiederaufnahme der Klage

Lehnt der StA. die W. d. K. gemäß § 211 StPD. ab, so steht dem Anzeigerat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPD. nicht zu 309⁸

Wiederaufnahme des Verfahrens

W. des Versorgungsverfahrens vgl. unter Versorgungsrecht, W. verfahren nach ErbfrNachwGes. vgl. unter Erbfranken Nachwuchs, W. d. B. vor McGA. vgl. unter Miete

§ 591 BPD. Wird gegen landgerichtliches Berufungsurteil die Restitutionsklage erhoben, so entscheidet darüber das LG. in erster und letzter Instanz 780¹⁷

§ 359 I Ziff. 5 StPO.; § 199 StGB. Auf das Begehr der Straffreierklärung kann der W. antrag nicht gestellt werden 146¹⁴

§ 359 StPO. Gründe, die in einem W.-verfahren gewürdigt worden sind, können in einem späteren W.-verfahren zur Unterstützung neu vorgebrachter Tatsachen mitverwertet werden. Ein in der Hauptverhandlung erfolgter Widerruf einer belastenden Aussage kann unter Umständen als neue Tatsache im W.-verfahren in Betracht kommen 961⁹

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 233 BPD. Der neue Vormund kann nicht ein von dem Mündel persönlich eingelegtes Rechtsmittel nach Ablauf der Beschwerdefrist genehmigen, wenn das Mündel z. B. durch einen Vormund vertreten war 230³

§ 233 ff. BPD. Die Berufungseinlegung, auch wenn sie der Vorschrift des § 519 III BPD entspricht, schließt den Antrag auf W. i. d. v. St. nicht ein 277⁷

§ 233, 519 VI BPD. Wenn ein Formblatt besagt, die Zahlung könne erfolgen „durch Einzahlung bei einer Postanstalt oder auf einem Postcheckamt auf das Postcheckkonto Justizkasse“, so wird die Frist gleichwohl nicht schon durch die bloße Einzahlung gewahrt, aber es liegt dann eine ungenaue und irreführende Ausdrucksweise vor, die die W. i. d. v. St. zu rechtfertigen geeignet ist 351³

§ 233 BPD. Wenn es auch einer armen und unkundigen Partei nicht zum Verhältnis anzurechnen sein wird, wenn sie das Armenrechtsgesuch für eine einzulegende Berufung statt nach § 118 BPD. an das OVG. an das LG. einzureichen, muß doch solche Einsendung so rechtzeitig vorgenommen werden, daß das OVG. in der Lage ist, über das Gesuch noch rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsfrist zu entscheiden 39⁹

§ 233 BPD. Es ist Verhältnis der Partei, wenn sie den Wechsel ihrer Anschrift dem Prozeßbevollmächtigten nicht sofort mitteilt. Die Einreichung eines Armenrechtsgesuchs erst am vierten Tag vor Fristablauf kann Verstoß gegen die Vorschriftspflicht bedeuten 775⁹ 1155⁷

§ 234 I BPD. Einer Partei kann beim Lauf einer Nachweisfrist zur Einzahlung der Prozeßgebühr vom Beginn eines bestimmten Tages an die Nichtmitzahlung dieses Tages durch ihren RA. nicht als Verhältnis zugerechnet werden, wenn der Vorstehende die Verfügung zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr bzgl. des Fristelaufs nicht völlig eindeutig gesetzt hat 278⁸

§ 233, 236 BPD. Das Verlangen, daß unter allen Umständen der Prozeßbevollmächtigte selbst oder ein anderer zu seiner Vertretung befähigter Jurist den Fristablauf prüfen müsse, überspannt die an den Umfang der persönlichen Vornahme der Obliegenheiten des Anwalts zu stellenden Anforderungen. Es ist nur Glaubhaftmachung, nicht aber vollständiger Beweis der die W. begründenden Tatsachen erforderlich 776¹⁰

§ 236 BPD. Für das Verfahren betreffend W. gegen Verjährung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr wird die Nachholung des versäumten Zahlungsnachweises durch das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes nur dann erachtet, wenn es sich dabei um ein erstes Armenrechtsgesuch handelt, nicht aber, wenn schon vorher Armenrechtsgesuche abgelehnt waren 425⁸

Überschreitung der Frist für das W.-gesuch gegen Verjährung der Frist für Zahlung der Patentjahresgebühr kann Überbürdung im Arbeitsdienst als unabwendbarer Zufall angesehen werden? 237²

BundRVO. v. 10. Sept. 1914 u. 13. April 1916. Erfolgloses W.-gesuch. Zu den bereits innerhalb der zweimonatigen Antragsfrist anzugebenden Tatsachen gehören auch diejenigen, aus denen die Innehaltung der Frist zu folgern ist 316¹

§ 2 BundRVO. v. 10. Sept. 1914. Als ein die W. rechtfertigender unabwendbarer Zufall ist es nicht anzusehen, wenn der Antragsteller infolge unverhältnismässiger, lang andauernder wirtschaftlicher Notlage das Patent hat verfallen lassen 1265⁷

§ 9 ErbkrNachwGes. Ist der minderjährige Erbkrank antragsberechtigt, so ist der Beschluss des Erbgeg. dem gesetzlichen Vertreter nicht zuzustellen, letzterer ist in diesem Falle nicht beschwerdeberechtigt, und § 232 II BPD. trifft auf ihn nicht zu. Über den Antrag auf W. gegen den Ablauf der Beschwerdefrist entscheidet das Erbgeg. 708¹

§ 9 ErbkrNachwGes. W. i. d. v. St. gegen Verjährung der Beschwerdefrist. Berücksichtigung des Intelligenzgrades 55²

§ 44 StPO. W. i. d. v. St. gegen Verjährung einer Frist. Undeutliche Tagesangabe auf dem Umschlag der zugesetzten Urkunde unabwendbarer Zufall 303¹

Erbhofsrecht
Rechtsprechung zur W. i. d. v. St. vor den AnerbG. 581

§ 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. mit § 22 II FG. Unkenntnis der Beschwerdefrist ist jedenfalls in der Übergangszeit ein Grund, die W. i. d. v. St. zu gewähren 52⁴

§ 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Der Antrag auf W. i. d. v. St. gegen Verjährung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zum ERbhG. muß binnen zwei Wochen nach Beleitigung des Hindernisses gestellt werden. Hat der Beschwerdeführer nach einer Rechtsmittelbelehrung noch Zweifel über die Rechtslage und unterlässt er es, sich durch Rückfrage bei Rechtsfondigem zu unterrichten, so ist die hierdurch verursachte Säumnis verhältnis 208²

§ 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Fristverjährung ist nur dann unverhältnismässig, wenn der Beschwerdeführer alles getan hat, was von ihm nach Lage des Falles vernünftigerweise verlangt werden muß. Konnte der Beschwerdeführer aus einem früheren Beschluss ersehen, daß es für Rechtsmittel gesetzliche Vorschriften gibt, die innergehalten werden müssen, so ist es seine Pflicht, sich notfalls bei einem Rechtsfondigem Rat zu erkunden. Unterlässt er dies, so kann die Fristverjährung nicht

als unverhältnismässig angesehen werden 1165¹¹

§ 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Nicht in allen, wohl aber in besonders gelagerten Fällen ist die Unkenntnis des Beschwerdeführers von den Rechtsmitteln im Verfahren im Erbhof-Gesetz Grund zur W. i. d. v. St. 615²³

§ 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. W. i. d. v. St. gegen Verjährung der Beschwerdefrist ist zu gewähren, wenn der Beschwerdeführer irrig annimmt, die Beschwerdefrist betrage in Übereinstimmung mit der Frist für den Einbruch gegen die Aufnahme in das gerichtliche Verzeichnis einen Monat 646²⁷

§ 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. W. i. d. v. St. ist zu gewähren, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim AnerbG. über die Form der Rechtsmitteleinlegung unrichtige Auskunft gibt oder die Rechtsmitteleinlegung in ungenügender Form unbestanden entgegensteht 295¹

§ 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Unterläßt ein Beteiligter die Einlegung der Beschwerde mit Rücksicht darauf, daß der Landesbauerführer schon Beschwerde eingelegt hat, so ist kein Grund für W. i. d. v. St. gegeben, wenn der Landesbauerführer später sein Rechtsmittel zurücknimmt und für den Beteiligten inzwischen die Beschwerdefrist abgelaufen ist 614²¹

§ 11 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. Der Antrag auf W. i. d. v. St. ist an das BeschwG. zu richten. Die Frist zur Stellung und Glaubhaftmachung des Antrags auf W. i. d. v. St. sowie zur Nachholung der Beschwerde ist gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann; sie läuft ohne Rücksicht auf Verschulden des Beteiligten oder seines Vertreters 614²²

§ 11, 25 der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. In einer Schrift, in der wegen Verjährung einer Rechtsmittelfrist W. i. d. v. St. beantragt wird, braucht dieser Antrag zwar nicht ausdrücklich gestellt zu werden; die Schrift muß aber erkennen lassen, daß der Beschwerdeführer die Verjährung der Rechtsmittel entschuldigen und das Rechtsmittel nachholen will. Die zweiwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und Nachholung des Rechtsmittels ist Ablaufsfrist 613²⁰

Gegen die Entsch. des Vorstehenden nach § 20 III der 1. DurchfVO. z. ERbhofG. (W. i. d. v. St. bei Verjährung der Einspruchsfrist) ist die Beschwerde nicht gegeben 618³

Wiederherstellung des Berufskramtentums, Ges. zur

WBG. Grundpflicht des Beamten ist die Pflicht zur dienstlichen Wahrhaftigkeit, d. h. die Pflicht, auf Erfordernis seiner Dienstbehörde oder einer ihm dienstlich vorgesetzten Stelle vollständige und richtige Auskunft über Angelegenheiten zu geben, die die dienstlichen Belange berühren. Daher rechtfertigt eine wesentlich falsche Angabe in einem Fragebogen über Zugehörigkeit zu früheren politischen Parteien grundsätzlich die Dienstentlassung des schuldigen Beamten 472¹

§§ 2 ff. Wenn unter allen Umständen gekündigt werden soll und dies dem Kündigungsempfänger erkennbar ist, dann wirkt eine fristlose Kündigung zugleich als Kündigung für den nächsten

zulässigen Termin. Wird aber ganz allein im Hinblick auf die Vorschrift des *BWöG*, gekündigt, so kann bei späterem Wegfall diejes Kündigunggrundes (z. B. durch Verfügung der vorgezeigten Behörde) der Kündigungswille nicht nachträglich i. S. einer vertragsmäßigen Kündigung umgedeutet werden 152¹

Der Ausschluß des Rechtsweges bei Kündigungen und Entlassungen auf Grund des *BWöG* erstreckt sich nicht auf Ansprüche an eine Pensionskasse, also an einen Dritten. Gewährt die Satzung der Pensionskasse Ansprüche bei unfreiwilliger und unverschuldet Entlassung, so gilt dies regelmäßig nicht für den Fall der Entlassung nach dem *BWöG*. 730⁴

Auch bei Entlassungen und Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten des *BWöG* erfolgt sind und nachträglich auf einen der in §§ 2—4 der 2. DurchfVO. angeführten Gründe gestützt werden, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit noch rechtliche Beziehungen aus dem Dienstverhältnis bestehen 731⁵

Wiederkaufsrecht

Das in einem Kaufvertrag dem Verkäufer vorbehaltene W. oder Vorlaufsrecht ist bei der Wert- und Gebührenberechnung außer Betracht zu lassen 135³

Wiederkehrende Leistungen

vgl. § 323 BPD. vgl. unter Rente

Winterhilfe

vgl. unter Wohlfahrtspflege

Wirtschaftspolitik

Freiheit und Brot. Einführung in die W. des neuen Reiches. Schrifttum 28

Wirtschaftsrecht

Karteihandbuch des W. Schrifttum 112
Grundgedanken des nationalsozialistischen W. 328

Die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung im Jahre 1934 665

Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft 1057

Wirtschaftsrechtler und Wirtschaftsordnung (Tagung der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler am 23. und 24. März 1935) 1078

Die nationale Wirtschaft. Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. 1935 Heft 2. Schrifttum 684

Wirtschaftstreuhänder - Jahrbuch 1935. Schrifttum 1005

Wohnen

vgl. unter Film

Wohlfahrtspflege

vgl. auch unter NSB.

Welche Rechtswirkungen hat die Zusage des Wohlfahrtsamtes, für eine mittellose Mietspartei die Miete ganz oder teilweise zu bezahlen? 491 993

Die Tätigkeit eines Büroangestellten in einem städtischen Wohlfahrtsamt stellt keine Beschäftigung in der öffentlichen W. i. S. des § 537 I Nr. 4 b BPD. dar. Unter „W.“ ist vielmehr nur die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte, vorbeugende oder abhelfende unmittelbare Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete Menschen zu verstehen 381²

Die Vorschrift des § 569 b BPD. über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes findet auf die in der öffentlichen W. (z. B. im Dienste der Winterhilfe) ehrenamtlich tätigen Personen keine Anwendung. Vielmehr ist der Jahresarbeitsverdienst auf Grund des § 570 BPD. zu errechnen 1056¹

Wohnlaube

vgl. unter Kleingartensland

Wohnsiedlung

vgl. unter Siedlung

Wohnsitz

Wenn RA. neben seinem dienstlichen W. am Gerichtsort noch einen zweiten W. an einem andern Ort hat, so trifft für jeden dieser beiden Orte der § 80 AGebD. zu, nach welchem dem RA. für Geschäfte an seinem W. weder Tagegelder noch Fahrtkosten zustehen 808⁵

Bürgersteuer 1931. Ein W. im steuerrechtlichen Sinne wird nur durch das Innehaben von Wohnräumen begründet, die dem Steuerpflichtigen und seiner Familie ein seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Heim bieten 160⁶

Wohnung

An das Innere einer Privatwohnung sind hinsichtlich der Verkehrsicherheit (unbefestigt auf Parkettfußboden liegende Brücken) nicht dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die Flure und Treppen in öffentlichen Gebäuden (BR.) 273²

Schutz gegen störende Gewerbebetriebe in reinen Wohnvierteln 1276⁴

Wucher

§ 302a StGB. Ein an sich als wucherisch zu erachtender Vermögensvorteil kann im Einzelfall im Hinblick auf die von dem Gläubiger eingegangene Verlustgefahr zugelassen werden 126¹⁸

Treffen die §§ 302 b (wechselseitiges oder verschleiertes Versprechen der wucherlichen Vermögensvorteile) und 302 d (gewerbsmäßiges Betreiben des W.) nebeneinander zu, so wird § 302 b durch § 302 d ausgezehrt. Die wechselseitige oder verschleierte Begehung kommt dann nur für die Strafzumessung in Betracht. Ermittlung des „üblichen Zinsfußes“ sowie des außfälligigen Mißverhältnisses zwischen den vom Täter erzielten Vermögensvorteilen und seinen Leistungen, insbesondere wenn Mehrzahl von Darlehnsgeschäften mit denselben Schuldnern abgeschlossen wurde 530³⁶

Württemberg

§ 6 ErblichStG. Bei der Auflösung eines württembergischen Fideikommisses hat derjenige Nachfolger, in dessen Hand das Fideikommiss freies Vermögen wird, die Substanztsteuer zu zahlen 76¹ 463³¹

Zahlungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

Zahnarzt

Der gem. § 148 AllBergG. zum Bergschadensersatz Verpflichtete kann auch Vorteile, die das schädigende Ereignis außer Nachteilen gebracht hat, in Abrechnung bringen. Zu solchen Vorteilen gehört jedoch nicht die Hebung der zahnärztlichen Praxis als Folge der Aulegung und des Betriebs eines Bergwerks 1242⁷

Die Leistungen einer zahnärztlichen Helferin sind nicht Dienste höherer Art i. S. von § 622 BGB. 557¹

Zahntechniker

vgl. unter Dentist

Zeuge

§ 385 Ziff. 4 BPD. Als „Vertreter“ eines Prozeßbeteiligten hat der Z. auch dann gehandelt, wenn er als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft gehandelt hat, an der jener Prozeßbeteiligte Gesellschafter war 442¹ Vernehmung auswärtiger Z. vor dem Ver-

handlungstermin nach § 272 b BPD. 103 338

Im Falle des § 272 b BPD. nimmt das Beweisverfahren seinen Anfang mit der Anordnung des Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende die Ladung von Z. gemäß § 272 b BPD. angeordnet, nimmt das Prozeßgericht aber von der Erhebung der Beweise Abstand, dann steht dem RA. die weitere Verhandlungsgebühr nicht zu 63¹¹

Werden Z. im Armenrechtsverfahren vernommen und die Niederschriften darüber im Rechtsstreit verwertet, so entsteht für den RA. die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr 66²² § 272 b BPD. Vorbereitender Charakter der Z. Ladung und auch der im Termin selbst erfolgenden Z. Belehrung. Noch keine Beweisaufnahme 1042⁹

§ 1 ArmAmbG. Im Ehescheidungsprozeß ist in der Regel die Beweisaufnahme von ausschlaggebender Bedeutung und es liegt daher im wohlgegründeten Interesse der Partei, wenn der RA. zugegen ist, um durch geeignete Fragen auf erschöpfende Aussagen hinzuwirken. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Partei Ehebruch getrieben hat, insbes. wenn der angebliche Ehebrecher vernommen werden soll 550⁵

Bei Verstehen eines Angehörigenverhältnisses i. S. von § 52 Ziff. 3 StPD. ist der betreffende Z. nicht ohne weiteres uneidlich zu vernehmen. Die Sitzungsniederschrift muß Vermerk über die Vereidigung oder Nichtvereidigung des Z. enthalten. Ein ausdrücklicher Gerichtsbeschluß über die Vereidigung oder Nichtvereidigung ist nicht unter allen Umständen nötig. Ist nach Vernehmung eines Z. auf dessen Vereidigung verzichtet worden, so muß nach seiner nochmaligen Vernehmung ein nochmaliger Verzicht auf die Vereidigung oder aber die Vereidigung zu der neuen Aussage erfolgen 541⁴⁴

Die Formel „zum Zeugnis bereit“ bringt nicht zum Ausdruck, daß eine Belehrung des Z. über sein Zeugnisverweigerungsrecht stattgefunden habe. Verwendet der Richter bewußt unwahrer erstatte Z. Aussagen in seinem Urteil unter Verleugnung verfahrensrechtlicher Vorschriften, so steht dies der Annahme eines Prozeßbetrugs nicht entgegen 956⁴²

Die Bestimmung in § 58 I StPD., daß jeder Z. in Abwesenheit der später abzuhorenden Z. zu vernehmen sei, ist bloße Ordnungsvorschrift. Auf die Behauptung, daß sie verlegt sei, kann die Revision nicht mit Erfolg gestützt werden 541⁴³

§ 60 Nr. 3 StPD. n. F. Von der Vereidigung eines Z. der verdächtig ist, sich durch seine Aussage in der Hauptverhandlung der Begünstigung des Angeklagten schuldig gemacht zu haben, kann abgesehen werden. Die für die frühere gegenständige Praxis maßgeblich gewesenen Gründe sind durch die Neufassung des § 57 Nr. 3 StPD. im § 60 Nr. 3 StPD. fortgesunken 46¹⁹

§ 61 StPD. Eine Entscheidung des Gerichts über die Nichtvereidigung von Z. braucht der Vorsitzende nur herbeizuführen, wenn seine eigene Entschließung von irgendeiner Seite beanstandet wird 1250¹⁰

Ein auf § 61 Ziff. 5 StPD. gestützter Beschluß auf Nichtvereidigung eines Z. muß zum Ausdruck bringen, daß alle Mitglie-

der des Gerichts die Aussage für offenbar unglaublich gehalten haben und der Überzeugung waren, daß unter Eid eine wahre Aussage nicht zu erwarten sei 541⁴⁶

Gemäß § 61 Biff. 5 StGB. kann nach dem Ermeessen des Gerichts von der Vereidigung eines B. abgesehen werden, wenn alle Mitglieder des Gerichts die Aussage für unerheblich halten und wenn nach ihrer Überzeugung auch unter Eid keine erhebliche Aussage zu erwarten ist. Der Besluß, durch den das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch macht, muß in seiner in der Niederschrift aufzunehmenden Begründung (§ 64 StGB.) erkennen lassen, daß das Vorhandensein dieser Voraussetzungen geprüft und festgestellt ist 1250¹⁵

§ 61 Biff. 6 StGB. Der Verzicht des StR. und des Verteidigers auf B. bei Eid berechtigt das Gericht noch nicht, nach seinem Ermeessen von der Vereidigung der B. abzusehen 1250¹⁴

Der in der Sippenherrniederschrift enthaltene Bemerk „auf die Vereidigung des B. wird im allgemeinen Einverständnis verzichtet“, kann dahin ausgelegt werden, daß nach dem Verzicht der Prozeßbeteiligten auf die Vereidigung das Gericht es gem. § 61 Biff. 6 StGB. für angemessen erachtet hat, von ihr abzusehen. Der Ordnungsvorschrift des § 64 StGB. ist damit genügt 542⁴⁷

§ 64 StGB. n. f. ist nur Ordnungsvorschrift. Die Überlassung der Angabe kann die Revision nicht begründen 47²⁰ Ein den Verstoß gegen § 224 I StGB. heilender „stillschweigender“ Verzicht auf seine Gelternmachung kann nur dann angenommen werden, wenn sowohl dem Angekl. wie auch dem Verteidiger die Nichtbenachrichtigung jedes anderen Teils bekannt gewesen ist 956⁴¹

Das StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 findet keine Anwendung auf Ordnungsvorschriften 220¹

Zum Tatbestand des § 154 II StGB. genügt es, wenn das falsche Zeugnis in einer Strafsache zum Nachteil eines Angeklagten abgegeben worden ist, wenn also die unware Befundung denjenigen, gegen den die Untersuchung sich richtete, belastete und damit für ihn die Gefahr eines ihm nachteiligen Schulspruchs herbeiführte, und wenn der Beschuldigte in dem Verfahren tatsächlich zu einer der im Gesetz genannten Strafen verurteilt worden ist 431¹⁶

Der § 157 I Nr. 1 StGB. kann auch dann anwendbar sein, wenn der meineidig gewordene B. die strafbare Handlung tatsächlich nicht begangen hat, deren Verfolgung ihm bei Angabe der Wahrheit deshalb gedroht hätte, weil der wahre Sachverhalt gegen ihn trotz seiner Unschuld den Verdacht der strafbaren Handlung erregte 1247¹¹

Ist der B. unter Hinweis auf bestimmten gesetzlichen Tatbestand z. B. den des § 383 I Nr. 3 StGB. darüber belehrt worden, daß er zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei, so schlägt dies die Strafermäßigung des § 157 I Nr. 2 StGB. aus, mag er auch über ein aus einem weiteren rechtlichen Gesichtspunkt noch bestehendes Verweigerungsrecht nicht belehrt worden sein, dies gilt selbst dann, wenn in Wahrheit nur das letztere, nicht aber das erstgenannte Zeugnisverweigerungsrecht bestand. Ist das Zeugnisverweigerungsrecht des § 384 Nr. 1 StGB. gegeben, das des § 384 Nr. 1

aber gem. § 285 I Nr. 4 ausgeschlossen, so ist es für die Anwendbarkeit des § 157 Nr. 2 ohne Belang, ob der Täter seine Aussage zugunsten des Verwandten oder Verjährten in dem Sinne erstattet hat, daß er ihn vor vermögensrechtlichem Schaden bewahre oder in dem Sinn, daß er dessen strafgerichtliche Verfolgung verhüten wollte 937¹⁹

§ 158 StGB. Eine Zurücknahme des Widerrufs einer falschen B. Aussage muß, wenn überhaupt möglich, mindestens bei der in § 158 bezeichneten Behörde geschehen 938²⁰

Bengen gebührenordnung

bzgl. Sachverständigengebühren vgl. unter §, vgl. ferner unter Dolmetscher § 14. Der Zeuge ist verpflichtet, den StR. oder das Gericht nach Empfang der Ladung zum Verhandlungstermin auf Umstände aufmerksam zu machen, die sein Erscheinen besonders kostspielig machen 962⁶

Bürger- und Arbeitschauengesetz, bahr.

vgl. unter Bayern

Zinzen

vgl. auch unter Wucher, Verzug Binsatz von 10 % für die Belastung eines Erbholfs kann nicht genehmigt werden, da ein bürgerlicher Betrieb eine solche Verzinsung nicht aufbringen kann 207¹

§ 37 III RErhofG. Der Übergeber eines Erbholfs kann sich an Stelle einer von dem übernehmenden Anerben zu zahlenden Barrente eine Verzinsung des Übergabepreises ausbedingen 1177¹⁵

§ 37 II und III RErhofG. Die Verzinslichkeit der für die Abfindung von Geschwistern des Übernehmers in Übergabevertrag festgesetzten Beträge, auch soweit sie Abfindung für auf dem Hof geleistete Dienste sind, widerspricht den Grundgedanken des RErhofG. Der Übergabevertrag kann nur unter der Bedingung des Wegfalls der Verzinsung genehmigt werden 1178¹⁷

Anwendung der Vorschrift des § 5 IV VollstrMahnBG. v. 26. Mai 1933 bei unverzinslichen Sicherungshypothesen 72⁸

§ 11 EinfStG. In besonderen Fällen können B., die zum Kapital geschlagen werden, auch dann nicht als zugeschlagen gelten, wenn die Zins- und Zinseszinsforderungen hypothekarisch voll gesichert sind 445²

§§ 11, 15 EinfStG. Schuldner, der nicht

nach dem Gewinn zu besteuern ist, kann

das bei Aufnahme einer Hypothek von

ihm eingeräumte Damnum im Falle der

Prolongation nach Eintritt der Kündbarkeit vom Einkommen abziehen 820¹

Zinsenkung

Das Maß des bei Ausgabe vom Leihkapital erlaubten Nutzens kann sich bei grundlegendem Wandel der innerstaatlichen Verhältnisse ändern. Die Frage aber, in welchem Umfang derartigen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und veränderten Rechtsüberzeugungen Rechnung zu tragen ist, hat bereits (insbes. in der ZinsenkungBG. und durch das KapVerfG. v. 20. Dez. 1933) eine gesetzliche Regelung gefunden, die für die Gerichte bindend ist 278⁹

Die Belastungssperre des RErhofG. und des SchBG. steht der Eintragung der Zusatzhypothek nach der ZinsenkungBG. v. 27. Sept. 1932 nicht entgegen 68²

Zivilprozeß

Die ZPO. für das Deutsche Reich. Schrifttum 767 1001

Die ZPO. in der ab 1. Jan. 1935 gelgenden Fassung nebst GBG. Schrifttum 767

Die Bewertung der Persönlichkeit als Urteilsgrundlage im B. (Verteilung der Geschäfte nach örtlich kleineren Bezirken) 103

Zivilurteil

vgl. unter Tatbestand

Zoll

§ 113 BZollG.; § 96 RABG. Eine Verfüigung, die durch unlautere Mittel veranlaßt war, kann mit rückwirkender Kraft auch dann zurückgenommen werden, wenn sie — ohne Rücksicht auf die zu ihrer Erlangung angewandten unlauteren Mittel — sachlich gerechtfertigt gewesen wäre 883³

Abfertigungsgebühren, die eine Privat-eisenbahn nach Besorgung der zollamtlichen Abfertigung der Frachtgüter von ihren Kunden einzieht, sowie Gebühren, die sie für die mietweise Überlassung von Wagendeckeln erhebt, sind umsatzsteuerpflichtig 465²⁸

Die Vorschrift in § 1 I Nr. 5 VO. über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen — wonach Entlastungen von für die Ausfuhr oder für das Verbringen ins Ausland bestimmten Gegenständen in Zollausschlüssen oder Freizeichen von der Umsatzsteuer ausgenommen sind — darf nicht ihrem Wortlaut entgegen ausdehnend ausgelegt werden. Privattransitlager sind also den Zollausschlüssen und Freizeichen nicht gleichzustellen 469⁵⁹

Zollhinterziehung

vgl. unter Bannbruch

Zubehör

§§ 93 ff. BGB. Die von einem Pächter auf einem Grundstück für die Pachtzeit erichtete Tantanlage ist ohne Rücksicht auf die Verbindungsart weder Bestandteil noch B. 1197¹

Die §§ 37 ff. RErhofG. stehen einer Einziehung von B. fürden eines Erbholfs auf Grund der §§ 401, 414 RABG. nicht entgegen 600⁵

Zuchthausstrafe

Die nur für besonders schwere Fälle angeordnete B. ist für die Einordnung des Straftatbestandes in die Einteilung des § 1 StGB. ohne Einfluß. Für diese ist ausschließlich von dem ordentlichen Strafrahmen auszugehen. Etwa anderes gilt nur für aus dem allgemeinen Tatbestand herausgehobene Sondertatbestände. Die besonders schweren Fälle des Betrugs enthalten keinen Sondertatbestand und machen den Betrug nicht zum Verbrechen 1095¹⁵

Zugabe

VO. v. 9. März 1932. Zur Frage, ob unentgeltliche Beförderung der Kunden durch einen Kraftwagen der Firma als verbotene B. anzusehen ist 718⁴

Zuhälterei

In Fall, in dem der Ehemann seine Frau, die bis dahin keine Gewerbsunzucht betrieb, zur Ausübung der Gewerbsunzucht veranlaßt hat, um sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen und in dem er alsdann sich auch der ausbeuterischen und kuppelreichen B. schuldig gemacht hat, ist wegen dieser Besonderheit des Sachverhalts die Annahme von Tateinheit zwischen einem Vergehen gegen § 181 a I und II StGB. a. f. und einem Verbrechen gegen § 181 I Nr. 2 gebilligt worden 525²⁴

§ 181 a StGB. Ein der B. gegenüber der Ehefrau angeklagter Ehemann kann sich nicht darauf berufen, daß ihm ein das Merkmal der Ausbeutung ausschließender Unterhaltsanspruch gegen seine Ehe-

frau zugestanden habe. Das Verbrechen der §. nach § 181 a StGB. n. f. kann mit schwerer §. nach § 181 I Nr. 2 StGB. in Tateinheit stehen 938²¹

Zulassung des RL vgl. unter A.

Berechnungsfähigkeit

Für die Anwendbarkeit des § 829 BGB. genügt es, daß der äußere Tatbestand einer der in den §§ 823 bis 826 BGB. genannten schädigenden Handlungen vorliegt, und es ist von einer Prüfung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit jedenfalls da abzusehen, wo gerade die Unzurechnungsfähigkeit den Schaden verursacht hat 770³

§ 51 StGB. Die Richterörterung der §. des Angeklagten in den Urteilsgründen als Revisionsgrund (Verleugnung sachlichen Rechts) 372⁵

Bei der Gesamtwürdigung der Taten des Angeklagten als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers (§ 20 a StGB.) können — außer seinen Verurteilungen — auch die gemäß § 51 StGB. eingestellten Strafverfahren mit herangezogen werden 67²⁷

Die Sicherungsverwahrung kommt nur zum Schutz gegen strafbare Handlungen in Betracht und somit nie gegen Personen, die den Strafschutz des § 51 I StGB. genießen 43¹⁴

§§ 308, 368 Ziff. 6, 42 b, 51 StGB. Die Entscheidung darüber, ob die Handlung eines Berechnungsfähigen im Falle seiner §. als Verbrechen oder Vergehen zu gelten hätte, hängt keineswegs immer nur von der Ermittlung des äußeren Vergangens ab 532²⁷

§ 51 StGB. Die für den Gewohnheitsverbrecher gelgenden Bestimmungen des § 20 a III StGB. können nicht auf den Fall des § 42 b StGB. übertragen werden, so daß gegebenenfalls auch weit zurückliegende Taten zur Beurteilung der Frage herangezogen werden können, ob Angeklagter in einer Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen sei 282¹²

§§ 42 b, 51 StGB. Die Anordnung der Unterbringung eines alten Sittlichkeitsverbrechers in Heil- und Pflegeanstalt ist nur dann geboten, wenn sie das einzige Mittel der notwendigen Sicherung bildet. Würde der Sittlichkeitsverbrecher, gegen den die Unterbringung verfügt ist, im Strafverfahren freigesprochen und richtet sich seine Revision nur gegen die Anordnung der Unterbringung, so verbleibt es zwar unter allen Umständen bei der Freisprechung. Gleichwohl kann aber das Revisionsgericht gegebenenfalls auch ohne besondere Revisionsrüge die Anordnung der Unterbringung deshalb aufheben, weil eine strafbare Handlung oder der Gesetzeszustand des Angeklagten nicht ausreichend dargetan sei 935¹⁷

Die bei Anwendung des § 51 II StGB. plausigreisende Strafmilderung schließt den Ausspruch der Eidesunfähigkeit nicht aus. Eine gemäß § 51 II StGB. nach den Vorschriften über den Versuch gemilderte Strafe muß stets nach vollen Monaten bemessen werden 862¹¹

Zurückbehaltungsrecht

§ 273 BGB. Die Geltendmachung des §. wegen einer geringen, nur möglicherweise bestehenden, noch nicht gellärteten Forderung gegenüber einer gehuldeten hochwertigen Forderung widerspricht Treu und Glauben und dem Sinn der Zurückbehaltung 505¹

§ 273 BGB. Wird Geldforderung von dem Gläger nach Klagerhebung einem Dritt-

ten abgetreten, so ist der Beklagte nach Abweisung des größeren Teils der Forderung wegen des ihm erwachsenen Kostenersstattungsanspruchs nicht berechtigt, dem Zeisonar gegenüber eine Aufrechnung zu erklären, wohl aber ein §. geltend zu machen 1109⁸

Die besondere Ausgestaltung der im Jahre 1931 aufgelegten steuerfreien Reichsbahnleihe verlangt, daß der Bezugsstelle wegen solcher Forderungen, die mit dem Erwerb der Auleihstücke in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen, ein §. oder Pfandrecht an den Stücken nicht zusteht 701¹⁰

Zurücknahme

vgl. unter Berufung, Beschwerde, Zoll

Zurückverweisung

vgl. unter Erbkranken Nachwuchs, Revision, Berufung, Verwaltungsstreitverfahren, Patent

Zuschreibung (§ 1131 BGB.)

§ 37 II RErhofG. Erwirbt ein Bauer zu dem mit Hypotheken belasteten Erbhof ein unbelastetes Grundstück hinzu und beantragt er hierbei die §. des Neuerwerbs zum bisherigen Besitz als Bestandteil, so bedarf es für diese §. keiner Genehmigung des AnerbG. 650²

Zuständigkeit

§ 36 Biff. 3 BPO. Die §.bestimmung durch das höhere Gericht ist ohne weiteres hinfällig, wenn das höhere Gericht von tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, die zur Zeit der Klagezustellung nicht mehr zutreffen. Einer Aufhebung des Beschlusses bedarf es nicht 1246⁹

Einlagerung gefändeter Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher. Die allgemeine Dienstaufficht des Amtsrichters über die Gerichtsvollzieher berechtigt den Richter nicht, in einen Streit des Gerichtsvollziehers mit dem Lagerhalter über die Höhe des vertraglich gehuldeten Lagergeldes einzugreifen und dem Gerichtsvollzieher bestimmte Weisungen zu erteilen. In diesem Fall verlegt der Richter die ihm einem jeden Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, die Grenzen seiner §. einzuhalten 507⁹

Der familienrechtliche Aussteueranspruch des § 1620 BGB., der lediglich eine zu Lebzeiten des leistungsfähigen Vaters erfolgte Heirat voraussetzt, wird durch die Ansprüche aus § 30 RErhofG. nicht ausgeschlossen, sondern besteht unabhängig neben dem bäuerlichen Aussteueranspruch. Für ihn ist die §. der ordentlichen Gerichte gegeben 651¹

§§ 32, 57 RErhofG. Für eine Entscheidung über ein durch Vertrag vom 20. Dez. 1905 begründetes Einfüchtigt ist das AnerbG. nicht zuständig 367²

Grundsätzlich ist völlig freies Abzugsrecht der Altenteller, das die Zahlung einer Geldrente an Stelle von Naturalleistungen auslöst, abzulehnen. Es empfiehlt sich aber Bestimmung, daß im Streitfalle nicht die Altenteller das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Fortziehen nachzuweisen brauchen, sondern der Übernehmer, wenn er es beitreitet, nachweisen muß, daß wichtiger Grund nicht vorliegt. Vereinbarung der §. des AnerbG. für den Streit hierüber ist nicht wirksam 212⁴

zu § 42 RErhofG. Ortliche §. des AnerbG. 578

§ 3 der 3. DurchfVO. z. RErhofG. Nicht das AnerbG., sondern das Nachlaßgericht hat festzustellen, wem ein Erbhof durch lehrländige Verfügung oder kraft Gesetzes zugesessen ist. Dem Nachlaßgericht

obliegt auch die Prüfung, ob und wie eine vor Erlass des RErhofG. errichtete Verfügung von Todes wegen durch Umdeutung nach Sinn und Zweck des RErhofG. aufrechterhalten werden muß 52⁵

Welches Gericht ist für die Bewilligung des Armenrechts für die Zwangsvollstreckung zuständig? 482 556²

§§ 65, 67, 68 ZugWohlfG. Der Fürsorgeerziehungsbhörde steht gegen den Beschlus, durch den ein örtlich unzuständiges AG. die endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet hat, das Recht der sofortigen Beschwerde zu mit dem Ziele der Aufhebung dieses Beschlusses und der Abgabe an das zuständige Gericht zwecks erneuter Beschlusfaßung 1036¹

§ 3 ErbkrNachwGes. Ortlich zuständig zur Stellung des Antrags ist nicht nur der Kreisarzt des Wohnsitzes, sondern auch der des Aufenthaltsortes des Erbkranken 712⁹

§ 12 ErbkrNachwGes. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 12 II ist, auch wenn die voraufgegangene rechtskräftige Entscheidung in der Beschl. Inst. erlassen ist, das ErbgesG. erster Instanz zuständig 186 218⁶

Gehört die sachliche §. zu den Prozeßvoraussetzungen? (StR.) 893

§ 6 StPO. Die sachliche §. — auch der Vorinstanzen — ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen nachzuprüfen 963¹¹

§ 270 StPO. Ist eine wegen Vergehens vor dem SchöffG. im Schnellverfahren angeklagte Person nach erfolgtem Hinweis gemäß § 265 StPO. wegen Verbrechens, für das dem SchöffG. die §. fehlte, verurteilt und auf ihre Revision hin die Sache unter Aufhebung des eingegangenen Urteils an die GrStR. verwiesen worden, so ist derartiger Verweisungsbeschluß als Eröffnungsbeschluß anzusehen 205¹³

Teil 6 Kap. I § 7 NotVO. v. 6. Okt. 1931. Das LG. ist bei Entscheidungen über eine gegen die Zurückweisung der Privatklage eingelegte sofortige Beschwerde zu der Einstellung nach § 7 zuständig 1257¹⁴

Hat das LG. jemanden wegen einer Tat verurteilt, für die das Sondergericht zuständig war, so muß das NotG. das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einstellen 128²³ 707¹⁷

Hat das Gericht in einem Strafurteil die beantragte Sicherungsverwahrung nicht ausgesprochen, sondern — in den Gründen — wegen Unzuständigkeit für unzulässig erklärt, so ist insoweit die Strafklage nicht verbraucht 430¹⁴

§. zur Vertretung des Landesfiskus in Justizangelegenheiten (AB. d. RJM.) 412

Zustellung

Eine allgemeine Grundstücks vollmacht ermächtigt auch zur Entgegennahme von §. Anwendung deutschen Rechts nach dem Wirkungsstatut 877³

§ 170 BPO. Eine an Eheleute gemeinsam, statt an jeden von ihnen erfolgte §. ist unwirksam und nicht geeignet, die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen 1037³

Beim Ehegattenerbhof ist der Auszug aus dem gerichtlichen Verzeichnis beider Ehegatten zuzustellen. Auch wenn nur ein Ehegatte der Eintragung widerspricht, ist über den Einspruch mit beiden Ehegatten zu verhandeln 54⁸

§ 176 BPO. Hat Notar auf Grund der Ermächtigung in § 10 der 2. DurchfVO. z.

ERbhofG. die Genehmigung eines von ihm beurkundeten Vertrags beantragt und wird ihm die anerbürgerliche Entscheidung über den Antrag zugestellt, so kommt mit dieser 3. die Beschwerdefrist auch für die von dem Notar vertretenen, an der Beurkundung beteiligten Personen in Lauf 544¹ u. ²
 §§ 208, 182 BPD. 3. einer Ladung im Zwangsverwaltungsverfahren durch Niederschlagung an Polizeistelle 73¹⁰
 § 750 II BPD. Für die Zwangsvollstreckung des Besitznars einer Briefhypothek bedarf es nicht der 3. einer Abschrift des Hypothekenbriebs an den Schuldner 70¹
 §§ 329 III Biff. 1, 829 II BPD. Ist die Berichtigung des Pfändungsbeschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zugestellt? 761

§ 14 AGBd. Durch 3. der Klage nach Beirordnung erwacht für den Armanw. die volle Prozeßgebühr 800²⁷

Gegen die Entscheidung des PEA. kann die Rechtsbeschwerde oder Berufung schon dann eingeleitet werden, wenn die Entscheidung vom PEA. den Beteiligten formlos mitgeteilt, aber weder in Anwesenheit der Beteiligten verkündet noch ihnen zugestellt worden ist 1183³

§ 44 StPD. Wiedereinführung in den vorigen Stand gegen Verfälschung einer Frist. Undeutliche Tagesangabe auf dem Umtschlag der zugestellten Urkunde unabwendbarer Zufall 303¹

§ 9 ErbkrNachwGes. Ist der minderjährige Erbkrante antragsberechtigt, so ist der Beschluß des Erbges. Ber. dem gesetzlichen Vertreter nicht zugestellt, letzterer ist in diesem Falle nicht beschwerdeberechtigt, und § 232 II BPD. trifft auf ihn nicht zu 708¹

Zwangsstrafe

Eine Zwangshandlung i. S. von § 890 BPD. ist keine strafbare Handlung i. S. des § 1 StGB. Eine gemäß § 890 BPD. erkannte „Strafe“ fällt nicht unter das StraftreibG. 140³

Zwangsvollstreckung

Handbuch für die 3. und die Zwangsvollstreckung. Schriftum 342
 Gesetz über die 3. und die Zwangsvollstreckung v. 24. März 1897. Schriftum 768
 § 10 II ZwVerfG.; § 1118 BGB. Nur die unmittelbar mit dem 3. verfahren zur Wahrnehmung der Rechte des Gläubigers zusammenhängenden Kosten sind erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Bietungsvollmacht und deren Stempelosten sowie die Kosten der behördlichen Genehmigung für den Erwerb des Grundstücks durch eine juristische Person; dagegen sind die Kosten für die Beschaffung der Devisengenehmigung erstattungsfähig. Insofern gegenüber den durch die Mittwirkung inländischer Gläubiger notwendig entstehenden Kosten ein Mehrbetrag von dem ausländischen Gläubiger aufgewandt wird, ist dieser von ihm selbst zu tragen 725³

Unter den in § 10 Biff. 3 ZwVerfG. aufgeführten Ansprüchen auf Entrichtung der öffentlichen Lasten eines Grundstücks sind auch gesuldetete Beträge von solchen Lasten zu verstehen, die sich in einer einmaligen Leistung erschöpfen, also nicht nur in wiederkehrenden Leistungen bestehen 80¹

Die Mietpfändung und die Zwangsvollstreckung in Grundstücks wegen Steuern 258

§§ 10, 12 ZwVerfG. Die Bestimmung des § 376 BGB., daß eine Teilleistung

zunächst auf die Kosten angerechnet wird, betrifft rechtsgeschäftliche Erfüllungsleistungen. Sie kann der Kostenforderung des Gläubigers nicht entgegengehalten werden, wenn dieser durch Zuweisung des Grundstücksversteigerungserlöses zwar teilweise befriedigt ist, die Kostenforderung zum 3. verfahren aber nicht angemeldet hat 716¹

§ 31, 73 ZwVerfG. Der Fortsetzungsantrag kann mit der Einstellungsbewilligung verbunden werden; während der Bietungsstunde kann protokolliert werden 878⁵

Wie gestaltet sich die Anwendung des § 91 ZwVerfG., wenn das Bestehenbleiben einer Gesamthypothek vereinbart wird? 832

§ 180 ZwVerfG. Wenn gleich 3. zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft keine Zwangsvollstreckung im eigentlichen Sinne ist, so ist doch § 771 BPD. entsprechend anzuwenden, wenn mit der Klage geltend gemacht wird, die Versteigerung sei unzulässig, weil sie sachlich-rechtlich gegen das Recht der Gemeinschaft verstößt. Es entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der für die Erbauseinandersetzung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, daß Reihenfolge einzuhalten und mit dem Betreiben der Versteigerung von Grundstücken erst zu beginnen sei, wenn nur sie noch den Gegenstand der Gemeinschaft bilden 781¹⁸

§ 319 BPD. Auch wenn die Berichtigung eines Umtschlagsbeschlusses erst im zweiten Rechtszuge abgelehnt wird, unterliegt die Ablehnung regelmäßig nicht der Beschwerde 1048²⁹

§ 138 BGB. Die Bestimmung in den Allgemeinen Lieferungsbedingungen eines Wasserwerks, daß für rücksändige Wassergelder der Besitznachfolger des Grundstücks haftet, verstößt nicht gegen die guten Sitten, auch nicht, wenn sie nach durchgeführter Zwangsvollstreckung und 3. gegenüber dem Ersteher zur Anwendung gebracht wird, gegen die gesetzliche Ordnung der Befriedigung der Gläubiger in diesen Verfahren 57¹

§ 25 a III RStB. Unterstützungsanspruch eines auf einem zwangsvollstreckten Gute beschäftigten und vom Ersteher wegen beabsichtigter Besiedlung des Gutes nicht übernommenen Gutsangestellten. Der Unterstützungsanspruch wird nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß der Angestellte aus seinem mit dem früheren Gutseigentümer bestehenden Dienstvertrag etwa noch Ansprüche geltend machen kann 656¹

§ 64 KO. Werden an dem Grundstück des Gemeinschülers bestehende Grundschulden zur Sicherung der Forderungen eines Gläubigers unter Verzicht auf die dem Treugeber regelmäßig verbleibenden Rechte abgetreten, so sind nicht die Grundschulden, sondern das Grundstück der für die Konkursforderungen Sicherheit gewährende Gegenstand. Die Konkursforderungen ermächtigen sich daher um den bei der 3. des Grundstücks für die Grundschulden erzielten Erlös 551¹¹
 Bei Vollstreckung aus einer vom Erblasser bestellten Hypothek ist zur 3. gegen die Vorerben ein Duldungstitel gegen die Nacherben nicht erforderlich 813⁴

Neuer Gläubigerschutz in der 3. 492

Die Anwendung des § 3 VollstrSchB. v. 26. Mai 1933 bei Gesamthypotheken 396

Die gesetzliche Fiktion des § 3 Vollstr. MaßnB. daß der Ersteher auch inso-

weit als befriedigt gilt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Meistgebot von 7/10 des Grundstücksvermögens bedarf sein würde, kann dem Ersteher von jedermann entgegengehalten werden. Sie ist auch bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen, der dem Meistbietenden durch Versagung des Zuschlags infolge einer Amtspflichtverletzung entstanden ist 511⁶

Anwendung der Vorschrift des § 5 IV VollstrMaßnB. v. 26. Mai 1933 bei unerwünschten Sicherungshypotheken 72⁸

Beschränkte Erbhofeigenschaft (Hofzugehörigkeit) bei Anfechtbarkeit einer Veräußerung auf Grund von § 7 AnfG. und bei Unwirksamkeit der Veräußerung nach § 23 ZwVerfG. 587

Die Niederschlagung der Kosten eines aufgehobenen Verfahrens zur 3. oder Zwangsvollstreckung eines Erbhofs gem. § 19 der 2. DurchfB. zum ErbhofG. bedeutet nicht nur, daß noch nicht bezahlte, zu Soll gestellte staatliche Gebühren abzuzahlen, sondern auch, daß bereits gezahlte Gebühren zurückzuerstatten sind 652¹

Die Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Wege der 3. nach § 42 SchG. 409

§ 31 II ZwVerfG. gilt auch dann, wenn der Schuldner sich auf Art. 5 der 2. DurchfB. zum landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren v. 5. Juli 1933 berufen kann 727⁶

Art. 2 I Biff. 1 LandwEntschVollstrB. v. 26. Dez. 1933 steht der Wiederanordnung des 3. verfahrens nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens jedenfalls dann nicht entgegen, wenn ein das gleiche Grundstück betreffendes und zugunsten des gleichen Gläubigers laufendes 3. verfahren nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens versehentlich aufgehoben worden ist 313⁵

§ 88, 100 ZwVerfG. Art. 2 I Nr. 1, 19 LandwEntschVollstrSchB. v. 27. Dez. 1933, Art. 22 DurchfB. zum RoggenschuldenG. Im Osthilfeentschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz erstreckt sich der Vollstredungsschutz nicht auf außerhalb des Osthilfegebiets gelegene landwirtschaftliche Betriebe 725⁵

Geltung des Ges. v. 13. Dez. 1934 im Immobilienversteigerungsverfahren 107 340 1199⁷

§ 73 ZwVerfG. Unterbrechung der Bietungsstunde ist bei entsprechender Verlängerung zulässig. Geltung des Ges. v. 13. Dez. 1934 im 3. verfahren 1198¹

§ 129 I 2 PrGK. Der Gläubiger, dessen Beitritt zu dem Verfahren der 3. gem. § 27 ZwVerfG. zugelassen ist, haftet als Antragsteller gem. § 129 I 2 PrGK. nicht schlechthin für alle vor seinem Beitritt entstandenen und nach dem Beitritt noch entstehenden Kosten, sondern nur für solche Kosten des Verfahrens, die durch gerichtliche Handlungen entstehen, für die er die Rechtsstellung des betreibenden Gläubigers besitzt (§§ 43 II, 44 II ZwVerfG.) oder die mit solchen Handlungen zusammenhängen 1188⁶

Die preußische Gemeindefinanzkontrolle und das Grundstücksversteigerungsverfahren 407 1137

Bei der 3. eines mecklenburgischen Lehens wird der Ersteher noch nicht vom Zuschlagstag an wirtschaftlicher Eigentümer. Wenn auch nach mecklenburgischem Lehnsrecht bei der 3. das bürger-

lich-rechtliche Eigentum des Lehnguts auf den Erwerber, der den Zuschlag erhalten hat, erst mit der ministeriellen Genehmigung übergeht, so liegt doch in solchem Falle ein Erwerb in der Z. i. S. des § 116 II 1 RabG. vor 468³²
Bei dem Inhaber einer Höchstbetragshypothek kann die in § 14 I Nr. 2 GrErwStG. vorausgesetzte Rettungsabsicht auch dann vorgelegen haben, wenn diese Hypothek zur Sicherung bedingter Forderungen des Hypothekengläubigers bestellt war, die erst nach der Versteigerung als unbedingte entstehen konnten 1116³³

§ 14 GrErwStG. Bei einer Wiederversteigerung i. S. des § 128 ZwVerfG. ist der in der ersten Versteigerung ausgefahrene Betrag eines durch diese Versteigerung erlöschenen Realrechts nicht in den für die Wiederversteigerung maßgebenden Gesamtbetrag i. S. des § 14 GrErwStG. einzubeziehen 1117³⁴

Zwangsvorwaltung

Handbuch für die Zwangsvorsteigerung und die Z. Schrifttum 342
Gesetz über die Zwangsvorsteigerung und die Z. v. 24. März 1897. Schrifttum 768

Die Bestimmung in den Allgemeinen Lieferungsbedingungen eines Wasserwerks, daß für rückständige Wassergelder der Beizahnachfolger des Grundstücks haftet, verstoßt nicht gegen die guten Sitten, auch nicht, wenn sie nach durchgeführter Z. und Zwangsvorsteigerung gegenüber dem Ersteher zur Anwendung gebracht wird, gegen die gesetzliche Ordnung der Befriedigung der Gläubiger in diesen Verfahren 57¹

§§ 28, 148, 21 II ZwVerfG. Die auf Grund des § 1 der VO. v. 28. Febr. 1933 angeordnete Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens bezwecke, einen Mißbrauch des Vermögens der deutschen Arbeiter durch volksfeindliche Betreibungen zu verhindern. Die zur Zeit der Beschlagnahme an den Gewerkschaftsgrundstücken bestehenden Hypotheken Dritter werden daher durch die Beschlagnahme nicht berührt. Die dinglich Berechtigten behalten also ihre Ansprüche und können sie im Wege der Zwangsvollstreckung, insbes. der Z. befriedigen. Ihnen stehen in erster Linie die von der Z. mitergriffenen Mieteinkünfte zu. Zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedarf es eines Duldungstitels gegen den dritten Besitzer, hier gegen den Pfleger des Gewerkschaftsvermögens 369¹

§§ 146, 115, 156 ZwVerfG. Gegen den Teilungsplan im Z. verfahren ist neben dem Widerspruch die sofortige Beschwerde

zulässig. Zustellung einer Ladung im Z. verfahren durch Niederlegung zur Polizeistelle 73¹⁰

§ 150 II ZwVerfG. Klagentrag und Streitverberechnung in einem die Duldung der Z. durch den besitzenden Nicht-eigentümer erstrebenden Klagverfahren 878¹

§ 153 ZwVerfG. Die Entscheidung des BG. über die Vergütung des Zwangsvorwalters unterliegt nicht der weiteren Beschwerde 227¹²

§ 152 ZwVerfG. Prämien für eigene Vermögensschadensversicherung kann der Zwangsvorwaltung nicht aus der Masse ersehen verlangen 878¹

Die Niederschlagung der Kosten eines aufgehobenen Verfahrens zur Zwangsvorsteigerung oder Z. eines Erbholz gem. § 19 der 2. DurchfVO. zum ErbholzG. bedeutet nicht nur, daß noch nicht bezahlte, zu Soll gestellte staatliche Gebühren abzuzahlen, sondern auch, daß bereits gezahlte Gebühren zurückverstatte sind 652¹

Bei Auflösung des Begriffs „reines Entschuldungsverfahren“ i. S. von Art. 10 LandwEntschVollstrSchVO. v. 27. Dez. 1933 594

Gerichtskosten bei der Betreibung der Z. aus einem Titel in mehrere Grundstücke desselben Eigentümers 107

§ 84 HambGAG. Wird aus einem Titel die Z. mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers betrieben, so entsteht bei der Anordnung der Z. für jedes Grundstück eine volle Gebühr 143⁸

Zwangsvollstreckung

vgl. auch unter Duldung der Z. vorläufige Vollstreckbarkeit

Die neuen Vorschriften über die Z. gegen Gemeinden im Reich und gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts in Preußen 834

Durch die Hinterlegung zum Zwecke der Abwendung der Z. seitens der unterlegenen Partei erlangt die obliegende Partei keinen selbständigen Anspruch gegen die Hinterlegungsstelle, sondern nur ein Pfandrecht an dem Anspruch des Hinterlegers auf Rückerstattung. In dieses Pfandrecht kann nur durch Pfändung der Forderung der obliegenden Partei aus dem Urteil vollstreckt werden 149¹

§ 750 II ZPO. Für die Z. des Besitznars einer Briefhypothek bedarf es nicht der Zustellung einer Abschrift des Hypothekenbriefs an den Schulden 70¹

Zahlungseinwand gem. § 775 ZPO. 149⁵ §§ 888, 894 ZPO. Ein rechtskräftiges Urteil, das auf „Wiederholung der Abtretung“ einer Hypothek „in grundbuchmäßiger Form“ lautet, erseht gem. § 894

ZPO. die Eintragungsbewilligung und bedarf daher nicht der Vollstreckung gem. § 888 ZPO. 1185³

Die Schadensersatzpflicht des Vollstreckungsgläubigers bei ungerechtfertigter Z. Schrifttum 188

§§ 3, 70 BergLO. Zahlungen, welche der Vergleichsschuldner während der Sperrfrist des § 3 nach der Pfändung, aber vor und zur Abwendung der Versteigerung leistet, sei es auch an den Gerichtsvollzieher, sind nicht durch Z. erlangt i. S. des § 70 und daher vom Gläubiger nicht herauszugeben 809⁵³

Welches Gericht ist für die Bewilligung des Armenrechts für die Z. zuständig? 482 556²

Armenrecht und Anwaltsbeirodung für Arreste und EinstvBsg. die beim BG. als Gericht der Hauptfache beantragt werden, erstreden sich ohne weiteres auch auf die Z. 796¹²

Beirodung eines Armanw. für die erste Instanz umfaßt auch die Z., sofern nicht ausdrückliche Einschränkung gemacht ist 801³¹

Urchrist des Armenrechtsbeschlusses ist für den Umfang der Beirodung maßgebend. Ausschließung der Z. 802³⁷

Die Stellung des auf Grund des Ges. v. 20. Juli 1933 zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtfreitigkeiten bestellten Vertreters in der Z. 24

Kann das AG. bei Klage aus § 23 Fürs-PflVO. die einstweilige Einstellung der Z. beschließen? 994

Zwedsparlasse

Eine Z., die nicht als Bausparkasse zugelassen ist, ist i. S. des § 140 II Verf-AuffG. niemals „besugt“, und zwar auch dann nicht, wenn sie nach dem Gesetz über Zwedsparunternehmungen vom 17. Mai 1933 zum Geschäftsbetriebe befugt sein sollte 955³⁹

Zwergwuchs

§ 1 II Ziff. 8 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Z. ist als schwere erbliche körperliche Missbildung jedenfalls dann anzusehen, wenn die Geburtsorgane verkümmert sind und bei den Verwandten außer dem Z. noch weitere Erbschäden nachweisbar sind 219⁸

Zwischenurteil

bzgl. Grundurteil (§ 304 ZPO.) vgl. unter Grund des Anspruchs

§ 519 d II ZPO. Die teilweise Verwertung der Verfugung ist im Ehescheidungsverfahren keine Teil-, sondern eine Zwischenentscheidung. Als solche kann sie nicht mit Beschwerde, sondern gegebenenfalls nur mit Revision angefochten werden 201⁸

III.

Gesetzesregister

A. Zivilrecht

I. Reichsrecht

a) Bürgerliches Recht

1. BGes. v. 18. Aug. 1896: 342 1000
 § 6 I Biff. 1: 710⁶
 § 21: 1145¹
 § 26: 987^f.
 § 30: 989
 § 31: 769¹
 §§ 33, 35, 37, 39: 988
 § 41: 988
 § 44: 976³
 § 89: 769¹
 §§ 93 ff.: 1197¹
 § 95: 418²
 § 96: 487
 § 104: 38⁸ 756
 § 117: 253 839
 § 121: 338
 § 123: 1233¹
 § 125: 1009¹
 §§ 125 ff.: 850²
 § 133: 33¹ 278⁹ 419⁸ 420⁴ 689¹
 690² 781¹⁹
 § 134: 57¹
 § 135: 588
 §§ 135 ff.: 353⁵
 § 137: 411
 § 138: 57¹ 123¹⁵ 231¹ 278⁹ 301¹
 436² 839 876¹² 880¹ 921²
 1009¹ 1112² 1209
 § 139: 311¹ 599³ 692⁵
 § 142: 989
 §§ 145 ff.: 1021⁹
 § 155: 923³
 § 157: 189¹ 278⁹ 689¹ 690² 781¹⁹
 852³ 923³ 1018⁸ 1021⁹ 1111¹
 1233²
 § 158: 224⁶
 § 164: 253 443¹
 §§ 164 ff.: 850²
 § 166: 1093¹⁴
 § 177: 443¹
 §§ 177 ff.: 1012⁵
 § 180: 443¹
 § 181: 869¹
 §§ 182 ff.: 407
 § 184: 230³ 443¹ 852³ 921² 923³
 1018⁸ 1021⁹
 § 198: 1108⁷
 § 202: 324
 § 211: 197⁶
 § 233: 149⁴
 § 241: 1219
 § 242: 189¹ 197⁶ 248^f. 278⁹ 505¹
 506² 689¹ 690² 697⁹ 722¹
 1009² 1012⁶ 1018⁸ 1082² 1103³
 § 249 ff.: 190² 769¹ 1242⁷
 § 254: 33² 507³ 725⁴ 772⁴⁵ 968³
 1083³⁴
 § 260: 506²
 § 268: 259
 § 273: 505¹ 1109⁸
 § 276: 33² 34³ 68³ 115³ 273¹²³
 312³ 510⁴ 1084⁷
 § 278: 68³ 115⁴ 193³
 § 281: 411
 § 285: 278⁹
 § 286: 190²
 § 287: 190²
 § 295: 1082²
 § 301: 1082²
 § 305: 921²
 § 313: 599³ 842
 §§ 317—319: 1271⁴

- § 326: 690³
 § 328: 716² 839
 § 331: 716²
 § 346: 224⁶
 § 347: 411
 § 367: 716¹
 § 387: 1109⁸ 1264³
 § 398: 839
 §§ 398 ff.: 781¹⁹
 § 400: 839
 § 406: 1109⁸
 §§ 414 ff.: 407
 § 418: 833
 § 419: 1108⁷
 § 426: 854⁴ 1108⁷
 § 447: 1219
 § 455: 411 827
 §§ 459 ff.: 923³
 § 550: 1191¹
 § 554: 491 993
 § 559: 1010³ 1209
 § 564: 140¹
 § 581: 1010³ 1191¹
 § 585: 113¹
 § 607: 248
 § 611: 254
 §§ 611 ff.: 115⁶
 § 612: 1109⁹
 § 617: 254
 § 622: 557¹
 § 626: 152¹ 677
 § 627: 692⁶
 §§ 631 ff.: 115⁵ 193³
 § 648: 1198⁵
 § 675: 254
 §§ 705 ff.: 173
 § 717: 842
 § 718: 174
 § 719: 842
 § 723: 140¹
 § 727: 417¹
 § 738: 417¹
 §§ 742 ff.: 842 1069
 § 745: 843
 §§ 752, 753: 781¹⁸
 § 762: 59⁴
 § 764: 59⁴ 927⁴
 § 766: 274⁴
 § 774: 1012⁴
 § 776: 690²
 § 779: 1009¹ 1233³
 § 812: 570 1082²
 §§ 812 ff.: 505¹ 685 1233³
 § 814: 1082²
 § 817: 420⁴
 § 818: 505¹
 § 823: 34⁴ 111 193³ 194⁴ 273¹
 511⁴ 516⁹ 553¹⁸ 854⁴ 873⁷
 920 1021⁹
 § 824: 1253⁶
 § 826: 34⁵ 197⁶ 306⁴ 337 516⁹
 690² 839 1012⁵ 1086⁹ 1105⁶
 1255⁹
 § 829: 770³
 § 831: 35⁶ 115⁴⁶ 193³ 510⁴ 854⁴
 920
 § 833: 441⁵
 § 839: 88 507³ 511⁵ 600⁴ 769¹
 772⁴⁵⁶ 1084⁵⁶ 1150⁵ 1153⁶
 1235⁴
 § 843: 222² 327
 § 845: 117⁷
 § 847: 1253⁷
 § 852: 197⁶ 512⁶ 854⁴
 § 868: 494
 § 873: 842 1195⁸
 § 874: 144¹⁰
 § 877: 1184¹
 § 879: 834
 § 880: 869¹
 § 881: 712¹
 § 883: 694⁶
 § 890: 267 487
 § 892: 593 712¹ 1195⁹
 § 894: 102 593 1137
 § 895: 1137
 § 899: 1137
 § 925: 842
 § 928: 25 879¹
 § 929: 410
 § 932: 411 440⁴ 493^f.
 § 935: 1219
 § 985: 1227
 § 986: 411
 § 1004: 102 411
 §§ 1008 ff.: 1069
 § 1114: 842
 § 1118: 725³
 § 1131: 650²
 § 1132: 397 832
 § 1150: 259
 § 1154: 713²
 § 1163: 1195⁹
 §§ 1172, 1173: 397
 § 1179: 694⁶
 § 1180: 1255⁹
 § 1181: 397 832
 § 1190: 1125 1195⁹
 § 1207: 440⁴ 493
 § 1219: 739
 § 1234: 507³
 § 1247: 739
 § 1252: 410
 § 1258: 1137
 § 1273: 410 680 1137
 § 1274: 842 1077
 § 1280: 680 842
 §§ 1281, 1288: 739
 § 1310: 261
 § 1333: 695⁷
 § 1356: 328
 §§ 1360 ff.: 753
 § 1370: 117⁷
 § 1387: 751 1252³
 § 1456: 1085⁸ 1236⁵
 § 1568: 226¹⁰ 372⁴
 § 1571: 402 928⁶
 § 1574: 401
 § 1576: 404 830
 § 1577: 830
 §§ 1578 ff.: 753
 § 1589: 261
 § 1591: 890
 § 1602: 838
 §§ 1602 ff.: 1127
 § 1603: 753 878⁸
 § 1610: 838
 § 1613: 338
 § 1617: 328 837^{f.} 1109⁹
 § 1620: 570 651¹
 § 1627: 928⁶
 § 1630: 869¹ 870² 928⁶
 § 1635: 831
 § 1643: 870²
 § 1654: 928⁶
 § 1666: 136⁵ 831
 §§ 1708, 1711, 1712: 260
 §§ 1750, 1751: 870²
 § 1795: 869¹ 870²
 §§ 1807, 1808: 724²
 § 1809: 546²
 § 1811: 724²
 § 1821 Biff. 1, 4: 55²
 § 1822 Biff. 10: 55²

- § 1828: 870²
 § 1835: 1251¹
 § 1837: 546²
 § 1886: 546²
 § 1909: 869¹
 § 1910: 38⁸ 214¹ 756 929⁷
 § 1911: 25
 § 1915: 546² 1251^{1,2}
 § 1920: 756
 § 1975: 1254⁸
 § 1990: 1254⁸
 § 2018: 1133
 § 2038: 1137
 § 2042: 781¹⁸
 §§ 2044, 2048: 1136
 § 2077: 831
 §§ 2113 ff.: 513⁷
 § 2115: 813⁴
 § 2253: 52⁶
 §§ 2270, 2271: 149⁷
 § 2273: 787⁷
 § 2279: 831
 § 2287: 275⁶
 §§ 2356, 2357: 1137
 § 2363: 368¹
 § 2369: 681
2. GGVBG. v. 18. Aug. 1896:
 Art. 11: 552¹² 662
 Art. 13: 401 829
 Art. 15: 830
 Art. 17: 399 830
 Art. 19: 831
 Art. 22: 1190³
 Art. 23: 831
 Art. 25: 114²
 Art. 27: 114² 401
 Art. 28: 114²
 Art. 29: 401
 Art. 103: 322
 Art. 129: 879¹
 Art. 170: 417¹
3. Ges. über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volkserfülligung von besonderer Bedeutung sind, v. 13. Dez. 1933 (RGBl. I, 1058):
 § 3: 304³
4. GBD. v. 24. März 1897: 31
 § 2 II: 1122
 § 13: 996
 § 18: 1184¹
 § 19: 1198⁵
 § 22: 267 1137
 § 29: 25 713² 1185³
 § 40: 267 694⁶ 1136
 § 42: 1140
 § 49: 592 594
 § 50: 1127
 § 54: 267 712¹
 § 55: 1140
 § 57: 1140
 §§ 71, 91: 1037²
5. AufwG. v. 16. Juli 1925:
 § 6: 225⁸
 §§ 20–22: 1195⁹
 §§ 69, 72: 1129
6. AufAbIöfG. v. 16. Juli 1925/23. März 1934:
 §§ 8 ff., 12, 13: 1077
 § 14: 680
 §§ 18 ff., 25: 680 1077
 §§ 20, 23: 1077
7. 1. DurchfBG. d. AufAbIöfG. v. 8. Sept. 1925:
 § 6: 1077
8. GBVereinG. v. 18. Juli 1930:
 § 4: 32 268 648¹
 § 22: 220²
9. Ges. über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypothesen v. 18. Juli 1930 (RGBl. I, 300):
 § 2: 246
 § 4: 247
10. NotBG. v. 11. Nov. 1932 über die Fälligkeit von Hypotheken- und Grundschulden (RGBl. 525):
 § 1: 278⁹
 § 1 ff.: 246
11. Ges. über die Zahlungsfrist in Außentragssachen v. 12. Juni 1933 (RGBl. 359): 246
12. 4. NotBG. v. 8. Dez. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen
 Teil 1 Kap. III § 2: 278⁹
 § 4: 246 278⁹ 1064
 Teil 2 Kap. I § 3: 246 1140
 Kap. III: 1192²
 § 1: 690³
 § 2: 691⁴
13. 1. Durchf- und ErgBG. betr. Rücksenkung v. 23. Dez. 1931 (RGBl. I, 793):
 Art. 7 II 2: 279⁹
14. 2. Durchf- und ErgBG. v. 26. März 1932 (RGBl. I, 171):
 Art. 3: 279⁹
15. DurchfBG. über außerordentliche Mietkündigung v. 23. Dez. 1931:
 Art. 4: 1192²
16. ReichsSchuldbuchG. v. 31. Mai 1910 (RGBl. 840):
 §§ 11, 12: 680
17. Nov. d. § 21 ReichsSchuldenG. v. 5. Juli 1934: 680
18. Ges. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs v. 20. Dez. 1933 (RGBl. 1092): 278⁹
 § 2: 246
19. 2. Ges. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs v. 20. Dez. 1934 (RGBl. 1255):
 §§ 1–7: 247
 §§ 9, 10, 11: 246 1064⁵.
20. Ges. über die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894:
 § 3: 1113⁵
 § 4 II: 164
 § 5: 1113⁵ 1115⁶
21. RfJugWohlfG. v. 9. Juli 1922:
 § 43: 870²
 §§ 65, 67, 68: 1036¹
 § 72 a: 368²
22. Ges. über die Anwendung deutschen Rechts bei der Entscheidung v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48): 399 ff.
 Art. 1: 829
- b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht
23. HGB. v. 10. Mai 1871:
 § 1: 172 ff., 252 842
 §§ 2, 3: 172 ff., 253 842
 § 4: 172 ff., 255 842
 § 6: 13 253
 § 18: 243 253 301¹ 436²
 § 19: 253
 § 20: 35⁷
 § 22: 35⁷
 § 25: 35⁷
 § 29: 255
 § 31: 436²
 § 37: 255
 § 49: 1084⁷
 §§ 49 ff.: 253
 § 50: 1084⁷
 § 54: 850²
 § 56: 253
 § 59: 253
 § 60: 254
 §§ 64, 65: 253
 §§ 66, 70: 254 676
 §§ 74 ff.: 692⁶
 §§ 76, 77: 676
 § 81: 906
 § 84: 253 ff. 318¹
 § 88: 254 256
 §§ 90, 92: 254
- § 93: 256
 § 105: 253 255
 § 117: 696⁸
 § 124: 174
 § 127: 696⁸
 § 135: 717³
 §§ 138, 139: 417¹
 § 141: 717³
 § 142: 1170¹¹
 § 145: 1100¹ 1110¹¹
 § 155: 1085⁸ 1236⁵
 § 161: 253 255 1100¹
 § 186: 1069
 § 195: 1065
 § 200: 1067
 § 221: 1067
 § 226: 177
 § 245: 1110¹⁰
 § 246: 10
 § 255: 174
 § 261: 412
 § 262: 421⁶
 § 264: 877⁴
 §§ 266 ff.: 1236⁶
 § 271: 174 421⁵
 §§ 271 ff.: 921²
 § 279: 1069
 §§ 284: 1065 ff.
 § 287: 1066
 § 300: 1069
 § 309: 13 177
 § 311: 177
 § 312: 518¹⁰
 § 314: 204¹²
 § 320: 177
 § 330: 177
 § 333: 412
 §§ 336, 337: 253
 § 350: 773⁷
 § 363: 410
 § 365: 411
 § 366: 411 440⁴ 1226
 § 383: 1219
 § 383 ff.: 256
 §§ 400, 401: 256
 §§ 405, 406: 256
 §§ 416 ff.: 507³
 § 424: 410 1226
 §§ 433 ff.: 494
 §§ 485, 486: 1253⁷
 § 774: 1253⁷
 24. WD. v. 3. Juni 1908:
 Art. 74: 411
 25. WechselG. v. 21. Juni 1933: 1001
 Art. 17: 1125
 Art. 32: 1125
 26. SchedG. v. 14. Aug. 1933: 111
 Art. 3: 111
 Art. 29: 1066
 Art. 32: 111 1066
 27. WD. über die Ordnerlagerfcheine v. 16. Dez. 1931 (RGBl. I, 763):
 §§ 1–4: 410
 § 26: 411
 28. BankG. v. 30. Aug. 1924:
 § 1: 245
 § 21 ff. 3: 244
 29. BankGNov. v. 27. Okt. 1933: 244
 30. BörfG. v. 27. Mai 1908:
 § 68: 59⁴
 31. WD. über eine Gründungssperre für Kreditinstitute v. 4. Sept. 1934 (RGBl. 815): 242
 32. RGef. über das Kreditwesen v. 5. Dez. 1934 (RGBl. 1203): 667 671 1058 1080 1230
 § 4: 242
 §§ 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15: 243
 §§ 16, 22–27: 244
 §§ 28, 29, 35, 38, 45–51: 245
 § 43: 242
 § 45: 903
 § 47: 904
 § 54: 242

33. Ges. über den Wertpapierhandel v. 4. Dez. 1934 (RGBl. 1202): 667
34. Bd. betr. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel v. 4. Dez. 1934: 667
35. Ges. über die Durchführung einer Bins-ermäßigung bei Kreditanstalten v. 21. Jan. 1935: 1058
36. KapitalfluchtG. v. 8. Sept. 1919: §§ 1, 4: 357⁶
37. Bd. des Präf. über die Kapital- und Steuerflucht v. 18. Juli 1931 (RGBl. 373): 1063
§ 1 V: 742
38. 1., 2. und 3. DurchfBd. v. 21., 25. und 28. Juli 1931: 1063
39. Bd. über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Aug. 1931:
§ 18 IV: 537⁴⁰
40. 3. DurchfBd. z. DevBd. v. 29. Aug. 1931: 1063
§ 1: 742
41. 4. DurchfBd. zur DevBd. v. 4. Sept. 1931: 1063
42. 6. DurchfBd. v. 2. Okt. 1931: 1063
§ 1: 742
§ 3: 1061
43. 10. DurchfBd. v. 18. Febr. 1932:
§ 1 I c: 913
44. 2. DurchfBd. zur Bd. über Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auslande v. 30. März 1932 (RGBl. I, 172):
§ 3: 658
45. DurchfBd. über das Deutsche Kreditabkommen v. 1932 v. 27. Febr. 1932 (RGBl. I, 86):
§ 24: 658
46. Bd. über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 i. d. Fass. v. 16. Febr. 1934:
§ 2 II: 658
§ 3: 737
§ 12: 356⁶ 861¹⁰ 913 1031¹⁸
§ 13 I: 229² 664 737
§ 13 II: 665 737 913 993
§ 13 III: 665 713² 737
§ 14: 495 1031¹⁸
§ 15 I 2: 658
§ 16: 658
§ 18: 658 1031¹⁸
§ 19: 545¹
§ 20: 913 f.
§ 21: 705¹⁵
§ 25: 148²
§ 29: 993 1031¹⁸
§ 35: 658
§ 36: 67²⁶ 356⁶ 861¹⁰ 1031¹⁸
§ 36 I Riff. 3: 993
§ 36 I Riff. 7: 337 705¹⁶ 913 f.
§ 36 V: 535⁴⁰ 705¹⁶
§ 39: 969¹
§ 40: 1031¹⁸
§ 41 a: 68³⁰
47. Richtlinien zur Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (RGBl. 317, 346):
I 1, 2: 662
I 7, 8, II 5: 743
II 28 b: 740
II 29 c: 664 740
II 32, 36: 665
II 71 c: 740
48. 4. DenDurchfBd. v. 9. Mai 1933 (RGBl. I, 278):
§ 8: 229² 662 737 740
§§ 23 ff.: 67²⁶
49. 8. DurchfBd. zur DevBd. v. 17. April 1934: 993
§ 11: 663
§ 13: 741 1061
§ 14: 741 1063
50. 9. DurchfBd. v. 15. Juni 1934:
§ 3: 740
§ 5: 741
51. 10. DevDurchfBd. v. 22. Dez. 1934:
§§ 1, 4, 8: 337
§ 2: 737
§ 9: 741 1061
§ 10: 338 741
52. Bd. zur Änderung der Bd. über Devisenbewirtschaftung v. 11. Sept. 1934: 670
53. Bek. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung v. 29. Sept. 1934 (DRAnz. Nr. 288): 657
54. Ges. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland v. 9. Juni 1933 (RGBl. 349):
§ 3: 740
§ 7: 658 741
55. Gesetz über Errichtung einer deutschen Berrechnungskasse v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 997): 670
§ 6: 658
56. Runderlaß betr. Außenhandel: 670
57. Ges. über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Febr. 1935 (RGBl. 106): 657 f.
§ 1 III: 658
§ 1 IV: 658 1061
§ 2 II: 658
§ 2 III: 659
§§ 4, 5: 659
§ 6: 658 ff. 739
§ 9: 737 f. 1062
§ 11: 737 f. 913
§ 13: 737 ff. 913
§ 14: 738 740
§ 15: 737 ff.
§ 16: 660 739 f.
§ 17: 660 740
§ 18: 740 742 913 f.
§ 19: 740
§ 20: 740
§ 21 ff.: 740 f.
§ 28: 739 741
§ 29: 737 1062
§ 34: 658
§ 35: 741 f. 1062 f.
§ 36: 1063
§ 42: 913 f. 1063
§ 43 II: 661
§ 45: 739
§ 48: 658 1062
§ 55: 657
§ 57: 742
58. Bd. zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 4. Febr. 1935 (RGBl. 119): 657 f.
I 2: 659
I 3, 4: 660
I 5: 742 1061
I 8: 661 741
I 12, 13, 14, 15, 16, 17: 659
I 18: 738
I 25: 661
I 27: 660 f.
I 29–33: 661
II 2, 3: 742
II 5, 6: 739
II 7: 1063
II 9, 10: 739
II 19: 739
II 20: 738 f.
II 31 b, 32 a: 740
II 37, 40, 41: 739
II 39: 742
II 43: 739
II 52: 739 f.
II 53–58: 740
II 56: 658
II 62: 741
II 66, 68: 658
II 74, 78: 741
II 80: 739 741
- III 4, 6: 740
IV 2, 5 ff., 9 ff., 18 f., 23 f., 33 f.: 743
IV 34, 36, 43 ff., 52 ff.: 744
59. 1. Bd. zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 282): 737
Biff. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9: 740
Biff. 22: 744
60. DurchfBd. z. DevBewirtschG. v. 4. Febr. 1935 (RGBl. 114):
§ 1: 741 1061 1063
§ 2: 742 1063
§ 3: 741
§ 4: 1061
§ 5: 1062
§ 7: 1063
§ 8: 1063
§ 13: 742 1062
§ 35: 742
61. Bd. über den Zahlungsverkehr mit dem Saarland v. 13. Febr. 1935: 660 1062
62. Bd. über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland v. 23. Febr. 1935: 737
§§ 3, 4, 5: 742
63. GoldBilBd. v. 28. Dez. 1923 (RGBl. 1253): 413
64. NotBd. über Aktientreue, Bankenaufsicht und Steuerausfälle v. 19. Sept. 1931: 243
66. 5. Bd. v. 16. Febr. 1934 zur Durchführung der aktientreuelichen Vorschriften der NotBd. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. 125): 668
67. 6. Bd. v. 28. Febr. 1934 zur Durchführung der NotBd. (RGBl. 172): 668
68. 7. Bd. v. 8. Juni 1934 zur Durchführung der NotBd. (RGBl. 491): 668
69. Ges. zur Änderung des HGB. v. 7. März 1935 (RGBl. 352):
Art. 1: 1066 f.
Art. 2: 1068.
70. GmbHG. v. 20. April 1892:
§ 9: 1086⁹
§ 11: 443¹
§ 15: 842
§ 52: 1087¹⁰
§§ 60, 61: 177
§ 73: 1069
§§ 75, 77: 177
71. Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 und 1. Juli 1922:
§ 15: 227¹⁵ 723¹
§ 22: 1101²
§ 46: 715⁴
§ 76: 723¹
§ 131 a: 134¹
§ 133: 1101²
§ 133 a: 1101²
§ 137: 134¹ 723¹
§ 146: 127¹⁹ 20²⁰
§ 147: 127²⁰
72. NotBd. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Auschreitungen:
Teil 5 Kap. II § 12: 219¹
73. Bd. zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form v. 18. Febr. 1932 (RGBl. I, 75):
§ 6 III: 1066
Art. II § 9: 219¹
74. Ges. über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 (RGBl. 569):
412 668 844 1000 1069 1230
§§ 2 ff.: 179
§ 5: 180
§ 8: 175 178 ff.
§ 9: 174 f.
§§ 9 ff.: 172 176
§ 11: 173
75. DurchfBd. zum UmwandlG. v. 14. Dez. 1934 (RGBl. I, 1262): 992 1230
§§ 1, 2: 173 841 844
§ 3: 174 412 844
§ 4: 174 178 412

- § 5: 175 f. 412 843
 § 6: 175 178 ff. 841 f.
 § 7: 177 844
 § 9: 177 f.
 § 10: 175 f. 178 ff.
 § 11: 178 ff.
 § 12: 181
 § 14: 178 ff.
76. Ges. über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften v. 9. Okt. 1934 (RGBl. 914): 669 1000
 § 2: 177 842
77. Ges. über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (AnleihestockG.) v. 4. Dez. 1934 (RGBl. 1217): 668 1230
78. DurchfVO. v. 27. Febr. 1935: 1230
79. PatG. v. 7. April 1891:
 § 1: 930⁸ 1118¹ 1263¹
 § 2: 732¹ 733² 1147²
 § 3: 316² 559¹
 § 4: 345¹ 857⁶ 858⁶ 930⁸ 1015⁶
 § 8: 317³
 § 16: 77¹
 § 20: 1119² 1263²
 § 21: 1147²
 § 23: 858⁶
 § 24: 317³ 732¹
 § 25: 77¹
 § 26: 1120⁴
 § 28 III: 277⁶
 §§ 28 ff.: 733³
 § 31: 237¹ 1264³
 § 35: 345¹ 858⁶
80. AusfVO. zum PatG. und GebrMußG. v. 11. Juli 1891:
 § 29: 316² 317⁴ 559¹ 733³
81. Ges. betr. vorübergehende Erleichterungen im Patent-, Gebräuchsmuster- und Warenzeichenrecht v. 10. Sept. 1914:
 § 2: 316¹ 1265⁷
82. BundRVO. v. 13. April 1916 betr. vorübergehende Erleichterungen im Patent-, Gebräuchsmuster- und Warenzeichenrecht:
 § 1: 316¹
83. BundRVO. v. 8. März 1917 betr. Bahnung patentamtlicher Gebühren:
 § 4: 1120⁴
84. Ges. betr. verlängerte Schutzhauer bei Patenten und Gebräuchsmustern sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren vor dem RPatA. v. 27. April 1920 (RGBl. 675):
 Art. 2: 316¹ 1265⁷
85. Ges. z. Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 i. d. Fass. v. 17. Dez. 1923:
 § 1: 1120³ 1264⁴ 1265⁵
 § 4 Biff. 1: 1120³ 1265⁵
 § 4 Biff. 3: 78²
 § 5: 158¹
 § 8 Biff. 2: 78²
 § 15: 930⁹
 § 20: 158¹
86. Ges. gegen den unsaureren Wettbewerb v. 7. Juli 1909:
 § 1: 423⁶ 718⁴ 728⁷ 1089¹² 1091¹³ 1105⁶
 §§ 3, 4: 243
 § 12: 363⁹
 § 13: 718⁴
 § 22: 363⁹
 § 26: 363⁹
87. Ges. über das literar. UrhR. v. 19. Juni 1901:
 §§ 22, 22 a: 257
88. Kunstschaug. v. 9. Jan. 1907 und 22. Mai 1910: 1103²
89. Ges. zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht v. 13. Dez. 1934 (RGBl. II, 1395):
 § 2: 257
90. Versicherungsvertragsg. v. 30. Mai 1908:
 § 12: 1148³
 § 61: 941²⁵
 §§ 149, 157: 1254⁸
 § 181: 351⁴
 § 187: 697⁹
91. Ges. über die Beaufsichtigung der priv. Versicherungsunternehmen und Baupar-kaissen v. 6. Juni 1931 (RGBl. 315):
 § 14: 714³
 § 90: 315⁴
 § 112: 714³
 § 140: 955³⁹
92. VO. des RPräf. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Beratung v. 14. Juni 1932 (RGBl. 285):
 1. Teil Kap. V § 1: 1081¹ 1104⁴
93. Durchf.- und ErgänzungsvO. über die vereinfachte Abwicklung von Bauparvertragen v. 9. Juni 1933: 1081¹
94. 2. Durchf.- und ErgänzungsvO.: 1081¹ 1104⁴
95. Ges. über Zweckspartenunternehmungen vom 17. Mai 1933 (RGBl. 269): 965³⁹
96. Ges. zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 i. d. Fass. v. 13. Dez. 1934: 1016⁷ 1058
 §§ 2 ff.: 975²
97. Ges. z. Änderung des EinzelhandelschutzG. v. 13. Dez. 1934 (RGBl. 1241): 667
98. RabattG. v. 25. Nov. 1933: 1058
99. DurchfVO. zum RabattG. v. 21. Febr. 1934 (RGBl. I, 120): 668
- c) Verkehrsrecht
100. ReichsbahnG. v. 30. Aug. 1924 und 13. März 1930:
 § 16 V: 480
 § 23: 966⁴
101. NotVO. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen:
 Teil 5 Kap. V § 22: 227¹³ 1276²
102. Ges. über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. Dez. 1934 (RGBl. 1217): 671
103. Ges. über die Reichsluftfahrtverwaltung v. 15. Dez. 1933 (RGBl. I, 1077):
 Art. 1: 475
104. Ges. über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 26. März 1934: 671
105. Reichsstrafenverkehrsordnung v. 28. Mai 1934 (RGBl. 455): 187 343 416 671
 919
 § 25: 416 919 963⁶ 964¹
 § 36: 963⁶
- 105 a. AusfAnv. z. RStraßVerkO. v. 29. Sept. 1934 (RGBl. 869):
 Zu § 25: 962¹
106. RkraftfG. i. d. Fass. v. 21. Juli 1923 (RGBl. I, 743): 158¹
 § 7: 424⁷ 920
 § 8: 920
 § 17: 854⁴
107. RkraftVerkO. v. 10. Mai 1932 (RGBl. 201):
 § 18 II: 193³ 194⁴
- d) Verfahren einschließlich Kosten
108. 3PO. i. d. Fass. v. 8. Nov. 1933: 767
 1004
 § 3: 872²
 § 4: 65²²
 § 5: 654³
 § 6: 878⁷
 § 33: 402
 § 36 Biff. 3: 1246⁹
 § 40: 402
 § 53: 756
 § 58: 25 1198⁶
- § 59, 60: 763
 § 68: 763
 § 81: 25
 §§ 81—83: 407
 § 89: 981
 § 91: 63¹⁷ 65²² 141⁷ 190² 232²
 237¹ 370² 377⁴ 378¹ 745 761
 798²² 807⁴⁸ 811⁶⁴ 872¹ 872³
 1040⁴ 1053² 1251²
 § 93: 761 1258¹
 § 97: 1002
 § 99: 65²² 809⁵²
 § 100: 304²
 § 102: 1040⁵
 § 103: 761 1041⁶
 § 104: 304² 797¹⁵ 802³⁹ 1041⁶ 1044¹⁵
 1252³
 § 106: 63¹² 18 439¹ 549²³
 § 110: 346²
 § 114: 49⁴ 140² 483 556² 745 749
 751 981
 §§ 114 ff.: 1052³
 § 115: 550⁷ 744 ff. 749 751 792³
 804⁴⁵ 981 1002 1043¹² 1140
 § 116: 679 981
 § 117: 439¹ 751 804⁴⁴ 1045¹⁶
 § 118: 140² 484
 § 118 a: 553¹⁴ 749 980 1002 1039²
 § 119: 439⁸ 482^{ff.} 548¹ 550⁷ 556²
 751 796¹⁰ 11¹² 797¹³ 14¹⁴ 801³¹ 32³²
 802³⁷ 804⁴⁵ 1045¹⁷ 18
 § 120: 751 980
 § 121: 483 802³⁸
 § 123: 751
 § 124: 549⁸ 551⁸ 551⁸ 797¹⁵ 18 798²¹
 804⁴⁴ 806⁴⁶ 1044¹⁵ 1045¹⁶ 1102¹
 § 125: 63¹⁹ 794⁷ 802³⁸ 1045¹⁶
 § 138: 1002
 § 141: 227¹⁴ 745¹ 1041⁷ 1047²⁵ 1141
 § 144: 339
 § 145: 1141
 § 147: 793⁵
 § 148: 197⁶
 § 157: 74¹¹ 340 377⁴ 378¹ 1227
 § 161: 1021⁹
 § 170: 1037³
 § 176: 544¹
 § 182: 73¹⁰
 § 187: 775⁸
 § 198: 808⁴⁹
 § 208: 73¹⁰
 § 222: 336
 § 223: 775⁸
 § 227: 493
 § 232: 141⁷ 708¹
 § 233: 39⁹ 52² 230³ 351³ 775⁹
 776¹⁰ 1155⁷
 §§ 233 ff.: 277⁷
 § 234: 278⁸
 § 236: 425⁸ 776¹⁰
 § 239: 1136
 §§ 241, 246: 412
 § 249: 1197¹¹
 § 251: 197⁶
 § 251 a: 60⁵ 197⁶
 § 253: 351⁴
 § 256: 260 776¹¹ 1134
 § 268: 777¹²
 § 271: 809⁵² 1024¹¹
 § 272 b: 63¹¹ 103 338 1041⁷ 1042⁸⁹
 1141
 § 274: 346²
 § 282: 777¹³ 1002
 § 286: 839 1021⁹
 § 287: 200⁷
 § 290: 1093¹⁴
 § 292: 1002
 § 293: 818¹
 § 300: 260
 § 304: 119⁹ 518¹⁰ 802³⁶
 § 309: 148¹ 1052²
 § 313 gr. 3: 1021⁹
 § 317: 756
 § 318: 39¹⁰

- § 319: 806⁴⁶ 1046²⁴ 1048²⁸
 § 322: 404 854⁴ 1002 1132 ff.
 § 323: 138¹ 200⁷ 753
 § 328: 403 831
 § 329: 148¹ 761 f. 1052²
 § 331 a: 60⁵
 § 357 a: 1002
 § 358: 339
 § 379: 1002
 § 380: 903
 §§ 383, 384: 937¹⁹
 § 385: 3iff. 4: 442¹ 937¹⁹
 § 390: 903
 § 391: 1002
 § 401: 745
 § 445: 223³ 227¹⁴ 860⁹ 1041⁷
 §§ 445 ff.: 120¹⁰ 745 860⁸ 1003
 § 447: 860⁹
 § 448: 746 860⁹
 § 450: 1041⁷
 § 451: 745
 § 452: 860⁹
 § 453: 860⁹
 § 485: 985
 § 514: 120¹¹
 § 515: 66²⁴ 794⁹ 872⁴
 § 519: 40¹¹ 121¹² 201⁸ 277⁷ 307⁵
 351³ 777¹⁴ 778¹⁵ 819⁸ 1002
 1024¹² 1025¹³ 1026¹⁴ 1048³⁰
 1246¹⁰
 § 519 a: 40¹¹
 § 519 b: 307⁵ 812⁵⁶
 § 523: 39¹⁰
 § 528: 346²
 § 529: 190² 351⁴
 § 534: 798¹⁷
 § 538: 794⁹
 § 539: 794⁹
 § 545: 1002 f.
 § 546: 278⁹ 769¹
 § 547: 769¹
 § 551: 3iff. 5: 981
 § 565: 39¹⁰
 § 566: 120¹¹
 § 566 a: 779¹⁶
 § 567: 65²²
 §§ 567 ff.: 872⁴
 § 568: 227¹² 1040⁵
 § 569: 1027¹⁶
 § 570: 342
 § 579: 3iff. 4: 981
 § 591: 780¹⁷
 § 606: 399 803⁴³
 § 616: 404
 § 617: 751 1024¹¹
 § 618: 63¹³
 § 619: 223³ 745 f. 752 807⁴⁷ 1003
 1047²⁵ 1141
 § 622: 752
 § 627: 752 813³
 § 640: 141⁵ 261 803⁴³
 § 644: 260 f.
 § 664: 38⁸
 § 691: 229¹
 § 707: 104 813³ 994
 § 710: 190²
 § 717: 190² 353⁵ 984
 § 718: 483
 § 719: 104 994
 § 721: 163 1211
 § 727: 1041⁶
 § 732: 165 1041⁶ 1264³
 § 750: 681 70⁴ 836
 § 751: 144⁹
 § 766: 25 149⁴ 165 326 328 761
 836 841
 § 767: 19 485
 § 771: 328 781¹⁸
 § 772: 369¹
 § 773: 813⁴
 § 775: 149⁵
 §§ 779 ff.: 589 f.
 § 780: 753 1254⁸
 § 788: 190² 328 761
- § 793: 73¹⁰
 § 794: 3iff. 5: 485 1276⁵
 § 797: 19
 § 805: 675
 § 807: 149⁶ 1252⁴
 §§ 808, 809: 816¹²
 § 811: 164 674 812¹ 1208
 § 811 Nr. 1: 145¹¹ 149⁵ 813⁵
 § 811 Nr. 4: 113¹
 § 811 Nr. 5: 58³ 149⁵ 230⁵
 § 811 Nr. 12: 1105⁶
 § 825: 25
 § 829: 680 761 1041⁶
 § 832: 164 258 556¹ 761 1043¹⁰
 § 833: 761
 § 834: 326
 § 835: 1041⁶
 § 840: 761
 § 847: 680
 §§ 850 ff.: 164 768 1043¹⁰
 § 850: 70⁵ 325 753 761 812¹ 814⁸
 839 f. 995 1198³ 1209
 § 850 3iff. 8: 814⁶
 § 850 b: 88 325 753 761 814⁸ 837 ff.
 § 850 c: 327 839
 § 850 d: 327 837 ff.
 § 850 e: 88 327 761
 § 851: 816¹⁴
 § 853: 326
 §§ 883 ff.: 836
 § 885: 25 815⁹
 § 888: 753 1185³
 § 890: 140³ 903
 § 894: 1137 1185³
 §§ 899 ff.: 70⁶ 815¹⁰
 § 900: 1047²⁶ 1052²
 § 901: 1052²
 § 903: 140⁴ 375²
 § 915: 24
 § 917: 229²
 § 922: 809⁵²
 § 924: 813³
 § 927: 801³²
 § 935: 874⁷
 § 940: 874⁷
 § 941: 1198⁵
 § 1027: 781¹⁹ 917 1088¹¹
 § 1029: 35⁷
 § 1039: 426⁹ 1088¹¹
 § 1041: 59⁴ 1027¹⁷
 §§ 1041 ff.: 426⁹
109. FGGBD.
 § 15 Nr. 3: 834 f.
110. FGGB. i. d. Haß. der Bek. v. 22. März 1924: 187
 § 1: 891
 § 13: 599² 873⁷ 1153⁶
 §§ 18, 19: 473
 § 34: 473
 § 40: 473
 § 55: 1189¹
 § 107: 1189¹
 § 162: 473
 § 182: 1191⁵
 § 184: 963⁹
 § 186: 746
 § 193: 1256¹¹
111. Ges. zur Änderung des FGGB. v. 13. Dez. 1934 (RGBl. I, 1233): 473
112. Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. 213):
 § 72: 901
113. GewerbegerichtsG. v. 29. Juli 1890:
 § 52: 982
114. EntlastungsBD. v. 9. Sept. 1915 und 13. Mai 1924:
 § 8: 60⁵
115. Entw. v. 1. März 1928 (JMBL. 140):
 § 9 a: 327
 § 9 e: 326
116. BD. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 135): 197⁶
117. Ges. zur Änderung des Verf. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. Okt. 1933:
 Art. 7 II: 761 f.
 Art. 9 III: 120¹⁰ 781¹⁹
118. Ges. v. 18. Dez. 1933 über Schiedsabreden in Kartellverträgen v. 18. Dez. 1933: 1088¹¹
119. Ges. über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:
 § 7: 1036¹
 § 12: 48¹ 214¹ 253
 § 14: 49⁴
 § 16: 1037³
 § 19: 1159⁵
 § 20: 51³ 52⁴ 131³ 1037² 1175¹³
 1189²
 § 21: 867¹
 § 22: 208² 295¹ 613²⁰ 614²¹ 615²³
 1165¹¹
 § 29: 208² 1188¹
 § 36: 1036¹
 § 43: 1036¹
 § 59: 38⁸
 § 126: 841
 § 141: 436²
 § 142: 434¹ 436²
 § 143: 434¹
 § 144: 13 174 177 434¹
120. BD. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiens- und Nachlassfällen vom 31. Mai 1934 (RGBl. 472):
 § 4: 829 f.
121. AktenD. für die deutschen Justizbehörden v. 28. Nov. 1934: 768
122. BD. des RBräf. zur Sicherstellung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930 (RGBl. I, 517):
 Teil 9 § 7: 63¹⁰ 550⁶ 798¹⁸
123. NotBD. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen:
 Teil 6 Kap. I § 4 II: 205¹³
 § 17: 63¹⁰
124. RechtspflegeNotBD. v. 14. Juni 1932 (RGBl. 1932, I, 285):
 Teil 1 Kap. I: 147¹⁷
 Kap. II Art. 1: 122¹³ 779¹⁶
 Kap. III Art. 1: 313⁶ 808⁴⁹
 1040⁵
125. Ges. zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 16. Febr. 1934²
 Art. 2: 901 1255¹⁰
126. 2. Ges. zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 5. Dez. 1934 (RGBl. 1214): 2
 § 1: 412
127. BD. zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 20. Dez. 1934 (RGBl. 1267):
 § 1: 412
128. Ges. zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 68): 901
129. Justizausbildungsd. v. 22. Juli 1934 (RGBl. 727): 405 681
 § 6: 1256¹¹
 § 28: 405
 § 43: 95
130. 1. DurchfBD.
 § 44: 1227
131. RAnwD. v. 1. Juli 1878:
 § 5: 332 f. 1035¹
 § 9: 332
 § 12: 332
 § 13: 332
 § 14: 332
 § 15: 332
 § 16: 333
 § 18: 333 385
 § 21a: 47¹
 § 23: 333
 § 25: 334
 § 29: 385
 § 31 3iff. 2: 1035²
 § 31 II: 1204

- § 34: 441⁶ 595 679 981
 § 36: 595 679 981 1053¹
 § 64: 332
 § 65: 334
 § 87: 335
 § 91 a, d: 334
 § 94: 875⁸
 § 96: 335
132. Ges. über die Simultanzulassung vom 7. März 1927 (RGBl. I, 71):
 Art. 2: 332
133. Ges. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. April 1933 (RGBl. I, 188):
 807⁴⁸
 §§ 2, 3: 332
134. Ges. zur Änderung der RAnwO. v. 20. Dez. 1934 (RGBl. 1258): 165 ff. 1204
135. LöhnebelehnungsnaheG. v. 21. Juni 1869:
 § 1: 88
136. LöhnebefindungsBG. v. 25. Juni 1919 i. d. Fass. v. 27. Febr. 1928: 70⁵
 § 1: 88
137. ZwangsvorsteigerungsG. v. 24. März 1897:
 342 768
 §§ 1, 2: 409
 § 7: 80¹
 § 10: 716¹ 725³
 § 10 Biff. 3: 80¹
 § 12: 716¹
 § 18: 107 f.
 § 21: 369¹
 § 23: 588
 § 27: 1188⁶
 § 28: 369¹
 § 31: 727⁶ 878⁵
 §§ 43, 44: 1188⁶
 § 52: 80¹ 410
 § 53: 408 1139
 § 59: 408 1139
 § 63: 409
 § 67: 409
 § 73: 878⁵ 1198⁴
 § 83: 725⁵
 § 84: 342
 § 90: 410
 § 91: 407 410 832 1138
 § 96: 342
 § 100: 725⁵
 § 101: 342
 §§ 105 ff.: 410
 § 113: 410
 § 115: 73¹⁰
 § 118: 410
 § 122: 398 832
 § 128: 1117³
 § 146: 73¹⁰
 § 148: 108 369¹ 589
 § 149: 107
 § 150: 878⁷
 § 152: 878⁶
 § 153: 227¹²
 § 156: 73¹⁰
 § 180: 781¹⁸
138. KonkursG. v. 10. Febr. 1877:
 § 1: 22 611¹⁵
 § 3: 983 1197¹¹
 § 4 II: 469⁶⁸
 § 6: 1197¹¹
 § 13: 588
 § 14: 1116¹
 § 17: 675
 § 22: 675
 § 23: 515⁸
 § 30: 118⁸
 § 37: 588
 § 59: 675
 § 61: 255 314¹ 675
 § 62: 984 f.
 § 64: 551¹¹ 721⁵
 § 67: 981
 § 73: 375³
 § 76: 375³
 §§ 105, 106: 1197¹¹
- § 163: 177
 §§ 163 ff.: 375³
 § 190: 177
 § 202: 177
 § 224 Biff. 4, 6: 1113⁴
 § 239 Biff. 1: 44¹⁶
 § 240 Biff. 2: 45¹⁷
 § 240 Biff. 3: 946³³
 § 241: 44¹⁶ 128²²
139. Ges. betr. Aufsichtung von Rechtsanwälten außerhalb des Konkurses vom 21. Juli 1879 und 20. Mai 1898:
 § 2: 516⁹
 § 3 Nr. 1: 195⁶ 840 1108⁷
 § 3 Nr. 2—4: 516⁹ 840
 § 3: 1266⁹
 § 7: 195⁶ 587 1255⁹
 § 11: 1255⁹
140. GeschäftsauffichtsBG. v. 8. Aug. 1914 (RGBl. 363): 825
141. AbänderungsBG. v. 2. Febr. 1924 und 14. Juni 1924 (RGBl. 51, 641): 825
142. Ges. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927: 764 825
 § 2: 314¹ 765 983
 § 3: 809⁶⁸
 § 4: 277⁶ 314¹
 § 5: 765
 § 8: 336
 § 12: 337
 §§ 15, 16: 773⁷
 §§ 28 ff.: 677
 §§ 54, 55: 767
 § 70: 809⁵³
 § 83: 767
143. VergleichsG. v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 321):
 §§ 7, 9, 11, 17: 826
 § 8: 1136
 § 25: 983 f.
 §§ 25—36, 38, 50, 69: 827
 § 31: 983 f.
 §§ 71 ff., 78, 85, 90 ff.: 828
 § 96: 829
 § 97: 826
 § 102, 108 ff., 125 ff., 129: 829
144. BG. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 26. Mai 1933:
 111
 § 1: 164 493
 §§ 1 ff.: 409
 § 3: 396 511⁵
 § 4: 396 511⁵
 § 5 IV: 72⁸
 §§ 5 ff.: 107 164 340 492
 § 10: 878⁶
 § 18: 19 f. 161 164 809⁵¹
 § 19 d: 24 164 816¹¹
 § 21 II: 1051¹
 § 23: 511⁵
145. Ges. zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung v. 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1070): 17 111 161
146. Ges. zur Verhütung missbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934: 18 f. 107 161 ff. 340 f. 813² 814⁶⁷ 1197² 1198⁴ 1199⁷
147. GG. v. 10. Mai 1898 i. d. Fass. vom 21. Dez. 1922:
 § 1: 1039²
 § 4: 439²
 § 6: 304³ 550⁴
 §§ 8 ff.: 782²⁰
 § 9: 654³ 872²
 § 11: 141⁵ 751 798¹⁸ 803⁴³ 1050³¹ 1053⁵
 § 13: 63⁸
 § 14: 63⁸
 § 17: 141⁶
 § 18: 141⁶ 223⁴
 § 20: 63⁸ 103
 § 24: 1042⁸
- § 30: 1048²⁹
 § 33 I Biff. 5: 23
 § 36: 1048²⁷
 § 38: 550⁴ 751 1160⁶
 § 71: 40¹¹ 335 616²⁵ 747
 §§ 71 ff.: 762
 § 72: 335 747 1140
 § 77: 1037² 1044¹⁴
 § 79: 1037³ 1044¹⁴
 § 81: 304³ 1037³
 § 82: 1044¹⁴
 § 84: 1044¹⁴
 § 88: 761 872⁵
148. MArGeBG. v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. vom 5. Juli 1927:
 § 12: 223⁴
 § 13 Biff. 1: 802⁴⁰ 1052⁴
 § 13 Biff. 2: 807⁴⁷
 § 13 Biff. 3: 63⁹ 10 67²⁵ 223⁵ 224⁶ 7
 226⁹ 439³ 798²⁰ 800²⁸ 802³⁵
 1042¹¹ 1050³²
 § 13 Biff. 4: 63¹¹ 66²³ 103 227¹⁴
 872³ 1042⁸
 § 14: 371³ 551⁹ 800²⁷ 808⁴⁹ 812⁵⁵
 1052⁴
 § 17: 60⁵ 63¹¹ 799²³ 1042⁸
 § 23 Nr. 3: 63¹² 18
 § 23 Nr. 5: 63¹³
 § 23 Nr. 6: 60⁶ 553¹⁴
 § 23 Nr. 16: 798¹⁷
 § 23 Nr. 18: 63¹⁴
 § 27: 551¹⁰ 794⁹ 802⁴⁰ 812⁵⁶
 § 29: 750 798¹⁷
 § 31: 63¹⁴
 § 32: 63¹⁴
 § 41: 60⁶
 § 44: 812⁵⁵ 1050³² 1251¹
 § 45: 63¹⁵ 792⁴
 § 47: 812⁵⁵
 § 48: 63¹⁵
 § 50: 141⁷ 789¹
 § 51: 63¹⁶
 § 58: 872¹
 § 59: 230⁴
 § 68: 963¹⁰
 § 70: 818²
 § 76: 800²⁹
 § 78: 803⁴¹ 808⁵⁰
 § 80: 802³⁹ 808⁵⁰
 § 84: 306⁴
 § 85: 802³⁶
 § 87: 798¹⁹
 § 89: 1050³²
 § 93 II: 123¹⁵
149. ArmAmtGesG. v. 20. Dez. 1928: 72⁹
 807⁴⁸
 § 1: 439³ 548¹ 550⁵ 751 789¹
 791² 792³ 793⁵ 796¹⁰ 798¹⁹
 798²⁰ 21 22 799²³ 24 800²⁷ 29
 801³⁰ 83 802³⁵ 36 37 40 804⁴⁵ 981
 1043¹² 1044¹³ 1045¹⁸ 19 1046²⁰
 1046²¹ 22 23
 § 3: 793⁶
 § 4: 799²⁴ 802³⁹ 1046²³
 § 5: 61⁷ 439² 549² 751 799²⁵ 26
 801³⁴ 804⁴⁴ 982 1045¹⁶ 1102¹
150. GeBG. für Betriebe und Sachverständige v. 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bek. vom 21. Dez. 1925:
 § 3: 63²⁰
 § 14: 962⁵
 § 20: 1043¹²
- e) **Arbeitsrecht**
151. AngArbeitszeitBG. v. 18. März 1919:
 § 9: 479
152. ArbeitszeitBG. i. d. Fass. der BG. vom 26. Juli 1934 (RGBl. I, 803): 16 30
 31 32 920
 § 1: 479
 § 11: 479
 § 24 V: 479

153. AusfBest. v. 11. Sept. 1934 (RGBl. 828): 16
154. BD. über die Arbeitszeit in Bäckereien i. d. Fass. v. 26. Sept. 1934: 16
155. Gef. über die Feiertage v. 27. Febr. 1934: 16
156. BD. über den Schutz der Sonn- und Feiertage v. 16. März 1934 (RGBl. 199): 16
157. Gef. v. 26. April 1934 über die Lohnzahlungen am nationalen Feiertag des deutschen Volkes: 16
158. Gef. über den Ladenabschluß am 24. Dezember i. d. Fass. v. 6. Juli 1934: 16
159. SchuBdG. v. 12. Jan. 1923: §§ 10, 18: 963⁷
160. AusfBD. v. 13. Febr. 1924: § 5: 963⁷
161. KündSchG. v. 9. Juli 1922: § 2: 232¹ 1141
162. BetrRG. v. 4. Febr. 1920: §§ 95, 96: 555¹
163. Gef. über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. April 1933 (RGBl. I, 161): Art. 1: 555¹
164. Gef. über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933: § 2: 760
165. Gef. zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. Jan. 1934 (RGBl. 45): 15 668 1005 §§ 6, 16, 19: 991 §§ 26 ff.: 990 §§ 27, 32: 837 990 § 31: 991 § 56: 153¹ 881¹ §§ 56 ff.: 110
166. 1. DurchfBD. d. ArbDG. v. 1. März 1934 (RGBl. I, 174): 15
167. 2. DurchfBD. v. 10. März 1934: 15 § 15: 991 §§ 21 ff.: 991
168. 3. DurchfBD. v. 28. März 1934: 15
169. 4. DurchfBD. v. 9. April 1934: 15
170. 5. DurchfBD.: 15
171. 6. DurchfBD. v. 27. April 1934: 15
172. 7. DurchfBD.: 15
173. 8. DurchfBD. v. 22. Sept. 1934: 15
174. Anordnung über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen vom 28. Mai 1934 (RGBl. 85), geändert am 21. Juni und 25. Sept. 1934: 15
175. Anordnung über den Sitz der Ehrengerichte v. 25. Sept. 1934: 15
176. Gef. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I, 220, 300): 15
177. Gef. zur Erweiterung des Kündigungsschutzes v. 30. Nov. 1934 (RGBl. I, 1193): 17
178. Gef. über die Heimarbeit v. 24. März 1934 (RGBl. I, 214): 16 668
179. BD. des Führers und Reichskanzlers vom 24. Okt. 1934 über die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront: 17
180. ArbG. v. 10. April 1934 (RGBl. I, 319): 15 30 §§ 2 I: 255 §§ 5 I: 88 255 § 9: 981 § 11: 339 413 679 820¹ 917 980 1135 1205 § 14: 981 § 46: 981 § 61: 679 820¹ 982 1135 § 67: 819² § 73: 818¹
181. 2. BD. zur Änderung der Ausführungsverordnungen zur BD. über den Freiwilligen Arbeitsdienst v. 27. Jan. 1934 (RGBl. 72): 17
182. 2. BD. über den Freiwilligen Arbeitsdienst v. 3. Juli 1934 (RGBl. I, 581): 17
- I) Wirtschaftsrecht
- a) Allgemeines
183. BD. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932: Teil 1 § 1: 718⁴
184. Gef. zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Wirtschaft v. 27. Febr. 1934 (RGBl. I, 185): 667
185. 1. DurchfBD. v. 27. Nov. 1934: 667 1031¹⁷ 1059
186. Gef. über Wirtschaftswerbung v. 12. Sept. 1933: 1058
187. KartellBD. v. 2. Nov. 1923: 1058 §§ 1, 8: 311¹
188. Gef. über Errichtung von Zwangskartellen v. 15. Juli 1933: 1058 1107⁶
189. BD. über Änderung der KartellBD. vom 5. Sept. 1934: 1058
190. PreissteigerungsBD. v. 8. Dez. 1931 und 15. April 1932: 1058 § 7: 976¹
191. BD. zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Textil- und der Lederwirtschaft v. 19. und 20. April 1934 (RGBl. 317, 318): 668
192. 1. BD. gegen Preissteigerungen v. 16. Mai 1934: 668
193. 2. BD. gegen Preissteigerungen v. 7. Aug. 1934: 668
194. BD. zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen v. 15. Nov. 1934: 1058
195. BD. über Preisbindungen und gegen Versteuerung der Bedarfssdeckung v. 11. Dez. 1934: 1058
196. BD. über Preise für ausländische Waren v. 22. Sept. 1934 (RGBl. I, 843): 668
197. Gef. über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung v. 5. Nov. 1934 (RGBl. 1085): 668
198. BD. über Preisüberwachung v. 11. Dez. 1934: 1058
199. Gef. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten v. 22. März 1934 (RGBl. 212): 669
200. BD. über den Warenverkehr v. 4. Sept. 1934 (RGBl. I, 816): 669
201. BD. über Errichtung von Überwachungsstellen v. 4. Sept. 1934: 659 669
202. BD. über die Errichtung wirtschaftlicher Wirtschaftsgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft v. 28. Sept. 1934: 1059
203. Gef. über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft vom 13. Dez. 1934: 1059
204. BD. über Wettbewerb v. 21. Dez. 1934 (RGBl. 1280): Brämbel: 1057 1059 1107⁸
205. Gef. über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland v. 3. Juli 1934 (RGBl. 565): 670
- B) Landwirtschaftsrecht
206. BD. über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919: §§ 5, 15: 110 §§ 11: 650³
207. RheinstG. v. 10. Mai 1920 (RGBl. 962): § 17: 110 §§ 25, 36: 1187⁵
208. RSiedG. v. 11. Aug. 1919 (RGBl. I, 429) und 7. Juni 1923 (RGBl. I, 364): § 13 III: 599² § 25: 599² § 25a III: 656¹
209. Gef. über die Auffüllschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 (RGBl. 659): 1121⁵
210. AusfBD. v. 25. Febr. 1935 (RGBl. 292): 1122
211. Gef. über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens v. 3. Juli 1934 (RGBl. 568): 669 1121
212. Erlass über das Siedlungswesen und Wohnungsweisen v. 4. Dec. 1934 (RGBl. 1225): 669
213. R.JagdG. v. 3. Juli 1934 (RGBl. I, 549): 187 666 1143 §§ 23, 24: 906 §§ 60 ff.: 475
214. Gef. zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich v. 3. April 1934: 187
215. Gef. gegen Waldbewüstung v. 18. Jan. 1934: 667
216. Forstwirtschaftliches Artgesetz v. 13. Dez. 1934: 667
217. BD. über Finanzleichterung für den landwirtschaftlichen Neaskredit v. 27. Sept. 1932 (RGBl. 480): § 1: 68² 846 §§ 7—10: 68²
218. Gef. über die anderweitige Festlegung von Geldebezügen aus Alttentatverträgen vom 18. Aug. 1923 (RGBl. I, 815): § 1: 1128 § 5: 1129
219. R.ErbhG. v. 29. Sept. 1933 (RGBl. 685): 61 655¹ 1004 1143 § 1: 561¹ 588 620⁵ 639¹⁹ 869³ 1155¹ 1156² 1165¹ 1168⁵ § 2: 433¹ 563 601¹ 618¹ 644²⁵ 1155¹ 1156² 1166² § 3: 564 869³ 1180¹⁹ 1181²¹ § 4: 564 § 5: 395 564 § 6: 366¹ 564 § 7: 611¹⁵ 640²⁰ 869³ § 8: 565 653² § 10: 129¹ 565 592 621⁶ 868² 1130 1133 1155¹ 1156² § 13: 566 § 14: 566 § 15: 48¹ 100 129² 130¹ 132⁶ 209¹ 395¹ 566 601¹ 624⁷ 626⁸ 628⁹ 1132 1157³ 1158⁴ 1159⁵ 1166² 1167³ 1168⁶ 1180²⁰ § 16: 590 592 1133 § 17: 211² 567 591 603² 618² 638¹⁸ 1167⁴ 1170⁸ 1180¹⁹ 1181²¹ § 18: 131² 568 1133 § 19: 52⁵ 568 1133 §§ 19 ff.: 629¹⁰ § 20: 91 99 568 604³ 640²¹ 1133 1181²¹ § 21: 131³ 568 604³ 1133 § 22: 395 § 23: 101 § 24: 92 433² 568 604³ § 24—28: 592 § 25: 92 131³ 211³ 296¹ 395 569 604³ 630¹¹ 1132 1171⁹ 1173¹⁰ 1181²¹ §§ 26, 27: 1133 § 29: 569 § 30: 51³ 99 396 570 604⁴ 605⁵ 606⁶ 631¹² 632¹³ 651¹ 868¹ 1160⁶ § 31: 896 1160⁶ § 32: 367² 570 1132 1160⁶ § 34: 570 606⁷ § 37: 50¹ 52⁴ 53⁶ 68² 92 101 129 131³ 132⁴ 133⁷ 207¹ 209³ 212⁴ 299² 300³ 395 433¹² 544¹ 570 ff. 588 600⁵ 603² 604⁴ 605⁵ 606⁶ 670 7⁸ 608¹⁰ 609¹¹ 610 12¹³ 611¹⁴ 631¹² 633¹⁴ 634¹⁵ 641²² 642²³ 643²⁴ 644²⁶ 648¹ 650² 654³ 868¹ 1132 1160⁶ 1161⁷ 1162⁸ 1163⁹ 1164¹⁰ 1171⁹ 1173¹¹ 1174¹² 1177¹⁶ 1178¹⁷ 1179¹⁸ 1184¹ § 38: 71⁷ 409 576 588 600⁵ 611¹⁵ 636¹⁶ 651² § 39: 71⁷ 491 577 600⁶ 651² 653² 994

- § 40: 578 637¹⁷ 1133
 § 42: 578
 § 46: 48¹ 208² 213⁵ 867¹ 1132
 1159⁶
 § 48: 578 634¹⁵ 867¹ 1175¹³
 § 49 I: 208²
 § 49 II: 49² 612¹⁶
 § 49 IV: 48¹ 49³ 130³ 579^f 612¹⁷
 613¹⁸ 868² 1163⁹
 § 50: 1132
 § 51: 764
 § 53: 267 580 594
 § 55: 394 580
 § 56: 71⁷ 589 596 653² 847
 § 57: 211² 367² 580
 § 58: 101
 § 59: 651² 653²
 § 60: 267 580
220. 1. Durchf^fBD. d. R^etbh^foG. v. 19. Okt. 1933:
 § 4: 580
 § 10: 581
 § 11: 48¹ 49⁴ 51³ 52⁴ 208² 213⁵
 295¹ 544¹ 581 613²⁰ 614²¹ 22
 615²³ 646²⁷ 647²⁸ 867¹ 1132
 1159⁵ 1165¹¹
 § 12: 48¹ 54⁸ 213⁵ 581 612¹⁷ 615²⁴
 § 13: 48¹
 § 14: 132⁵ 582
 § 15: 582
 § 17: 48¹ 612¹⁷ 868²
 § 20: 582 618³ 1131
 § 21: 582
 § 23: 582
 § 25: 49⁴ 295¹ 582 613²⁰
 § 26: 582
 § 33: 591
 § 34: 583 591 1156²
 § 35: 591 1132
 § 36: 54⁸ 591 1131 1133
 § 39: 1131
 § 40 ff.: 592
 § 44: 395 583
 § 45: 395
 § 47: 591 1132^f.
 § 49: 654³ 785³
 §§ 49—59: 764
 § 50: 583
 § 51: 130³ 583 592 616²⁵
 § 52: 130³ 366¹ 583 616²⁵ 26 1160⁶
 § 53: 583 654³ 1160⁸
 § 58: 583 616²⁶ 654³ 764 1160⁶
 § 59: 584
 § 61: 131² 868² 1131
 § 62: 130⁴ 132⁶ 584 608¹⁰ 616²⁷
 619⁴ 638¹⁸ 640²⁰
 § 64: 50² 101 133⁷ 585 617²⁸ 632¹³
 § 67: 395 585 785¹³ 1185²
 § 68: 585
221. 2. Durchf^fBD. d. R^etbh^foG. v. 19. Dez. 1933 (RGBl. 1096):
 § 1: 1131 1133
 § 2: 586 1176¹⁴
 § 5: 132⁶ 396 586 603² 616²⁷ 640²⁰
 1167⁴
 § 6: 396 586
 § 7: 99 586
 § 8: 604³
 § 10: 544¹² 586
 § 12: 99 592
 § 13: 396 592
 § 15: 209³ 587 603² 607⁹ 608¹⁰
 § 17: 587
 § 19: 587 652¹
 § 28: 267
222. 3. Durchf^fBD. d. R^etbh^foG. v. 27. April 1934 (RGBl. I, 349):
 § 1: 567 616²⁷
 § 3: 52⁵ 637¹⁷
 § 6: 53⁷ 587 650²
 § 7: 612¹⁷
 § 9: 764
 § 10: 268
223. BD. des R^eBrä. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfsegebiet v. 17. Nov. 1931: 594 883¹
 § 8: 105 725⁵
 § 21: 595
224. 6. OsthilfseDurchf^fBD. v. Juli 1933 (RGBl. 464):
 § 11: 595
225. 8. OsthilfseDurchf^fBD. v. 2. Febr. 1934 (RGBl. 87): 667
226. 9. OsthilfseDurchf^fBD. v. 29. März 1934 (RGBl. 297): 667
227. OsthilfseabwicklungsBD. v. 21. Dez. 1934 (RGBl. 1280):
 § 7: 595 846
 § 17: 846
 § 40: 595
228. NotBD. v. 14. Febr. 1933 über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz: 409
229. Ausf^fBD. v. 14. Febr. 1933 zur BD. über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz: 409
 §§ 1, 7: 105
230. Gef. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse v. 1. Juni 1933 (RGBl. 331): 596
 § 1: 151⁹ 336 442²
 § 3: 231⁶ 336 995 1124 1197¹¹
 § 5: 111 410
 § 8: 68² 134² 1126
 § 9: 1123
 § 10: 1124 1127
 § 14: 410 995 1130
 §§ 14 ff.: 1123
 § 15: 410
 § 16: 1123 ff.
 § 17: 1123 f.
 § 18: 846 1123
 § 19: 410
 § 21: 1123 f. 1197¹¹
 § 23: 337
 § 24: 1197¹¹
 § 26: 409
 § 27: 1197¹¹
 § 29: 410 1123
 § 30: 846 1124
 §§ 34, 35: 1125
 § 39: 409
 § 42: 409
 § 44: 1197¹¹
 § 48: 336 f. 1136
 § 50: 1186⁴
 § 52: 336 879¹⁰
 § 56: 336
 § 57: 410
 § 59: 336
 § 81: 151⁹ 995 1126 1130
 § 83: 846 1123
 § 84: 846 1123 1125
 § 91: 648¹ 1126
 § 92: 1126
 § 98: 595
 § 100: 648¹ 846
231. Richtlinien zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 13. Juni 1934
 Teil 2 Nr. 1: 337
 Nr. 22: 410
232. 2. Durchf^fBD. d. Sch^fRG. v. 5. Juli 1933
 Art. 1: 1125 f.
 Art. 2: 995 1124 1197¹¹
 Art. 5: 727⁶ 1125
 Art. 6: 105 1124 1127
233. 3. Durchf^fBD.
 Art. 1 VIII: 337
 Art. 3: 1126
 Art. 12: 1126
 Art. 15: 336 1124 1129^f.
 Art. 16: 410
 Art. 19: 409
 Art. 21: 1126 ff.
234. 6. Durchf^fBD. d. Sch^fRG. v. 7. Juli 1934: 667
 Art. 1: 151⁹ 313⁴ 995 1198⁶
 Art. 2: 111 337 1124
 Art. 3: 231⁶
 Art. 4: 111 335 1127
 Art. 6: 105
 Art. 10: 336
 Art. 28, 40, 41: 846
 Art. 33: 1130
 Art. 46: 729⁸ 878⁹ 1126 1199⁸
235. BD. über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftl. Entschuld. Verf. v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1119):
 Art. 2: 1196¹⁰ 1197¹¹
 Art. 2 I Biff. 1: 313⁵ 409 725⁵
 Art. 2 I Biff. 2: 104 149⁶ 1252⁴
 Art. 3, 4, 6: 106
 Art. 4 I b: 336
 Art. 5: 1197¹¹
 Art. 7: 1196¹⁰
 Art. 8: 105 594 1197¹¹
 Art. 10: 594 f. 725⁶
236. 2. Gesetz über den landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz v. 27. Dez. 1933: 111
 § 4: 341
237. BD. v. 3. Febr. 1934 über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsvorfahren u. über die landwirtschaftl. Zwangsvorwaltung (RGBl. 84): 667
238. BD. zur Sicherung der Frühjahrssäubung und Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932: 113¹
239. RoggenschuldenG. v. 16. Mai 1934 (RGBl. 391): 667
240. 1. Durchf^fBD. zum RoggenschuldenG. vom 16. Mai 1934 (RGBl. I, 449):
 Art. 22: 725⁶
241. Durchf^fBD. v. 25. Mai 1934: 667
242. Ges. über den vorläuf. Aufbau des Reichsnährstandes v. 13. Sept. 1933:
 § 1 II: 729¹
243. 1. BD. über den vorläuf. Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933:
 § 2: 761
 § 6: 760
244. 2. und 3. BD. über den vorläuf. Aufbau des Reichsnährstandes v. 15. Jan. und 16. Febr. 1934: 667
245. BD. über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand v. 6. Juli 1934: 667
246. Gef. zur Ordnung der Getreidewirtschaft v. 27. Juni 1934 (RGBl. 527): 666
247. Gef. über den Zusammenschluß von Mühlen v. 15. Sept. 1933: 666
248. BD. über den Zusammenschluß der Fischindustrie v. 26. Jan 1934 (RGBl. 64): 666
249. BD. über den Zusammenschluß der Stärkeindustrie v. 30. April 1934 (RGBl. 366): 666
250. BD. über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft v. 10. Nov. 1934 (RGBl. 1173): 666
251. BD. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft v. 27. März 1934 (RGBl. 259): 666
252. RMilchG. v. 20. Juli 1933:
 § 38: 597¹ 666
253. Gef. über den Verkehr mit Milcherzeugnissen v. 20. Dez. 1933: 666
254. BD. über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse v. 20. Febr. 1934 u. von Butter v. 20. Febr. 1934: 666
255. BD. über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstseife- und Fettindustrie vom 23. Juli 1934 (RGBl. 720): 666
256. BD. über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller v. 21. Aug. 1934 (RGBl. 795): 666

257. 1. Bd. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 9. Juni 1934 (RGBl. I, 481): 666
258. Bd. zur Änderung der Bd. über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsinustrie v. 13. Okt. 1934 (RGBl. 976): 666
259. 2. Bd. über die Regelung des Eiermarkts v. 3. Mai 1934 (RGBl. I, 355): 666
260. Ges. über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 23. März 1934: 666
261. Bd. über die Regelung des Absatzes von Kartoffeln v. 31. Juli 1934: 666
262. Bd. über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus v. 22. Juni 1934 (RGBl. 518): 666
263. Bd. zur Regelung der Erzeugung u. des Absatzes von Grünkern v. 7. Juli 1934: 666
264. Bd. zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten v. 10. Aug. 1934: 666
265. MaisG. v. 5. Okt. 1934 (RGBl. 919): 666
266. 2. Bd. zur Regelung der Hopfenanbaufläche v. 7. Juni 1934: 666
267. Bd. über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumwollerzeugnisse v. 9. Febr. 1934 (RGBl. 90): 666
268. Bd. über Saatgut v. 26. März 1934 (RGBl. 248): 666
269. Bd. über die Festsetzung von Preisen für Karpen v. 17. Dez. 1934: 666
270. Gesetze zum Schutze der Nordseeschollen-, der Ostseeländer- und der Ostseesprottenfischerei v. 30. April u. 14. Aug. 1934: 666

(γ) Handwerkrecht

271. Ges. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 29. Nov. 1933 (RGBl. 1015): 16
272. Bd. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. Juni 1934 (HandwerkerG.): 16 667
§§ 44, 96: 1031¹⁷
273. 2. u. 3. Bd. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 18. Jan. 1935 (RGBl. 14 f.): 491 f. 1058

(g) Kulturwesen

274. SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933 (RGBl. I, 1933): 16
275. Verordnung für die Berufsgerichte der Presse v. 18. Jan. 1934 (RGBl. I, 40): 16
276. TheaterG. v. 15. Mai 1934 (RGBl. 411): 16.

(h) Miet- und Pachtrecht

277. RMietG. v. 24. März 1922 i. d. Fass. der 4. NotBd.:
§ 15: 1193⁵
278. MietSchG. v. 1. Juni 1923 i. d. Fass. v. 27. April 1933:
§ 2: 19
§ 5: 1211
§ 5a: 163 1211
§ 6: 163
§ 13 IV: 443³
§ 49 a: 228¹⁶ 876²
§ 52 e: 1211 f.
279. RPächterSchG. v. 22. April 1933 i. d. Fass. v. 23. Juni 1933:
§ 1: 220¹
§ 2: 56¹ 220¹
280. Bd. zur Durchführung des PächterSchG. v. 26. Jan. 1934 (RGBl. 77): 138² 220¹
281. Ges. zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten v. 20. Juli 1933 (RGBl. I, 521): Art. 1 § 1: 24

II. Landesrecht

a) Preußen

282. Allgem. Landrecht v. 5. Sept. 1794:
§§ 12 ff. I 10: 996
§ 156 II 8: 835
§§ 183 ff. II 11: 873⁷
§§ 568 ff., 710, 720, 731 II 11: 1266¹
§§ 708, 709 II 11: 1268²
§ 78 II 14: 1235⁴
§ 53 II 15: 970²
283. AGGBG.:
Art. 7: 650³
284. AGGBD.:
Art. 2, 3: 268
Art. 9: 25
285. GBD. v. 8. Mai 1872 (GS. 476):
§§ 55 ff.: 996
286. Bd. betr. Grundbuchwesen v. 13. Nov. 1899:
Art. 15 ff.: 1037²
287. AusfG. v. 16. März 1931 zum GrundbuchbereinG. (GS. 16):
§ 1: 267
§§ 2, 6: 220²
288. Bd. v. 19. Juli 1932 betr. die Erhebung von Gebühren für die Eintritt in das Grundbuch, das Handelsregister und sonstige öffentliche Register: 816¹³
289. HypothekenD. v. 20. Dez. 1783:
§§ 49—53: 996
290. FluchtG. v. 2. Juli 1875 (GS. 561):
§ 15: 971⁴ 1270³
291. StraßVerkD. v. 20. März 1934 (GS. 169):
§§ 1 Biff. 5, 6, 8, 9, 18, 19, 29, 39:
962¹
§§ 40, 41: 722⁶
292. AllgGerd. v. 6. Juli 1793:
§ 33 I 35, Anhang §§ 242, 153: 835
293. AGBG.:
§ 20: 268
294. Ges. über die Angelegenheiten der freimiligen Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899:
§§ 4 ff.: 1037²
295. HinterlegungsD. v. 21. April 1913:
§ 6: 312²
296. Ges. betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten v. 3. Aug. 1897 (GS. 388):
§ 4: 409
297. GvollzD.:
§ 22: 507³
298. GvollzGesd. Anw.:
§ 75: 507³ 553¹³
299. GvG. v. 28. Okt. 1922:
§ 10: 368¹ 785²
§ 12: 786⁵
§ 20: 135³
§ 22: 8 785³
§ 24: 816¹³
§ 34: 785³
§ 39: 136⁴
§ 42: 785³ 786⁵
§ 44: 786⁴
§ 47 Nr. 2: 1185²
§ 49: 1038⁴
§ 78 V: 681
§ 79: 786⁵ 787⁶
§ 87: 788⁸
§ 120: 107
§ 126: 410
§ 129: 1188⁶
300. NotarGebD. v. 14. Febr. 1924:
§ 14: 1038⁴
301. AugBergG. v. 24. Juni 1865:
§§ 32 ff.: 1018⁸
§ 148: 1242⁷
302. JagdG. v. 18. Jan. 1934: 344
§ 38: 1144
303. FischereiG. v. 11. Mai 1916 (GS. 55):
§§ 86—88: 734¹

III. Ausländisches Recht

a) Österreich

323. AGGB. v. 1. Juni 1811:
§ 300: 114²
324. Bd. über die Schufristverlängerung vom 15. Dez. 1933: 257
- b) England
325. UrheberrechtsG.:
Art. 3 II: 257
326. Judicature Act von 1873: 762
327. Rules of the Supreme Court 1883:
Order XI Rule 1: 763
Order XVI Rules 1, 4, 7: 762

328. Supreme Court of Judicature Act 1925: 1229
 329. County Courts Act 1934: 1227 1229
 330. Administrations of Justice — Miscellaneous Provisions Act 1933: 1229
 331. Administration of Justice-Appeals Act 1934: 1229

c) Frankreich

332. Code civil:
 Art. 1583: 552¹²
 333. Ges. v. 1. Juni 1924 betr. Einführung des franz. Zivilrechts in den Rhein- und Mosel-Departements:
 Art. 42: 552¹²

d) Italien.

334. Bestimmungen über die Vereinheitlichung der Gesetzgebung in den dem Königreich angegliederten Gebieten v. 4. Nov. 1928: 1216

e) Belgien.

335. Code civil:
 Art. 229, 230: 399
 Art. 231: 401

f) Schweiz.

336. ZivGB.: 847 1008
 337. Obligationenrecht:
 Art. 506: 239¹
 338. Bundesratsbeschluß v. 6. Okt. 1933 über die außerordentl. Vereinigung des Handelsregisters: 1216
 339. Bundesratsbeschluß zum MotorfahrzeugG. v. 26. März 1934: 682
 340. BundesG. über die wöchentliche Ruhezeit v. 26. Sept. 1931: 682

g) Polen

341. Ges. v. 2. Aug. 1926 über das interterritoriale Privatrecht: 401 403
 342. HGB. Teil I (WD. v. 27. Juni 1934): 1007
 1. Buch Teil 2 Art. 7, 10, 19, 23, 24, 25, 72, 73, 75, 80, 146: 1214 f.
 343. Ges. v. 28. März 1933 über die Büros für die Unfertigung von Eingaben sowie über das Verbot der Erteilung von Rechtsauskünften und der Vertretung fremder Sachen: 678
 344. AusfWD. v. 4. Okt. 1933: 678

h) Norwegen

345. Ges. v. 19. Juni 1931 zur Änderung des Ges. über Handelsregister, Firma und Prokura v. 17. Mai 1890: 1216

i) Schweden

346. Ges. v. 8. Juli 1904 über gewisse internationale Verhältnisse betr. die Ehe und Vormundschaft: 400

k) Tschechoslowakei

347. Ges. v. 13. Okt. 1928 betr. Handelsregister: 1216
 348. Ges. v. 13. März 1928 zum Schutze des heimischen Arbeitsmarkts: 1278¹

l) Rumänien

349. Gesetze v. 10. April u. 27. Juli 1931 betr. das Handelsregister: 1215

m) Lettland

350. Ges. v. 29. Mai 1934 über die Handelsregisterabteilung bei den Bezirksgerichten: 1217

351. Ges. über die Valuta und den Außenhandel von 1934: 682

352. Ges. über Lieferungen und Arbeiten für die Bedürfnisse des Staats von 1934: 682

n) Estland.

353. Dekret betr. Vor- und Familiennamen v. 13. Juni 1934: 682

354. Ges. betr. das Eigentum an Handels Schiffen und betr. die Verantwortung für dieselben von 1930: 683
 355. Ges. betr. die Kapitalflucht von 1934: 682
 356. Ges. betr. Buttermindestpreis v. 1934: 682

o) Chile.

357. Statuten betr. Devisenbewirtschaftung vom 30. Juli 1931 u. 20. April 1932: 1277¹

p) China

358. BGBl. von 1929/30: 500
 359. Wechsel- u. ScheckG. v. 30. Okt. 1929: 500

B. Strafrecht

I. Reichsrecht

1. Materielles Recht

360. StGB. v. 15. Mai 1871 i. d. Fass. vom 26. Mai 1933: 919
 § 1: 140³ 1095¹⁵
 § 2: 281¹⁰ 892 964¹ 966³
 § 19: 862¹¹
 § 20 a: 43¹⁴ 67²⁷ 125¹⁶ 201⁹ 281¹⁰
 282¹¹ 361⁷ 430¹⁴ 521¹⁵ 523¹⁸ 19
 863¹² 934¹⁶
 § 21: 862¹¹
 § 27: 949³⁵
 § 27a: 949³⁵
 § 41: 906
 § 42: 430¹⁴
 § 42 b: 43¹³ 282¹² 934¹⁷
 § 42 c: 863¹²
 § 42 d: 524²⁰
 § 42 e: 43¹⁴ 67²⁷ 201⁹ 361⁷ 519¹²
 § 42 f: 906
 § 42 k: 43¹⁸ 44¹⁵ 523¹⁸ 19 524²¹
 863¹²
 § 42 l: 282¹³ 906
 § 43: 527²⁹
 §§ 43 ff.: 356⁶
 § 44: 862¹¹ 915
 § 46: 284¹⁵
 § 47: 427¹² 480 937¹⁸ 945³⁰
 §§ 47 ff.: 524²²
 § 49: 427¹² 527²⁹
 § 49 b: 703¹²
 § 51: 67²⁷ 372⁵ 934¹⁷
 § 51 I: 43¹⁴
 § 51 II: 43¹³ 802¹¹
 § 53: 431¹⁵ 553¹⁵
 § 54: 215⁴ 708²
 § 59: 284¹⁴
 § 61: 204¹⁰ 542⁵⁰
 § 67: 704¹³
 § 73: 861¹⁰ 938²¹ 945³⁰
 § 74: 67² 539⁴³
 § 78: 67²
 § 79: 519¹³
 §§ 80—85: 902
 §§ 88—92: 902
 § 114: 864¹³
 § 134 a: 960¹
 § 146: 362⁸
 § 153: 862¹¹
 § 154: 431¹⁶ 862¹¹
 § 156: 705¹⁴
 § 157: 937¹⁹ 1247¹¹
 § 158: 938²⁰
 § 161: 862¹¹
 § 164: 864¹⁴
 § 174: Biff. 1: 890
 § 176: Nr. 3: 524²³ 542⁴⁹ 863¹²
 § 177: 538⁴¹ 866¹⁹
 § 181: 938²¹
 § 181 a. d. F.: 431¹⁷ 525²⁴ 938²¹
 § 181 a. n. F.: 938²¹
 § 182: 525²⁵
 § 183: 526²⁶
 § 185: 526²⁷ 542⁵⁰ 899
 § 186: 899
 § 193: 919

- § 199: 146¹⁴
 § 211: 864¹⁵
 § 212: 284¹⁴
 § 213: 526²⁸
 § 216: 284¹⁵
 § 217: 939²²
 § 218: 215⁴ 218⁵ 527²⁹ 708²³ 939²³
 § 221: 939²²
 § 223: 553¹⁵
 § 223 b: 527³⁰
 § 230: 704¹³
 § 243: 865¹⁶
 § 244: 361⁷
 § 245 a: 865¹⁶ 1096¹⁶
 § 246: 946³³
 § 259: 126¹⁷ 527³¹
 § 263: 288¹⁶ 476 527³² 705¹⁵ 913
 956⁴² 1095¹⁶ 1221
 § 263 IV: 204¹¹ 940²⁴
 § 265: 432¹⁸ 533³³ 941²⁵ 945³⁰
 § 266 Biff. 2 a. F.: 127¹⁹ 530³⁴ 937¹⁸
 943²⁷ 947³⁴ 1250¹⁶
 § 266 I n. F.: 289¹⁷ 529³³ 890 941²⁶
 § 266 II n. F.: 145¹² 290¹⁸ 890 944²⁸
 § 267: 530³⁵ 865¹⁷ 945²⁹
 § 268: 865¹⁷
 § 284: 79¹
 § 288: 516⁹ 674
 § 296: 1191⁴
 § 302 a: 126¹⁸ 530³⁶
 § 302 b: 530³⁶
 § 302 d: 530³⁶
 § 303: 204¹⁰
 § 306: 945³⁰
 § 323: 533³⁸
 § 335: 707¹⁶
 § 348: 865¹⁷
 § 349: 865¹⁷
 § 350: 865¹⁷ 866¹⁸
 § 351: 865¹⁷ 866¹⁸
 § 359: 1248¹²
 § 360 Biff. 8: 900 960²
 § 360 Biff. 11: 309⁶ 1054³
 § 361 Biff. 5: 892
 § 366 Biff. 10: 722⁶ 962¹
 § 367 Biff. 8: 962²
 361. EGStGB. v. 31. Mai 1870 (RGBl. 195): § 2 II: 475
 362. Ges. gegen gefährl. Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. Nov. 1933: 519¹¹
 932¹⁰ 959⁴³
 Art. 5: 43¹⁴ 519¹² 932¹¹
 Art. 5 Nr. 1: 125¹⁶ 294²¹ 430¹⁴ 519¹³
 934¹⁶
 Art. 5 Nr. 2: 42¹² 67²⁸ 294²¹ 430¹⁴
 432¹⁹ 519¹³ 521¹⁴ 55 522¹⁶ 17
 932¹² 13 933¹⁴ 934¹⁶
 Art. 5 Nr. 3: 43¹³ 44¹⁵ 432¹⁹ 524²¹
 363. AusfG. zum GewohnheitsverbrG. v. 24. Nov. 1933:
 Art. 14: 67²⁸ 432¹⁹ 933¹⁵
 364. SchußwG. v. 12. April 1928:
 §§ 15, 25: 539⁴²
 § 16 I Nr. 4: 906
 365. WaffMißbrG. v. 28. März 1931: 539⁴²
 366. 4. NotWD. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931:
 Teil 2 Kap. I § 1: 539⁴²
 367. WD. des RPräf. v. 4. Febr. 1933 zum Schutze des deutschen Volkes:
 §§ 9, 11, 13, 20: 90^f.
 368. WD. des RPräf. v. 28. Febr. 1933 zum Schutze von Volk und Staat (RGBl. 83): 378¹
 § 1: 74¹ 234² 369¹ 1272⁵
 369. Ges. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13. Okt. 1933:
 §§ 1, 2: 91
 370. Ges. über die Maßnahmen der Staatsnotwehr v. 3. Juli 1934 (RGBl. 529): 474

Gesetzesregister

371. Bd. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 (RGBl. 135): 474^f
 § 1: 898
 § 2: 900
 § 3: 897 899
372. Ges. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze von Parteiuniformen v. 20. Dez. 1934 (RGBl. 1269): 474^f
 § 1: 897 899
 § 2: 897
 §§ 3, 4: 898
 § 5: 898 899^f.
373. 1. Durchg. Bd. v. 15. Febr. 1935 (RGBl. 204): 899
374. 2. Durchg. Bd. v. 22. Febr. 1935 (RGBl. 276): 897
375. Ges. v. 5. Juli 1896 u. 11. Nov. 1923 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (DepotG.):
 § 9: 946³³
 § 11: 946³³ 947³⁴
376. RBrG. v. 7. Mai 1874:
 §§ 6, 7: 90
 §§ 18, 19: 90
 § 22: 89
 § 28: 90
377. Ges. über die Entziehung elektrischer Arbeit v. 9. April 1900:
 § 1: 477 891
378. Maß- u. GerichtsD. v. 30. Mai 1908 (RGBl. 349):
 § 6: 471²
 § 22: 220²
379. TierschutzG. v. 24. Nov. 1933:
 §§ 1, 9: 722⁸
 § 11: 906
380. Gesetz über das Schlachten warmblütiger Tiere v. 21. April 1933:
 §§ 1, 3: 722⁸

2. Verfahren

381. StPO. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924 u. des Ges. v. 24. Nov. 1933: 187
 § 6: 893 963¹¹
 § 23: 45¹⁸
 § 44: 303¹
 § 51: 903
 § 52 Ziff. 3: 541⁴⁴
 § 57 Nr. 3 a. F.: 46¹⁹
 § 58: 541⁴⁵
 § 59: 541⁴⁴ 1250¹⁴
 § 60 Nr. 3: 46¹⁹
 § 61: 541⁴⁴ 46 542⁴⁷ 1250¹⁴ 15¹⁶
 § 64: 47²⁰ 541⁴⁴ 46 542⁴⁷
 § 67: 541⁴⁴
 § 70: 903
 § 79: 956⁴⁰
 § 80 a: 985
 § 94: 394
 §§ 137 ff.: 1256¹²
 § 140: 145¹² 282¹³ 963¹⁰ 1251¹⁷
 § 141: 1251¹⁷
 § 145: 282¹³
 § 150: 963¹⁰
 § 153: 904
 § 155: 934¹⁶
 § 172: 145¹³ 309⁸ 963⁸
 § 176: 309⁷
 § 191: 45¹⁸
 § 211: 309⁸
 § 212: 205¹³
 §§ 228—231: 1098¹⁸
 § 244: 535⁴⁰ 956⁴¹ 42
 § 246 a: 542⁴⁸ 985
 § 256: 542⁴⁹ 867²⁰
 § 260: 104 542⁵⁰ 553¹⁶ 17 1255¹⁰
 § 261: 293²⁰ 543⁵¹
 § 265: 205¹³
 § 268: 1098¹⁸

- § 269: 894
 § 270: 128²³ 205¹³ 707¹⁷ 895
 § 297: 963¹⁰
 § 304: 553¹⁸
 § 310: 369¹ 1257¹⁴
 § 328: 894 963¹¹
 § 337: 1098¹⁸
 § 338 Ziff. 4: 894 963¹¹
 § 338 Ziff. 5: 282¹³ 1098¹⁸
 § 338 Ziff. 8: 128²⁴ 543⁵² 867²⁰
 § 340: 147¹⁷ 535³⁹
 § 345: 1034¹⁹
 § 352: 894
 § 353: 126¹⁷
 § 354: 290¹⁸
 § 355: 128²³ 707¹⁷
 § 357: 125¹⁶
 § 358: 147¹⁷ 294²¹ 519¹³ 533³⁹
 934¹⁷ 959⁴³
 § 359: 146¹⁴ 961³
 § 374: 363⁹
 § 403: 363⁹
 §§ 413, 419: 902
 § 429 b: 67²⁸ 432¹⁹
 §§ 430 ff.: 707¹⁶ 951³⁶
 § 453: 902
 § 462 II: 146¹⁵
 § 467: 313⁶ 964¹⁴
 § 473: 961⁴
382. NotBd. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. 537) zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen:
 Teil 6 Kap. I § 2: 904
 § 7: 1257¹⁴
383. JGG. v. 16. Febr. 1923:
 §§ 10 ff.: 908
384. Ges. betr. die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920 (RGBl. 1579):
 Art. II § 3 II: 473
385. MilStG. v. 4. Nov. 1933:
 § 1: 902
 §§ 22—24: 538⁴¹ 866¹⁹
 §§ 314, 318, 320: 538⁴¹ 866¹⁹
386. Ges. zur Änderung des MilStG. und der MilStG. v. 23. Nov. 1934 (RGBl. 1165):
 § 2: 473
387. SondergerichtsBd. v. 21. März 1933 (RGBl. 135):
 §§ 2, 3: 128²³ 707¹⁷
388. Bd. über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 20. Dez. 1934 (RGBl. 1935 I, 4): 474
389. StrafTilgG. v. 9. April 1920 (RGBl. 507):
 § 5 II: 524¹⁹
390. StraffreiheitG. v. 20. Dez. 1932 (RGBl. I, 559): 557¹
 § 11: 902
391. StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 (RGBl. I, 769): 140³ 220¹ 475 554¹ 557¹ 966¹²
 § 1: 1098¹⁷
 § 2: 67²⁹ 68³⁰ 146¹⁶ 553¹⁶ 17 19
 945³¹ 1098¹⁷
 § 5: 146¹⁶
 § 7: 546¹ 1098¹⁷
 § 10: 68³⁰ 363⁹ 372⁶ 553¹⁶ 17 18
 722⁷ 963⁷ 964¹² 13 1191⁶
392. Ges. über Straffreiheit für das Saarland v. 28. Febr. 1935 (RGBl. I, 309): 901
393. Erlass über die Ausübung des auf den Präf. übergegangenen Begründungsrechts der Länder v. 3. Febr. 1934 (RGBl. 82): 901
394. Erlass des Präf. über die Ausübung des Niederschlagsrechts v. 21. März 1934 (RGBl. I, 211): 901
395. Erlass des Führers u. Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts v. 1. Febr. 1935 (RGBl. I, 74): 900 ff. 1227

396. GnadenD. des RfM. v. 6. Febr. 1935:
 § 3: 905 f.
 §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 18: 907
 §§ 20 ff., 26, 28, 30, 31, 37: 908
 §§ 34 ff.: 909
397. Erlass des Führers u. Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der R. v. 27. Febr. 1935: 902 997 1227

II. Landesrecht

- a) Preußen
398. ForstdiebstahlG.:
 § 9: 906
399. FeldForstPolG.:
 §§ 3, 64: 906
400. Tier- u. PflanzenschutzBd. v. 10. März 1933: 1144
401. Strafbefreiungsg. u. Gnadenrecht vom 1. Aug. 1933 (Ges. 293):
 § 45: 903
- b) Bayern
402. Bd. v. 4. März 1933 über das Verbot kommunistischer Druckschriften: 90
- c) Sachsen
403. Bd. über das Verbot kommunistischer Versammlungen und Druckschriften v. 8. März 1933: 90

III. Ausländisches Recht

- a) Italien
404. StGB. v. 19. Okt. 1930: 500 f.
- b) Spanien
405. StGB. von 1928:
 Art. 3: 501
- c) Tschechoslowakei
406. StGBEntwurf von 1926: 503
- d) Lettland
407. Nov. zum PreßG. von 1934: 682
408. Vorschriften von 1934 über die Ausfertigung von Friedensgerichtsurteilen und die Berufungsfrist hierfür: 682
- e) Estland
409. Dekret v. 22. Juni 1934 zur Abänderung von § 143 FriedensrichterstrafG.: 683

C. Finanz- und Steuerrecht

- I. Reichsrecht
1. Materielles Recht
410. StAnpG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. 925): 82
 § 1: 488 886¹ 915 f.
 § 2: 86 f.
 § 11: 1071
 § 13: 385
 § 14: 660
 § 24: 146¹⁶ 993
 § 30: 905
411. FinAusglG. v. 27. April 1926:
 § 1: 1071
 § 38 II: 1071
412. Ges. über gegenseit. Besteuerungsrecht i. d. Fass. v. 17. Juli 1930 (RGBl. I, 215):
 § 8: 468⁶⁴
413. BezirksStG. v. 3. Juli 1913: 393
414. RMotorverG. v. 31. Dez. 1919: 393
415. RVerG. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931:
 § 5: 732²
 § 10: 457¹⁷
 § 13: 487 f.
 § 17: 732²
 § 18: 732² 1128
 §§ 23, 24: 732³
 § 34: 732⁴

- § 44 II Nr. 3: 458¹⁸
 § 45: 487
 § 47 I: 153¹ 458¹⁸ 459¹⁹ 460²⁰
 § 50: 460²¹²²
 § 53: 487
 § 54: 487
 § 55: 732³
 § 65: 460²³
 § 69: 732³
416. *AbewVermStDurchfBest.* 1928:
 § 61: 732⁵
417. *AbewVermStDurchfBest.* 1931:
 § 17: 732³
 § 45: 732²
418. *AbewG.* v. 16. Okt. 1934 (RGBl. 1035):
 §§ 13, 22, 50 ff., 75: 83
 § 18: 488
 § 50: 487
 § 57: 487
 § 58: 487^f.
419. 3. *StNotWD.* v. 14. Febr. 1924: 20 394
420. *FinkStG.* v. 10. Aug. 1925:
 § 3 II Nr. 6: 155³ 156⁴
 § 7: 1054¹
 § 8 Nr. 10: 452¹⁰
 § 11: 445²³ 820¹ 1054² 1055³
 § 12: 389
 § 13: 75¹ 154² 156⁵ 234¹ 235³
 389 447⁴⁵ 453¹²¹³ 822² 1260²
 § 15: 315² 820¹
 § 16: 154² 236⁴ 389 449⁶ 450⁷ 557¹
 1055⁴ 1260²
 § 17: 75¹²
 § 18: 450⁷ 557¹
 § 19: 76³ 235² 447⁴
 § 20: 76³ 234¹
 § 29: 315¹
 § 30: 447⁴⁵
 § 32: 447⁵
 § 48: 156⁵
 § 58: 447⁵
 § 83: 1258¹
 § 102: 452¹¹
 § 106: 447⁴
 § 107: 447⁴
 § 108: 447⁴
421. *FinkStG.* v. 16. Okt. 1934 (RGBl. 1005): 414 415
 § 2: 386 1071
 § 3: 388
 § 4: 82 386 390 1072
 § 5: 390 1072
 § 6: 82 390 392
 § 7: 387 391 393
 § 10: 83 387
 § 11: 1071
 § 17: 844
 § 19: 388
 § 29: 388
 § 34: 844 1072
 § 41: 388
422. *KörpStG.* v. 10. Aug. 1925:
 § 2 Nr. 3: 451⁸
 § 3 I Nr. 1: 155³ 156⁴
 § 4 II b: 451⁹
 § 10: 236³ 452¹⁰¹¹
 § 13: 156⁵ 235² 236⁴ 315² 453¹²¹³
 1260²
 § 15: 315²
 § 17 Nr. 3: 156⁵
 § 17 Nr. 4: 452¹¹
 § 24: 452¹¹
423. *KörpStG.* v. 16. Okt. 1934 (RGBl. 1031): 414
 § 6: 1071
 §§ 14, 15: 844
424. *WD.* zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 v. 1. Okt. 1931 (RGBl. I, 525):
 §§ 4, 5: 160⁵
425. *BürgerStG.* v. 16. Okt. 1934 (RGBl. 985): 414
 § 6: 83
426. *VermStG.* 1925:
 § 16: 461²⁵ 732⁵
427. *AbewVermStDurchfBest.* 1925:
 § 65 II: 461²⁵
428. *VermStG.* v. 22. Mai 1931:
 § 4 I Nr. 6: 461²⁴
429. *VermStG.* v. 16. Okt. 1934 (RGBl. 1052): 414
 §§ 3, 4, 5, 8, 11, 13, 15: 83
430. *AufbringG.* v. 30. Aug. 1924:
 §§ 2, 3, 4, 7: 468⁵³
431. 2. *DurchfWD.* zum *AufbringG.*:
 §§ 1 IV, 7 IV: 468⁵³
432. 10. *DurchfWD.* §. *AufbringG.* v. 19. Dez. 1928 (RGBl. II, 648):
 § 9: 1070
433. *DurchfWD.* zum *AufbringUml.* 1933:
 §§ 1, 10: 468⁵³
434. *ErbschStG.* von 1925:
 § 2 I Nr. 1: 463²⁸
 § 2 II Nr. 4: 396
 § 3 Nr. 1 u. 2: 463²⁹³⁰
 § 6: 76⁴ 463³¹ 882¹
 § 13: 464³²
 § 14 I 1 b: 463²⁸
 § 14 I 2: 464³³
 § 18: 396 484³² 882²
 § 21: 463²⁸
 § 23: 396 464³⁴ 732⁶
435. *Ges.* zur Änderung des *ErbschStG.* vom 16. Okt. 1934 (RGBl. 1056): 83 f. 265 ff.
 396 414
 § 17 b: 396
436. *GrErwStG.* v. 12. Sept. 1919 i. d. Fass. v. 11. März 1927:
 § 2: 487
 § 3: 967² 1071 1233²
 § 5 I: 396
 § 11: 485 ff.
 § 12: 486
 § 14: 1116¹² 1117³
 § 17: 1071
 § 19 a: 1070
 § 26: 967²
437. *AufBest.* zum *GrErwStG.*:
 § 1 C: 444¹ 967²
 § 1 D: 967²
438. *AufteilungWD.* v. 8. Dez. 1931 (RGBl. 714): 845
439. *WD.* über Wertermittlung bei der Grundsteuererhebung v. 10. April 1933 (RGBl. 193): 485 ff.
- 439 a. *GrErwStDurchfBest.* v. 22. Jan. 1935:
 § 10: 489
440. *UmfStG.* 1926:
 § 1 Nr. 1: 465³⁵ 37³⁸ 487 968³⁴⁵
 1262³⁴ 1263⁵⁸
 § 2 Nr. 1 b: 466⁴⁰
 § 2 Nr. 1 c: 1263⁶
 § 2 Nr. 2: 968⁴ 1263⁸
 § 2 Nr. 4: 1263⁷
 § 2 Nr. 5: 465³⁸ 1262⁴ 1263⁸
 § 3 Nr. 2: 466⁴¹ 1263⁸
 § 6: 466⁴²
 § 8: 1262⁴ 1263⁵
441. *UmfStDurchfBest.* 1926:
 § 11 I: 466⁴³
 § 12 I: 466⁴⁰
 § 24: 1262³
 § 27: 1263⁸
 § 37 II: 466⁴³
442. *WD.* über Befreiung von der Umschattsteuer für Leistungen in Seehäfen v. 17. März 1928 (RGBl. I, 69):
 § 1 I Nr. 1: 465³⁶
 § 1 I Nr. 5: 469⁵⁹
443. *UmfStG.* von 1932:
 § 1 Nr. 1: 237⁶⁸ 315⁵ 380¹ 465³⁵
 465³⁷³⁸ 968³⁴⁵ 1262⁴ 1263⁵
 § 2 Nr. 7: 1221 1263⁷
 § 2 Nr. 8: 487
 § 2 Nr. 9: 465³⁸ 1262⁴ 1263⁵
444. *UmfStDurchfBest.* 1932:
 § 7 II: 672
 § 24: 968⁵.
445. *UmfStG.* v. 16. Okt. 1934: 415 1006
 § 1 Biff. 1: 1219
 § 2 I: 1217
 § 2 II, III: 1218
 § 3: 1219
 § 4 Nr. 4: 673 1221
 § 4 Nr. 9: 487
 § 4 Nr. 10: 1221
 § 7: 1221
 § 11 I 2: 1217
446. *UmfStDurchfBest.* v. 17. Okt. 1934 (RGBl. 947): 84 1006
 § 3: 1218
 § 4: 671 f. 1219 f.
 § 5: 1220
 § 9: 671 f.
 § 10, 11: 672
 § 15: 672 1219
 § 16: 672
 § 17: 673
 § 19 I Nr. 3: 465³⁶
 § 19 IV: 673
 § 21: 673
 § 39: 673
 § 67, 73: 673
447. *KapVerkStG.* v. 8. April 1922 i. d. Fass. v. 22. Mai 1931:
 §§ 4, 9 d: 315⁸
 § 6: 456¹⁵
 § 6 a: 455¹⁴
 § 6 c: 923³
 § 27: 315⁴ 457¹⁶
 § 41: 457¹⁶
448. *KapVerkStG.* v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 1058): 1071
449. *Ges.* über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 572): 844 1230
450. 1. *DurchfWD.* zum *Ges.* über Steuererleichterungen bei Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften v. 7. Juli 1934 (RGBl. 595): 412 844 1230
 § 6: 845
451. 2. *DurchfWD.* v. 8. März 1935 (RGBl. 354): 844 f. 1230
 § 3: 1071
 § 4: 1071 1073
 § 6: 1071
 §§ 7, 8: 845 1072
 § 9: 1071
452. *WD.* des Präf. zur Sicherstellung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930:
 Teil 3 Kap. II (Grundsteuerrahmengesetz)
 § 5 I 1: 468⁵²
 § 20: 823³
 Teil 3 Kap. III (Gewerbesteuerrahmen-gesetz)
 § 44 I: 487
 Teil 4 Kap. II Art. 2 Nr. 1-6: 485
453. 4. *NotWD.* v. 8. Dez. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw.: Teil 1 Kap. II § 4: 452¹⁰
454. Reichsratsbestimmungen über Vergnügungssteuer i. d. Fass. der Bek. v. 12. Juni 1926 (RGBl. I, 262):
 Art. II §§ 3 ff: 972⁶
455. *BerfStG.* v. 8. April 1922:
 §§ 8, 13: 468⁵¹
456. *WechsStG.* v. 15. Juli 1909: 1001

457. *Üb* d. v. 1. Juli 1869:
 § 13: 427¹¹
 § 113: 883³
 § 134: 739 861¹⁰ 1098¹⁷
 § 146: 539⁴³
 §§ 154—156: 951³⁶
 § 155: 1098¹⁷
 § 158: 861¹⁰ 951³⁶
458. *BranntwMonG.* v. 8. April 1922 und 21. Mai 1929: 903
 § 124: 949³⁵
 § 127: 655¹
 § 128: 949³⁵
459. *Bündnatenmonopolgesetz* v. 29. Jan. 1930: 903
460. *ArbeitspendenG.* v. 1. Juni 1933 (RGBl. I, 323):
 §§ 4, 8: 467⁵⁰
461. *DurchfG.* z. *ArbeitspendenG.* v. 24. Juli 1933:
 § 30: 467⁵⁰
- 2. Verfahren**
462. *RAbgD.* v. 13. Dez. 1909 i. d. Fass. v. 22. Mai 1931 (alte Fass. fettgedruckt):
 § 11: 966¹
 § 12: 489
 § 13: 394
 § 80: 160⁵
 §§ 86, 87: 461²⁵
 § 96: 883³
 § 98: 157⁷
 § 99: 427¹¹
 § 103: 84
 § 104: 84
 § 106: 85
 § 107: 150⁸
 § 108: 84
 §§ 109: 84 ff.
 § 112: 85 ff.
 § 116: 468⁶²
 § 117: 85 ff.
 § 119: 87
 § 144: 444¹ 973⁷
 § 146: 539⁴³
 § 149: 86
 § 161: 495
 § 167: 976⁷
 § 175: 379¹
 § 201: 379¹
 § 204: 914
 § 214 Nr. 3 b: 823³
 § 222: 966¹
 § 231: 823³
 § 242: 1235⁴
 § 243: 914
 § 261: 559¹
 § 288: 915
 § 359: 393
 § 371: 393
 § 391: 427¹² 915
 § 396: 87 427¹² 444¹ 915 f. 951³⁶
 967²
 § 397: 915 949³⁵
 § 401: 600⁶ 951³⁶ 954³⁷
- 403: 915
 § 404: 539⁴³
 § 407: 393
 § 410: 426¹⁰
 § 413: 903 915 f.
 § 414: 394 600⁵
 §§ 414, 415: 951³⁶
 § 419: 292¹⁹
 §§ 420, 421: 951³⁶
 §§ 430, 432: 394
 § 441: 292¹⁹
 § 443: 951³⁶
 § 459: 951³⁶
 § 468: 427¹¹
 § 477: 904
463. *G*. über das Verwaltungsstrafverfahren bei Steuerzuwiderhandlungen v. 5. Mai 1934 (RGBl. 373): 904
464. 1. *StAmmG*. v. 23. Aug. 1931:
 § 15: 461²⁶
 § 17 a: 462²⁷
 465. 2. *StAmmG*. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. I, 493, 503): 1063
 § 15: 954³⁸ 1249¹³
 Teil 3 Abh. 2: 427¹⁰
466. *Gef.* gegen *Berrat* der deutschen Volks- wirtschaft v. 12. Juni 1933:
 § 2: 660
 § 7: 56¹ 146¹⁶ 732¹
467. *DurchfG*. v. 28. Juni 1933: 56¹
 § 23: 146¹⁶ 993
468. 2. *DurchfG*. v. 30. Sept. 1933:
 §§ 2, 3: 732¹
- II. Landesrecht**
- a) *Preußen*
469. *KommAbgG.* v. 14. Juli 1893 (GS. 152):
 § 4: 384³
 §§ 4 ff., 69 ff.: 237¹
 §§ 84—86: 735²
 § 87: 319² 1274⁶
470. *Gef.* z. Änderung einiger Vorschriften des *GemAbgG.* v. 6. Mai 1920 (GS. 309):
 Art. IV § 1: 735²
471. *Gef.* z. Änderung des *KommAbgG.* vom 26. Aug. 1921 (GS. 495): 735²
472. *Kreis- u. ProvinzialAbgG.* v. 23. April 1906 (GS. 159):
 § 16: 1274⁶
473. *AusfG*. z. 3. *StNotG*. v. 1. April 1924: 20
474. *Evangel. KirchenfeuerG.* v. 26. Mai 1905 (KirchGVB. 31):
 §§ 13, 23: 735²
475. *GewStG*. v. 23. Nov. 1923 (GS. 519) i. d. Fass. v. 15. März 1927 (GS. 21):
 § 8: 318¹
 §§ 33, 35: 559¹
476. *StempStG*. v. 27. Okt. 1924:
 § 1 II 3: 467⁴⁵ 46
 § 3 I: 467⁴⁷
 § 4: 467⁴⁸
 TarSt. 1: 467⁴⁵
 TarSt. 7 I b: 418²
 TarSt. 7 V: 467⁴⁶
 TarSt. 8: 467⁴⁸
 TarSt. 15: 467⁴⁷
 TarSt. 18: 467⁴⁶
 TarSt. 19: 467⁴⁹
- b) *Bayern*
477. *Haus- u. GrundsteuerG.*: 415
- c) *Braunschweig*
478. *GewStG.* 1931:
 § 1 III: 469⁵⁵
 § 9 II: 157⁶
479. *HausginsStG*. v. 1. April 1931:
 §§ 15, 19: 469⁵⁶
- d) *Meklenburg-Schwerin*
480. *MietzinsStG*.:
 § 9: 469⁶⁷
- III. Ausländisches Recht**
- Frankreich*
481. *Gef.* v. 27. Febr. 1912 portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1912:
 Art. 7: 552¹²
482. *Gef.* v. 29. Juni 1918 portant fixation du budget ordinaire des services civils pour l'exercice 1918:
 Art. 12: 552¹²
- Lettland*
483. *Gef.* über Erwerb von Immobilien von 1934: 682
484. Änderungen zum *Bolstarif* von 1934: 682
- D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts**
- I. Reichsrecht**
- a) *Verfassungsrecht*
485. *Weimarer Verfassung* v. 11. Aug. 1919: 847
 Art. 48: 896
 Art. 49: 901
 Art. 106: 901
 Art. 137 IV: 836
486. *R- u. StaatsangehG.* v. 22. Juli 1913:
 § 10: 1275¹
 §§ 18, 25: 402
487. *Gef.* gegen die Neubildung von Parteien v. 14. Juli 1933 (RGBl. 479):
 § 1: 91
 § 2: 91 946³²
488. *Gef.* zur Sicherung der Einheit von Partei u. Staat v. 1. Dez. 1933: 318¹ 913
489. *Gef.* über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Jan. 1934: 2
 Art. 2: 901
490. *ReichsstatthalterG.* v. 7. April 1933: 2 901
491. *ReichsstatthalterG.* v. 30. Jan. 1935 (RGBl. 65):
 § 7: 905
 § 8: 901 997
492. *Gef.* über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs v. 1. Aug. 1934: 2
 § 1 S. 2: 1255¹⁰
493. *Gef.* über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 7. April 1933 (RGBl. I, 379):
 § 3: 905
- b) *Beamtenrecht*
494. *RVG*. v. 31. März 1873 i. d. Fass. der Bek. v. 18. Mai 1907:
 § 54: 1148⁴
 § 57: 968²
 §§ 73, 74: 966⁴
 §§ 98, 101: 904
 § 118: 901
 § 149: 1150⁵
 § 150: 1148⁴ 1150⁵
495. *Gef.* zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allg. Beamten-, des Befolgsungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933:
 § 32: 966³
 § 35: 905
 § 71: 968²
496. *Gef.* zur Wiederherstellung des Berufsbeamteniums v. 7. April 1933: 332 472¹
 §§ 2 ff.: 152¹
497. 2. *DurchfG*. z. *BWbG*. v. 4. Mai 1933:
 §§ 2—5: 731⁶
498. *BeamtenhinterblG.* v. 17. Mai 1907:
 § 8: 1150⁵
499. 2. *NotG*. z. Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 5. Juni 1931:
 Teil 2 Kap. I § 1 ff.: 451⁸
500. 3. *GehaltskürzungG*. v. 8. Dez. 1931:
 § 3: 968¹
501. *ReisekostenG.* für die Reichsbeamten v. 14. Okt. 1921: 803⁴¹
502. *Gef.* über Reisekostenvergütung für Beamte v. 15. Dez. 1933: 1188¹
 § 19: 803⁴¹
- c) *Militärrecht*
503. *OffBensG.* v. 31. Mai 1906:
 § 14: 1056¹
504. *RVerfG*. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v. 31. Juli 1925 u. 22. Dez. 1927:
 §§ 1, 2, 24: 884⁴
 § 31: 884⁴
 § 45: 158²
 § 49: 158² 884¹
 § 54: 884¹

- § 57: 79⁶ 1056³
 § 62: 79⁷ 884²³ 968²
 § 68: 64²¹
 §§ 68 ff.: 221¹
 § 70: 64²¹
 § 105: 79⁴
 § 111: 158²
 505. WehrmachtVersorgG. v. 4. Aug. 1921
 i. d. Fass. v. 19. Sept. 1925:
 § 2: 884⁴
 § 7: 968¹
 § 23: 968¹
 506. KriegsverletztenverschädenG. v. 15. Juli 1922
 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927:
 § 18: 968³
 507. Gef. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922:
 § 65: 1056²
 § 73: 79⁶
 § 91: 79⁵ 1056³
 § 104: 79²
 § 112: 158³
 508. 5. Änderungsgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen v. 3. Juli 1934 (RGBl. I, 544):
 Art. I Nr. 4: 158²
 d) Öffentl. Versicherungsrecht
 509. RVO. v. 19. Juli 1911 i. d. Fass. der NotVO. v. 26. Juli 1930 u. 1. Dez. 1930:
 112
 § 129: 318¹
 § 172: 470²
 § 184: 381¹
 § 535: 127²¹
 § 537 I Nr. 4 b: 381²
 § 544: 733¹² 883¹ 884³
 § 554: 733³
 § 557 a: 318²
 § 558 Nr. 3: 734⁸
 § 559: 734⁴
 § 559 f: 78¹
 § 559 g: 78¹
 § 545 a: 884⁴⁵⁶
 § 545 b: 968¹
 § 569 b: 1056¹
 § 570: 1056¹
 § 633: 1253⁷
 § 898: 441⁵ 1253⁷
 § 901: 1253⁷
 §§ 1488 ff.: 557¹
 § 1504: 318²
 §§ 1505, 1506: 381¹
 §§ 1544 a ff.: 381⁸ 382⁹
 § 1583: 734⁶
 § 1706 a: 1056²³
 510. AngestVerfG. v. 28. Mai 1924 (RGBl. 563):
 § 1 I Nr. 2: 470¹
 § 1 I Nr. 3: 381³
 § 1 I Nr. 4: 381⁴
 § 1 III Nr. 2: 381⁵
 § 49: 222²
 § 194: 381⁶
 §§ 336, 338: 381⁷
 511. Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 8. März 1924 i. d. Fass. der VO. v. 4. Febr. u. 15. Juli 1927:
 Abjchn. A XVIII Nr. 1: 470¹
 512. RennappG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:
 § 37: 381⁸ 382⁹
 513. Gef. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli u. 12. Dez. 1929 u. 5. Juni 1931:
 § 69 Nr. 1: 470²
 § 72 a: 382¹⁰
 § 165: 734⁶
 514. 4. NotVO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931:
 Teil 5 Kap. II Abjchn. 1 § 1: 884⁶
 § 2 III: 734⁸
 883²
 515. DurchfVO. v. 30. Jan. 1932: 734⁸
 516. VO. über Änderung, neue Fassung und Durchführung von Vorschriften der RVO., des AngestVerfG. und des RennappG. v. 17. Mai 1934: 17
 517. Gef. über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 577): 17 187
 518. VO. des RArbM. zur Neuordnung der Krankenversicherung v. 3. Febr., 3. März und 29. Sept. 1934: 17
 e) Arbeitsbeschaffungsrecht
 519. Gef. zur Regelung des Arbeitsseinsatzes v. 15. Mai 1934 (RGBl. I, 381): 16
 520. VO. über die Verteilung von Arbeitskräften v. 10. Aug. 1934 (RGBl. I, 786): 16
 f) Verwaltungsrecht
 521. VO. zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden v. 18. Aug. 1931 (DietramszellerNotVO.): 834
 522. GemülnG. v. 21. Sept. und 14. Nov. 1933:
 § 13: 407
 523. DGemD. v. 30. Jan. 1935 (RGBl. I, 49):
 § 6: 911 913
 § 23: 903
 §§ 29, 30: 913
 § 32: 911
 § 33: 913
 § 36: 916 1137
 §§ 44, 45: 912
 § 48: 913
 §§ 51, 54, 57: 913
 § 55: 913 1138
 § 76: 1138
 § 78: 1138
 § 79: 1139
 § 86: 1138
 § 104: 1138¹
 § 105: 912 1138¹
 § 106: 912
 §§ 107, 116, 122, 123: 836
 § 119: 1137
 524. 1. DurchfVO. v. 22. März 1935 (RGBl. 393):
 § 32: 1138
 § 38: 1137
 525. VO. zur vorstädt. Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose v. 23. Dez. 1931:
 Art. 2 § 3 II a: 734⁷
 526. RPostG. v. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347):
 § 5: 373¹
 §§ 34 ff.: 902¹
 527. TelegraphenwegeG. v. 18. Dez. 1899:
 § 6 II u. III: 701¹¹
 528. FernmeldeanlagenG. v. 14. Jan. 1928:
 § 23: 701¹¹
 529. Gef. über Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 293):
 § 1 I: 969¹
 530. GewD. v. 26. Juni 1900 i. d. Fass. v. 3. Juli 1934:
 § 10: 488
 § 14: 492
 § 35: 168 906 1256¹³
 § 38: 168
 § 41 a: 479
 §§ 44 a, 57, 57 b: 906
 §§ 81 b, 91 b: 1031¹⁷
 § 105 i: 479
 § 122: 676
 § 127 b: 676
 § 133: 492
 § 146 a: 479
 § 148 Biff. 4: 1257¹³
 § 149 I Biff. 6: 962⁴
 531. ErgänzungG. zur GewD. v. 30. Juni 1900 (RGBl. 321): 168
 532. Gef. zur Änderung der GewD. v. 3. Juli 1934 (RGBl. 566): 667
 533. Gef. zur Beseitigung von Missständen im Versteigerergerverbe v. 7. Aug. 1933 (RGBl. I, 578): 168
 534. Gef. über das Versteigerergerverbe vom 16. Okt. 1934 (RGBl. 974): 168 ff. 667 1058
 535. DurchfVO. v. 30. Okt. 1934 (RGBl. 1091): 168 ff.
 536. Gef. über die Neuordnung des Vermessungswesens v. 3. Juli 1934: 667
 537. GaststättenG. v. 28. April 1930:
 § 17: 470¹
 § 27: 480
 § 30: 139¹ 480
 § 31: 817¹
 538. VO. über die Anwendung des GaststättenG. auf Bahnhofswirtschaften v. 1. Juli 1930 (RGBl. 201): 480
 539. Gef. über den Verkauf von Waren aus Automaten v. 6. Juli 1934 (RGBl. 585): 479
 540. AusfVO. zum AutomatenG. v. 14. Aug. 1934 (RGBl. 814): 479
 541. RaifVO. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. Okt. 1901 (RGBl. 380):
 § 1 I u. II: 885²
 542. LebMittG. v. 5. Juli 1927 (RGBl. I, 134):
 §§ 3, 4: 97
 543. WeinG. v. 25. Juli 1930:
 § 2 II §. 2: 546¹
 § 28: 906
 544. VO. über Teigwaren v. 12. Nov. 1934: 97
 545. VO. über Tafelwässer v. 12. Nov. 1934: 98
 546. VO. über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren von Fleisch und dessen Zubereitungen v. 30. Okt. 1934 (RGBl. 1089): 98
 547. Gef. über die Beschränkung der Reisen nach Österreich v. 29. Mai 1933 (RGBl. I, 311):
 § 2: 962³
 548. Gef. über Reichsverweisungen v. 23. März 1934 (RGBl. I, 213): 96 f.
 549. Gef. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933: 3 ff.
 § 1: 4
 § 1 II Biff. 1: 134¹ 219¹ 300¹ 367¹
 710⁵ 711⁷ 712¹
 § 1 II Biff. 2: 711⁸
 § 1 II Biff. 3: 711⁸
 § 1 II Biff. 4: 134¹
 § 1 II Biff. 6: 434¹
 § 1 II Biff. 8: 219⁸ 434¹
 § 3: 6, 712⁹
 § 7: 214²
 § 8: 134²
 § 9: 7 55² 134² 214¹ 708¹
 § 12: 186 215⁴ 218⁵ 708²³
 § 13: 54¹
 § 15: 7
 550. 1. DurchfVO. v. 5. Dez. 1933:
 Art. 1: 5 215³ 710⁴ 755
 Art. 3: 6 712⁹
 Art. 4: 7 8 214¹ 1188¹
 Art. 6: 215³
 551. 2. DurchfVO. v. 29. Mai 1934 (RGBl. 475):
 Art. 1 II: 755
 Art. 2 II: 1188¹
 Art. 3: 756
 552. 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935 (RGBl. 289):
 Art. 2: 756 f.
 Art. 4: 756
 Art. 5: 756
 Art. 6: 756

553. Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870: 322
554. Bd. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924:
 § 6: 322
 § 7: 322
 § 14: 322
 § 16: 322
 § 21: 79^{8,9}
 § 21 a: 79^{8,9} 338
 § 23: 994
 § 24: 323
 § 25: 322
 § 25 a: 976⁴ 1276¹
 § 25 b, c: 324
 § 27: 323
555. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge i. d. Fass. v. 1. Aug. 1931:
 § 8: 323
 § 11: 323
 § 31: 323
556. NotBd. v. 5. Juni 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen: 79^{8,9}
 Teil 5 Kap. VIII: 322
557. Ges. über die Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934:
 §§ 1, 3: 324
- II. Landesrecht**
- a) Preußen
558. LVerwG. v. 30. Juli 1883 (GS. 195):
 §§ 64, 67: 159³
 § 99: 238¹
 §§ 109, 110: 970³
559. SparNotBd. v. 12. Sept. 1931:
 Kap. IV §§ 1 Biff. 8, 2: 823¹
 Teil 5 §§ 1 ff.: 55¹
560. AusfVorschriften v. 23. Sept. 1931 (IMBl. 306): 55¹
561. SparBd. v. 14. März 1932 (GS. 123):
 Teil 2 Kap. VII § 1: 55¹
562. Bd. v. 14. März 1932 zur Ergänzung der 1. und 2. SparBd. (GS. 123):
 § 2 Kap. X: 970³
563. Bd. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. Sept. 1932 (GS. 283):
 §§ 30, 43—47: 835
564. VerteilungsBd. v. 30. März 1933 (GS. 101): 835
565. Ges. über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates v. 15. Dez. 1933 (GS. 479):
 § 6: 237¹
566. Ges. über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts v. 11. Dez. 1934 (GS. 457): 835 f.
567. polVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 77):
 § 14: 383^{1,2} 884¹ 1272⁵
 § 33: 962¹
 § 40: 79¹ 470¹
 § 41 I: 158²
 § 49: 1272⁵
 § 56: 903
568. Steinsche StädteD. v. 19. Nov. 1808: 911
569. Ostl. StädteD. v. 30. Mai 1853:
 § 56 Biff. 8: 916
570. GemVerfG. v. 15. Dez. 1933 (GS. 427):
 §§ 835 911
 §§ 27, 28: 870²
571. GemFinG. v. 15. Dez. 1933 (GS. 442):
 911 1137
 § 11: 407
 § 44: 25 407
 § 45: 25 407 916
 § 59: 407
 § 72: 1138
 § 74: 407
572. 1. AusfKuniv. zum GemFinG. v. 23. Febr. 1934 (IMBl. S. 347 Teil II Abf. 2): 407
573. OGesD. für die 7 östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891 (GS. 233):
 § 88 Biff. 7: 25
574. KreisD. für die 7 östlichen Provinzen v. 13. Dez. 1872 i. d. Fass. v. 19. März 1881:
 § 137 IV: 25
575. ProvinzD. für die 7 östlichen Provinzen v. 29. Juni 1875 (GS. 335):
 § 91: 25
576. BwAusfBd. v. 19. Nov. 1920: 77⁴
 § 1: 882¹
577. StaatsG. betr. Kirchenvers. der evangel. Landeskirchen v. 8. April 1924 (GS. 221):
 Art. 17, 20: 1268²
578. StaatsG. betr. AnD. kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen v. 24. Nov. 1925 (GS. 161): 1268²
579. Ges. betr. die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861:
 § 2: 929⁷
580. KommBeamtG. v. 30. Juli 1889:
 §§ 1, 2: 1244⁸
581. BeamtdienstStrD. v. 27. Jan. 1932: 499
 §§ 19, 41: 904
582. DienstStrD. für die richterlichen Beamten v. 27. Jan. 1932: 499
583. Ges. zur Übertragung des preuß. Dienststrafrechts v. 18. Aug. 1934: 499
584. Ges. betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten v. 27. März 1872 und 30. April 1884:
 §§ 22, 23: 929⁷
585. BesoldG. v. 16. April 1928 (GS. 89):
 § 16 II, IV: 823¹
586. Gewerbe- und HandelslehrerbefolzungG. v. 16. April 1928:
 § 16: 823¹ 1274⁶
587. KreisarztG. v. 16. Sept. 1899 (GS. 172):
 § 2: 383²
588. Kabinettordre v. 5. Okt. 1846: 486
589. Kabinettordre v. 30. Juni 1894: 485
590. Gewerbeord. v. 2. Nov. 1910: 485
591. Bd. wegen Anlegung neuer Apotheken v. 24. Okt. 1911 (GS. 359): 485
592. UnfallsfürsorgeG. v. 2. Juni 1902:
 § 9: 929
593. AusfBd. z. FürPfBd. i. d. Fass. vom 30. Mai 1932 (GS. 207):
 § 14 II: 468^{6,4}
 § 30: 994⁵
594. Bd. des MdZ. über Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Schankstätten vom 27. Mai 1933 (GS. 213):
 § 1: 470¹
595. MarktD. für Hannover v. 1. Juni 1934 (AVL. 103):
 § 26: 962⁴
596. Berliner DroschkenD. v. 22. Juni 1927:
 § 7 Biff. 8: 971⁵
597. BabenBd. v. 18. Aug. und 28. Sept. 1932 (GS. 280 und 324): 963⁶
- b) Bayern
598. Ges. über die Aufhebung der Familienfideikommission v. 28. März 1919:
 § 1: 76¹
599. AusfVorschr. v. 26. Sept. 1919:
 §§ 1, 48: 76⁴
600. FürG.:
 Art. 31, 33: 324
601. Zigeuner- u. ArbeitsbeschaffenG. v. 16. Juni 1926:
 Art. 9, 10: 42¹²
- c) Sachsen
602. BollzBd. z. BwHg. v. 8. Juni 1933 (IMBl. 385): 472¹
603. BwAusfPfG. i. d. Fass. des Ges. vom 14. Dez. 1933:
 § 21: 976¹
 § 81 III: 976⁵
604. BauG. von 1900 und 1932: 886¹
 § 85: 1276³
605. WegebauG. v. 12. Jan. 1870:
 § 14: 976⁶
- d) Württemberg
606. VerwPfG.:
 Art. 10 Biff. III: 324
607. Ges. über die Auflösung der Fideikommission v. 14. Febr. 1930:
 Art. 3: 76⁴
- e) Baden
608. GenD.:
 § 9 IV: 973¹
609. StrafG.:
 § 6: 973¹
- f) Mecklenburg
610. Ges. über den Trichinen- und Finnen- schauzwang v. 4. Juli 1930:
 § 5: 470¹
- III. Danzig**
611. Bd. v. 23. Juni 1931 betr. Verjüngungsrecht: 79⁷
- IV. Ausländisches Recht**
- a) Schweiß
612. BundesG. über die eidgenössische Verwaltung- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928: 1216
- b) Tschechoslowakei
613. Ges. über die außerordentlichen Verfü- gungen i. d. Fass. des Ges. v. 10. Juli 1933: 504
614. RepSchG. i. d. Fass. von 1933: 504
615. Ges. v. 12. Juli 1933 betr. die Verfolgung staatsfeindlicher Tätigkeit von Staatsbediensteten und die unfreiwillige Verziehung von Richtern auf anderen Dienstposten: 504
616. Ges. v. 25. Okt. 1933 über die Einstellung der Tätigkeit und die Auflösung politischer Parteien: 504
617. VerwGerHofG. v. 22. Okt. 1875:
 § 2: 1280³
- c) Norwegen
618. SterilisierungG. v. 9. Mai 1934: 5
- d) Dänemark
619. SterilisierungG. v. 16. Mai 1934: 5
- e) Litauen
620. Verfassung:
 Art. 32: 1076
- f) Lettland
621. Staatsakte v. 15., 16. und 18. Mai 1934:
 682
- g) Estland
622. Verfassung v. 24. Jan. 1934: 682
623. Nov. z. Postreglement von 1934: 682
- h) Vereinigte Staaten von Amerika
624. 14. ErgänzungBd. zur Konstitution:
 560¹
625. Cable Act von 1932: 848
- E. Internationale Verträge und Vertrag von Versailles**
626. Haager Abk. über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 409):
 Art. 17 I: 346²
627. Haager Abk. v. 12. Juni 1902 zur Rege- lung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Scheidung und der Trennung von Ei- ch und Bett (RGBl. 1904, 231):
 Art. 1, 2, 5, 8: 399

628. Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich v. 21. Juni 1923 (RGBl. 124, II, 55):
Art. 1, 2: 349²
629. Deutsch-polnischer Vertrag über den Rechtsverkehr v. 5. März 1924 (RGBl. 1925, II, 141):
Art. 1, 2: 350²
630. Deutsch-bulgarischer Vertrag über den Rechtsverkehr v. 22. Dez. 1926 (RGBl. 1927, II, 416 usw.):
Art. 1: 350²
631. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten v. 20. Jan. 1922 (RGBl. 1923, II, 57):
Art. 1, 3: 349²
632. Deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 (RGBl. 1928, II, 623 und 1929, II, 133):
Art. 14: 350²
633. Deutsch-türkisches Abk. über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsfachen vom 28. Mai 1929 (RGBl. 1930, II, 56; 1931, II, 539):
Art. 1, 2: 350²
634. Rev. Werner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst i. d. Fass. v. 2. Juni 1928:
Art. 4: 257
635. Deutsch-schweizerisches Zusatzabkommen zum Goldhyp.-Abk. v. 25. März 1923 (RGBl. 1923, II, 286): 20
636. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der lettändischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland vom 28. Juni 1926 (RGBl. II, 631):
Art. I § 4: 346²
637. Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich v. 10. Juli 1926 (RGBl. II, 435):
Art. 8: 349²
638. Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. Okt. 1925 (RGBl. II, 1021):
Art. 4: 349²
639. Vorläufiger Handelsvertrag mit Jugoslawien (RGBl. 1922, II, 111):
Art. 9: 348²
640. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Litauen v. 1. Juni 1923 (RGBl. 1924, II, 205):
Art. 3: 349²
641. Deutsch-litauischer Handels- und Schiffsvertragsvertrag v. 30. Okt. 1928 (RGBl. 1929, II, 103, 131):
Art. 4: 347²
642. Deutsch-litauisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 30. Okt. 1928:
Art. 1: 350²
643. Vorläufiges Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Estland v. 27. Juni 1923:
Art. 3: 350²
644. Deutsch-estnischer Handels- und Schiffsvertragsvertrag v. 7. Dez. 1928 (RGBl. 1929, II, 509):
Art. 3 I: 349²
645. Deutsch-griechischer Handels- und Schiffsvertragsvertrag v. 24. März 1928 (RGBl. II, 240, 499, 618):
Art. 5: 349²
646. Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dez. 1923 (RGBl. 1925, II, 795):
Art. 1 III: 349²
647. Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 20. Juli 1927 (RGBl. II, 1087):
Art. 1 I: 349²
648. Niederlassungsabkommen zwischen Deutschland und der Union der Sozialist. Sowjetrepubliken v. 12. Okt. 1925 (RGBl. 1926, II, 6):
Art. 10, 12: 350²
649. Deutsch-ungarischer Doppelbesteuerungsvertrag:
Art. III, VII Abs. 2: 445³
650. Deutsch-schweizerisches Doppelbesteuerungsabkommen v. 15. Juli 1931: 682
651. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich v. 20. Juli 1933 (RGBl. I, 679):
Art. 10: 960²
652. Vertrag von Versailles v. 28. Juni 1919:
Art. 277: 346²
653. Völkerbundssatzung:
Art. 8 III, 19: 1006
654. Statut des Memelgebiets v. 8. Mai 1924:
Art. 1, 6: 1075
Art. 22, 24: 1076

IV.

Alphabetisches Verzeichnis

der im Gesetzesregister (III) angeführten Gesetze und Verordnungen

- Abwehr heimtückischer Angriffe vgl. unter Heimtückische Angriffe
- Abzahlungsgesetz 20
- Administration of Justice-Appeals Act 331
- Administration of Justice-Miscellaneous Provisions Act 330
- Altenordnung für die deutschen Justizbehörden 121
- Altienrecht, NotBD. über 64 ff.
- Allgemeines preußisches Landrecht 282
- Altenteilsgesetz, Reichs- 218, preuß. BD. 310
- Anerbenrecht auf Renten- und Ansiedlungsgütern, preuß. Gesetz betr. 311
- Anfechtungsgesetz 139
- Angestelltenarbeitszeitverordnung 151
- Angestelltenversicherungsgesetz 510, Änderungsgesetz 516
- Anleiheablösungsgeges 6, DurchfBD. 7
- Anleihestodgesetz 77, DurchfBD. 78
- Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland 44
- Anpassungsgesetz, preuß. 565
- Apotheken, preuß. BD. wegen Anlegung neuer 591
- Arbeitseinsetz, Gesetz zur Regelung des 519
- Arbeitsgerichtsgesetz 180
- Arbeitsmarkt, tschechisches Gesetz zum Schutze des heimischen 348
- Arbeitsordnungsgesetz 165, DurchfBD. 166 ff.
- Arbeitsordnung in der öffentlichen Verwaltung 176
- Arbeitspendengesetz 460, DurchfBD. 461
- Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über 513
- Arbeitszeitverordnung 152, Ausführungsbestimmungen 153
- Arbeitszeit in Bäckereien 154
- Armenantaltsgesetzbürgengesetz 149, Bestimmungen der 2. NotBD. 122
- Arzneimittelverordnung, Kais. BD. betr. 541
- Aufbringungsgesetz 430, DurchfBD. 431 ff.
- Auflösung und Löschung von Gesellschaften 76
- Aufteilungsverordnung 438
- Aufwertungsgesetz 5
- Aufwertungsfälligkeitsgesetz 9
- Außenhandel, Munderlässe betr. 56
- Außenhandel und Valuta, lett. Gesetz über 351
- Außenordentliche Verfügungen, tschechisches Gesetz über 613
- Automatengeges 539, DurchfBD. 540
- Bäckereien, Arbeitszeit in 154
- Badepolizeiverordnung, preuß. 597
- Badisches Recht 608 f.
- Bankgesetz 28, Bankgesetznovelle 29
- Baugegesetz, sächs. 604
- Baumschulerzeugnisse, Preisregelung für 267
- Bausparverträge, vereinfachte Abwicklung von 92 ff.
- Bayrisches Recht 315 ff., 402, 477, 598 ff.
- Beamtenstrafordnung, preuß. 581
- Beamtenhinterbliebenengesetz 498
- Beamtenrechtsänderungsgesetz 495
- Beförderung von Personen zu Lande, Gesetz über die 102
- Begnadigungrecht, Ausübung des auf den Präs. übergegangenen 393
- Belg. code civil 335
- Berggesetz, allgem. preuß. 301
- Berliner Drostenordnung 596
- Rev. Werner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur 634
- Berufsbeamtenamt, Gesetz zur Wiederherstellung des 496, DurchfBD. 497
- Berufsgruppen der Angestelltenversicherung, Bestimmungen über 511
- Besoldungsgesetz, preuß. 585
- Besteuerungsrecht, Gesetz über das gegenseitige 412
- Betriebsrätegesetz 162
- Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen, Gesetz über 163
- Bezirkssteuergesetz 413
- Börsengesetz 30
- Branntweinmonopolgesetz 458
- Braunschweigisches Recht 319, 478 f.
- Budgetgesetze, französische 481 f.
- Bulgarien, Vertrag über Rechtsverkehr mit 630
- BGB. 1, EinfG. 2, BrAusfG. 283, BahAusfG. 315, ÖsterrAVGB. 323, SchweizBGB. 336, ChinesBGB. 358

- Bürgersteuergesetz 1934 425, Durchf^WD. 1931 424
 Buttermindestpreise, estn. Gesetz betr. 356
 Butterarten, einheitliche 254
- Cable Act 625
 Chileische Statuten betr. Devisenbewirtschaftung 357
 Chinesisches Recht 358 f.
 Code civil frz. 322, belg. 335
 County Courts Act 329
- Dänisches Sterilisierungsgesetz 619
 Danziger Verordnung betr. Versorgungsrecht 611
 Depotgesetz 375
 Deutsche Arbeitsfront, Bd. über die Aufgaben der 179
 Devisenbewirtschaftungsstatuten, chilen. 357
 Devisengesetz 57 ff.
 Devisen^WD. vom 1. Aug. 1931 39 ff., vom 23. Mai 1932 46 ff.
 Dietramselder Not^WD. 521
 Dienststrafrecht, Änderung des preuß. 583
 Doppelbesteuerungsvertrag mit Ungarn 649, mit Schweiz 650
 Droschenordnung, Berliner 596
 Druckschriften, bahr. Bd. über das Verbot kommunistischer 420, sächs. Bd. 403
- Gescheidung, Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der 22
 Gescheidungsabkommen, Haager 627
 Ehrengerichte nach Arbeitsordnungsgesetz, Sitz der 175
 Eiermarkt, Regelung des 259
 Einkommensteuergesetz 1925 420, 1934 421
 Einföcht im Grundbuch usw., preuß. Bd. betr. Gebühren für 288
 Einzelhandelschutzgesetz 96, Änderungsgesetz 97
 Einziehung kommunistischen Vermögens, Gesetz über 529
 Elektrizitätsdiebstahlgesetz 377
 England, Abkommen über Rechtsverkehr mit 632
 Englischches Urheberrechtsgesetz 325
 Entlastungsverfügung 115
 Entlastungsverordnung 114
 Erbbaurechtsverordnung 206
 Erbbhofgesetz, Reichs- 219, Durchf^WD. 220 ff.
 Erbkranker Nachwuchs, Gesetz zur Verhütung von 549, Durchf^WD. 550 ff.
 Erbschaftsteuergesetz 434, Änderungsgesetz 435
 Estland, Abkommen mit 643 f.
 Estnisches Recht 353 ff., 409, 622 f.
- Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden, Not^WD. über 10
 Familienfideikommiss, bahr. Gesetz über Aufhebung der 598 f., württ. Gesetz 607
 Feiertage, Schutz der 155 f.
 Feld- und Forstpolizeigesetz, preuß. 399
 Fernmeldeanlagengesetz 528
 Finanzausgleichsgesetz 411
 Fischerei, Gesetz zum Schutz der Nord- und Ostsee 270
 Fischereigesetz, preuß. 303
 Fischindustrie, Zusammenschluß der 248
 Fleisch, unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren 546
 Fluchtliniengesetz, preußisches 290
 Forst- und Jagdwesen, Überleitung auf das Reich 214
 Forstdiebstahlgesetz, preuß. 398
 Forstwirtschaftliches Artigesetz 216
 Frankreich, Handelsabkommen mit 637
 Französisches Recht 332 f., 481 f.
 Freiwilliger Arbeitsdienst, Verordnungen über den 181 f.
 FG^G, Reichs- 119, preuß. Gesetz 294, FG^G, von Sachsen-Coburg-Gotha 320
- Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika 646
 Friedensgerichtsurteile, lett. Vorschriften über Ausfertigung von 408
 Friedensrichterstrafgesetz, Änderung des estn. 409
 Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung, Bd. zur Sicherung der 238
 Fürsorgegesetz, bahr. 600
 Fürsorgepflichtverordnung 554, Reichsgrundgesetze 555, preuß. Ausf^WD. 593
- Gartenbauerzeugnisse, Regelung des Markts für 262
 Gaststättengesetz 537, Anwendung auf Bahnhofswirtschaften 538
 Gebrauchsmusterrecht, vorübergehende Erleichterungen 81 f., verlängerte Schutzdauer 84
 Gehaltkürzungsgesetz 3. 500
 Gemeindeabgabengesetz, Änderung des preuß. 470
 Gemeindefinanzgesetz, preuß. 571, Ausführungsanweisung 572
 Gemeindeordnung, deutsche 523, Durchf^WD. 524, bad. Gemeindeordnung 608
 Gemeindeumstuldungsgesetz 522
 Gemeindeverfassungsgesetz, preuß. 570
 Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen, preuß. Gesetz über Ausführung der 306 f.
 Genossenschaftsgesetz 71
 Gerichtslostengesetz, Reichs- 147, preuß. Gesetz 299, hamburg. 318
 Gerichtsordnung, preuß. allgem. 292
 Gerichtsverfassungsgesetz 110, Änderungsgesetz 111, preuß. Ausf^G. 293
 Gerichtsvollziehergesetzesanweisung, preuß. 298
 Gerichtsvollzieherordnung, preußische 297
 Geschäftsaufsichtsverordnung 140, Abänderungsverordnung 141
 GmbH-Gesetz 70
 Getreidewirtschaft, Gesetz zur Ordnung der 246
 Gewährleistung des Rechtsfriedens, Gesetz zur 369
 Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz, preuß. 586
 Gewerbeedit, preuß. 590
 Gewerbegeichtsgesetz 113
 Gewerbeordnung 530, Ergänzung 531, Änderung 532
 Gewerbesteuergesetz, braunschweig. 478
 Gewerbesteuertahmengesetz 452
 Gewerbesteuerverordnung, preuß. 475
 Gewohnheitsverbrechergesetz 362, Ausf^G. 363
 Gnadenordnung des RJM. 396
 Gnadenrecht, Erlaß über Ausübung des 395, — in Ehrengerichtssachen der Rechtsanwälte 497
 Goldbilanzverordnung 63
 Goldhypothekenabkommen, Zusatzabkommen z. deutsch-schweiz. 635
 Griechenland, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit 645
 Grundbuchbereinigungsgesetz 8, preuß. Ausf^G. Gesetz 287
 Grundbuchordnung, Reichs- 4, preuß. GB^D. 285, preuß. Ausf^G. 284
 Grundbuchwesen, preuß. Bd. betr. 286
 Grundbuchrichtigstellung, braunschweig. Ges. über 319, desgl. Gesetz von Sachsen-Altenburg 321, von Sachsen-Meiningen 322
 Grunderwerbsteuergesetz 436, Ausf^WBest. 437, 439 a, Wertermittlung bei der Grunderwerbsteuer 439
 Grundsteuerrahmengesetz 452
 Grünlern, Erzeugung und Absatz von 263
- Haager Zivilprozeßabkommen 626, Ehescheidungsabkommen 627
 Hamburgisches Gerichtslostengesetz 318
 Handelsgesetzbuch 23, Änderungsgesetz 69, polnisches Handelsgesetzbuch 342
 Handelsregister, schweiz. Bundesratsbeschuß betr. Vereinigung des 338
 Handelsregistergesetz, norweg. 345, tschec. 347, rumän. 349, lett. 350
 Handelschiffe, estn. Gesetz betr. das Eigentum an den 354
 Handelsvertrag mit Frankreich 637, mit Italien 638, mit Jugoslawien 639, mit Litauen 640 f., mit Estland 644, mit Griechenland 645, mit Vereinigten Staaten von Amerika 646, mit Japan 647
 Handwerk, vorläufiger Aufbau des 271 ff.
 Hannov. Marktordnung 595
 Haus- und Grundsteuergesetz, bahr. 477
 Haushaltssicherung, Not^WD. zur 521
 Haushaltsteuergesetz, braunschweigisches 479
 Heimatschutzgesetz 178
 Heimstättengesetz 207
 Heimtückische Angriffe gegen die Regierung, Abwehrverordnung 371
 Heimtückische Angriffe auf Staat und Partei, Gesetz gegen 372 ff.
 Hinterlegungsordnung, preuß. 295
 Hopfenanbaufläche, Regelung der 266
 Hülsenfrüchte, Absatzregelung für 264
 Hypothekenordnung, preuß. 289
- Jagdgesetz, Reichs- 213, preuß. 302
 Japan, Handelsvertrag mit 647
 Immobilienverkehr, lett. Gesetz über 483
 Internationales Familientrecht, schwed. Gesetz über 346
 Internationales Privatrecht, poln. Gesetz über 341
 Italien, Handelsvertrag mit 638
 Italien. Gesetzgebung, Vereinheitlichung der — in den angegliederten Gebieten 334, Ital. StGB. 404
 Judicature Act 326
 Jugendgerichtsgesetz 383
 Jugendwohlfahrtsgesetz, Reichs- 21
 Jugoslawien, Handelsvertrag mit 639
 Justizausbildungsgesetz 129, Durchf^WD. 130
- Kabinettsordres, preuß. 588 f.
 Kapitalfluchtgesetz 36, estn. 355
 Kapital- und Steuerflucht, Not^WD. über 37, Durchf^WD. 38
 Kapitalgesellschaften, vgl. unter Umwandlung
 Kapitalherabsetzung in erleichterter Form 72 f.
 Kapitalverkehrsgesetz 18 f.
 Kapitalverkehrssicherungsgesetz 447 f.
 Karpfen, Preisfestsetzung für 269
 Kartellverordnung 187, Änderung 189
 Kartoffeln, Abjäzzregelung für 261
 Käseforen, einheitliche 254
 Katasterierung von Grundstücken, thür. Gesetz über 317
 Kirchensteuergesetz, preuß. evang. 474
 Kirchenverfassung der evang. Landeskirchen, preuß. Staatsgesetz betr. 577
 Kirchliche Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen 578
 Kleinrentnerhilfe, Gesetz über 557
 Knappsgesetz, Reichs- 512, Änderung 516
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 469, Änderung 470 f.
 Kommunalbeamtengeetz, preuß. 580
 Kommunismus, vgl. unter Druckschriften, Einziehung
 Konkordat mit dem Heiligen Stuhl 651
 Konkursordnung 138
 Konsulargerichtsbarkeitsgesetz 112

- Körperschaftsteuergesetz von 1925 422, von 1934 423
 Kostenberechnung, Bd. zur Förderung selbständiger 194
 Kraftfahrzeuggesetz 106
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 107
 Krankenversicherung, Neuordnung der 518
 Kreditkotomien, DurchfBd. über das 45
 Kreditinstitute, Gründungssperre für 31
 Kreditwesen, Reichsgesetz über das 32
 Kreis- und Provinzialabgabengesetz, preuß. 472
 Kreisarztgesetz, preuß. 587
 Kreisordnung, östl. 574
 Kriegspersonenabtangengesetz 506
 Kündigungsschutzgesetz 161
 Kündigungsschutzverlängerung 177
 Kunstschutzgesetz 88
 Landeschlüsse am 24. Dez. 158
 Landeskulturbehörden, preuß. Gesetz über 308
 Landesverwaltungsgesetz, preuß. 558, Anpassungsgesetz 565
 Landgemeindeordnung, östl. 573
 Landwirtschaftliche Entschuldung, Gesetz zur Regelung der 230, Richtlinien 231, Durchf. Bd. 232 f., Vollstreckungsschutz 235 f.
 Landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz, Notverordnung über 228 f.
 Lebensmittelgesetz 542
 Lett. Recht 350 ff., 407 f., 483 f., 621
 Lettland, Wirtschaftsvertrag mit 636
 Lieferungen und Arbeiten für die Bedürfnisse des Staats, lett. Gesetz über 352
 Litauen, Abkommen mit 640 ff.
 Lit. Verfassung 620
 Literarisches Urheberrecht 87
 Lohnbeschagnahmengesetz 135
 Lohnpfändungsverordnung 136
 Lohnzahlungen am nationalen Feiertag des deutschen Volkes 157
 Maisgesetz 265
 Margarine- und Kunstspeisefettindustrie, Zusammenschluß der 255
 Marktordnung für Hannover 595
 Maß- und Gewichtsordnung 378
 Mecklenburg, Recht 480, 610
 Memelgebietsstatut 654
 Miet- und Pachtstreitigkeiten, Ergänzungsgesetz und Änderungsgesetz 281
 Mieterschutzgesetz 278
 Mietkündigung, DurchfBd. über außerordentliche 15
 Mietzinbildungsgesetz, preuß. 312
 Mietzinsteuerverordnung, Niedl.-Schwer. 480
 Milcherzeugnisse, Verkehr mit 253 f.
 Milchgesetz, Reichs- 252
 Milchwirtschaft, Zusammenschluß der 251
 Militärgerichtsbarkeit, Ges. betr. Aufhebung der 384
 Militärstrafgerichtsordnung 385, Änderung 386
 Militärstrafgesetzbuch, Änderung 386
 Mischfutterhersteller, Zusammenschluß der 256
 Mosel-Departements, Einführung des französischen Zivilrechts in den 333
 Motorfahrzeuggesetz, Schweiz. Bundesratsbeschuß zum 339
 Mühlenzusammenschluß 247
 Nachbarrechte, Beschränkung gegenüber für die Volksertüchtigung wichtigen Betrieben 3
 Neuauflau des Reichs, Gesetz über den 489
 Niederlassungsabkommen mit der Sowjetunion 648
 Niederfliegungsgesetz, Erlass über die Ausübung des 394
 Norweg. Gesetz betr. Handelsregister usw. 345, Sterilisierungsgesetz 618
 Notargebührengegesetz, preuß. 300
 Notargegesetz, bahr. 316
 Notverordnung v. 1. Dez. 1930: 122, 452, vom 5. Juni 1931: 499, 556, vom 18. Juli 1931: 37, DurchfBd. 38, vom 24. Aug. 1931: 521, vom 19. Sept. 1931: 64, vom 6. Okt. 1931: 72 f., 101, 123, 382, vom 8. Dez. 1931: 12, 366, 453, 500, 514, DurchfBd. 13—15, 515, vom 14. Juni 1932: 92, 124, vom 11. Nov. 1932: 10, vom 14. Febr. 1933: 228
 Obligationenrecht, schweiz. 397
 Obst- und Gemüseverwertungsindustrie, Zusammenschluß 258
 Offizierpensionsgesetz 503
 Orderlagerscheine, Bd. über 27
 Österreich, Beschränkung der Reisen nach 547, Rechtsschutzvertrag mit S. 628
 Österr. Recht 323 f.
 Öffhilfeverordnung 223, DurchfBd. 224 ff.
 Öffhilfeabwicklungsverordnung 227
 Pächterschutzgesetz, Reichs- 279, DurchfBd. 280
 Pächtschutzordnung, preuß. 314
 Parteienauflösung, tschec. Gesetz über 616
 Parteienneubildung, Gesetz gegen 487
 Patentamtliche Gebühren 83
 Patentgesetz 79, AusfBd. 80, vorübergehende Erleichterungen 81 f., Verlängerte Schutzdauer 84
 Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, preuß. Gesetz betr. 584
 Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft 202
 Polen, Rechtsverkehrsvertrag mit 629
 Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 567
 Polnisches Recht 341 ff.
 Postreglement, Novelle zum ejtn. 623
 Preisbindungen, Bd. über 195
 Preise für ausländische Ware 196
 Preissenkungsverordnung 190
 Preissteigerungen, Bd. gegen 192 f., — in Textil- und Lederwirtschaft 191
 Preisüberwachung 197 f., — stellen 201
 Presse, Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der 275
 Preßgesetz 377, Novelle zum lett. Preßgesetz 407
 Preußisches Recht 282 ff., 398 ff., 469 ff., 558 ff.
 Provinzialordnung, östl. 575
 Rabattgesetz 98, DurchfBd. 99
 Räumungsrechten, preuß. Ges. über 313
 Rechtsanwaltsgebührenordnung 148
 Rechtsanwaltsordnung 131, Änderungsgesetz 134
 Rechtsberatungsgesetz, poln. 343, AusfBd. 344
 Rechtspflegenotverordnung 92, 124
 Rechtsverkehrsvertrag, deutsch-österr. 628, deutsch-poln. 629, deutsch-bulgar. 630, deutsch-tschech. 631, deutsch-engl. 632, deutsch-türk. 633, deutsch-lit. 642
 Rechtswegeverweiterungsgesetz, preuß. 579
 Reichsabgabenordnung 462
 Reichsbahngesetz 100
 Reichsbeamtengegesetz 494
 Reichsbewertungsgesetz 415, 418, DurchfBest. 416 f., 427
 Reichsluftfahrtverwaltung, Gesetz über 103
 Reichsmietengesetz 277
 Reichsnährstand, vorläufiger Aufbau des 242 ff.
 Reichsnicotopfergesetz 414
 Reichspostgesetz 526
 Reichsschuldbuchgesetz 16, Nov. 17
 Reichstatthaltergesetz 490 f.
 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 486
 Reichsversicherungsordnung 509, Änderung 516
 Reichsversorgungsgesetz 504
 Reichsverweisungen 548
 Reisefestenvergütung für Beamte 501 f.
 Republikanischgesetz, tschech. 614
 Rheindepartements, Einführung des franz. Zivilrechts in den 333
 Richterliche Beamte, preuß. Dienststrafordnung für die 582
 Richtlinien für Devisenbewirtschaftung 47, 58 f., zur landw. Schuldenregelung 281
 Rüggenichuldengegesetz 239, DurchfBd. 240 f.
 Rohstoffwirtschaft, Übernahme von Garantien zum Ausbau der 203
 Ruhezeit, Schweiz. Bundesgesetz über die wöchentliche 340
 Rules of the Supreme Court 327
 Rumän. Handelsregistergesetze 349
 Saarland, Zahlungsverkehr mit dem 61 f., Straffreiheit für das 392
 Saatgut, Bd. über 268, Sicherung der S.-versorgung 238
 Sächs. Recht 403, 602 ff.
 Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, Gesetz betr. Grundbuchberichtigung 321 f.
 Sachsen-Łoburg-Gotha FG. 320
 Schankstättenangestellte, preuß. Bd. über Beschäftigung weiblicher 594
 Schiedsgesetz 26, chines. 359
 Schiedsabreden in Kartellverträgen 118
 Schlachten warmblütiger Tiere, Gesetz über das 380
 Schlachtwiehverkehr, Bd. zur Regelung des 257
 Schriftleitergesetz 274
 Schuhwaffengesetz 364
 Schutz der Wirtschaft, Bd. zum 183
 Schutz des deutschen Volkes, Bd. zum 367
 Schutz von Volk und Staat 368
 Schwed. Gesetz über internationales Familiengericht 346
 Schweiz, Zusatzabkommen zum Goldhypothekenabkommen mit der 635, Doppelbesteuerungsabkommen mit der 650
 Schweizer Recht 336 ff., 612
 Schwerbeschädigungsgesetz 159, AusfBd. 160
 Sicherung der Einheit von Partei und Staat 488
 Sicherungsverordnung 223
 Siedlungs- und Wohnungswesen, Erlass über 212
 Siedlungsgesetz, Reichs- 208, preuß. AusfG. 309
 Siedlungswesen, einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des 211
 Simultanzulassung, Gesetz über die 132
 Sondergerichtsverordnung 387, Zuständigkeit der Sondergerichte 388
 Sonn- und Feiertagschuh 155 f.
 Sowjetunion, Niederlassungsabkommen mit der 648
 Sozialversicherung, Gesetz über den Neuaufbau der 517
 Spanisches Strafgesetzbuch 405
 Sparverordnungen, preuß. 559 ff.
 Staatsalte, lett. 621
 Staatsfeindliche Tätigkeit von Staatsbediensteten, tschech. Gesetz über 615
 Staatsnotwehrmaßnahmen, Gesetz über 370
 Staatsoberhauptgesetz 492
 Städteordnung, Steinische 568, östl. 569
 Stärkeindustrie-Zusammenschluß 249
 Stempelsteuergesetz, preuß. 476
 Sterilisierungsgesetz, norweg. 618, dän. 619
 Steueranmietieverordnung, 1.: 464, 2.: 465
 Steueranpassungsgesetz 410

- Steuernotverordnung 3.: 419, preuß. Auss. 473
 Straffreiheit für das Saarland 392
 Straffreiheitsgesetz von 1932 390, von 1934 391
 Strafgesetzbuch 360, Einf. 361, ital. Strafgesetzbuch 404, span. 405
 Strafgesetzbuchentwurf, tschech. 406
 Strafprozeßordnung 381
 Straftilgungsgesetz 389
 Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht, preuß. 401
 Strafengesetz, bad. 609
 Strafenverkehrsordnung, Reichs- 105, Ausführungsanweisung 105 a, preuß. Strafenverkehrsordnung 291
 Straßenwesen, einstweilige Neuregelung des 104
 Supreme Court of Judicature Act 328

 Tafelwässer, B.D. über 545
 Tarifverträge, Weitergeltung als Tarifordnungen 174
 Teigwaren, B.D. über 544
 Telegraphenvergegesez 527
 Theatergesetz 276
 Thür. Gesetz über Katasterierung von Grundstücken 317
 Tier- und Pflanzenschutzverordnung, preuß. 400
 Tiere und tierische Erzeugnisse, Gesetz über Verkehr mit 260
 Tierchukgesetz, Reichs- 379
 Titel, Orden und Ehrenzeichen, Gesetz über 493
 Treuhänder der Arbeit, Gesetz über 164
 Trichinen- und Fünfenschauzwang, meddl. Gesetz über 610
 Tschech. Recht 347 f., 406, 613 ff.
 Tschechoslowakei, Vertrag über Rechtsschutz mit der T. 631
 Türkei, Vertrag über Rechtsschutz mit der T. 633

 Überlandverkehrsverordnung 101
 Überleitung der Rechtspflege auf das Reich 125 ff.
 Überwachungsstellen, Errichtung von 201
 Umlegungsordnung, preuß. 305
 Umsatzsteuergesetz von 1926 440 f., von 1932 443 f., von 1934 334 f.
 Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen 442
 Umwandlung von Kapitalgesellschaften, Ges. über die 74, Durchf.B.D. 75, Steuererleichterungen bei der Umwandlung 449 ff.
 Unfallfürsorgegesetz, preuß. 592
 Ungarn, Doppelbesteuerungsvertrag mit 649
 Umlauter Wettbewerbsgesetz 86
 Unterstützungswohnstättengesetz 553
 Urheberrechtsgesetz, engl. 325

 Urheberrechts-Schutzfristen, Verlängerung der 89, österr. B.D. 324

 Valuta und Außenhandel, lett. Gesetz über 351
 Vereinigte Staaten von Amerika, Staatsrecht der 624 f., Abkommen mit den Vereinigten Staaten 646
 Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, preuß. B.D. zur 563
 Vereinzollgesetz 457
 Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, B.D. 116, Änderungsgesetz 117
 Verfahren in Versorgungssachen 507, Änderungsgesetz 508
 Verfassung, Weimarer 485, lit. 620, esfn. 622, 14. Ergänzung zur amerikanischen 624
 Vergleichsordnung 142 f.
 Vergnügungssteuer, Reichsratsbestimmungen über 454
 Verhütung missbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten 146
 Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten 199
 Vermessungswesen, Gesetz über Neuordnung des 536
 Vermögensteuergesetz 426, 428 f., Bewertungs-Vermögensteuerdurchführungsbestimmung 416 f., 427
 errat der deutschen Volkswirtschaft 466, Durchf.B.D. 467 f.
 Verrechnungskasse, Errichtung einer deutschen 55
 Versailler Vertrag 652
 Versicherungsaufsichtsgesetz 91
 Versicherungssteuergesetz 455
 Versicherungsvertragsgesetz 90
 Versorgungsrecht, Danz. B.D. betr. 611 tschech. Gesetz betr. 615
 Versteigerergewerbe, Gesetz über das 534 f., Beseitigung von Mißständen im 538
 Verteilung von Arbeitskräften, B.D. über 520
 Verteilungsverordnung, preuß. 564
 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, schweiz. Bundesgesetz über 612
 VerwaltungsgerichtshofG., tschech. 617
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, sächsisches 603, württ. 606
 Verwaltungsstrafverfahren bei Steuerzuwiderhandlungen 463
 Völkerbundesatzung 653
 Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 235 f., im Verwaltungszwangsv erfahren 237
 Vollstreckungsschutzverordnung 144
 Vor- und Familiennamen, esfn. Dekret betr. 353
 Vorstädtische Kleinsiedlung für Erwerbslose, B.D. zur 525

 Waffenmissbrauchsgesetz 365
 Waldwüstung, Gesetz gegen 215
 Warenverkehr, B.D. über den 200
 Warenzeichengesetz 85, vorübergehende Erleichterungen im Warenzeichenrecht 81 f.
 Wassergericht, preuß. 304
 Wechselgesetz 25, dines. 359
 Wechselordnung 24
 Wechselsteuergesetz 456
 Wegebauugesetz, jähr. 605
 Wehrmachtsverjüngungsgesetz 505
 Weingesetz 543
 Wertpapiere, Zulassung zum Börsenhandel 34
 Wertpapierhandel, Gesetz über den 33
 Wettbewerbsverordnung 204
 Wiedereinführung in den vorigen Stand vor dem Krieg 84
 Wirtschaft, organischer Aufbau der 184 f.
 Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland 205
 Wirtschaftsvertrag mit Lettland 636, mit Estland 643
 Wirtschaftswerbung, Gesetz über 186
 Wohnsiedlungsgebiete, Aufschließung von 209 f.
 Württemberg. Recht 606 f.

 Zahlungsfrist in Aufwertungssachen 11
 Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, Gesetz 54, Durchf.B.D. betr. Anmeldung von 44
 Zahlungsverkehr mit dem Saarland 61 f.
 Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung 150
 Zigeuner- und Arbeitschauengesetz, bair. 601
 Zinsserleichterungen für den landwirtschaftlichen Realkredit 217
 Zinsernähigung bei Kreditanstalten, Durchführung einer 35
 Zinsenkungsvorschriften der 4. NotB.D. 12 ff.
 Zivilprozeßabkommen, Haager 626
 Zivilprozeßordnung 108, Einführungsgesetz 109
 Zolltarifgesetz 484
 Zukunftsirtschaft-Zusammenschluß 250
 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 133
 Zündwarenmonopolgesetz 459
 Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen, Vereinheitlichung der 120
 Zwangsauflösungsverordnung, preuß. 576
 Zwangstarif, Gesetz über Errichtung von 188
 Zwangsvorsteigerungsgesetz 137
 Zwangsvollstreckung, Änderungsgesetz 145
 Zwangsvollstreckung aus Forderungen landwirtschaftlicher Kreditanstalten 296
 Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, preuß. Gesetz über 566
 Zweckparunternehmen, Gesetz über 95

V.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzengerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, nach dem Datum geordnet

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht

a) Zivilsachen

1934

- *5. Juli: IV 82/34 Dresden: 114² (RG. 145, 85)
- *10. " III 32/34 und 48/34 Stettin: 1158⁶ (RG. 145, 137)
- 6. Sept.: II 181/34: 39¹⁰
- 19. " I 257/33 Berlin: 120¹¹
- 24. " VI 146/34 Celle: 115⁶
- 26. " V 68/34 Berlin: 278⁹
- *28. " VII 29/34 Hamm: 426⁹ (RG. 145, 171)
- 28. " II 122/34 Hamburg: 1086⁹
- 29. " V 149/34 Berlin: 278⁸
- 29. " I 207/34 Stuttgart: 420⁴
- *2. Okt.: VII 57/34 Berlin: 195⁵ (RG. 145, 188)
- 2. " VII 112/34 Breslau: 418²
- 2. " III 65/34 Naumburg: 599²
- 2. " II 164/34 Stuttgart: 921²
- 4. " VI 196/34 Düsseldorf: 34⁵
- *4. " VI 231/34 Berlin: 200⁷ (RG. 145, 196)
- *5. " II 162/34 Naumburg: 860⁹ (RG. 145, 271)
- 5. " II 139/34 Berlin: 1233²
- 6. " V 182/34 Kassel: 33¹
- 6. " I 116/34 Darmstadt: 518¹⁰
- 6. " V 185/34 Berlin: 772⁴
- 9. " VII 188/34 Stettin: 122¹⁴
- 10. " V 68/34 Naumburg: 505¹
- *10. " V 194/34 Düsseldorf: 507³ (RG. 145, 204)
- 11. " VI 172/34 Nürnberg: 33²
- 12. " III 61/34 Karlsruhe: 115³
- *12. " III 110/34 Kiel: 123¹⁵ (RG. 145, 217)
- 13. " V 192/34 Celle: 772⁶
- 13. " V 83/34 Naumburg: 781¹⁸
- *15. " IV 150/34 Naumburg: 120¹⁰ (RG. 145, 357)
- 15. " IV B 54/34 Berlin: 122¹³
- *16. " VII 95/34 Berlin: 113¹
- 16. " III 81/34 Hamm: 273³
- *16. " III 49/34 Berlin: 346² (RG. 146, 8)
- 16. " III 83/34 Königsberg: 769¹
- 16. " II 149/34 Berlin: 1083⁴
- 17. " I 74/34 München: 277⁶
- 18. " VI 240/34 Naumburg: 117⁷
- 18. " VI 165/34 Berlin: 278²
- 19. " II B 19/34 Hamburg: 780¹⁷
- *20. " I 264/33 Berlin: 35⁷ (RG. 145, 274)
- *20. " V 208/34 Berlin: 599³ (RG. 145, 246)
- 22. " VI 247/34 Düsseldorf: 35⁶
- 22. " VI B 28/34 Breslau: 39⁹
- *22. " VI 250/34 Dresden: 274⁴ (RG. 145, 229)
- 22. " VI 235/34 Celle: 512⁶
- *22. " IV 145/34 Essen: 597¹ (RG. 145, 369)
- *23. " II 129/34 Nürnberg: 417¹ (RG. 145, 289)
- 23. " III 132/34 Naumburg: 929⁷
- 23. " III 99/34 Kassel: 1083³

- *24. Okt.: V B 22/34 Düsseldorf: Beschl.: 40¹¹ (RG. 145, 233)
- 24. " V 105/34 Berlin: 600⁴
- *25. " IV B 55/34: 38⁸ (RG. 145, 284)
- 25. " VI 178/34 München: 115⁴
- *25. " VI 281/34 Berlin: 190² (RG. 145, 296)
- 26. " VII 130/34 Düsseldorf: 119⁹
- 26. " III 119/34 Düsseldorf: 1084⁵
- *27. " V 353/34 Naumburg: 197⁹ (RG. 145, 239)
- 27. " V 211/34 Naumburg: 859⁷
- 29. " VI 286/34 Zweibrücken: 34³
- 29. " IV 157/34 Düsseldorf: 275⁵
- *29. " VI 275/34 Düsseldorf: 424⁷
- 30. " VII 158/34 Stuttgart: 1009²
- 1. Nov.: VI 350/34 Breslau: 193³
- 1. " IV 167/34 Berlin: 277⁷
- *1. " VI 317/34 Hamburg: 351³ (RG. 145, 250)
- 1. " IV 129/34 Berlin: 506²
- *1. " VI 384/34 Kiel: 510⁴ (RG. 145, 374)
- 2. " VII 131/34 Berlin: 118⁸
- 2. " III 130/34 Naumburg: 1084⁶
- *2. " II 186/34 Hamm: 1087¹⁰ (RG. 146, 145)
- *3. " V 238/34 Celle: 1018⁸ (RG. 145, 359)
- 4. " IV 205/34 Köln: 121¹² (RG. 145, 269)
- *5. " VI 180/34 Berlin: 1012⁵ (RG. 145, 311)
- 6. " VII 155/34 Berlin: 115⁵
- *6. " VII 110/34 Hamburg: 351⁴ (RG. 145, 322)
- 6. " VII 105/34 Königsberg: 515⁸ (RG. 145, 253)
- 6. " VII 178/34 Hamm: 849¹
- 7. " V 174/34 Königsberg: 777¹³
- 7. " V B 25/34 Breslau: 777¹⁴
- 7. " I 126/34 Berlin: 1015⁶
- 8. " VI 329/34 Breslau: 34⁴
- 8. " VI 289/34 Stettin: 194⁴
- 8. " IV B 60/34 Kiel: 201⁸
- *8. " IV B 51/34 Berlin: 513⁷ (RG. 145, 316)
- *9. " VII 185/34 Düsseldorf: 353⁵ (RG. 145, 328)
- 9. " II 171/34 Berlin: 423⁶ (RG. 145, 396)
- *9. " VII 169/34 Hamburg: 697⁹ (RG. 145, 384)
- 9. " II 160/34 München: 1089¹²
- 10. " V 106/34 Hamburg: 772⁶
- 10. " V 244/34 Hamburg: 776¹¹
- 12. " VI 370/34 Celle: 189¹
- *13. " II 158/34 Dresden: 421⁵ (RG. 145, 336)
- *13. " III 112/34 Dresden: 1150⁵ (RG. 146, 35)
- *14. " I 104/34 Berlin: 345¹ (RG. 146, 29)
- 16. " VII 181/34 Stuttgart: 1084⁷
- 19. " VI 322/34 Hamm: 690²
- 20. " II 167/34 Berlin: 1091¹³
- *22. " VI 288/34 Köln: 1021⁹ (RG. 145, 390)
- *23. " VII 200/34 Dresden: 516⁹ (RG. 145, 341)
- 23. " VII 237/34 Celle: 850² (RG. 146, 42)
- 24. " I 119/34 Stuttgart: 857⁵
- 26. " IV 107/34 Celle: 690³
- 26. " IV B 62/34 Hamburg: 775⁸
- *27. " VII 183/34 Düsseldorf: 781¹⁹ (RG. 146, 52)
- *27. " III 34/34 Hamm: 1244⁸ (RG. 146, 159)
- *28. " V 216/34 Hamm: 694⁶ (RG. 145, 343)
- 28. " I 112/34 Berlin: 701¹⁰ (RG. 146, 57)
- 29. " VI B 31/34 Hamburg: 425⁸
- 29. " VI B 33/34 Hamburg: 776¹⁰
- *29. " VI 331/34 Düsseldorf: 854⁴ (RG. 146, 97)
- 29. " IV 258/34 Berlin: 1016⁷ (RG. 146, 60)
- 3. Dez.: VI 487/34 Frankfurt: 273¹
- 3. " IV 216/34 Jena: 419³
- *3. " VI 266/34 Frankfurt: 1012⁴ (RG. 146, 67)
- 4. " VII 251/34 Kiel: 777¹²
- 4. " III B 16/34 Kiel: 778¹⁵
- *4. " VII 147/34 Hamburg: 860⁸
- *4. " III 145/34 Berlin: 1148⁴ (RG. 146, 105)
- *4. " II 62/34 Frankfurt a. M.: 1236⁰ (RG. 146, 71)
- *5. " V 201/34 Jena: 511⁵ (RG. 146, 182)
- *5. " V B 136/34 Kiel: 782²⁰ (RG. 146, 78)
- *5. " I 207/33 Reichspatentamt: 1147² (RG. 149, 79)
- 8. " I 203/34 Köln: 921¹
- *8. " I 143/34 Stuttgart: 927⁴ (RG. 146, 190)
- 11. " III 111/34 Köln: 692⁶ (RG. 146, 116)
- 11. " VII 240/34 Berlin: 923³ (RG. 146, 120)
- *13. " IV 223/34 Berlin: 691⁴ (RG. 146, 218)
- 13. " VI 340/34 Dresden: 770³
- 13. " VI B 35/34 Berlin: 775⁹ 1155⁷
- *13. " IV B 63/34 Kiel: 779¹⁶ (RG. 146, 209)
- *14. " VII 225/34 Braunschweig: 689¹ (RG. 146, 221)
- *14. " VI 463/34 Düsseldorf: 852³ (RG. 146, 1)
- *15. " I 184/34 Hamburg: 858⁶ (RG. 146, 225)
- *17. " IV 275/34 München: 928⁵ (RG. 146, 229)
- *17. " VI 400/34 Kiel: 928⁶ (RG. 146, 231)
- *20. " IV 238/34 Hamm: 695⁷ (RG. 146, 241)
- 20. " VI 224/34 Düsseldorf: 701¹¹
- *21. " II 212/34 Stuttgart: 930⁹ (RG. 146, 247)
- 21. " VII B 25/34 Köln: 1027¹⁶
- *21. " VII 247/34 Naumburg: 1027¹⁷ (RG. 146, 262)
- *21. " III 161/34 Königsberg: 1235⁴ (RG. 146, 257)

1935	*25. Okt.: 3 D 1092/34: 361 ⁷ (RGSt. 68, 364)	4. Dez.: 4 D 834/34: 541 ⁴⁵
*2. Jan.: I 133/34 Berlin: 930 ⁸ (RG. 146, 273)	*25. " 2 D 1026/34: 430 ¹⁴ (RGSt. 68, 392)	4. " 1 D 1056/34: 945 ²⁹
3. " IV 314/34 Düsseldorf: 1024 ¹¹	*26. " 4 D 1149/34: 45 ¹⁸ (RGSt. 68, 375)	6. " 3 D 1241/34: 426 ¹⁰
4. " VII B 27/34 Nürnberg: 1026 ¹⁴	26. " 4 D 706/34: 126 ¹⁸	*6. " 3 D 1208/34: 533 ³⁸ (RGSt. 68, 430)
*4. " V 173/34 Köln: 1242 ⁷ (RG. 146, 275)	26. " 1 D 914/34: 937 ¹⁹	10. " 2 D 1241/34: 946 ³³
*7. " VI 443/34 München: 773 ⁷ (RG. 146, 300)	*26. " 1 D 1033/34: 362 ⁸ (RGSt. 69, 3)	11. " 1 D 1148/34: 519 ¹³
*7. " IV 183/35 München: 1085 ⁸	29. " 3 D 625/34: 125 ¹⁶	11. " 1 D 1250/34: 524 ²³
*7. " IV 183/34 München: 1236 ⁵ (RG. 146, 282)	29. " 2 D 1262/34: 128 ²³ 707 ¹⁷	11. " 4 D 1416/34: 526 ²⁶
9. " V B 31/34 München: 1025 ¹³	*29. " 3 D 1082/34: 288 ¹⁶ (RGSt. 68, 379)	11. " 1 D 1341/34: 526 ²⁸
*10. " VI 373/34 Düsseldorf: 769 ² (RG. 146, 287)	*29. " 2 D 1159/34: 541 ⁴⁴ (RGSt. 68, 394)	13. " 1 D 1184/34: 542 ⁴⁷
*10. " IV 259/34 Hamm: 1145 ¹	1. Nov.: 3 D 1095/34: 937 ¹⁸	13. " 1 D 1329/34: 944 ²⁸
11. " VII 229/34 Düsseldorf: 1088 ¹¹	2. " 1 D 1161/34: 44 ¹⁵	*17. " 5 D 475/34: 940 ²⁴
14. " IV 281/34 Celle: 1246 ¹⁰	2. " 1 D 1090/34: 204 ¹⁰	18. " 1 D 1235/33: 705 ¹⁵
15. " VII 175/34 Hamburg: 1009 ¹	2. " 1 D 1090/34: 539 ⁴²	18. " 4 D 1418/34: 938 ²⁰
17. " IV B 1/35 Köln: 1024 ¹²	5. " 2 D 1013/34: 293 ²⁰	18. " 1 D 1171/34: 949 ³⁵
*21. " IV 261/34 Celle: 1010 ³ (RG. 146, 334)	5. " 2 D 1233/34: 542 ⁴⁹	18. " 1 D 1109/34: 954 ³⁷
*21. " VI 478/34 Hamm: 1093 ¹⁴ (RG. 146, 348)	5. " 3 D 1527/33: 867 ²⁰	*20. " 3 D 1262/34: 862 ¹¹ (RGSt. 69, 29)
22. " VII 195/34 Breslau: 1148 ³	6. " 1 D 1058/34: 525 ²⁵	*20. " 3 D 939/34: 865 ¹⁷ (RGSt. 69, 28)
*22. " VII 254/34 Berlin: 1233 ³ (RG. 146, 355)	8. " 3 D 976/34: 204 ¹¹	21. " 1 D 1311/34: 861 ¹⁰
24. " VI 407/34 Naumburg: 1026 ¹⁵	*8. " 3 D 910/34: 429 ¹³ (RGSt. 68, 383)	21. " 1 D 1322/34: 938 ²¹
29. " VII 272/34 Berlin: 1082 ²	*8. " 2 D 1146/34: 522 ¹⁷ (RGSt. 69, 8)	*21. " 1 D 134/34: 956 ⁴² (RGSt. 69, 44)
31. " IV 297/34 Naumburg: 1233 ¹	*8. " 3 D 1068/34: 542 ⁴⁸	
*8. Febr.: VII 376/34 Nürnberg: 1081 ¹	*8. " 3 D 506/34: 707 ¹⁸ (RGSt. 68, 404)	
14. " IV GB 4/35: 1246 ⁹	9. " 4 D 1157/34: 431 ¹⁵	
b) Straßfachen		
1934	9. " 4 D 713/34: 542 ⁵⁰	
*10. Sept.: I 1 D 790/34: 46 ¹⁹ (RGSt. 68, 321)	9. " 1 D 549/34: 543 ⁵¹	3. Jan.: 2 D 497/34: 866 ¹⁸
*14. " 5 D 42/34: 290 ¹⁸ (RGSt. 68, 353)	15. " 2 D 1208/34: 523 ¹⁸	3. " 2 D 1256/34: 932 ¹³
*17. " 2 D 839/33: 284 ¹⁶ (RGSt. 68, 306)	*15. " 2 D 83/34: 939 ²² (RGSt. 68, 407)	4. " 1 D 1261/34: 933 ¹⁴
27. " 2 D 1116/33: 128 ²²	*16. " 4 D 1273/34: 282 ¹³	*5. " 3 D 974/34: 947 ³⁴ (RGSt. 69, 65)
28. " 4 D 648/34: 519 ¹¹	16. " 1 D 990/34: 525 ²⁴	*7. " 3 D 1312/34: 863 ¹² (RGSt. 69, 31)
28. " 1 D 817/34: 530 ³⁶	16. " 1 D 1137/34: 526 ²⁷	*7. " 2 D 1384/34: 959 ⁴³ (RGSt. 69, 76)
28. " 4 D 517/34: 600 ⁵	16. " 1 D 1169/34: 527 ³²	*8. " 4 D 1164/34: 951 ³⁶ (RGSt. 69, 33)
1. Okt.: 2 D 295/34: 45 ¹⁷	16. " 1 D 829/34: 535 ⁴⁰	*8. " 4 D 1463/34: 1096 ¹⁶ (RGSt. 69, 80)
*1. " 5 D 70/34: 201 ⁹ (RGSt. 68, 385)	19. " 3 D 1054/34: 292 ¹⁹	8. " 4 D 1444/34: 1250 ¹⁴
*1. " 5 D 121/34: 281 ¹⁰ (RGSt. 68, 338)	19. " 2 D 1149/34: 521 ¹⁵	10. " 2 D 1506/34: 932 ¹¹
*1. " 2 D 827/34: 431 ¹⁶ (RGSt. 68, 356)	20. " 4 D 644/34: 294 ²¹	*10. " 3 D 1321/34: 955 ³⁹ (RGSt. 69, 83)
2. " 1 D 276/34: 126 ¹⁷	20. " 1 D 1222/34: 934 ⁴⁷ (RGSt. 69, 12)	*10. " 3 D 1150/34: 1095 ¹⁵ (RGSt. 69, 49)
*4. " 2 D 987/34: 284 ¹⁴ (RGSt. 68, 339)	20. " 1 D 1290/33: 1031 ¹⁸	*15. " 1 D 1436/34: 939 ²³ (RGSt. 69, 86)
5. " 4 D 873/34: 43 ¹³	22. " 3 D 964/34: 524 ²¹	
9. " 1 D 934/34: 127 ¹⁹	22. " 2 D 197/34: 527 ²⁹	
9. " 1 D 1435/33: 363 ⁹	22. " 4 D 1334/34: 532 ³⁷	
*9. Febr. u. 14. Dez.: I 1 D 865/34: 941 ²⁶	*26. " 5 D 217/34: 427 ¹² (RGSt. 68, 411)	
12. " 1 D 766/34: 43 ¹⁴	*26. " 5 D 295/34: 522 ¹⁶ (RGSt. 68, 427)	15. " 1 D 1374/34: 945 ³⁰
*12. " 1 D 659/34: 356 ⁶ (RGSt. 68, 418)	*26. " 2 D 1263/34: 529 ³³ (RGSt. 69, 15)	17. " 3 D 1263/34: 864 ¹³
*15. " 3 D 1357/33: 204 ¹² (RGSt. 68, 346)	*26. " 5 D 363/34: 539 ⁴³ (RGSt. 68, 400)	18. " 1 D 1445/34: 932 ¹²
*16. " 1 D 664/34: 42 ¹² (RGSt. 68, 358)	27. " 1 D 1228/34: 519 ¹²	18. " 4 D 1492/34: 946 ³²
*18. " 5 D 212/34: 205 ¹³ (RGSt. 68, 332)	*27. " 4 D 1305/34: 538 ⁴¹ 866 ¹⁹ (RGSt. 68, 414)	21. " 3 D 1294/34: 956 ⁴¹
*18. " 2 D 1098/34: 289 ¹⁷ (RGSt. 68, 371)	*27. " 1 D 1158/34: 541 ⁴⁶	22. " 1 D 1460/34: 945 ³¹
18. " 5 D 39/34: 432 ¹⁰	27. " 1 D 66/34: 1251 ¹⁷	22. " 1 D 1470/34: 1250 ¹⁵
19. " 1 D 837/34: 47 ²⁰	29. " 2 D 774/34: 527 ³⁰	*24. " 5 D 598/34: 865 ¹⁶ (RGSt. 69, 91)
19. " 4 D 894/34: 127 ²¹	29. " 5 D 275/34: 530 ³⁵	24. " 3 D 1390/34: 933 ¹⁵
*19. " 1 D 910/34: 432 ¹⁸ (RGSt. 69, 1)	*29. " 2 D 1232/33: 1098 ¹⁸ (RGSt. 69, 18)	25. " 1 D 419/34: 1098 ¹⁷
*22. " 5 D 280/34: 703 ¹² (RGSt. 68, 360)	30. " 1 D 1197/34: 521 ¹⁴ (RGSt. 69, 25)	*29. " 4 D 22/35: 956 ⁴⁰ (RGSt. 69, 97)
22. " 2 D 1153/34: 864 ¹⁵	30. " 1 D 1039/34: 535 ³⁹	*29. " 1 D 1190/34: 1247 ¹¹ (RGSt. 69, 41)
23. " 1 D 465/34: 127 ²⁰	3. Dez.: 3 D 1123/34: 427 ¹¹	31. " 5 D 507/34: 932 ¹⁰
*23. " 4 D 1085/34: 282 ¹² (RGSt. 68, 351)	3. " 3 D 1200/34: 524 ²²	4. Febr.: 5 D 20/35: 941 ²⁵
*25. " 2 D 131/34: 44 ¹⁶ (RGSt. 68, 368)	3. " 3 D 1088/34: 530 ³⁴	*5. " 4 D 699/34: 954 ³⁸ 1249 ¹³
	3. " 3 D 1171/34: 543 ⁵²	*22. " 4 D 209/35: 1034 ¹⁹
	3. " 2 D 1281/34: 704 ¹²	
	3. " 3 D 1213/34: 864 ¹⁴	
	3. " 5 D 158/34: 943 ²⁷	
	4. " 1 D 1269/34: 431 ¹⁷	

B. Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer

1934

10. Juli: G 59/34: 1035 ¹
1. Okt.: G 73/34: 1035 ²
2. " G 95/34: 47 ¹
10. Dez.: G 135/34: 1035 ³
19. " G 154/34: 788 ¹

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht

a) Zivilsachen

1934

3. Okt.: Reg III 103/34: 136⁵
 31. Reg III 121/34 Beschl.: 1190³
 21. Nov.: Reg III Nr. 127/34 Beschl.: 1188¹
 28. Reg VI Nr. 10/34 Beschl.: 788¹
 12. Dez.: Reg III Nr. 136/34: 1189²

b) Strafsachen

1934

2. Juli: RevReg. II Nr. 89/34: 56¹
 2. Okt.: RevReg. II Nr. 82/34: 139¹
 1. Okt.: RevReg. II Nr. 111/34 Beschl.: 220²
 5. Nov.: RevReg. II Nr. 150/34 Beschl.: 546¹
 8. " Beschl. Reg. I Nr. 823/34 Beschl.: 220¹
 15. " Beschl. Reg. I A Nr. 183/34: Beschl.: 369¹
 16. " RevReg. I Nr. 320/34: 961⁴
 17. " Beschl. Reg. I A Nr. 170/34 Beschl.: 303¹
 3. Dez.: Beschl. Reg. I Nr. 861/34: 961³
 6. " Beschl. Reg. I Nr. 850/34: 962⁵
 10. " RevReg. II Nr. 157/34: 960²
 10. " Beschl. Reg. I Nr. 944/34 Beschl.: 1191⁵
 12. " RevReg. I Nr. 335/34: 960¹
 19. " Beschl. Reg. I Nr. 899/34 Beschl.: 1191⁶

1935

18. Jan.: RevReg. I Nr. 359/34: 1191⁴

D. Erbgesundheitsobergerichte

1934

20. Okt.: W Erb 39/34 Kiel Beschl.: 55²
 16. Nov.: W Erb 55/34 Kiel Beschl.: 134¹
 16. " W Erb 65/34 Kiel Beschl.: 134²
 16. " W Erb 63/34 Kiel Beschl.: 215³
 16. " W Erb 64/34 Kiel Beschl.: 219⁷
 16. " W Erb 66/34 Kiel Beschl.: 219⁸
 16. " W Erb 67/34 Kiel Beschl.: 300¹
 3. Dez.: EW 107/34 Frankfurt a. M. Beschl.: 54¹
 3. " EW 82/34 Frankfurt a. M. Beschl.: 214²
 7. " W Erb 72/34 Kiel Beschl.: 367¹
 7. " W Erb 71/34 Kiel Beschl.: 434¹
 7. " W Erb 60/34 Kiel Beschl.: 710⁵
 8. " EG 106/34 Kassel Beschl.: 218⁶
 17. " EO 202/34 Darmstadt Beschl.: 214¹

1935

7. Jan.: W Erb 92/34 Kiel Beschl.: 712⁹
 9. " W Erb 105/34 Kiel Beschl.: 710⁶
 9. " W Erb 95/34 Kiel Beschl.: 711⁷
 9. " W Erb 90/34 Kiel Beschl.: 711⁸
 19. " Wg 193/34 Kassel Beschl.: 710⁴
 26. " Wg 3/35 Frankfurt a. M. Beschl.: 708¹

E. Erbgesundheitsgerichte

1934

16. März: Erb 199/34 Hamburg Beschl.: 215⁴ 708²
 17. Okt.: Erb 1777/34 Hamburg Beschl.: 218⁵ 708³

F. Erbgesundheitsobergericht Danzig

1935

16. Jan.: 2 WE 51/34: 712¹

G. Reichserbhofgericht

1934

17. Okt.: 1 RB 20/34: 129²
 17. " 1 RB 109/34: 209³
 17. " 1 RB 292/34 Beschl.: 616²⁵
 18. " 3 RB 97/34: 49¹
 18. " 3 RB 173/34: 207¹
 18. " 3 RB 154/34: 208²
 18. " 3 RB 230/34: 295¹
 18. " 3 RB 86/34: 433¹
 18. " 3 RB 57/34: 544¹
 18. " 3 RB 58/34 Beschl.: 604³
 18. " 3 RB 12/34 Beschl.: 605³
 18. " 3 RB 231/34 Beschl.: 606⁶
 18. " 3 RB 199/34 Beschl.: 609¹¹
 18. " 3 RB 79/34: Beschl.: 610¹²
 18. " 3 RB 85/34 Beschl.: 610¹³
 18. " 3 RB 11/34 Beschl.: 611¹⁵
 18. " 3 RB 259/34 Beschl.: 613¹⁹
 18. " 3 RB 183/34 Beschl.: 614²¹
 18. " 3 RB 145/34 Beschl.: 1162⁸
 18. " 3 RB 124/34 Beschl.: 1163⁹
 19. " 2 RB 137/34: 48¹
 19. " 2 RB 148/34: 49²
 19. " 2 RB 6/34: 49⁴
 19. " 2 RB 108/34: 129¹
 19. " 2 RB 288/34: 130³
 19. " 2 RB 202/34: 130⁴
 19. " 2 RB 221/34: 366¹
 19. " 2 RB 420/34 Beschl.: 601¹
 19. " 2 RB 138/34 Beschl.: 612¹⁷
 19. " 2 RB 123/34 Beschl.: 614²²
 19. " 2 RB 282/34 Beschl.: 615²⁴
 19. " 2 RB 92/34 Beschl.: 616²⁰
 19. " 2 RB 10/34 Beschl.: 616²⁷
 6. Dez.: 2 RB 157/34 Beschl.: 613²⁰
 6. " 2 RB 289/34 Beschl.: 615²³
 7. " 3 RB 225/34 Beschl.: 603²
 7. " 3 RB 592/34 Beschl.: 604⁴
 7. " 3 RB 226/34 Beschl.: 606⁷
 7. " 3 RB 299/34 Beschl.: 607⁸
 7. " 3 RB 229/34 Beschl.: 607⁹
 7. " 3 RB 101/34 Beschl.: 608¹⁰
 7. " 3 RB 457/34: Beschl.: 611¹⁴
 7. " 3 RB 378/34 Beschl.: 613¹⁸
 7. " 3 RB 169/34: Beschl.: 617²³
 21. " 1 RB 158/34: Beschl.: 612¹⁰
 21. " 1 RB 170/34 Beschl.: 1157³
 21. " 1 RB 127/34 Beschl.: 1158⁴
 21. " 1 RB 392/34 Beschl.: 1159⁵
 21. " 1 RB 482/34 Beschl.: 1164¹⁰
 25. Jan.: 2 RB 151/34: Beschl.: 1155¹
 25. " 2 RB 571/34: Beschl.: 1156²
 25. " 2 RB 824/34: Beschl.: 1165¹¹
 26. " 3 RB 779/34 Beschl.: 867¹
 26. " 3 RB 692/34 Beschl.: 868²
 26. " 3 RB 682/34: Beschl.: 1160⁶
 26. " 3 RB 727/34 Beschl.: 1161⁷

H. Erbhofgerichte

1934

3. Juli: EH Nr. 32/34 Oldenburg Beschl.: 53⁷
 27. " Beschl. Reg. Nr. 356/34 Nürnberg Beschl.: 58⁶
 27. " Beschl. Reg. Nr. 366/34 Nürnberg Beschl.: 299²
 10. Aug.: Beschl. Reg. Nr. 408/34 Nürnberg Beschl.: 133⁷
 24. " Beschl. Reg. Nr. 498/34 Nürnberg Beschl.: 300³
 24. " Beschl. Reg. Nr. 467/34 Nürnberg Beschl.: 643²⁴
 12. Sept.: Beschl. Reg. Nr. 193/34 Bamberg Beschl.: 50¹
 12. " Beschl. Reg. Nr. 174/34 Bamberg Beschl.: 50²

26. Sept.: Beschl. Reg. Nr. 564/34 Nürnberg Beschl.: 52⁵
 26. " Beschl. Reg. Nr. 511/34 Nürnberg Beschl.: 132⁶
 26. " Beschl. Reg. Nr. 541/34 Nürnberg Beschl.: 641²²
 9. Okt.: E Nr. 167/34 Stuttgart Beschl.: 1180²⁰
 10. " Beschl. Reg. Nr. 341/34 Bamberg Beschl.: 366¹
 10. " Beschl. Reg. Nr. 142/34 Bamberg Beschl.: 433¹
 10. " Beschl. Reg. Nr. 123/34 Bamberg Beschl.: 544¹
 10. " Beschl. Reg. Nr. 261/34 Bamberg Beschl.: 618¹
 10. " Beschl. Reg. Nr. 363/34 Bamberg Beschl.: 618²
 11. " 3 EH 1502/34 Celle Beschl.: 131²
 16. " E Nr. 180/34 Stuttgart Beschl.: 213⁵
 16. " E Nr. 181/34 Stuttgart Beschl.: 644²⁰
 16. " E Nr. 175/34 Stuttgart Beschl.: 646²⁷
 16. " E Nr. 186/34 Stuttgart Beschl.: 869³
 17. " Beschl. Reg. Nr. 584/34 Nürnberg Beschl.: 1179¹⁸
 17. " Beschl. Reg. Nr. 624/34 Nürnberg Beschl.: 640²⁰
 17. " Beschl. Reg. Nr. 412/34 Nürnberg Beschl.: 642²³
 17. " Beschl. Reg. Nr. 507/34 Nürnberg Beschl.: 1177¹⁶
 19. " 3 EH 1641/34 Celle Beschl.: 51³
 19. " 3 EH 1081/34 Celle Beschl.: 1174¹²
 23. " 2 EH 2160/34 Celle Beschl.: 132⁵
 23. " E Nr. 151/34 Stuttgart Beschl.: 1180¹⁹
 24. " 4 EH 885/34 Celle Beschl.: 131³
 25. " 1 EH 348/34 Celle Beschl.: 296¹
 25. " 1 EH 1508/34 Celle Beschl.: 367²
 26. " 3 EH 1317/34 Celle Beschl.: 211³
 26. " 3 EH 1680/34 Celle Beschl.: 637¹⁷
 26. " 3 EH 1384/34 Celle Beschl.: 638¹⁸
 29. " Beschl. Reg. Nr. EB 20/34 Karlsruhe Beschl.: 1177¹⁵
 31. " E Nr. 261/34 Stuttgart Beschl.: 54⁸
 31. " Beschl. Reg. Nr. 417/34 Bamberg Beschl.: 209¹
 31. " Beschl. Reg. Nr. 389/34 Bamberg Beschl.: 618³
 31. " Beschl. Reg. Nr. 204/34 Nürnberg Beschl.: 640²¹
 31. " E Nr. 132/34 Stuttgart Beschl.: 644²³
 31. " Beschl. Reg. Nr. 155/34 Bamberg Beschl.: 868¹
 31. " Beschl. Reg. Nr. 349/34 Bamberg Beschl.: 1165¹
 2. Nov.: 3 EH 1282/34 Celle Beschl.: 132¹
 2. " 3 EH 1949/34 Celle Beschl.: 212¹
 6. " 2 EH 2366/34 Celle Beschl.: 211²
 7. " 3 (5) EH 1482/34 Celle Beschl.: 130¹
 7. " 3 (5) EH 1644/34 Celle Beschl.: 632¹³
 13. " EB 63/34 Karlsruhe Beschl.: 52⁴
 15. " 3 EH 1909/34 Celle Beschl.: 621⁶
 15. " 3 EH 2067/34 Celle Beschl.: 633¹⁴
 15. " 3 EH 1512/34 Celle Beschl.: 634¹⁵
 16. " 3 EH 1772/34 Celle Beschl.: 631¹²
 20. " E Nr. 104/34 Stuttgart Beschl.: 647²⁸
 27. " EB 37/34 Karlsruhe Beschl.: 639¹⁹

28. Nov.: 3 (5) EH 1272/34 Celle Beschl.: 624 ⁷	1930	27. Sept.: 7 U 44289/33 RG. Beschl.: 222 ²
28. " 4 EH 2088/34 Celle Beschl.: 628 ⁹	13. Febr.: 20 W 1312/30 RG. Beschl.: 801 ³³	27. " 17 U 5053/34 RG. Beschl.: 1193 ⁴
4. Dez.: 4 EH 2217/34 Celle Beschl.: 868 ²	3. April: 20 W 3247/30 RG. Beschl.: 801 ³⁰	28. " 21 U 4036/34 RG. Beschl.: 57 ¹
5. " BeschlwReg. Nr. 320, 321/34 Bam- berg Beschl.: 619 ⁴	6. Mai: 20 W 3547/30 RG. Beschl.: 801 ³²	28. " 1 a X 930/34 RG. Beschl.: 135 ³
7. " 3 EH 1568/34 Celle Beschl.: 433 ²	10. Nov.: 20 W 11054/30 RG. Beschl.: 801 ³¹	1. Okt.: 17 U 5133/34 RG. Beschl.: 58 ²
7. " 3 EH 1562/34 Celle Beschl.: 637 ¹⁶		2. " 5 U 162/34 Königsberg: 144 ¹⁰
7. " 3 EH 738/34 Celle Beschl.: 1173 ¹⁰		2. " 8 W 6376/34 RG. Beschl.: 221 ¹
11. " 2 EH 2473/34 Celle Beschl.: 544 ²	12. Jan.: 20 W 12230/30 RG. Beschl.: 799 ²⁶	2. " 1 N 529/34 Jena: 872 ⁶
13. " 4 EH 250/34 Celle Beschl.: 620 ⁵	12. " 20 Wa 7/31 RG. Beschl.: 1045 ¹⁶	3. " 1 W 278/34 Düsseldorf: 63 ¹⁴
14. " 3 EH 1160/34 Celle Beschl.: 630 ¹¹	30. März: 20 W 3106/31 RG. Beschl.: 799 ²⁵	3. " 1 W 373/34 Naumburg: Beschl.: 145 ¹¹
19. " BeschlwReg. Nr. 316/34 Bamberg Beschl.: 1166 ²	8. Juni: 20 W 5719/31 RG. Beschl.: 1046 ²⁰	3. " 12 W 5846/34 RG. Beschl.: 369 ¹
19. " BeschlwReg. Nr. 772/34 Nürnberg Beschl.: 1178 ¹⁷	29. " 20 W 6394/31 RG. Beschl.: 800 ²⁹	4. " 8 U 252/34 Düsseldorf: 226 ¹¹
21. " 3 EH 1741/34 Celle Beschl.: 626 ⁸	6. Juli: 20 W 6902/31 RG. Beschl.: 800 ²⁷	4. " VerR. L 1230/33 VI München: 1109 ⁹
21. " 3 EH 1980/34 Celle Beschl.: 629 ¹⁰	21. Sept.: 20 Wa 268/31 RG. Beschl.: 1046 ²¹	5. " 1 a X 1281/34 RG. Beschl.: 55 ¹
	21. " 20 Wa 255/31 RG. Beschl.: 1046 ²²	5. " 8 W 6668/34 RG. Beschl.: 140 ⁴
	30. Nov.: 20 W 12195/31 RG. Beschl.: 800 ²⁸	6. " W 708/34 Stuttgart Beschl.: 812 ⁵⁵
		8. " 1 U 186/34 Kiel: 873 ⁷
		8. " 17 U 6435/34 RG. Beschl.: 1193 ⁵
		9. " Bs Z IV 226/34 Hamburg Beschl.: 65 ²²
		10. " 8 W 103/34 Celle Beschl.: 61 ⁷
		11. " 1 b X 505/34 RG. Beschl.: 134 ¹
		11. " 1 b X 416/34 RG. Beschl.: 219 ¹
		11. " 27 U 4703/34 RG. Beschl.: 303 ¹
		11. " 1 X 388/34 RG. Beschl.: 869 ¹
		11. " 1 U 68/34 Frankfurt a. M.: 1103 ²
		12. " 3 U 97/34 Celle: 306 ⁴
		13. " 1 X 383/34 RG. Beschl.: 134 ²
		14. " 1 W 284/34 Düsseldorf: Beschl.: 550 ⁶
		15. " 14 W 7243/34 RG. Beschl.: 141 ⁵
		16. " 20 Wa 230/34 RG. Beschl.: 304 ³
		17. " 1 W 303/34 Düsseldorf Beschl.: 550 ⁷
		18. " 1 X 494/34 RG. Beschl.: 55 ²
		19. " 31 W 7297/34 RG. Beschl.: 140 ³
		20. " 1 b X 448/34 RG. Beschl.: 301 ¹
		21. " 1 b X 491/34 RG. Beschl.: 436 ²
		22. " 4 ZBR 104/34 Karlsruhe: 552 ¹²
		23. " L 315/34 III München: 809 ⁵³
		24. " 2 W 1160/34 Jena Beschl.: 66 ²³
		25. " 1a X 1359/34 RG. Beschl.: 136 ⁴
		26. " 7 W 316/34 Düsseldorf Beschl.: 806 ⁴⁰
		27. " F 49/34 Stuttgart Beschl.: 1110 ¹¹
		28. " Bf II 256/34 Hamburg: 1253 ⁷
		29. " 1 W 311/34 Düsseldorf Beschl.: 551 ⁹
		30. " 1. Nov.: 5 U 151/34 Königsberg: 307 ⁵
		2. " Bs Z I 385, 415/34 Hamburg Beschl.: 143 ⁸
		3. " 2 W 7321/34 RG. Beschl.: 716 ¹
		4. " 10 U 99/34 Köln: 441 ⁵
		5. " 1 a X 1158/34 RG. Beschl.: 368 ¹
		6. " 1 a X 998/34 RG. Beschl.: 368 ²
		7. " 24 W 7732/34 RG. Beschl.: 141 ⁶
		8. " 1 U 104/34 Naumburg: 228 ¹⁸
		9. " 6 W 290/34 Naumburg Beschl.: 441 ⁶
		10. " 4 U 249/34 Hamm: 551 ¹¹
		11. " 20 Wa 269/34 RG. Beschl.: 371 ³
		12. " 1 X 465/34 RG. Beschl.: 220 ²
		13. " 1 b X 462/34 RG. Beschl.: 434 ¹
		14. " 1 X 556/34 RG. Beschl.: 712 ¹
		15. " 1 X 293/34 RG. Beschl.: 714 ³
		16. " 1 a X 1413/34 RG. Beschl.: 546 ²
		17. " 1 a X 1401/34 RG. Beschl.: 786 ⁴
		18. " I ZBR 86/34 Karlsruhe: 372 ⁴
		19. " 4 U 152/34 Naumburg Beschl.: 1048 ³⁰
		20. " 1 X 499/34 RG. Beschl.: 648 ¹
		21. " 6 Reg 194/34 Dresden Beschl.: 717 ³
		22. " 14 W 7016/34 RG. Beschl.: 223 ⁴
		23. " 1 a X 1495/34 RG. Beschl.: 786 ⁵
		24. " 1 a X 1482/34 RG. Beschl.: 788 ⁸
		25. " 2 W 1254/34 Jena Beschl.: 1105 ⁵
		26. " 20 W 8236/34 RG. Beschl.: 60 ⁵
		27. " 1 W 1058/34 Celle Beschl.: 226 ⁹
		28. " 20 W 8194/34 RG. Beschl.: 548 ¹

Verzeichnis der Entscheidungen nach dem Datum geordnet

24. Nov.: 20 W 8201/34 RG. Beschl.: 549³
 26. " 8 U 453/34 Düsseldorf: 226¹⁰
 27. " 2 U 289/34 Köln: 1255⁹
 28. " 30 W 7579/34 RG. Beschl.: 140²
 28. " 1 U 220/34 Köln: 227¹⁶
 29. " 2 W 252/34 Köln Beschl.: 553¹⁴
 29. " 1 b X 516/34 RG. Beschl.: 715⁴
 29. " 1 b X 545/34 RG. Beschl.: 1101²
 29. " 2 U 174/33 Köln Beschl.: 1108⁷
 29. " 2 W 386/34 Stettin Beschl.: 1197¹¹
 29. " 2 U 146/34 Rassel: 1254⁸
 30. " 1 a X 1522/34 RG. Beschl.: 785²
 30. " 1 a X 1558/34 RG. Beschl.: 1038⁴
 1. Dez.: 20 W 8376/34 RG. Beschl.: 304²
 3. " 17 U 7780/34 RG. Beschl.: 1043¹⁰
 4. " Bs Z I 435/34 Hamburg Beschl.: 227¹²
 5. " 1 W 348/34 Düsseldorf Beschl.: 550⁵
 6. " 2 U 109/34 Köln: 553¹³
 6. " 1 X 550/34 RG. Beschl.: 650²
 6. " 1 X 531/34 RG. Beschl.: 650³
 7. " 1 a X 1398/34 RG. Beschl.: 870²
 8. " 20 W 8479/34 RG. Beschl.: 223⁵
 8. " 20 Wa 283/34 RG. Beschl.: 439³
 12. " Bf V 418/34 Hamburg: 1103⁸
 13. " 1 X 436/34 RG. Beschl.: 713²
 13. " 6 U 331/33 Celle Beschl.: 803⁴¹
 14. " 8 W 2984/34 RG. Beschl.: 550⁴
 14. " 1 a X 1644/34 RG. Beschl.: 785³
 14. " 1 a X 1646/34 RG. Beschl.: 787⁷
 15. " 20 W 8763/34 RG. Beschl.: 223³
 15. " 20 W 8531/34 RG. Beschl.: 224⁷
 15. " 20 W 8558/34 RG. Beschl.: 224⁶
 15. " 20 W 8708/34 RG. Beschl.: 549²
 15. " 8 U 229/34 Hamm: 1104⁴
 17. " 1 W 334/34 Kiel Beschl.: 1196¹⁰
 20. " 23 W 8700/34 RG. Beschl.: 651⁴
 20. " 2 U 115/34 Frankfurt a. M.: Beschl.: 807⁴⁷
 20. " 1 X 609/34 RG. Beschl.: 1037²
 21. " 1 W 845/34 Düsseldorf Beschl.: 551⁸
 21. " 1 W 372 a/34 Düsseldorf Beschl.: 551¹⁰
 21. " 3 C Reg 427/34 Dresden Beschl.: 804⁴⁴
 21. " 2 W 581/34 Königsberg Beschl.: 809⁵¹
 21. " 1 a X 1664/34 RG. Beschl.: 1036¹
 21. " 1 a X 1614/34 RG. Beschl.: 1187⁵

1935

3. Jan.: 7 W 11/35 Köln Beschl.: 808⁵⁰
 3. " 5 U 188/34 Königsberg: 1109⁸
 4. " 14 W 8923/34 RG. Beschl.: 872²
 4. " 2 W 1288/34 Jena Beschl.: 1047²⁶
 5. " 20 Wa 298/34 RG. Beschl.: 1039²
 7. " 17 U 8190/34 RG. Beschl.: 1194⁶
 9. " 20 W 48/35 RG. Beschl.: 439¹
 9. " 20 W 91/35 RG. Beschl.: 794⁷
 9. " 20 W 3/35 RG. Beschl.: 1040⁵
 10. " 1 W 335/34 Kiel Beschl.: 1048²⁸
 11. " 1 a X 1735/34 RG. Beschl.: 787⁶
 11. " 1 a X 1768/34 RG. Beschl.: 1186⁴
 11. " 1 a X 1388/34 RG. Beschl.: 1188⁶
 12. " 20 Wa 4/35 RG. Beschl.: 789¹
 12. " 20 W 8850/34 RG. Beschl.: 1041⁷
 14. " Beschl. Reg. 3 W 13/35 München Beschl.: 809⁵²
 15. " 2 U 404/34 Jena Beschl.: 1048²⁷
 17. " 1 W 16 a/35 Düsseldorf Beschl.: 872³
 17. " 1 W 128 a/34 Düsseldorf Beschl.: 872⁴
 17. " 1 X 627/34 RG. Beschl.: 1184¹
 18. " 1 a X 23/35 RG. Beschl.: 785¹
 19. " 20 W 285/35 Beschl.: 439²
 19. " 20 W 272/35 RG. Beschl.: 791²

19. Jan.: 20 W 309/35 RG. Beschl.: 793⁵
 19. " 20 W 112/35 RG. Beschl.: 794⁵
 19. " 20 Wa 6/35 RG. Beschl.: 1044¹⁴
 22. " Bf II 463/34 Hamburg: 1253⁵
 23. " 2 a W 151/34 Kiel Beschl.: 808⁴⁹
 23. " 2 a EL 3/35 Kiel Beschl.: 1048²⁹
 24. " 3 W 10/35 Darmstadt Beschl.: 803⁴³
 24. " 1 X 630/34 RG. Beschl.: 1185³
 25. " 22 W 401/35 RG. Beschl.: 1039¹
 25. " 1 a X 1686/34 RG. Beschl.: 1184²
 28. " W 809/34 Stuttgart Beschl.: 811⁵⁴
 30. " 1 W 27/35 Düsseldorf Beschl.: 872⁵
 31. " 9/3 O 31/34 Dresden Beschl.: 804⁴⁵
 1. Febr.: 8 U 160/34 Köln: 1105⁶
 2. " 20 W 713/35 RG. Beschl.: 792³
 2. " 1043¹²
 2. " 20 W 718/35 RG. Beschl.: 793⁶
 2. " 20 W 611/35 RG. Beschl.: 1039³
 4. " 17 U 8893/34 RG.: 1191¹
 6. " 20 W 617/35 RG. Beschl.: 794⁸
 6. " 20 W 723/35 RG. Beschl.: 1043¹¹
 6. " 20 W 805/35 RG. Beschl.: 1251²
 8. " 1 a W x 183/35 RG. Beschl.: 1037³
 8. " 1 W 39/35 Düsseldorf Beschl.: 1047²⁵
 9. " 20 Wa 54/35 RG. Beschl.: 1042⁸
 9. " 3 W 19/35 Braunschweig Beschl.: 1046²⁴
 12. " 2 W 40/35 Hamburg Beschl.: 1253⁶
 13. " 1 W 458/34 Naumburg Beschl.: 875⁸
 14. " 1 Wx 55/35 RG. Beschl.: 1100¹
 15. " 3 W 3/35 Darmstadt Beschl.: 1252⁴
 16. " 20 W 1011/35 RG. Beschl.: 1041⁶
 16. " 20 W 1024/35 RG. Beschl.: 1044¹³
 16. " 1 W 58/35 Rostock Beschl.: 1050³²
 18. " 1 W 57/35 Rostock Beschl.: 1050³¹
 18. " 17 W 328/35 RG. Beschl.: 1195⁸
 20. " 20 Wa 38/35 RG. Beschl.: 792⁴
 20. " 20 W 1099/35 RG. Beschl.: 872¹
 23. " 20 W 1241/35 RG. Beschl.: 1040⁴
 2. März: 20 W 1358/35 RG. Beschl.: 1042⁹
 2. " 20 W 1392/35 RG. Beschl.: 1102¹
 4. " 17 P (W) 2/35 RG. Beschl.: 1194⁷
 6. " 20 W 1314/35 RG. Beschl.: 1252³
 9. " 20 Wa 54/35 RG. Beschl.: 1042⁸

c) Straßlachen

1933

2. Dez.: 2 S 240/33 Hamm Beschl.: 147¹⁷

1934

17. Aug.: 20 St Reg 348/34 Dresden Beschl.: 309⁸
 21. Sept.: 1 Ost 131/34 Dresden Beschl.: 963¹¹
 5. Okt.: 4 W 282/34 Jena Beschl.: 372⁶
 12. " 2 (1) W 1050/34 RG. Beschl.: 67²⁸
 12. " 1 W 71/34 RG. Beschl.: 68²⁰
 12. " 1 W 100/34 RG. Beschl.: 553¹⁸
 12. " S 42/34 Darmstadt: 722⁸
 23. " 1 S 275/34 RG.: 67²⁷
 24. " 2 Ost 70/34 Dresden: 146¹⁶
 1. Nov.: 1 Ost Reg 406/34 Dresden Beschl.: 553¹⁹
 2. " 1 W 201/34 RG. Beschl.: 145¹²
 8. " 2 L 23/34 Braunschweig: 1256¹²
 9. " 1 W 249/34 RG. Beschl.: 559¹⁰
 13. " 2 W 560/34 RG. Beschl.: 309⁷
 20. " 1 W 313/34 RG. Beschl.: 146¹⁴
 27. " 1 W 307/34 RG. Beschl.: 146¹⁵
 27. " SOL 306/34 Karlsruhe Beschl.: 964¹³

30. Nov.: 1 S 292/34 RG. Beschl.: 722⁶
 30. " 1 S 291/34 RG. Beschl.: 962¹
 30. " 1 W 102/34 RG. Beschl.: 963⁷
 4. Dez.: 1 S 293/34 RG.: 372⁵
 7. " 1 W 349/34 RG. Beschl.: 722⁷
 7. " 1 S 300/34 RG.: 962³
 7. " 2 (1) W 1064/34 RG. Beschl.: 963⁸
 11. " 1 W 378/34 RG. Beschl.: 67²⁹
 14. " 1 W 207/34 RG. Beschl.: 145¹³
 18. " 1 S 308/34 RG.: 553¹⁵
 29. " W 277/34 Kiel Beschl.: 964¹⁴

1935

3. Jan.: SOL 328/34 Karlsruhe Beschl.: 964¹²
 8. " 1 S 317/34 RG.: 309⁰
 8. " 1 S 321/34 RG.: 962²
 15. " 1 S 319/34 RG.: 963⁶
 22. " 1 Ws 41/35 RG. Beschl.: 553¹⁷
 22. " 1 S 328/34 RG.: 963⁵
 29. " 1 S 332/34 RG.: 962⁴
 5. Febr.: 2 L 23/34 Braunschweig Beschl.: 963¹⁰
 7. " W 30/35 Stuttgart Beschl.: 1257¹⁴
 12. " 1 Ss 4/35 RG.: 963⁹
 12. März: 1 Ws 226/35 RG. Beschl.: 1255¹⁰
 14. " SM 71/34 Karlsruhe: 1256¹³
 19. " 1 Ss 60/35 RG.: 1256¹¹

K. Landgerichte

a) Brandenburg

1933

15. Nov.: 1 P 46/30 Güstrow: 312³

1934

7. Juni: 3 Q 8/34 M.-Gladdbach: 728⁷
 15. " 407 O 112/34 Berlin: 230⁴
 16. " 2 T 316/34 Bartenstein Beschl.: 1258¹
 3. Juli: 241 T 9613/34 Berlin Beschl.: 229²
 3. " 402 O 39/34 Berlin Beschl.: 877⁴
 14. Sept.: 12 BC 1001/34 Dresden Beschl.: 442¹
 18. " 257 T 13075/34 Berlin: Beschl.: 70⁶ 815¹⁰
 22. " 201 T 1190/34 Berlin Beschl.: 230³
 24. " 2 T 343/34 Meiningen Beschl.: 377⁴
 27. " 248 S 6798/34 Berlin: 68³
 27. " T 231/34 Detmold Beschl.: 72⁸
 27. " 205 S 5491/34 Berlin Beschl.: 148³
 27. " 203 T 12546/34 Berlin Beschl.: 375³
 8. Okt.: 4 T 535/34 Koblenz Beschl.: 816¹³
 10. " 6 S 185/34 Altona: 723¹
 12. " 4 T 880/34 Nauen Beschl.: 373¹
 15. " 4 T 1164/34 Koblenz Beschl.: 313⁵
 17. " 209 T 13919/34 Berlin Beschl.: 149⁴
 17. " N Bs 38/34 Hamburg Beschl.: 149⁷
 18. " 1 T 741/34 Bochum Beschl.: 71⁷
 19. " 6 Dg 257/34 Leipzig Beschl.: 150⁸
 20. " 219 S 7278/34, 363 Berlin: 311¹
 22. " Zw Bs 400/34 Hamburg Beschl.: 73¹⁰
 23. " 15 C Reg 111/34 Dresden Beschl.: 725⁴
 26. " 7 T 1322/34 Altona Beschl.: 68¹
 27. " 3 b T 516/34 Glogau Beschl.: 72⁹
 27. " 2 T 733/34 Bielefeld Beschl.: 149⁶
 30. " 3 T 694/34 Schneidemühl Beschl.: 151⁹
 30. " 3 T 690/34 Schneidemühl Beschl.: 231⁸

23. Oft.: IV A 98/33: 469 ⁵⁵	20. Dez.: III A 390/34: 732 ¹	6. Dez.: M 2033/34, 8: 884 ⁴
23. " IV A 325/33: 469 ⁵⁷	20. " III e A 38 und 39/34: 732 ⁶	17. " M 2222/32, 8: 884 ²
24. " V A 555/33: 237 ⁵	20. " III e A 7/34: 882 ²	18. " M 14137/32, 1; Grds. E.: 884 ¹
24. " V A 186/34: 466 ⁴³		19. " M 2616/33, 10: 1056 ²
25. " III A 301/34: 459 ¹⁹		
*25. " III A 313/34 S: 460 ²¹ (RfH. 37, 28)	4. Jan.: V A 503/34: 968 ⁵	1935
26. " II A 361/33: 967 ²	9. " IV B 27/34: 655 ¹	8. Jan.: M 3086/32, 7: 1056 ³
26. " II A 363/33: 1117 ³	10. " VI A 103/34: 1054 ¹	Reichspatentamt
29. " II A 1/34: 1116 ¹	*11. " V A 136/34 S: 968 ³ (RfH. 37, 132)	1934
29. " II A 389/33: 1116 ²	11. " V A 127/34 S: 1263 ⁷	27. Sept.: Sch 47209/4 Wz BS XII: 158 ¹
30. " I A 179/34: 236 ⁴	*21. " V A 584/33 S: 968 ⁴	3. Nov.: Sch 45370/29 Wz BS XII: 78 ²
31. " VI A 6/34: 315 ¹	23. " VI A 955/34: 1055 ⁴	6. " 30 c F 4/30 XIII B 293/34: 237 ²
31. " VI A 332—334/33: 447 ⁴	29. " I A 243/33: 1258 ¹	7. " R 90042 IV a/39 b: 1119 ²
31. " VI A 914/33: 822 ²	8. Febr.: V A 206/34: 1262 ³	15. " D 61719 XI/65 a XIII B 349/34, 77 ¹
*2. Nov.: V A 339/34 S: 237 ⁶ (RfH. 37, 59)		17. " W 86818 III/64 b XIII B 319/34: 316 ¹
*2. " V A 695/33, 706/33, 86/34 S: 380 ² (RfH. 37, 56)		20. " P 60616 XII/81 c XIII B 313/34: 237 ¹
7. " VI A 40/33: 445 ²	9. März: III A V 23/33 BS; EuM. 36, 87: 381 ³	20. " F 73705 X 34 b B 361/34: 317 ³
*7. " VI A 784/34: 450 ⁷ (RfH. 37, 77)	9. " III A V 46/33 BS; EuM. 36, 90: 381 ⁴	28. " E 37956 III/50 c, B 525/33: 733 ²
7. " IV A 166/34: 468 ⁵⁴	9. " III A V 1/34 BS; EuM. 36, 92: 381 ⁵	29. " B 142304 IV b/12 m XIII B 343/34: 316 ²
7. " IV A 165/34: 469 ⁵⁸	9. " III A V 39/33 BS; EuM. 36, 94: 381 ⁶	7. Dez.: P 55129 V1/26 d B 315/34: 317 ⁴
8. " III A 290/34: 460 ²²	9. " III A V 41/33 BS; EuM. 36, 100: 381 ⁷	7. " A 67283 II/63 c B 341/34: 559 ¹
8. " III A 317/34: 460 ²³	25. April: II K 65/33 BS: 734 ⁶	8. " 21 g F 79/30, B 177/34: 732 ¹
8. " III e A 49/34: 463 ²⁸	6. Juni: III Ar 27/33 BS; EuM. 36, 217: 470 ²	11. " R 42972/4 Wz: 1265 ⁸
8. " III e A 61/33: 464 ³⁴	8. " 1 a 4277/33; EuM. 36, 149: 734 ⁵	14. " K 36704/30 Wz: 1264 ⁴
*9. " V A 336/33 S: 466 ⁴¹ (RfH. 37, 93)	13. " III A V 3/34 BS; EuM. 36, 210: 470 ¹	15. " S 34401/22 b Wz: 1120 ³
9. " II A 35/34: 468 ⁵¹	26. " I a 1322/32; EuM. 36, 341: 733 ³	18. " J 48097 IV a/12 p: 1263 ¹
*14. " VI A 896/34: 467 ⁵⁰ (RfH. 37, 63)	27. " I a 1078/34; EuM. 36, 154: 734 ⁸	
14. " VI A 712—714/34: 1054 ²	20. Juli: I a 9394/32; EuM. 36, 145: 381 ²	1935
*15. " III A 336/34 S: 457 ¹⁷ (RfH. 37, 64)	21. " I B 776/33; EuM. 36, 157: 734 ⁷	8. Jan.: R 69402 VII/71 a XIII B 345/34: 1265 ⁷
15. " III A 158/34: 460 ²⁰	18. Sept.: I a 9093/32 EuM. 36, 437: 733 ¹	11. " B 143242 VI/4 c: 1263 ²
15. " III e A 24/33: 461 ²⁶	27. " II a K E 48/34: 78 ¹	22. " K 130342 X/34 k: 1120 ⁴
16. " II A 212/34: 457 ¹⁶	28. " I a 3605/34; EuM. 36, 344: 734 ⁴	28. " 30 h J 352/30: 1118 ¹
19. " V A 642/33: 466 ⁴²	28. " I a 3210/33; EuM. 36, 438: 733 ²	1. Febr.: F 32433/22 b Wz: 1265 ⁵
20. " VI A 765/33: 379 ¹	4. Oft.: I a 8058/32; EuM. 36, 439: 884 ⁵	2. " Ni I a 54/27 Pat. 438737, D 37741
20. " I A 13/34: 453 ¹²	10. " III Ar 48/33 BS; EuM. 36, 486: 382 ¹⁰	IV a/53 k B 303/34: 733 ³
22. " III A 48/34: 461 ²⁵	11. " I a 148/33; EuM. 36, 460: 1056 ² ³	13. März: Ni I a 280/33 Z 18481 V/84 d XII B 58/35: 1264 ⁸
22. " III e A 88/33: 463 ³⁰	19. " I a 9746/32; EuM. 36, 459: 883 ¹	
22. " III A 298/34: 732 ⁴	24. " II ¹ 2445/34; EuM.: 557 ¹	
23. " V A 297/33: 465 ³⁸	30. " I a 7595/32; EuM. 36, 440: 884 ⁴	
23. " V A 401/34: 466 ⁴⁴	31. " I a 3874/34; EuM. 36, 447: 1056 ¹	
23. " IV A 113/34: 469 ⁵⁶	2. Nov.: II a K 149/33 G: 318 ²	
*28. " VI A 924/34: 449 ⁶ (RfH. 37, 100)	2. " II a KE 225/33: 381 ¹	
29. " III A 38/34: 461 ²⁴	2. " III a Kn 560/34: 381 ⁸	
29. " III e A 62/34: 464 ³²	2. " III a Kn 746/34: 382 ⁹	
29. " III e A 67/33: 464 ³³	15. " I a 5396/33; EuM. 36, 442: 968 ¹	
29. " III A 272/34: 468 ⁵³	20. " II a 3209/34: 318 ¹	
29. " III A 410/33: 732 ³	22. " I a 573/34; EuM. 37, 12: 884 ⁶	
30. " V A 687/33: 465 ³⁵	6. Dez.: I a 2042/34; EuM. 37, 35: 883 ²	
3. Dez.: V A 536/33: 465 ³⁶	7. " I a 1995/34; EuM. 37, 8: 884 ³	
*3. " V A 724/33 S: 466 ⁴⁰ (RfH. 37, 94)		
5. " VI A 48/33: 445 ³		
*5. " VI A 969/34: 820 ¹ (RfH. 37, 103)		
5. " IV A 28/34: 883 ³		
*5. " VI A 131/33: 966 ¹ (RfH. 37, 107)		
6. " III e A 63/33: 882 ¹		
7. " V A 240/33: 465 ³⁷		
7. " V A 709/33: 465 ³⁹		
11. " I A 316/33: 451 ⁸	1. Oft.: M Rr. 24950/31, 2: 79 ¹	
11. " I A 149/34: 452 ¹⁰	16. " M Rr. 8693/32, 14: 79 ²	
11. " V A 78/34: 1263 ⁶	24. " M Rr. 29152/31, 2: 79 ³	
13. " III A 273/34: 732 ²	27. " M Rr. 32381/31, 2: 79 ⁴	
13. " III A 329/34: 732 ⁴	30. " M Rr. 13724, 13725/32, 8: 968 ¹	
13. " III A 366/34: 823 ³	2. Nov.: M Rr. 32313/31, 1: 79 ⁵	
14. " V A 65/33: 1263 ⁸	2. " M Rr. 3503/33, 1: 79 ⁶	
*17. " V A 862/32 S: 1262 ⁴ (RfH. 37, 192)	7. " M Rr. 7531/32, 10: 79 ⁷	
*17. " V A 714/32 S: 1263 ⁵ (RfH. 37, 184)	7. " M Rr. 17924/31, 4: 79 ⁸	
19. " VI A 460/34: 557 ¹	8. " M Rr. 2795/31, 1: 968 ²	
19. " VI A 249/33: 1055 ³	9. " M Rr. 30715/31, 11: 1056 ¹	
*19. " I A 108/35: 1260 ² (RfH. 37, 135)	13. " M Rr. 14989/32, 11: 884 ³	
	15. " M Rr. 13122/32, 12: 968 ³	
	17. " M Rr. 318/34, 4: 158 ¹	
	19. " M Rr. 7367/32, 12: 79 ⁹	
	19. " M Rr. 4597/32, 10: 158 ²	

1. Nov.: III C 67/34: 383²
 1. " III C 107/34: 470¹
 6. " II C 48/34: 971⁴
 8. " III C 53/34: 885²
 8. " IV C 45/34: 970²
 22. " IV C 70/34: 971⁵
 29. " III ER 106/34: 970³

1935

8. Jan.: II C 66/34: 972⁶
 15. " II C 54/34: 1270³

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

1934

28. Nov.: 37 I 34: 1275¹

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

1934

4. April: DK 7/34 Nr. 2: 472¹
 22. Juni: 28 I 34: 80¹
 9. Sept.: 109 I/34: 976³
 27. " 109 II/34: 1276¹
 19. Okt.: 97 I/34: 976¹
 26. " 206 I/33: 976⁶

23. Nov.: 85 I 34: 1276²
 28. " 41 II 34: 976⁵
 6. Dez.: 86 II 34: 1276⁵
 7. " 93 I 34: 1276³
 13. " 132 II 34: 976⁷
 14. " 115 I 34: 1276⁴
 20. " 144 II/34: 976⁴

1935

11. Jan.: 170 I 33: 976²
 18. " 119 I 34: 886¹

Badischer Verwaltungsgerichtshof

1934

23. Mai: 120/32: 973¹
 12. Dez.: 124/34: 975²

O. Ausländische Gerichte

England: House of Lords

1934

11. Dez.: The Times Law Reports vom
 1. Febr. 1935 S. 189: 1276¹

Schweizer Bundesgericht

1934

18. Sept.: Ohne Altz. (abgedr.: Praxis
 XXIII Nr. 147): 239¹

Tschechoslowakisches Obergericht

1934

24. Mai: R I 458/34: 1278¹

Kreisgericht Mährisch-Ostrau

1934

16. Febr. G Z Co III 510/34—12: 1278²

Tschechoslowakisches Oberverwaltungsgericht

1934

14. März: Z 17537/31: 1280³

Supreme Court of California

Kein Datum: California Law Review,
 Bd. XXIII Nr. 1 v. Nov. 1934
 S. 93—101: 560¹

VI.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen

Balkhausen, RA. Dr., Köln: Die rechtliche Natur des Haushaltsteuer-Sperrkontos bei Schweizerfranken-Grundschulden 20

Baer, RegR. Dr., Berlin: Die Strafbarkeit unerlaubter Verwendung von Registermarke 913

— Die devisenrechtliche Anbietungspflicht 1061

Bartmann, RA. u. Notar Dr. Hans, Dortmund: Zur Umwandlungsbilanz 412

Beif, JustOvInsp. Konrad, Heidelberg: Ist die Berichtigung des Pfändungsbeschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zuzustellen? 761

Beel, Ref. Dr. Karl, Naumburg a. S.: Die Regelung der Zuständigkeit im Wiederaufnahmeverfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933 186

Bergschmidt, RA. u. Notar Dr. August, Berlin: Das neue Gesetz zur Änderung des HGB. 1065

Bode, AGR. Dr., Eisleben: Nochmals Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden 1132

Boehm, Ref. Dr. Gerhard, Dresden: Justizausbildungsausordnung, Referendarbefördung und Auslese 405

Börger, RA. C., Bad Reichenhall: Welche Rechtswirkungen hat die Zusage des Wohlfahrtsamts, für eine mittellose Mietspartei die Miete ganz oder teilweise zu bezahlen? 491

Borst, AGR. Kurt, Neustadt b. C.: Der zukünftige Betrugsbegriff 1221

Breidhardt, GerAss. Edgar E., Bad Godesberg: Welches Gericht ist für die Bewilligung des Armenrechts für die Zwangsvollstreckung zuständig? 482

Bull, GerAss. Dr., Lübben: Die Zusammensetzung und Vereinigung der Erbhofgrundstücke 267

Bürger, RegAss. Herbert, Karlsruhe (Bad.): Kann die Pfändung eines Erbteils in das Grundbuch eingetragen werden, wenn der Erblasser als Eigentümer noch eingetragen ist? 593

Burghart, berufsm. Stadtrat i. R. Heinrich, Gröbenzell b. München: Unredliche Beschäftigungsverhältnisse und Vorausverfügungen über das Arbeitsentgelt im Lichte des neuen Vollstreckungsrechts 837

Caspari, RA. Dr., Hagen: Sicherungsüberleigungsverträge 674

Crisolli, AGR. Dr. Karl-August, Berlin: Auswirkungen der neuen Rechtsanschauung im Handelsrecht 8

— Die neue Regelung des Umwandlungsrechts der Kapitalgesellschaften 172

— Zur Umwandlungsbilanz 412

— Schwierigkeiten bei der Umwandlung 841

— und ORegR. im RfM. Ernst Kaemmel, Berlin: Zur Umwandlung und Auflösung von Grundstücksgeellschaften 1069

Crisolli, RegR. Dr. Julius, Berlin: Die steuerliche Haftung des RA. nach der RAbgD. in seiner Berufstätigkeit 87

— Das Verhältnis der schweren Kontofällschung zur Steuerhinterziehung 393

Daniels, RA. Dr. Hans Peter, Berlin: Grundgedanken nationalsozialistischen Wirtschaftsrechts 328

— Die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung im Jahre 1934 665

— Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft 1059

Deesen II, RA., Halberstadt: Kostenerstattungsanspruch und Anspruch aus § 717 II BGB. im Vergleichsverfahren und im Konkurs 983

Delder, GerAss. Lahr (Baden): Die Anwendung des § 3 der Vollstreckungsschutzverordnung v. 26. Mai 1933 bei Gesamthypothesen 396

Didmann, GerAss. Dr., Münster i. Westf.: Haushaltsteuer-Ablösungshypothek und öffentlicher Glaube des Grundbuchs 1140

Diehoff, RA. Dr. Ulbr. D., Hamburg, of the Inner Temple barrister-at-Law: Führeramt in der deutschen und englischen Rechtspraxis 1207

Döse, AGR. Dr. Marienwerder i. Westpr.: Der Übergang vom Entschuldungsverfahren zur Selbstentschuldung 995

Dreher, Dr. Eduard, Dresden: Die Verjährung politischer Druckschriftdelitte 89

— Die Bedeutung der Rechtsprechung zur Abwehrverordnung für das Gesetz vom 20. Dez. 1934 899

Droege, Mitgl. des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte und des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer Dr. H., Hamburg: Die Ergebnisse der Tagung des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte am 29.—30. März 1935 1202

v. Edlinger, NotarAss. Dr., Augsburg: Welchen Einfluss hat die Devisengesetzgebung auf die sich zwischen Ausländern abspielenden Geschäfte und Rechtshandlungen, soweit sie die Belastung inländischer Antwesen betreffen? 661

Engelhard, RA. Dr. Erich, Dortmund: Zur Form der Verpflichtungsgeschäfte von Gemeinden nach dem PrGesFinG. und der Deutschen Gemeindeordnung 916

- Formozin, Abt.-Leiter im Reichsamt der DAF. Fritz-Herbert, Berlin: Ist die DAF. Rechtsnachfolgerin nach den ehemals freien Gewerkschaften i. S. von § 2 KündSchG.? 1141
- Franke, A. u. AGaR. Dr. Willy, Hauptamts. Vorsitzender beim ArbG. Berlin, Stellverttr. Vorsitzender des ArbG. Berlin und des Sozialen Ehrengesichts für den Treuhänderwirtschaftsbezirk Brandenburg: Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts i. J. 1934 14
- Friescke, RegR. Dr., Rudolstadt: Die Behandlung des Ein- und Ausfuhrhandels im neuen Umsatzsteuerrecht 671
- Fugius, GerAss. Dr. Albert, Köln: Zum Führerprinzip im Vereinsrecht 987
- Gaede, AGaR. Dr., Berlin: Gerichtskosten bei der Betreibung der Zwangsvorwaltung aus einem Titel in mehrere Grundstücke desselben Eigentümers 107
- Welches Gericht ist für die Bewilligung des Armenrechts für die Zwangsvollstreckung zuständig? 484
- Wie weit reicht das Armenrecht? 744
- Wert des Beizhverdegegenstandes im Armenrechtsverfahren 750
- Reisekosten der armen Partei 1140
- Geis, RegR. Dr., Köln: Was muß der RA. von den neuen Steuergesetzen wissen? 82
- Gese, AGaR. Vors. des AnerbG. Falkenburg i. Pomm.: Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft 1130
- Grabow, Ref. Dr., Krefeld: Ein Beitrag zur Lehre der dinglichen Wirkung der Orderlagerscheine 410
- Groschupf, AGaR. Berlin: „Kaufmann“ und „Handlungsgesells.“ 252
- Grunau, OeGra. Dr., Kiel: Ein Jahr Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses 3
- Grund, AGaR. Dr., Berlin: Das Gesetz zur Verhütung mithbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934. Vollstreckung aus Räumungsurteilen und -vergleichen nach geltendem Recht 18
- Günther, MinR. im RWiM. u. Preuß. Min. f. Wirtschaft und Arbeit Dr. Kurt, Berlin: Zur Neuregelung des Versteigerergerwerbes 168
- Haegermann, AGaR. Dr., Vorsitzender des AnerbG. Hohen: Ist die Vereinigung zweier Erbhöfe desselben Eigentümers zu einem Hof möglich? 101
- Halden, AGaR. Dr. C., München: Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuinjorien v. 20. Dez. 1934 897
- Hamelbeck, AGaR. Dr., Neuwied: Übertragung eines mithaftenden Grundstücks auf das Grundbuchblatt eines mithaftenden Grundstücks 594
- Hartenstein, RegR. Dr., Berlin: Das neue Devisenrecht 657 737
- Hartmann, OeGra. im RfM. Berlin: Das neue Umsatzsteuerrecht und das bürgerliche Recht 1217
- Heilmann, OeGra. im RArbM. Dr. Georg, Berlin: Zum Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten 1121
- Heinemann, RA. Dr. Dr. Gustav W., Essen, Dozent a. d. Univ. Köln: Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft 1057
- Heinrich, MinR. Dr., Berlin: Der Offenbarungsseid im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 106
- Heister, RegR. Dr. Neurode: Die steuerliche Haftung des RA. nach der RAbG. in seiner Berufstätigkeit 84
- Heß, GerAss. Dr., Erfurt: Wann liegt eine gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vor? 23
- Heher, Dr. F., Glasgow: Die heutige englische Rechtspflege 1227
- Hoffmann, RA. Dr. Willy, Leipzig: Die 50-jährige Schuftrift 257
- Holzbeleiß, GerAss. Dr. E., Halle a. S.: Befreiung über Fragen der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in Halle a. S. 335
- Holle, AGaR. Dr. Werner, Berlin: Kann das AG. bei einer Klage aus § 23 der VO. über die Fürsorgepflicht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen? 994
- Holthöfer, OeGra. Präf. i. R. Dr., Berlin: Neue Verordnungen im Lebensmittelrecht 97
- Jamberg, Ref. Dr. Hans, Münster i. W.: Der Erbschein „zu beschranktem Gebrauch“ für den Grundbuchverkehr 681
- Jeschke, Dr., Berlin: Der große Befähigungsnachweis im Handwerk. Die 2. und 3. VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks 491
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Ist die Verhütung des Pfändungsbeschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zuzustellen? 762
- Kann das AG. bei einer Klage aus § 23 der VO. über die Fürsorgepflicht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen? 995
- Kaemmel, OeGra. im RfM. E.: Die neuen steuerlichen Erleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften 843
- und AGaR. Dr. Karl-August Erholz, Berlin: Zur Umwandlung und Auflösung von Grundstücksgesellschaften 1069
- Kersting, OeGra. Dr., Berlin: Der neue Vollstreckungsschutz der Agenten 88
- Kiesbye, Amtsrichter Hermann, Flensburg: Die Behandlung einzelner Forderungsgruppen in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung 1123
- Kiesow, SenPräf. Dr., Leipzig: Kostenersatztungsanspruch und Anspruch aus § 717 II BGB. im Vergleichsverfahren und im Konkurs 984
- Klinge, Ref. Werner, Krojanke: Kann die auf Grund des Preuß. Ges. v. 8. Juni 1896 (Ges. 124) in den Grundbüchern eingetragene Anerbennutzereigenschaft im Wege des Grundbuchbereinigungsverfahrens als gegenstandslos gelöscht werden? 267
- Klöse, RA. Dr. Gustav, Berlin: Die Wahrheitspflicht 23
- Knoevenesch, Amts- u. Landrichter G., Berlin: Miltenteile bei der landwirtschaftlichen Entschuldung 1127
- v. Kopp, GerAss. b. d. Reichsschuldenverwaltung Dr., Berlin: Pfändung und Verpfändung von Schuldbuchforderungen sowie von Wertpapieren, die bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegt sind 680
- Körting, RA. Dr. Ehchart, Berlin: Der RA. vor dem Arbeitsgericht 980
- Kubitsch, RA. u. Notar, Lübben (Spreewald): Vernehmung auswärtiger Zeugen vor dem Verhandlungstermin 338
- Die Beirördnung eines Armenanwalts für die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Gericht 759
- Kühn, GerRef. Dr. Rolf, Diplom-Steuerfachverständiger, Dresden: Gesäuterte Einkommensteuer 389
- Kümmelstein, Leiter der Abt. Jugend der Rechtsberatungsstelle Essen der DAF. Dr. Heinz: Der Lehrling im Konkurs und geistlichem Vergleichsverfahren des Lehrherrn 675
- Küster, RA. Otto, Stuttgart: Dingliche Wirkung der Orderlagerscheine 1226
- Langen, RA. Dr. Eugen, Berlin: Die zehnte DurchfVO. zur DebVO. 337
- Liefeldt, GerAss. Dr. Joachim, Berlin: Rechtfertigt § 894 oder § 1004 BGB. die Löschung einer zu Unrecht eingetragenen Auflassungsvormerkung? 102
- Die Sicherungsberechnung unpfändbarer Gegenstände 1208
- Maas, AGaR. Dr. jur. Gustav, Nürnberg: Automatenverkauf, Ladenschlußzeit und Sonntagsruhe 478
- Mächer, AGaR. Dr., Stadtroda (Thür.): Darf ein Bauer das ersteheliche Kind seiner Frau lehztwillig zum Anerben einsetzen, wenn er selbst kinderlos ist, aber entfernte gesetzliche Anerben hat, und wenn vor ihm auf dem Hofe die Sippe des bedachten Kindes gesessen hat? 99
- Mann, OeGra. a. D. Dr. W., Berlin: Kann auch der nicht bauernfähige Eigentümer eines Erbhofs Verfügungen von Todes wegen im Rahmen der §§ 24—28 ErbhofG. errichten? 592
- Matzeller, AGaR. im R. u. PrfJustMin., Berlin: Die Rechtsfolgen der „Ehescheidung nach Frauenrecht“ 829
- Das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung v. 24. Jan. 1935 399
- Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses 755
- Mattern, RegR. Dr. G., Greifswald: Das Gesetz zur Änderung des ErbschStG. vom 16. Okt. 1934 265
- Matzke, RA. Dr., Berlin: Noch einmal zur Frage der Aufsicht der Rassenmischhehe 491
- Megow, RA. Dr. Dr., Küstrin: Zur Aufklärungspflicht der Finanzbehörden im Steuerprozeß 914
- Zum Tatbestand der Steuerhinterziehung 915
- Meiler, Notar Dr., Lichtenfels: Die Richtlinien des RfM. für die Behandlung erbschaftsteuerlicher und grunderwerbsteuerlicher Zweifelsfragen zur Reichserbhofgesetzgebung v. 22. Dez. 1934 394
- Meilicke, RA. Dr. Heinz, Berlin: Eventuelle subjektive Klagenhäufung im englischen Zivilprozeß unter Rechtsvergleichung mit deutschem Recht 762
- Menschell, Ref. Wolfgang, Berlin: Ergebnisse einer statistischen Erhebung über die wirtschaftliche Lage der beim RA. beschäftigten Referendare 489
- Meyer-Wilb, RA. Dr. H., Zürich: Die Schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1934 681
- Müller, Notar Dr. Kurt, Haffturt: Das Anerbenrecht der Söhne der in § 20 Biff. 1, 3, 4, 5 ErbhofG. aufgeführten Anerbenberechtigten 91
- Müller, SenPräf. Dr. Johannes, Naumburg: Der Anspruch aus § 25 R fürsPfsl. VO. gegen den Unterstüsten 322
- Müller, Dir. bei der Reichsbank Dr. Berlin: Zur gesetzlichen Regelung des Kreditwesens 242
- Münster, OeGra. Dr., Münster i. W.: Die praktische Arbeit (Proberelation) als Kernstück der Großen Staatsprüfung 95
- Näther, GerAss. Dr., Kamenz i. Sa.: Der Offenbarungseid im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 104
- Naul, Kreissyndikus Dr. Nauen: Die preußische Gemeindefinanzkontrolle und das Grundstücksversteigerungsverfahren 407

- Neumann, RA. Dr. Erich, Berlin: Gefahren des Armenrechtsvorverfahrens 979
- Nitschke, RA., Bremerhörde: Die Bewertung der Persönlichkeit als Urteilsgrundlage im Zwischenprozeß 103
- Noack, Prof. Dr. Erwin, Halle a. S.: Versicherungswesen 480
- Beiratung von Armenanwälten 679
- Das Fehlurteil von Kowno! Ein politischer Zwischenprozeß 1074
- Nonhoff, Regd., Berlin: Zur Auslegung des Begriffs „reines Entschuldungsverfahren“ 595
- Behandlung von Auswertungsforderungen im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 846
- Deller, Notar Dr., Waldkirchen b. Passau: Geltung des Ges. v. 13. Dez. 1934 im Immobilienversteigerungsverfahren 340
- Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: Armenanwalt vor dem Arbeitsgericht? 679
- Ott, RA. Dr. München: Apothekenberechtigung und Grundbesitzsteuerung. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Grundversteuerrechts 485
- Paschotta, RA. H., Stettin: Zur Auslegung des Begriffs „reines Entschuldungsverfahren“ 594
- Bohle, LGR. Dr. Rudolf, im R. u. Pr. Just. Min., Berlin: Das Gesetz zur Verbüttung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten 161
- Die neuen Befreiungen über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden im Reich und gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts in Preußen 834
- Probst, Just. Insp., Berlin: Ist die Verhängung des Pfändungsbeschlusses auf Betriebe der Partei oder von Amts wegen zu gestatten? 761
- Raeke, RA. Dr. Walter, MdR., Leiter des Amtes für Rechtsbetreuung im Reichsrechtsamt der NSDAP: Die nationalsozialistische Rechtsbetreuung im ersten Jahre ihres Bestehens 81
- Anwalt des Rechts — nicht Anwalt der Partei. Zur Gauführertagung des VR. SDJ. am 27. Jan. 1935 241
- Zur Tagung des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte am 29.—30. März 1935 978
- Nasch, RA. Helmuth, Berlin: Kann die Pfändung eines Erbteils in das Grundbuch eingetragen werden, wenn der Erblasser noch als Eigentümer eingetragen ist? 1136
- Recke, AG. Dr., Berlin: Das neue Recht der Bohn- und Gehaltsförderung 325
- Wert des Befreiungsgegenstands im Armenrechtsverfahren 749
- Zum Thema „Unterhaltsvollstreckung und bürgerliches Recht“ 753
- Reuter, Ger. Dr., Burg b. Magdeburg: Die Zusammensetzung und Vereinigung der Erbhofgrundstüde 592
- Nichter, AG. M., Stolberg (Harz): Die Verbesserung der Erbhöfe 591
- Nieger, Ref. Dr. Walter, Köln: Begriff der Rückwirkung und ihre Anwendung bei Betriebsordnung und Tarifordnung 989
- Nieling, RA. Dr., Naumburg a. S.: Gedanken zur Reichsgemeindeordnung 910
- Röder, Ass. Alfred, Wittenberge: Der Reichsnahrstand als tarifbeteiligte Partei eines als Tarifordnung weitergestellten, nicht allgemein verbindlichen landwirtschaftlichen Tarifvertrags 760
- Röder, RA. u. Notar Dr., Königsberg i. Pr.: Die Räumungsfristverlängerung bei gerichtlichen Vergleichen 1212
- Rötelmann, Erbhofgerichtsrat Dr., Celle: Beschränkte Erbhofeigenschaft (Hofzugehörigkeit) 587
- v. Rozydlo-v. Hoewel, AG. u. LGR. Dr., Magdeburg: Wann ist eine Forderung durch ein Grundpfandrecht i. S. des Schuldensregelungsgesetzes gefichert? 410
- Die Fortsetzung des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens bei Rechtsnachfolge durch eine Erbgemeinschaft 1136
- Saage, Ger. Ass. im R. u. Pr. Just. Min., Fach. a. d. Univ. Berlin, Erwin: Kann das Grundbuchamt die Erben durch Ordnungsstrafen anhalten, den Antrag auf Verlängerung des Grundbuchs zu stellen? 996
- Sandmann, RA., Greben i. W.: Armenanwalt vor dem Arbeitsgericht? 679
- Schack, Dr., Berlin: Die Reichsverweisung 96
- Schäfer, LGR. Dr. K., Berlin: Zur Neuordnung des Gnadenwesens 900
- v. Scheurl, Frhr., Ref. Albrecht, Garmisch: Die Feststellung der unehelichen Vaterschaft nach dem Tode des Erzeugers 260
- Schleich, AG. Dr. Botho, Weissenburg in Bay.: Die Räumungsfristverlängerung bei gerichtlichen Vergleichen 1211
- Schlikum, Ger. Ass. b. d. Reichsschuldenverwaltung in Berlin, Dr.: Die Vorzugsrente im Rechtsverkehr und im Verfahrensrecht 1077
- Schlie, AG. Dr., Hilfssrichter beim Erbhofger., Celle: Die Wirtschaftsfähigkeit bei Kleinbesitz nach dem ErbhofG. 100
- Schlüter, Amts- u. Landrichter Dr. Franz, Berlin: Das Rechtskonsulententum in Polen 678
- Schneider-Neuenburg, Gen. St. A. i. R. Dr., Düsseldorf: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts in der zweiten Hälfte 1934 478
- Schoan, Ger. Ass. Dr. Hans, Düsseldorf: Die Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Wege der Zwangsvorsteigerung nach § 42 SchRG. 409
- Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: Die Entstehung des Pfandrechts des Adresspediteurs 494
- Schwister, LGR. Präf., Düsseldorf: Berufsanalyse und Eignung zum Juristen 93
- Sebode, Ger. Ass. Dr., Berlin: Die Stellung des auf Grund des Gesetzes v. 20. Juli 1933 bestellten Vertreters in der Zwangsvollstreckung 24
- Seeliger, Ger. Ass., Berlin: Devisenamnestie durch nachträgliche Anbietung von Reichsmarkforderungen 993
- Seibert, LGR. Dr., Berlin: Geltung des Gesetzes v. 18. Dez. 1934 im Immobilienversteigerungsverfahren 107 340
- Seidel, AG. Dr., Berlin: Keine Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen Rechtskonsulentenauflösung 339
- Senckpiel, RA. Dr., Werder a. Havel: Die Entstehung des Pfandrechts des Adresspediteurs 493
- Siegert, Prof. Dr. Karl, Göttingen: Auslegung und Analogie im heutigen Strafrecht 889
- Stier, Prof. Dr. med. Erwald, Berlin: Beurteilungsverfahren in Entschädigungsprozessen 985
- Tiedle, RA. Dr. Werner, Berlin: Neuer Gläubigerabschluß in der Zwangsvorsteigerung 492
- Bergiels, Ger. Ass. K., Beuthen i. M.: Bedürfen Erbuchen und Erklärungen gemeindlicher Behörden auch nach Inkrafttreten des GenFinG. v. 15. Dez. 1933 im Grundbuchverkehr der Beidruckung von Siegel oder Stempel (Art. 9 AGBGB.)? 25
- Welche Rechtswirkungen hat die Buzage des Wohlfahrtsamts, für eine mittellose Mietsparte die Miete ganz oder teilweise zu bezahlen? 993
- Bogel, Ass. Dr. H., Hamburg: Gerichtslosen bei der Betreibung der Zwangsvorsteigerung aus einem Titel in mehrere Grundstücke desselben Eigentümers 107
- Bogels, Min. Dr. im R. u. Pr. Just. Min. Dr. W.: Die neue Vergleichsordnung vom 26. Febr. 1935 825
- Nochmals Rechtsstrafe der Entscheidungen der Anerbörden 1134
- Bolkmar, Min. Dr. Dr., Berlin: Das zweite Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs v. 20. Dez. 1934 246
- Wie gestaltet sich die Anwendung des § 91 Zw. VerfG., wenn das Bestehenbleiben einer Gesamthypothek vereinbart wird? 832
- Zum zweiten Kap. VerfG. v. 20. Dez. 1934 1065
- Sind die Gebühren eines RA. der mit Ermächtigung der Arbeitsfront eine Partei vor dem ArbG. vertreten hat, erstattungsfähig? 1135
- Boelkner, LGR. Georg, Berlin-Grünau: Die Mietpfändung und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke wegen Steuern 258
- Weber, Gen. St. A. Dr. Alfred, Dresden: Mitglied der Reichs-Strafprozeßkommission: Gehört die sachliche Zuständigkeit zu den Prozeßvoraussetzungen? 893
- Weimar, RA. Dr. Wilhelm, Köln: Der Freispruch mangels Beweises 104
- Werner, Reg. Ass. Hans, Bitterfeld: Zum Tatbestand der Steuerhinterziehung 915
- Wiedemann, KGR., Berlin: Vernehmung auswärtiger Zeugen vor dem Verhandlungstermin? 103
- Vom Armenrecht in Theschen 750
- Wiehr, Ger. Ass. Dr. Nowawes: Der Erbschaftsanspruch des Fürsorgeverbands gegen Unterhaltspflichtige nach § 21 a II FürschaftsVO. 338
- Wille, RA. Dr., München: Die Steuerpflicht der Rechtsanwälte und Notare nach dem EinfStG. v. 16. Okt. 1934 385
- Winkler, RA. Dr., Lübeck: Zum zweiten Kap. VerfG. v. 20. Dez. 1934 1064
- Wolf, Dr. G., Berlin: Schwedischer Jurist über juristische Ausbildung im neuen Deutschland 681
- Rechtsentwicklung in Lettland im zweiten Vierteljahr 1934 682
- Neue estnische Gesetze des Jahres 1934 682
- Heiser, KGR. Dr. A., Leipzig: Schuldbindlichkeiten auf Dollargrundlage 248
- „Münzernsprecherbetrug“? 476

VII.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet

- Albrecht, Vortr. LegR. im Auswärt. Amt Dr. E. und MinR. im RfM. L. Duassowsk: Schiedsgesetz v. 14. Aug. 1933. Bespr. von RA. Dr. Gerhard Horwarth, Berlin 111
- v. Ameln, RA. Hermann, Frankfurt a. M.: Das BGB. in der Rechtsprechung der Gegenwart. Bespr. von RA. Dr. Matze, Berlin 342
- Antges, RA. Dr., Berlin: Kündigungsschutz. Bespr. von RA. Dr. Hans Culemann, Düsseldorf 110
- Arens, MinR. im PreßMin. Dr. Richard: VermStG. v. 16. Okt. 1934 und Erbsch-StG. i. d. Fass. des Gesetzes zur Änderung des Erbsch-StG. v. 16. Okt. 1934. Bespr. von RegR. Dr. Friede, Nubolstadt 414
- von Arnswaldt, LG. Dr. Hans-Dietrich, Bearbeiter der „Landwirtschaftlichen Schuldenregelung“, hrsggeb. von MinDir. im RMin. f. Ernährung und Landwirtsch. Vizepräf. des RErbhGer. Rudolf Harmenning und MinR. im R- u. PreußMin. Mitgli. des RErbhGer. Dr. Erwin Pähöld, 596
- Baumbach, SenPräf. beim RG. a. D. Dr. Adolf: BPD. mit GBG. 10. Aufl. Bespr. von LG. Dr. Gaedke, Berlin 1001
- Bechert, RA. Dr. R. und DGBR. Dr. J. Wiefels: Deutsche Rechtsgeschichte (Schäfers Grundriss des Rechts und der Wirtsch. 22. Bd. 1. Teil). Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Halle 109
- Behnke, RegR. Dr. Kurt, und DGBR. Dr. Friederich Everling, MdR.: Die preußische Beamtdienststraforndung in der ab 1. Okt. 1934 geltenden Fassung. Bespr. von RA. Neuß, Berlin 499
- Bente, Hermann, Ernst Rudolf Huber und Andreas Preußl: Blschr. für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 95 Heft 1. Bespr. von RA. Neuß, Berlin 687
- Bessa, Dr. Dr. Hallamil, Dr. Lobe, Michaelis, Dr. Oegg, Sayn, Schlieven und Seyffarth, RG. und SenPräf. am RG.: Das BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG. 8. Aufl. III. Bd.: Sachenrecht, bearbeitet von Bessa und Schlieven. Bespr. von RA. und Notar Wilhelm Scholz, Berlin 1000
- Binder, Prof. Dr. Julius: Grundlegung zur Rechtphilosophie. Bespr. von Prof. Karl Larenz, Kiel 686
- Bley, Prof. der Rechte Dr. Erich, Gießen: Vergleichsordnung. Bespr. von SenPräf. beim RG. Dr. Kiesow, Leipzig 764
- Böhniert, PrivDoz. Bittor: Der Art. 19 der Volkerbundsatzung. Bespr. v. Dr. Friedrich Schaf, Berlin 1006
- Borhard, Prof. der Rechte Dr. Edwin: Declaratory Judgments. Bespr. von RA. Neuß, Berlin 503
- Bosch, Dr. Friedrich Wilhelm: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhoftrecht. Bespr. von RA. Tolle, Celle 596
- Böttcher, RA. und Notar Dr. Conrad, Berlin: Karteihandbuch des Wirtschaftsrechts 112
- und RA. Dr. Heinz Meilicke, Berlin: Umwandlung, Auflösung und Anleihestock von Kapitalgesellschaften. Bespr. von AGR. Peus, Berlin 1230
- Brand, LGPräf. Mitgl. der Akademie für Deutsches Recht Prof. Dr. A.: Die Preuß. Dienststraforndungen v. 27. Jan. 1935. Bespr. von SenPräf. Prof. Dr. Klee, Berlin 499
- Brunnenverlag Willi Bischoff: Alküschlin—Abkürzungsschlüssel 1232
- Brunn, Prof. Dr. Viktor: Die Volksabstimmung im Saargebiet. Bespr. von RA. Giersberg, Magdeburg 414
- Völkerrecht und Politik. Bespr. von RA. Neuß, Berlin 1006
- BNSDf., Zentralorgan „Deutsches Recht“. Hrsggeb. von RMin. Dr. Hans Frank. Dezemberheft 1934 27. Heft 2 1935 414. 5. Jhrg. Heft 6 1143
- Jugend und Recht, Blschr. der Reichsfachgruppe Jungjuristen. Dezemberheft 1934 27. Januarheft 1935 271
- Deutsche Richterzeitung, Blschr. der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte. Dezemberheft 1934 27. Heft 2 1935 846
- Die nationale Wirtschaft, Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler. 1935 Heft 2 684
- Deutsche Verwaltung. Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen des BNSDf. Nr. 1 1935 846
- Nat.-soz. Juristenkalender 1935 272
- Bünger, Dr. Karl: Civil- und GBG. sowie Wechsel- und Scheingesch. von China. Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Köln 500
- Crisolli, Dr. Karl-August, und Grosshuss, AGR. in Berlin: Umwandlung und Lösung von Kapitalgesellschaften. Die steuerrechtlichen Vorschriften erläutert von RegR. im RfM. Ernst Kaemmel. Bespr. von RA. Rudolf Hensen, Berlin 1000
- Dalke, weil. OStA. Dr. A. und AGR. i. R. P. Dalke: Strafrecht und Strafprozeß. Bespr. von GenStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 918
- Dennewitz, Dr. Bodo: Staatslehre und nationalsozialistischer Staat. Bespr. von Ass. Dr. Schilling, Duisburg 847
- Deutsche Arbeitsfront vgl. unter Sozialamt
- Dietzger, Wolfgang: Als Sonderberichterstatter zum Kairoer Judenprozeß 1080
- Dölle, o. ö. Prof. der Rechte a. d. Univ. Bonn Dr. Hans: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. Bespr. von MinR. Dr. Vogels, Berlin 1143
- Dolmetscher-Reichsfachschaft in der Deutschen Rechtsfront: Lebende Sprachen. Monatsschrift. 1. Jahrgang 1232
- Doerinkel, RA. Dr. W., Berlin, und Mitgl. der Geschäftsführung des Reichstands der Deutschen Industrie Dr. H. Müllensiefen: Die Preisüberwachung 1934/1935. Bespr. von RA. Dr. Conrad Böttcher, Berlin 684
- Doerr, DGBR. a. D. Prof. Dr. Friedr.: St. PD. und GBG. Bespr. von MinR. Dr. Lehmann, Berlin 187
- Eberhard, LG. i. R. Raimund, Schwerin: Modernes Naturrecht. Bespr. v. RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 1000
- Ebner, Synd. A.: Das Jagdrecht. 1. Band: Das preußische Jagdgesetz. Bespr. von Geh. Dr. OStA. i. R. Stelling, Hannover 344
- Edhardt, Karl August: Germanerechte. Band 2: Die Gezeige des Karolingerreichs 714—911. II. Alemannen und Bayern. III. Sachsen, Chamaven, Thüringer und Friesen (Schriften der Akad. f. Deutsches Recht, hrsggeb. von Präf. der Akademie Dr. Hans Frank). Bespr. von Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 112
- Edhardt, RegR. Dr. Walther, und RegR. Dr. Heinr. Göttel: Das EinStG. Bespr. von RA. Dr. Delbrück, Stettin 415
- Egger, Prof. Dr. A., Prof. Dr. A. Escher, Prof. Dr. R. Haab, Bundesrichter Dr. H. Oser und Prof. Dr. W. Schönenberger: Kommentar z. Schweizer GBG. II. Band: Das Familienrecht. 3. Lieferung von Prof. Dr. A. Egger. III. Band: Das Erbrecht. 6. Lieferung von Prof. Dr. A. Escher. Bespr. von Prof. Dr. Erich-Hans Norden, Genf 1008. IV. Band: Das Sachenrecht. 3—5. Lieferung. Bespr. von Prof. Hans Reichel, Hamburg 1008
- Erdmann, Dr. jur. Gerhard, und RA. Dr. Hermann Weizsäcker: Die Arbeitszeitordnung. Bespr. von Prof. Dr. Luß Richter, Leipzig 30
- Escher vgl. unter Egger
- Everling, DGBR. Dr. Friedrich MdR., und RegR. Dr. Kurt Behnke: Die preußische Beamtdienststraforndung in der ab 1. Okt. 1934 geltenden Fassung. Bespr. von RA. Neuß, Berlin 499
- Fiedler, RA. Dr. Eberhard, und AGR. Dr. Richard Töpfer, beide Leipzig: Das Armenrecht in der gerichtlichen Praxis. Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 788
- Fischer, Otto Christian: Die Funktionen des Kredits und das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Bespr. von RA. Dr. Hans Peter Daniels, Berlin 1080
- Fischer-Fischerhof, Dr. jur. Hans: Die Schadensersatzpflicht des Vollstreckungsgläubigers bei ungerechtfertigter Zwangsvollstreckung. Bespr. von AGR. Armstroff, Berlin 188
- Flandrat, Dr. jur. et phil.: Die Auswirkungen einer individualistischen und universalistischen Staatsauffassung auf die Gestaltung des Strafrechts. Bespr. von Prof. Dr. Schaffstein, Leipzig 27
- Floegel, RA. Johannes: Straßenverkehrsrecht. Bespr. von RA. Dr. Arndt, Düsseldorf 343
- Frank, Reichsminister, Reichsleiter d. Reichsrechtsamts der NSDAP. Dr. Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung 689
- Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. Märzheft 1935 918

- Franke, Amts- und LGR, Vorl. beim ArbG. und LArbG. Berlin Dr. Willy: Der Treuhänder der Arbeit. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 496
- Kreisler, Preuk. Staatsrat und StSekr. im R- und PrJustMin. Dr. Roland: Etwas über Führertum in der Rechtspflege. Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 496
- Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters? Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 918
- und StSekr. Dr. Schlegelberger, MinR. Dr. Hoche und Staud: Jahrbuch des Deutschen Rechts. 32. Jahrgang, Neue Folge, 1. Band Heft 3 31
- StSekr. im R- und PrMdJ. Ludwig Grauert und OStA. im R- und PrJustMin. Dr. Karl Krug: Das neue Recht in Preußen. 15. und 16. Lieferung 684
- Gaupp-Stein vgl. unter Jonas
- Gleize, Bruno: Statistisches Lexikon 504
- Götzel, RegR. Dr. Heinr. und RegAss. Dr. Walther Ehardt: Das EinfStG. Bespr. von RA. Dr. Delbrück, Stettin 415
- Grauert, StSekr. im R- und PrMdJ. Ludwig, StSekr. im R- u. PrJustMin. Dr. Roland Freisler und OStA. im R- und PrJustMin. Dr. Karl Krug: Das neue Recht in Preußen. Lieferung 15 und 16 684
- Greune, Konsul RA. Dr. jur. Karl, Nürnberg: Ergänzungsband zu „Das Haus- und Grundsteuergesetz“. Bespr. von RA. und Notar Dr. A. Bergschmidt, Berlin 415
- Groschuff, Hans, und Dr. Karl-August Crisoli, AGN. in Berlin: Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften. Die steuerrechtlichen Vorschriften erläutert von RegR. im RfM. Ernst Kaemmel. Bespr. von RA. Rudolf Henzen, Berlin 1000
- Grotewold: „Gesetzgebungs-Material.“ Deutsche Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen. Hrgsgeb. von SenPräf. Dr. Diepgen. 26.—29. Lieferung 1231
- Gülde, RA. Dr. Hermann, Dresden: Die Reichsstraßenverkehrsordnung v. 28. Mai 1934 und die Ausführungsanweisung vom 29. Sept. 1934. Bespr. von RA. Dr. Arndt, Düsseldorf 416
- Gülland, LGBPräf. Dr. Paul, Halle a. S.: Das Reichserbhofrecht. Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 1004
- Gundermann, MedR. Dr. O. und PrivDoz. Dr. W. Jaensch: Klinische Rassenhygiene und Eugenik. Bespr. von Dr. Schütz, Leipzig 32
- Gütt, MinDir. Dr. Arthur, Berlin: Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik. Bespr. von RegR. Dr. Grunau, Niederr. 32
- Haab vgl. unter Egger
- Hallamik vgl. unter Bessau
- Harmening, MinDir. im RMin. f. Ernährung und Landw. Vizepräf. des RegBhGes. Rudolf, MinR. im R- und PrJustMin. Mitgl. des RegBhGes. Dr. Erwin Pähöld und LGR. Dr. Hans-Dietrich von Arnswaldt: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung 596
- Hartmann, RegR. im RfM. unter Mitwirkung von MinR. Dr. Blümich, RegR. Herting, RegR. Dr. Muchohn u. RegR. Dr. Gürsching: Wirtschaftskartei (Karteihandbuch des Steuerrechts) 112
- Heerfahrdt, ord. Prof. Heinrich: Die Verfassungsgesetze des nationalsozialistischen Stil. 2. Jahrgang Nr. 1 1935: Die Handschrift in ihrer Bedeutung für Wirtschaft und Kriminalistik. Bepr. von GenStA. Dr. Alfr. Weber, Dresden 919
- Knoll, MinR. im RfM. Dr. E.: Der Neuaufbau der Sozialversicherung. Bepr. von RA. und Notar Dr. A. Bergschmidt, Berlin 187
- Kohlrausch, ord. Prof. Dr. Eduard: StGB. für das Deutsche Reich. Bespr. von RA. Dr. Kurt von Bohlen, Berlin 919
- Kollmann, ORegR.: Handausgabe der RVO mit Ausf. und Durchf. Besl. in Loseblatt-Buchform 112
- Koellreutter vgl. unter Lammers
- Korntenberg, LGR. Dr. jur. und Just-Amtm. i. R. Rechnungsrat Wenz: Handbuch für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Bespr. von LGR. Dr. Fraeb, Hanau 342
- König, Richter Georg: Beruf und Persönlichkeit des deutschen Richters. Aufsatz in Velhagen und Klasing's Monatsheften November 1934. Bepr. von SenPräf. Dr. Joh. Müller, Naumburg a. S. 1143
- Krug, OStA. im R- und PrJustMin. Dr. Karl, StSekr. im R- und PrJustMin. Dr. Roland Freisler und StSekr. im R- und PrMdJ. Ludwig Grauert: Das neue Recht in Preußen. Lieferung 15 u. 16 684
- Kumpmann, Prof. Dr. Karl: Freiheit und Brot. Bespr. von PrivDoz. Dr. Oskar Klug, Berlin 28
- Lamfers, StSekr. und Chef der Reichskanzlei Dr. H. H. Geh. RegR. StSekr. im R- und PrMdJ. Hans Pfundner, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Koellreutter, München, Schriftl. Dr. Müsiggrodt: Die Verwaltungs-Akademie 272
- Lange, ao. Prof. Heinrich: Vom alten zum neuen Schulrecht. Bespr. von RA. Dr. R. Reuter, Düsseldorf 685
- Lechner, RA. Dr. Ludwig, München, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht: Die Kraftfahrzeuggesetzgebung nebst der Reichsstraßenverkehrsordnung. Bespr. von RA. Dr. Bruno Louis, Hamburg 416
- Leistner, GerAss. Dr. jur. Kurt: Das Abgabenvorrecht im Konkurs. Bespr. von RA. Dr. jur. Thiesing, Berlin 1004
- Lemke, Prof. Dr. rer. pol. Danzig: Umwandlung des Begriffs „Deutsch“. Bepr. von AGN. Dr. Karl-August Crisoli, Berlin 1004
- Lex GmbH., Bösen: Poln. HGB. nebst Einführungsbestimmungen. Bepr. von RA. Dr. F. Prause, Breslau 1007
- Liniger, H. +, und G. Molineus: Der Unfallmann. Bespr. von Dr. med. Schütz, Leipzig 110
- Lobe vgl. unter Bessau
- Lux, Dr. Hans Heinz: Das Recht der Kurzage. Bespr. von RegR. Listemann, Berlin 188
- Mantel, PrivDoz. und RegForstRat Dr. Reichsjagdrecht. Bespr. von RA. W. Beidler, Westerland (Sylt) 1143
- Manzini, Prof. des Strafrechts an der Reg. Univ. Padua Vincenzo: Trattato di diritto penale italiano secondo il codice del 1930. Bespr. von Prof. Dr. von Hentig, Bonn 500
- Maunz, PrivDoz. Dr. Theodor: Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 495

- Medicus, MinR. Dr. F. A., Geh. RegR. StSekr. Hans Pfundtner und RA. Dr. Reinhard Neubert, Präf. der Reichsrechtsanwaltskammer: Das neue Deutsche Reichsrecht. Lieferung 29 684
- Megom, RA. Dipl.-Rfm. und Dipl.-Steuerfachberüdiger Dr. Dr. Heinrich: Die Umzahlesteuerung öffentlicher Betriebe. Bespr. von RegR. Dr. Friescke, Rudolstadt 1006
- Meilicke, RA. Dr. Heinz, Berlin, und RA. und Notar Dr. Conrad Böttcher: Umwandlung, Auflösung und Anleihestock von Kapitalgesellschaften. Bespr. von AGR. Peus, Berlin 1230
- Meisinger, RA. Dr. jur. Hermann, und Dr. Gerhard Erdmann: Die Arbeitszeitordnung. Bespr. von Prof. Dr. Luž Richter, Leipzig 30
- Meyer, Prof. in Göttingen, ord. Mitgli. der Akademie für Deutsches Recht: Das Handgemal. Band 1 Heft 1 der Forschungen zum Deutschen Recht, hrsggeb. von Franz Beyerle, Herbert Meyer und Karl Rauch. In den Schriften der Akademie für Deutsches Recht, hrsggeb. von Präf. der Akademie Dr. Hans Frank. Bespr. von Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 271
- Michaelsis vgl. unter Bessau
- Milota, Prof. an der Preßburger Komenský-Universität Dr. Albert: Reforma trestního zákona v Československu. Bespr. von Adv. Dr. Josef Stark, Prag 503
- Molineus, G., und H. Liniger †: Der Unfallmann. Bespr. von Dr. med. Schünz, Leipzig 110
- Möllenbergs, W.: Eile von Repgow und seine Zeit. Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 496
- Mönimeier, Reichsfachgruppenleiter Wirtschaftsrechtler im BNSDJ. Dr. Otto: Wirtschaftstreuhänder-Fahrbuch 1935 1005
- Müllensiefen, Mitgli. der Geschäftsführung des Reichsstands der Deutschen Industrie Dr. H. und RA. Dr. W. Dörrinkel, Berlin: Die Preisüberwachung 1934/1935. Bespr. von RA. Dr. Conrad Böttcher, Berlin 684
- Müller, Geh. RegR. im Prf. Min. Dr. Fritz: Strafenverkehrsrecht. Bespr. von RA. Dr. Bruno Louis, Hamburg 919
- Müller, Dir. bei der Reichsbank Dr. Friedrich: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Bespr. von RA. Dr. Hans Eulemann, Düsseldorf 1230
- Müssigbrodt vgl. unter Lammers
- Neubert, Präf. der Reichsrechtsanwaltskammer RA. Dr. Reinhard, und Geh. RegR. StSekr. Hans Pfundtner, unter Mitwirkung von MinR. Dr. F. A. Medicus: Das neue Deutsche Reichsrecht. Lief. 29 684
- Oeding, RA. Heinz, und AGF. Dr. jur. Wilh. Rühl, beide Kassel: Siedlung und Heimstätte. Bespr. von RA. Dr. Heinz Jacob, Dortmund 110
- Oegg vgl. unter Bessau
- Oser vgl. unter Egger
- Päkold, MinR. im R- und Prf. Min., Mitgli. des ERbhofGer. Dr. Erwin, MinDir. im RMin. für Ernährung und Landw. Vizepräf. des ERbhofGer. Rudolf Hartmann und AGF. Dr. Hans-Dietrich von Arnstaldt: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung 596
- Pfundtner, Geh. RegR. StSekr. im R- und Prf. Min. Hans, StSekr. und Chef der
- Reichskanzlei Dr. H. H. Lammers, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Koellreutter, München, Schrifl. Dr. Müßigbrodt: Die Verwaltungsakademie 272
- und RA. Dr. Reinhard Neubert, Präf. der Reichsrechtsanwaltskammer unter Mitwirkung von MinR. Dr. F. A. Medicus: Das neue Deutsche Reichsrecht. Lieferung 29 684
- Philipp, Dr. Kleb und Dr. Schneidert: Bierfestschrift für angewandte Kriminalistik. 2. Jahrgang Nr. 1, 1935: Die Handchrift in ihrer Bedeutung für Wirtschaft und Kriminalistik. Bespr. von GenStA. Dr. Alfr. Weber, Dresden 919
- Pohle, AGF. Dr. Rudolf, z. B. im R- und Prf. Min.: Der Pfändungsschutz für Lohn, Gehalt und ähnliche Bezüge 768
- und MinR. im RfM. Dr. Martin Jonas: 9. Aufl. des Zwangsvollstreckungsrechts. Bespr. von AG- und AGF. Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg 110
- Pracht, AGDir. u. Vorl. beim LArbG. Berlin Dr. Wolfgang: Arbeitsgerichtsgesetz. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 30
- Predöhl, Andreas, Hermann Bente und Ernst Rudolf Huber: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 95 Heft 1. Bespr. von RA. Neuh, Berlin 687
- Quassowski, MinR. im RfM. L., und vortr. LegR. im Auswärt. Amt Dr. E. Albrecht: Scheidgesetz v. 14. Aug. 1933. Bespr. von RA. Dr. Gerhard Horwath, Berlin 111
- Raele, RA. Dr. Walter, Berlin, MDR., Reichsfachgruppenleiter: Terminkalender für Deutsche Rechtsanwälte 1935 414
- Reichs- und Prf. Min.: Amtliche Sonderveröffentlichung Nr. 6 a: Atenordnung für die deutschen Justizbehörden nebst den Preuß. Zusatzbestimmungen 768
- Reichsjugendführung: Wille und Macht. Führerorgan der nat.-soz. Jugend 1232
- Reichsrundfunknummer: Archiv für Funkrecht. Band 7 Heft 1 und 2. Bespr. von MinR. Dr. Neugebauer, Berlin 27 Heft 3 188
- Richter, Prof. Dr. Luž: Arbeitszeit (Heft 13 der Heerhild-Schriftenreihe). Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 31
- Riewaldt, MinR. im Prf. Min. Dr. Alfred, und MinDir. im Prf. Min. Dr. Hermann Hög: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Bürgersteuer. Bespr. von RA. Dr. Delbrück, Stettin 414
- Riezler, UnivProf. Dr. Erwin: Wechselgesetz und Wechselsteuergesetz. Bespr. von RA. Dr. Gerhard Hornath, Berlin 1001
- Rohner, Staatsrat RegPräf. a. D. Dr. Gustav: ArbZD. i. d. Fass. der BD. vom 26. Juli 1934 mit einem Anhang erläuternder Bestimmungen. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 31
- Röhle, Dr. Wilhelm: Ständestaat und politischer Staat. Bespr. von Prof. Dr. E. R. Huber, Kiel 271
- v. Rozycki-v. Hoewel, AG- und AGF. Dr. F.: Das Grundbuchrecht. Bespr. von RA. und Notar Wilh. Scholz, Berlin 31
- Rühl, AGF. Dr. jur. Wilhelm, und RA. Heinz Oeding, beide Kassel: Siedlung und Heimstätte. Bespr. von RA. Dr. Heinz Jacob, Dortmund 110
- Sattelmacher, OGPräf. Dr. Paul, Hamburg: Die juristischen Staatsprüfungen 1231
- Saup vgl. unter Bessau
- Schäfferer, RegR. VerfPolRef. im RfD. und VerfRef. im Prf. Min. Dr. jur. F. A.: Die Strafverf. v. 28. Mai 1934. Bespr. von Dr. Bruno Louis, Hamburg 187
- Schlegelberger, Dr., und Dr. Freisler, StSekr. und MinR. Dr. Hoche und Staud: Jahrbuch des Deutschen Rechts. 22. Jahrgang. Neue Folge. 1. Band Heft 3 S. 31. 33. Jahrgang. Neue Folge. Band 2 Heft 1 S. 1232
- Schlichting, AG- und AGF. Dr., Vorl. beim ArbG. und LArbG. Berlin: ArbZD. i. d. Fass. der BD. v. 26. Juli 1934. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 920
- Schlesien vgl. unter Bessau
- Schmelzeisen, Prf. Doz. AG- und AGF. Dr. G. K., Hedingen: Deutsches Privatrecht. Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Berlin 847
- Schmidt Verlag Dr. Otto, Köln: Schnellkartei des Reichsrechts. Band 2: Handelsrecht 188
- Schneidert, Dr., Dr. Kleb, Philipp: Bierfestschrift für angewandte Kriminalistik. 2. Jahrgang Nr. 1 1935: Die Handchrift in ihrer Bedeutung für Wirtschaft und Kriminalistik. Bespr. von GenStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 919
- Schoch, Prf. Doz. Dr. Magdalene: Klagbarkeit, Prüfungsanspruch und Beweis im Lichte des Internationalen Rechts, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation. Bespr. von RA. Carl, Düsseldorf 1004
- Schönenberger vgl. unter Egger
- Schönfelder, AGF. Dr. Heinrich: Deutsche Reichsgesetze. 4. Aufl. 1232
- Schöpau, Dipl.-Volkswirt Dr. rer. pol. Fritz: Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Bespr. von RA. Dr. Karl Fritz Jonas, Berlin 1005
- Schranil, o. ö. Prof. der Rechte an der deutschen Univ. in Prag Dr. Rudolf, und RegR. der Landesbeh. Dr. Friedrich Fanta: Tschechoslowakische Gesetze. I. Das öffentliche Recht der Tschechoslowakischen Republik. 2. Teil: Staatsrechtsquellen außer den Verfassungsgesetzen. Bespr. von Adv. Dr. Josef Stark, Prag 504
- Schreiegg, Dr. Josef: Die Versicherung als geistige Schöpfung des Wirtschaftslebens. Bespr. von RA. Dr. Dellers, Halle a. S. 1080
- Schröder, Amtsamt im R- und Prf. Min. F. H.: Kostenwesen bei den Anerbenbehörden. Mit Geleitwort von Preuß. Staatsrat Präf. des ERbhofGer. in Celle G. Wagemann. Bespr. von FR. Wiesinger, München 764
- Schulz, Dr. jur. Günther, Hamburg: Grundsätze der versicherungsrechtlichen Verteilungsausgleichung. Bespr. von RA. Dr. Dellers, Halle a. S. 1005
- Sedler-Hudson, Catherine: Statelessness, with Special Reference to the United States of America. Bespr. von Dr. G. Wolf, Berlin 848
- Seiffarth vgl. unter Bessau
- Siefert, MinR. im Prf. Min. Dr. Joseph: Das Reichserbhofrecht. Bespr. von SeiPräf. Winter, Karlsruhe 31
- Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront: NS-Sozialpolitik. Hrsggeb. von Carl Poppeler, Leiter des Sozialamts. Jahrgang 1 Heft 6—12. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 28
- Staenike, Syndikus des Reichsverbands kommunaler und anderer öffentlicher Ar-

- beitgeberverbände Deutschlands Ernst, und stellvertretender Geschäftsführer des Deutschen Gemeindetags Dr. Ralf Zeitler: Das neue deutsche Arbeitsrecht. Ergänzungslieferungen 8/9 und 10. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 30
- Staud, MinR., StSehr. Dr. Schlegelberger und Dr. Freisler und MinR. Dr. Hoche: Jahrbuch des Deutschen Rechts. Berlin. 32. Jahrgang, Neue Folge. Band 1 Heft 3 S. 31. 33. Jahrgang, Neue Folge. Band 2 Heft 1 S. 1232
- Steiner, SenPräf. Anton, Nürnberg: Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897. Bespr. von Notar Dr. Beyer, Bad Dürkheim 768
- Thiersfelder, Dr. Rudolf: Normativ und Wert in der Strafrechtswissenschaft unserer Tage. Bespr. von RA. Dr. Matzke, Berlin 498
- Töpfer, LGR. Dr. Richard, und RA. Dr. Everhard Fiedler, beide Leipzig: Das Armeurecht in der gerichtlichen Praxis. Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 768
- Weber, AGR. Dr. phil. Dr. jur. Wilhelm, Berlin: Über die Eignung zum Juristen. Bespr. von GerAff. Luhken, Berlin 109
- von Weber, o. Prof. Dr. Hellmuth: Zum Aufbau des Strafrechtsystems. Bespr. von Prof. Dr. Schaffstein, Leipzig 918
- Wenz, JustAmtm. i. R. Rechnungsrat, und LGR. Dr. Korintenberg: Handbuch für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bespr. von LGR. Dr. Fraeb, Hanau 342
- Wiesels, LGR. Dr. J., und RA. Dr. R. Bechert: Deutsche Rechtsgeschichte (Schaeffers
- Tuor, Prof. an der Univ. Bern Dr. P.: Das Schweizer ZGB. Bespr. von Doz. Dr. Wolfgang Siebert, z. B. Heidelberg 847
- del Vecchio, Prof. der Rechte Giorgio: Die Krise des Staates. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 497
- Böllmann, RA. Dr. Kurt, Düsseldorf: Reichsstrafenverkehrsordnung. Bespr. von RA. Dr. Ludwig Lechner, München, Mitgli. der Akademie für Deutsches Recht 343
- Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. 22. Band 1. Teil. Bespr. von RA. Prof. Dr. Noack, Halle 109
- Wilburg, PrivDoz. Dr. Walter, Graz: Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Bespr. von Geh. Dr. Prof. Dr. Paul Dertmann, Göttingen 685
- Wolf, Dr. Ch.: Die Kastration bei sexuellen Verbrechen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Bespr. von Dr. Schütz, Leipzig 32
- Wolff, Christian: Jus Gentium Methodo scientifica pertractatum. Bespr. von AR. und LGR. Dr. Karl Arndt, Berlin 503
- Zeitler, stellv. Geschäftsführer des Deutschen Gemeindetags Dr. Ralf, und Syndikus des Reichsverbandes kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands Ernst Staenke: Das neue deutsche Arbeitsrecht. Ergänzungslieferungen 8/9 und 10. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 30
- Zimmerle, RegR. im RArbM. Dr. Ludwig: Die BPD. nebst GBG. 767

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet

- Arnstroff, AGR., Berlin: 188
- Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: 343 416
- Arndt, AR. und LGR. Dr. Karl, Berlin: 503
- Bergschmidt, RA. und Notar Dr. A., Berlin: 187 415
- Beyer, Notar Dr., Bad Dürkheim: 768
- von Bohlen, RA. Dr. Kurt, Berlin: 847 919
- Böttcher, RA. Dr. Conrad, Berlin: 684
- Carl, RA. Düsseldorf: 1004
- Crisolli, AGR. Dr. Karl-August, Berlin: 1004
- Culemann, RA. Dr. Hans, Düsseldorf: 110 1230
- Danielcik, RA. Dr. Hans Peter, Berlin: 1080
- Delbrück, RA. Dr., Stettin: 414 415
- Fraeb, LGR. Dr., Hanau: 342
- Friesede, RegR. Dr., Rudolstadt: 414 1006
- Gaedeke, AGR. Dr., Berlin: 1001
- Giersberg, RA. Magdeburg: 414
- Grunau, LGR. Dr., Kiel: 32
- Hensen, RA. Rudolf, Berlin: 1000
- von Hentig, Prof. Dr., Bonn: 501
- Horwath, RA. Dr. Gerhard, Berlin: 111 1001
- Huber, Prof. Dr. E. R., Kiel: 271
- Jacob, RA. Dr. Heinz, Dortmund: 110
- Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin: 1005
- Kaden, Prof. Dr. Erich-Hans, Genf: 1008
- Kiebow, SenPräf. beim AG. Dr., Leipzig: 764
- Klee, SenPräf. Prof. Dr., Berlin: 499
- Klug, PrivDoz. Dr. Oskar, Berlin: 28
- Krauß II, RA., München: 767
- Larenz, Prof. Karl, Kiel: 686
- Lechner, RA. Dr. Ludwig, Mitgli. der Akademie für Deutsches Recht, München: 343
- Lehmann, MinR. Dr., Berlin: 187
- Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln: 500
- Listemann, RegR., Berlin: 188
- Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg: 187 416 919
- Luhken, GerAff., Berlin: 109
- Mansfeld, MinDir. PrivDoz. Dr., Berlin: 1005
- Matzke, RA. Dr., Berlin: 342 498
- Müller, SenPräf. Dr. Joh., Naumburg a. S.: 1143
- Neugebauer, MinR. Dr., Berlin: 27
- Noack, RA. Prof. Dr., Halle: 109 496 768 847 918 1000 1004
- Oellers, RA. Dr., Halle a. S.: 1005 1080
- Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: 28 30 31 496 920
- Dertmann, Geh. Dr. Prof. Dr. Paul, Göttingen: 685
- Reusch, Dr. Friedrich, Berlin: 1006
- Schaffstein, Prof. Dr., Leipzig: 27 918
- Schilling, Aff. Dr. Karl, Duisburg: 847
- Scholz, RA. und Notar Wilhelm, Berlin: 31 1000
- Schütz, Dr. med., Leipzig: 32 112
- Siebert, Doz. Dr. Wolfgang, z. B. Heidelberg: 847
- Starl, Advokat Dr. Josef, Prag: 503 504
- Stelling, Geh. Dr., Hannover: 187 344
- Thiesing, RA. Dr., Berlin: 415 1004
- Tolle, Dr. Celle: 596
- Bogels, MinR. Dr., Berlin: 1143
- Weber, GenStA. Dr. Alfr., Dresden: 918 919
- Wiesinger, Dr. München: 764
- Winter, SenPräf., Karlsruhe: 31
- Wolf, Dr. G., Berlin: 848
- Zeidler, RA. W., Westerland (Sylt): 1143

VIII.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen

I. Ordentliche Gerichte

A. Reichsgericht

a) Zivilsachen

- Arndt, RA. Dr., Düsseldorf 34⁸ 194⁴
 Boegebeck, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M. 420⁴ 921²
 Brand, LGPräf. Prof. Dr., Duisburg 1148⁴ 1151⁵
 Butterweg, RA. Dr., Düsseldorf 860⁸ 9
 Daniels, RA. Dr. Hans Peter, Berlin 690⁸ 927⁴
 Decker I, RA. Dr. Richard, Köln 115⁴
 Ermisch, RA. Dr., Düsseldorf 35⁷ 122¹⁴
 Fraeb, LGDr. Dr., Hanau 511⁵
 von der Groeben, GerAss., Berlin 113¹
 Gruhn, RA. M., Köln 193⁸ 697⁹
 Hagemann, RA. Telle 121¹²
 Hainelbeck, AGDr. u. LGDr. Dr. Bernhard, Neuviertel 38⁸ 190² 694⁶
 Hartenstein, RegDr. Dr., Berlin 1082²
 Hellmuth, LPoDr. Dr., Nürnberg 702¹¹
 Henke, RA. Dr., Berlin 117⁷
 Herriger, RA. A., Düsseldorf 778¹⁵ 1155⁷
 Heydt, RA. Dr. Ludwig, Köln 1015⁶
 Holthöfer, LGPräf. i. R. Dr., Berlin 597¹
 Jonas, MinDr. Dr., Berlin 346² 351³ 426⁹ 1027¹⁷
 Jonas, RA. Dr. Karl Frits., Berlin 351⁴ 689¹
 Kallfels, AGDr. Dr., Cottbus 119⁹ 354⁵
 Kisch, Geh. Dr. Prof. Dr., München 345¹ 858⁶
 Krauß II, RA. Gg., München 770³
 Langen, RA. Dr. Eugen, Berlin 1236⁶
 Lechner, RA. Dr. Ludwig, Mitgli. der Akad. f. Deutsches Recht, München 33² 115⁶ 198⁶ 424⁷
 Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln 34⁵ 421⁵
 Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg 1021⁹
 Michels, RA. Dr. A., Duisburg 1019⁸
 Müller, MinDr. Geh. RegDr. Dr., Berlin 35⁶ 854⁴
 Oellers, RA. Dr., Halle a. d. S. 769²
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden 692⁵
 Pée, RA. Dr., Halberstadt 1017⁷
 Plum, RA. Dr., Köln 506²
 Raape, Prof. Dr. Leo, Hamburg 114² 275⁵
 Rebsamen, RegDr. Dr. R., Berlin 1009²
 Riemann, RA. Dr., Breslau 859⁷
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr. 120¹⁰ 691⁴ 1010³ 1025¹² 1093¹⁴ 1145¹
 Schmidt-Ernsthausen, RA. Dr., Düsseldorf 696⁸
 Schriftleitung 1026¹⁵
 Schwinge, Prof. Dr. Erich, Halle a. d. S., 40¹⁰ 279⁹
 Sennwald, Geh. RegDr. Dr., Berlin 930⁸
 Siebert, Prof. Dr. Wolfgang, Kiel 1012⁶
 Süß, Prof. Dr. Theodor, Breslau 195⁵
 Tize, Prof. Dr., Berlin 274⁴ 849¹
 Ulrich, Pat. Anw. Dr. Arthur, Berlin 857⁵ 931⁹ 1147²
 Ueischer, RA. Ernst August, Hamburg 1091¹³
 Walther, RA. Dr. C. A., Berlin 1088¹¹
 Wilhelm, RA. Dr., Köln 118⁸ 516⁹
 Zillens, RA. Dr. Hugo, Köln 513⁷

b) Strafsachen

- Böhler, 1. StA. Dr. J., Berlin 703¹²
 Crijoli, RegDr. Dr. Julius, Berlin 292¹⁹ 539⁴³
 v. Edlinger, NotAss. Dr., Augsburg 356⁶
 Fraeb, LGDr. Dr., Hanau 205¹³
 Häfner, GenStA. i. e. R. Dr., Karlsruhe 125¹⁸
 Hartenstein, RegDr. Dr., Berlin 1031¹⁸
 Klett, RA. Theodor, Köln 362⁸ 536⁴⁰ 1098¹⁹
 Krille, StA. Dr., Dresden 45¹⁸ 283¹³ 543⁵¹ 707¹⁷
 Lehmann, MinDr. Rudolf, Berlin 46¹⁹ 866¹⁹
 Matzke, RA. Dr., Berlin 285¹⁵
 Megow, RA. Dr. Dr., Küstrin 426¹⁰ 427¹² 949³⁶ 951³⁶ 1249¹³
 Mezger, Prof. Dr. Edm., München 284¹⁴ 288¹⁰ 1096¹⁶
 Dettler, Prof. Dr., Würzburg 293²⁰
 Manke, StA. W., Berlin 705¹⁵
 Richter, StA. Dr., Berlin 42¹² 201⁹ 295²¹ 519¹³ 704¹⁹
 Schäfer, LGDr. Dr. K., Berlin 363⁹ 429¹³ u. 14
 Schreiber, RA. Dr., Köln 126¹⁷ 431¹⁶
 Schwinge, Prof. Dr. Erich, Halle a. d. S. 289¹⁷ 290¹⁸ 943²⁷
 Turrowski, GerAss., Berlin 861¹⁰
 Weber, GenStA. Dr. Alfred, Dresden 44¹⁶ 935¹⁷
 Weh, AGDr. Dr. Albert, Berlin 956⁴²

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht

Zivilsachen

- Matzke, RA. Dr., Berlin 136⁵

C. Reichserbhofgericht

- Schäfer, Notar, Markt Graßing b. München 601¹ 1160⁶

D. Erbhofgerichte

- Beher, Notar Dr., Bad Dürkheim 1181²¹
 Brintmann, RA. Dr., Beven i. Hannover 52⁵ 628⁹
 Goebel, RA. Dr. Walter, Emmerich a. Rh. 633¹⁴
 Gutbrod, NotAss. W., Berlin 637¹⁷ 1173¹⁰
 Hagedorn, RA. Erfurt 1170⁸
 Hagemann, RA. Celle 1177¹⁶
 Haertl, AGDr. Dr., Altötting (Obb.) 50² 637¹⁶ 638¹⁸ 1165¹
 Hartmann, Notar u. RA. Dr., Wermelskirchen (Rhld.) 621⁶
 Imhof, RegDr. Dr., München 133⁷ 644²⁶
 Kaeferlein, Notar Dr., Staffelstein 1179¹⁸
 Kirchmair, Dipl. Landw. Dr. Hanns, Michael b. Augsburg 50¹ 630¹¹ 641²² 868¹
 Mann, LGDr. Dr. W., Berlin 643²¹
 Deller, Notar Dr., Waldkirchen b. Passau 626⁸
 Roßner, RA. u. Notar Dr. Helmut, Buxtehude 1174¹²

- Schied, Notar, Markt Graßing b. München 53⁶ 212⁴ 299² 544¹ u. 2 629¹⁰ 631¹² 632¹³ 642²⁹ 644²⁶ 1166² 1171⁹

- Seybold, Notar Dr., Berlin 211³ 300³ 618² 1178¹⁷

- Bogels, MinDr. Dr., Berlin 54⁸ 132⁴ 209¹ 213⁵ 296¹ 618⁹ 620⁶ 634¹⁵ 640²⁰ 21 1167⁴ 1168⁶ 1176¹⁴

- Weh, AGDr. Dr. Albert, Berlin 51³ 367² 646²⁷ 647²⁸ 1175¹³

- Zimmer, RA. u. Notar Dr., Holberg 624⁷

E. Erbgesundheitsgerichte

- Grunau, LGDr., Kiel 708² 3

F. Oberlandesgerichte

a) Zivilsachen

- Bach, RA. Dr. P., Freiburg i. Br. 789¹ 1043¹²

- Butteveg, RA. u. LDr. Dr., Düsseldorf 307⁵
 Crispoli, AGDr. Dr. Karl-August, Berlin 434¹ u. 2

- Eulemann, RA. Dr. Hans, Düsseldorf 718⁴ A
 Daniels, RA. Dr. Hans Peter, Berlin 720⁴ B 1106⁶

- v. Edlinger, NotAss. Dr. J., Augsburg 545¹
 Fraeb, LGDr. Dr., Hanau 144⁹

- Gaedeke, AGDr. Dr., Berlin 61⁷ 66²³ 142⁷ 143⁸ 306⁴ 441⁶ 806⁴⁶ 807⁴⁸ 1048³⁰

- Groschuff, AGDr., Berlin 301¹ u. 2
 Henke, RA. Dr., Berlin 144¹⁰

- Hoffmann, RA. Dr. Willi, Leipzig 303¹ 1103²

- Imhof, RegDr. Dr., München 1195⁹
 Matzsch, RA. Dr., Berlin 370²
 Niesow, GenPräf. Dr., Leipzig 809⁵³

- Kubitsch, RA. Dr. Notar, Lübben (Spreewald) 371³ 792⁴ 794⁹ 804⁴⁵

- Lehmann, Prof. Dr. Heinr., Köln 717³

- Matzke, RA. Dr., Berlin 551¹¹

- Müller, Dr. Artur, Ludwigshafen (Rh.) 227¹³

- Neubert, RA., Präf. der Reichsrechtsanwaltskammer Dr. 875⁸

- Oellers, RA., Vorstand d. Deutschen Anwalts- u. Notarvers., Dr. Halle a. d. S. 716²

- Oppermann, RA. Dr. W., Dresden 1110⁹

- Poß, GerAss. Dr. Alfred, Berlin 222²

- Nebesam, RegDr. Dr. R., Berlin 1104⁴

- Ruth, Prof. Dr. Halle a. d. S. 227¹⁵

- Schulze, LGDr. Dr. Fritz, Berlin 64²¹

- Seelmann-Eggebert, Geh. Dr. W., Berlin 651²

- Seybold, Notar Dr., Berlin 136⁴

- Süß, Prof. Dr. Theodor, Breslau 1108⁷

- Thiemann, RA. Dr., Berlin 804⁴⁴

- Thiesing, RA. Dr., Berlin 721⁵

- Bogels, MinDr. Dr., Berlin 648¹

- Wiedemann, AGDr., Berlin 808⁴⁹

- Wilmanus, RA. Dr. Hermann, Altona 67²⁵

- b) Strafsachen

- Lehmann, MinDr. Dr., Berlin 372⁶

- Dettler, Prof. Dr., Würzburg 309⁸

G. Landgerichte

a) Zivilsachen

- Armskroß, AGR. Berlin 73¹⁰
 v. Arnswaldt, LGR. Dr., Berlin 68² 725⁵ A
 Böttcher, RA. Dr. Conrad, Berlin 311¹
 Christian, LGR. Oppeln 231⁶
 Crispoli, AGR. Dr. Karl-August, Berlin
 1113⁵ 1115⁶
 Culemann, RA. Dr. Hans, Düsseldorf 728⁷
 Delbrück, RA. Dr., Stettin 150⁸
 Dürr, Dr., Breslau 71⁷
 Gaedke, AGR. Dr., Berlin 72⁹ 1050¹
 Hartenstein, RegR. Dr., Berlin 148²
 Hawliky, RA. Dr., Forst (Lausitz) 74¹¹
 377⁴
 Heinrich, MinR. Dr., Berlin 149⁶
 Jonas, MinR. Dr., Berlin 70⁶ 812¹
 Jonas, RA. Dr. Karl Frix, Berlin 725⁴
 Kaeferlein, Notar Dr., Staffelstein 654³
 Matzke, RA. Dr., Berlin 375³
 Neisele, GerAss. Dr. H., Düsseldorf 229²
 Neugebauer, MinR. Dr., Berlin 373¹
 Nonhoff, RegR. Frix, Berlin 726⁶ B
 Delze II, RA. W., Essen 68³
 Nebjamen, RegR. Dr. jur. R., Berlin 816¹¹
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr. 1111¹
 Schlichting, RA. Dr., Güstrow i. M. 1053⁵
 Schneider II, RA. W., Köln 1258¹
 Scholz, RA. Berlin 1198⁵
 Schulze, LGR. Dr. Frix, Berlin 72⁸
 Seibert, LGR. Dr., Berlin 1199⁷
 Seibold, Notar Dr., Berlin 652¹
 Steiger, Ass. Dr., Berlin 1199⁸
 Tasche, LGR. Dr., Detmold 815¹⁰
 Web, AGR. Dr. Albert, Berlin 653²
 Wiedemann, GerAss., Berlin 1198⁶

b) Strafsachen

- Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin
 964¹
 Schäfer, LGR. Dr. A., Berlin 554¹

H. Amtsgerichte

Zivilsachen

- v. Campenhausen, RA. Frhr., Heidelberg
 818²
 Hawliky, RA. Dr., Forst i. L. 231¹ 377¹

II. Arbeitsgerichte**A. Reichsarbeitsgericht**

- Brand, LGR. Präf. Prof. Dr., Duisburg 234²
 Nitisch, Prof. Dr., Dresden 152¹
 Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig 880¹

B. Landesarbeitsgerichte

- Oppermann, RA. Dr. W., Dresden 556¹

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden**A. Reich**

Reichsfinanzhof

- Bergschmidt, RA. u. Notar Dr., Berlin 414¹
 Delbrück, RA. Dr., Stettin 447⁶ 455¹⁴ u.
 15 460²³ 462²⁷ 820¹ 1259¹

- Dieckhoff, RA. Dr. Albr. D., Hamburg
 155³ 156⁵
 Erler, RA. Dr., Dresden 234¹ u. 2 454¹²
 459¹⁹ 467⁵⁰ 1260²
 Fürnrohr, RA. Dr., München 452¹¹ 453¹²
 458¹⁸ 822²
 Kallselz, AGR. Dr., Cottbus 450⁷
 Meilicke, RA. Dr. Heinz, Berlin 967² 1116¹⁻³
 Seelmann-Eggebert, Geh. Fr. Dr. W., Berlin
 463⁸¹

Reichswirtschaftsgericht

- Turowski, GerAss., Berlin 968¹

Reichsversicherungsamt

- Schäfer, LGR. Dr., Berlin 557¹

IV. Ausländische Gerichte

England: House of Lords

- Meilicke, RA. Dr. Heinz, Berlin 1276¹

Schweizer Bundesgericht

- Balkhausen, RA. Dr., Köln 239¹

Tschechoslowakei: Kreisgericht

Mährisch-Ostrau

- Starf, Advokat Dr. Josef, Prag 1278²

IX.

Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen

Nachstehend sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 145 und 146 wieder-gegeben. Berücksichtigt sind die aus den Abkürzungen ersichtlichen Zeitschriften. Die Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

Abkürzungen:

- RG. = Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Verlag de Gruyter)
 DR. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
 DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
 GewRSch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
 HöchstRRepr. = Höchstrichterliche Rechtsprechung, Beilage zur „Juristischen Rundschau“
 JW. = Juristische Wochenschrift

Band 145

- RG. 145, 1: 12. Juli 1934, IV 94/34, Anfechtung arisch-jüdischer Miscehenen: JW. 1934, 2613⁴; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1456; DR. 1934, 785.
- RG. 145, 8: 12. Juli 1934, IV 89/34, Anfechtung arisch-jüdischer Miscehenen: JW. 1934, 2615¹; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1457; DR. 1934, 785.
- RG. 145, 11: 18. Juni 1934, IV 98/34, Eheanfechtung: JW. 1934, 2844³; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1455.
- RG. 145, 13: 12. Juni 1934, VII 89/34, Kostenersstattungsanspruch: JW. 1934, 2467¹; DR. 1935, Nr. 141; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1476, 1477; DR. 1934, 693.
- RG. 145, 16: 13. Juni 1934, I 24/34, Versailler Vertrag: JW. 1934, 2537²; DR. 1934, 693.
- RG. 145, 21: 19. Juni 1934, VII 72/34, Haftpflichtversicherung. Prozeßkosten: JW. 1934, 2681¹; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1472; DR. 1934, Nr. 591.
- RG. 145, 26: 19. Juni 1934, III 298/33, Betwirkung lassenärztlicher Vergütungsansprüche: JW. 1934, 2683²; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1439.
- RG. 145, 35: 21. Juni 1934, VI 153/34, Treuhandvertrag: JW. 1934, 2457¹; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1445.
- RG. 145, 38: 25. Juni 1934, IV B 34/34, Berufsbegründung: JW. 1934, 2772¹².
- RG. 145, 40: 25. Juni 1934, VI 120/34, Vertreter ohne Vertretungsmacht. Verjährung. Devisenrecht: JW. 1934, 2329¹; DR. 1934, Nr. 508; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1435.
- RG. 145, 46: 26. Juni 1934, VII 81/34, Widerklage. Revisionsbegründung: JW. 1934, 2848⁸; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1481, 1489.
- RG. 145, 47: 27. Juni 1934, V B 13/34, „Einheitshypothek“: JW. 1934, 2235³; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1453.
- RG. 145, 51: 28. Juni 1934, VI 68/34, Darlehn. Pfandentwertung: JW. 1934, 2330²; DR. 1934, Nr. 507; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1436; DR. 1934, 784.
- RG. 145, 56: 29. Juni 1934, III 22/34, Staatshaftung. Versicherung. Verjährung: JW. 1934, 2543⁴; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1513; DR. 1934, 849; DR. 1934, Nr. 572.
- RG. 145, 74: 2. Juli 1934, IV 363/33, Anerkenntnis österreichischer Eheungültigkeitsurteile: JW. 1934, 2555¹¹; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1562; DR. 1934, 787.
- RG. 145, 79: 3. Juli 1934, II 43/34, Kauf-Wandelung: JW. 1934, 2685⁴; DR. 1934, Nr. 511; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1585.
- RG. 145, 85: 5. Juli 1934, IV 82/34, Auslegung ausländischer Rückverweisungsvorschriften: JW. 1935, 114²; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1516.
- RG. 145, 87: 6. Juli 1934, II 73/34, Gefälschte Wechselunterschrift. Genehmigung: JW. 1934, 2550⁸; DR. 1934, Nr. 521; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1537.
- RG. 145, 95: 22. Juni 1934, III 53/34, Preuß. Kommunalbeamte. Freiwillige Entlassung: JW. 1934, 2537¹; HöchstRRepr. 1935, Nr. 526; DR. 1934, 787.
- RG. 145, 99: 3. Juli 1934, II 116/34, Gesellschaft mbH. Sanktionsänderung. Liquidator: JW. 1934, 2906³; DR. 1934, Nr. 522; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1602.
- RG. 145, 107: 13. Juli 1934, VII 33/34, Anliegerrecht. Wasserschäden: JW. 1934, 2764⁴; DR. 1934, Nr. 541; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1588, 1594.
- RG. 145, 119: 5. Juli 1934, IV 25/34, Einfluß veränderter Umstände auf Unterhaltsrenten: JW. 1934, 2609¹; DR. 1934, Nr. 514; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1596; DR. 1934, 785.
- RG. 145, 121: 6. Juli 1934, II 102/34, Wechselrecht. Ausländisches Recht. Verjährung: JW. 1934, 3121¹; HöchstRRepr. 1935, Nr. 33; DR. 1934, 786.
- RG. 145, 131: 21. Sept. 1934, III 93/34, Berufsbegründung: JW. 1934, 3058⁷; HöchstRRepr. 1935, Nr. 44; DR. 1934, Nr. 652; DR. 1934, 957, 958.
- RG. 145, 135: 3. Juli 1934, VII 26/34, Streitverlündung: JW. 1934, 2841¹; DR. 1934, 939.
- RG. 145, 137: 10. Juli 1934, III 32/48/34, Staatshaftung. Rechtsweg: JW. 1935, 1153⁶.
- RG. 145, 143: 13. Juli 1934, VII 83/34, Vertragsfreiheit landesrechtlicher öffentlicher Versicherungsanstalten: JW. 1934, 2461⁴; HöchstRRepr. 1935, Nr. 201; DR. 1934, 786.
- RG. 145, 152: 17. Sept. 1934, IV 75/34, Sittenwidrigkeit der Auslassung: JW. 1934, 2969²; DR. 1935, Nr. 128; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1581.
- RG. 145, 155: 18. Sept. 1934, II 95/34, Offene Handelsgesellschaft. Richtigkeit des Gesellschaftsvertrags: JW. 1934, 3124³; HöchstRRepr. 1934, Nr. 1580; DR. 1934, 956.
- RG. 145, 162: 20. Sept. 1934, IV 149/34, Aufwertung. Verwaltungskostenbeitrag der Hypothekenbanken: JW. 1934, 2905¹; HöchstRRepr. 1935, Nr. 370; DR. 1934, 955.

- RG. 145, 164: 25. Sept. 1934, III B 11/34, Nämlichkeit (Identität) des Streitgegenstandes: JW. 1934, 2974¹; DR. 1935, Nr. 142; HöchstR. 1935, Nr. 56; DR. 1934, 957.
- RG. 145, 167: 27. Sept. 1934, VI 156/34, Ausfallbürgschaft: JW. 1934, 3056⁴; DR. 1934, Nr. 636; HöchstR. 1934, Nr. 1670; DR. 1934, 956.
- RG. 145, 171: 28. Sept. 1934, VII 29/34, Ablehnung eines Schiedsrichters: JW. 1934, 3279¹⁸; JW. 1935, 426⁹; HöchstR. 1935, Nr. 538, 1717; DR. 1934, Nr. 655, 657, 658.
- RG. 145, 172: 28. Sept. 1934, VII 102/34, Recht am Filmnegativ: JW. 1934, 3196⁷; DR. 1934, Nr. 666; HöchstR. 1934, Nr. 1695.
- RG. 145, 175: 29. Sept. 1934, V B 20/34, Berufungsbegründung: JW. 1934, 3058⁸; HöchstR. 1934, Nr. 1716.
- RG. 145, 177: 17. Sept. 1934, VI 108/34, Kraftfahrzeuggesetz: JW. 1934, 3273¹⁰; HöchstR. 1935, Nr. 124.
- RG. 145, 182: 2. Okt. 1934, III 39/34, Verlezung der Fürsorgepflicht: JW. 1934, 3278¹⁵; HöchstR. 1934, Nr. 1711.
- RG. 145, 188: 2. Okt. 1934, VII 57/34, Gläubigeranfechtung. Nebenintervention: JW. 1935, 195⁵; DR. 1935, Nr. 160; HöchstR. 1935, Nr. 34, 37.
- RG. 145, 195: 3. Okt. 1934, V 30 u. 103/34, Zwangsverwaltung. Zwangsversteigerung: JW. 1934, 2976¹²; DR. 1935, Nr. 24; HöchstR. 1935, Nr. 35.
- RG. 145, 196: 4. Okt. 1934, VI 231/34, Schadenserschätzung für die Zukunft: JW. 1935, 200⁷; DR. 1935, Nr. 32; HöchstR. 1935, Nr. 12; DR. 1934, 955.
- RG. 145, 199: 6. Okt. 1934, V 168/34, Bollstreitungskauf des Notars: JW. 1934, 3277¹⁴; HöchstR. 1935, Nr. 51; DR. 1934, 945.
- RG. 145, 204: 10. Okt. 1934, V 194/34, Einlagerungsverträge der Gerichtsvollzieher. Staatshaftung: JW. 1935, 507²; DR. 1935, Nr. 13; HöchstR. 1935, Nr. 11, 52; DR. 1934, 956.
- RG. 145, 217: 12. Okt. 1934, III 110/34, Anwaltsvergütung. Herabsetzung im Rechtswege: JW. 1935, 123¹²; DR. 1935, Nr. 30; HöchstR. 1935, Nr. 58.
- RG. 145, 224: 18. Okt. 1934, IV 152/34, Abgeltungsverfahren. Rechtsweg: JW. 1934, 3275¹²; HöchstR. 1935, Nr. 132; DR. 1934, 955.
- RG. 145, 228: 19. Okt. 1934, VII B 17/34, Berufungsbegründung. Wiedereinsetzung: JW. 1934, 3197⁹; HöchstR. 1935, Nr. 45; DR. 1934, 957.
- RG. 145, 229: 22. Okt. 1934, VI 250/34, Schriftform der Bürgschaftserklärung: JW. 1935, 274⁴; DR. 1935, 51⁹; HöchstR. 1935, Nr. 8.
- RG. 145, 233: 24. Okt. 1934, V B 22/34, Berufungsbegründung: JW. 1935, 40¹¹; DR. 1935, Nr. 144; DR. 1935, 53²⁵; HöchstR. 1935, Nr. 48.
- RG. 145, 239: 27. Okt. 1934, V 353/34, Verjährung. Stillstand des Verfahrens: JW. 1935, 197⁶; DR. 1935, Nr. 66; HöchstR. 1935, Nr. 105; DR. 1934, 955.
- RG. 145, 246: 20. Okt. 1934, V 208/34, Grundstückskauf; Nebenabreden mit dem Pächter: JW. 1935, 599³; HöchstR. 1935, Nr. 107; DR. 1934, 956.
- RG. 145, 250: 1. Nov. 1934, VI 317/34, Zahlung der Prozeßgebühr: JW. 1935, 351⁸; DR. 1935, 53²⁴; HöchstR. 1935, Nr. 49.
- RG. 145, 253: 6. Nov. 1934, VII 105/34, Trennhandvergleich. Nachfolgender Konkurs: JW. 1935, 515⁸; DR. 1935, Nr. 82; DR. 1935, 52²⁰; HöchstR. 1935, Nr. 133.
- RG. 145, 258: 7. Juli 1934, V 102/34, Amtspflichtverlezung. Staatshaftung: JW. 1934, 2544⁵, 3193²; HöchstR. 1935, Nr. 111; DR. 1934, 785, 853.
- RG. 145, 263: 2. Okt. 1934, III 87/34, Fürzung von Dienstbezügen: JW. 1934, 3275¹¹; DR. 1935, Nr. 161; HöchstR. 1935, Nr. 521; DR. 1934, 957.
- RG. 145, 266: 4. Okt. 1934, IV 137/34, Berufungsbegründung: JW. 1934, 3200¹⁸; HöchstR. 1935, Nr. 47.
- RG. 145, 269: 5. Nov. 1934, IV 205/34, Berufungsbegründung: JW. 1935, 121¹²; DR. 1935, Nr. 79; DR. 1935, 53²⁸; HöchstR. 1935, Nr. 46.
- RG. 145, 271: 5. Okt. 1934, II 162/34, Eidliche Parteivernehmung: JW. 1935, 860⁹; DR. 1935, Nr. 17; HöchstR. 1935, Nr. 140.
- RG. 145, 274: 20. Okt. 1934, I 264/33, Rechtskraft. Geschäftsübernahme. Gesellschaftsähnlicher Vertrag: JW. 1935, 35⁷; DR. 1935, Nr. 12; GewR. 1935, 166; HöchstR. 1935, Nr. 243; DR. 1934, 956.
- RG. 145, 284: 25. Okt. 1934, IV B 55/34, Pflegeschaft: JW. 1935, 38⁸; DR. 1935, Nr. 81; DR. 1935, 51¹²; HöchstR. 1935, Nr. 98.
- RG. 145, 289: 23. Okt. 1934, II 129/34, Offene Handelsgesellschaft. Abfindungsanspruch der Erben eines Gesellschafters:
- JW. 1935, 417¹; DR. 1935, Nr. 68; DR. 1935, 51⁸; HöchstR. 1935, Nr. 168.
- RG. 145, 296: 25. Okt. 1934, VI 281/34, Schadensberechnung. Prozeßkosten. Streitwert: JW. 1935, 190²; DR. 1935, Nr. 74; DR. 1935, 51⁴, 53²²; HöchstR. 1935, Nr. 298.
- RG. 145, 302: 29. Okt. 1934, IV 139/34, Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau: JW. 1934, 3271⁸; HöchstR. 1935, Nr. 180.
- RG. 145, 309: 3. Nov. 1934, V B 24/34, Berufungssumme. Nebenforderung: JW. 1934, 3276¹⁸; DR. 1935, Nr. 75; DR. 1935, 52²¹; HöchstR. 1935, Nr. 295.
- RG. 145, 311: 5. Nov. 1934, VI 180/34, Missbrauch gesetzlicher Vertretungsmacht: JW. 1935, 1012⁵; DR. 1935, Nr. 65; HöchstR. 1935, Nr. 172.
- RG. 145, 316: 8. Nov. 1934, IV B 51/34, Stellung des Erstzulieferers: JW. 1935, 513⁷; DR. 1935, Nr. 70; HöchstR. 1935, Nr. 183.
- RG. 145, 322: 6. Nov. 1934, VII 110/34, Lebens- und Unfalltodesversicherung. Beweislast: JW. 1935, 351⁴; DR. 1935, Nr. 85; HöchstR. 1935, Nr. 192.
- RG. 145, 328: 9. Nov. 1934, VII 185/34, Schadensersatzanspruch nach § 717 Ab. 2 BGB. Vergleich: JW. 1935, 353⁵; DR. 1935, Nr. 147; HöchstR. 1935, Nr. 299.
- RG. 145, 336: 13. Nov. 1934, II 158/34, Aktiengesellschaft. Reservefonds. Verlustvertrag: JW. 1935, 421⁵; DR. 1935, Nr. 140; DR. 1935, 52¹⁵, 52¹⁶; HöchstR. 1935, Nr. 244.
- RG. 145, 341: 23. Nov. 1934, VII 200/34, Anfechtung. Erfolglose Zwangsvollstreckung: JW. 1935, 516⁹; HöchstR. 1935, Nr. 280.
- RG. 145, 343: 28. Nov. 1934, V 216/34, Zwangsvollstreckung. Vormerkung: JW. 1935, 694⁶; DR. 1935, Nr. 186; HöchstR. 1935, Nr. 175.
- RG. 145, 357: 15. Okt. 1934, IV 150/34, Parteid. Reisekostenabrechnung: JW. 1935, 120¹⁰; DR. 1935, Nr. 16; DR. 1935, 52¹⁹, 53²³; HöchstR. 1935, Nr. 294.
- RG. 145, 359: 3. Nov. 1934, V 238/34, Bergwerkseigentum. Weißzeisenerz: JW. 1935, 1018⁶; DR. 1935, 142²⁰.
- RG. 145, 369: 22. Okt. 1934, IV 145/34, Rechtsweg. Milchwirtschaft: JW. 1935, 597¹; DR. 1935, 52¹⁸; HöchstR. 1935, Nr. 203.

RG. 145, 374: 1. Nov. 1934, VI 384/34, Brand durch Funkenflug. Verschulden: **JW.** 1935, 510⁴; **HöchstRRepr.** 1935, Nr. 169.

RG. 145, 384: 9. Nov. 1934, VII 169/34,

Veruntreuungsversicherung: **JW.** 1935, 697⁹; **DRB.** 1935, 51¹⁰; **HöchstRRepr.** 1935, Nr. 176, 196.

RG. 145, 390: 22. Nov. 1934, VI 288/34, Zeugenvernehmung vor dem BG. Gefäl-

ligkeitsfahrt: **JW.** 1935, 1021⁹; **DRB.** 1935, Nr. 77.

RG. 145, 396: 9. Nov. 1934, II 171/34, Unlauterer Wettbewerb. Bestattungsunternehmungen. Kundentreibung. **JW.** 1935, 423⁶; **DRB.** 1935, Nr. 95.

Band 146

RG. 146, 1: 14. Dez. 1934, VI 463/34, Dol- larflausel: **JW.** 1935, 852³.

RG. 146, 8: 16. Okt. 1934, III 49/34, Sicherheitsleistung für Prozeßkosten. Lettland: **JW.** 1935, 346².

RG. 146, 26: 31. Jan. 1931, I 228/30, Vor- fahren eines Verfahrens. Mittelbare Patentverletzung: **JW.** 1935, 1568¹³.

RG. 146, 29: 14. Nov. 1934, I 104/34, Pa- tentverletzung. Unteranspruch: **JW.** 1934, 345¹.

RG. 146, 35: 13. Nov. 1934, III 112/34, Witwengeld. Versorgungsrechte: **JW.** 1934, 1150⁵.

RG. 146, 42: 24. Nov. 1934, V 237/34, Hypothekengeschäfte kommunaler Sparkas- sen: **JW.** 1935, 850².

RG. 146, 52: 27. Nov. 1934, VII 183/34, Schiedsvertrag. Abtretung: **JW.** 1935, 781¹⁹.

RG. 146, 57: 28. Nov. 1934, I 112/34, An- leihezeichnung. Pfand- und Zurückbehal- tungsgesetz: **JW.** 1935, 701¹⁰.

RG. 146, 60: 29. Nov. 1934, IV 258/34, Einzelhandelschutzgesetz: **JW.** 1935, 1016⁷.

RG. 146, 67: 3. Dez. 1934, VI 266/34, Rück- bürgerschaft: **JW.** 1935, 1012⁴.

RG. 146, 71: 4. Dez. 1934, II 62/34, Aktien- gesellschaft. Unrechtmäßigkeitsklage. Stimmrechts- verbot: **JW.** 1935, 1236⁸.

RG. 146, 78: 5. Dez. 1934, V 136/34, Pro- zessgebühr: **JW.** 1934, 782²⁰.

RG. 146, 79: 5. Dez. 1934, I 207/33, Patent- erteilungsverfahren. Vorveröffentlichungen: **JW.** 1935, 1147².

RG. 146, 84: 19. Okt. 1934, II 85/34, Aktien- gesellschaft. Einlagerückgewähr: **JW.** 1935, 1562¹⁰.

RG. 146, 97: 29. Nov. 1934, VI 331/34, Kraftfahrzeuggesetz. Ausgleichung: **JW.** 1935, 854⁴.

RG. 146, 105: 4. Dez. 1934, III 145/34, Ruhgehalt. Verlust des Klagerechts: **JW.** 1935, 1148⁴.

RG. 146, 113: 5. Dez. 1934, V 201/34, Zwangsvorsteigerung. Vollstreckungsschutz- maßnahmen: **JW.** 1935, 511⁵.

RG. 146, 116: 11. Dez. 1934, III 111/34, Dienstvertrag. Teilnichtigkeit: **JW.** 1935, 692⁵.

RG. 146, 120: 11. Dez. 1934, VII 240/34, Gewährleistungsvertrag. Kapitalverkehrs- steuer: **JW.** 1935, 923³.

RG. 146, 133: 19. Okt. 1934, II 100/34, Vergleichsordnung. Teillieferungsvertrag. Erläßvergleich: **JW.** 1935, 1490⁸.

RG. 146, 145: 2. Nov. 1934, II 186/34, Ge- sellshaft mbH. Aufsichtsrat. Schadensersatz- pflicht: **JW.** 1935, 1087¹⁰.

RG. 146, 155: 13. Nov. 1934, III 105/34, Notar. Unterschriftenbeglaubigung: **JW.** 1935, 1338².

RG. 146, 159: 27. Nov. 1934, III 34/34, Preußische Kommunalbeamte: **JW.** 1935, 1244⁸.

RG. 146, 169: 11. Dez. 1934, II 148/34, Offene Handelsgesellschaft. Ausschließung eines Gesellschafters: **JW.** 1935, 1559⁹.

RG. 146, 182: 4. Dez. 1934, III 201/34, Ver- botene Eigenmacht. Selbsthilfe. Abzah- lungsgeschäft: **JW.** 1935, 1554⁵.

RG. 146, 190: 8. Dez. 1934, I 143/34, Bör- senternungsgeschäft. Differenzeneinwand: **JW.** 1935, 927⁴.

RG. 146, 194: 7. Dez. 1934, III 209/34, Thüringische Beamte. Feststellungsgesetz- verfahren. Bestechungsgeld: **JW.** 1935, 1683².

RG. 146, 209: 13. Dez. 1934, IV B 63/34, Sprungrevision: **JW.** 1935, 779¹⁶.

RG. 146, 213: 13. Dez. 1934, VI 340/34, Schadensersatzpflicht eines Geisteskranken: **JW.** 1935, 770³.

RG. 146, 218: 13. Dez. 1934, IV 223/34, Außerordentliche Kündigung von Mietver- trägen: **JW.** 1935, 691⁴.

RG. 146, 221: 14. Dez. 1934, VII 225/34, Feuerversicherung. Arglistige Täuschung: **JW.** 1935, 689¹.

RG. 146, 225: 15. Dez. 1934, I 184/34, Schadensersatz wegen Patentverletzung: **JW.** 1935, 858⁶.

RG. 146, 229: 17. Dez. 1934, IV 275/34, Ehescheidung. Ausschlußfrist. Beweislast: **JW.** 1935, 928⁵.

RG. 146, 281: 17. Dez. 1934, VI 400/34, Gesetzliche Vertretung. Klagebefugnis: **JW.** 1935, 928⁶.

RG. 146, 234: 19. Dez. 1934, V 200/34, Teilanfechtung eines Rechtsgeschäfts: **JW.** 1935, 1401².

RG. 146, 241: 20. Dez. 1934, IV 238/34, Cheanfechtung: **JW.** 1935, 695¹.

RG. 146, 244: 21. Dez. 1934, II 151/34, Zuckerwirtschaft. Rechtsweg: **JW.** 1935, 1489⁷.

RG. 146, 247: 21. Dez. 1934, II 212/34, Ausstattung. Unlauterer Wettbewerb: **JW.** 1935, 930⁹.

RG. 146, 250: 15. Jan. 1935, III B 2/35, Berufsbegründung: **JW.** 1935, 1577^{17b}.

RG. 146, 257: 21. Dez. 1934, III 161/34, Rechtsweg. Kosten der Revisioninstanz: **JW.** 1935, 1235⁴.

RG. 146, 262: 21. Dez. 1934, VII 247/34, Schiedsvertrag: **JW.** 1935, 1027¹⁷.

RG. 146, 273: 2. Jan. 1935, I 133/34, Schutzumfang eines Patents: **JW.** 1935, 930⁹.

RG. 146, 275: 4. Jan. 1935, V 173/34, Berg- schaden. Vorteilsausgleichung: **JW.** 1935, 1242⁷.

RG. 146, 282: 7. Jan. 1935, IV 188/34, Allgemeine Gütergemeinschaft. Auseinan- dersetzung: **JW.** 1935, 1085⁸, 1236⁵.

RG. 146, 287: 10. Jan. 1935, VI 373/34, Schadensersatz. Unfallsversicherung: **JW.** 1935, 769².

RG. 146, 290: 21. Dez. 1934, III 113/34, Heimstättenbau. Beamtenbezüge. Abtre- tung. Pfändung: **JW.** 1935, 1624⁸.

RG. 146, 300: 7. Jan. 1935, VI 443/34, Vergleichsordnung. Bürgschaftserklärung: **JW.** 1935, 773⁷.

RG. 146, 308: 22. Febr. 1935, V B 2/35, Unterwerfung unter die sofortige Zwangs- vollstreckung: **JW.** 1935, 1341^{4a}.

RG. 146, 314: 17. Jan. 1935, IV 236/34, Kündigung des einzelnen Miterben: **JW.** 1935, 1407⁹.

RG. 146, 317: 18. Jan. 1935, V 347/34, Ab- lösungsgesetz: **JW.** 1935, 1483³.

RG. 146, 325: 18. Jan. 1935, II 266/34, Zwischenstaatliches Warenzeichenrecht: *FB. 1935, 1570* ¹⁵.

RG. 146, 334: 21. Jan. 1935, IV 261/34, Pfandrecht des Vermieters: *FB. 1935, 1010* ².

RG. 146, 340: 10. Jan. 1935, VI 413/34, Eisenbahnbetriebsunternehmer: *FB. 1935, 1485* ⁴.

RG. 146, 343: 21. Jan. 1935, IV 311/34, Haftung des Erben: *FB. 1935, 1405* ⁷.

RG. 146, 348: 21. Jan. 1935, VI 478/34, Geständnis, Widerruf: *FB. 1935, 1093* ¹⁴.

RG. 146, 355: 22. Jan. 1935, VII 254/34, Grundbuchberichtigung, Bereicherungsanspruch: *FB. 1935, 1233* ⁸.

RG. 146, 360: 25. Jan. 1935, V 491/34, Schadensersatz, Befreiungsanspruch: *FB. 1935, 1557* ⁷.

RG. 146, 363: 25. Jan. 1935, V 307/34, Gesamthypothek: *FB. 1935, 1689* ⁷.

RG. 146, 366: 28. Jan. 1935, IV 306/34, Mietvertrag mit Schiedssatzel: *FB. 1935, 1548* ³.

RG. 146, 369: 7. Dez. 1934, III 178/34, Fürsorge- und Amtspflichtverletzung: *FB. 1935, 1619* ⁴.

RG. 146, 376: 4. Febr. 1935, VI 401/34, Liquidation, Bürgschaft, Geschäftsgrundlage: *FB. 1935, 1548* ².

RG. 146, 381: 7. Febr. 1935, VI B 5/35, Berufsbegründungsfrist, Feriensache, Zusstellung: *FB. 1935, 1573* ¹⁶.

RG. 146, 385: 22. Jan. 1935, II 198/34, Aktiengesellschaft, Stimmberechtungsverbot, Anfechtungsklage: *FB. 1935, 1550* ⁴.

RG. 146, 398: 25. Jan. 1935, III 151/34, Beamtenansprüche, Eingehungsermächtigung: *FB. 1935, 1687* ⁵.

Das Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 144 ist im Register *FB. 1934* Bd. III S. *150;

des RG. in Strafsachen Bd. 68:
Hefte 1—3: *FB. 1934, 3245*,
Hefte 4—7: *FB. 1935, 909*;

des RErhGer. Bd. 1 Hefte 1 und 2: *FB. 1935, 1135* veröffentlicht.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig
